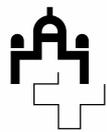


Parlamentsdienste  
Services du Parlement  
Servizi del Parlamento  
Servetschs dal parlament



# Verhandlungen | Délibérations Deliberazioni

Documentazione

Biblioteca del Parlamento

Documentation

Bibliothèque du Parlement

Dokumentation

Parlamentsbibliothek

Parlamentsbibliothek  
CH- 3003 Bern

Bibliothèque du Parlement  
+41 58 322 97 44

Bibliotheca del Parlamento  
[doc@parl.admin.ch](mailto:doc@parl.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis / Table des matières

Seite - Page

1.	Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations		I
2.	Rednerliste - Liste des orateurs		II
3.	Zusammenfassung der Verhandlungen Résumé des débats		IV VI
4.	Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils		
	Nationalrat - Conseil national	12.03.2014	1
	Ständerat - Conseil des Etats	19.06.2014	50
	Nationalrat - Conseil national	11.09.2014	73
	Ständerat - Conseil des Etats	16.09.2014	85
5.	Schlussabstimmungen - Votations finales		
	Nationalrat - Conseil national	26.09.2014	87
	Ständerat - Conseil des Etats	26.09.2014	88
6.	Namentliche Abstimmungen - Votes nominatifs		89
7.	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) Änderung vom 26.09.2014		124
	Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV) Modification du 26.09.2014		144
	Legge federale sulla radiotelevisione (LRTV) Modifica del 26.09.2014		164

## 1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

### 13.048 n Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung

Botschaft vom 29. Mai 2013 zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) (BBI 2013 4975)

NR/SR *Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen*

Siehe Geschäft 14.3298 Po. KVF-SR (13.048)  
Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
(BBI 2013 5051)

**12.03.2014 Nationalrat.** Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

**19.06.2014 Ständerat.** Abweichend.

**11.09.2014 Nationalrat.** Abweichend.

**16.09.2014 Ständerat.** Zustimmung.

**26.09.2014 Nationalrat.** Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

**26.09.2014 Ständerat.** Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 2014 7345; Ablauf der Referendumsfrist:  
15. Januar 2015

### 13.048 n Loi sur la radio et la télévision.

#### Modification

Message du 29 mai 2013 concernant la modification de la loi sur la radio et la télévision (LRTV) (FF 2013 4425)

CN/CE *Commission des transports et des télécommunications*

Voir objet 14.3298 Po. CTT-CE (13.048)  
Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)  
(FF 2013 4501)

**12.03.2014 Conseil national.** Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.

**19.06.2014 Conseil des Etats.** Divergences.

**11.09.2014 Conseil national.** Divergences.

**16.09.2014 Conseil des Etats.** Adhésion.

**26.09.2014 Conseil national.** La loi est adoptée au vote final.

**26.09.2014 Conseil des Etats.** La loi est adoptée au vote final.

Feuille fédérale 2014 7085; délai référendaire:  
15 janvier 2015

## 2. Rednerliste - Liste des orateurs

### Nationalrat - Conseil national

<b>Aebi</b> Andreas (V, BE)	84
<b>Aebischer</b> Matthias (S, BE)	35
<b>Aeschi</b> Thomas (V, ZG)	20, 22
<b>Amherd</b> Viola (CE, VS)	6, 16, 26, 37, 42, 74, 79
<b>Baader</b> Caspar (V, BL)	20
<b>Badran</b> Jacqueline (S, ZH)	5
<b>Binder</b> Max (V, ZH)	9, 12, 17, 27, 29, 37, 39, 45, 77, 82
<b>Borer</b> Roland F. (V, SO)	82
<b>Candinas</b> Martin (CE, GR), für die Kommission	2, 13, 21, 30, 31, 39, 46, 75, 78, 84
<b>Fiala</b> Doris (RL, ZH)	75
<b>Fischer</b> Roland (GL, LU)	12, 20
<b>Flückiger-Bäni</b> Sylvia (V, AG)	12, 83
<b>Fluri</b> Kurt (RL, SO)	16, 25, 26, 37, 44, 74, 80, 81
<b>Giezendanner</b> Ulrich (V, AG)	42
<b>Glättli</b> Balthasar (G, ZH)	5
<b>Graf-Litscher</b> Edith (S, TG)	6, 26, 76
<b>Grossen</b> Jürg (GL, BE)	4, 5, 17, 28, 37, 44, 76, 79, 80, 82
<b>Hardegger</b> Thomas (S, ZH)	43, 73
<b>Huber</b> Gabi (RL, UR)	5, 6, 41
<b>Hurter</b> Thomas (V, SH)	41, 43
<b>Kaufmann</b> Hans (V, ZH)	20
<b>Keller</b> Peter (V, NW)	29, 82
<b>Killer</b> Hans (V, AG)	34
<b>Landolt</b> Martin (BD, GL)	7
<b>Lehmann</b> Markus (CE, BS)	73, 78
<b>Leuthard</b> Doris, Bundesrätin	9, 11, 12, 18, 20, 28, 29, 38, 44, 45, 46, 74, 75, 77, 81, 82, 83, 84
<b>Nordmann</b> Roger (S, VD)	7, 15, 80
<b>Piller Carrard</b> Valérie (S, FR), pour la commission	1, 12, 20, 29, 30, 38, 46, 75, 77, 84
<b>Portmann</b> Hans-Peter (RL, ZH)	74
<b>Quadri</b> Lorenzo (V, TI)	30
<b>Rickli</b> Natalie Simone (V, ZH)	3, 12, 14, 24, 26, 34, 35, 45, 74, 75, 76, 79, 81, 83
<b>Rime</b> Jean-François (V, FR)	20, 80, 82
<b>Rusconi</b> Pierre (V, TI)	12
<b>Rutz</b> Gregor A. (V, ZH)	6, 45, 80, 84
<b>Rytz</b> Regula (G, BE)	8, 15, 27, 35, 73, 76, 78
<b>Schilliger</b> Peter (RL, LU)	20, 31
<b>Wasserfallen</b> Christian (RL, BE)	31

**Ständerat - Conseil des Etats**

<b>Altherr</b> Hans (RL, AR)	51, 60, 68
<b>Berberat</b> Didier (S, NE)	67
<b>Bieri</b> Peter (CE, ZG)	52, 61, 67, 86
<b>Bruderer Wyss</b> Pascale (S, AG)	68
<b>Fetz</b> Anita (S, BS)	61
<b>Fournier</b> Jean-René (CE, VS)	70
<b>Föhn</b> Peter, (V, SZ)	56, 66
<b>Graber</b> Konrad (CE, LU)	55, 66
<b>Hêche</b> Claude (S, JU)	52
<b>Hefti</b> Thomas (RL, GL)	62
<b>Imoberdorf</b> René (CE, VS), für die Kommission	50, 51, 59, 60, 62, 63, 65, 70, 71, 85
<b>Janiak</b> Claude (S, BL)	55
<b>Leuthard</b> Doris, Bundesrätin	57, 62, 64, 68, 70, 71
<b>Lombardi</b> Filippo (CE, TI)	55, 64
<b>Minder</b> Thomas (V, SH)	56
<b>Savary</b> Géraldine (S, VD)	53, 67
<b>Stadler</b> Markus (GL, UR)	53, 60
<b>Theiler</b> Georges (RL, LU)	54, 61, 62, 63, 65

### 3. Zusammenfassung der Verhandlungen

#### 13.048 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung

Botschaft vom 29. Mai 2013 zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)  
BBi 2013 4975

#### Ausgangslage

Der Bundesrat hat den Entwurf zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes mit Botschaft vom 29.05.2013 ans Parlament überwiesen.

Schwerpunkt der Vorlage ist die Ablösung der bisherigen Empfangsgebühr durch eine Abgabe für Radio und Fernsehen, die nicht mehr an der Existenz eines Empfangsgerätes anknüpft. Die Abgabe soll grundsätzlich von jedem Haushalt und Unternehmen entrichtet werden - mit folgenden Ausnahmen:

Keine Abgabe für Radio und Fernsehen bezahlen gemäss Entwurf nach wie vor Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV beziehen. Auch kleine Unternehmen sollen künftig keinen Beitrag an den Service public leisten müssen. Damit wären rund 70 Prozent aller Unternehmen von der Abgabe befreit. Denn der Bundesrat beabsichtigt, Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter 500'000 Franken auszunehmen.

Der Vorschlag des Bundesrates enthält keine Möglichkeit, sich von der Abgabe befreien zu lassen, wenn im Haushalt keine Geräte für den Radio- oder Fernsehempfang vorhanden sind.

Zur Erhebung der Abgabe der Haushalte wird eine private Organisation (Erhebungsstelle) beauftragt. Sie erhält die Haushaltsdaten von den Einwohnerregistern der Kantone und Gemeinden. Die Abgabe der Unternehmen wird die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) mit den Daten aus der Mehrwertsteuer einziehen.

Die bisherigen Erträge sollen gleich bleiben (Ertragsneutralität). Da sich die Gesamtsumme auf mehr Haushalte und Unternehmen verteilt, bezahlen die Einzelnen voraussichtlich weniger.

Grund für den Systemwechsel ist die technologische Entwicklung. Heute ermöglichen auch multifunktionale Geräte wie Smartphones, Computer und Tablets den Radio- und Fernsehempfang. Mit der Vorlage setzt der Bundesrat den Auftrag des Parlaments um, ein neues, geräteunabhängiges Abgabesystem auszuarbeiten. Unveränderter Zweck der Abgabe ist die Finanzierung von Radio- und Fernsehprogrammen der SRG und von privaten Radio- und Fernsehprogrammen mit einem Leistungsauftrag in allen Landesteilen der Schweiz (Service public). (Quelle: Medienmitteilung des Bundesrates vom 29.05.2013)

#### Verhandlungen

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) BBi 2013 5051

12.03.2014	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
19.06.2014	SR	Abweichend.
11.09.2014	NR	Abweichend.
16.09.2014	SR	Zustimmung.
26.09.2014	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
26.09.2014	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. Bundesblatt <u>2014 7345</u>

Der **Nationalrat** behandelte das Geschäft als Erstrat in einer fast siebenstündigen Debatte. Es lagen ein Nichteintretensantrag sowie zwei Rückweisungsanträge vor. Eine Minderheit der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF), bestehend aus Mitgliedern der SVP-Fraktion, stellte einen Nichteintretensantrag mit der Begründung, dass hier am Volk vorbei eine neue Mediensteuer eingeführt werde, welche verfassungswidrig sei. Künftig würden Personen ohne Radio- und Fernsehgeräte gezwungen, eine Mediensteuer zu entrichten. Mit dem Rückweisungsantrag verlangte die Kommissionsminderheit vom Bundesrat eine Botschaft zur genauen Definition des Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen. Zudem sollte das Volk über eine verfassungsrechtliche Grundlage für eine „neue Mediensteuer“ abstimmen können. Jürg Grossen (GL, BE) verlangte mit seinem Rückweisungsantrag, die Finanzierung des Service public in Radio und Fernsehen direkt über den Bundeshaushalt vorzusehen, weil die vorgesehene Gebühr faktisch eine Steuer sei. Der Nichteintretensantrag sowie die zwei Rückweisungsanträge wurden deutlich abgelehnt.

Bei der Detailberatung stellte die Kommissionsminderheit über ein Dutzend Anträge, die jedoch keinen Erfolg hatten.

Die Frage, ob Haushalte ohne Empfangsmöglichkeiten von der Abgabe befreit werden könnten, führte zu einer breiten Diskussion. Nach Ansicht von Mitgliedern der SVP- und der Grünen Fraktion sollten Haushalte, welche tatsächlich keinen Fernseh- und Radioempfang hätten, auch nichts bezahlen müssen. Der Mehrheit ging diese Forderung jedoch zu weit. Der Kontrollaufwand stünde in keinem Verhältnis zu den Effizienzgewinnen des Systemwechsels, wurde argumentiert. Weniger als 1 Prozent der Haushalte habe keine Empfangsgeräte und es gäbe auch kaum ein Unternehmen, das nicht über einen Internetanschluss oder einen Firmenwagen mit Autoradio verfüge.

Als Mittelweg stimmte der Nationalrat einem Antrag von Kurt Fluri (RL, SO) zu. Haushalte ohne Empfangsmöglichkeiten sollten bis fünf Jahre nach der Einführung der neuen Abgabe von dieser befreit werden können. Nachher müsste die Gebühr flächendeckend bezahlt werden. Ein Antrag von Seiten der SVP-Fraktion für eine unbegrenzte Opting-Out-Möglichkeit wurde abgelehnt.

Umstritten war auch die Frage, ob Unternehmen künftig überhaupt eine Abgabe bezahlen müssen. Freisinnige und Grünliberale verlangten, dass die Gebühren für Firmen ganz gestrichen werden. Der Bundesrat hatte vorgesehen, dass Unternehmen ab einem Jahresumsatz von 500'000 Franken eine geräteunabhängige Abgabe bezahlen sollten. Rund 70 Prozent der Firmen wären somit von der Abgabe befreit. Die Ratsmehrheit lehnte den Antrag äusserst knapp ab (mit 93 zu 92 Stimmen) und folgte dem Vorschlag des Bundesrates.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die Verteilung der Gebührengelder. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, dass private Veranstalter künftig 3 bis 5 Prozent aus dem Gebührentopf erhalten sollten. Die Mehrheit wollte diese Spanne auf 4 bis 5 Prozent festlegen und damit verhindern, dass der Anteil unter die jetzige Grenze von 4 Prozent fallen könnte.

Der Nationalrat lehnte es zudem ab, die Werbebestimmungen zu lockern. Politische Werbung an Radio und TV soll weiterhin verboten bleiben. Eine Mehrheit befürchtete, dass sonst für Parteien mit viel Geld ein Vorteil geschaffen würde.

Im **Ständerat** wurde Eintreten auf die Vorlage einstimmig beschlossen. Mit einem Rückweisungsantrag verlangte Hans Altherr (RL, AR), es sei zuerst der Bericht des Bundesrates über die durch Steuern finanzierten Service-Public-Leistungen der SRG unter Berücksichtigung der Stellung und Funktion privater Rundfunkanbieter (Postulate 13.3581 und 14.3298) zu diskutieren. Darauf basierend sollten Anforderungen an die Gesetzesänderungen festgelegt werden. Die von der SRG erwarteten Service-Public-Leistungen sollten präzise umschrieben werden. Es sei ein Gebührenerhebungssystem vorzulegen, welches administrativ einfach ist, die Unternehmen im bisherigen Rahmen belastet und eine Opting-out-Möglichkeit vorsieht. Der Rückweisungsantrag wurde mit 31 zu 13 Stimmen abgelehnt.

Bei den einzelnen Bestimmungen folgte die kleine Kammer mehrheitlich dem Entwurf des Nationalrats. Im Laufe der vierstündigen Debatte brachte der Ständerat jedoch einige Änderungen an.

Während der Nationalrat bei der Gebührenpflicht für Haushalte, die keinen Radio- und Fernsehempfang haben, zeitlich beschränkte Ausnahmen vorgesehen hatte, folgte der Ständerat oppositionslos seiner vorberatenden Kommission und lehnte Ausnahmen ab. Nach Ansicht des Ständerats blieben bei einer Gebührenpflicht mit Ausnahmen die Nachteile des heutigen Systems erhalten, während der Verwaltungs- und Kontrollaufwand sogar noch steigen würde. Der Nationalrat beharrte jedoch in der Differenzbereinigung auf seiner Variante einer sogenannten Opting-out-Möglichkeit und der Ständerat schloss sich dieser Entscheid am Schluss an.

Die kleine Kammer strich die vom Nationalrat eingefügte fixe Aufteilung der Abgabenanteile (36 Prozent Radio und 64 Prozent Fernsehen) wieder aus dem Gesetz. Der Ständerat war der Meinung, dass sich eine fixe Festschreibung dieser Aufteilung auf Gesetzesstufe in der dynamischen Medienlandschaft als hinderlich erweisen würde.

Zudem forderte der Ständerat eine grössere Spanne des Abgabenanteils für private Veranstalter. Er folgte mit 28 zu 14 Stimmen einer Kommissionsminderheit und legte den Anteil bei 4 bis 6 Prozent des Gesamtertrages der Radio- und Fernsehgebühr fest. Der Nationalrat hatte die Abgabenspanne bei 4 bis 5 Prozent festgelegt, folgte in der Differenzbereinigung jedoch dem Ständerat. Laut Bundesrätin Leuthard würden regionale Programmanbieter mit dieser Lösung bis zu 81 Millionen Franken im Jahr erhalten. Aktuell seien es maximal 54 Millionen Franken.

Zu reden gab auch im Ständerat die Gebührenabgabe für Unternehmen. Er lehnte es schliesslich deutlich ab, alle Unternehmen künftig von der Gebührenpflicht zu befreien. Damit werden künftig Unternehmen ab einem Jahresumsatz von 500'000 Franken eine geräteunabhängige Abgabe zahlen müssen.

In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage im Nationalrat mit 109 zu 85 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten alle Mitglieder der SVP-Fraktion und alle Grünliberalen sowie eine Mehrheit aus der Fraktion der FDP-Liberalen. Der Ständerat stimmte mit 28 zu 14 Stimmen zu.

Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen und kam am 27.01.2015 mit 91'308 gültigen Unterschriften formell zustande.

### 3. Résumé des délibérations

#### 13.048 Loi sur la radio et la télévision. Modification

Message du 29 mai 2013 concernant la modification de la loi sur la radio et la télévision (LRTV)  
[FF 2013 4425](#)

##### Situation initiale

Dans son message du 29 mai 2013, le Conseil fédéral a présenté à l'Assemblée fédérale un projet de révision partielle de la loi sur la radio et la télévision (LRTV).

Ce projet vise essentiellement à remplacer la redevance de réception radio-télévision actuelle par une nouvelle redevance, qui ne sera plus liée à la détention d'un appareil de réception. Tous les ménages et toutes les entreprises devront en principe acquitter la redevance. Des exceptions sont toutefois prévues : les personnes percevant des prestations complémentaires AVS ou AI resteront exemptées de la redevance en question. Les petites entreprises – c'est là une nouveauté – en seront elles aussi exonérées : quelque 70 % des entreprises seraient concernées, le Conseil fédéral prévoyant d'exempter de la redevance les entreprises dont le chiffre d'affaires annuel est inférieur à 500 000 francs.

Le projet du Conseil fédéral ne prévoit pas la possibilité, pour les ménages qui ne possèdent aucun appareil de radio ou de télévision, de se faire exempter de la redevance.

La perception de cette dernière auprès des ménages sera confiée à un organisme privé (organe de perception). Les données relatives aux ménages lui seront communiquées par les registres des habitants des cantons et des communes. Quant à la redevance des entreprises, elle sera perçue par l'Administration fédérale des contributions (AFC) sur la base de données issues de la perception de la TVA.

S'agissant des recettes, elles devraient être maintenues au même niveau qu'à ce jour (neutralité des recettes). Comme le montant total de la redevance se répartira sur un plus grand nombre de ménages et d'entreprises, chaque assujetti déboursera probablement moins qu'à l'heure actuelle.

C'est l'évolution technologique qui impose de changer de système : les appareils multifonctions comme les smartphones, les ordinateurs et les tablettes permettent aussi de capter des programmes de radio et de télévision. Avec son projet, le Conseil fédéral concrétise le mandat du Parlement consistant à établir un nouveau système de redevance indépendant de la possession d'un appareil. L'objectif de la redevance reste le même, à savoir financer dans toutes les régions linguistiques les programmes de radio et de télévision de la SSR et des diffuseurs privés chargés d'un mandat de prestations (service public). (Source : Communiqué de presse du Conseil fédéral du 29.05.2013)

##### Délibérations

Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV) [FF 2013 4501](#)

12.03.2014	CN	Décision modifiant le projet du Conseil fédéral
19.06.2014	CE	Divergences
11.09.2014	CN	Divergences
16.09.2014	CE	Adhésion
26.09.2014	CN	La loi est adoptée au vote final.
26.09.2014	CE	La loi est adoptée au vote final.
		Feuille fédérale <a href="#">FF 2014 7085</a>

Désigné conseil prioritaire, le **Conseil national** a consacré presque sept heures à l'examen du projet du Conseil fédéral. Il a tout d'abord dû se prononcer sur une proposition de non-entrée en matière et sur deux propositions de renvoi. La proposition de non-entrée en matière avait été déposée par une minorité de la Commission des transports et des télécommunications composée de membres du groupe UDC. Cette minorité a avancé que l'on allait imposer au peuple un nouvel impôt sur les médias, qui serait anticonstitutionnel : des personnes ne possédant aucun appareil de radio ou de télévision seraient pourtant contraintes d'acquitter l'impôt en question. La première proposition de renvoi émanait également d'une minorité de la commission, qui souhaitait obtenir du Conseil fédéral un message définissant précisément le mandat de prestations confié à la radio et à la télévision. Cette minorité voulait en outre que le peuple puisse voter sur la création d'une base constitutionnelle en vue de l'introduction d'un « nouvel impôt sur les médias ». Quant à la seconde proposition de renvoi, elle

avait été déposée par Jürg Grossen (GL, BE). Considérant que la redevance proposée par le Conseil fédéral constituait de facto un impôt, le député bernois demandait que le financement du service public dans le domaine de la radio et de la télévision soit directement prévu dans budget de la Confédération. La proposition de non-entrée en matière et les deux propositions de renvoi ont été clairement rejetées par le Conseil national.

Au cours de la discussion par article, plus d'une douzaine de propositions de minorité ont été déposées ; elles ont cependant toutes été rejetées par le conseil.

La question de savoir si les ménages ne disposant d'aucun moyen de réception pouvaient être exemptés de la redevance a suscité une vaste discussion. Les représentants des groupes UDC et écologiste ont estimé que les ménages qui ne possédaient effectivement aucun appareil de réception devaient être exonérés de la redevance. Pour la majorité, cette revendication était excessive : elle nécessitait de procéder à des contrôles, ce qui entraînerait des coûts disproportionnés par rapport au gain d'efficacité garanti par le changement de système. De plus, a indiqué la majorité, le taux de ménages ne possédant aucun appareil de réception est inférieur à 1 % et il n'existe quasiment aucune entreprise qui ne soit pas dotée d'une connexion Internet ou dont les véhicules ne soient pas équipés d'une radio.

Optant pour un compromis, le Conseil national a adopté une proposition de Kurt Fluri (RL, SO), selon laquelle les ménages ne disposant d'aucun moyen de réception doivent pouvoir être exemptés de la nouvelle redevance pendant cinq ans au maximum à compter de son introduction. La Chambre du peuple a par contre rejeté une proposition émanant de représentants du groupe UDC et prévoyant la possibilité d'une exemption illimitée.

La question de savoir si les entreprises devaient payer la redevance a également fait débat. Les représentants des groupes libéral-radical et vert-libéral ont plaidé en faveur de la suppression pure et simple de la redevance pour les entreprises. De son côté, le Conseil fédéral avait prévu que la redevance en question devait être payée uniquement par les entreprises réalisant un chiffre d'affaires supérieur ou égal à 500 000 francs : près de 70 % des entreprises en seraient ainsi exemptées. D'extrême justesse – soit par 93 voix contre 92 –, le Conseil national s'est rallié au point de vue du Conseil fédéral.

Autre point controversé : la redistribution du produit de la redevance. Alors que le Conseil fédéral avait proposé que les diffuseurs privés reçoivent 3 % à 5 % de ce produit, la majorité de la Chambre basse a opté pour une fourchette de 4 % à 5%, afin d'éviter que la quote-part ne soit inférieure au seuil actuel de 4 %.

Enfin, le Conseil national a refusé d'assouplir les dispositions relatives à la publicité. La majorité des députés ont estimé que la publicité de nature politique devait demeurer proscrite à la radio et à la télévision, car ils craignaient qu'un changement à ce niveau ne favorise les partis disposant d'importants moyens financiers.

Au **Conseil des Etats**, l'entrée en matière a été décidée à l'unanimité. Hans Altherr (RL, AR) avait déposé une proposition de renvoi demandant que la commission examine tout d'abord le rapport du Conseil fédéral sur les prestations de service public de la SSR financées par les impôts – rapport censé tenir compte de la position et de la fonction des radiodiffuseurs privés – (postulats 13.3581 et 14.3298) et qu'elle détermine ensuite, à l'aide de ce rapport, les exigences applicables aux modifications de la loi. Cette proposition chargeait en outre la commission de définir précisément les prestations de service public qui sont attendues de la part de la SSR et de présenter un système de perception des redevances qui soit simple à réaliser sur le plan administratif, qui n'occasionne pas davantage de coûts pour les entreprises et qui prévoit une possibilité d'exemption. Le Conseil des Etats a rejeté cette proposition par 31 voix contre 13.

Sur les différentes dispositions, la Chambre des cantons a pour l'essentiel adhéré aux vues du Conseil national. Elle a toutefois procédé à quelques adaptations au cours du débat, qui a duré quatre heures.

Tandis que, en ce qui concerne l'obligation de payer la redevance, le Conseil national avait prévu des exceptions limitées dans le temps pour les ménages ne possédant pas d'appareil de réception radio ou télévision, le Conseil des Etats a suivi sans opposition l'avis de sa commission, rejetant toute exception. Il a en effet souligné que, si l'on prévoyait des exceptions, on maintiendrait les inconvénients du système actuel alors même que les frais de contrôle et d'administration augmenteraient. Lors de l'élimination des divergences, le Conseil national est toutefois resté sur ses positions ; finalement, la Chambre haute s'est ralliée au modèle prévoyant une possibilité d'exemption. Par ailleurs, le Conseil des Etats a biffé une disposition introduite par le Conseil national, qui prévoyait une répartition fixe de la quote-part de la redevance entre la radio (36 %) et la télévision (64 %). Il était en effet d'avis qu'une solution aussi peu flexible n'irait pas sans poser de problèmes eu égard aux changements perpétuels auxquels les médias doivent faire face.

La Chambre des cantons a en outre décidé d'augmenter la fourchette prévue pour la quote-part de la redevance attribuée aux diffuseurs privés : suivant une proposition émanant d'une minorité de sa commission, elle a établi, par 28 voix contre 14, que cette quote-part atteindrait 4 % à 6 % du produit

total de la redevance radio-télévision. Le Conseil national, qui avait opté pour une fourchette de 4 % à 5 %, s'est rallié au point de vue du Conseil des Etats lors de l'élimination des divergences. Selon la conseillère fédérale Doris Leuthard, la solution retenue pourrait rapporter jusqu'à 81 millions de francs par an aux diffuseurs régionaux, contre tout au plus 54 millions à l'heure actuelle.

Le paiement de la redevance par les entreprises a également suscité le débat au sein du Conseil des Etats. Finalement, les députés se sont opposés clairement à une exemption applicable à toutes les entreprises. Par conséquent, les entreprises réalisant un chiffre d'affaires supérieur ou égal à 500 000 francs seront dorénavant soumises au paiement d'une redevance, qu'elles possèdent ou non un appareil de réception.

Au vote final, le Conseil national a adopté le projet par 109 voix contre 85. S'y sont opposés les groupes UDC et vert-libéral dans leur ensemble ainsi qu'une majorité du groupe libéral-radical. Quant au Conseil des Etats, il a adopté le projet par 28 voix contre 14.

Un référendum a été lancé contre le projet ; il a formellement abouti le 27 janvier 2015, avec 91 308 signatures valables.

## Achte Sitzung – Huitième séance

Mittwoch, 12. März 2014

Mercredi, 12 mars 2014

08.00 h

13.048

### Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung Loi sur la radio et la télévision. Modification

*Erstrat – Premier Conseil*

Botschaft des Bundesrates 29.05.13 (BBl 2013 4975)

Message du Conseil fédéral 29.05.13 (FF 2013 4425)

Nationalrat/Conseil national 12.03.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.03.14 (Fortsetzung – Suite)

*Antrag der Mehrheit*  
Eintreten

*Antrag der Minderheit*  
(Rickli Natalie, Binder, Hurter Thomas, Müri, Quadri, Wobmann)  
Nichteintreten

*Antrag der Minderheit*  
(Rickli Natalie, Binder, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Wobmann)  
Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag:  
– dem Parlament zuerst eine Botschaft zur genauen Definition des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages von Radio und Fernsehen («Service public», Art. 93 Abs. 2 BV) vorzulegen; sowie  
– eine obligatorische Volksabstimmung durchzuführen, um abzuklären, ob die Mehrheit von Volk und Ständen gewillt ist, eine verfassungsrechtliche Grundlage für eine neue Mediensteuer zu schaffen.

*Antrag Grossen Jürg*  
Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, dem Parlament eine neue Vorlage vorzulegen, die eine Finanzierung des Service public in Radio und Fernsehen über den Bundeshaushalt vorsieht.

*Schriftliche Begründung*  
Sowohl der Bundesrat wie auch die vorberatende Kommission sprechen sich für ein Inkasso ohne Opting-out aus. Vor diesem Hintergrund ist es eine unnötige Bürokratie, ein aufwendiges Inkasso an ein privates Unternehmen auszulagern und dazu noch die Eidgenössische Steuerverwaltung mit einer aufwendigen Eintreibung einer Unternehmensabgabe zu belasten. Die einzig logische und effiziente Lösung ist ein unbürokratisches Verfahren über den Bundeshaushalt. Damit würde sich eine separate Inkassostelle erübrigen.

*Proposition de la majorité*  
Entrer en matière

*Proposition de la minorité*  
(Rickli Natalie, Binder, Hurter Thomas, Müri, Quadri, Wobmann)  
Ne pas entrer en matière

*Proposition de la minorité*  
(Rickli Natalie, Binder, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Wobmann)

Renvoyer le projet au Conseil fédéral avec mandat:

– de commencer par présenter au Parlement un message définissant précisément le mandat de prestations constitutionnel en matière de radio et de télévision («Service public», art. 93 al. 2 Cst.); et  
– de procéder à une votation populaire obligatoire pour savoir si la majorité du peuple et des cantons accepterait la création d'une base constitutionnelle en vue de l'introduction d'un nouvel impôt sur les médias.

*Proposition Grossen Jürg*

Renvoyer le projet au Conseil fédéral

avec mandat de présenter au Parlement un nouveau projet qui prévoit un financement du service public dans le domaine de la radio et de la télévision par le budget de la Confédération.

**Piller Carrard** Valérie (S, FR), pour la commission: Actuellement, quiconque possède une radio ou un téléviseur est soumis à l'obligation de payer la redevance de réception. Cette disposition s'applique également aux appareils multifonctions, comme les smartphones, les ordinateurs ou les tablettes, qui permettent eux aussi de capter des programmes de radio et de télévision. En effet, ce que désigne le terme «appareil de réception» n'est pas toujours très clair. Il devient de plus en plus difficile de veiller au respect de l'obligation de payer la redevance et par conséquent le financement du service public à la radio et à la télévision s'en trouve menacé.

C'est pourquoi le Parlement a chargé le Conseil fédéral en septembre 2011 de concevoir un système qui résolve ce problème. La nouvelle redevance sera perçue auprès de tous les ménages et de toutes les entreprises, qu'un appareil de réception radio ou TV soit exploité ou non. Le but est de mettre en place un financement adapté et efficace des programmes de radio et de télévision dans toutes les régions linguistiques du pays.

Le nouveau système de redevance est approprié; il propose des procédures de perception et d'exonération simplifiées. Avec l'évolution technologique que nous connaissons depuis un certain nombre d'années en matière de télécommunication et de radiodiffusion, le système actuel de perception de la redevance devient obsolète. Les modifications qui nous sont soumises aujourd'hui vont dans la bonne direction. En effet, les utilisateurs ne seront plus tenus de s'annoncer, ni d'annuler leur enregistrement auprès de l'organe de perception. Tout se fera automatiquement par le biais du contrôle des habitants. Si des assujettis oublient d'annuler leur enregistrement, par exemple après un déménagement, il n'y aura plus de double facturation. Il ne sera plus nécessaire de suivre des procédures laborieuses et coûteuses pour déterminer l'obligation de payer la redevance. L'organe de perception n'aura plus à effectuer de contrôles dans les foyers et les entreprises.

L'introduction d'une redevance générale permet ainsi de réduire la charge administrative pour les ménages et les entreprises, pour l'organe de perception ainsi que pour l'autorité de surveillance. Il n'y aura en principe plus de resquilleurs, puisque chaque ménage devra payer une redevance. La collectivité ne devra ainsi plus compenser les sommes qui manquent en raison du resquillage.

De plus, certaines exonérations seront toujours possibles pour les bénéficiaires de prestations annuelles complémentaires à l'AVS et à l'AI. Les personnes nécessitant des soins intensifs dans des foyers ne paieront pas la redevance, puisque l'institution sera considérée comme un ménage collectif, assujetti en tant que tel.

Pour les entreprises, la redevance sera perçue selon le chiffre d'affaires global qu'elles déclarent au chiffre 200 du formulaire de décompte TVA. La limite au-delà de laquelle la redevance devra être payée, devrait être fixée à 500 000

francs. Cette limite permettra notamment d'éviter que les petites entreprises, souvent familiales, soient soumises à une double taxation. Dès lors, sur les 550 000 entreprises présentes en Suisse, 140 000 devront payer la redevance, soit moins de 30 pour cent de toutes les entreprises. Autre changement important pour les entreprises: elles devaient auparavant s'acquitter d'une redevance pour chaque succursale possédant des appareils de réception, ce qui pouvait induire des sommes très élevées à payer lorsqu'il y avait plusieurs filiales. Avec le nouveau système, ce critère n'est plus applicable, puisque l'assujettissement dépendra du chiffre d'affaires et non plus du nombre de succursales. Par ailleurs, la redevance est fixée de manière échelonnée en fonction du chiffre d'affaires des entreprises, prenant ainsi en compte leur taille.

Nous avons eu une longue discussion en commission sur le maintien ou non de certaines exonérations. Je ne vais pas entrer dans le détail ici, nous reviendrons plus concrètement sur ce sujet lors du traitement des propositions de la minorité Rickli Natalie.

D'autres champs de réglementation sont aussi traités dans cette modification de loi, comme la surveillance des autres services journalistiques de la SSR, l'indépendance vis-à-vis de l'Etat, la répartition des compétences dans le domaine de la gestion des fréquences, l'interface entre la COMCO et le DETEC, les compétences de l'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision.

Autre élément important: dorénavant, les chaînes régionales de télévision avec concession devront sous-titrer leurs principales émissions d'information afin d'adapter leurs programmes aux besoins des malentendants. Le sous-titrage sera intégralement financé par la redevance radio-télévision. Actuellement, les concessions locales et régionales de radio et de télévision ne peuvent être octroyées que si la diversité de l'offre et des opinions n'est pas mise en péril. Cette condition a parfois conduit à des procédures d'octroi assez longues. Pour simplifier la procédure, ce point ne devra plus être examiné au préalable. Mais la question de la concentration des médias reste importante: lorsque plusieurs candidatures sont équivalentes, la concession sera octroyée au diffuseur qui contribue le plus à la diversité des médias.

Pour ce qui est de la proposition de non-entrée en matière de la minorité Rickli Natalie, la majorité des groupes en commission a accepté d'entrer en matière et a reconnu que le système actuel devait être modifié au plus vite. La majorité de la commission n'a pas mis en doute ou en discussion le principe même de la redevance, comme le fait la proposition défendue par la minorité Rickli Natalie.

La commission a également rejeté toutes les propositions de renvoi discutées en séance, que ce soit celle de Monsieur Jürg Grossen, qui souhaitait renvoyer le projet au Conseil fédéral, en lui demandant de modifier le financement par une augmentation de la TVA, ou celle qui nous est soumise aujourd'hui par la minorité Rickli Natalie, qui désire que le Conseil fédéral présente un message définissant le mandat de service public et qu'il fasse voter la population sur une modification de la Constitution en vue de l'introduction d'un nouvel impôt sur les médias. Vu l'indépendance de la radio et de la télévision vis-à-vis de l'Etat, un financement par le biais du budget de la Confédération poserait problème. Lors des débats sur le budget, une influence pourrait être exercée sur le contenu des programmes financés.

Notre démocratie directe a besoin de médias efficaces. Tous les citoyens en profitent, indépendamment du fait qu'ils consomment ou non les programmes. En payant une redevance pour la radio et la télévision, les ménages et les entreprises apportent une contribution importante à la formation démocratique de l'opinion et au développement culturel de notre pays. Je vous invite par conséquent à entrer en matière sur cette modification de loi, qui est indispensable au maintien d'une politique démocratique des médias.

La majorité de la commission vous recommande d'entrer en matière sur le présent projet et de rejeter tant la proposition de non-entrée en matière que la proposition de renvoi défendues par les minorités Rickli Natalie. La commission est en-

trée en matière, par 16 voix contre 6, et elle a rejeté la proposition de renvoi défendue par la minorité Rickli Natalie.

**Candinas** Martin (CE, GR), für die Kommission: Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat sich für diese Vorlage viel Zeit genommen und die aufgeworfenen Fragen an vier Sitzungstagen intensiv diskutiert. Unter anderem hörte die Kommission insgesamt vierzehn Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen an, die von der Gesetzesrevision betroffen sind: SRG, private Radio- und Fernsehveranstalter, Konsumentenorganisationen, Wirtschaftsverbände, Billag und Wissenschaft. Ausserdem veranlasste die Kommission mehrere Zusatzberichte der Verwaltung, um einzelne Fragen zu vertiefen. Dabei ging es vor allem um die Finanzierung durch Steuern über den Bundeshaushalt und um ein Opting-out.

In der Kommission drehte sich die Diskussion zu den Anträgen auf Eintreten und Rückweisung fast ausschliesslich um das neue Abgabesystem zur Finanzierung von Radio und Fernsehen, das der Bundesrat vorschlägt. Die übrigen Themen der Vorlage waren im Grundsatz fast unbestritten. Einig waren sich alle Kommissionsmitglieder darin, dass das heutige System der Empfangsgebühren nicht mehr zeitgemäss ist. Es wurde als «Auslaufmodell» bezeichnet, das wegen der technologischen Entwicklung immer weniger tauglich sei sowie vermeidbaren Aufwand und vermeidbare Kosten verursache. Nicht ganz einig war sich die Kommission jedoch, wie ein neues, zeitgemässes Finanzierungsmodell aussehen sollte.

Verschiedene Kommissionsmitglieder äusserten sich kritisch angesichts der Tatsache, dass sämtliche Haushalte die Abgabe bezahlen müssen, also auch solche, in denen effektiv kein einziges Empfangsgerät zur Verfügung steht. Aus diesem Dilemma ist die Forderung nach einer Befreiungsmöglichkeit für solche Haushalte entstanden, nach einem sogenannten Opting-out. Dem Thema Opting-out hat die Kommission sehr viel Zeit gewidmet; diese Frage war die umstrittenste der ganzen Vorlage. Hierüber werden wir später noch eingehend diskutieren können.

Insgesamt aber überwiegen aus der Sicht der Kommissionsmehrheit die Vorteile des vorgeschlagenen Abgabesystems deutlich gegenüber ihren Nachteilen. Die neue Abgabe beseitigt die Anknüpfung an das Radio- oder Fernsehempfangsgerät und lässt damit auch die bekannten heutigen Probleme im Zusammenhang mit der Empfangsgebühr hinter sich: die ständig neu zu beantwortende Frage «Was ist ein Empfangsgerät?»; das aufwendige Melde- und Abmeldesystem, obwohl heute beinahe alle Haushalte über ein Radio- oder Fernsehgerät verfügen; die Schwarzseher und Schwarz Hörer, welche von den ehrlichen Gebührenzahlenden indirekt subventioniert werden; die unsympathischen Kontrollen in den Haushalten und Betrieben. Weil die Erhebung einfacher wird, profitieren zudem die meisten Gebührenzahler von einer Vergünstigung der Abgabe.

Eine Minderheit Rickli Natalie lehnt den Entwurf des Bundesrates ab; sie stellt sowohl einen Antrag auf Nichteintreten als auch einen Rückweisungsantrag. Beide Anträge werden weitgehend mit denselben Argumenten begründet, sodass ich die Gründe gemeinsam erörtere. Auf den Einzelantrag Grossen Jürg auf Rückweisung an den Bundesrat werde ich separat eingehen.

Die Kommissionsminderheit Rickli Natalie verlangt im Rückweisungsantrag, dass dem Parlament zuerst eine Botschaft zum Service public in Radio und Fernsehen vorzulegen sei, bevor über die Finanzierung des Service public diskutiert werde. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass die Diskussion um den Service public in Radio und Fernsehen ohne Weiteres von der Diskussion eines neuen Finanzierungssystems getrennt werden kann. Die Gelegenheit zu einer Service-public-Debatte wird sich in diesem Rat schon bald bieten, wenn das Postulat Leutenegger Filippo 13.3581, «Definition des Service public», behandelt wird. Die Kommission findet mehrheitlich, dass die Ablösung der heutigen Empfangsgebühr dringend sei, sie müsse nun vorangetrieben werden. Auf die Ergebnisse einer Service-public-Dis-

kussion könne und müsse nicht gewartet werden, dies bedeute einen unnötigen Zeitverlust. Einzelne Kommissionsmitglieder zweifeln überhaupt am Nutzen einer Service-public-Diskussion. Diese bringe kaum etwas Konkretes, man werde im Parlament ohnehin nie einen Kompromiss finden. Erst recht eine unnötige Verzögerung bedeutet die zweite Forderung im Rückweisungsantrag der Minderheit Rickli Natalie, nämlich zuerst eine Volksabstimmung über die Frage einer neuen Mediensteuer durchzuführen. Wenn das Parlament eine Mediensteuer schaffen möchte, dann sollte es direkt die dafür notwendige Verfassungsänderung angehen und dem Volk vorlegen. Aber wie erwähnt: Die Mehrheit der Kommission möchte keine Steuerfinanzierung von Radio und Fernsehen, weder über eine bestehende Steuer noch über eine neue Mediensteuer.

So komme ich zum Einzelantrag Grossen Jürg auf Rückweisung an den Bundesrat: Innerhalb der Kommission zeigten sich gewisse Sympathien für ein Steuermodell, namentlich für eine Finanzierung aus dem Ertrag der Mehrwertsteuer. In der Diskussion zeigte sich jedoch schnell, dass andere Finanzierungsmodelle gravierende Nachteile mit sich bringen würden. Die Finanzierung aus dem Ertrag der direkten Bundessteuer oder der Mehrwertsteuer scheint auf den ersten Blick eine schlanke und effiziente Lösung zu sein. Die Kommission hat diese Möglichkeit genau geprüft. Sie liess von der Verwaltung in einem Zusatzbericht die erforderliche Erhöhung der direkten Bundessteuer bzw. der Mehrwertsteuer und die Auswirkungen auf die Steuerzahler berechnen. Dieser zweite, tiefere Blick zeigt die Probleme von Steuermodellen klar auf:

1. Eine Finanzierung aus der direkten Bundessteuer wäre die vermutlich teuerste Lösung, dies deshalb, weil die Bundesverfassung den Kantonen 17 Prozent des erhobenen Steuerertrags als Entschädigung zuweist. Das ist erheblich mehr als heute. Die Entschädigung der Billag beträgt weniger als 4,5 Prozent des Gebührenertrages.

2. Wenn Radio und Fernsehen aus dem Ertrag der Mehrwertsteuer finanziert würden, würde das Ausmass der Finanzierung der wirtschaftlichen Konjunktur folgen, nicht dem Bedarf. Abgesehen davon dürfen wir das Fuder der Mehrwertsteuer nicht überladen. Für Zwecke, bei denen wie hier eine andere Finanzierungsquelle zur Verfügung steht, sollte die Mehrwertsteuer nicht herangezogen werden. Als grössten Nachteil einer Finanzierung über eine Steuer erachtet die Kommissionsmehrheit aber die Gefahr, dass die von der Verfassung garantierte Unabhängigkeit der Programmveranstalter verletzt wird. Über seine Budgetkompetenz könnte das Parlament einen politisch motivierten Einfluss auf die Programmgestaltung der unterstützten Sender ausüben, also auf die Programmgestaltung der SRG wie auch diejenige der privaten Radio- und Fernsehveranstalter. Dies gilt für die direkte Bundessteuer, für die Mehrwertsteuer und auch für eine allfällige neue Mediensteuer. In Artikel 93 Absatz 3 der Bundesverfassung steht: «Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.» Dieses Gebot ist für die Mehrheit der Kommission ein Grundsatz, der nicht von politischen oder persönlichen Erwägungen beeinflusst werden darf. An diesem Grundsatz will die Kommissionsmehrheit nicht rütteln.

Die Kommissionsmehrheit will auf die Vorlage eintreten und stellt sich gegen den Rückweisungsantrag der Minderheit Rickli Natalie und den Einzelantrag Grossen Jürg, der ebenfalls Rückweisung verlangt. Insgesamt erachtet die Kommissionsmehrheit diese Vorlage als zeitgemässe Lösung, die der technologischen Entwicklung der vergangenen Jahre bei den Empfangsgeräten gerecht wird und die geeignet ist, den von der Verfassung verlangten Service public in Radio und Fernsehen auch in Zukunft auf eine solide Finanzierungsgrundlage zu stellen. Dies ist konsequent, weil das Parlament selbst genau dieses Abgabesystem beim Bundesrat «bestellt» hat, indem es die Motion 10.3014 unserer KVF mit dem Titel «Neues System für die Erhebung der Radio- und Fernsehgebühren» im September 2011 angenommen hat. Bereits damals standen alternative Finanzierungsmodelle

zur Debatte, auch steuerliche Modelle, welche von der Parlamentsmehrheit aber verworfen wurden.

Im Namen der Mehrheit Ihrer Kommission empfehle ich Ihnen aus diesen Gründen, auf die Vorlage des Bundesrates einzutreten und auch den Rückweisungsantrag der Minderheit Rickli Natalie sowie den Einzelantrag Grossen Jürg auf Rückweisung abzulehnen. Damit machen wir den Weg frei für eine neue und zeitgemässe Finanzierung des Service public in Radio und Fernsehen.

**Rickli Natalie Simone (V, ZH):** Die Entwicklung der Schweizer Medienpolitik macht mir Sorgen, als Nationalrätin, als Gebührenzahlerin, aber auch als Mitarbeiterin eines privaten Medienunternehmens. Ich arbeite schon seit meiner Lehre in der privaten Medienbranche und habe darum natürlich ein Interesse daran, dass es viele erfolgreiche private, vom Staat unabhängige Anbieter gibt. Mit der 2007 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen wurden die privaten Anbieter vom Staat allerdings mit einem Anteil von 4 Prozent an den Gebühren und mit staatlich kontrollierten Leistungsaufträgen abhängig gemacht. Das Angebot der SRG wurde stetig ausgebaut, und die Gebühreneinnahmen sind massiv gestiegen, im Jahr 2012 auf 1,354 Milliarden Franken. Wer meint, dass diese Missstände mit dieser RTVG-Revision beseitigt werden, liegt falsch.

Das Gegenteil ist der Fall: Es wird eine neue Mediensteuer eingeführt, die verfassungswidrig ist. Die Privaten werden noch etwas abhängiger gemacht, statt dass sie mehr Freiheiten erhalten, und einmal mehr verpasst man es, den Service public genau zu definieren. Ich bitte Sie deshalb namens der Minderheit, auf die Änderung des RTVG nicht einzutreten. Bundesrat und Parlament haben nicht die Kompetenz, neue Steuern einzuführen; dazu braucht es eine Volksabstimmung. Eine solche will der Bundesrat umgehen, indem er sagt, es sei keine Steuer. Das ist falsch, denn künftig werden Personen, die keine Radio- oder Fernsehgeräte besitzen, gezwungen, diese Mediensteuer zu bezahlen.

Der Unterschied zwischen einer Gebühr und einer Steuer liegt darin, dass man die Gebühr für eine Leistung bezahlt, die man in Anspruch nimmt, währenddessen Steuern voraussetzungslos geschuldet sind. Beispiele für Gebühren sind die Kehrriechtsackgebühren, die Strassenverkehrsgebühren, Notariatsgebühren, Turnhallen-Mietgebühren oder Studiengebühren. Eine Gebühr ist ein Entgelt für eine Leistung, Steuern sind wie gesagt voraussetzungslos geschuldet. Steuern werden für die Leistungen der öffentlichen Hand verwendet. Wenn Radio und Fernsehen Service public sind, also eine Staatsaufgabe, wäre es folgerichtig, das Geld via Steuern einzuziehen. Darum habe ich auch Sympathien für den Antrag Grossen Jürg auf Rückweisung.

In der Anhörung in der Kommission wurde vonseiten vieler Verbände – der privaten Medienverbände, von Economieuisse, vom Gewerbeverband, vom Konsumentenforum usw. – bemängelt, dass nicht zuerst der Service public definiert wird, also die Frage geklärt wird, wofür wir Gebühren bezahlen, bevor wir die Finanzierung dafür neu regeln. Die SRG entstand in einer Zeit, in welcher es keine privaten Medien gab. Mit einem Radio- und einem Fernsehsender wurde sichergestellt, dass alle Schweizerinnen und Schweizer bis ins hinterste Tal den Service public empfangen konnten, technisch und inhaltlich mit je einem Sender. Das war Service public.

Aber die Medienlandschaft hat sich verändert, besonders in den letzten dreissig Jahren. 1983 gingen die ersten Privatradios auf Sendung. 1992 ging Tele Züri an den Start. Es kamen viele private Radio- und Fernsehstationen dazu. Mit neuen Technologien und dem Internet können wir heute die verschiedensten Sender – News, Sport, Unterhaltung, Kultur usw. – aus aller Welt empfangen. Noch nie hatten wir ein so breites Medienangebot. Statt dass sich der Staat dann zurückzieht und den Privaten vieles überlässt, hat die SRG in dieser Zeit ihr Programm stetig ausgebaut, mit Unterstützung des Bundesrates. Heute betreibt die SRG achtzehn Radio- und sieben Fernsehsender und dazu Dutzende Web-

sites und konkurrenziert mit ihren 1,2 Milliarden Franken Gebühren ganz direkt private, werbefinanzierte Anbieter. Das wäre die Diskussion, die wir heute führen müssten. Was ist im heutigen Medien- und Internetzeitalter noch Service public? Braucht es in der heutigen Zeit achtzehn Radio- und sieben Fernsehsender der SRG? Was machen Private bereits, was die SRG auch macht? Welche Sendungen könnten Private machen, wenn man die SRG nicht mehr über Gebühren finanzieren würde? Wie viele Gebühren könnten wir so einsparen und wie viel zusätzliche Medienvielfalt ermöglichen?

In der Kommission und seitens der Bundesrätin wurde gesagt, jetzt regle man erst einmal die Finanzierung, über den Service public könne man irgendwann schon einmal noch diskutieren. Sie merken, man will politisch einfach nicht darüber reden, man schiebt es auf die lange Bank. Weshalb? Weil die Politiker Angst haben, nicht mehr in bestimmten Kanälen vorzukommen? Oder weil klar wird, dass das riesige SRG-Angebot zu den überrissenen Gebühren nicht mehr gerechtfertigt ist? Wir alle sind für einen Service public, auch ich. Ich bin gegen die Abschaffung der SRG. Sie leistet gerade im Informationsbereich und für den nationalen Zusammenhalt eine wichtige Arbeit. Aber dass sie vor allem mit privaten Unterhaltungsprogrammen Private konkurrenziert, auch im Internet, und so neue private Angebote verhindert, ist nicht im Sinn der Minderheit.

Eine kritische Bemerkung zum Schluss: Während die privaten Medien seit Tagen über die heutige RTVG-Debatte berichten, verschiedene Meinungen bringen und recherchieren, hört und sieht man auf den SRG-Kanälen nichts. Man will einfach weiterhin die Gebühren, lobbyiert hier in der Wandelhalle, möchte sich aber der Diskussion nicht stellen und die Gebührensachverständigen nicht darüber informieren. Das ist nicht sachlich und auch nicht akzeptabel.

Ich bitte Sie, nicht auf dieses Geschäft einzutreten. Falls Sie eintreten, bitte ich Sie, das Geschäft an den Bundesrat zurückzuweisen, mit dem folgenden Auftrag:

1. Dem Parlament ist eine Botschaft zur genauen Definition des Service public vorzulegen.
2. Es ist eine obligatorische Volksabstimmung durchzuführen, um abzuklären, ob die Mehrheit von Volk und Ständen gewillt ist, eine verfassungsrechtliche Grundlage für eine neue Mediensteuer zu schaffen.

**Grossen Jürg (GL, BE):** Wir Grünliberalen befürworten eine Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das bisherige System mit gerätegebundenen Abgaben nicht mehr den aktuellen technischen und gesellschaftlichen Bedürfnissen und Tatsachen entspricht. Es besteht also grundsätzlich Handlungsbedarf, weshalb wir auf die Vorlage eintreten. Gleichzeitig halten wir jedoch den aktuellen Stand der Vorlage für zu unausgereift, um heute eine Detailberatung vorzunehmen, weshalb wir sie zur Überarbeitung an den Bundesrat zurückweisen wollen.

Lassen Sie mich zunächst auf einige positive Punkte der Vorlage eingehen: Ein neues, geräteunabhängiges System ohne Opting-out hat den Vorteil, dass die Abgrenzungsprobleme bezüglich multifunktionaler Geräte wegfallen, die Melde- und Abmeldepflicht entfallen, die schwierig durchzuführenden Kontrollen in Haushalten und Betrieben nicht mehr nötig sind und der Erhebungsaufwand dementsprechend kleiner wird. Es gibt also in der Vorlage Punkte, welche zu Verbesserungen führen, weil man sich damit den neuen gesellschaftlichen Realitäten anpasst.

Zudem sprechen auch grundsätzliche staatspolitische Überlegungen für einen Systemwechsel. Die SRG und die lokal-regionalen Sender mit Gebührenunterstützung erbringen mit ihren Programmen einen wichtigen Dienst an der Öffentlichkeit, einen Service public, zu welchem sie einen gesetzlichen und demokratisch abgestützten Auftrag haben. Sie sollen nämlich zur politischen Meinungsbildung, zum nationalen Zusammenhalt, zum Kulturleben und zur Bildung beitragen. Ein funktionierendes Rundfunksystem ist für die direkte Demokratie auch heute und in Zukunft von grosser Bedeu-

tung und trägt wesentlich zu ihrer Funktionsfähigkeit bei. Die Programmveranstalter erfüllen somit eine wichtige öffentliche Aufgabe, und ihre Beiträge zur demokratischen Meinungsbildung und zur kulturellen Entfaltung kommen indirekt auch jenen Personen zugute, die nur selten ein schweizerisches Programm sehen oder hören.

Vor diesem Hintergrund ist es für uns Grünliberale vertretbar, dass alle zur Finanzierung dieser Leistungen beitragen, jedoch nicht, wie mit der Unternehmensabgabe vorgesehen, doppelt und nicht über ein viel zu aufwendiges Inkassosystem durch eine private Unternehmung.

Dies führt mich zu den Kritikpunkten, aufgrund derer wir der vorliegenden Revisionslösung vom Bundesrat und der KVF sehr kritisch gegenüberstehen und sie an den Bundesrat zurückweisen wollen. Insbesondere folgende Punkte sind unseres Erachtens in der Vorlage ungenügend: Zunächst führt das System ohne Opting-out für Haushalte dazu, dass die Gebühr faktisch eine Steuer wird. Diese kann mit viel einfacheren Mitteln erhoben werden als über eine private bürokratische Inkassostelle, die jährlich fast 60 Millionen Franken kostet.

Um eine Frage vorwegzunehmen: Ja, mir ist bekannt, dass der Bundesrat eine Finanzierung über die direkte Bundessteuer ablehnt, weil dann angeblich 17 Prozent der Einnahmen bei den Kantonen bleiben müssten. Ich möchte aber klarstellen, dass mein Rückweisungsantrag kein Inkasso über die direkte Bundessteuer, sondern über den Bundeshaushalt allgemein verlangt. Damit werden bewusst verschiedene Möglichkeiten und Optionen offengelassen. Selbst bei der direkten Bundessteuer gäbe es Möglichkeiten, welche der Bundesrat leider gar nicht in Betracht gezogen hat. Wenn sich das Volumen der Bundessteuer wegen der neuen Finanzierung massiv vergrössern würde, ohne dass der Aufwand für die Kantone administrativ zunähme, wäre für uns eine Senkung des Kantonsanteils denkbar, und zwar auf einem Niveau, bei welchem die Einnahmen der Kantone gleich blieben. Weiter könnte auch ein Inkasso über den Bundeshaushalt die gewünschte Eigenständigkeit der SRG garantieren. Der Bundesrat hat selbst im zweiten Zusatzbericht vom 15. August 2013 zuhanden der Kommission vorgeschlagen, dass die notwendige Eigenständigkeit der SRG durch eine Zweckbindung des für Radio und Fernsehen vorgesehenen Ertrages in Form eines zweckgebundenen Spezialfonds garantiert wird.

Im Weiteren ist für uns Grünliberale nicht nachvollziehbar, wieso das Gewerbe eine Unternehmensabgabe leisten soll. Dies würde zu einer ungerechtfertigten Doppelbezahlung führen und wäre mit einer willkürlichen Umsatzgrenze und mit einer Verkomplizierung des Mehrwertsteuerinkassos verbunden. Mit dem neuen System soll doch angeblich jeder und jede orts- und geräteunabhängig die medialen Angebote konsumieren können. Wenn das so ist, dann muss das nicht nur im Zug und im Restaurant gelten, sondern auch am Arbeitsplatz. Der Entwurf des Bundesrates bedeutet in seiner Wirkung doch nichts anderes, als dass das Radiohören beim Joggen durch die Haushaltsabgabe abgedeckt ist, nicht aber das Radiohören für den Handwerker, der an seinem Arbeitsplatz das gleiche Programm hört. Für diesen Fall soll noch eine Unternehmensabgabe eingeführt werden.

Überall wird heute davon gesprochen, dass die Unternehmen und das Gewerbe entlastet werden müssen. Dieses Anliegen teile ich sehr. Statt einzelne Grossunternehmen mit Sonderregelungen zu privilegieren, haben wir hier für einmal die Möglichkeit, konkret für alle Schweizer Unternehmen etwas zu tun, auch und insbesondere für unsere zahlreichen KMU.

Die Unzufriedenheit mit der vorliegenden Lösung ist also weit verbreitet und äusserst vielschichtig; das haben mir die vielen Gespräche in den letzten Tagen deutlich gezeigt. Uns Grünliberalen ist es ein Anliegen, dass wir hier in Bern Gesetze machen, die vor dem Volk standhalten, wenn ein Referendum ergriffen wird. In dieser Beziehung haben wir im Parlament in letzter Zeit nicht immer gut gearbeitet – die Abstimmungen über Managed Care, die Vignette, die Abzocker-Initiative oder die Masseneinwanderungs-Initiative

haben es deutlich gezeigt. Mit dieser Vorlage sollten wir es besser machen; mit der Rückweisung erhalten wir nochmals eine Möglichkeit dazu.

Wir Grünliberalen sind keine SRG-Abschaffer, weshalb wir auch die Mehrzahl der vielen SVP-Minderheitsanträge nicht unterstützen werden. Wir möchten uns einer Diskussion über den Service public nicht komplett verweigern und streben eine unbürokratische und möglichst gerechte Lösung an. Vor diesem Hintergrund wollen wir mit unserem Rückweisungsantrag dem Bundesrat nochmals eine Chance geben, einen mehrheitsfähigen Mittelweg zwischen den SRG-Kritikern bzw. SRG-Abschaffern und den Befürwortern des Status quo zu finden.

Frau Bundesrätin, verstehen Sie mich bitte nicht falsch, aber ich halte diese Gesetzesrevision in der vorliegenden Form für verunglückt. Zwar ist sie je nach Beratung möglicherweise ein wenig besser als die aktuelle Lösung, sie ist aber immer noch viel zu kompliziert, zu bürokratisch und deshalb von zu vielen Seiten angreifbar. Mein Rückweisungsantrag verlangt deshalb, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, mit dem Auftrag, dem Parlament eine neue Vorlage vorzulegen, die eine Finanzierung des Service public in Radio und Fernsehen über den Bundeshaushalt vorsieht. Sowohl der Bundesrat als auch die vorbereitende Kommission sprechen sich für ein Inkasso ohne Opting-out aus. Vor diesem Hintergrund ist es unnötige Bürokratie, ein aufwendiges Inkasso an ein privates Unternehmen auszulagern und noch dazu die Eidgenössische Steuerverwaltung mit der aufwendigen Eintreibung der Unternehmensabgabe zu belasten.

Die einzige logische und effiziente Lösung ist ein unbürokratisches Verfahren über den Bundeshaushalt. Damit würde sich eine separate Inkassostelle erübrigen.

Ich fasse zusammen: Ich bitte Sie im Namen der GLP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und sie im Sinne des Einzelantrages Grossen Jürg an den Bundesrat zurückzuweisen. Den Rückweisungsantrag der Minderheit Rickli Natalie lehnen wir jedoch ab.

Sollte die Rückweisung keine Mehrheit finden, werden wir Grünliberalen eine gewerbefreundliche Linie fahren und die Unternehmensabgabe zur Streichung beantragen, weil wir kein Verständnis für eine doppelte Bezahlung für das Radio- und Fernsehprogramm haben.

**Badran** Jacqueline (S, ZH): Herr Grossen, Sie sagen, die Eintreibung von Gebühren bei Unternehmen sei bürokratisch. Wir beide haben ähnlich grosse Unternehmen mit ähnlich vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wir müssen jeden Monat und jedes Jahr der Eidgenössischen Steuerverwaltung hinsichtlich Mehrwertsteuer den Umsatz melden. Diese kann dann aufgrund dieses Umsatzes per Knopfdruck einmal im Jahr eine Rechnung stellen. Was genau ist daran so besonders bürokratisch? Denn es bedeutet ja für die Unternehmen keinen zusätzlichen Aufwand.

**Grossen** Jürg (GL, BE): Geschätzte Kollegin Badran, laut den Auskünften der Steuerverwaltung ist es so, dass dafür siebzehn neue Stellen geschaffen würden. Wenn man sich das überlegt, merkt man, dass es doch nicht sein kann, dass man siebzehn neue Stellen schaffen muss, bloss um einen Knopf zu betätigen. Ich denke nicht, dass es unbürokratisch ist – ich werde später bei meinen Einzelanträgen noch darauf zurückkommen.

**Glättli** Balthasar (G, ZH): Ich habe eine kurze Frage an Sie, Herr Grossen. Man kann ja Sympathien für die Idee haben, die Eintreibung der Gebühren über die Steuern zu regeln. Aber ich möchte von Ihnen nochmals ganz klar hören: Würden Sie dieser Lösung auf jeden Fall zustimmen, oder sind Sie auch der Meinung, dass diese Frage zwingend über eine Fondslösung geregelt werden müsste? Damit könnte verhindert werden, dass es zu Fällen wie dem Fall Hirschhorn im Kulturbereich kommt, dass man also sagt: «Der Bestatter hatte eine falsche Frisur, deshalb kürzen wir jetzt das Budget für das nächste Jahr.»

**Grossen** Jürg (GL, BE): Besten Dank, Herr Glättli, für diese Frage. Ich kann Ihnen selbstverständlich zusichern: Ich sehe es nicht, dass wir jedes Jahr im Budget über den Auftrag der SRG einzeln diskutieren. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft geschrieben, dass es eine Möglichkeit gibt, das mit einer Fondslösung, das heisst mit einer Spezialfinanzierung, zu regeln. Für unsere grünliberale Fraktion käme nur diese Lösung in Frage.

**Huber** Gabi (RL, UR): Die FDP-Liberale Fraktion ist ziemlich exakt geteilter Meinung, ob auf diese Vorlage überhaupt eingetreten werden soll. Dies war bereits im September 2011 der Fall, als die Motion 10.3014 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen, mit der das Parlament den Bundesrat beauftragte, eine Gesetzesrevision zur Änderung der Gebührenpflicht im Sinne einer geräteunabhängigen Abgabe für alle Haushalte und Betriebe an die Hand zu nehmen, angenommen wurde. Der Bundesrat hat diesen Auftrag nun erfüllt. Die FDP/die Liberalen haben im August 2012 eine ablehnende Antwort in der Vernehmlassung zum vorgeschlagenen neuen Abgabesystem abgegeben, weil darin die Erhebung einer neuen Steuer gesehen wurde.

Frau Kollegin Rickli Natalie hat uns eben eine kleine Vorlesung über den Unterschied zwischen Gebühren und Steuern gehalten. Ich möchte das gerne noch etwas ergänzen, denn ich habe in der Botschaft auf Seite 5041 gelesen, dass es sich hier eben um eine Mischform handelt, um eine sogenannte Kostenanlastungsabgabe. Ich habe auch in der Kommission ganz genau zugehört. Dort wurde diese Abgabe etwas einfacher «Bereitstellungsabgabe» genannt, mit der Fixkosten abgedeckt werden. Im Radio- und Fernsehbereich besteht natürlich die Besonderheit, dass die Konsumenten keine Kosten verursachen. Umso mehr rechtfertigt es sich, und hier ist sich die FDP-Liberale Fraktion einig, im Gesetz eine Abgabebefreiung zu regeln. Wir werden, so denn überhaupt eingetreten wird, in der Detailberatung darauf zurückkommen.

In der Tat stellt sich im Zusammenhang mit dieser Vorlage die Grundsatzfrage, ob ordnungspolitische Korrektheit gegenüber Effizienz bei der Abgabbeerhebung höher zu gewichten ist. Ordnungspolitische Korrektheit spricht wegen teilweisen Doppelzahlungen gegen die Vorlage. Die Implementierung einer Abgabebefreiung für Haushalte und Unternehmen könnte den Sündenfall mildern oder beseitigen, allerdings zulasten von mehr administrativem Aufwand und, im Falle der Abgabebefreiung von Unternehmen, zulasten höherer Abgaben für die verbleibenden Haushalte. Laut Botschaft – und das wurde auch in der Kommission versichert – soll die neue Abgabe nicht dazu dienen, die Erträge der SRG und der privaten Radio- und Fernsehstationen zu erhöhen. Vielmehr wäre der Systemwechsel ertragsneutral. Die Gesamtsumme zur Finanzierung des Service public würde auf mehr Haushalte und Unternehmen verteilt, was bedeutet, dass die Einzelnen weniger als heute bezahlen müssten. Zudem müsste die Allgemeinheit nicht mehr wie heute für die Kosten, die aufgrund von Schwarzsehen und -hören entstehen, aufkommen. Effizienzgründe sprechen also für die Vorlage in der Fassung des Bundesrates.

Die Rückweisung der Vorlage im Sinne der Kommissionsminderheit ist kaum zielführend, denn der Service public ist bereits in der Verfassung und über den Leistungsauftrag im RTVG sowie in der Konzession definiert. Mit der Eröffnung einer Service-public-Debatte würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Büchse der Pandora geöffnet, und ich zweifle sehr, ob dabei das resultieren würde, was sich die Minderheit heute erhofft. Wir haben ja dann, wie der Kommissionssprecher bereits gesagt hat, die Gelegenheit, diese Diskussion anlässlich des Postulates 13.3581 unseres lieben Kollegen Filippo Leutenegger zu führen und dann allenfalls diese Büchse der Pandora zu öffnen – wir freuen uns darauf.

Umgekehrt, so muss ich sagen, scheint es auch für Wohlgesinnte langsam, aber sicher Matthäi am Letzten zu sein, beziehungsweise ist der Zeitpunkt dafür gekommen, dass Bundesrat und SRG nicht nur über den Inhalt des Service public

diskutieren, sondern bei nächster Gelegenheit das heute darunter subsumierte Angebot tatsächlich straffen und anpassen.

Kommission und Bundesrat haben sich zusätzlich zum vorgeschlagenen Abgabesystem noch mit sechs weiteren alternativen Finanzierungssystemen von der Erhöhung der Mehrwertsteuer über die Erhöhung der direkten Bundessteuer bis zur nutzungsabhängigen Abgabe befasst. Alle wurden verworfen, weil eben die Nachteile überwogen. Deshalb erachte ich persönlich den zweiten Teil des Rückweisantrages der Minderheit, eine Volksabstimmung über eine neue Mediensteuer durchzuführen, etwas als eine verdeckte Agenda. In jedem Fall ist die Finanzierung des Service public aus staatspolitischen Gründen aus der Tagespolitik herauszuhalten, auch wenn man sich als Politiker über Radio und Fernsehen täglich ärgert. Deshalb ist auch der Einzelantrag Grossen Jürg auf Rückweisung, der die Finanzierung des Service public über den Bundeshaushalt abwickeln will, keine Lösung, auch wenn das allenfalls effizienter wäre. Das Hochhalten staatsrechtlicher Grundsätze hat eben seinen Preis.

Ich komme zum Schluss. Die FDP-Liberale Fraktion beantwortet die Eintretensfrage unterschiedlich. Hingegen herrscht Einigkeit darüber, dass, falls eingetreten wird, auf jeden Fall eine Möglichkeit zur Abgabebefreiung in der Vorlage enthalten sein muss. Dafür hat sich denn auch die FDP-Deputation in der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen engagiert.

**Rutz Gregor A. (V, ZH):** Frau Huber, als aufmerksame Juristin dürften Sie den entsprechenden kritischen Bericht im «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht» zweifellos auch gelesen haben, und es würde mich interessieren, ob Sie es nicht auch ordnungspolitisch heikel finden, dass der Bundesrat immer häufiger neue Steuern einführt, diese aber als Abgaben sui generis deklariert, weil er sieht, dass für Steuern die Verfassungsgrundlage fehlt, während für Sonderabgaben offenbar keine Verfassungsgrundlage nötig ist.

**Huber Gabi (RL, UR):** Dazu, geschätzter Kollege, müssten Sie mir ganz konkrete Beispiele angeben. Ich habe es eigentlich nicht gern, so generelle Sprechblasen zu eröffnen.

**Amherd Viola (CE, VS):** Die Kommissionssprecher haben dargelegt, dass sich die Kommission intensiv mit der Revision des RTVG befasst hat. Dabei ging es vor allem um die Frage des Finanzierungsmodells sowie um Ausnahmen von der Gebührenpflicht, zusammengefasst unter dem Begriff «Opting-out». Diese zwei Fragen waren auch ausschlaggebend für den Nichteintretensantrag und die Rückweisanträge.

Mit der Kommissionsmehrheit ist die CVP/EVP-Fraktion der Überzeugung, dass es bei der Anknüpfung der Gebühr eine Änderung braucht. Heute ist die Gebührenpflicht an den Besitz eines Empfangsgerätes gebunden. Diese Regelung geht auf eine Zeit zurück, in der klar war, was ein Empfangsgerät war: nämlich ein Radio- oder Fernsehgerät. Seither hat es eine grosse technologische Entwicklung gegeben, welche es erlaubt, mit ganz verschiedenen Geräten auf Radio und Fernsehen zuzugreifen – Handy, i-Pad, Laptop, PC usw. Genau an diesem Punkt zeigt sich die Schwäche des heutigen Systems. Wer den «Tatort» – oder auch «Voice of Switzerland» – am konventionellen Fernsehgerät schaut, bezahlt eine Gebühr, wer dasselbe an seinem PC macht, bezahlt nichts. Das geht offensichtlich nicht auf, ist nicht begründbar.

Dies hat das Parlament bereits früher erkannt, und zwar im Jahre 2011, in welchem es die Motion 10.3014 der KVF-NR angenommen hat, welche eine geräteunabhängige Gebühr vorsah. Gestützt auf diesen Entscheid hat der Bundesrat den geforderten Systemwechsel nun in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Wegen der Änderung des Finanzierungsmodells, welche das Parlament selber verlangt hat, auf die Vorlage nicht einzutreten bzw. diese zurückzuweisen,

käme einer Spitzkehre gleich, die an Inkonsequenz nicht zu überbieten wäre.

Eine Forderung der Minderheit geht dahin, dass vor dem Entscheid über den Wechsel des Finanzierungssystems eine Diskussion über den Service public beim Radio und beim Fernsehen geführt wird. Aus Sicht der CVP/EVP-Fraktion kann und soll diese wichtige Debatte geführt werden – aber unabhängig von der vorliegenden Revision.

Der Kommissionssprecher hat es gesagt: Wir werden Gelegenheit dazu haben, und zwar bei der Behandlung der Motion Leutenegger Filippo 11.3254, «Definition des Service public».

Auch dem zweiten Argument, das – über einen Einzelantrag – für eine Rückweisung angeführt wird und das besagt, eine Finanzierung über Steuern bzw. über den Bundeshaushalt sei die bessere Lösung, können wir nicht folgen. Der grösste Nachteil einer Finanzierung über Steuern liegt darin, dass die von der Verfassung garantierte Unabhängigkeit der Programmveranstalter verletzt werden könnte. Über seine Budgetkompetenz könnte das Parlament Einfluss auf die Programmgestaltung ausüben. Dies trifft für die direkte Bundessteuer, die Mehrwertsteuer und auch für eine allfällige neue Mediensteuer zu. Damit würde eine potenzielle Verletzung von Artikel 93 Absatz 3 der Bundesverfassung in Kauf genommen, welcher die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen statuiert. Dies gilt im Übrigen auch für eine Finanzierung über den Bundeshaushalt.

Dazu kommt die Kostenfrage. Eine Finanzierung aus der direkten Bundessteuer wäre eine teure Lösung. Es ist gesagt worden: Der Bund bezahlt den Kantonen für das Inkasso der Bundessteuer 17 Prozent des erhobenen Steuerertrags. Das ist offensichtlich erheblich teurer, als die Arbeit, die heute die Billag leistet: Die Billag wird für das Inkasso mit weniger als 4,5 Prozent des Gebührenertrags entschädigt. Zusätzlich wäre die Erhebung via direkte Bundessteuer auch ein bürokratisches Monstrum: Die 26 Kantone haben verschiedene Inkassosysteme und verschiedene Informatiklösungen; der Koordinationsaufwand wäre nicht verantwortbar. Ebenso unbefriedigend wäre die Finanzierung über die Mehrwertsteuer, weil deren Einnahmen konjunkturabhängig sind und die Unternehmen somit keinerlei Planungssicherheit hätten.

Zusammenfassend betrachtet die CVP/EVP-Fraktion den Vorschlag des Bundesrates als gangbaren Weg, welcher der technologischen Entwicklung bei den Empfangsgeräten in den vergangenen und künftigen Jahren Rechnung trägt und der geeignet ist, den von der Verfassung verlangten Service public in Radio und Fernsehen auch in Zukunft auf eine solide Finanzierungsbasis zu stellen. Zur Gebührenpflicht sämtlicher Haushalte und zur Forderung nach einer Befreiung unter bestimmten Bedingungen, einem Opting-out, werde ich in der Detailberatung Stellung nehmen.

Die CVP/EVP-Fraktion bittet Sie, auf die Vorlage einzutreten und beide Rückweisanträge abzulehnen.

**Graf-Litscher Edith (S, TG):** Wir beraten heute die Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG). Dabei ist es wichtig zu verstehen, warum, weshalb, in welchem Umfeld und unter welchen Rahmenbedingungen wir diese Revision diskutieren. Dazu drei Schwerpunkte:

Die Medienwelt befindet sich in einem radikalen und rasanten Wandel, bei welchem kaum ein Stein auf dem anderen bleibt. Wir befinden uns medial wohl in der grössten Revolution seit der Erfindung des Buchdrucks durch Gutenberg. Die Stichworte dazu sind bekannt: Digitalisierung und Internet, ein ungeheures Tempo und eine noch nie dagewesene Dynamik in der technologischen Entwicklung. Zum ersten Mal in der Geschichte verschmelzen Text, Bild und Ton miteinander, erzeugen neue Inhaltsformen, und diese können je länger, je mehr völlig unkompliziert ausgetauscht, geteilt und nahezu überall abgerufen und genutzt werden. So sieht die neue Medienwelt aus. So erstaunt es nicht, dass immer mehr Menschen all die visuellen Inhalte oder eben Sendungen nicht mehr nur am Radio und im Fernsehen, sondern zunehmend auch via Internet nutzen.

Bei der RTVG-Revision geht es im Kern genau darum, nämlich um den Wechsel von einer Apparategebühr hin zu einer pauschalen Gebühr für audiovisuelle Inhalte, welche von der SRG und den privaten Radio- und Fernsehveranstaltern produziert werden. In jedem Haushalt – selbst wenn er kein Radio oder Fernsehgerät hat – finden sich Computer, Laptop, i-Pad oder Smartphone, mit denen sich die Sendungen empfangen lassen. Heute verfügt jeder Haushalt durchschnittlich über vier Geräte, mit denen man ins Internet gelangen und damit auch Fernseh- und Radiosendungen empfangen kann.

Der Breitbandversorgungsgrad liegt in der Schweiz über 95 Prozent. So haben praktisch alle Haushalte die Möglichkeit, Medienangebote auch auf diesem Weg zu konsumieren. Die Nutzung durch jeden einzelnen Haushalt ist nicht messbar. Somit handelt es sich eben bei der neuen Gebühr um eine Pauschalabgabe und nicht um eine Mediensteuer. Eine pauschale Mediengebühr ist zeitgemäss, weil sie den veränderten Nutzungsgewohnheiten Rechnung trägt. Die Konsumentinnen und Konsumenten wollen Sendungen nicht mehr nur dann schauen, wenn sie live ausgestrahlt werden, sondern vor allem dann, wenn sie Zeit und Lust dazu haben. Es gilt also das Motto: Alles überall, jederzeit und ortsunabhängig.

Für die SP ist es wichtig, dass die künftige Finanzierung des audiovisuellen Service public über eine Gebühr und nicht über eine Steuer erfolgt, und zwar aus folgendem Grund: Eine Steuer bringt Staatsnähe statt Staatsferne. Für unabhängigen Journalismus ist Staatsnähe unerwünscht. Es ist gerade der Vorzug der Schweiz, publizistisch und unternehmerisch gesehen einen staatsfernen Service public zu haben. Es gibt Länder, in denen sich Programmierer vor parlamentarischen Kommissionen rechtfertigen müssen. Das entspricht uns Schweizerinnen und Schweizern nicht. Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen ist auch in der Verfassung verankert. Je stärker die Finanzierung des Service public aus dem Tagesgeschäft herausgehalten wird, desto besser ist das für dessen Unabhängigkeit. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht verständlich, dass ausgerechnet jene Kreise, die immer von Staatsmedien reden, die Medien via Steuerfinanzierung näher an den Staat rücken wollen. Wenn die Finanzierung des Service public Gegenstand der jährlichen Budgetdiskussion im Parlament würde, wäre das ein schwerer Eingriff in die Unabhängigkeit der Medienhäuser und mit grosser Planungsunsicherheit für sie verbunden. Im schlechtesten Fall würden die Service-public-Anbieter sogar erpressbar.

Audiovisuelle Produktion ist enorm teuer. Besonders in kleinräumigen Märkten, die dazu noch von grösseren Ländern mit denselben Sprachen umrahmt sind, lässt sich audiovisuelle Produktion nicht kostendeckend am Markt refinanzieren. Deshalb ist es für das neue Modell zentral, dass alle sich an der Finanzierung beteiligen. Kleine Staaten mit weniger Gebührendzahlern, als sie zum Beispiel unser Nachbar Deutschland hat, sind auf die Mitfinanzierung durch Wirtschaft und Werbung angewiesen. Das gilt auch für die Schweiz, damit sie auch weiterhin Programme in allen vier Sprachen publizieren kann. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Systemwechsel zuzustimmen, wie ihn diese Revision des RTVG will. Es ist ein Schritt zu einer nachhaltigen Finanzierung des Service public im digitalen Zeitalter.

Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und die Rückweisungsanträge abzulehnen.

**Nordmann Roger (S, VD):** Le groupe socialiste soutient cette révision de la loi sur la radio et la télévision. Cette révision maintient un système de financement public de la radio et de la télévision indépendant du budget fédéral. Si on veut que les médias publics soient indépendants, leur financement ne doit pas émerger directement au budget de la Confédération, sans quoi les pressions sur les contenus seraient permanentes. C'est la loi qui pose les bases, le cadre et les limites de cette indépendance et c'est bien ainsi.

Par contre, l'évolution technologique nous oblige à revoir de fond en comble les modalités du système de la redevance

radio-télévision. Concrètement, selon la loi actuelle, c'est la possession d'un appareil de réception radio ou d'un téléviseur qui sert de base au prélèvement. Or, vous le savez tous dans ce conseil, on peut regarder la télévision ou écouter la radio sur n'importe quel ordinateur ou téléphone portable. Il n'y a donc plus besoin de posséder un appareil de réception radio ou un téléviseur pour écouter la radio ou regarder la télé. Cela crée une énorme confusion dans l'application. Une personne peut remplir les critères d'exemption, tout en consommant régulièrement de la radio ou de la télévision par le biais de son ordinateur ou de son smartphone.

Théoriquement, la possibilité d'exercer des contrôles existe, mais en pratique, comment faire? Avant la révolution Internet, il était déjà assez pénible d'aller contrôler à domicile si un tel ne possédait vraiment pas de téléviseur. Aujourd'hui, il faudrait aller vérifier dans la mémoire de chaque smartphone, de chaque tablette et de chaque ordinateur, pour autant qu'on les trouve. Bref, la réalité a complètement dépassé la loi. Il faut aussi noter que la situation est très peu satisfaisante pour les entreprises qui sont aussi soumises à la redevance selon des critères discutables, tels que la possession d'un autoradio dans un camion.

Il fallait donc absolument changer de système et viser un système simple, robuste, sans possibilité de resquille et qui rapporte la même somme qu'actuellement. C'est ce que le Parlement avait du reste demandé au Conseil fédéral avec la motion 10.3014.

Le groupe socialiste soutient le projet du Conseil fédéral car il remplit ces critères. Premièrement, tous les ménages seront soumis à la redevance sur la base des registres du contrôle des habitants. Seule exception, les ménages qui bénéficient de prestations complémentaires AVS/AI et les habitants des ménages collectifs, de type établissements médicosociaux ou hôpitaux. Aucun ménage ne sera soumis deux fois, par exemple du fait d'une résidence secondaire. Il n'y a plus de formulaire à remplir et on estime à 20 millions de francs les économies annuelles de paperasserie liée au prélèvement.

Pour les entreprises: seules seront assujetties au paiement de la redevance celles qui sont soumises à la TVA et qui déclarent plus de 500 000 francs de chiffre d'affaires global; c'est l'administration de la TVA qui prélèvera le montant de la redevance automatiquement. Ce système évite que les petites entreprises, souvent gérées dans un cadre familial – par exemple les agriculteurs –, ne payent deux fois la redevance.

Nous nous sommes posé la question de l'exemption des ménages qui sont abstinents complets en matière médias électroniques, car il en existe bien quelques-uns. Nous avons finalement rejeté cette idée, à l'instar du Conseil fédéral. Car même sans consommer de médias électroniques, ces ménages profitent indirectement de la contribution qu'apportent la SSR et les diffuseurs de radio-télévision régionaux au fonctionnement de la démocratie, à l'éducation et à la culture. Le fait de disposer de bons médias n'a pas uniquement une utilité individuelle, cela a également une utilité collective, qui justifie que toutes et tous participent au financement.

Nous vous recommandons d'entrer en matière sur ce projet, de rejeter les propositions de renvoi, et de rejeter l'essentiel des propositions de minorité, en particulier les quelque 21 propositions défendues par les minorités Rickli Natalie – si j'ai bien compté le nombre de ces propositions.

Je vous remercie d'entrer en matière.

**Landolt Martin (BD, GL):** Ich werde mich einigermaßen kurz fassen. Diese Debatte wird noch eine Weile dauern, aber ich habe den Verdacht, dass eigentlich alle Argumente schon dargelegt sind und wir hier nichts mehr Neues herausfinden werden.

Die BDP-Fraktion wird grossmehrheitlich auf diese Vorlage eintreten. Grundsätzlich ist eine Revision dieses Gesetzes notwendig, weil die heutige Regelung vom technologischen Wandel links und rechts überholt worden ist. Der Wechsel, weg von der geräteabhängigen Empfangsgebühr hin zu ei-

ner pauschalen Abgabe, dürfte dem aktuellen und künftigen technologischen Umfeld wohl am besten Rechnung tragen. Natürlich müssen wir eingestehen, dass sich hier kaum je eine Lösung finden lassen wird, die sämtliche Anspruchsgruppen zufriedenstellt und alle Eventualitäten abdeckt. Eine pauschale Abgabe ist nicht verursachergerecht und somit gewissermassen auch ungerecht. Aber am Ende des Tages stellt sich die Frage, ob sich hier eine ganz spitzfindige, bis in jedes Detail ausgefeilte Lösung finden lässt, die allem Rechnung trägt – also quasi das Ei des Kolumbus –, oder ob wir eine möglichst einfache und möglichst unbürokratische Lösung bevorzugen. Damit nehmen wir halt in Kauf, dass sich da und dort ein Einzelbeispiel finden lassen wird, bei dem sich jemand aus seiner subjektiven Sicht ungerecht, schlechter als früher, behandelt fühlt.

Eine pauschale Abgabe pro Haushalt erscheint uns diesbezüglich als die einfachste und praktikabelste Lösung, die den effektiven Begebenheiten am nächsten kommt. Dabei stellt sich die Frage nicht, ob jemand Geräte hat und wenn ja, wie viele. Denn es ist in der heutigen Gesellschaft tatsächlich fast nicht mehr denkbar, dass jemand das publizistische Angebot nicht nutzt, auch wenn dies nicht unbedingt aktiv gesucht wird und dies nicht zwingend nur zu Hause stattfindet. In der Konsequenz wird die BDP-Fraktion heute für die Haushaltsabgabe, aber gegen die Unternehmensabgabe stimmen. Wenn wir eine orts- und geräteunabhängige Abgabe pro Haushalt einführen, muss der Konsum damit entschädigt sein, auch wenn er dann am Arbeitsort stattfindet. Wir generieren mit der Unternehmensabgabe faktisch eine Doppelzahlung. Und die Bindung der Abgabepflicht an eine Umsatzgrenze bedeutet zusätzliche Bürokratie.

Die Bürokratiefrage haben wir uns auch beim Inkasso gestellt. Die Frage, was weniger bürokratisch sei, eine separate, externe Inkassostelle oder eine Lösung über den Bundeshaushalt, haben wir zugunsten einer externen Inkassostelle beantwortet. Mag sein, dass auf den ersten Blick eine verwaltungsinterne Lösung naheliegender und effizienter sein müsste – allein, uns fehlt der Glaube.

Wir werden deshalb entsprechende Rückweisungsanträge grossmehrheitlich ablehnen und auf diese Vorlage eintreten, dies vor allem deshalb, weil der Systemwechsel in Bezug auf die Abgabe jetzt vorangetrieben werden soll. Mit einer Rückweisung oder einem Nichteintreten verlängern wir eben auch den Status quo in sämtlicher Hinsicht, und dies darf nicht das Resultat der heutigen Debatte sein.

**Rytz Regula (G, BE):** Die Radio- und Fernsehgesetzgebung ist eine Dauerbaustelle. Die letzte Totalrevision wurde 1999 gestartet und nach einem schier endlosen Differenzbereinigungsverfahren 2007 in Kraft gesetzt; einige von Ihnen mögen sich noch daran erinnern. Der damalige Bundesrat Moritz Leuenberger prophezeite am Schluss einer kräfte-raubenden Debatte: «... es kann gut sein, dass dann sehr bald die Revisionen für ein neues Gesetz beginnen, das dann etwa 2020 in Kraft treten kann.» (AB 2006 S 93) Und genau da stehen wir heute. Sieben Jahre nach Abschluss der Totalrevision beugen wir uns bereits über die erste Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes. Ob wir uns damit bis 2020 verköstigen werden, wie Moritz Leuenberger orakelte, wird sich weisen. Die zahlreichen Anträge, die sogar nach Abschluss der ausführlichen Kommissionsberatungen noch auf den Tisch gekommen sind, deuten auf eine zähe Diskussion hin, auf eine Diskussion, bei der auch längst durchgekaute Themen wieder aufs Tapet kommen, zum Beispiel die Frage, ob die SRG regionale Programmfenster anbieten darf.

Der eigentliche Grund der Teilrevision ist aber die Anpassung des Gebührensystems – Sie haben sich das jetzt lange angehört. Die Digitalisierung der Medien führt auch bei den öffentlich-rechtlichen Medien zu neuen Angeboten und Nutzungsformen. Die Grenzen zwischen fixem Programm und Online-Angebot werden aufgehoben, aber auch die Grenzen zwischen Ton, Bild und Schrift. Was man am Morgen im Radio verpasst hat, kann man am Nachmittag auf der SRF-

Website nachlesen – das nutzen wir alle, und das macht auch die Anpassung notwendig.

Die bisher nach Radio- und TV-Gerät unterschiedenen Empfangsgebühren werden durch eine allgemeine Abgabe für öffentliche und konzessionierte Medien ersetzt. Weil das Inkasso durch dieses neue System stark vereinfacht wird, wird auch die Erhebungsstelle Billag an Gewicht verlieren. So weit, so gut.

Die grüne Fraktion anerkennt den Handlungsbedarf beim Abgabesystem und den Anpassungsbedarf aufgrund des raschen technischen Wandels. Wir unterstützen auch andere Punkte dieser Revision, zum Beispiel die Vereinfachung des Verfahrens für die konzessionierten privaten Medienunternehmen oder die Verbesserungen für Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen, die mit dieser Revision geplant sind. Vor allem aber anerkennen wir die staatspolitische Bedeutung der öffentlich-rechtlichen und konzessionierten Medien, die in unserem kleinen, aber vielsprachigen Land neben Information und Unterhaltung auch einen Beitrag zur nationalen Identitätsbildung leisten sollen.

In der Kommission war unbestritten, dass dieser Auftrag ohne Gebührengelder nicht umgesetzt werden kann. Während die grossen europäischen Fernsehstationen für ein Publikum im zweistelligen Millionenbereich produzieren, sind die Zuschauer- und Zuschauerinnen- sowie Hörer- und Hörerinnenzahlen in der kleinräumigen Schweiz sehr begrenzt. Der technische Aufwand aber wird durch die Exklusivität des Publikums nicht kleiner. Ein Service public, der seinen Namen verdient, muss auch in Zukunft im Rahmen des heutigen Gebührenvolumens unterstützt werden.

Die grüne Fraktion stimmt aus diesem Grund dem Wechsel von einer Empfangsgebühr zu einer Medienabgabe für den Service public grundsätzlich zu. Wir verlangen aber eine entscheidende Korrektur im vorgeschlagenen System. Dieses ist ja als Zwitter zwischen einer Gebühr und einer Steuer ausgestaltet, und das ist schlicht und ergreifend ein Murks.

Es gibt zwei Möglichkeiten, diesen Murks zu beseitigen: Entweder entscheiden wir uns für ein wirkliches Gebührensystem und befreien alle Haushalte von der Abgabe, die keine Medienleistungen konsumieren; das ist die Opting-out-Regelung, die wir nachher in Block 2 noch diskutieren werden. Oder wir entscheiden uns für ein Steuersystem und finanzieren die SRG und die konzessionierten Medien über den Bundeshaushalt, so, wie es Jürg Grossen in seinem Rückweisungsantrag fordert.

Die Mehrheit der grünen Fraktion wird diesem Rückweisungsantrag zustimmen. Das haben wir gestern an der Fraktionssitzung beschlossen. Der Grund dafür ist vor allem sozialpolitischer Natur, denn mit einer Steuerfinanzierung werden höhere Einkommen stärker belastet als tiefere, und die Kosten werden gerechter verteilt. Eine Minderheit der grünen Fraktion sieht allerdings auch die Gefahren einer solchen Steuerfinanzierung. Die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien wäre durch eine direkte Steuerfinanzierung infrage gestellt. Der Beitrag an die SRG würde bei jeder Budgetdebatte – oder im Falle einer Fondslösung dann halt alle vier Jahre – zu einem Zankapfel. Einige von Ihnen würden Kürzungen verlangen, weil ihnen «The Voice of Switzerland» nicht gefällt. Andere würden Abzüge verteilen, weil sie in der Doku-Serie «Die Schweizer» die Schweizerinnen vermissen. Auch rechtlich wäre die Finanzierung der SRG über den Bundeshaushalt sehr komplex und würde sogar eine Verfassungsänderung auslösen.

Trotz dieser Bedenken wird die Mehrheit der grünen Fraktion den Rückweisungsantrag Grossen Jürg unterstützen. Im Gegensatz zu Kollege Grossen fordern wir aber klar, dass auch die juristischen Personen, also die Unternehmungen, eine Mediensteuer bezahlen.

Keine Unterstützung findet bei uns der Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion. In der Kommission hat sich rasch gezeigt, dass die geforderte Diskussion über den verfassungsrechtlichen Leistungsauftrag des Service public vor allem einer Schwächung der SRG dienen soll. Das ist auch das Ziel von vielen Minderheitsanträgen. So soll die SRG über die Programme hinaus auf weitere publizistische Angebote verzich-

ten, ihre finanziellen Mittel sollen gekürzt und die Werbung eingeschränkt werden und vieles mehr. Die grüne Fraktion wird all diese Minderheitsanträge ablehnen und in der Detailberatung begründen warum.

Wir sind durchaus offen für eine Diskussion über die Definition des Service public und über Medien- und Medienförderungs politik generell. Eine Standortbestimmung zum Strukturwandel in den Medien, zur Rolle des Staates und des Service public ist aufgegleist, Sie haben das gehört. Sie wird im nächsten Jahr ausführlich geführt. Es wird eine sehr grundlegende Diskussion sein, denn die Voraussetzungen verändern sich nicht nur für die SRG, sondern auch für die privaten Medien. Es ist sehr wichtig, dass es eine gute Partnerschaft zwischen den privaten Medien und den öffentlichen Medien gibt. Weil es sich bei der vorliegenden Teilrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen aber vor allem um eine Anpassung des Gebührensystems handelt, muss die grundsätzliche Ebene von der technischen Ebene getrennt werden.

Die grüne Fraktion ist deshalb für Eintreten. Wir wollen nicht bis 2020 warten, wie das Moritz Leuenberger prophezeit hat.

**Binder Max (V, ZH):** Ich verzichte auf die Herleitung der Geschichte, die zu dieser Vorlage geführt hat. Vorweg kann ich Ihnen sagen, dass diese Vorlage aus Sicht der SVP-Fraktion nicht genügen wird. Das vorliegende Gesetz ist gegenüber dem heute geltenden aus unserer Sicht eine Verschlechterung. Weshalb? In der sehr breit angelegten Anhörung wurde immer wieder und zum Teil vehement von verschiedenster Seite moniert und gefordert, man solle doch zuerst einmal das «Zauberwort» Service public definieren. Was gehört überhaupt zum Service public, und was umfasst er? Wie wird er definiert, und wer definiert ihn? Wie wird er transparent und fair finanziert? Man müsste sich auch überlegen, was in der heutigen Zeit, die gegenüber derjenigen vor zwanzig Jahren technisch weit fortgeschritten ist, wirklich zum Service public gehört. Ist Service public statisch definiert, oder lässt er auch Entwicklungen zu, allenfalls sogar vergleichbar mit dem Leistungskatalog der Krankenkasse, mit dem Resultat, dass die Gebühren dann laufend steigen würden?

Für uns ist die Definition des Service public nichts Neues, sondern eine alte Forderung. Aber offenbar will man diese Diskussion schlicht und einfach nicht führen. Mit dem Systemwechsel von der geräteabhängigen zur geräteunabhängigen Gebühr oder zur Haushalts- und Unternehmensgebühr würde sich eine exzellente Möglichkeit bieten, zuerst diese Grundsatzdiskussion zu führen. Immerhin weichen wir vom Charakter der Gebühr ab, und gehen hin zu einer Mediensteuer. Ich sage das in aller Deutlichkeit: Gebühren sehen vor, dass der Gebührenzahler eine definierte Gegenleistung erhält, im Gegensatz zu einer Steuer, bei der die Gegenleistung nicht klar definiert ist und auch nicht definiert werden muss.

Diese muss in diesem Fall, wie es das Gesetz vorsieht, von jedem Haushalt bezahlt werden, ob er nun ein Radio- oder ein TV-Gerät besitzt oder nicht. Alle sollen bezahlen, Private und Haushalte, selbst wenn sie belegen können, dass sie keinen Nutzen haben. Das vielgeforderte Opting-out hat die Kommission abgelehnt. Das können wir nicht unterstützen.

Zu einem weiteren Punkt: Auch Unternehmen werden verpflichtet. Damit gibt es zwingend Doppelzahler. Die Mitarbeiter, aber auch der Unternehmer selbst, bezahlen bereits als Privathaushalte, und jetzt zahlt der Unternehmer auch noch zusätzlich. Das ist ungerecht und gewerbefeindlich. Rein sachlich betrachtet können nur natürliche Personen, also Menschen, Radio und Fernsehen und andere Medien konsumieren, Unternehmen als Unternehmen hingegen nicht. Auch dort sind es Menschen, also Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die als Privatpersonen zum weit überwiegenden Teil bereits eine Gebühr bezahlen.

Zudem verlangte die Motion 10.3014, «Neues System für die Erhebung der Radio- und Fernsehgebühren», angenommen am 13. September 2011, also vor bald drei Jahren, in einem klaren Auftrag, dass kleine Betriebe, Gewerbebe-

triebe, Fabrikationsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Landwirtschaftsbetriebe von der Abgabe zu befreien seien. Das Bundesamt für Statistik definiert kleine Unternehmen als Unternehmen mit bis zu fünfzig Mitarbeitern: Kleine Betriebe haben bis zu fünfzig Mitarbeiter, Mikrobetriebe bis zu zehn, mittlere fünfzig bis zweihundertfünfzig, grosse über zweihundertfünfzig. Der Entwurf des Bundesrates sieht nun eine Umsatzgrenze von 500 000 Franken vor. Die Begründung ist, es sei das Kriterium der Buchführungspflicht nach neuem Rechnungslegungsrecht. Damit wird aber ganz klar der Auftrag der Motion nicht erfüllt, weil es bei dieser Umsatzgrenze praktisch nur Kleinst- oder ganz kleine Betriebe betrifft. Wir sollten nicht alle Tage von guten Rahmenbedingungen für das Gewerbe sprechen, gleichzeitig aber das Gegenteil tun, nämlich sie verschlechtern.

Der nächste Punkt, der vorliegende Systemwechsel, führt zur Einführung einer neuen Steuer, der Mediensteuer. Deshalb sind wir klar der Meinung, dass der Einzug einer solchen Steuer durch eine ausgelagerte Stelle, wie das heute die Billag ist, nicht mehr sachgerecht ist. Diese Steuer ist allenfalls zusammen mit der direkten Bundessteuer pro Haushalt und Unternehmen einzufordern, wenn es überhaupt so weit kommt. Gleichzeitig hat die Festlegung der Höhe der Steuer durch die Bundesversammlung zu erfolgen, weil es eine Steuer ist und keine Gebühr. Der Ertrag und dessen Verwendung müssen dann auch in der Staatsrechnung ausgewiesen werden.

Zum Rückweisungsantrag gemäss Antrag Grossen Jürg kann ich Ihnen sagen, dass die SVP-Fraktion ihn unterstützt wird. Ich gehe davon aus, dass bei diesem Antrag auch eine klare Definition des Service public erfolgt, wenn diese Kosten über den Bundeshaushalt bezahlt werden müssen. Wenn der Bundeshaushalt etwas bezahlt, dann muss man letztlich auch wissen, was es ist, für wen es ist und wie es bezahlt werden soll.

Die SVP-Fraktion stimmt zuerst gegen Eintreten. Das Gesetz bringt keine Verbesserung und wird – das sei hier auch vermerkt – stark referendumsgefährdet sein. In der zweiten Abstimmung werden wir für den Rückweisungsantrag Rickli Natalie stimmen, weil wir klar der Meinung sind, dass zuerst der Service public definiert sein muss. Dann kann allenfalls über einen Systemwechsel gesprochen werden respektive darüber, wie dieser Service public finanziert werden soll. Für uns ist klar, dass das Volk darüber abstimmen können muss, wenn es sich um eine Mediensteuer handelt. Das kann man vorneweg tun, man kann es aber auch tun, wenn man direkt eine Steuer mit einem Geschäft einführt. Dann ist es zwingend, dies dem Volk über eine Volksabstimmung vorzulegen.

Wir stimmen dem Rückweisungsantrag Grossen Jürg zu.

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Immer, wenn es um Abgaben für die SRG geht, gibt es in diesem Saal einen Grosskampf. Das ist fast seit Jahrzehnten so. Hier geht es aber nicht um den Verteiltopf und die Frage, wer von den Gebühreneinnahmen wie viel erhält, sondern lediglich darum, von einem heute überholten zu einem modernen Erfassungssystem zu wechseln. Bevor Sie verteilen und sich darüber streiten können, wer wie viel vom Honigtopf erhält, braucht es Einnahmen. Dieses Parlament hat dem Bundesrat den Auftrag erteilt, die heute geräteabhängige Gebühr durch ein geräteunabhängiges System zu ersetzen. Nur das setzen wir um, nicht mehr und nicht weniger. Wir haben hier kein Mediengesetz in der Beratung, es liegt Ihnen kein Service-public-Gesetz vor, sondern lediglich eine Vorlage zum Wechsel von der geräteabhängigen Abgabe hin zu einer Haushaltsabgabe. Das war der Auftrag des Parlamentes, das legt Ihnen der Bundesrat so vor.

Der Service-public-Diskussion verweigern wir uns überhaupt nicht. Wir haben im letzten August das Postulat Leutenegger Filippo 13.3581 zur Annahme empfohlen. Der Bundesrat sagt: Ja, diese Diskussion muss man führen. Diese Diskussion ist nötig, wegen der technologischen Entwicklung und wegen der heutigen Unterscheidung zwischen Radio, TV

und Internet, weil sich diese Medien nämlich zusehends vermischen. Wir lassen uns darauf ein.

Sie haben das Postulat Leutenegger Filippo noch nicht einmal behandelt, es ist bei Ihnen irgendwo auf der Pendenzenliste. Behandeln Sie also bitte dieses Postulat, nehmen Sie es auch an! Wir haben mit dem Bericht dazu bereits begonnen, wir werden diesen Bericht vorlegen. Ihre Kommission, die jetzt moniert, wir würden die Diskussion verweigern, haben wir auch über den Fahrplan bzw. darüber informiert, wann sie mit diesem Bericht rechnen kann. Es ist vonseiten des Bundesrates alles auf dem Tisch.

Ich freue mich auf diese spätere Diskussion, aber darum geht es hier noch nicht. Bei dieser künftigen Diskussion wird es dann eben nicht darum gehen, wie die Gebühr erhoben wird bzw. wie die Finanzierung erfolgt, sondern nur darum, welches Interesse der Staat an einer Medienpolitik und einer diesbezüglichen Gebührenerhebung hat und wer dann an diesen Leistungen partizipiert. Es gilt die Bundesverfassung, und diese sagt in der heutigen Fassung nicht nur, dass der Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz hat, sondern verpflichtet ihn, auch die Finanzierung des verfassungsrechtlichen Auftrages zu garantieren. Dieser Auftrag besagt, dass der Bund hier tätig werden muss, um für alle Landesteile einen guten, öffentlich finanzierten Service für Radio und Fernsehen zu gewährleisten. Es sollen alle Landesteile von gleichwertigen Leistungen profitieren, und dies in einem kleinen Markt wie der Schweiz, der durch die Sprachen noch fragmentiert wird. Die Umsetzung muss überdies so erfolgen, dass der Inhalt des Service public und die Art der Finanzierung unabhängig voneinander behandelt werden.

Es geht hier deshalb einzig um die Art und Weise, wie der Service public öffentlich finanziert werden soll, und nicht um den Inhalt desselben. Diese Diskussion kommt. Sie dürfen sie gerne mit uns führen.

Übrigens – auch das noch ein Hinweis – hat sich das Parlament in der Beratung im Jahre 2010 zur parlamentarischen Initiative Rickli Natalie 09.411, «Kompetenz für Radio- und Fernsehgebühren beim Parlament», mit dieser Frage bereits befasst und hat das Anliegen abgelehnt. Der Ständerat hat dieser parlamentarische Initiative keine Folge gegeben. Schon damals war nämlich die Frage aufgekommen, ob man diese ganze Finanzierung über andere Kanäle bewerkstelligen könne. Man wollte damals schon die Service-public-Diskussion und diese Abgabediskussion miteinander vermischen. Das wurde im Dezember 2010, also vor gut drei Jahren, vom Parlament abgelehnt. Geeinigt hat man sich damals auf die geräteabhängige Erhebung. Diese ist heute nicht mehr zeitgemäss. Darum geht es hier.

Ich habe jetzt auch niemanden gehört, der gesagt hat, das heutige System sei tauglicher als das, was wir Ihnen vorschlagen. Wir haben im heutigen System mit der geräteabhängigen Gebühr einen grossen Aufwand, weil es eine Meldung nötig macht. Jeder Haushalt muss melden, ob er Fernseh- oder Radioempfang hat. Bei jedem Adresswechsel müssen Sie das melden. Wenn Sie das nicht tun, bezahlen Sie heute sehr oft doppelte Gebühren. Wir erhalten sehr viele verärgerte Briefe von Bürgerinnen und Bürgern, die vergessen haben, bei einem Adresswechsel auch noch die Billag zu informieren. Es gibt Nachforschungen und Hauskontrollen, die bei den Betroffenen Unmut verursachen. Sie wissen auch, dass jene, die schwarz konsumieren, ein Problem sind, das zulasten der Ehrlichen geht.

Wir haben heute sehr viele Leute, die über i-Phone und Tablet, also nicht über die herkömmlichen Geräte, Inhalte konsumieren. Das i-Phone ist erst 2007 entwickelt und auf den Markt gebracht worden, heute ist es normal. Dass unsere jungen Leute hier auf der Tribüne über ihre Tablets und Smart Phones News, Sportsendungen und Musik konsumieren, ist in der heutigen Welt normal. Das Radio- und das TV-Gerät werden wir weiterhin haben, aber ein grosser Teil des Konsums findet heute nicht mehr über die herkömmlichen Geräte statt.

Wenn Sie nicht auf die Vorlage eintreten, sagen Sie eigentlich: Das heutige System entspricht immer noch der heuti-

gen gelebten Welt, das System des Gebührenerhebens ist das bessere System. Aber das wäre, glaube ich, wirklich eine verkehrte Welt. Wer das sagt, hat keine Ahnung, wie Medieninhalte heute von den jungen Menschen konsumiert werden. Die Lösung einer geräteunabhängigen Gebühr beseitigt all diese Nachteile. Wir haben, bei einem gleichbleibenden Gesamtertrag, nur eine Abgabe pro Haushalt – und diese Abgabe kann erst noch gesenkt werden.

Etwas verstehe ich bei der SVP und bei den Teilen der FDP, die nicht eintreten wollen, schon gar nicht: Sie kritisieren uns jedes Mal, weil die Gebühren höher werden, weil die Abgaben höher werden. Mit diesem neuen System können wir sie senken – und Sie sind wieder dagegen! In der Sprache von Herrn Wobmann ist ja alles, was um 60 Franken und mehr aufschlägt, eine Abzocke: Sie wären also hier Abzocker für die Haushalte! Heute bezahlen die Haushalte 462 Franken, ob das nun eine Gebühr oder eine Abgabe ist, Herr Nationalrat Rutz: Der Bürger erhält eine Rechnung, die er bezahlen muss. Ihm ist egal, ob ein Finanzjurist sagt: In diesem Fall ist es eine Abgabe und in jenem jetzt eine Steuer. Der Bürger muss die Rechnung bezahlen, und der Rechnungsbetrag ist heute 462 Franken. Mit dem Systemwechsel hat der Bürger die grosse Chance, dass der Rechnungsbetrag um die 400 Franken oder sogar weniger sein wird. Was ist schlecht daran? Was ist aus Sicht des Bürgers schlecht daran, dass er weniger bezahlen muss? Das ist ja das Gegenteil von Abzocke! Wie wollen Sie erklären, dass dies schlecht sei? Der Bundesrat kann mit dem Systemwechsel etwas Gutes für die Bevölkerung tun; er kann auch respektieren, dass das Medienverhalten heute anders ist – aber Sie sind, wie üblich, dagegen.

Es stimmt – es wurde gesagt –: Alle Haushalte und ein Grossteil der Unternehmen müssen die Abgabe bezahlen, auch wenn sie keine Radio- oder Fernsehempfangsmöglichkeit haben oder sagen, sie hätten sie nicht. Das ist aber auch heute schon so. Heute können sich Unternehmen nicht einmal von der Abgabe befreien. Neu haben wir ja mit den Grenzen vorgesehen, dass nur noch knapp 30 Prozent der Unternehmen die Gebühr überhaupt noch bezahlen werden. Die anderen sind befreit.

Wie viele Haushalte kennen Sie, die keinen Computeranschluss haben, keinen Internetanschluss, keine Mobiltelefone, keine Smartphones, keine Tablets und keine Empfangsgeräte? Wie viele kennen Sie? Ich kenne keine solchen Haushalte. Nicht einmal meine Grosseltern haben einen solchen, denn mit ihren Enkeln verkehren sie ja heute per E-Mail; dazu braucht es ein Empfangsgerät. Wer hat ein Autoradio, und wer hat keines? Auch das ist ein Empfangsgerät.

Diese Gebühr und damit dieser Systemwechsel wird etwa auf 2018 eingeführt. In diesen Jahren wird sich die Welt nicht zurückdrehen. Diese Entwicklung wird doch noch weitergehen! Die neue Welt ist eben von diesen modernen Technologien geprägt. Auch Personen, die nie Radio hören oder Fernsehen schauen, profitieren von Leistungen des Service public. Der Service public trägt zur politischen Meinungsbildung in der direkten Demokratie und zur kulturellen Vielfalt in diesem Land bei. Dank des Service public werden die Informationen aus anderen Sprachregionen aufrechterhalten. Das kulturelle Leben in unserem Land, unsere Werte, die Traditionen und die vielen Bräuche – all das haben Sie heute in diesem Service-public-Auftrag drin. Es macht daher auch Sinn, dass alle zu diesem Service public beitragen. Nichteintreten ist unter diesem Aspekt komplett falsch. Sie zementierten so das heutige System, das technologisch, vom Abgabeansatz her, überholt ist und erst noch höhere Gebühren verursacht.

Noch zu den Rückweisungsanträgen: Beide verlangen ja die Finanzierung des Service public von Radio und Fernsehen über Steuern. Frau Rickli wirft zwar dem Bundesrat vor, er würde eine neue Steuer einführen, was jedoch falsch ist. Frau Rickli würde mit ihrem Rückweisungsantrag aber zweifellos eine Mediensteuer einführen, wie auch Herr Nationalrat Grossen über eine Finanzierung aus dem Bundeshaushalt. Der Bundesrat und die Kommission – das wurde richtig

gesagt – haben unzählige Systeme angeschaut, wie man diese Gebühr oder Abgabe für diese Leistungen auch anders erheben könnte. Das wurde alles geprüft. Wir haben gesehen, dass jedes System seine Vor- und Nachteile hat. Wir sind am Schluss bei dieser Haushaltsabgabe gelandet, weil sie von allen Systemen am wenigsten Nachteile und klar am meisten Vorteile aufweist.

Herr Grossen sagt, das System, das wir vorschlugen, sei unausgereift und unnötige Bürokratie. Eine Vorbemerkung, Herr Grossen: Sie waren ja Mitglied dieser Kommission. Ich habe dort nie gehört, dass Sie in Ihren Referaten Anträge auf Rückweisung oder auf eine zusätzliche Evaluation dieses Systems gestellt hätten. Natürlich dürfen Sie auch erst im Plenum damit kommen. Aber, na ja – eigentlich wissen Sie, was alles abgeklärt wurde, und Sie kennen auch die Resultate.

Die unnötige Bürokratie würde bei allen anderen Systemen, die Sie vorhin angedeutet haben, entstehen. Fangen wir an mit der Abgabe, die heute über das Mehrwertsteuerregister oder die Einwohnerregister erfolgt. Diese Register sind vorhanden, es entsteht keine zusätzliche Bürokratie. Das ist sehr, sehr einfach, weil es da Daten gibt, auf die die Verwaltung – zum Beispiel die Billag oder wer auch immer – Zugriff hat. Wir müssen nichts Neues erfinden. Der Aufwand bei den Erhebungsstellen oder bei den Abgabepflichtigen wird mit diesem neuen System sogar stark vermindert. Wir haben ein sehr viel effizienteres Erhebungsverfahren als heute mit dem Meldesystem.

Bei Ihrem Rückweisungsantrag ist mir auch nicht klar, was Sie eigentlich wollen. Sie bleiben in den Ansätzen völlig offen. Sie haben vorhin gesagt, Sie sähen, dass die Finanzierung aus dem Bundeshaushalt vieles offenlasse. Welches System müsste ich denn neu prüfen? Sie sagen nicht einmal, ob eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen wäre, zum Beispiel eine Finanzierung aus den bestehenden Mitteln des Bundes oder eine zusätzliche. Sie wissen, dass es nicht opportun ist, aus den bestehenden Mitteln des Bundes 1,3 Milliarden Franken hervorzuzaubern – ich sehe, dass Sie mit mir übereinstimmen. Also müsste der Bund ja mit Ihrer Version auch irgendwie zu zusätzlichen Mitteln kommen. Ist es die Bundessteuer? Sie haben selber gesagt, die Bundessteuer – wir haben das auch geprüft – habe das Problem, dass gemäss Verfassung 17 Prozent des Steuerertrags an die Kantone gehe. Im Vergleich dazu kostet uns die Erhebung durch die Drittstelle 5 Prozent und eben nicht 17 Prozent. Das ist also wesentlich günstiger und tauglicher. Sie wissen auch, dass 30 Prozent der Bevölkerung von der Bundessteuer befreit sind. Das ist wahrscheinlich im Vollzug auch nicht gerade einfach.

Wenn Sie die Mehrwertsteuer erhöhen wollen, die sowieso schon für alles Mögliche erhalten soll, wäre das vom System her untauglich. Sie hätten dann dort die Problematik, wie Sie die Bezüger von Ergänzungsleistungen, die von dieser Abgabe befreit sind, erfassen wollen. Auch diese müssten Sie mit sehr viel Bürokratieaufwand in einem Mehrwertsteuersystem irgendwo einbauen, weil es sonst sozial ungerecht wäre. Wenn Sie sagen, man müsse irgendeine neue Mediensteuer einführen, würde das ja auch wieder pro Haushalt und pro steuerpflichtige Person erfolgen. Was ist dann der Unterschied zu dieser Haushaltsabgabe? Auch da sehe ich in den Vorschlägen Ihres Antrages nichts als eine Verzögerung und sehr viele Unsicherheitsfaktoren.

Eines kann ich schon jetzt sagen: Eine Zusatzfinanzierung, die sich als Folge aus dem Rückweisungsantrag Grossen Jürg ergeben würde, würde immer auch eine Verfassungsänderung voraussetzen. Sie können nicht einfach Steuern ohne Verfassungsgrundlage einführen. Eine Verfassungsgrundlage hiesse, dass wir uns erst etwa in sechs Jahren zu diesem Geschäft wiedersehen würden: Das ist ein komplett anderes System, das lange Verfahren mit Vernehmlassungen usw. erfordert. Wenn Sie bei der Medienförderung neue Wege gehen wollen, kann dies ein solches neues System zur Folge haben. Aber die entsprechenden Berichte erhalten Sie erst in ein bis zwei Jahren. Das kann ja wohl nicht die Lösung sein, dass Sie jetzt auf Jahre hinaus das heutige un-

taugliche System und die viel höheren Gebühren zementieren. Dann hätten Ihre KMU, Herr Grossen, ein echtes Argument, um zu sagen: «Was macht ihr hier in Bern? Jetzt hättet ihr günstigere Gebühren beschliessen können – und wir müssen jetzt weiterhin über Jahre höhere Gebühren für Radio und Fernsehen bezahlen!»

Mit allen Steuerlösungen erhöhen Sie zudem die Fiskalquote. Das will der Bundesrat nicht. Es ist staatspolitisch unerwünscht. Bei allen Lösungen über die Bundesfinanzen, Herr Nationalrat Grossen, muss – und das wissen die Finanzverständigen im Saal – auch noch die Frage geklärt werden, ob sie der Schuldenbremse unterstehen, ja oder nein. Hundert offene Fragen. Ich wüsste es wirklich nicht – oder wahrscheinlich müssten wir dann zuerst Motionen haben, damit wir wüssten, in welche Richtung es gehen sollte und wie und mit welchen Eckwerten es über den Bundeshaushalt gelöst werden sollte. Eine Rückweisung mit derart unpräzisen Vorgaben ergäbe deshalb meines Erachtens einen Scherbenhaufen.

Frau Nationalrätin Rickli hat den Rückweisungsantrag mit dem Auftrag gestellt, man solle zuerst eine obligatorische Volksabstimmung lancieren. Worüber genau? Mit welcher Vorlage? Man kann ja nicht einfach sagen: «Volk, stimm mal ab über irgendeine Medienabgabe oder Steuer.» Das Volk kann über Initiativtexte und über Vorlagen des Bundesrates und des Parlamentes abstimmen, welche die Verfassung betreffen, aber nicht über eine allgemeine Idee. Dieses Instrument kennt die Verfassung nicht. Der Vorschlag ist unsinnig. Er würde die Stimmberechtigten unnötig mit einer Frage in die Pflicht nehmen, die sehr unpräzise wäre. Sie können gerne wie üblich das Referendum gegen ein Gesetz ergreifen. Da kann das Volk Stellung nehmen, aber nicht zur Frage, ob eine Verfassungsgrundlage für eine Mediensteuer geschaffen werden soll.

Zum Schluss: Das heutige System ist veraltet, es kostet viel, es ist ineffizient. Wir wollen ein besseres System. Die Diskussion über die Medienförderung und über den Service public müssen wir führen; alle Arbeiten sind im Gang; die Kommissionen kennen den Fahrplan. Das kommt alles. Hier geht es nur darum, von der Geräteabgabe hin zur Haushaltsabgabe zu wechseln; es ist ein grosser Schritt hin zu einem besseren und einfacheren System.

Sie sagen, Herr Nationalrat Binder, die Vorlage sei gewerbenunfreundlich. Ich weise Sie darauf hin, dass KMU bis zu einem Umsatz von einer Million Franken – das ist ein Drittel der 30 Prozent der Unternehmen, die überhaupt noch eine Abgabe entrichten – mit dieser Vorlage 400 Franken bezahlen statt wie heute 625 Franken. Wer ist jetzt der Abzocker: Sie oder ich?

Ich bin hier für einmal für das billigere, das günstigere System. Mit Blick auf die Haushalte gilt dasselbe. Deshalb sage ich – jetzt, da man die Sache ein bisschen überschaut –: Lassen Sie sich auf diese etappenweise Diskussion ein. Zuerst lösen wir das Problem, wie wir diese Gebühr überhaupt erfassen, dann kommen die Diskussion über den Service public und jene über die Medienförderung. Alles in einen Topf zu werfen ist falsch, es zementiert die hohen Abgaben und das untaugliche System.

Deshalb bitte ich Sie, auf das Geschäft einzutreten und die beiden Rückweisungsanträge abzulehnen.

**Präsident** (Lustenberger Ruedi, Präsident): Frau Bundesrätin, es gibt verschiedene Fragen an Sie.

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Das hani fascht dankt! (*Heiterkeit*)

**Maire Jacques-André** (S, NE): Madame la conseillère fédérale, comme vous l'avez relevé, je suis parfaitement conscient qu'on ne mène pas ce matin le débat général sur la politique des médias dans notre pays. Mais j'aimerais juste profiter de ce débat pour vous poser une question relative au service public: où en est-on aujourd'hui pour ce qui concerne la possibilité de capter les programmes des radios nationales dans les différentes langues sur l'ensemble du

territoire suisse? Nous savons, bien sûr, que c'est possible par Internet, mais qu'en est-il, par exemple, avec un autoradio traditionnel: est-ce qu'on peut, ou non, capter ainsi les programmes dans les différentes langues sur l'ensemble du territoire suisse?

**Leuthard Doris**, conseillère fédérale: Naturellement, c'est vraiment un mandat de la Constitution. La diversité des langues à la radio et à la télévision doit être garantie, en respect de la Constitution. Je pense que pour la Suisse, avec ses quatre langues nationales, avec la diversité des cultures, c'est un élément essentiel du service public. Là on ne peut pas lâcher du terrain ou quitter le mandat constitutionnel. Le Conseil fédéral défendra toujours cet aspect culturel et linguistique.

**Fischer Roland** (GL, LU): Sehr geehrte Frau Bundesrätin, Sie haben den 17-Prozent-Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer angesprochen, den man ja dann zahlen müsste, wenn man über den Staatshaushalt oder die Bundessteuer eine Abgabe einziehen würde. Aber Sie wissen, dass im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen dieser Anteil der Kantone auf 15 Prozent gesenkt werden könnte. Wäre es ein Problem, wenn man hier diesen Anteil reduzieren würde?

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Der Finanzausgleich, das wissen Sie, Herr Nationalrat Fischer, ist dann die Büchse der Pandora. Wir müssen sie wahrscheinlich schon im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III aufmachen. Aber da gibt es dann viele Probleme, deren man wohl kaum Herr wird. Nochmals: Selbst wenn es 15 Prozent wären – heute zahlen wir für die Verwaltung, für die Administration 5 Prozent. Mit diesem Ansatz lägen Sie vom Aufwand her immer noch dreimal höher respektive müssten das bei der Erhebung der Steuerhöhe berücksichtigen. Deshalb glaube ich, für den Bürger ist es nicht relevant, ob er die Rechnung über die Bundessteuer, über die Mehrwertsteuer oder über die Haushaltsgebühr erhält. Ihn interessiert, in welcher Höhe er diesen Service public mittragen soll.

**Binder Max** (V, ZH): Frau Bundesrätin, Sie haben ja von mir noch eine Antwort zugut. Sie haben mich gefragt, ob Sie oder ich der Abzocker des Gewerbes seien. Laut Definition des Bundesamtes für Statistik sind Kleinbetriebe – die erwähnte Motion 10.3014 verlangt ja, Kleinbetriebe seien zu befreien – Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Sie haben jetzt eine Umsatzgrenze von 500 000 Franken definiert. Wenn Sie die Definition des BFS nehmen, dann sind etwa 97 Prozent der Unternehmen befreit. Und jetzt können Sie die Frage selber beantworten, ob Sie oder ich der Abzocker sind. Weshalb haben Sie nicht die gängige Definition des Bundesamtes für Statistik genommen?

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Sie könnten auch fragen: Warum hat das Parlament das nicht getan? Wir haben eine Vernehmlassung durchgeführt und all diese unterschiedlichen Aspekte bei der Befreiung von Unternehmen transparent dargelegt – mit jedem Ansatzpunkt: dem Umsatz, den Mitarbeitern usw. Weil der Umsatz schon erfasst ist, war das von der Bürokratie her das einfachste System.

Nur 30 Prozent der Unternehmen sind betroffen, Herr Nationalrat. Wenn Sie alle befreien wollen, gibt es eine höhere Gebühr für die Haushalte. Das war natürlich auch ein Element im ganzen System; da hat man sich gefunden und gesagt, das sei unsinnig. Ein weiteres Element war: Eine Bank mit unzähligen Filialen, aber wenig Angestellten wäre wahrscheinlich von der Gebühr befreit worden, hingegen hätten das kleine Schreinerunternehmen und der Coiffeurladen die Abgabe bezahlen müssen. Auch das wäre unsinnig gewesen. Auch diese Elemente haben dazu geführt, dass wir uns gesagt haben: Wir ziehen eine Grenze beim Umsatz; den Umsatz kennt man, der ist erfasst. Die betroffenen 30 Prozent der Unternehmen – oft sind es grosse – können einen

Betrag von 400 Franken durchaus bezahlen. Er wird sich nicht massiv auf die Ertragslage auswirken.

**Flückiger-Bäni Sylvia** (V, AG): Geschätzte Frau Bundesrätin, ich kann Ihnen sagen: Der Unmut in Gewerbe- und KMU-Kreisen ist natürlich sehr gross. Wie ist man eigentlich auf die Idee gekommen, dass man hier doppelt abzockt? Jeder meiner Mitarbeiter zahlt ja bereits die Gebühr bei sich zu Hause, und jetzt muss ich für meine Mitarbeiter in meinem Betrieb diese Gebühr auch noch bezahlen. Das ist doch doppelt abgezockt – warum ist das so?

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Wenn Sie ein Unternehmen und daneben noch einen Privathaushalt haben, bezahlen Sie auch die Löhne, die Sozialabgaben und die Mietzinse separat. Es ist doch völlig normal, dass Sie getrennte Buchhaltungen haben. Ich nehme an, auch in Ihrem Betrieb haben Sie Fernseher und Internet. Sie werden auch dort konsumieren. Deshalb ist es völlig gerecht, dass man Unternehmen wie auch Privathaushalte erfasst, die die Medienvielfalt konsumieren und davon profitieren.

**Rickli Natalie Simone** (V, ZH): Frau Bundesrätin, Sie haben gesagt, es sei nicht ganz klar, was ich mit meiner Forderung wolle, warum das Volk abstimmen solle. Das habe ich in meinem Antrag auf Rückweisung ja klar geschrieben: Das Volk soll Stellung nehmen können, ob es eine solche Mediensteuer will oder nicht. Die Frage ist vielmehr an Sie: Haben Sie Angst vor dem Volk? Warum lassen Sie nicht einmal die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler über diese Gebühren abstimmen?

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Also nochmals, Frau Rickli: Wir führen keine Mediensteuer ein. Heute haben wir eine Gebühr, nachher ist es eine Abgabe, aber es ist keine Steuer. Sie finden immer einen Juristen, der sagt: Ja, es ist steuerähnlich. Aber da haben wir ja genügend Gutachten. Das Gutachten Müller kommt aus bürgerlichem Haus. Das haben wir extra gemacht, damit man nicht wieder sagen kann: Ja, das sind wieder Linke, die sagen, es sei eine Gebühr und keine Steuer. Also, da sind wir, denke ich, auf der sicheren Seite. Es ist keine Steuer, Punkt. Wenn Sie das Referendum ergreifen wollen gegen eine Abgabe, bei der das Volk billiger wekommt, dann dürfen Sie das wie üblich tun. Ich habe nie Angst vor dem Volk. Aber zur Forderung in Ihrem Minderheitsantrag, man solle das Volk befragen: Das geht so nicht. Wir sind ein Rechtsstaat, der sich an die Vorgaben halten soll.

**Rusconi Pierre** (V, TI): Signora consigliera federale, ho la sensazione che non si voglia affrontare il problema di fondo. Se io in Svizzera uso il telefono, l'autostrada, l'elettricità, la benzina pago per quanto consumo. Se non si affronta questo problema, non crede che queste discussioni continueranno in eterno? Quindi: io dovrei pagare la televisione per quanta televisione consumo, questo sarebbe un principio liberale in un Paese liberale!

**Leuthard Doris**, consigliera federale: Esatto, ed è proprio per questo che abbiamo un servizio pubblico. Certamente, chi ne approfitta maggiormente sono le minoranze. Bisogna dirlo: senza la protezione del servizio pubblico e la solidarietà di tutta la Svizzera il canone per il Ticino sarebbero cinque volte più alto che oggi. E questo il risultato che vuole? Non vuole piuttosto una certa protezione delle minoranze, perché fanno parte della nostra cultura? Non vogliamo che in Ticino, nel cantone di Ginevra e nel cantone di Argovia si paghino gli stessi canoni, indipendentemente dal consumo effettivo e dai programmi che possono essere diversi? Questa è l'essenza della coesione della Svizzera che è molto importante, come voi ben sapete – tutto chiaro?

**Piller Carrard Valérie** (S, FR), pour la commission: La redévance de radio-télévision permet de garantir l'accomplissement fiable et durable de la mission de service public et d'as-

surer le financement d'un service public de haute qualité. En effet, la SSR et les diffuseurs locaux et régionaux financés par une quote-part de la redevance de radio-télévision remplissent un rôle de service public important. Ils ont le mandat légal de contribuer à la formation de l'opinion, à la cohésion nationale, au développement culturel et à la formation. Un système de radiodiffusion efficace est aujourd'hui d'une importance fondamentale pour la démocratie directe et contribue au bon fonctionnement de celle-ci. Les entreprises profitent également de ce service public efficace, comme les personnes qui ne consomment jamais de programmes suisses. En effet, les diffuseurs de programmes remplissent une tâche publique indispensable et leur contribution à la formation démocratique de l'opinion ainsi qu'au développement culturel, apporte des bénéfices indirects à tout le monde.

La proposition de renvoi Grossen Jürg n'a pas été traitée en commission, mais Monsieur Grossen avait fait une proposition qui prévoyait que la redevance de radio-télévision soit financée par une augmentation de la TVA. Cette proposition a été rejetée en commission, par 13 voix contre 6 et 4 abstentions. La proposition de renvoi Grossen Jürg qui nous est soumise aujourd'hui a été exposée dans un rapport sur le postulat de la Commission des transports et des télécommunications en 2009. En effet, déjà à ce moment-là, le système de financement par le budget de la Confédération par l'impôt fédéral direct n'avait pas été retenu, car il comportait de nombreux inconvénients. Il est bien sûr plus cher, comme on l'a déjà relevé à plusieurs reprises, puisque 17 pour cent des recettes reviennent aux cantons à titre de dédommagement. Il touche un nombre restreint de ménages puisque 30 pour cent des personnes physiques ne payent pas d'impôt fédéral direct. De plus, l'indépendance de la radio-télévision vis-à-vis de l'Etat pourrait être menacée.

Monsieur Grossen propose un système de financement de la radio-télévision par le truchement du budget de la Confédération. Mais comment va-t-on le mettre en pratique? En coupant dans quelles positions du budget de la Confédération? Pour certains, ce sera peut-être dans les crédits alloués à l'armée, pour d'autres dans ceux alloués à l'agriculture ou encore dans ceux alloués à la formation. Alors là, la commission dit non, elle n'est pas d'accord avec cette proposition.

Pour toutes ces raisons, au nom de la majorité de la commission, je vous invite à rejeter les propositions de non-entrée en matière et de renvoi.

**Candinas** Martin (CE, GR), für die Kommission: Zu den Anträgen der Minderheit Rickli Natalie bezüglich Nichteintreten bzw. Rückweisung äussere ich mich nicht nochmals. Doch zum Einzelantrag Grossen Jürg möchte ich doch noch etwas sagen.

Es geht hier um 1,3 Milliarden Franken. Diese einfach über den Bundeshaushalt laufen zu lassen, wenn man eine Finanzierungslösung hat, ist unverantwortlich. Wie finanzieren wir es dann? Es gibt zwei Möglichkeiten, die bereits besprochen worden sind:

1. Die Bundessteuer: Auf der einen Seite haben wir gehört, dass die Kantone 17 Prozent von diesen Beträgen erhalten. Auf der anderen Seite kam hier nicht zu Sprache, dass der Ertrag aus der direkten Bundessteuer um 8 Prozent erhöht werden müsste. Das würde heissen, dass wir bei den Steuerklassen die maximalen Steuersätze um 8 Prozent erhöhen müssten, was eine Verfassungsänderung nötig machen würde. Würden wir die maximalen Steuersätze nicht erhöhen, würde der Mittelstand die ganze Zeche zahlen müssen, angesichts dessen, dass ein Fünftel der Haushalte keine direkte Bundessteuer bezahlt.

2. Die Mehrwertsteuer: Es bräuchte eine Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte, um diesen Bereich zu finanzieren. Ob diese Mehrwertsteuererhöhung für unseren Wirtschaftsstandort Schweiz besser wäre als die Lösung, die wir hier haben, ist zu bezweifeln.

Das ist ausführlich diskutiert worden. Diese Zahlen haben wir denn auch in der Kommission erhalten. Aus diesen Gründen sagt die Kommissionsmehrheit klar Nein zu diesem Einzelantrag Grossen Jürg.

Wenn nun Kommissionskollege Grossen diese Vorlage als sehr schlecht bewertet, erstaunt mich das natürlich schon. Er war in der Kommission und hat es scheinbar verpasst, entsprechende Anträge einzureichen. Wenn er nun von einer neuen Abgabe für Unternehmen spricht, ist das schlichtweg falsch. Wir haben gehört, dass bereits heute über 100 000 Unternehmen in der Schweiz Empfangsgebühren bezahlen; die niedrigste Gebühr beläuft sich auf 612 Franken.

Noch zum letzten Punkt: Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll die Abgabe für Haushalte um 15 Prozent auf etwa 400 Franken gesenkt werden. Die Kommissionsmehrheit befürwortet diese Entlastung der Haushalte selbstverständlich. Unsere Bundesrätin hat dies hervorragend ausgeführt, ich kann sie in diesem Punkt sicher nicht toppen.

So bitte ich Sie nochmals im Namen der Kommission, die Minderheitsanträge Rickli Natalie und den Einzelantrag Grossen Jürg abzulehnen. Damit machen wir den Weg frei für eine neue und zeitgemässe Finanzierung des Service public in Radio und Fernsehen.

**Präsident** (Lustenberger Ruedi, Präsident): Wir stimmen nun zuerst über den Nichteintretensantrag der Minderheit Rickli Natalie ab.

*Abstimmung – Vote*

*(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.048/9972)*

Für Eintreten ... 119 Stimmen [siehe Seite / voir page 89](#)

Dagegen ... 68 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Präsident** (Lustenberger Ruedi, Präsident): Wir kommen nun zu den Rückweisungsanträgen der Minderheit Rickli Natalie und Grossen Jürg. Da die beiden Anträge kumulierbar sind, stimmen wir einzeln darüber ab.

*Erste Abstimmung – Premier vote*

*(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.048/9973)*

Für den Antrag der Minderheit ... 71 Stimmen

Dagegen ... 115 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

*(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.048/9974)*

Für den Antrag Grossen Jürg ... 78 Stimmen

Dagegen ... 101 Stimmen

(9 Enthaltungen)

## **Bundesgesetz über Radio und Fernsehen Loi fédérale sur la radio et la télévision**

*Detailberatung – Discussion par article*

### **Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Ersatz von Ausdrücken**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

### **Titre et préambule; ch. I introduction; remplacement d'expressions**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Adopté*

**Block 1 – Bloc 1***Abgabesystem allgemein*

(Art. 2 Bst. p. 68, 68a, 69, 69a, 69c–69g, 70, 70a–70d, 99, 109b, Ziff. II Ziff. 3)

*Système de la redevance – généralités*

(Art. 2 let. p. 68, 68a, 69, 69a, 69c–69g, 70, 70a–70d, 99, 109b, ch. II ch. 3)

**Präsident** (Lustenberger Ruedi, Präsident): Wir führen die Detailberatung in vier Blöcken. Es liegen in Block 1 die gleichlautenden Einzeilanträge Schilliger und Grossen Jürg vor, die die Unternehmungen grundsätzlich von der Abgabe befreien möchten. Über diese Einzelanträge stimmen wir erst am Ende von Block 2 ab, nachdem wir über das Opting-out für Unternehmungen befunden haben.

**Rickli** Natalie Simone (V, ZH): Nachdem Sie jetzt auf dieses Geschäft eingetreten sind, gilt es, noch das Beste herauszuholen. Ich gebe mir Mühe, meine Minderheitsanträge so zu begründen, dass sie Chancen auf eine Mehrheit haben.

In Block 1 geht es im Wesentlichen um das Inkasso, um die Gebührenkompetenz, aber auch um die Gebührenhöhe. Mit Artikel 68 Absatz 2 fordere ich mit meiner Minderheit, dass die Gebühren künftig zusammen mit der Bundessteuer eingezogen werden, also nicht Teil der Bundessteuer sind, sondern dass das Inkasso gleichzeitig gemacht wird. Die Kommissionssprecher haben es gesagt: Wir haben in der Kommission verschiedene Vorschläge gesehen, wie man das finanzieren könnte. Wir haben sie geprüft: über die Mehrwertsteuer, über den Bundeshaushalt, über eine externe Inkassostelle. Dabei wurde immer gesagt, die Billag sei die günstigste Variante. Ich muss Ihnen sagen, eine Firma, die es ausschliesslich dafür gibt, um uns Rechnungen ins Haus zu schicken, und die dafür 50 Millionen Franken erhält, ist absolut unverhältnismässig. Es ist auch nicht richtig, eine externe Inkassostelle damit zu beauftragen, wenn etwas Service public, also quasi Staatsaufgabe, ist.

Ich habe an der letzten Sitzung gefragt, ob man mir auch sagen könne, was der Einzug via Bundessteuer kosten würde. Klar war das Argument sofort da: Es zahlen ja nicht alle Bundessteuern. Aber wissen Sie, die Vorrichtung gibt es trotzdem. Eine Steuerrechnung erhalten alle. Also kann man unkompliziert und einfach noch eine Rechnung beilegen, und diese kann dann auch bezahlt werden. Das ist doch wesentlich günstiger als die 50 Millionen Franken. Hierbei betrifft es auch nicht die Kantone, das habe ich eingesehen, obwohl ich zuerst Sympathien für diesen Antrag hatte. Es ist tatsächlich so, diese würden 17 Prozent des Gesamtertrages für sich behalten. Dieses Inkasso wäre teuer, das kommt natürlich für mich auch nicht infrage. Auf meine Frage, was denn mein Vorschlag genau kosten würde, hat das Bundesamt gesagt, dass man diese Variante gar nicht mitgerechnet habe und dies deshalb nicht sagen könne. Das ist erstens unseriös, und zweitens geht es meiner Ansicht nach vor allem darum, die Billag unter Heimatschutz zu stellen.

Ich möchte Ihnen beliebt machen, das Inkasso künftig via Bundessteuer einzuziehen.

Verbunden damit ist Artikel 69d. Dort geht es darum, auf diese externe Erhebungsstelle zu verzichten. Die 50 Millionen Franken können wir also einsparen.

In Artikel 68 Absatz 3 geht es um Transparenz. Wie Sie wissen, müssen die Gebührenzahler heute die Gebühren einfach bezahlen, haben dazu aber nichts zu sagen. Es ist nicht klar, wofür dieses Geld verwendet wird, welcher Sender und welche Sparte – Information, Sport, Kultur, Unterhaltung usw. – wie viel kosten. Es ist eine absolute Blackbox. Bei Fragen nach mehr Transparenz hier im Rat wiegelt die Bundesrätin immer ab. Es wird gesagt, dass man alles im Griff habe, dass die SRG kostengünstig arbeite, dass alles bestens sei.

Das ist nicht in Ordnung. Es geht um Service public, das wird mit dieser Vorlage untermauert. Es wird gesagt, dass auch diejenigen diese Gebühren bzw. Steuern bezahlen sollen, die gar keinen Fernseher haben, weil auch sie von der Leistung der SRG für die direkte Demokratie profitieren.

Wenn etwas Service public ist, dann ist es meiner Meinung nach das Mindeste, dass wir darüber in der eidgenössischen Steuerrechnung Transparenz herstellen.

In Artikel 68a geht es um die Gebührenkompetenz. Frau Bundesrätin Leuthard hat vorher gesagt, dass mein Vorstoss, wonach das Parlament in Zukunft die Gebührenhöhe festlegen soll, vom Parlament abgelehnt wurde. Der Nationalrat, also Sie, hatten dieser parlamentarischen Initiative 09.411 Folge gegeben, das wird immer vergessen; tatsächlich ist sie dann im Ständerat gescheitert. Wir sind die Volksvertreterinnen und Volksvertreter und vertreten in diesem Sinne auch die Gebührenzahler. Diese haben keine Stimme und können sich nicht wehren. Es ist deshalb das Mindeste, dass wir hier im Saal auch über diese Gebühren diskutieren. Das muss nicht jedes Jahr gemacht werden. Man kann z. B. alle vier Jahre traktandieren, dass wir eine Diskussion über die Leistung, über Aufwand und Ertrag führen. Aus diesem Grund ist es angebracht, dass wir künftig die Gebührenhöhe festlegen. Man kann das unkompliziert machen: Der Bundesrat kann dem Parlament eine Gebühr vorschlagen, und wir entscheiden dann.

Zu Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe a: Hier ist geregelt, was genau mit den Gebühren finanziert wird. Hier steht: «Die Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots ...» Was ist mit diesem «übrigen publizistischen Angebot» gemeint? Damit ist mitunter das Internet gemeint. Beim Internet kann man nicht mehr argumentieren, es müsse über Gebühren finanziert sein. Im Internet gibt es Konkurrenz und Wettbewerb ohne Ende, in der Schweiz, aber auch im Ausland. Wir können überall auf der Welt unzählige News, Diskussionsforen usw. empfangen. Dass die SRG mit Gebühren ihre Internetportale finanziert und so direkt die privaten Anbieter konkurrenziert, ist nicht richtig.

Aus diesem Grund wollen wir mit meiner Minderheit die Finanzierung des Service public auf die Programme der SRG beschränken und das übrige publizistische Angebot streichen.

Bei Artikel 68a Absatz 1bis geht es um die Gebührenhöhe. Frau Bundesrätin Leuthard hat vorher ausgeführt, für die Privatpersonen würden die Gebühren in Zukunft etwas günstiger. Haben Sie aber einen konkreten Betrag gehört? Nein! SP-Bundesrat Moritz Leuenberger, ihr Vorgänger, hat einmal gesagt, mit dieser Revision des Radio- und Fernsehgesetzes würden die Gebühren um ungefähr 100 Franken sinken. Das ergäbe – Stand heute – eine Gebühr von 360 Franken. Ich habe diesen Vorschlag von Moritz Leuenberger aufgenommen, und Sie können über diesen Minderheitsantrag abstimmen.

Der Antrag hat auch mit der Gebührenkompetenz zu tun. Der Bundesrat entscheidet heute alleine, wie hoch die Gebühren sind. Die Gebühreneinnahmen sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Der Kreis der gebührenpflichtigen wurde immer grösser, indem beispielsweise Unternehmen doppelt besteuert werden. Es werden aber auch Leute zur Kasse gebeten, die vergessen haben, den Anschluss in ihrem alten Haushalt abzumelden, und im neuen Haushalt bereits Gebühren bezahlt haben. Sie mussten die Gebühren dann doppelt bezahlen, was doch wirklich nicht der Sinn sein kann. Es geht da einzig darum, die Gebührenkasse praller zu machen.

Sie haben das Referendum angesprochen. In der Tat wird es schwierig, ein Referendum zu lancieren und zu gewinnen. Ich habe das einmal als «Buebetrickli» des Bundesrates bezeichnet, und das stimmt schon. Die Gebühr könnte einmal 440 statt 460 Franken betragen. Das wissen wir heute nicht, das steht in den Sternen, und Frau Bundesrätin Leuthard wird Ihnen nachher nicht sagen, wie hoch oder tief diese Gebühr konkret ausfallen wird. So ist ein Referendum in der Tat schwierig. Es hat auch damit zu tun, dass vor allem die Unternehmen zur Kasse gebeten werden. Juristische Personen können aber gar nicht Radio hören und fernsehen. Auf der einen Seite treibt man also viel mehr an Gebühren ein, und auf der anderen Seite sagt man den Privaten: «Für euch sinkt die Gebühr.» Sie sehen: Die Vorlage an sich ist ein grosses Problem. Im Übrigen haben wir die

höchsten Radio- und Fernsehgebühren in Europa. Ich weiss, jetzt kommt das Argument, dass unser Land viersprachig ist. Es ist schon richtig, dass die Gebühren bei uns deshalb etwas höher sind. Aber sie sind eben auch darum so hoch, weil der Service public, der vermeintliche, immer mehr ausgeföhrt ist.

Ich möchte Sie also bitten, bei Artikel 68a Absatz 1bis für diese Gebühr einen Maximalbetrag von 360 Franken festzulegen.

In Artikel 69c geht es um die Kollektivhaushalte. Hier ist es mir ein Anliegen, dass auch Häftlinge ihre Gebühren selber bezahlen. Gefängnisse sollen künftig als Kollektivhaushalte gelten. Wie Sie wissen, geht es in unseren Gefängnissen – um nicht zu sagen: im internationalen Vergleich – eher luxuriös zu und her. Die Häftlinge haben einen eigenen Fernseher. Ich verstehe nicht, warum jeder in diesem Land diese Gebühren bezahlen muss, auch jene, die gar keinen Fernseher haben, die Häftlinge aber, die den ganzen Tag fast nichts zu tun haben, ausser fernzusehen, diese Gebühr nicht selber bezahlen sollen. Der Bundesrat hat hier ja einmal auf einen Vorstoss von mir geantwortet. Während wir alle 462 Franken an Gebühren bezahlen, erheben demnach ein Drittel der Kantone keine Radio- und TV-Empfangsgebühren in ihren Gefängnissen.

In zwei Dritteln der Kantone werden im Durchschnitt 89 Rappen verlangt; das sind die 324 Franken pro Jahr. Wieso sollen Häftlinge, die sonst schon auf unsere Kosten leben, nicht auch ihre Radio- und Fernsehgebühren selber bezahlen?

In Artikel 69e geht es um die Gewinne der Billag. Sie müssen wissen, dass die Billag pro Jahr zwischen 3 und 5 Millionen Franken Gewinn macht. Wir mussten mehrere Vorstösse unternehmen, bis wir diese Antwort vom Bundesrat erhielten. Selbst bei der Billag herrscht nämlich Intransparenz. Wie gesagt, die Billag existiert nur, um uns die Rechnungen ins Haus zu schicken. Es ist doch nicht in Ordnung, dass die Billag auf unsere Kosten zwischen 3 und 5 Millionen Franken Gewinn macht. In der Kommission wurde folgende Kritik laut: Wenn es ein externes Inkasso ist, dann muss das Unternehmen auch Gewinn machen können. Das stimmt, da haben Sie Recht. Aus diesem Grund ziehe ich den Antrag der Minderheit zu Artikel 69e Absatz 4 zurück.

Ich möchte Sie aber bitten, meinen Minderheitsantrag bei Artikel 109b Absatz 2 zu unterstützen. Hier geht es um die Übergangslösungen. Wussten Sie, dass der Vertrag mit der Billag Ende 2014 ausläuft? Die Billag wird einfach für zwei, drei Jahre, bis dieses neue Gesetz in Kraft ist, einen Auftrag haben. Sie wird dafür 50 Millionen Franken erhalten, und sie kann weiterhin zwischen 3 und 5 Millionen Franken Gewinn pro Jahr machen; das ist nicht in Ordnung. Ich bitte Sie, mindestens in dieser Zeit der Billag keinen Gewinn zu ermöglichen. Die Billag durfte in den letzten Jahren bereits Dutzende von Millionen Franken an Gewinn anhäufen – mit dem Segen des RTVG. Ich bin der Meinung, dass es nicht gerechtfertigt ist, dass sie das auch während der Übergangsfrist tun kann.

Vielen Dank für die Unterstützung meiner Minderheitsanträge.

**Nordmann Roger (S, VD):** Je ne vais pas vous passer par le menu l'entier du détail des huit propositions de minorité Rickli Natalie parce que ce serait un peu long. Je me concentre donc sur les plus importantes.

A l'article 68, alors que le Conseil fédéral propose un système simple et robuste pour l'encaissement, Madame Rickli nous propose la mise sur pied d'une véritable usine à gaz. Elle chargerait les cantons d'encaisser cette redevance de radio-télévision en même temps que l'IFD. Il est difficile d'y voir un quelconque avantage. Par contre, la liste des inconvénients pratiques est longue. Je ne vais pas vous faire la liste par le menu, mais je vous présente juste un inconvénient en guise d'amuse-bouche: lorsqu'un contribuable ou une entreprise a des éléments imposables dans plusieurs cantons, il faudra un système de coordination entre les cantons pour savoir lequel procède à l'encaissement; évidemment, cela ne manquera pas de créer de la bureaucratie.

Bon, on a tous remarqué ces derniers temps que l'UDC aimait les solutions bureaucratiques et qu'elle était prête à se battre pour les imposer, mais de là à nous y rallier, j'ai quelques doutes! Ou bien l'objectif est-il d'augmenter au maximum les coûts de fonctionnement du système de prélèvement pour qu'à la fin il reste le moins d'argent possible pour faire de la radio ou de la télévision? – je ne sais pas!

A l'article 68a, le groupe socialiste est opposé à la proposition de la minorité Rickli Natalie qui prévoit de confier à l'Assemblée fédérale la fixation du montant de la redevance (al. 1). C'est la garantie d'une politisation. A vrai dire, je soupçonne que l'objectif de Madame Rickli est d'avoir la plus grande politisation possible autour du financement de la radio et de la télévision. Mais cela ne nous oblige en rien à nous y rallier. Je dirai aussi que c'est une proposition à rejeter.

A l'article 68a alinéa 1bis, Madame Rickli veut fixer dans la loi le plafond de la redevance de radio-télévision. Cela me paraît discutable et inutile puisque le Conseil fédéral a clairement indiqué que le niveau serait fixé de manière à ce que les ressources restent inchangées. Mais surtout, cette proposition de la minorité Rickli Natalie est placée au mauvais endroit au chapitre des généralités puisqu'elle s'appliquerait aux ménages et aux entreprises. Donc, cette proposition limiterait non seulement la redevance de radio-télévision des ménages, mais aussi celle de la Migros, ce qui n'est probablement pas le but recherché.

A l'article 69c, Madame Rickli aimerait introduire un système dual pour les prisons, avec un encaissement de la redevance de radio-télévision pour ménage individuel auprès des prisonniers si ceux-ci sont dans une cellule individuelle, et un encaissement pour ménage collectif auprès de l'établissement pour les cellules à plusieurs ou pour les salles communales dotées d'un récepteur, comme la salle des repas.

Appliquer cette idée baroque serait assez compliqué, vu les fréquents changements d'occupation des cellules et vu la solvabilité en général très élevée des prisonniers! Et il faudrait vraisemblablement engager 30 fonctionnaires au final pour faire cette espèce de subtile nuance sur l'encaissement de la redevance de radio-télévision en prison. Mais décidément, cela signifie, si tout le groupe UDC suit Madame Rickli – ce dont je ne suis pas sûr – que l'UDC est le parti des hordes bureaucratiques.

A l'article 69e alinéa 4, Madame Rickli veut empêcher l'organe de perception de faire la moindre réserve ou provision en prévoyant, en cas de bénéfice, un automatisme à la baisse de la redevance l'année suivante. Aveuglée par sa croisade, elle a évidemment omis de mettre le mécanisme automatique de correction à la hausse au cas où il y aurait eu un déficit. Il me semble aussi que c'est une proposition dont nous pouvons nous passer.

En résumé, je crois qu'on peut sagement suivre le Conseil fédéral et soutenir la majorité de la commission.

**Rytz Regula (G, BE):** Die grüne Fraktion wird alle Minderheitsanträge Rickli Natalie ablehnen, und ich werde zu den wichtigsten noch ein paar Begründungen geben.

Zuerst zum Inkassosystem: Wir wollen die Billag nicht unter Heimatschutz zu stellen, und wir teilen auch mit Frau Rickli Natalie die Kritik, dass die Billag doch sehr grosse Gewinne macht, auch auf Kosten der Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler. Wenn man aber an diesem System etwas ändern will, kann man es nicht auf dem Weg machen, den Frau Rickli hier vorschlägt, nämlich diese Gebühren direkt über die direkte Bundessteuer einzuziehen. Es gäbe aber einen sehr einfachen Weg. Man könnte die Erhebungsstelle nicht extern vergeben, sondern sie wieder in den Bundeshaushalt hineinnehmen. In Artikel 69d wird nämlich geregelt, dass die Erhebung dieser Gebühren an eine Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen werden kann und dass diese Stelle gemäss öffentlichem Beschaffungsrecht ausgewählt werden muss. Man könnte jetzt hier einfach schreiben: «Die Erhebung erfolgt durch eine Stelle in der Bundesverwaltung», und damit wäre das Problem gelöst.

Wir hätten gewisse Sympathien für diese Regelung, aber der Weg, den Frau Rickli vorschlägt, ist sicher der falsche, weil das nämlich zu einer Vermischung von Steuer- und Gebührensystem führen würde.

Dann zur Festlegung der Gebührenhöhe durch das Parlament und zur Festlegung einer ganz konkreten Gebührenhöhe von 360 Franken: Wir haben in der Eintretensdebatte ganz deutlich gesagt, dass wir keine Politisierung der SRG-Gebühren wünschen, weil das ganz klar eine Einmischung des Parlamentes in die publizistische Freiheit der SRG bedeuten würde. Die Anträge der Minderheit Rickli Natalie führen genau in diese Richtung, also in die Sackgasse hinein. Sie würden die Kampfzone der Gebührendebatten, die Frau Bundesrätin Leuthard vorhin erwähnt hat – auch der Rückblick auf die vorangegangenen Diskussionen zeigt das –, zu einem ständigen Kampfgebiet erweitern, und das ist nicht das, was wir wollen. Wir wollen vielmehr endlich die generelle Diskussion über die Medienpolitik führen, sobald die Teilrevision hier abgeschlossen ist.

Dann noch etwas zur Einschränkung des publizistischen Angebotes der SRG, auch das eine immer wieder vorgetragene Forderung aus SVP-Kreisen: Das publizistische Angebot der SRG ist in der SRG-Konzession festgehalten. Es ist sehr klar definiert. Es ist das Online-Angebot, und es macht ja nun in Zeiten der Konvergenz keinen Sinn, dass man auf etwas, das über den Radiokanal oder den Fernsehkanal läuft, nicht auch noch online aufmerksam machen kann, oder die Nachrichten, die man verlesen hat, nicht auch noch als Text online anbieten könnte. Es wäre eine völlig künstliche Grenze in einer veränderten Medienlandschaft, in der sich die Grenzen zwischen Ton, Text und Bild immer mehr verwischen. Es wäre eine rückwärtsgewandte Art von Medienpolitik, die genau diese Entwicklung, die wir zum Anlass der Revision nehmen, nicht berücksichtigt. Neben Online-Inhalten gehören zum publizistischen Angebot auch noch der Teletext oder die Angebote für das Ausland und die Auslandsschweizerinnen und -schweizer. Das jetzt abzuschaffen wäre vollständig falsch.

Wir lehnen deshalb alle diese Anträge ab.

**Amherd Viola (CE, VS):** Die CVP/EVP-Fraktion bittet Sie, in diesem Block 1, in dem es um das Abgabesystem im Allgemeinen geht, sämtliche Minderheitsanträge abzulehnen. Zu einigen äussere ich mich kurz.

Zu Artikel 68 Absatz 2 und Artikel 69d: Die Kommissionsminderheit verlangt hier, dass die Abgabe für Haushalte und Unternehmen mit der direkten Bundessteuer erhoben wird. Ich habe mich in der Eintretensdebatte zu dieser Frage bereits geäussert, weshalb ich Ihnen nur noch die Stichworte «administratives Monster» und «unverantwortbarer Aufwand» in Erinnerung rufen will.

Zu Artikel 68 Absatz 3: Wenn die Finanzierung nicht über den Bundeshaushalt oder die Steuern erfolgt, macht es auch keinen Sinn, dass die Zahlen in der Staatsrechnung aufgeführt werden. Der Betrag des Gebührenertrages hat in der Staatsrechnung nichts zu suchen. Die Transparenz über die Geldflüsse kann anders garantiert werden, und zwar so, wie es Artikel 69e Absatz 4 vorsieht. Danach hat die Erhebungsstelle nämlich jährlich eine Jahresrechnung zu veröffentlichen. Das genügt, um der Transparenz Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 68a Absatz 1: Die Kommissionsminderheit will hier die Kompetenz zur Festlegung der Gebührenhöhe dem Parlament und nicht dem Bundesrat zuweisen. Dieser Vorschlag kann zu einer Gefährdung des unabhängigen Service public führen. Das Risiko, dass das Parlament aufgrund tagesaktueller Befindlichkeiten Einfluss auf die Radio- und Fernsehveranstalter nehmen würde, ist nicht zu unterschätzen. Das wollen wir von der CVP/EVP-Fraktion nicht. Die Programmgestaltungsfreiheit der Radio – und Fernsehsender muss im Rahmen des verfassungsmässigen Auftrags gemäss Artikel 93 gewährleistet werden. Also ist der Minderheitsantrag ganz klar abzulehnen.

Zu Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe a: Die Kommissionsminderheit will hier nur die Programme der SRG, nicht aber de-

ren übriges publizistisches Angebot finanzieren. Das geht nicht auf, weil die SRG explizit den Auftrag hat, neben ihren Radio- und Fernsehprogrammen eben auch Angebote in Teletext, Swissinfo und online zu machen. Hier die finanzielle Unterstützung zu trennen ist nicht sinnvoll, weil, wie von Frau Kollegin Rytz bereits ausgeführt wurde, im Zeitalter der Konvergenz alle Angebote gebracht werden müssen.

Zu Artikel 68a Absatz 1bis: Hier geht es um eine Maximalhöhe der Gebühr, die im Gesetz festgehalten werden soll. Die Kommissionsminderheit verlangt, dass ein Betrag von 360 Franken als maximale Gebührenhöhe ins Gesetz geschrieben wird. Dies ist aus zwei Gründen abzulehnen. Erstens ist es nicht sinnvoll, fixe Beträge in einem Gesetz festzuschreiben. Sollte es aus irgendeinem Grund eine Anpassung der Abgabe benötigen, müsste die ganze Gesetzesmaschinerie in Gang gesetzt werden, mit allem administrativen Aufwand, den das nach sich zieht. Ein solcher Aufwand ist aus unserer Sicht unverhältnismässig. Zweitens ist der Betrag von 360 Franken pro Haushalt und Unternehmen willkürlich. Warum nicht 355 oder 365.70 Franken? Es gibt keinen sachlichen Grund, kein sachliches Argument für diesen Betrag. Es kommt dazu, dass mit einer Höhe von 360 Franken der Service public nicht gewährleistet werden könnte. Die bisherigen Erfahrungszahlen zeigen dies deutlich.

Noch ein Argument aus der Sicht der KMU: Dieser Antrag ist nicht wirtschaftsfreundlich. Der Gesetzentwurf sieht nämlich vor, dass Unternehmen mit einem Umsatz unter 500 000 Franken von der Gebühr befreit sind. In diesem Antrag werden sämtliche Unternehmen angeführt, das heisst, auch die 70 Prozent der Unternehmen, die sonst befreit wären, werden hier wieder mit einer Abgabe belastet. Deshalb ist diese Lösung gemäss Minderheitsantrag auch aus KMU-Sicht abzulehnen.

Zu Artikel 69e Absatz 4 und Artikel 109b Absatz 2: Wenn ich Frau Rickli vorhin richtig verstanden habe, hat sie ihren Minderheitsantrag betreffend Artikel 69e Absatz 4 zurückgezogen, und wir sprechen noch über Artikel 109b. Insgesamt ist es bei beiden Anträgen darum gegangen, dass die Erhebungsstelle keinen Gewinn machen darf. Jetzt ist dies beschränkt auf die Übergangszeit, bis dieser Auftrag neu ausgeschrieben und vergeben ist. Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, jemandem ein Gewinnverbot aufzuerlegen. Das hindert das Interesse daran, effizient und gut zu arbeiten und damit einen Gewinn zu erwirtschaften. Ein Gewinnverbot führt meines Erachtens praktisch zurück in Amtsstubenzeiten, in denen Effizienz ein Fremdwort war.

Wir lehnen dieses Gewinnverbot ab, auch dann, wenn es jetzt nach dem Rückzug des Minderheitsantrages zu Artikel 69e Absatz 4 nur für die Übergangszeit gefordert wird. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Deshalb bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag wie alle anderen in Block 1 abzulehnen.

**Fluri Kurt (RL, SO):** Unsere Fraktion empfiehlt Ihnen mit mehr oder weniger klaren Mehrheiten die Ablehnung der verschiedenen Minderheitsanträge. Sie ersehen allerdings aus dem Einzelantrag Schilliger, dass aus unseren Reihen auch der Verzicht auf die Unternehmensabgabe unterstützt wird. Sie haben auch beim Abstimmungsverhalten zum Eintreten sowie bei den Rückweisuingsanträgen Grossen Jürg bzw. der Minderheit gesehen, dass ein erheblicher Teil unserer Fraktion grundsätzliche Skepsis gegenüber dem gesamten Gesetzentwurf hat. Deswegen äussere ich mich hier für die Mehrheit, aber mit gewissen Vorbehalten und einer gewissen Relativierung.

Immerhin kann ich Ihnen sagen, dass wir den Minderheitsantrag zu Artikel 68 Absatz 3 ablehnen, in dem es darum geht, dass man den Ertrag der Abgabe in der eidgenössischen Staatsrechnung ausweist. Darüber haben wir bereits diskutiert. Wir möchten vermeiden, dass das jedes Jahr eine budgetähnliche Diskussion wird. Es ist unseres Erachtens auch nicht nötig, dass wegen des Charakters dieser Abgabe, die ja bekanntlich eben keine Steuer ist, dieser Ertrag in der Staatsrechnung separat ausgewiesen wird.

Bei der Festlegung der Höhe der Gebühren gibt es in unserer Fraktion unterschiedliche Meinungen. Ein Teil ist aus eher staatspolitischen Gründen der Auffassung, dass diese Abgabe in der Bundesversammlung festgelegt werden sollte. Andere eher fiskalrechtlich argumentierende Teile der Fraktion sind der Auffassung, dass es juristisch korrekt ist, die Grundlagen und die Eckpunkte einer Abgabe im Gesetz festzulegen, meinen aber, dass die daraus abgeleitete Festlegung der Abgabenhöhe dann Sache der Exekutive sei. Dies ist die Haltung unserer Fraktion, bzw. es sind die zwei Aspekte derselben.

Hingegen sind wir uns einig darin, dass die Festlegung einer Maximalabgabe im Gesetz unsinnig ist, ganz unabhängig von der Kompetenz der Festlegung der Abgabe. Auch eine Spezialregelung für die Insassen des Straf- und Massnahmenvollzugs lehnen wir in unserer Fraktion ab, da sind wir uns einig. Wir sind uns auch darin einig, dass der Erhebungsstelle kein Gewinnverbot auferlegt werden darf.

Es gibt dann noch den Einzelantrag Fischer Roland zur Spezialfinanzierung. Er verlangt eine Spezialfinanzierung nach Artikel 53 des Finanzhaushaltgesetzes. Aus den bereits genannten Gründen lehnen wir die Spezialfinanzierung generell ab, sei es gemäss Minderheit Rickli Natalie, sei es gemäss Einzelantrag Fischer Roland.

**Binder Max (V, ZH):** In diesem Block respektive in den betreffenden Artikeln geht es um das Abgabensystem ganz allgemein. In Artikel 68 Absätze 2 und 3 stimmen wir der Minderheit Rickli Natalie zu. Wenn schon eine Mediensteuer – ich sage es wieder, es geht hier um eine Mediensteuer –, wenn schon eine Mediensteuer erhoben wird, dann soll sie aus unserer Sicht mit der direkten Bundessteuer eingezogen werden. Das heisst ja nicht, dass jene, die keine direkte Bundessteuer bezahlen, dann diese Steuer nicht bezahlen. Wie Frau Rickli gesagt hat, erhalten sie eine separate Rechnung, die sie auch zu bezahlen haben. Dementsprechend sollen aber auch Ertrag und Verwendung der Steuer in der eidgenössischen Staatsrechnung ausgewiesen werden, allenfalls im Sinne des Antrages Fischer Roland. Dies im Unterschied zum Entwurf des Bundesrates, in dem nur die dem Bund zu leistenden Entschädigungen ausgewiesen werden. Wir werden auch den Einzelanträgen Schilliger und Grossen Jürg folgen, wo es um die Befreiung der Unternehmen von der Abgabe geht.

Zu Artikel 68a Absatz 1: Weil es sich aus unserer Sicht durch diesen Systemwechsel um eine Steuer und nicht mehr um eine Gebühr handelt, soll die Bundesversammlung die Höhe der Steuer festlegen. Entsprechend fordert die Minderheit Rickli Natalie mit Artikel 68 Absatz 1bis einen Betrag von höchstens 360 Franken. Wir sind klar der Meinung, dass gemäss Buchstabe a in der Fassung der Minderheit für den Bedarf nur die Finanzierung der Programme der SRG, nicht aber das übrige publizistische Angebot massgebend sein soll, weil in diesem publizistischen Angebot eben Wettbewerb herrscht.

Nochmals zu dieser Gebühr: Heute beträgt sie 462 Franken. Der ehemalige Medienminister, Bundesrat Moritz Leuenberger, sagte einmal, die Gebühren würden bei einem Systemwechsel, wenn das ohne Opting-out geschehe, um 100 Franken sinken. Getreu dem Grundsatz «ein Mann, ein Wort» beantragt die Minderheit Rickli Natalie jetzt konsequenterweise diese 360 Franken. Die sind also nicht erfunden: 460 minus 100 gibt 360. Davon spricht heute niemand mehr. Der Betrag von 400 Franken steht heute im Raum. Die Gebührenentwicklung ist unbekannt, sicher aber geht sie eher in Richtung Erhöhung als in Richtung Senkung. Deshalb: Sicherheit für die Zahlenden durch Festlegen der Abgabenhöhe im Gesetz.

Herr Nordmann sagt, wenn wir in Artikel 69c Absatz 3 und 4 wollten, dass bei den Kollektivhaushalten die Insassen von Gefängnissen oder die im Strafvollzug Stehenden auch zur Kasse gebeten würden, wären wir die Partei der Bürokratie. Dann sage ich Ihnen: In diesem Fall wären wir nur die Partei der Gerechtigkeit. Hier geht es z. B. um die Alters- und Pflegeheime, um Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und

Jugendliche und um Institutionen für Behinderte. Dass diese eine Abgabe in gleicher Höhe leisten, ist in Ordnung. Betreffend Straf- und Massnahmenvollzug stellen wir aber fest, dass der ordentliche Gebührenzahler mehr bezahlt als ein Krimineller. So wissen wir, dass in einem Drittel der Kantone diesbezüglich überhaupt keine Gebühr erhoben wird; in zwei Dritteln der Kantone wird im Durchschnitt eine Gebühr von 89 Rappen pro Tag erhoben, was zu 324 Franken pro Jahr führt – gegenüber den 462 Franken, die der ordentliche Gebührenzahler bezahlt. Das finden wir absolut stossend und ungerecht. Deshalb, Herr Nordmann, sind wir in diesem Fall die Partei der Gerechtigkeit und nicht die Partei der Bürokratie.

In Artikel 109b Absatz 2 geht es um den Gewinn. Frau Amherd hat gesagt, wir würden hier ein Gewinnverbot erlassen, und das würde ein Problem geben. Sie haben gehört, wie viel Gewinn die Billag in den letzten Jahren gemacht hat. Es geht hier nur um die Übergangsfrist. Während dieser Übergangsfrist ist es immer noch die Billag, die diese Gebühren einzieht. Ich hätte dann Verständnis, wenn es darum gehen würde, in ein Ausschreibungsverfahren zu gehen und zu sagen, ein Unternehmen dürfe keinen Gewinn erwirtschaften – da würden Sie wahrscheinlich niemanden finden, der eine Offerte einreichen würde. Aber bei dieser Übergangsfrist geht es ja um die Billag und niemand anders. Hier kann man sagen, dass sie keinen Gewinn erwirtschaften soll oder darf, weil sie bereits einen sehr hohen Gewinn auf ihrem Konto hat.

Insofern bitte ich Sie, hier der Minderheit Rickli Natalie zuzustimmen. Wie gesagt, wir stimmen selbstverständlich dem Antrag Schilliger und dem Antrag Grossen Jürg zu, wenn es um die Befreiung sämtlicher Unternehmen von der Abgabe geht.

**Grossen Jürg (GL, BE):** Vor dem Hintergrund, dass alle Bürgerinnen und Bürger direkt oder indirekt vom Service public in Radio und Fernsehen profitieren, ist es vertretbar, dass alle Privathaushalte zur Finanzierung dieser Leistungen beitragen. Die Grünliberalen halten jedoch die Unternehmensabgabe für völlig falsch. Aus diesem Grund unterstützt die GLP-Fraktion die Einzelanträge Schilliger und Grossen Jürg, welche diese Unternehmensabgabe ersatzlos streichen wollen, weil diese dem neuen System einer orts- und geräteunabhängigen Abgabe ohne Opting-out widerspricht. Unternehmerinnen und Unternehmer wie auch Angestellte zahlen mit der Haushaltsabgabe bereits als Privatpersonen eine Abgabe, mit der sie Radio und Fernsehen überall und auf unterschiedlichsten Geräten konsumieren können. Dazu muss unseres Erachtens auch der Arbeitsort gehören.

Wie ich schon in meinem Eintretensvotum gesagt habe, bedeutet der Entwurf des Bundesrates in der Wirkung, dass das Radiohören beim Joggen, im Zug oder im Auto durch die Haushaltsabgabe abgedeckt ist, nicht aber das Radiohören des Handwerkers, der an seinem Arbeitsplatz das gleiche Programm hört. Das ist unseres Erachtens absurd. Die Unternehmensabgabe führt somit faktisch zu einer Doppelbezahlung.

Das Inkasso dieser Unternehmensabgabe durch die Eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Mehrwertsteuer, schafft zusätzliche Bürokratie. Für die Erhebung der Unternehmensabgabe muss die Eidgenössische Steuerverwaltung die notwendigen organisatorischen und technischen Strukturen aufbauen, um sämtliche Aufgaben wie Einschätzung, Fakturierung, Inkasso, Rechtsmittelverfahren und Erteilen von Auskünften erfüllen zu können. Dafür wird die Eidgenössische Steuerverwaltung voraussichtlich 17 neue Vollzeitstellen benötigen, was mit Personalkosten von etwa 2,3 Millionen Franken pro Jahr verbunden ist. Dazu kommen noch die jährlichen Kosten für Druck und Versand der Rechnungen und Mahnungen sowie für einmalige Kosten von mehreren Millionen Franken für den Aufbau der nötigen Infrastruktur geeigneter IT-Systeme.

Die Abgabe für Unternehmungen soll laut Bundesrat insgesamt zirka 0,2 der insgesamt 1,3 Milliarden Franken einbrin-

gen, was in etwa 15 Prozent der gesamten Kosten des Service public ausmacht, aber auch die vorhin beschriebene Bürokratie verursacht. Im Falle der Streichung der Unternehmensabgabe würde die Haushaltsabgabe demnach in etwa auf dem heutigen Niveau bei zirka 460 bis 465 Franken bleiben. Die Unternehmen und die Eidgenössische Steuerverwaltung würden dadurch jedoch finanziell und administrativ stark entlastet. Die komplette Streichung der Unternehmensabgabe macht diverse Änderungen in den im Antrag aufgeführten Artikeln notwendig.

Bei Artikel 68 Absatz 3 unterstützen wir Grünliberalen den Einzelantrag Fischer Roland, der verlangt, dass der Ertrag und die Verwendung der Abgabe in der eidgenössischen Staatsrechnung ausgewiesen werden. Mit dem Antrag soll sichergestellt werden, dass der Ertrag und der Aufwand bezüglich der Abgabe für Radio und Fernsehen in der Staatsrechnung transparent ausgewiesen werden.

Die gemäss diesem Erlassentwurf vorgesehene Abgabe für Radio und Fernsehen wird bei den Haushalten und Unternehmen unabhängig vom Konsum erhoben. Bei der Abgabe handelt es sich aus finanzpolitischer Sicht somit faktisch nicht um eine Gebühr, sondern um eine zweckgebundene Steuer. Aus Gründen der Vollständigkeit und der Transparenz der Rechnungslegung des Bundes ist es deshalb notwendig, dass der Ertrag der Abgabe transparent ausgewiesen wird, zumal es sich um staatliche Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von 1,3 Milliarden Franken im Jahr handelt. Eine Spezialfinanzierung stellt auch sicher, dass die notwendige Unabhängigkeit der von der Abgabe profitierenden Radio- und Fernsehstationen garantiert wird, da die finanziellen Mittel zweckgebunden und somit für Radio und Fernsehen reserviert sind. Entsprechend sind sie in der Bilanz, in der Erfolgsrechnung und in der Finanzierungsrechnung transparent auszuweisen.

Bei den restlichen Artikeln in diesem Block unterstützen wir Grünliberalen die Mehrheit.

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Hier sind wir ja jetzt im Bereich dieser Abgabenerhebung. Ich beginne gemäss Fahne zuerst mit dem Antrag der Minderheit Rickli Natalie zu Artikel 68, in dem es darum geht, ob wir diese Abgabe nicht auch wie die Bundessteuer über die Kantone erheben könnten. Das fand ich am Anfang auch eine bestechende Idee, das leuchtet auf den ersten Blick durchaus ein, und wir haben den Vorschlag prüfen lassen. Wenn man dann in die konkrete Umsetzung geht, sieht man, dass das nicht funktionieren würde. Erstens einmal ist es natürlich ein erheblicher Zusatzaufwand für die Kantone, weil der Einzug der Bundessteuer sehr unterschiedlich geregelt ist. Wir haben Kantone, die haben das zentralisiert, andere haben es an die Gemeinden delegiert; wir hätten also völlig unterschiedliche Systeme und nicht ein schweizweit gleiches. Durchwegs in allen Kantonen haben wir die Trennung der Erhebung der Bundessteuer vom Inkasso; das würde hier natürlich auch wieder zu Zusatzaufwand führen. Wir haben heute auch unterschiedliche Informatiksysteme, somit würde auch das zu Mehrkosten führen.

Ein grosses Problem aber ist, dass Abgabe- und Steuersubjekt nicht identisch sind. Wir haben bei der Bundessteuer die natürliche Person, welche Steuern schuldet; bei der Haushaltsabgabe ist es der Haushalt. Das Steuersubjekt und das Abgabesubjekt sind nicht dieselben. Wir haben einen zusätzlichen Aufwand, weil die Kantone natürlich die Haushalte identifizieren müssten; in den Einwohnerregistern sind ja bekanntlich die natürlichen Personen und nicht die Haushalte erfasst. Man kann sich fragen, wie das bei den Unternehmen funktionieren würde; es wäre eben problematisch. Bei der direkten Bundessteuer erfassen wir alle Betriebsstätten je Gemeinde; sie sind jeweils ein Steuersubjekt. Hier würde das bedeuten, dass – wenn Sie die Stadt Zürich nehmen – z. B. alle Credit-Suisse-Filialen zusammen dieselbe Abgabe bezahlen würden wie ein Kiosk am Bahnhof.

Das kann es ja wohl auch nicht sein! Deshalb kommt man zur Auffassung, dass das für die Kantone sehr aufwendig und nicht praktikabel ist. Kommt hinzu, dass wir bei der di-

rekten Bundessteuer – Sie wissen das ja – viele natürliche und juristische Personen haben, die steuerbefreit sind. Sie müssten in einem separaten System erfasst werden, ihre Rechnungen müssten von einem separaten System gestellt und zugestellt werden.

Die Kantone haben wir angefragt, Frau Nationalrätin Rickli, und der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz hat schon im Juli 2010, als wir mit der Revision begannen, ganz klar gesagt: Das lehnen wir wegen des hohen Aufwandes ab – sonst müssten wir mit 17 Prozent der Bundessteuer entschädigt werden! Dann wird ein solches System natürlich wesentlich teurer als ein System, in dem wir ein privates Unternehmen mit der Erhebung beauftragen.

Zu Artikel 68 Absatz 3 haben wir einen weiteren Minderheitsantrag. Die Idee dieser Minderheit ist, dass der Ertrag und die Verwendung der Abgabe in der eidgenössischen Staatsrechnung ausgewiesen werden. Das war im Parlament schon im Rahmen der Beratung der erwähnten parlamentarischen Initiative Rickli Natalie eine Diskussion. Das Problem ist die Unabhängigkeit der Veranstalter, wie sie die Verfassung garantiert: Würde das Parlament die Abgabe in der Staatsrechnung erfassen oder sogar die Gebühr selber festlegen, würden natürlich die Autonomie der Programmgestaltung und die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen gefährdet. Mit der Budgetkompetenz kann man Einfluss auf die Programmgestaltung der Veranstalter nehmen. Das steht im Widerspruch zu Artikel 93 Absatz 3 der Verfassung, der allen Veranstaltern, ob privat, halbstaatlich oder wie auch immer finanziert, Unabhängigkeit vom Staat garantiert.

Zudem käme es zu einer Planungsunsicherheit, denn Sie entscheiden über das Budget ja im Dezember, und es gilt ab Januar. Alle Veranstalter, die Gebühren erhalten, und das sind nicht wenige, hätten somit erst zwei Wochen vor Jahresbeginn Planungssicherheit. Erst dann wüssten sie, wie viel Geld sie für den Programmauftrag des beginnenden Jahres hätten.

Zudem wäre das eine Erhöhung der Fiskalquote, und das wollen die bürgerlichen Politiker ja nie, und auch der Bundesrat will das nicht. Das ist staatspolitisch nicht erwünscht. Deshalb bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, genauso wie den Minderheitsantrag, der verlangt, dass das Parlament die Abgabe festlegen soll. Auch dieser Antrag würde die Unabhängigkeit der Veranstalter vom Staat gefährden. Es käme zweifelsfrei, das zeigen ja die Debatten hier, zu einer Verpolitisierung der Programmgestaltung – und das kann es ja nicht sein. Wir haben hier ja immer wieder, auch in den Fragestunden, Diskussionen um einen Krimi, der Ihnen nicht gefallen hat, oder um einen Fussballmatch, der nicht übertragen worden ist. Das sind Eingriffe in die Autonomie der Programmgestaltung, die verfassungsrechtlich unerwünscht sind.

Zum Antrag der Minderheit zu Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe a, in dem es um die Finanzierung des übrigen publizistischen Angebots der SRG geht: Hier ist es wichtig, dass wir wissen, was überhaupt das übrige publizistische Angebot ist. Dies umfasst z. B. die Online-Angebote, die Teletext-Angebote, aber auch Swissinfo oder Begleitmaterialien und Hintergrundinformationen, die zu Sendungen angeboten werden. Bei diesem Minderheitsantrag haben wir aus Sicht des Bundesrates ein Problem mit dem Auftrag des Bundesrates, der gemäss Artikel 25 RTVG verantwortlich für die Definition des Leistungsauftrages ist. Man kann da nicht einerseits dem Bundesrat sagen, er solle das machen, und andererseits dann die Finanzierung des vom Bundesrat zu definierenden Leistungsauftrages hier wieder wegnehmen wollen. Die Folge des Minderheitsantrages wäre auch, dass der gesetzliche Leistungsauftrag der SRG nicht mehr erfüllt werden könnte und die Stellung auf dem Markt entsprechend geschwächt wäre.

Kommen wir noch zur Höhe dieser Gebühr. Hier beantragt die Minderheit Rickli Natalie bei Artikel 68a Absatz 1bis, dass man im Gesetz diese Abgabe festlegt. Das haben wir in wenigen Gesetzen, dass wir schon auf Stufe des Gesetzes irgendwelche Abgaben festlegen. Es soll hier im RTVG

nicht anders sein. Ich habe beim Eintreten, Frau Nationalrätin Rickli, schon gesagt – und es steht auch in der Botschaft –, dass wir, so, wie die Entwicklung der Haushalte ungefähr abgeschätzt wird, etwa von 400 Franken pro Haushalt ausgehen. Deshalb gibt es auch die Reduktion gegenüber der heutigen Abgabe von 462 Franken.

Natürlich, je mehr Ausnahmen Sie heute beschliessen, wenn Sie das Opting-out behandeln, umso mehr hat das einen Effekt auf die Höhe der Gebühr. Man kann dann nicht gleich viel Geld mit weniger Abgabepflichtigen wollen. Deshalb ist es eigentlich logisch, dass wir zuerst die Leistungsaufträge der Veranstalter definieren: Was müssen Sie für diese Gelder bieten, was erwartet der Steuerzahler dafür? Dann legen wir den Abgabeertrag fest, auch unter Bestimmung der abgabepflichtigen Haushalte und Unternehmen, auf Ebene der Verordnung. So macht das Sinn. Es ist auch üblich, dass man ab und zu Anpassungen an die Teuerung vornimmt. Wenn Sie auf Gesetzesebene einen Abgabebetrag festschreiben, wäre auch das nicht möglich.

Sie haben zudem meinen Vorgänger Moritz Leuenberger zitiert, er habe gesagt, dass es ungefähr 100 Franken billiger werde. Das ist richtig, aber – und da haben Sie den zweiten Teil verschwiegen – er hat das ausdrücklich unter der Prämisse gesagt, dass sämtliche Haushalte und Unternehmen ausnahmslos erfasst würden. Das war die Prämisse. Das ist sehr wohl berechenbar. Wenn man alle erfassen würde – alle Haushalte, alle Unternehmen ohne Ausnahme –, dann wären wir bei etwa 360 Franken.

Jetzt haben wir ja schon, in Erfüllung der Motion 10.3014, gesagt, dass die Unternehmen zum Teil von der Abgabe befreit werden sollen. Also ist es logisch, dass dann die privaten Haushalte mehr bezahlen müssen, wenn Sie Unternehmen von der Abgabe befreien. Wenn Sie den Anträgen Grossen Jürg und Schilliger folgen würden, dann müssten die privaten Haushalte zugunsten der Unternehmen mehr bezahlen. Da wünsche ich Ihnen auch viel Glück, wenn Sie vor die Normalbürger hinstehen und sagen: Ihr müsst jetzt halt bezahlen, weil meine Filiale viel wichtiger ist! Dass der Normalbürger jetzt auch noch dafür bezahlen muss, finde ich ungerecht. Je mehr Unternehmen Sie von der Abgabe befreien, desto mehr bezahlen die privaten Haushalte – das wäre die Folge. Das bezahlen dann Tausende von Menschen in diesem Land, die wir mit dem jetzigen System und dem Mehrheitsantrag nicht erfassen.

Wir haben zusätzlich, Frau Nationalrätin Rickli, ja auch die Bezüger von Ergänzungsleistungen von der Abgabe befreit. Auch das macht Sinn, weil sie ja sowieso am Existenzminimum leben. Deshalb ist auch diese Ausgestaltung sinnvoll. Vielleicht jetzt auch noch etwas zu diesen Gefängnisinsassen: Ich verstehe ja die Motivation beim diesbezüglichen Minderheitsantrag. Aber ich glaube, das heutige System, das einfach Kollektivhaushalte anders erfasst, hat sich bewährt. Bei Kollektivhaushalten, das hat Herr Binder zu Recht gesagt, geht es um Bewohner von Alters- und Pflegeheimen, es geht um Kinder, die in einem Jugendheim stecken. Es geht aber auch um Institutionen für Behinderte oder eben um Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs. Diese Kollektivhaushalte, die betroffen sind – wir haben davon 5000 mit etwa 121 000 Personen –, haben eine Sonderbehandlung. Eine Änderung wäre von der Erfassung her wieder sehr komplex. Es sind eben Leute in besonderen Verhältnissen. Das ist heutiges Regime, dass diese Einrichtungen als Kollektivhaushalte besonders behandelt werden, und wir möchten dieses System weiterführen und daran nichts ändern.

Wir haben hier auch die Erfassung nach dem Registerharmonisierungsgesetz, das die gesetzliche Grundlage ist. Hier Ausnahmen zu erfassen, wäre einfach wieder mit sehr viel Bürokratie verbunden. Hier würde ich halt einfach auch in Kauf nehmen, dass das System nicht optimal und perfekt ist. Aber es bereitet uns so auch weniger Aufwand, und das ist schon auch wichtig.

Dann haben wir in Artikel 69e Absatz 4 einen weiteren Minderheitsantrag betreffend die Erhebungsstelle. Soll ein allfälliger Gewinn der Erhebungsstelle – heute ist das die Billag –

automatisch zu einer Senkung der Abgabe führen oder nicht?

Wie Sie wissen, haben wir nach Auslaufen des Vertrags mit der Billag per Ende 2014 eine Übergangszeit. Dann wollen wir den Auftrag öffentlich ausschreiben. Dieses Verfahren garantiert, dass der geeignetste Bewerber den Zuschlag erhält, und zwar jener mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot. Wer im Vollzug teuer ist oder eine teure Administration hat, der wird nicht zum Handkuss kommen. Niemand wird das gratis machen. Deshalb können Sie auch von der Billag, die ein Unternehmen ist, nicht erwarten, dass sie es gratis macht. Sie hat einen Anspruch auf Gewinn. Keine Aktiengesellschaft kann Verlust erwirtschaften. Man muss per definitionem gewinnstrebig sein. Der Gewinn ist aber bescheiden, es sind nicht Dutzende von Millionen Franken jedes Jahr, wie gesagt worden ist. Darauf achten wir. Für diese Übergangszeit soll die Billag wie bis anhin – und wie das künftige Unternehmen, das den Zuschlag erhält – selbstverständlich einen Gewinn erwirtschaften können, aber einen bescheidenen. Der Gewinn ist ja gerade ein Anreiz für eine Erhebungsstelle, diese Aufgabe effizient und ertragsmaximierend auszugestalten. Das ist im Interesse von uns allen, die wir Gebühren bezahlen.

Zum Schluss noch einmal zu den Einzelanträgen Grossen Jürg und Schilliger, welche alle Unternehmen von der Abgabe befreien wollen. Ich habe es schon gesagt: Das wäre eine Bestrafung der Privaten. Irgend jemand muss die Gebühren finanzieren. Heute bezahlen die Unternehmen ja auch eine Gebühr, wenn sie über einen Radio- und TV-Anschluss verfügen. Daran ändert sich künftig nicht sehr viel. Mit der Grenze von 500 000 Franken Umsatz haben wir kalkuliert, dass noch etwa 30 Prozent aller Unternehmen überhaupt abgabepflichtig wären. Das ist ein kleiner Teil. Der grosse Teil ist bereits befreit. Wir hätten damit eine ähnliche Situation wie heute. Niemand wird zusätzlich abgestraft.

Zudem bezahlen die kleinen Unternehmen, die bis zu etwa einer Million Franken Umsatz machen, 400 statt der heutigen 612 Franken. Es kommt also erst noch günstiger für die kleinen Unternehmen mit geringem Umsatz. Sie wissen, dass sich gerade bei den KMU viele in diesem Bereich bewegen. Wir haben festgestellt, dass ein Drittel der abgabepflichtigen Unternehmen in dieses Segment fällt und somit entweder befreit wird oder eben günstiger wekommt. Das neue System – auch das ist ein wichtiger Punkt, Herr Nationalrat Schilliger – ist für über 80 Prozent der Unternehmer günstiger als heute. Diese Zahlen kann man nicht bestreiten. Im Übrigen müssen die Unternehmen zugeben, dass auch sie vom Service public profitieren. Sie haben jetzt gewichtige Wirtschaftsabstimmungen vor sich. Ja, wenn nicht auch Radio und Fernsehen diese Wirtschaftsthemen thematisieren und diese korrekt und mit der Informationsqualität, welche der Bürger braucht, weitergeben, dann haben sie ein Problem. Auch die Wirtschaft hat also ein Interesse an den Leistungen des Service public.

Zum Argument, man bezahle doppelt, das vor allem Herr Nationalrat Grossen vorgebracht hat, nochmals Folgendes: Ein Unternehmen und ein Haushalt sind zwei Subjekte. Sie bezahlen getrennt ihre Steuern, Wasser- und Abwassergebühren, Telefonrechnungen und andere Abgaben. Sie können auch nicht sagen, Sie hätten einen Teil davon schon als Privatperson erledigt. Sie konsumieren, was die Vorlage betrifft, auch als Unternehmen eine staatliche Leistung. Deshalb scheint uns diese Lösung gerechtfertigt.

Wenn Sie – das sage ich auch in aller Deutlichkeit – den Anträgen Schilliger und Grossen Jürg zustimmen und alle Unternehmen von der Abgabepflicht befreien würden, hiesse dies 65 Franken mehr für jeden Haushalt – 65 Franken mehr. Das wäre auch wieder Abzocke. Hier würde ich einfach aufpassen, dass Sie das System nicht überstrapazieren. Das Opting-out ist etwas anderes. Wir haben die Diskussion dazu ja geführt und werden sie weiterführen. Das ist eine andere Diskussion als die grundsätzliche Befreiung der Unternehmen. Deshalb bitte ich Sie, auch diese beiden Einzelanträge abzulehnen.

**Schilliger Peter** (RL, LU): Frau Bundesrätin, Sie haben ausgeführt, dass der konsumierende Mensch über die Haushalte zur Abgabe der Gebühr verpflichtet wird. Meine Frage als Unternehmer: Können Sie mir dann aufzeigen, welche Menschen bzw. Personen Sie mit der Abgabepflicht der Unternehmen zusätzlich dazu verpflichten wollen?

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Wir haben gesagt, Unternehmen und Haushalte seien zwei verschiedene Subjekte. Ein Unternehmen bezahlt da Steuern, wo auch Sie als natürliche Person Steuern entrichten. Es sind zwei unterschiedlich zu erfassende Leistungsbezüger, und deshalb ist es gerecht, dass Unternehmen, wie bereits heute, auch morgen grundsätzlich von der Abgabepflicht erfasst werden.

**Rime Jean-François** (V, FR): Madame la conseillère fédérale, je pars de l'idée que, dans les campagnes politiques, la radio-télévision d'Etat défend aussi bien le oui que le non, par conséquent je ne crois pas que l'on ait besoin de la radio-télévision d'Etat pour cela.

Vous avez dit que pour les entreprises, cela ne changerait rien. Si je paie maintenant 400 francs et que je dois par la suite payer 13 600 francs – parce que c'est ce que je vais payer si la loi est votée –, est-ce que vous trouvez vraiment que cela ne change rien?

**Leuthard Doris**, conseillère fédérale: J'ai dit que, pour 80 pour cent des entreprises, on payerait moins qu'aujourd'hui. Si vous êtes parmi ces 20 pour cent qui payeront plus, alors vous avez une fortune très grande! (*Hilarité; applaudissements partiels*)

**Kaufmann Hans** (V, ZH): Frau Bundesrätin, der Bund betreibt ja auch Unternehmen. Ich denke an die Suva. Krankenkassen sind zwar nicht Sache des Bundes, aber sie sind für uns doch auch eine Pflicht. Müssen wir jetzt über die Beiträge an die Krankenkassen und an die Suva auch noch Fernsehgebühren zahlen? Diese fallen ja auch dort an. Und die SRG selber, muss sie auch bezahlen? Sie macht ja einen Umsatz von über einer Milliarde Franken.

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Die Unternehmen, deren Angestellte bei der Suva unfallversichert sind – das trifft ja nicht auf alle Unternehmen zu –, bezahlen eine Versicherungsprämie für eine Versicherungsleistung. Das hat meines Erachtens jetzt wirklich nicht viel mit der Radio- und Fernsehgebühr zu tun. Selbstverständlich untersteht die SRG mit ihren Unterfirmen – das sind auch Firmen – derselben Abgabepflicht wie eine Schreinerei, eine Bank oder ein Detailhandelsgeschäft.

**Aeschi Thomas** (V, ZG): Frau Bundesrätin, besten Dank für Ihre Erläuterungen. Ich stelle Ihnen hier als Mitglied der Finanzkommission eine Frage. Ich denke, Sie haben vorhin etwas Falsches gesagt. Sie haben wie folgt argumentiert: Wenn die Abgabe jetzt in einer Spezialrechnung wäre, dann wäre das Problem, dass es im Rahmen der Budgetberatungen zu Kürzungen kommen könnte. Die Budgetkompetenz wäre dann bei uns. Das stimmt aber nicht, denn Spezialfinanzierungen unterstehen einer eigenen Rechnung und haben eine eigene Gesetzesgrundlage. Bei den Budgetberatungen dürfen wir bei den Spezialrechnungen nicht kürzen; Ihre Aussage stimmt also nicht.

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Halt! Jetzt verwechseln Sie etwas. Die Budgetkompetenz ist beim Parlament, auch wenn Sie von einem Spezialfonds reden würden. Davon reden wir hier aber nicht. Hier geht es einfach um eine Kreditlinie, die man im Bundeshaushalt gemäss der normalen ordentlichen Transparenz neu ausweisen müsste. Das ist nicht dasselbe wie eine Fondslösung. Eine Fondslösung – das, was wahrscheinlich jetzt Herr Fischer Roland propagieren wird – war im Rückweisungsantrag Grossen Jürg, der abgelehnt worden ist, enthalten.

**Fischer Roland** (GL, LU): Frau Bundesrätin, besten Dank für Ihre Ausführungen. Sie haben gesagt, dass die Unabhängigkeit der Institutionen gefährdet wäre, wenn der Betrag in der Staatsrechnung aufgeführt würde. Nun gibt es aber auch andere Ausgabenposten, bei denen das Geld automatisch fliesst und die in der Staatsrechnung aufgeführt sind. Ist denn zum Beispiel wegen des Anteils der Kantone an der direkten Bundessteuer die Unabhängigkeit der Kantone ebenfalls gefährdet?

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Halt! In der Bundesverfassung ist die Programmfreiheit der Veranstalter ausdrücklich garantiert. Sie steht in der Bundesverfassung. Die Kantone sind in ihrer Mittelverwendung auch frei; Sie können den Kantonen nicht vorschreiben, was sie mit dem Ertrag tun sollen.

Hier gibt es also eine verfassungsrechtlich garantierte Programmfreiheit. Wenn Sie den Betrag über das Budget kürzen, greifen Sie natürlich in die Diskussion ein. Geben Sie sich nicht der Illusion hin, dass mit einem Kürzungsauftrag des Parlamentes keine Erwartungshaltung verbunden wäre, keine Erwartung mit Blick auf die Mittelverwendung. Genau das ist eben das Heikle an einer solchen Situation. Es gab ja auch schon bundesgerichtliche Meinungsäusserungen im Rahmen der Medienförderung. Es ging dort darum, dass gewisse direkte Fördermittel zu einer Abhängigkeit der Medien vom Staat führen könnten; das ist verfassungsrechtlich unerwünscht.

**Baader Caspar** (V, BL): Frau Bundesrätin, Folgendes hätte mich interessiert: Ich betreibe eine Anwaltskanzlei als Selbstständigerwerbender und habe dafür eine Unternehmensidentifikationsnummer bekommen, eine dieser neuen Nummern. Dazu hat jeder bei mir angestellte Anwalt auch eine eigene Unternehmensidentifikationsnummer erhalten, weil er im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist. Müssen wir am Ende für jeden, der eine Unternehmensidentifikationsnummer hat, diese Gebühren zahlen?

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Wir haben die Verordnung noch nicht, aber ich stelle mir vor – ich war ja auch mal Anwältin in einem Kollektiv; bei uns in der partnerschaftlichen Kanzlei hat auch jeder selber abgerechnet –, dass man die Umsatzgrenze von einer halben Million Franken locker übersteigt, wenn man gemeinschaftlich abrechnet. Wenn Sie pro Anwalt abrechnen, dann weiss ich es nicht. Es kommt wirklich auf die Abrechnungsmethode an und darauf, wie Sie die Anwaltskanzlei heute schon juristisch ausgestaltet haben. Es zählt nur die Schwelle. Das ist für Sie natürlich auch eine Möglichkeit, um allenfalls die 400 Franken zu sparen.

**Rime Jean-François** (V, FR): Madame la conseillère fédérale, vous avez fait allusion à ma fortune dans votre réponse. Je considère que ce n'était pas une réponse. Je mentionnerai néanmoins deux éléments. Premièrement, comme ancienne cheffe du Département fédéral de l'économie et actuelle cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, vous devez savoir que si je n'avais pas certains moyens, ma scierie serait fermée depuis très longtemps. Deuxièmement, il est vrai que je fais probablement partie du très petit groupe de parlementaires ici présents qui paient plus d'impôts que ce qu'ils encaissent pour leur mandat parlementaire. (*Brouhaha*)

**Piller Carrard Valérie** (S, FR), pour la commission: L'article 68 détermine clairement le principe du système de la redevance de radio-télévision. Comme je l'ai déjà expliqué dans le débat d'entrée en matière, chaque ménage et chaque entreprise devront payer une redevance. Cette dernière sera perçue auprès des ménages par une société extérieure à l'administration fédérale, comme c'est déjà le cas aujourd'hui. Pour les entreprises, la redevance sera perçue par l'Administration fédérale des contributions. Il est tout à fait cohérent que l'Administration fédérale des contributions procède à l'encaissement de cette redevance. Ainsi, nous

évitons des intermédiaires et garantissons une procédure efficace.

La minorité Rickli Natalie souhaite que la redevance soit perçue conjointement avec l'impôt fédéral direct en passant par les cantons afin de faire des économies. La perception de la redevance de radio-télévision conjointement avec l'impôt fédéral direct entraînerait bien au contraire des coûts plus importants, comme cela a déjà été relevé à plusieurs reprises par les différents intervenants, en raison de l'organisation fortement fédéraliste et hétérogène des cantons. Comme l'a déjà relevé Madame la conseillère fédérale Leuthard, 30 pour cent des personnes seraient exonérées de la redevance puisque seuls 70 pour cent des contribuables doivent s'acquitter de l'impôt fédéral direct. C'est pourquoi la majorité de la commission est favorable au maintien de la perception par une société indépendante de l'administration fédérale; l'encaissement se fait par conséquent de manière centralisée.

La commission a rejeté, par 10 voix contre 8 et 3 abstentions, la proposition défendue par la minorité Rickli Natalie à l'article 68 alinéa 2.

A l'article 69d, la proposition défendue par la minorité Rickli Natalie a été rejetée, par 15 voix contre 8 et 1 abstention.

A l'article 68 alinéa 3, la proposition défendue par la minorité Rickli Natalie a été rejetée par la commission, par 15 voix contre 7 et 2 abstentions.

La commission n'a pas traité la proposition Fischer Roland, mais, comme la proposition de la minorité Rickli Natalie, elle prévoit que le financement se fasse par l'intermédiaire des finances de la Confédération en instaurant un financement spécial radio-télévision. Je pars du principe que la commission aurait rejeté également cette proposition pour les mêmes raisons que celles exposées pour la proposition de la minorité Rickli Natalie.

En ce qui concerne le montant de la redevance et la clé de répartition, à l'article 68a, en décembre 2010, le Parlement a déjà discuté d'une proposition prévoyant que ce soit l'Assemblée fédérale qui fixe le montant de la redevance. Il avait décidé de ne pas donner suite à l'initiative parlementaire Rickli Natalie 09.411, «Transfert au Parlement de la compétence de décision pour les redevances radio et télévision», qui allait dans ce sens.

Une minorité de la commission considère que la proximité du Parlement avec le peuple aura pour conséquence que le montant de la redevance de radio-télévision sera indubitablement moins élevé. La commission n'a pas à nouveau débattu de cette proposition, car les arguments exposés en 2010 sont toujours d'actualité. En effet, les médias, à commencer par le plus important du pays, doivent conserver leur indépendance. Si la compétence de fixer le montant de la redevance de radio-télévision est attribuée au Parlement, celui-ci doit assumer une tâche qu'il n'est pas en mesure d'accomplir de manière convenable. En effet, en tant qu'organe démocratique, il serait contraint d'agir en fonction des intérêts particuliers et des affinités politiques des uns et des autres, au risque d'attenter à la liberté de programmation de la SSR. Par ailleurs, attribuer la compétence de décision en matière de redevance au Parlement ne contribuerait pas à créer une plus grande proximité avec la population, celle-ci ayant déjà la possibilité de faire part de ses préoccupations à divers organes existants, tels que le Conseil des programmes et les conseils régionaux.

La SSR joue en outre un rôle important sur le plan de la cohésion nationale: ainsi, sur 100 francs de redevance de radio-télévision versés en Suisse alémanique, 40 sont réinvestis dans des chaînes romandes et tessinoises. Toujours dans un souci de cohésion, la majorité de la commission estime que le Conseil fédéral reste le mieux à même, en tant qu'organe exécutif, de fixer la redevance de radio-télévision en tenant compte des besoins des quatre régions linguistiques.

Pour toutes ces raisons, la commission a rejeté les propositions défendues par la minorité Rickli Natalie à l'article 68a alinéa 1 phrase introductive, à l'article 68a alinéa 1 lettre a, à l'article 68a alinéa 1bis.

En ce qui concerne les ménages collectifs, la minorité Rickli Natalie souhaite avec sa proposition ajouter la notion de pièce commune pour les organes de droit privé et assujettir toutes les personnes incarcérées à la redevance de radio-télévision normale.

La majorité de la commission a estimé qu'il s'agissait là d'une loi générale et n'a pas souhaité alourdir le système en introduisant un contrôle supplémentaire, donc de la bureaucratie en plus. La majorité de la commission a rejeté la proposition défendue par la minorité Rickli Natalie – la décision a été prise par 15 voix contre 8 et 1 abstention.

En ce qui concerne les bénéficiaires de l'entreprise qui perçoit les redevances de radio-télévision, la minorité Rickli Natalie propose, à l'article 109b alinéa 2, que tant que la nouvelle redevance de radio-télévision n'a pas été introduite, l'entreprise actuelle, soit Billag, ne puisse pas réaliser de bénéfices. Je suis un peu surprise qu'elle fasse de telles propositions, moi qui croyais qu'elle était d'un esprit plutôt libéral sur le plan économique. Madame Rickli estime en effet scandaleux que Billag fasse des bénéfices. La majorité de la commission, quant à elle, défend la liberté économique – en commission, cette proposition a été rejetée par 12 voix contre 10 et 2 abstentions.

Avec ces recommandations, la majorité de la commission vous invite à rejeter toutes les propositions de minorité.

**Candinas Martin (CE, GR), für die Kommission:** Ich gehe kurz einzeln auf die sieben Minderheitsanträge Rickli Natalie und auf den Einzelantrag Fischer Roland ein.

Bei Artikel 68 Absatz 2 und Artikel 69d will die Kommissionenminderheit, dass die Abgabe für Haushalte und Unternehmen mit der direkten Bundessteuer erhoben wird. Wenn 26 Kantone die Abgabe erheben, dann kommt dies mit Sicherheit teurer zu stehen, als wenn die Abgabe von einer einzigen Erhebungsstelle eingezogen wird. Denn in den meisten Kantonen ist die Steuererhebung zusätzlich dezentralisiert, zum Teil nach Erhebung und Inkasso aufgeteilt, in vielen Fällen an die Gemeinden delegiert. Dies bedeutet, dass sich nicht bloss 26 Steuerbehörden mit der neuen Abgabe befassen müssten, sondern effektiv wohl Hunderte von Behörden. Und überall müssten die Informatiksysteme angepasst werden.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 16 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen, diesen Antrag der Minderheit abzulehnen.

Mit dem Minderheitsantrag zu Artikel 68 Absatz 3 sollen der Ertrag und die Verwendung der Abgabe in der eidgenössischen Staatsrechnung ausgewiesen werden. Mit der Ablehnung der Anträge auf Nichteintreten und auf Rückweisung hat der Rat dem Abgabensystem grünes Licht gegeben. Die Finanzierung von Radio und Fernsehen soll nicht durch eine staatliche Steuer erfolgen, sondern über eine Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung. Daher gehört diese Abgabe auch nicht in die Staatsrechnung. Das ist für die Mehrheit der Kommission eine Systemfrage. Man kann nicht irgendwelche Geldflüsse in die Staatsrechnung aufnehmen, die gar nicht direkt über diese abgewickelt werden. Mit dem Ausweisen des Abgabeertrags in der Staatsrechnung könnte die verfassungsmässige Unabhängigkeit der Radio- und Fernsehveranstalter gefährdet sein. Denn damit hätte das Parlament über seine Budgetkompetenz indirekt Einfluss auf die Programmgestaltung. Auf diesen Umstand haben wir in der Eintretensdebatte im Zusammenhang mit einer Finanzierung über die Steuern bereits aufmerksam gemacht. In Zukunft wird es aber mehr Transparenz über die Geldflüsse geben. Die Vorlage sieht nämlich vor, dass die künftige Erhebungsstelle jährlich eine Jahresrechnung veröffentlichten muss.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 15 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen, diesen Antrag der Minderheit abzulehnen.

Der Einzelantrag Fischer Roland geht in die gleiche Richtung, jedoch noch weiter. Er will zusätzlich, dass der Bundesrat für die Abgabe eine Spezialfinanzierung nach Artikel 53 des Finanzhaushaltgesetzes errichtet. Da die Kommission den entsprechenden Antrag der Minderheit Rickli Natalie klar abgelehnt hat, kann von der Logik her davon

ausgegangen werden, dass bei diesem Antrag das Ergebnis noch deutlicher gewesen wäre.

Ein weiterer Antrag der Minderheit Rickli Natalie will in Artikel 68a Absatz 1 dem Parlament statt dem Bundesrat die Kompetenz geben, die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen festzulegen. Die Kommissionsmehrheit lehnt den Antrag ab, weil er die Unabhängigkeit der Programmveranstalter gefährdet. Reduzierte nun das Parlament die vom Bundesrat auf diese Weise berechnete Abgabe aus politischen, vielleicht sogar tagesaktuellen Gründen, wäre das von den Programmveranstaltern verlangte Service-public-Angebot nicht mehr ausreichend finanziert. Das Parlament als demokratisches Organ würde zu sehr auf Einzelinteressen und politische Befindlichkeiten Rücksicht nehmen. Sowohl die SRG als auch die privaten Radio- und Fernsehveranstalter könnten zum Spielball der Politik werden. Das Parlament soll nicht Einfluss auf die Programmgestaltungsfreiheit der Radio- und Fernsehsender nehmen. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 14 zu 10 Stimmen, den von der Minderheit Rickli Natalie vertretenen Antrag abzulehnen.

Der Antrag der Minderheit Rickli Natalie zu Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe a will nur eine Finanzierung der Programme und nicht auch des übrigen publizistischen Angebots der SRG. Die SRG hat jedoch ausdrücklich den Auftrag, neben ihren Radio- und Fernsehprogrammen das sogenannte übrige publizistische Programm zu verbreiten. Es ist darum nach Ansicht der Kommissionsmehrheit nur konsequent, der SRG auch die nötigen Mittel aus der Abgabe zu geben, um dieses übrige publizistische Angebot auch finanzieren zu können.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 17 zu 7 Stimmen, diesen Antrag der Minderheit Rickli Natalie abzulehnen.

Ein weiterer Antrag der Minderheit Rickli Natalie will die Abgabehöhe bei höchstens 360 Franken festlegen. Die Mehrheit der Kommission lehnt es grundsätzlich ab, einen fixen Höchstbetrag in Franken in das Gesetz zu schreiben. Falls aus irgendeinem Grund eine höhere Abgabe nötig sein sollte, wäre hierfür eine Gesetzesänderung nötig, was unverhältnismässig ist. Ausserdem wird eine Abgabe von 360 Franken pro Haushalt und Unternehmen nicht ausreichen, um mit der künftigen Abgabe denselben Gesamtertrag wie heute mit der Empfangsgebühr zu erreichen. Das würde auf einen Abbau des Service public hinauslaufen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 15 zu 9 Stimmen, diesen Antrag der Minderheit Rickli Natalie abzulehnen.

Bei Artikel 69c Absätze 3 und 4 will die Minderheit Rickli Natalie, dass die Insassen von Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, welche in Räumen, die nur durch sie genutzt werden, über ein Empfangsgerät verfügen und nicht bereits für einen anderen Haushalt abgabepflichtig sind, der normalen Abgabepflicht unterliegen. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass alle Kollektivhaushalte gleich zu behandeln sind, seien es Altersheime, Internate, Spitäler oder Strafanstalten. Gemäss der Vorlage des Bundesrates bezahlt jeder Kollektivhaushalt eine einheitlich hohe Abgabe, unabhängig davon, wie viele Bewohner ein Kollektivhaushalt hat oder ob die Bewohner private Räume haben, in denen sie fernsehen oder Radio hören.

Es macht keinen Sinn, einen einzelnen Typ von Kollektivhaushalten, die Gefängnisse, herauszugreifen und ihre Bewohner einer individuellen Haushaltsabgabe zu unterwerfen. Ich denke, die praktischen Probleme wären immens: Die Erhebungsstelle müsste für jeden einzelnen Strafgefangenen abklären, ob er noch einem Privathaushalt zugerechnet werden könnte, und bei kurzen Strafen müsste noch pro rata abgerechnet werden.

Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen mit 15 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, diesen Antrag der Minderheit Rickli Natalie abzulehnen.

Nun noch zum letzten Minderheitsantrag Rickli Natalie zu Artikel 109b Absatz 2. Dieser Minderheitsantrag verlangt, dass die Erhebungsstelle bis zum Zeitpunkt, ab dem die neue Abgabe für Radio und Fernsehen erhoben wird, sprich solange es noch nach dem alten System geht, keinen Ge-

winn erwirtschaften darf. Über diese Übergangsbestimmung hat sich die Kommission intensiv unterhalten. Sie war in dieser Frage gespalten, und am Ende der Diskussion sprach sie sich relativ knapp gegen den Antrag aus. Die meisten Kommissionsmitglieder sind, wie vorhin gesagt, durchaus der Meinung, dass eine in öffentlicher Ausschreibung gewählte Erhebungsstelle einen Gewinn erzielen darf. Der Gewinn wirkt als Anreiz, die Aufgabe möglichst effizient zu erledigen, und dies ist auch im Interesse der Gebühren- bzw. der Abgabepflichtigen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 12 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen, diesen Antrag der Minderheit abzulehnen.

Zu den Einzelanträgen Schilliger und Grossen Jürg äussere ich mich im nächsten Block, wo sie zur Abstimmung kommen.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen, alle acht Minderheitsanträge Rickli Natalie und den Einzelantrag Fischer Roland abzulehnen.

**Aeschi Thomas (V, ZG):** Herr Candinas, darf ich Sie bitten, zum Einzelantrag Fischer Roland den Artikel 53 des Finanzhaushaltgesetzes zu konsultieren? Dort steht, dass solche Beträge nicht der Budgetkompetenz unterliegen, sondern einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage bedürfen.

#### **Art. 2 Bst. p; Gliederungstitel vor Art. 68**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 2 let. p; titre précédant l'art. 68**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 68**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1–3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Wobmann)

*Abs. 2*

Die Abgabe wird, zusammen mit der direkten Bundessteuer, pro Haushalt und pro Unternehmen eingezogen.

*Abs. 3*

Der Ertrag und die Verwendung der Abgabe werden in der eidgenössischen Staatsrechnung ausgewiesen.

*Antrag Fischer Roland*

*Abs. 3*

Der Ertrag und die Verwendung der Abgabe werden in der eidgenössischen Staatsrechnung ausgewiesen. Der Bundesrat errichtet für die Abgabe eine Spezialfinanzierung nach Artikel 53 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005 (Spezialfinanzierung Radio und Fernsehen).

*Schriftliche Begründung*

Die gemäss diesem Erlassentwurf vorgesehene Abgabe für Radio und Fernsehen wird bei den Haushalten und den Unternehmungen unabhängig vom Konsum erhoben. Es handelt sich somit bei der Abgabe aus finanzpolitischer Sicht nicht um eine Gebühr, sondern um eine zweckgebundene Steuer. Aus Gründen der Vollständigkeit und Transparenz der Rechnungslegung des Bundes ist es deshalb notwendig, dass der Ertrag der Abgabe transparent in der Staatsrechnung ausgewiesen wird. Da es sich um zweckgebundene Einnahmen handelt, ist die Errichtung einer Spezialfinanzierung gemäss Artikel 53 des Finanzhaushaltgesetzes zweckmässig.

**Art. 68***Proposition de la majorité**Al. 1–3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Wobmann)

*Al. 2*

La redevance est perçue par ménage et par entreprise, conjointement avec l'impôt fédéral direct.

*Al. 3*

Le produit et l'utilisation de la redevance figurent dans le compte d'Etat.

*Proposition Fischer Roland**Al. 3*

Le produit et l'utilisation de la redevance figurent dans le compte d'Etat. Pour la redevance, le Conseil fédéral instaure un financement spécial au sens de l'article 53 de la loi du 7 octobre 2005 sur les finances (financement spécial pour la radio et la télévision).

*Abs. 2 – Al. 2***Präsident** (Lustenberger Ruedi, Präsident): Diese Abstimmung gilt auch für Artikel 69d.*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 92](#)(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9975)

Für den Antrag der Mehrheit ... 113 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 70 Stimmen

(2 Enthaltungen)

*Abs. 3 – Al. 3**Erste Abstimmung – Premier vote* [siehe Seite / voir page 93](#)(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9976)

Für den Antrag Fischer Roland ... 77 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 74 Stimmen

(34 Enthaltungen)

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9977)

Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen

Für den Antrag Fischer Roland ... 83 Stimmen

(0 Enthaltungen) [siehe Seite / voir page 94](#)*Übrige Bestimmungen angenommen**Les autres dispositions sont adoptées***Art. 68a***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Binder, Français, Giezendanner, Huber, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Regazzi, Wobmann)

*Abs. 1 Einleitung*

Die Bundesversammlung bestimmt auf Antrag des Bundesrates die Höhe ...

*Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Wobmann)

*Abs. 1 Bst. a*

a. die Finanzierung der Programme der SRG;

*Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Landolt, Quadri, Regazzi, Wobmann)

*Abs. 1bis*

Die Abgabe beträgt höchstens 360 Franken.

**Art. 68a***Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Binder, Français, Giezendanner, Huber, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Regazzi, Wobmann)

*Al. 1 introduction*

Sur proposition du Conseil fédéral, l'Assemblée fédérale fixe le montant ...

*Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Wobmann)

*Al. 1 let. a*

a. financer les programmes de la SSR;

*Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Landolt, Quadri, Regazzi, Wobmann)

*Al. 1bis*

Le montant de la redevance ne dépasse pas 360 francs.

*Abs. 1 Einleitung – Al. 1 introduction**Abstimmung – Vote*[siehe Seite / voir page 95](#)(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9978)

Für den Antrag der Mehrheit ... 117 Stimmen

Für Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen

(2 Enthaltungen)

*Abs. 1 Bst. a – Al. 1 let. a**Abstimmung – Vote*[siehe Seite / voir page 96](#)(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9979)

Für den Antrag der Mehrheit ... 113 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 71 Stimmen

(2 Enthaltungen)

*Abs. 1bis – Al. 1bis**Abstimmung – Vote*[siehe Seite / voir page 97](#)(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9980)

Für den Antrag der Minderheit ... 54 Stimmen

Dagegen ... 131 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Übrige Bestimmungen angenommen**Les autres dispositions sont adoptées***Gliederungstitel vor Art. 69; Art. 69; 69a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre précédant l'art. 69; art. 69; 69a***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 69c***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Landolt, Quadri, Wobmann)

*Abs. 3*

Abgabenschuldner für Räume mit Gemeinschaftsnutzung ist die privat- oder ...

*Abs. 4*

Insassen von Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, welche in Räumen, welche nur durch sie genutzt werden, über ein Empfangsgerät verfügen und nicht bereits für

einen anderen Haushalt abgabepflichtig sind, unterliegen der normalen Abgabepflicht.

#### Art. 69c

*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Landolt, Quadri, Wobmann)

Al. 3

... est débiteur de la redevance pour les pièces communes.

Al. 4

Toute personne incarcérée ou placée en vue de l'exécution d'une mesure est assujettie normalement à la redevance si elle dispose d'un récepteur situé dans une pièce dont elle est seule à avoir l'usage et si elle n'est pas déjà assujettie à la redevance pour un autre ménage.

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 98](#)  
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 13.048/9981](#))

Für den Antrag der Mehrheit ... 130 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen

(0 Enthaltungen)

#### Art. 69d

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Wobmann)

Streichen

#### Art. 69d

*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Wobmann)

Biffer

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

#### Art. 69e

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri)

Abs. 4

... Jahresrechnung. Wird ein Gewinn erzielt, sinkt die Abgabe für Haushaltungen und Unternehmungen um den entsprechenden Betrag.

#### Art. 69e

*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri)

Al. 4

... annuels. En cas de bénéfice, la redevance que paient les ménages et les entreprises est diminuée du montant correspondant.

**Präsident** (Lustenberger Ruedi, Präsident): Frau Natalie Rickli hat den Antrag der Minderheit zurückgezogen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

#### Art. 69f; 69g; Gliederungstitel vor Art. 70; Art. 70; 70a–70d; 99

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Art. 69f; 69g; titre précédant l'art. 70; art. 70; 70a–70d; 99

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 109b

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Landolt, Lehmann, Quadri, Regazzi, Wobmann)

Abs. 2

... RTVG 2006). Die Erhebungsstelle darf in dieser Zeit keinen Gewinn erwirtschaften.

#### Art. 109b

*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Landolt, Lehmann, Quadri, Regazzi, Wobmann)

Al. 2

... LRTV 2006). Pendant cette période, l'organe de perception ne peut réaliser de bénéfices.

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 99](#)

(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 13.048/9983](#))

Für den Antrag der Mehrheit ... 122 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 58 Stimmen

(4 Enthaltungen)

#### Ziff. II Ziff. 3

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Ch. II ch. 3

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### Block 2 – Bloc 2

*Abgabesystem – Opting-out*

(Art. 69b, 69bbis, 70a0, 101, 102, 109c)

*Système de la redevance – option de retrait (exonération)*

(Art. 69b, 69bbis, 70a0, 101, 102, 109c)

**Rickli Natalie Simone** (V, ZH): Nachdem alle meine Minderheitsanträge bislang abgelehnt worden sind, erhoffe ich mir hier nun Chancen, weil bei meinen Minderheitsanträgen zum Titel von Artikel 69b und zu Artikel 69bbis auch Teile der grünen Fraktion und der CVP/EVP-Fraktion mitmachen. Wir sind jetzt bei Block 2, wo es um das Opting-out geht. Es gibt jetzt eine Steuer, die alle entrichten müssen, auch diejenigen, die kein Radio und keinen Fernseher haben. Diese Steuer ist gleichzeitig willkürlich. Auf der einen Seite, es wurde erwähnt, müssen AHV- und IV-Ergänzungsleistungsbezüger keine Gebühren tragen. Das tragen wir aus Solidarität mit – dies zuhanden des Amtlichen Bulletins, damit wir wissen, von welchem Betrag wir sprechen: Das sind 113 Millionen Franken im Jahr, die solidarisch mitgetragen werden. Künftig aber müssen Blinde Fernsehgebühren bezahlen, Taube müssen Radiogebühren bezahlen. Ich frage Sie: Ist das fair? Nein! Heute können Sie sich entscheiden: Blinde können einfach Radiogebühren entrichten, Taube können

Fernsehgebühren entrichten. Künftig werden sie gezwungen, die totalen 400 Franken – oder wie viel auch immer – zu bezahlen. Das ist nicht fair. Auch Diplomaten bezahlen übrigens keine Gebühren. Und wissen Sie, wer auch keine Gebühren bezahlt? Die SRG- und die Billag-Mitarbeiter. Argumentiert wird damit, dass dies ein Lohnbestandteil sei, das übernehme das Unternehmen für sie. Aber sowohl Billag als auch SRG sind über Gebühren finanziert.

Ich frage Sie: Ist es richtig, dass alle diese Personen keine Gebühren zu bezahlen haben, währenddem Leute, die effektiv keine Radio- oder Fernsehsendungen konsumieren wollen, Gebühren zu entrichten haben? Mir schreiben ältere Leute, die z. B. nicht mehr so gut sehen. Sie sagen, sie bräuchten keinen Fernseher. Mir schreiben junge Familien, die sagen, sie wollten aus pädagogischen Gründen gar keinen Fernseher. Mir schreiben junge Mütter, Alleinerziehende, die mit ihren Finanzen knapp durchkommen, aber nie aufs Sozialamt gehen würden; sie sagen, sie könnten sich die Gebühren nicht leisten. Sie sagen, wenn sie diese in Zukunft bezahlen müssten, könnten sie sich den Fernseher dazu nicht leisten. Merken Sie etwas? Sie schaffen neue Ungerechtigkeiten. Ich bitte Sie, für eine Opting-out-Möglichkeit für Privatpersonen auf der einen und für Unternehmen auf der anderen Seite zu sorgen.

Beim Minderheitsantrag zu den Privathaushalten haben wir von der Minderheit, wie schon gesagt, auch Mitglieder der grünen und der CVP/EVP-Fraktion an Bord. Das System wird ja umgekehrt: Heute muss man sich bei der Billag anmelden, künftig geht man davon aus, dass jeder gebührenpflichtig ist. Damit will man auch die Administration und die Bürokratie tiefhalten. Man bekommt heute aber ein Formular, das einem die Möglichkeit gibt, sich abzumelden. Ich finde wirklich, dass dies fair ist. Wenn jemand, zum Beispiel ein Blinder oder ein Tauber, die Geräte nicht nutzen kann und wenn jemand die Geräte wirklich nicht nutzt, dann soll er sich abmelden können.

Ich bitte Sie, diese vier zusammenhängenden Minderheitsanträge zu unterstützen.

Zum Antrag der Minderheit Fluri: Die Mitglieder der FDP-Liberalen Fraktion wollten zuerst kein Opting-out, dann haben sie gemerkt, dass ein gewisser Druck vonseiten der Bevölkerung besteht. Deshalb haben sie gesagt: Doch, wir wollen das, auf fünf Jahre befristet – in der Annahme, dass in fünf Jahren praktisch jeder gestorben ist, der noch auf klassische Weise Radio und Fernsehen benutzt. Das macht keinen Sinn. Seien wir den Leuten gegenüber ehrlich. Wenn jemand die Geräte nicht nutzt, soll er sich abmelden können. Sonst haben wir wirklich eine Steuer; dann können Sie dies nicht mehr negieren.

Zum Opting-out für Unternehmen: Ich denke, dazu wird es nachher noch Voten geben. Es ist einfach so: Unternehmen, juristische Personen, können weder Radio hören noch fernsehen. Bei dieser Massnahme der Revision geht es einzig darum, mehr Geld in die Gebührenkasse zu bekommen, damit nachher gesagt werden kann: «Ja, für die Privatpersonen sinken die Gebühren etwas.» Es ist wirklich gewerbe-feindlich. Die Grenze bei einem Jahresumsatz von 500 000 Franken ist völlig willkürlich. Denken Sie an ein Treuhandbüro, das nur drei, vier Beschäftigte, aber einen höheren Umsatz hat.

Der Bundesrat hat in der Botschaft vorgeschlagen, wie künftig die Firmen besteuert werden sollen. Wenn sie einen Jahresumsatz zwischen 1 und 5 Millionen Franken erzielen, sollen sie 1000 Franken bezahlen; bei einem Jahresumsatz zwischen 5 und 20 Millionen Franken sind es 2500 Franken; bei einem Jahresumsatz zwischen 20 und 100 Millionen Franken 6000 Franken und bei einem Jahresumsatz von mehr als einer Milliarde 39 000 Franken. Es ist ja offensichtlich: Hier geht es nur darum, mehr Geld in die Gebührenkasse zu kriegen. Das lehne ich ab.

Ich bitte Sie also, meine Minderheitsanträge zu unterstützen und fair zu bleiben, wenn Sie schon diese Steuer einführen. Leute, die diese Angebote nicht nutzen können oder nicht nutzen wollen, sollen sich abmelden können. Wir sollten also ein Opting-out einführen.

**Fluri Kurt (RL, SO):** Ein Gastbeitrag in der «NZZ» vom 10. Mai 2012 titelte zu diesem Thema «Rundfunksteuer: effizienter, aber ungerechter». Es geht um das Thema, das unter anderem auch Frau Rickli vorhin angesprochen hat. Es geht in meinem Minderheitsantrag um die Leute, die sich bewusst medienabstinent oder wenigstens abstinent hinsichtlich der elektronischen Medien verhalten. Es gibt eine gewisse Anzahl, die von dieser Gebühr – die nach wie vor eine Gebühr und nicht eine Steuer ist, ich wiederhole es gerne zum x-ten Mal – betroffen sind, aber keinen Nutzen davon haben. Die Kommission hat in einer ersten Phase mit 14 zu 10 Stimmen dieses Opting-out im Grundsatz unterstützt, und zwar im Wissen darum, dass wir es auf fünf Jahre befristet möchten.

Das ist übrigens, Frau Rickli, Bestandteil unserer Vernehmlassung zu diesem ganzen Gesetzesvorhaben gewesen; wir haben nicht erst später reagiert, sondern wir haben von Beginn weg dieses Opting-out unterstützt. In der Kommission ist uns dargelegt worden, wie das von sich gehen könnte. Bei einem neuen Gesetz wäre es so, dass jeder Haushalt jedes Jahr die Abgaberechnung erhält. Auf dieser Abgaberechnung mit dem Deklarationsformular würde auf die Möglichkeit des Opting-out hingewiesen. Der Haushalt würde dann seine Deklaration an die Erhebungsstelle senden, die Erhebungsstelle würde dem Haushalt die Abgabebefreiung bestätigen und die Rechnung annullieren. Das Bakom würde bei den abgabebefreiten Haushalten stichprobenweise Kontrollen durchführen. Das ist der Weg, der vorgegeben wäre, falls Sie meinem Minderheitsantrag zustimmen würden.

Um welches Mengengerüst handelt es sich bei meinem Minderheitsantrag? Gegenwärtig sind im Rahmen der Empfangsgebühr nach dem heutigen System etwa 5 Prozent der Haushalte nicht bei der Erhebungsstelle gemeldet. Wahrscheinlich aber verfügen weniger als ein Prozent der Haushalte in der Schweiz weder über Geräte, die für den Radio- oder für den Fernsehempfang geeignet sind. Mit anderen Worten: Die übrigen etwa 4 Prozent sind Schwarzhörerrinnen und Schwarzseherinnen, Schwarzseherinnen und Schwarzseher – immer bezogen auf die Empfangsgeräte, natürlich nicht im politischen Sinn.

Nun hat das Bakom angenommen, dass mit meinem Vorschlag etwa 25 000 Haushalte die Voraussetzungen für die Abgabebefreiung nach Gesetzentwurf erfüllen würden. Darunter wird eine unbekannte Anzahl von Haushalten sein, die von der Abgabe ohnehin befreit werden können, da deren Bewohnerinnen und Bewohner Ergänzungsleistungen nach AHV und IV beziehen. Wenn wir das einmal auf 5000 Haushalte festlegen, dann dürften noch höchstens 20 000 zusätzliche Haushalte im Rahmen eines Opting-out im Sinne meiner Minderheit von der Abgabe befreit werden. Diese würden periodisch kontrolliert.

Nun geht es um die Frage der Befristung. Nach meiner Wahrnehmung und aus Reaktionen aus der Bevölkerung, die mir zu Ohren gekommen sind, handelt es sich hier vorwiegend um ältere Personen, die weder Fernsehen noch Radio haben, auch kein Autoradio, weil sie kein Auto haben. Aber sie haben eine Tageszeitung, die traditionelle Tageszeitung ihrer Region. Diese Personen ereifern sich zu Recht über die Haushaltsgebühr, die in Zukunft auch bei ihnen erhoben werden wird, obwohl sie eben kein elektronisches Empfangsgerät haben. Nun ist aber die Anzahl dieser Personen tendenziell abnehmend. So sind wir zum Schluss gekommen, dass wir hier eine Frist, eine Auslaufrfrist von fünf Jahren, vorsehen sollten. Angenommen, das Gesetz tritt 2018 in Kraft, würde dieses Opting-out bis 2022 dauern.

Wir sind uns bewusst, dass damit eine gewisse Ineffizienz in das Gesetz Einzug hält. Wir möchten aber aus staatspolitischen Gründen diese relativ kleine Minderheit von vielleicht einem Prozent der Haushalte berücksichtigen. Diese Minderheit verkleinert sich tendenziell, und die Bestimmung wäre im geschilderten Sinne zeitlich befristet.

Immerhin dürfen wir noch anführen, dass in der Anhörung die Konsumentenschutzorganisationen, das Konsumentenforum, für dieses Opting-out waren, auch für die natürlichen Personen, dass der Schweizerische Gewerbeverband und

Economiesuisse das Opting-out unterstützt haben, und zwar für juristische Personen, aber auch für natürliche Personen. Abgaberechtlich könnte man noch anfügen, dass diejenigen, die immer noch der Auffassung sind, dass es sich bei dieser Haushaltsabgabe um eine Steuer handelt und nicht um eine Gebühr, mit dem Opting-out ihr finanzpolitisches Gewissen etwas entlasten könnten. Dann wäre es tendenziell noch mehr eine Gebühr. Die Begründung, warum es sich bei der Haushaltsabgabe um eine Gebühr und nicht um eine Steuer handelt, würde noch leichter fallen.

Damit bitte ich Sie, unsere Minderheit zu unterstützen. Die ist übrigens nicht so klein, wie es auf der Fahne den Anschein macht. Die Kommission hat sich nicht mit 22 zu 3 Stimmen anders entschieden, sondern mit 10 zu 3 Stimmen bei 11 Enthaltungen; immerhin hat es in der KVF-NR elf Enthaltungen gegeben.

Ich bitte Sie, dem Antrag meiner Minderheit zuzustimmen.

**Rickli Natalie Simone (V, ZH):** Herr Fluri, Sie haben gesagt, Sie seien schon immer für das Opting-out gewesen. Dann nähme es mich wunder, warum Sie am 13. September 2011 hier im Nationalrat zusammen mit Ihrer ganzen Fraktion nicht für die Opting-out-Variante, sondern für eine gesamte Abgabe gestimmt haben. Man kann ja immer noch spät zur Einsicht gelangen, sollte es dann aber auch so deklarieren.

**Fluri Kurt (RL, SO):** Die Vernehmlassung der Partei war in diesem Punkt negativ, sie sprach sich also für ein Opting-out aus.

**Graf-Litscher Edith (S, TG):** Brauchen wir ein Opting-out für Haushalte und Unternehmen? Ist eine solche Lösung durchführbar und notwendig? Diese Fragen stellen sich beim Block 2, den wir nun behandeln. Tatsache ist, dass weniger als 1 Prozent der Haushalte in der Schweiz weder über ein Radio- noch über ein Fernsehgerät verfügen. Gemäss den Umfragen der Mediapulse AG geht man davon aus, dass etwa 99,4 Prozent der Haushalte eine Ausstattung haben, mit der sie Radio- oder Fernsehprogramme empfangen können. Man müsste auch davon ausgehen – da kann ich an das Votum meines Vorredners anknüpfen –, dass im Rahmen eines Opting-out rund 20 000 zusätzliche Haushalte zu Recht von der Abgabe befreit würden.

Nun muss man die Sache aber zu Ende denken: Es wurde angenommen, dass ebenso viele Haushalte in einer SelbstdeklARATION angeben würden, sie hätten gar keine solchen Geräte, und dass ein grosser Kontrollaufwand nötig wäre, um festzustellen, ob in diesen Haushalten wirklich keine solchen Geräte stehen. Gemäss den Angaben, die wir in der Kommission erhalten haben, müsste man davon ausgehen, dass bei einer Abgabe in der Höhe von 400 Franken der Ertragsausfall 16 Millionen Franken betrüge.

Bezüglich der Unternehmen bestehen keine Erhebungen, was die heutigen Empfangsgeräte betrifft. Es darf allerdings angenommen werden, dass heute kaum mehr Unternehmen existieren, die nicht zumindest über einen Computer mit Internetanschluss oder einen Firmenwagen mit Autoradio verfügen. Solche Unternehmen dürften sich zudem vor allem unter jenen Kleinbetrieben mit weniger als 500 000 Franken Jahresumsatz befinden, welche im vorgeschlagenen System ohnehin von der Abgabe befreit sind. Unter den rund 140 000 abgabepflichtigen Unternehmen dürften daher maximal 1000 die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung erfüllen. Wie bei den Haushalten ist auch bei den Unternehmen mit Gesuchen um eine Abgabebefreiung durch dazu effektiv nicht Berechtigte zu rechnen, deren Befreiung erst als Folge einer Kontrolle rückgängig gemacht werden könnte.

In der Kommission haben wir erfahren, dass für die Erhebung der Unternehmensabgabe etwa neunzehn zusätzliche Stellen notwendig wären, was mit rund 1,9 Millionen Franken zu Buche schlagen würde. Das Bundesamt würde für die Kontrolle und für juristische Mitarbeitende rund fünf zusätzliche Stellen benötigen, was pro Jahr auch rund 800 000 Franken ausmachen würde. Bei einem Opting-out müsste man also mit grossem Aufwand kontrollieren. Man müsste

zum Beispiel kontrollieren, ob die betreffenden Personen ein Smartphone haben oder nicht. Da stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit.

Wenn die Kontrolle aus technischen Gründen immer schwieriger wird, ist vermutlich auch die Barriere tiefer, ein Opting-out zu beantragen. Damit müssten die ehrlichen Nutzerinnen und Nutzer mehr bezahlen. Wäre bei einem Opting-out der tatsächliche Konsum Anknüpfungspunkt für die Gebührenpflicht und somit ein freiwilliger Programmverzicht, würde die Kontrolle noch schwieriger. Eine Überprüfung könnte nur mit Überwachungsmaßnahmen geschehen, welche aus Datenschutzgründen problematisch oder sogar unzulässig wären. Von den Betrieben – dazu gehören auch die Hotels – sollen jene befreit werden, bei denen die Gebührenerhebung zu einer unzumutbaren Doppelbelastung führen würde. Gemeint sind vor allem Familienbetriebe. Vorgeschlagen ist, wie bereits erwähnt, dass eine Umsatzlimite von 500 000 Franken massgeblich sein soll. Das würde dazu führen, dass insgesamt 70 Prozent der Betriebe befreit würden. Tatsache ist, dass die Betriebe ja auch heute schon gebührenpflichtig sind, wenn sie Empfangsgeräte haben. Es existiert also heute keine Befreiung. Tatsache ist aber auch, dass die Betriebe heute zu wenig Gebühren bezahlen. Das ist eine Frage der fehlenden Durchsetzung durch die Billag. Mit dem Systemwechsel auf rund 400 Franken würden dann eben auch die Unternehmen besser fahren, welche ihre Gebühren bisher ehrlich bezahlt haben.

Wir diskutieren heute in diversen Minderheitsanträgen, welche Möglichkeiten uns durch eine Opting-out-Lösung gegeben sind. Tatsache ist, wenn wir einem Opting-out zustimmen, dann gehört auch die Kontrolle dazu. Da stellt sich für mich wirklich die Frage: Wollen wir, dass das Bakom zusätzlich unsere Räumlichkeiten zu Hause betritt, um zu überprüfen, ob wir wirklich keine Geräte haben, mit denen wir fernsehen oder Radio hören können?

Aus diesen Gründen, aus Gründen vor allem der Praktikabilität, beantragt Ihnen die SP-Fraktion, alle Minderheitsanträge bezüglich eines Opting-out abzulehnen. Der Kontrollaufwand wäre immens und würde die Effizienzgewinne des Systemwechsels zunichtemachen. Es stellen sich auch Fragen des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes.

**Amherd Viola (CE, VS):** Es ist wirklich herzerreissend, wenn Frau Rickli Natalie von den Tauben und Blinden und von den ledigen Müttern spricht. Ich hoffe, sie erinnert sich bei der nächsten IV-Revision oder bei der Festlegung des Kindesunterhalts auch an diese Menschen. Im Übrigen sollte sie vielleicht auch an die Konvergenz denken: Radio und Fernsehen bieten eben, wie wir gehört haben, nicht nur Radiosendungen und Fernsehsendungen an, sie haben auch weitere publizistische Angebote wie beispielsweise Online-Angebote, Teletext usw. Diese können auch von einem Tauben konsumiert werden, genauso wie die Website eines Radios, das online schriftliche Texte anbietet. Ich sehe kein Problem, wenn auch diese Menschen eine Gebühr bezahlen.

Wie hier im Plenum hat auch in der Kommission das Opting-out die höchsten Wellen geworfen. In der Eintretensdebatte habe ich dargelegt, weshalb der Übergang zu einer geräteunabhängigen Gebühr jetzt vorgenommen werden sollte. Ich will dies nicht wiederholen. Aber doch so viel: Wenn Sie dem Minderheitsantrag und damit dem Opting-out zustimmen, werden die heute bestehenden Schwächen der Empfangsgebühr nicht korrigiert. Die Frage, was unter «Empfangsgerät» zu verstehen ist, ist weiterhin offen. Das aufwendige System der An- und Abmeldung, Schwarzhören und Schwarzsehen, die Kontrollen in den Haushalten bestehen weiter. All dies ist mit einem hohen Zeit- und Geldaufwand verbunden, und die Verminderung dieses bürokratischen und finanziellen Aufwands hat für die CVP/EVP-Fraktion eine grosse Wichtigkeit.

Demgegenüber steht natürlich das Interesse der Haushalte und der Unternehmen, die weder Radio noch Fernsehen konsumieren und die entsprechend keine Gebühr bezahlen wollen. Hier muss eine Interessenabwägung erfolgen. Dabei

ist zu berücksichtigen, dass bereits heute über 99 Prozent aller Haushalte Geräte besitzen, mit denen Radio- und Fernsehprogramme empfangen werden können. Die neue Abgabe wird nicht vor 2018 eingeführt werden, und wir können davon ausgehen, dass der Prozentsatz bis dahin auf praktisch 100 Prozent steigen wird. Somit ist eine geräteunabhängige Gebühr für alle Haushalte eher zu rechtfertigen als ein grosser administrativer und finanzieller Aufwand für eine extrem kleine Minderheit.

Dazu kommt, dass die Medien, insbesondere auch Radio und Fernsehen, in unserem demokratischen System eine wichtige Rolle für den Zusammenhalt unseres Landes spielen: bei der Meinungsbildung, bei der Ausübung der Bürgerrechte sowie im Rahmen des Service public.

Die Leistungen von Radio und Fernsehen zur Überwindung von Regions-, Religions-, Sprach- und Kulturgrenzen sind wichtig für die Stabilität unseres Landes, für das gegenseitige Verständnis und den Respekt. Von diesen typisch schweizerischen Eigenschaften und Trümpfen profitieren alle Einwohnerinnen und Einwohner und auch die Unternehmen, unabhängig davon, ob sie persönlich Radio und/oder Fernsehen konsumieren oder nicht. Entsprechend ist es auch richtig, dass alle einen Beitrag dazu leisten und dass es neben Gebührendzahlenden nicht noch Trittbrettfahrer gibt.

Zum Opting-out für Unternehmen und zu den Einzelanträgen Grosse Jürg und Schilliger nur kurz Folgendes: Die CVP/EVP-Fraktion ist der Meinung, dass die Lösung der Kommissionsmehrheit, wonach Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500 000 Franken befreit werden, besser ist. Dies betrifft immerhin 70 Prozent aller Schweizer Unternehmen. Werden sämtliche Unternehmen befreit, so müssen die Privathaushalte die Mindereinnahmen kompensieren und ausgleichen. Auch das macht keinen Sinn. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass die Unternehmen, die mit der im Entwurf des Bundesrates vorgesehenen Lösung bereits besser fahren als aktuell, noch weiter entlastet werden.

Entsprechend bitte ich Sie namens der CVP/EVP-Fraktion, die Minderheitsanträge und auch die Einzelanträge Grosse Jürg und Schilliger abzulehnen.

**Binder Max (V, ZH):** Ich versuche, dem Wunsch des Präsidenten nachzukommen und eigentlich nicht mehr von der totalen Befreiung der Unternehmen zu sprechen. Aber ich muss es dennoch sagen: Bei einer Grenze von 500 000 Franken Umsatz als Kriterium sind viele Kleinbetriebe betroffen, z. B. auch Landwirtschaftsbetriebe mit einem Milchkontingent von einer Million Liter, was heutzutage keine Seltenheit mehr ist. Solche Betriebe gelten nicht als Grossbetriebe, aber sie kommen bereits bei einem Milchpreis von 57 Rappen pro Kilogramm auf einen Umsatz von über 500 000 Franken. Wenn sich also der Landwirt, der einen solchen Betrieb führt, am Morgen um fünf Uhr durch das Radio wecken lässt, bezahlt er dafür jährlich 400 Franken. Wenn er dann um halb sechs im Stall die «Musikwelle» hört, bezahlt er nochmals 400 Franken, also insgesamt 800 Franken, nur um ein bisschen Radio zu hören. – Gut, jetzt äussere ich mich auch tatsächlich nicht mehr zu diesem Problem.

Es geht hier in Artikel 69b und 69bbis um die Befreiung von Privathaushalten von der Abgabepflicht und um das Opting-out. Wir schlagen Ihnen zwei Kategorien vor. Nach dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss der Kommissionsmehrheit ist gemäss Artikel 69b nur eine Befreiung von der Abgabepflicht aus persönlichen Gründen zulässig, also z. B. für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, aber auch für Diplomaten. Wir haben übrigens die Frage gestellt, weshalb überhaupt Diplomaten hier von der Abgabepflicht befreit sind. Diese Regelung fusst eigentlich auf dem Gastlandgesetz; das entspricht offenbar gängiger Praxis und wird eigentlich auch von Staat zu Staat akzeptiert. Das können wir insofern noch mittragen.

Nicht befreit würden hingegen Mitglieder eines Privathaushaltes, wenn kein zum Empfang von Radio und Fernsehen geeignetes Gerät vorhanden wäre oder betrieben würde

oder wenn eben, wie das auch Frau Rickli gesagt hat, diese Personen gar nicht imstande wären, Radio oder Fernsehen zu empfangen. Deshalb braucht es diese Ergänzung durch einen neuen Artikel 69bbis.

Für uns ist auch störend, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SRG und der Billag tatsächlich keine Gebühren bezahlen. Man sagt, das sei ein Lohnbestandteil, aber Hand aufs Herz: Das ist mindestens eine Intransparenz. In unserer Stadt ist, mit Verlaub gesagt, bei den Mitarbeitern der Abfallentsorgungsstelle die Grundgebühr für die Entsorgung auch nicht Lohnbestandteil, sondern man stellt ihnen diese Rechnung auch aus. Diese Praxis ist auch eins zu eins vergleichbar. Damit herrscht auch Transparenz, und damit käme dann auch nicht der Vorwurf auf, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SRG und der Billag keine Gebühren bezahlen müssen. Hier, meine ich, müsste man dringend Transparenz schaffen: Es kann und darf nicht sein, dass eine solche Gebühr einfach als Lohnbestandteil geführt wird. Ich weiss nicht, ob das dann auf der Lohnabrechnung expressis verbis ausgewiesen wird. Ich gehe nicht davon aus. Wir schlagen das hier vor, getreu dem Motto folgend: «Wer konsumiert, der bezahlt, und wer nicht konsumiert, der bezahlt nicht.» Damit wären wir wieder bei der Diskussion, ob es um eine Gebühr oder eine Steuer geht, also bei der Wahl zwischen einer Gebühr mit Gegenleistung und einer Steuer eben ohne Gegenleistung. Selbstverständlich gilt das auch für die Minderheit zu Artikel 70a0 betreffend die Unternehmen; dazu äussere ich mich nicht mehr.

Für den Systemwechsel, den wir wollen, braucht es konsequenterweise auch Sanktionen beim Verstoß gegen diese Regelung. Deshalb gibt es die Minderheitsanträge Rickli Natalie zu Artikel 101 Absätze 1 und 1bis. Eine Folge davon ist auch der Minderheitsantrag Rickli Natalie in Artikel 102; je nachdem kann man ihrer Minderheit I oder ihrer Minderheit II folgen.

Ich bitte Sie, den Minderheitsanträgen Rickli Natalie zuzustimmen.

**Rytz Regula (G, BE):** Natalie Rickli hat es vorhin gesagt, hier haben die Grünen für einmal und auch zum einzigen Mal die gleiche Sicht der Dinge wie die SVP-Fraktion. Ich habe es in der Eintretensdebatte bereits gesagt: Der Gebührencharakter dieser Medienabgabe ist für uns auch davon abhängig, dass es diese Opting-out-Lösung gibt. Opting-out eben in dem Sinne, dass sich Personen und Haushalte, die über keine Empfangsgeräte verfügen, aber auch keinen Medienkonsum haben, von dieser Abgabe befreien lassen können. Ob es diese Haushalte und Personen wirklich gibt, weiss ich nicht. Ich kenne keine Personen, die weder ein Fernsehgerät noch ein Radiogerät, noch einen Computer mit einem Internetanschluss, noch ein Smartphone haben. Ich rede auch nicht pro domo, aber es mag sie geben, und wenn es sie gibt, dann sollen sie sich auch von dieser Gebühr befreien lassen können.

Kurt Fluri hat das Mengengerüst vorhin schön berechnet, es kann sich um maximal 20 000 Haushalte handeln, wahrscheinlich noch um sehr viel weniger. Deshalb ist auch die Umsetzung, ist der Vollzug dieses Opting-out nicht so kompliziert. Mit dem Systemwechsel wird die Beweislast sozusagen umgekehrt. Jetzt muss nicht mehr die Billag oder dann die neue Erhebungsstelle herausfinden, wer über ein Empfangsgerät für Radio und Fernsehen oder über sonst etwas verfügt. Man muss sich vielmehr abmelden, wenn man die Rechnung erhält, und sagen, man sei kein Medienkonsument und man habe keine entsprechenden Geräte. Dann muss man sich dazu verpflichten, dass dies kontrolliert werden kann. Man muss das Einverständnis geben, dass man eine saftige Busse bezahlt, wenn man dann trotzdem beim Medienkonsum über das Smartphone erwisch wird.

Ich gehe davon aus, dass es nur ganz wenige Haushalte sind, die überhaupt von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Es ist aber systemimmanent wichtig, dass es diese Möglichkeit gibt, um den Gebührencharakter dieser Medienabgabe zu unterstützen.

Nicht einverstanden sind wir hingegen mit dem Opting-out für die Unternehmen. Bereits 70 Prozent der Unternehmen müssen diese Gebühr ohnehin nicht bezahlen. Dass nun bei den Unternehmen mit einem Umsatz über 500 000 Franken solche darunter sind, die keinen Computer und keinen Internetanschluss haben, ist äusserst unwahrscheinlich. Auch in den Ställen, Max Binder, ist unterdessen der Computer eingezogen, auch in der Landwirtschaft arbeitet man mit den neuesten Geräten und Instrumenten. Deshalb würde diese Opting-out-Lösung für Unternehmen wirklich von gar niemandem genutzt werden können. Deshalb macht es auch keinen Sinn, sie einzuführen.

Wir sind auch gegen die generelle Befreiung der Unternehmen von dieser Medienabgabe – dazu habe ich mich vorhin noch nicht geäussert. Frau Bundesrätin Doris Leuthard hat es vorhin klar und deutlich gesagt: Wenn die Unternehmen befreit werden, dann zahlen die privaten Haushalte umso mehr. Eben genau die alleinerziehende Mutter, die Natalie Rickli erwähnt hat, die nicht einmal 4000 Franken – weniger als der geforderte Mindestlohn – verdient, muss dann die Zusatzkosten berappen, von denen die Unternehmen sich entlasten.

Auch das Doppelbesteuerungsargument ist nicht besonders überzeugend. Wenn es heisst, dass die Mitarbeitenden eines Unternehmens schon privat Radio- und Fernsehgebühren bezahlt hätten und das Unternehmen deswegen keine Radio- und Fernsehgebühren bezahlen sollte, dann könnte man auch sagen, dass die Unternehmen generell keine Steuern bezahlen müssten, weil ihre Mitarbeiter ja auch die Steuern für die Schulen, die Strassen oder das Gesundheitssystem bezahlt hätten. Damit wäre jede Steuer für das Unternehmen eine Art Doppelbesteuerung. Das wäre ja dann wirklich sehr absurd; so würden sich die Unternehmen vollständig von der Finanzierung des Service public und der staatlichen Ausgaben und Aufgaben abmelden. Das wäre die absolute Entsolidarisierung, die dann die Bürgerinnen und Bürger, auch die mit kleinen Einkommen, stark belasten würde.

Deshalb sind wir nur für den Minderheitsantrag Rickli Natalie zum Opting-out, alle anderen Minderheitsanträge lehnen wir ab.

**Grossen Jürg (GL, BE):** Die Grünliberalen sind gegen ein Opting-out bei der Haushaltsabgabe. Ebenso soll auch bei den Unternehmen auf diese sehr aufwendige, bürokratische Befreiungsmöglichkeit verzichtet werden. Aber noch viel wichtiger ist für uns natürlich, wie bereits im Block 1 begründet und mit den Einzelanträgen Schilliger und Grossen Jürg gefordert, dass sämtliche Unternehmen gänzlich von der Abgabe befreit werden.

Die komplizierten Ausnahme- und Abgrenzungsregelungen beim Opting-out für Haushalte und für Unternehmen würden zu einem erheblichen Aufwand ohne grossen Nutzen und damit zu einem finanziellen Verlust führen. Zudem würde damit eine Abmeldepflicht eingeführt, was wohl zu mehr Schwarzkonsumierenden führen würde. Die deshalb notwendigen Kontrollen in Haushalten und Betrieben wären kompliziert und entsprechend teuer.

Weniger als 1 Prozent der Haushalte in der Schweiz haben laut Bundesrat heute weder ein für den Radio- noch für den Fernsehempfang geeignetes Gerät, Tendenz abnehmend. In anderen Bereichen des Service public besteht auch kein Opting-out, und es wird ein viel grösserer Teil der Bevölkerung zur Mitfinanzierung von Leistungen gezwungen. Ich denke da zum Beispiel an die Strassen- und Schieneninfrastruktur, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern unseres Landes sehr unterschiedlich stark genutzt werden. Mit einem Augenzwinkern möchte ich doch festhalten, dass künftig nun sogar alle Schweizerinnen und Schweizer die Finanzierung von Viehschauen mitbezahlen müssen, wie Sie letzte Woche mehrheitlich beschlossen haben. Diese Mitfinanzierung sollte doch auch beim Radio- und Fernsehempfang möglich sein, der zweifellos einem viel grösseren Personenkreis zugutekommt.

Wir Grünliberalen sind also für eine Abschaffung der Unternehmensabgabe und sprechen uns wie der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit gegen sämtliche Opting-out-Lösungen aus, da diese durch Bürokratie viel zu viele Gebühren der Konsumentinnen und Konsumenten verschlingen.

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Ich habe Verständnis für diese Opting-out-Diskussion. Doch wenn man über Leistungen spricht und sagt, dass man eine bestimmte Leistung ja gar nicht beziehe, so ist zu entgegnen, dass man in den Bereichen des Lebens mit Wirtschaftsfreiheit vielfach auch keine Rechnung zu bezahlen hat. Aber hier befinden wir uns eben im Service-public-Bereich, in einem Bereich, in dem es wirklich staatlich gewollt ist, dass wir Leistungen für alle in diesem Land bereitstellen, egal ob der Einzelne sie nutzt oder nicht. Service public, so, wie ihn die Bundesverfassung im Radio- und Fernsbereich definiert, beinhaltet eine öffentliche Finanzierung dieser Leistungen, sei es, dass es darum geht, dass wir für die direkte Demokratie diese Informationsleistungen bereitstellen, oder sei es, dass wir in allen Landesteilen die gleichen Möglichkeiten aufrechterhalten, auch wenn wir zum Beispiel selber nie italienisches Fernsehen und nie französisches Radio konsumieren würden. Es soll für alle dieselbe Qualität bereitgestellt sein. Das ist Service public, so, wie er in der Bundesverfassung gewollt ist, und dieser kostet etwas. Den kann man nicht à la carte bestellen, er ist eben gemeinsam, solidarisch zu tragen.

Insofern ist es für mich auch klar, dass wir bei der Diskussion um das Opting-out erklären müssen, dass wir hier aufgrund dieser so definierten Leistungen auch ein solidarisches Mittragen favorisieren. Grenzen sind immer willkürlich. Herr Nationalrat Binder findet die Grenze eines jährlichen Gesamtumsatzes von 500 000 Franken für Unternehmen willkürlich. Wir haben Grenzen für die Befreiung von der Mehrwertsteuer, von der kostendeckenden Einspeisevergütung oder für die Verbilligung der Krankenkassenprämien. Es ist immer etwas Willkürliches dabei. Diejenigen, die betraglich unter der Grenze liegen, finden das System gerecht; diejenigen, die knapp darüber liegen und damit abgabepflichtig sind, finden es total ungerecht. Wir kennen kein System, das alle Möglichkeiten an gerechten Lösungen beinhaltet. Weder unser Steuersystem noch unser Abgabesystem ist perfekt.

Deshalb glaube ich auch hier, dass das Opting-out auf den ersten Blick durchaus bestechend ist. Es schafft ein bisschen mehr Gerechtigkeit; das aber zu einem sehr hohen Preis. Gleichzeitig war es ja auch ein Gebot der Stunde und ein Auftrag, dass wir ein System schaffen sollten, das einfacher wäre und weniger Bürokratie verursachen würde, und dafür in Kauf nehmen sollten, dass es damit gewisse Ungerechtigkeiten gäbe.

Opting-out würde bedeuten, dass wir auch die Nachteile der heutigen geräteabhängigen Gebühr in das neue System übernehmen würden. Sie schaffen dann zwar vielleicht eben für 20 000 Haushalte – vielleicht sind es 2018 nur noch 5000 Haushalte – ein bisschen mehr Gerechtigkeit, aber die anderen Zighunderttausend strafen Sie ab, weil Sie diese Gerechtigkeit ja irgendwo über die Höhe der Gebühr auffangen müssen. Als Resultat dieser Ausnahmestimmungen haben Sie somit eben das Weiterführen der geräteabhängigen Lösung, und das ist ja genau das, was man heute als nicht mehr zeitgerecht erachtet.

Alle von uns haben in ihren Haushalten Geräte, die fähig sind, Radio- und Fernsehsendungen zu übermitteln. Die negativen Eigenheiten des heutigen Systems mit seinen Abgrenzungsproblemen würden, auch wenn die Beweislast umgekehrt wäre, zweifellos zu sehr viel Bürokratie führen. Und Schwarzkonsumenten von Radio- und Fernsehsendungen, die sich nicht anmelden und denen jedoch nichts passiert, würden wir weiterhin bei ihrer Haltung Recht geben. Deshalb: Wenn man das bisschen mehr an Gerechtigkeit dem grossen Mehraufwand an Administration gegenüberstellt, kommt man zum Resultat, dass das Opting-out im Ansatz zwar verständlich, am Ende aber viel zu teuer und viel

zu aufwendig ist. Die Nachteile überwiegen die Vorteile eines einfachen Systems klar.

Nochmals: Bedenken Sie, Sie führen die Abgabe 2018 ein. Das ist in vier Jahren, in einer Welt, die sich erneut verändert haben wird. Es wird eine höhere Anzahl technischer Gadgets und nochmals einen Anstieg von Smartphones und Tablets geben. Wir sehen bei jeder Fussball-WM oder bei jeder Olympiade, wie viele dieser Leistungen über die neuen Geräte, die auf dem Markt sind, konsumiert werden. Wir wollen das unserer Bevölkerung ja auch ermöglichen. Gleichzeitig gilt: Wenn viele Junge nicht mehr verstehen, was Service public ist, müssen wir ihnen das erklären.

Wir haben ein System: Wenn man keine Kinder hat, dann bezahlt man relativ viel Geld für die Bildung, das ist so gewollt. Wir wollen auch, dass die Randregionen gut mit Infrastruktur erschlossen sind. Wir wollen eine gute Erschliessung mit Telekommunikationsleistung. Ob jemand im Maderanertal oder in der City von Zürich wohnt – alle sollen eine gute Grundleistung erhalten, niemand soll gestraft sein. Dasselbe gilt auch, wenn es um den postalischen Service public geht oder wie hier um den Medien-Service-public. Das gehört zu den staatlichen Leistungen, welche für unsere direkte Demokratie und für die Sprachenvielfalt, die wir leben, wichtig sind.

Deshalb bitte ich Sie, von diesem Opting-out abzusehen.

**Keller Peter (V, NW):** Sehr geehrte Frau Bundesrätin, offenbar zahlen ja SRG-Mitarbeiter keine Gebühren; das wird als Lohnbestandteil deklariert. Allerdings sollte man auch ein bisschen auf die Befindlichkeit der Bevölkerung schauen. Wenn zum Beispiel Mitarbeiter einer Kehrtraktabfuhr, die kantonal organisiert ist, keine Gebühren zahlen müssten, würde man auf kein grosses Verständnis stossen; auch dann nicht, wenn jemand bei der Wasserversorgung arbeitet, die ja ähnlich organisiert ist, und entsprechend keine Wassergebühren zahlen müsste.

Da jetzt offenbar auch Blinde und Taube bald Gebühren zahlen müssen: Würden Sie der SRG nicht wenigstens als Empfehlung nahebringen, ihren Mitarbeitern, auch im Sinne der Gerechtigkeit, die Gebühren nicht zu erlassen?

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Erstens einmal: Der Staat erhebt die Gebühr, Herr Keller, nicht die SRG. Der Staat erhebt die Gebühr bei jedem Haushalt. Ob die Mitglieder dieses Haushalts bei der SRG arbeiten, bei der «Weltwoche» oder bei der Wasserversorgung, das ist mir wirklich egal. Jeder Haushalt bezahlt die Gebühr; das ist der Grundsatz. Bei den Kollektivhaushalten gibt es gewisse öffentlich-rechtliche Anstalten wie Spitäler, die der Abgabepflicht unterworfen sind. Sonst sind die von Ihnen genannten Anstalten in der Regel nicht Unternehmen und fallen nicht darunter. Die Details sind dann in der Verordnung geregelt. Diese werden wir Ihnen wie üblich vorlegen.

Leute mit Ergänzungsleistungen sind jetzt schon von der Abgabe ausgenommen; das ist richtig. Selbstverständlich werden wir für Leute mit Behinderungen Lösungen finden, wie dies heute übrigens auch bei der geräteabhängigen Abgabe der Fall ist. Man wird dies inskünftig bei der Gebührenfestlegung auf Verordnungsebene berücksichtigen.

**Piller Carrard Valérie (S, FR),** pour la commission: Lors de la discussion sur ce bloc 2, j'ai été un peu surprise par les propos tenus par Madame Rickli – c'est dommage qu'elle ne soit pas là. Il est vrai que lorsque Madame Rickli fait dans le social, cela sonne un peu faux. En effet, elle se soucie des personnes qui ont des problèmes pour payer la redevance. Elle devrait plutôt s'en soucier lorsqu'on parle de salaires minimums, ou elle pourrait défendre les sourds et les aveugles lorsqu'on discutera des prestations complémentaires ou des prestations AI.

Une longue discussion a eu lieu en commission à propos de l'exonération du paiement de la redevance. Des rapports complémentaires nous ont été fournis afin de pouvoir prendre les meilleures décisions.

Une minorité des membres de la commission estimait qu'il était important d'introduire un «opting-out» pour les ménages qui ne possèdent aucun appareil de réception. A la demande de la commission, l'administration a, dans un rapport, donné des informations complémentaires très précises sur les critères de rattachement, sur qui pourrait être exonéré, sur la proposition de réglementation, sur un contrôle dans les ménages et les entreprises exonérés, et, bien sûr, sur les conséquences financières de l'introduction d'un «opting-out».

A l'heure actuelle, il y a un nombre infime de ménages et d'entreprises qui ne possèdent ni radio, ni télévision ou appareil multifonction, tel qu'ordinateur et smartphone permettant l'accès à des offres de médias publics. Il est estimé à moins de 1 pour cent de l'ensemble des ménages et à 1000 entreprises au maximum. Nous estimons que l'ensemble de la population, qu'elle soit consommatrice de programmes de radio-télévision ou non, en profite de façon directe ou indirecte; les médias ont en effet une utilité sociétale globale, ils favorisent la cohésion sociale qui profite à tout le monde.

Le Conseil fédéral a donné suite au mandat du Parlement en ne proposant aucune possibilité pour les ménages qui ne disposent d'aucun appareil de radio-télévision de se faire exonérer de la redevance. La majorité de la commission soutient le projet du Conseil fédéral. En effet, si un système d'«opting-out» était mis en place, il maintiendrait les inconvénients du système actuel et nécessiterait de grosses dépenses pour la gestion des demandes d'exonération et pour le contrôle dans les ménages. Cela aurait pour conséquences davantage de frais générés par la perception et moins d'assujettis, donc la diminution de la redevance serait moins importante.

C'est pour toutes ces raisons que la majorité de la commission vous invite à rejeter les propositions défendues par la minorité Rickli Natalie dans le bloc 2, ainsi que la proposition défendue par la minorité Fluri à l'article 109c, qui prévoit une exonération sur une période déterminée. La commission a rejeté les propositions d'«opting-out» défendues par la minorité Rickli Natalie par 14 voix contre 10, et celle défendue par la minorité Fluri par 10 voix contre 3 et 11 abstentions.

Dans ce bloc 2 ont également été déposées deux propositions prévoyant que les entreprises ne paient aucune redevance de radio-télévision. En effet leurs auteurs, Messieurs Grossen et Schilliger, estiment que les entreprises ne doivent pas contribuer au service public, car ce sont les personnes physiques qui utilisent les programmes de radio-télévision; ils parlent de double imposition.

La commission n'a pas discuté directement de ces propositions, mais il est important de relever que les entreprises ne paieront que 15 pour cent du montant total de la redevance et que 70 pour cent des entreprises ne seront pas assujetties. Il faut rappeler qu'actuellement, les entreprises paient une redevance. Aussi, en fixant la limite à 500 000 francs de chiffre d'affaires, le Conseil fédéral a pris en compte la demande du Parlement qui souhaitait exempter les petites entreprises familiales. Les grandes entreprises sont aussi avantagées par rapport au système actuel puisqu'elles ne paieront plus des sommes exorbitantes pour toutes leurs filiales.

Le projet qui nous est soumis est équilibré et le principe de faire contribuer les entreprises ne doit pas être remis en cause.

C'est pourquoi, d'un point de vue personnel, je vous invite à rejeter ces propositions.

**Binder Max (V, ZH):** Frau Kollegin, Sie haben zu Beginn Ihres Votums gesagt, Frau Rickli würde mit der Erwähnung von Blinden und Tauben Sozialpolitik betreiben. Das ist nicht Sozialpolitik, Frau Piller Carrard, Blinde und Taube sind nicht per Definition Sozialfälle. Frau Rickli will, dass jene Leute, die keine Programme empfangen können, von der Bezahlung der Abgabe ausgenommen werden. Haben Sie nicht das Gefühl, dass Sie hier den Blinden und Tauben Unrecht tun?

**Piller Carrard** Valérie (S, FR), pour la commission: Avec la nouvelle loi, nous introduisons, grâce à la redevance de radio-télévision, des aides pour les personnes malentendantes et les personnes malvoyantes. Les émissions d'information seront sous-titrées et un descriptif audiovisuel sera également assuré. Sans la redevance de radio-télévision, ces personnes n'ont rien. Donc je pense que la redevance de radio-télévision soutient et aide aussi les personnes sourdes, malvoyantes ou aveugles.

**Candinas** Martin (CE, GR), für die Kommission: Vorerst werde ich die Gründe gegen die Minderheitsanträge zum Opting-out für Haushalte darlegen, dann den Minderheitsantrag zum Opting-out für Unternehmen behandeln und am Schluss noch die Einzelanträge Grossen Jürg und Schilliger betreffend Befreiung der Unternehmen von der Abgabe.

Der Minderheitsantrag Rickli Natalie verlangt eine dauerhafte Opting-out-Möglichkeit für Haushalte; der Minderheitsantrag Fluri verlangt ein Opting-out für Haushalte, auf fünf Jahre begrenzt. Von allen Themen dieser Gesetzesrevision hat das Opting-out die Kommission am stärksten beschäftigt. Vor allem das Opting-out für Haushalte war umstritten, und die Meinungsbildung verlief nicht gradlinig. Nach einer ersten Diskussion sprach sich eine Mehrheit grundsätzlich dafür aus und beauftragte die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer konkreten Gesetzesregelung. Die Verwaltung unterbreitete der Kommission darauf eine Regelung in zwei Varianten: eine für ein dauerhaftes Opting-out, die andere für eine auf fünf Jahre begrenzte Befreiungsmöglichkeit. Nach der zweiten Diskussion in der folgenden Sitzung entschied die Kommission jedoch mehrheitlich, gar keine Opting-out-Möglichkeit für Haushalte zu empfehlen, weder eine dauerhafte noch eine temporäre.

Die Mehrheit ist der Ansicht, der entscheidende Vorteil der neuen Abgabe sei, dass die bisherige Anknüpfung der Abgabepflicht an das Empfangsgerät aufgegeben wird. Wenn nun mit dem Opting-out die Anknüpfung an die Geräte bestehen bleibt, schleppt man auch die meisten Probleme der heutigen Empfangsgebühr in das neue Abgabesystem hinein. Ich rufe diese Probleme in Erinnerung: die Abgrenzungsfragen rund um den Begriff «Empfangsgerät», das aufwendige System der An- und Abmeldung, die Schwarzhöher und -seher und die Kontrollen in den Haushalten. All diese Nachteile kosten Zeit und Geld und bescheren öfters Ärger bei den Betroffenen. Wird eine Opting-out-Möglichkeit in die Vorlage aufgenommen, dann bleiben uns diese Mängel fast alle erhalten. Einzig das heutige Meldeprinzip fiele dahin, es würde durch ein Abmeldeprinzip ersetzt.

Den Vorteil, dass die heutigen Probleme der Empfangsgebühr wegfallen, bewertet die Kommissionsmehrheit höher als den Umstand, dass künftig auch jene Personen die Abgabe bezahlen müssen, die effektiv kein einziges Empfangsgerät im Haushalt haben und die daher keine direkte Gegenleistung für die Abgabe erhalten.

Dazu ist zu sagen, dass bereits heute nur ein Bruchteil der Haushalte, weniger als 1 Prozent, tatsächlich über kein einziges Gerät verfügt – auch über kein Mobiltelefon und keinen Computer mit Internetanschluss –, mit dem Radio- oder Fernsehprogramme empfangen werden können. Der Anteil dürfte in den kommenden Jahren noch kleiner werden. Denken wir daran, dass die neue Abgabe nicht vor 2018 eingeführt wird. Mit einem Opting-out für diese verschwindend kleine Minderheit müssten aber die restlichen 99 Prozent der Haushalte eine höhere Abgabe bezahlen. Denn der administrative Mehraufwand für das Befreiungsverfahren und die Kontrollen sowie der Minderertrag der Abgabe müssten natürlich auf alle, die eine Abgabe zahlen, überwältzt werden; man vermutet da Kosten von 20 Millionen Franken. Die Kommissionsmehrheit empfiehlt, kein Opting-out für Haushalte in die Vorlage aufzunehmen, weder ein dauerhaftes noch ein befristetes.

Nun komme ich zum Antrag der Minderheit Rickli Natalie betreffend das dauerhafte Opting-out für Unternehmen. Die Kommissionsmehrheit lehnt auch ein Opting-out für Unternehmen ab, und zwar noch deutlicher als ein Opting-out für

Haushalte. Die Möglichkeit eines Opting-outs für Unternehmen hatte die Kommission bereits nach der Grundsatzdiskussion verworfen. Die Gründe dagegen sind zunächst einmal dieselben wie die gegen ein Opting-out für Haushalte; ich verzichte darauf, sie nochmals zu erläutern.

Der Kommissionsmehrheit erscheint ein Opting-out für Unternehmen noch weniger notwendig als dasjenige für Haushalte, weil durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Befreiungsgrenze von 500 000 Franken Umsatz bereits rund 70 Prozent der Unternehmen von der Abgabe befreit sind. Vor diesem Hintergrund ist eine zusätzliche Befreiungsmöglichkeit für Unternehmen unnötig und würde einen ungerechtfertigten bürokratischen Mehraufwand und Kontrollen nach sich ziehen. Schliesslich ist zu vermuten, dass wohl kaum ein Unternehmen mit mehr als 500 000 Franken Umsatz nicht mindestens einen Computer mit Internetanschluss besitzt, dass also ohnehin kaum ein solches Unternehmen vom Opting-out profitieren könnte.

Die Kommission empfiehlt deshalb mit 15 zu 8 Stimmen bei 0 Enthaltungen, kein Opting-out für Unternehmen in die Vorlage aufzunehmen.

Nun komme ich noch zu den Einzelanträgen Grossen Jürg und Schilliger, die deckungsgleich sind. Die Herren Grossen Jürg und Schilliger möchten die Unternehmen gänzlich von der Abgabe befreien. Die Kommission hat über eine Befreiung nach der Anzahl der Mitarbeitenden in einem Unternehmen gesprochen. Konkret war die Idee, alle Unternehmen mit weniger als fünfzig Mitarbeitenden von der Abgabe zu befreien. Die Idee fand wenig Anklang, und so gibt es auch keinen Minderheitsantrag in diese Richtung. Man wollte die Unternehmen nicht zuungunsten der Haushalte entlasten.

Die Einzelanträge Grossen Jürg und Schilliger sind aus folgenden Gründen abzulehnen: Der gesamte Abgabeertrag der Unternehmungen beträgt gemäss Botschaft des Bundesrates rund 200 Millionen Franken, also etwa 15 Prozent des Gesamtertrags. Die Beiträge der Privathaushalte belaufen sich auf rund 1,1 Milliarden Franken. Werden die Unternehmen aus der Vorlage gestrichen, werden die Privathaushalte für diesen Anteil aufkommen müssen.

Die Kompensation dieser 200 Millionen beträgt etwa 65 Franken pro Haushalt. Dies würde zur Folge haben, dass die Abgabe pro Haushalt nicht wie vorgesehen um fast 15 Prozent auf 400 Franken reduziert werden könnte, sondern gleich wie heute um die 460 Franken betragen würde. Mit der Erfassung aller Haushalte war in dieser Vorlage das Ziel verbunden, den Betrag pro Haushalt, der heute für die Abgabe bezahlt werden muss, zu senken. Die Entlastung der Haushalte würde mit einer Zustimmung zu den Einzelanträgen dahinfliegen.

Ein wichtiger Punkt, der erwähnt sein muss: Diese Abgabe ist nichts Neues für Unternehmen. Die heute geltende niedrigste Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen für Betriebe beträgt 612 Franken. Mit der neuen Regelung würden – wie bereits ausgeführt – 70 Prozent aller Unternehmen von der Abgabe befreit. Dies ist der grosse Unterschied zur heutigen Empfangsgebühr, bei der es gar keine Ausnahmen für Unternehmen mit Empfangsgeräten gibt. Weitere 50 000 Unternehmen oder 10 Prozent aller Unternehmen, jene mit einem Umsatz zwischen 500 000 und 1 Million Franken, werden finanziell entlastet. Sie bezahlen neu 500 Franken. Weiter kommt hinzu, dass die Abgabe auf der höchsten Stufe tiefer ist als die bisherige Höchstbelastung.

Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass es Sinn macht, die Mehrheit der Unternehmen, vor allem auch die kleinen und ganz kleinen Unternehmen, die bei uns in der Schweiz sehr bedeutend sind, von der Abgabe zu befreien und dazu auch noch die Haushalte zu entlasten. Eine Erhöhung der Abgabe für die Haushalte um 15 Prozent, um auch noch die mittleren und grossen Unternehmen zu entlasten, kann nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes sein.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, die Einzelanträge abzulehnen.

**Quadri** Lorenzo (V, TI): Herr Kollege Candinas, Sie sind gegen ein Opting-out, weil ein Opting-out nur einer kleinen

Minderheit zugutekommen würde. Auch die rätoromanische Bevölkerung ist eine kleine Minderheit. Wären Sie mit einer Diskriminierung der rätoromanischen Bevölkerung einverstanden, weil sie nur eine kleine Minderheit ist?

**Candinas** Martin (CE, GR), für die Kommission: Natürlich wäre ich damit nicht einverstanden, weil es die wichtigste Minderheit in diesem Land ist. (*Heiterkeit*) Aber hier ist es eine Frage der Verhältnismässigkeit. Wenn wir heute wissen, dass 5 Prozent nichts bezahlen, dass aber geschätzt wird, dass nur 1 Prozent Medienabstinenten sind, dann kommen auf einen Medienabstinenten vier, die profitieren, und sie dürften nicht davon profitieren. Auch die Verwaltung rechnet damit, dass, wenn man ein Opting-out machen würde, die Anzahl der Medienabstinenten insgesamt gleich hoch wäre wie diejenige der Schwarzseher und Schwarz Hörer, nämlich je 20 000. Von dem her gesehen ist es auch eine Frage der Verhältnismässigkeit – die hier eben nicht gegeben ist.

**Schilliger** Peter (RL, LU): Herr Kollege Candinas, Sie rechte fertigen fiskalpolitisch die Abgabe der Unternehmer eben mit der Kompensation dieser 200 Millionen Franken. Können Sie mir auch einen sachlichen Grund nennen, weshalb der Unternehmer die meiner Ansicht nach ungerechtfertigte Abgabe überhaupt bezahlen soll?

**Candinas** Martin (CE, GR), für die Kommission: Diese Abgabe ist nichts Neues. Es wird hier vorgegaukelt, dass wir eine neue Abgabe für Unternehmen einführen – so ist es nicht. Gemäss geltendem Gesetz müsste bereits heute jede Firma, die ein Empfangsgerät hat, eine Abgabe bezahlen. Das kann man auf der Homepage der Billag sehen. Nur ist es vielleicht in der Realität nicht bei allen der Fall, dass sie das bezahlen. Darum führen wir diesen Teil weiter, den wir bereits jetzt haben.

**Wasserfallen** Christian (RL, BE): Herr Candinas, wenn ich Ihnen richtig zugehört habe, dann bestätigen Sie, dass einerseits bei Unternehmen ein Opting-out möglich ist, nämlich bei dieser Grenze von 500 000 Franken, andererseits bei den Privatpersonen aber nicht. Ist das nicht ein Widerspruch, wenn Sie davon ausgehen, dass man bei Privatpersonen kein System definieren kann, das ein Opting-out ermöglicht?

**Candinas** Martin (CE, GR), für die Kommission: Nein, das ist kein Widerspruch. Man wollte nicht, dass die kleinsten Unternehmen oder auch die Einmannbetriebe zweimal bezahlen müssen. Es gibt auch viele Unternehmen, die keine Angestellten haben, und irgendwo musste man die Grenze ziehen. Ich sehe da überhaupt keinen Widerspruch.

#### Art. 69b

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Regazzi, Rytz Regula, Schelbert, Wobmann)

*Titel*

Privathaushalte: Abgabebefreiung aus persönlichen Gründen

#### Art. 69b

*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Regazzi, Rytz Regula, Schelbert, Wobmann)

*Titel*

Ménages privés: exonération pour des motifs personnels

#### Art. 69bbis

*Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Regazzi, Rytz Regula, Schelbert, Wobmann)

*Titel*

Privathaushalte: Abgabebefreiung bei fehlender Empfangsmöglichkeit

*Abs. 1*

Alle Mitglieder eines Privathaushalts, in welchem kein zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät bereitsteht oder betrieben wird, werden auf Gesuch hin für eine Abgabeperiode von der Abgabe befreit.

*Abs. 2*

Der Bundesrat regelt, welche Gerätekategorien als zum Empfang geeignet gelten.

*Abs. 3*

Das Bakom kann die Räumlichkeiten eines nach Absatz 1 befreiten Haushalts betreten, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind.

*Abs. 4*

Wer nach Absatz 1 von der Abgabe befreit ist und vor Ablauf der Abgabeperiode im Haushalt ein zum Empfang geeignetes Gerät bereitstellt oder in Betrieb nimmt, hat dies der Erhebungsstelle vorgängig zu melden.

#### Art. 69bbis

*Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Regazzi, Rytz Regula, Schelbert, Wobmann)

*Titre*

Ménages privés: exonération en cas d'absence de moyens de réception

*Al. 1*

Tous les membres d'un ménage privé dans lequel aucun appareil destiné à la réception de programmes n'est mis en place ou exploité sont exonérés de la redevance, sur demande, pour une période d'assujettissement à la redevance.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral détermine les catégories d'appareils destinés à la réception de programmes.

*Al. 3*

L'OFCOM peut pénétrer dans les locaux d'un ménage exonéré de la redevance selon l'alinéa 1 afin de vérifier si les conditions d'exonération sont remplies.

*Al. 4*

Toute personne exonérée du paiement de la redevance en vertu de l'alinéa 1 qui, avant le terme de la période d'assujettissement, met en place ou exploite dans le ménage un appareil destiné à la réception de programmes doit l'annoncer préalablement à l'organe de perception.

#### Art. 101 Abs. 1

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Regazzi, Rytz Regula, Schelbert, Wobmann)

Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer einem Haushalt angehört, der nach Artikel 69bbis Absatz 1 von der Abgabe befreit ist und in dem ein zum Empfang geeignetes Gerät bereitsteht oder betrieben wird, ohne dies der Erhebungsstelle nach Artikel 69bbis Absatz 4 vorgängig gemeldet zu haben.

#### Art. 101 al. 1

*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Regazzi, Rytz Regula, Schelbert, Wobmann)

Est puni d'une amende de 5000 francs au plus celui qui, dans un ménage exonéré de la redevance en vertu de l'article 69bbis alinéa 1, met en place ou exploite un appareil de-

stiné à la réception de programmes sans l'avoir annoncé préalablement à l'organe de perception conformément à l'article 69bbis alinéa 4.

#### **Art. 102 Abs. 2**

*Antrag der Mehrheit*  
Aufheben

*Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Regazzi, Rytz Regula, Schelbert, Wobmann)  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 102 al. 2**

*Proposition de la majorité*  
Abroger

*Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Regazzi, Rytz Regula, Schelbert, Wobmann)  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### **Art. 109c**

*Antrag der Minderheit*  
(Fluri, Français, Huber)  
*Titel*

Privathaushalte ohne Empfangsmöglichkeit

*Abs. 1*

Alle Mitglieder eines Privathaushalts, in welchem kein zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät bereitsteht oder betrieben wird, werden auf Gesuch hin für eine Abgabeperiode von der Abgabe befreit.

*Abs. 2*

Der Bundesrat regelt, welche Gerätekategorien als zum Empfang geeignet gelten.

*Abs. 3*

Das Bakom kann die Räumlichkeiten eines nach Absatz 1 befreiten Haushalts betreten, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind.

*Abs. 4*

Wer nach Absatz 1 von der Abgabe befreit ist und vor Ablauf der Abgabeperiode im Haushalt ein zum Empfang geeignetes Gerät bereitstellt oder in Betrieb nimmt, hat dies der Erhebungsstelle vorgängig zu melden.

*Abs. 5*

Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer einem Haushalt angehört, der nach Absatz 1 von der Abgabe befreit ist und in dem ein zum Empfang geeignetes Gerät bereitsteht oder betrieben wird, ohne dies der Erhebungsstelle nach Absatz 4 vorgängig gemeldet zu haben.

*Abs. 6*

Die Erhebungsstelle macht dem Bakom durch ein elektronisches Abrufverfahren diejenigen Personendaten zugänglich, die für die Strafverfolgung nach Absatz 5 notwendig sind. Der Bundesrat kann Bestimmungen über den Umfang dieser Daten, den Zugriff auf die Daten, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrung und die Datensicherheit erfassen.

*Abs. 7*

Die Abgabebefreiung endet fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, ab welchem nach Artikel 109b Absatz 1 die Abgabe erhoben wird.

#### **Art. 109c**

*Proposition de la minorité*  
(Fluri, Français, Huber)  
*Titre*

Ménages privés sans moyens de réception

*Al. 1*

Tous les membres d'un ménage privé dans lequel aucun appareil destiné à la réception de programmes n'est mis en place ou exploité sont exonérés de la redevance, sur demande, pour une période d'assujettissement à la redevance.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral détermine les catégories d'appareils destinés à la réception de programmes.

*Al. 3*

L'OFCOM peut pénétrer dans les locaux d'un ménage exonéré selon l'alinéa 1 afin de vérifier si les conditions d'exonération sont remplies.

*Al. 4*

Toute personne exonérée du paiement de la redevance en vertu de l'alinéa 1 qui, avant le terme de la période d'assujettissement, met en place ou exploite dans le ménage un appareil destiné à la réception de programmes doit l'annoncer préalablement à l'organe de perception.

*Al. 5*

Est puni d'une amende de 5000 francs au plus celui qui, dans un ménage exonéré de redevance en vertu de l'alinéa 1, met en place ou exploite un appareil destiné à la réception de programmes sans l'avoir annoncé préalablement à l'organe de perception conformément à l'alinéa 4.

*Al. 6*

L'organe de perception rend accessibles en ligne à l'OFCOM les données personnelles nécessaires à la poursuite pénale selon l'alinéa 5. Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions sur les données mises à disposition, leur accessibilité, l'autorisation de les traiter, leur conservation et leur sécurité.

*Al. 7*

L'exonération prend fin cinq ans après la date à partir de laquelle la redevance est perçue selon l'article 109b alinéa 1.

*Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9984)

Für den Antrag der Minderheit Fluri ... 111 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit Rickli Natalie ... 64 Stimmen

(9 Enthaltungen) [siehe Seite / voir page 100](#)

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9985)

Für den Antrag der Minderheit Fluri ... 103 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 73 Stimmen

(10 Enthaltungen) [siehe Seite / voir page 101](#)

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

#### **Art. 70a0**

*Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Landolt, Quadri, Regazzi, Wobmann)

*Titel*

Unternehmen: Abgabebefreiung bei fehlender Empfangsmöglichkeit

*Abs. 1*

Ein Unternehmen, in welchem kein zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät bereitsteht oder betrieben wird, wird auf Gesuch hin für eine Abgabeperiode von der Abgabe befreit.

*Abs. 2*

Der Bundesrat regelt, welche Gerätekategorien als zum Empfang geeignet gelten.

*Abs. 3*

Das Bakom kann die Räumlichkeiten eines nach Absatz 1 befreiten Unternehmens betreten, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind.

*Abs. 4*

Ein Unternehmen, welches nach Absatz 1 von der Abgabe befreit ist und vor Ablauf der Abgabeperiode ein zum Empfang geeignetes Gerät bereitstellt oder in Betrieb nimmt, hat dies der ESTV vorgängig zu melden.

#### **Art. 70a0**

*Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Landolt, Quadri, Regazzi, Wobmann)

*Titre*

Entreprises: exonération en cas d'absence de moyens de réception

**Al. 1**

Toute entreprise dans laquelle n'est mis en place ou exploité aucun appareil destiné à la réception de programmes est exonérée de la redevance, sur demande, pour une période d'assujettissement à la redevance.

**Al. 2**

Le Conseil fédéral détermine les catégories d'appareils destinés à la réception de programmes.

**Al. 3**

L'OFCOM peut pénétrer dans les locaux d'une entreprise exonérée de la redevance selon l'alinéa 1 afin de vérifier si les conditions d'exonération sont remplies.

**Al. 4**

Toute entreprise exonérée du paiement de la redevance en vertu de l'alinéa 1 qui, avant le terme de la période d'assujettissement, met en place ou exploite un appareil destiné à la réception de programmes doit l'annoncer préalablement à l'AFC.

**Art. 101 Abs. 1bis***Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Landolt, Quadri, Regazzi, Wobmann)

Mit Busse bis zum fünffachen der geschuldeten Abgabe wird ein Unternehmen bestraft, das nach Artikel 70a0 Absatz 1 von der Abgabe befreit ist und in dem ein zum Empfang geeignetes Gerät bereitsteht oder betrieben wird, ohne dies der ESTV nach Artikel 70a0 Absatz 4 vorgängig gemeldet zu haben.

**Art. 101 al. 1bis***Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Landolt, Quadri, Regazzi, Wobmann)

Est punie d'une amende pouvant atteindre au plus le quintuple du montant de la redevance due toute entreprise exonérée de ladite redevance, en vertu de l'article 70a0 alinéa 1, qui met en place ou exploite un appareil destiné à la réception de programmes sans l'avoir annoncé préalablement à l'AFC conformément à l'article 70a0 alinéa 4.

**Art. 102 Abs. 2bis***Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Landolt, Quadri, Regazzi, Wobmann)

Die ESTV macht dem Bakom diejenigen Personendaten durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich, die für die Strafverfolgung nach Artikel 101 Absatz 1bis notwendig sind.

**Art. 102 al. 2bis***Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Landolt, Quadri, Regazzi, Wobmann)

L'AFC rend accessibles en ligne à l'OFCOM les données personnelles nécessaires à la poursuite pénale selon l'article 101 alinéa 1bis.

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 102](#)  
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9986)

Für den Antrag der Minderheit ... 85 Stimmen

Dagegen ... 100 Stimmen

(1 Enthaltung)

**Präsident** (Lustenberger Ruedi, Präsident): Wir kommen nun noch zur Abstimmung über den gleichlautenden Konzeptantrag Schilliger/Grossen Jürg.

*Antrag Schilliger***Art. 68 Abs. 2**

Die Abgabe wird pro Haushalt erhoben.

**Art. 68a Abs. 1**

Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte. Massgebend ist der Bedarf ...

...

f. die Aufgaben der Erhebungsstelle, des Bakom sowie der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe und der Durchsetzung der Abgabepflicht (Art. 69d–69g).

*Gliederungstitel vor Art. 70; Art. 70; 70a–70d; 109b Abs. 5*  
Streichen

*Ziff. II Ziff. 3 Art. 75 Abs. 2*

Unverändert

*Schriftliche Begründung*

Die Erhebung der Abgabe ist gemäss revidiertem Gesetz im Grundsatz auf den Menschen, auf eine natürliche Person, bezogen. So gilt nicht das Vorhandensein einer Wohnung als Entscheidungskriterium, sondern die Bildung eines Haushaltes. Gemäss der Natur der Sache können nur natürliche Personen Radio hören oder fernsehen, Unternehmen, als juristische Personen, nicht. Dass eine arbeitende Person mehr Sendungen konsumiert als eine nichtarbeitende ist weder begründet noch zu erwarten. Dass jedoch eine arbeitende Person, je nach Grösse des Arbeitgebers, eine zusätzliche Abgabe auslöst, ist somit falsch und höchst ungerecht. Zudem ist zu bemerken, dass auch der Geschäftsinhaber oder Geschäftsführer über seinen privaten Haushalt diese Abgabe bereits leistet. Mit der geforderten Abgabepflicht von Unternehmen wird somit eine unzulässige Doppelbesteuerung angestrebt. Ob diese angedachte doppelte Zahlungspflicht überhaupt unseren staatlichen Grundsätzen entspricht, ist aus Gerechtigkeitsgründen zu bezweifeln.

*Antrag Grossen Jürg***Art. 68 Abs. 2**

Die Abgabe wird pro Haushalt erhoben.

**Art. 68a Abs. 1**

Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte. Massgebend ist der Bedarf ...

...

f. die Aufgaben der Erhebungsstelle, des Bakom sowie der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe und der Durchsetzung der Abgabepflicht (Art. 69d–69g).

*Gliederungstitel vor Art. 70; Art. 70; 70a–70d; 109b Abs. 5*  
Streichen

*Ziff. II Ziff. 3 Art. 75 Abs. 2*

Unverändert

*Schriftliche Begründung*

Eine Unternehmensabgabe widerspricht dem neuen System einer orts- und geräteunabhängigen Abgabe ohne Opting-out und ist deshalb grundsätzlich abzulehnen. Unternehmer wie auch Angestellte zahlen mit der Haushaltsabgabe bereits als Privatperson eine Abgabe, mit der sie Radio und Fernsehen überall und auf unterschiedlichsten Geräten konsumieren können; dazu muss auch der Arbeitsort gehören. Die Unternehmensabgabe ist somit faktisch eine Doppelzahlung. Weiter schafft die Eintreibung der Unternehmensabgabe durch die ESTV, die total «nur» 0,2 der insgesamt 1,3 Milliarden Franken einbringen soll, zusätzliche Bürokratie. Bei einer Streichung der Unternehmensabgabe bleibt die Haushaltsabgabe etwa auf dem heutigen Niveau, jedoch werden die Unternehmen und die ESTV finanziell und administrativ stark entlastet.

*Proposition Schilliger***Art. 68 al. 2**

La redevance est perçue par ménage.

**Art. 68a al. 1**

Le Conseil fédéral fixe le montant de la redevance des ménages. Sont déterminantes ...

...

f. financer les tâches de l'organe de perception, de l'OFCOM ainsi que des cantons et des communes en relation avec la perception de la redevance et l'exécution de l'assujettissement (art. 69d à 69g).

*Titre précédant l'art. 70; art. 70; 70a–70d; 109b al. 5*

Biffer

Ch. II ch. 3 art. 75 al. 2  
Inchangé

Proposition Grossen Jürg  
Art. 68 al. 2

La redevance est perçue par ménage.

Art. 68a al. 1

Le Conseil fédéral fixe le montant de la redevance des ménages. Sont déterminantes ...

...

f. financer les tâches de l'organe de perception, de l'OFCOM ainsi que des cantons et des communes en relation avec la perception de la redevance et l'exécution de l'assujettissement (art. 69d à 69g).

Titre précédant l'art. 70; art. 70; 70a–70d; 109b al. 5

Biffer

Ch. II ch. 3 art. 75 al. 2

Inchangé

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 103](#)  
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9987)

Für den Antrag der Mehrheit ... 92 Stimmen

Für den Antrag Schilliger/Grossen Jürg ... 92 Stimmen  
(2 Enthaltungen)

Mit Stichentscheid des Präsidenten  
wird der Antrag der Mehrheit angenommen  
Avec la voix prépondérante du président  
la proposition de la majorité est adoptée

### Block 3 – Bloc 3

(Art. 2 Bst. cbis, 3, 3a, 5a, 6, 7, 10, 11, 14, 17, 20, 25, 35)

(Art. 2 let. cbis, 3, 3a, 5a, 6, 7, 10, 11, 14, 17, 20, 25, 35)

**Präsident** (Lustenberger Ruedi, Präsident): Der Antrag der Minderheit Piller Carrard zu Artikel 7 Absatz 2 wurde zurückgezogen.

**Rickli** Natalie Simone (V, ZH): Bei Artikel 3a wollen der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission festhalten, «Radio und Fernsehen sind vom Staat unabhängig». Das wollen wir alle, und das ist auch richtig so. Nur, wenn wir die Realität anschauen, stellen wir fest, dass es eben nicht so ist. Wir haben die SRG, die mit 1,2 Milliarden Franken gebührenfinanziert ist, und wir haben seit 2007 neu auch die privaten Medien, die 4 Prozent aus dem Gebührentopf erhalten. Damit verbunden sind Leistungsaufträge, die staatlich kontrolliert werden. Hier herrscht überhaupt keine Unabhängigkeit. Im Wissen darum, dass ich mit meinem Minderheitsantrag zu diesem Artikel keine Chance habe, wollte ich ihn trotzdem zur Diskussion stellen und Ihnen den Widerspruch aufzeigen. Mit meinem Minderheitsantrag präzisiere ich diese Unabhängigkeit: «Radio und Fernsehen sind inhaltlich und finanziell vom Staat unabhängig.» Als ich diesen Antrag in der Kommission eingereicht habe, haben die Bundesrätin und die Gegner gesagt, das gehe gar nicht, denn die Sender seien ja vom Staat finanziell unabhängig. Sehen Sie den Widerspruch? Wir haben 1,3 Milliarden Franken Gebührengelder, die eingenommen werden, wir haben staatliche Kontrollen, wir haben Leistungsaufträge. Es ist nicht weit her mit dieser Unabhängigkeit. Aber sie wäre wünschenswert. Darum möchte ich sie in Absatz 1 so präzisieren. Ich weiss, dass Sie mir bei Artikel 3a Absatz 1 in der Mehrheit kaum folgen werden. Aber bitte, hören Sie mir zu, stimmen Sie mir bei Absatz 2 zu. Hier kann ja eigentlich niemand dagegen sein. Dort möchte ich, dass Pflichten zur Programmgestaltung nur jenen Sendern auferlegt werden dürfen, die Gebührenanteile beziehen. Entlasten wir die privaten Medien, die keine Gebühren beziehen! Dann ermöglichen wir Wettbewerb, und dann ermöglichen wir auch effektiv unabhängiges Schaffen.

Weiter hinten in der Vorlage, bei meinem Minderheitsantrag zu Artikel 43 Absatz 2, geht es um die Konzessionen mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil. Wer zahlt, befiehlt.

Wenn der Staat Gebühren verteilt, dann will er irgendwo auch eine Kontrolle. Ich bedaure das, gerade ich, die ich für die privaten Medien arbeite und ein Interesse an unabhängigen Medien habe. Also müssen wir mindestens die privaten Medien, die sich aus Werbung finanzieren, die privatwirtschaftlich erfolgreich arbeiten, von staatlichen Kontrollen entlasten.

Darum bitte ich Sie, auch hier, bei Artikel 43 Absatz 2, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Bei Artikel 44 Absatz 3 geht es darum, dass per RTVG vorgeschrieben werden soll, dass ein Medienunternehmen maximal zwei Fernseh- und zwei Radio-Konzessionen haben darf. Diese Bestimmung möchte ich aufheben. Das ist ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Das möchte ich auch vor dem Hintergrund aufheben, dass die SRG selber ja achtzehn Radio- und sieben Fernsehsender betreiben kann. Warum also will man privaten Anbietern vorschreiben, nur je zwei Sender haben zu dürfen? Das macht keinen Sinn.

Zu den Gebühren wird ja mein Fraktionskollege Thomas Hurter sprechen. Ich möchte Ihnen aber trotzdem auch noch etwas hierzu sagen. Mit der Revision von 2007 – das habe ich vorhin schon gesagt – haben wir die Privaten von den Gebühren abhängig gemacht. Das tut mir als Mitarbeiterin in der Medienbranche eigentlich im Herzen weh – denn was passiert heute? Die privaten Radio- und Fernsehstationen lobbyieren derzeit für mehr Gebühren. Das zeigt ja gerade die Abhängigkeit, über die ich vorhin im Zusammenhang mit Artikel 3a referiert habe. Die Privaten sagen, dass sie untergehen, wenn sie nicht mehr Gebühren erhalten. Jetzt wollen sie 5 Prozent, in vier Jahren sind es dann 6 Prozent, in acht Jahren vielleicht 10 Prozent. Die SRG selber wird natürlich sagen, dass auch sie die Gebühren zugut habe und sich nicht einschränken wolle. Merken Sie diese Abhängigkeit? Wichtiger und auch richtiger wäre es, endlich diesen Service public zu definieren: Was muss der Staat an Leistungen erbringen, und was können wir den Privaten überlassen? Dann müssen die Privaten auch keine Gebührenanteile mehr beziehen, dann müssen sie auch nicht staatlich finanziert werden.

Ich weiss, dass das eine schwierige Frage ist, die auch bis in unsere Kreise hinein kontrovers diskutiert wird. Ich glaube aber, dass die Medien eben dann unabhängig und wirtschaftlich erfolgreich sind, wenn sie effektiv vom Staat unabhängig sind – inhaltlich und finanziell.

**Killer** Hans (V, AG): Ich spreche zu Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d und zu Artikel 14 Absatz 1.

In Artikel 10 geht es um die Werbeverbote. Es ist seit Jahren ein Anliegen von politischen Parteien und Organisationen, Werbung in Radio und Fernsehen zu ermöglichen. Die Parteien und ihre Vertreterinnen und Vertreter bemühen sich in ihren Engagements doch ausschliesslich für unseren Staat, für unsere Gesellschaft und für unser politisches System und handeln nicht im persönlichen Interesse. Ihr Einsatz ist also nicht Selbstzweck, sondern er ist in höchstem Masse im Interesse des Staates. Unsere Demokratie lebt von der Verschiedenheit der Meinungen. Deshalb braucht es Medienvielfalt, um diese Unterschiede auch verbreiten zu können, und es ist mehr als sinnvoll, auch in der Werbung den ganzen Medien-Mix anzuwenden. Daher ist es absolut unverstänglich, jene Kreise, die im politischen System in unserem Land die Vielfalt der Meinungen und der Regionen vertreten, von einem Teil der Medienwerbung auszuschliessen. Es käme ja auch niemandem in den Sinn, politische Kreise von der Werbung in den Printmedien oder im Plakataushang auszuschliessen.

Die elektronischen Medien sind in ihrer Vielfalt längst nicht mehr aus unserer Gesellschaft wegzudenken. Die politischen Kreise sind also für die Meinungsbildung in der Bevölkerung gezwungenermassen darauf angewiesen, die in der Gesellschaft am meisten beachtet und wirksamsten Werbemittel auch einsetzen zu können.

Die Argumente, die Werbung in den elektronischen Medien sei zu teuer und es würden mit einer Öffnung den wirtschaftlich potenten Akteuren Vorteile verschafft, sind nicht stich-

haltig, weil sie ja auch für andere Arten der Werbung, Print und Plakate, gelten würden. Unsere Bürgerinnen und Bürger lassen sich nicht kaufen. Dies hat gerade die Abstimmung über die Masseneinwanderung bewiesen: Die Gegner der Initiative haben ein Vielfaches an Mitteln eingesetzt und trotzdem nicht reüssiert. Ausserdem hält die pauschale Beurteilung, Fernsehwerbung sei teurer als Printwerbung, einer detaillierten Prüfung nicht stand. Hinzu kommt, dass sich die Grenzen zwischen elektronischer Werbung im Internet und in neuen Technologien einerseits und konventioneller Werbung in Radio und Fernsehen andererseits zusehends verwischen.

Wenn wir für Volksabstimmungen und für Personenwahlen jede Art von Print- und Plakatwerbung als selbstverständlich ansehen, weil sie für die Meinungsbildung nötig sind, und wenn wir akzeptieren, dass über die elektronische Datenverbreitung, über Internet und Ähnliches, kommuniziert werden kann, liegt hier doch das Werbeverbot für politische Parteien und für Personen, die politische Ämter bekleiden oder bekleiden wollen, quer in der gesetzgeberischen Landschaft.

Ich bitte Sie im Namen meiner Minderheit um die Aufhebung von Buchstabe d in Artikel 10 und damit um die Aufhebung des Werbeverbotes für politische Kreise.

Zu Artikel 14 Absatz 1: In Artikel 14 geht es gemäss dem Titel um besondere Bestimmungen für die SRG. Im Detail geht es in Absatz 1 um das Verbot von Online-Werbung bei der SRG. Ich bitte Sie im Namen der Minderheit um eine Präzisierung der Werbeeinschränkung bei der SRG im Online-Bereich. Gemäss dem geltendem Recht ist Werbung im Radio bei der SRG verboten, Sponsoring hingegen ist erlaubt. Mit der Änderung, wie sie der Antrag der Minderheit verlangt, wird ein Tatbestand klarer geregelt, welcher sich in einem Graubereich des öffentlich-rechtlichen Radios entwickelt hat, nämlich die Werbung im Online-Bereich der SRG.

Mit dem Einschub «und im übrigen publizistischen Angebot» wird die Ausdehnung der SRG-Werbung in den Online-Bereich, also in einen Bereich, der nichts mit dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen zu tun hat, untersagt. Der übrige publizistische Bereich umfasst alles, was nicht klassische Programme sind. Und Service public ist ja eigentlich Radio und Fernsehen. Im Internet gibt es genügend private Angebote. Der Online-Bereich ist eine Domäne der privaten Schweizer Medien, ausserhalb des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen. Diese privaten Anbieter müssen ihre Angebote privat finanzieren, also ausschliesslich über Werbung. Hier hat aus Sicht meiner Minderheit die öffentlich-rechtliche Anstalt SRG nichts zu suchen. Sie ist mit staatlich geregelten Gebühren finanziert, und dies soll auch so bleiben. Die SRG darf als gebührenfinanzierte Unternehmung nicht in Konkurrenz zu den werbefinanzierten Anbietern treten. Eine Vermischung ist hier tunlichst zu verhindern. Im Internetbereich ist der SRG gemäss heutiger Regelung in der Konzession Werbung grundsätzlich verboten. Verleger und die SRG haben mit der zuständigen Bundesrätin zu diesem Thema Gespräche geführt und die vorhandenen Probleme und die unterschiedlichen Standpunkte erörtert.

Aus unserer Sicht ist es nicht sinnvoll, dass sich die SRG ausserhalb des Service public in andere Tätigkeitsfelder begibt und dabei ausserhalb ihres eigentlichen Auftrages in Konkurrenz zur Privatwirtschaft in diesem Bereich tritt. Die Erfahrung zeigt, dass sich die SRG dort, wo sie keine Staatsaufgabe erfüllt, letztlich immer mehr ausdehnt und Privatfirmen konkurrenziert.

Schaffen wir hier Klarheit, und ergänzen wir den Gesetzentwurf in Artikel 14 Absatz 1 gemäss dem Antrag meiner Minderheit. Dieser regelt klarer als bisher, wo die SRG Werbung machen soll und wo nicht. Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Minderheitsantrag.

Ich kann Ihnen hier ganz offiziell mitteilen, dass die SVP-Fraktion meine beiden Minderheitsanträge unterstützt.

**Aebischer Matthias (S, BE):** Die sozialdemokratische Fraktion lehnt alle Minderheitsanträge zu Block 3 ab. Ich werde diese Ablehnungen im Einzelnen kurz begründen.

Ratskollegin Rickli Natalie möchte in Artikel 3a die vom Bundesrat vorgeschlagene Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen in eine inhaltliche und eine finanzielle Unabhängigkeit auseinanderdividieren. Dieses Splitting ist unseres Erachtens nicht nötig. Die finanzielle Unabhängigkeit gibt es de facto nicht. Wichtig ist jedoch, dass diese finanzielle Abhängigkeit nicht missbraucht werden kann. Genau deshalb schlägt der Bundesrat die Formulierung vor: «Radio und Fernsehen sind vom Staat unabhängig.» Das ist gut so und bringt die Problematik auf den Punkt. Wir unterstützen also die bundesrätliche Version und lehnen den Minderheitsantrag Rickli Natalie zu Artikel 3a ab.

Bei Artikel 10 möchte eine Minderheit Killer Hans das Verbot für politische Werbung im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen aufheben. Dies lehnen wir entschieden ab. Noch immer gibt es in der Schweiz keine Transparenz in Sachen Parteienfinanzierung. Die finanziellen Mittel der verschiedenen Parteien variieren sehr stark. Da Radio und vor allem das Fernsehen zu den teuren Werbeplattformen gehören, würde das Ungleichgewicht der Werbemöglichkeiten in der Schweiz noch verstärkt. Wer viel Geld hat, gewinnt die Wahlen und Abstimmungen – das will die SP verhindern und lehnt die Möglichkeit politischer Werbung in Radio und Fernsehen deshalb aus demokratiepolitischen Überlegungen ab. Das heisst, wir bevorzugen das geltende Recht und werden gegen den Minderheitsantrag Killer Hans stimmen.

Der zweite Minderheitsantrag Killer Hans in Block 3 betrifft den Artikel 14. Kollege Killer Hans möchte, dass in den Radioprogrammen und im übrigen publizistischen Angebot der SRG die Werbung verboten wird. «Übriges publizistisches Angebot» ist z. B. der Teletext, oder es sind die Internetseiten der TV- und Radiosender der SRG. Bis anhin wurde das auf Verordnungsebene geregelt, und das ist gut so. Denn die Verordnungsebene lässt kurze Reaktionszeiten zu, und das ist angesichts der Geschwindigkeit, mit welcher sich die neuen Medien verändern, sehr hilfreich und zielführend.

Zurzeit darf die SRG im Internet gemäss Richtlinien des Bundesrates keine Werbung machen, auf den Teletext-Seiten hingegen schon. Gut möglich, dass Teletext- und Internet-Seiten der SRG in ein paar Jahren vollends vereint sind. Dann hat der Bundesrat die Möglichkeit zu entscheiden, wie viel Werbung für die beiden noch zulässig ist. Die Vertreter der SRG-Konkurrenten im Parlament möchten einen solchen Entscheid verhindern, indem sie schon heute die Werbung bei der SRG in diesen Bereichen streichen wollen. Konkret heisst das, sie möchten die SRG schwächen und die privaten Anbieter stärken. Das will die SP verhindern. Sie lehnt auch den zweiten Minderheitsantrag Killer Hans im Block 3, denjenigen zu Artikel 14, ab.

**Rickli Natalie Simone (V, ZH):** Herr Aebischer, Sie haben gesagt, ich möchte diese Unabhängigkeit «auseinanderdividieren». Eigentlich nicht, denn ich möchte ja präzisieren, dass Radio und Fernsehen inhaltlich und finanziell vom Staat unabhängig sind. Sie lehnen das ab. Geben Sie in dem Fall zu, dass die SRG und die privaten Medien, die Gebühren erhalten, vom Staat abhängig sind?

**Aebischer Matthias (S, BE):** Lustigerweise habe ich eine Frage von Ihnen erwartet, und zwar habe ich genau diese Frage von Ihnen erwartet. Wie Sie wissen, habe ich zwanzig Jahre lang bei der SRG gearbeitet. Ich habe mich immer dagegen verwahrt, wenn die Leute gesagt haben, ich würde bei einem «Staatsender» arbeiten, denn die Programmgestaltung macht die SRG unabhängig. Es sind eben nicht Staatsgelder, die in die SRG-Programme investiert werden, es sind Gebühren, vom Staat erhobene Gebühren. Ganz wichtig ist eben, dass die Unabhängigkeit bei der Programmgestaltung gewährleistet ist. Das ist sie heute, und das muss auch so bleiben.

**Rytz Regula (G, BE):** Wir nähern uns der Mittagspause. Die grüne Fraktion kann auch hier sagen, dass sie alle Minderheitsanträge ablehnt. Ganz kurz noch zwei, drei Argumente, denn es sind wichtige Diskussionen: Der Antrag der

Minderheit Rickli Natalie zu Artikel 3a zeigt eine gewisse Widersprüchlichkeit auf, denn wir haben genau deshalb die Steuerfinanzierung dieser Medienabgabe abgelehnt, weil wir die publizistische Unabhängigkeit der SRG sichern wollten. Es scheint uns doch ein bisschen widersprüchlich zu sein, dass einerseits genau diese Steuerfinanzierung gefordert wurde und auf der anderen Seite die finanzielle Unabhängigkeit vom Staat. Entweder oder; letztlich geht es ja hier offensichtlich darum, der SRG einfach Geld zu entziehen, und das lehnen die Grünen sicher ab.

Auch bei den Minderheitsanträgen Killer sehen wir viele Widersprüche. Auf der einen Seite soll nämlich die politische Werbung neu zugelassen werden. Das sehe ich wie mein Vorredner: Das wäre natürlich eine absolute Katastrophe in dieser Situation, in der wir in der Schweiz keine Transparenz bei der Parteienfinanzierung kennen. Wir kennen nicht einmal die Transparenz der Kampagnenfinanzierungen. Das heisst also, dass die Parteien, die heute über sehr viel Geld verfügen – und es ist ungleich verteilt –, sich dann über diese neuen Kanäle noch sehr viel mehr Vorteile verschaffen könnten. Das ist ein Angriff auf die Demokratie. Er hat absolut nichts mit dem SRG-Gesetz zu tun. Lustigerweise sollen dann die Werbemöglichkeiten bei den Radioangeboten und auf dem Internet wieder eingeschränkt werden, obwohl es heute sowieso gar nicht möglich ist, bei den Online-Angeboten zu den betreffenden Sendegefässen kommerzielle Werbung zu machen. Das zeigt diesen Widerspruch.

Natalie Rickli hat heute auch am frühen Morgen gefragt: Weshalb sollen die Gebührenzahlenden Online-Angebote der SRG finanzieren? Offenbar sollen sie auch nicht über Werbeeinnahmen finanziert werden, also kurzum: Es soll sie nicht geben. Es sind also letztlich immer wieder die gleichen Varianten des Zieles, die SRG zu schwächen. Das unterstützen wir nicht. Wir finden es wichtig, dass es die privaten Medien gibt, dass diese gute wirtschaftliche Voraussetzungen haben. Wir finden es aber auch wichtig, dass es die SRG und die öffentlich-rechtlichen Medien gibt, und wir möchten sie nicht so gegeneinander ausspielen, wie das jetzt von der SVP her geschieht.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr  
La séance est levée à 13 h 00*

## Neunte Sitzung – Neuvième séance

Mittwoch, 12. März 2014

Mercredi, 12 mars 2014

15.00 h

13.048

### Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung

#### Loi sur la radio et la télévision. Modification

*Fortsetzung – Suite*

Botschaft des Bundesrates 29.05.13 (BBl 2013 4975)

Message du Conseil fédéral 29.05.13 (FF 2013 4425)

Nationalrat/Conseil national 12.03.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.03.14 (Fortsetzung – Suite)

### Bundesgesetz über Radio und Fernsehen Loi fédérale sur la radio et la télévision

*Block 3 (Fortsetzung) – Bloc 3 (suite)*

**Amherd Viola (CE, VS):** Block 3 befasst sich mit den Themen der Staatsunabhängigkeit sowie der Werbung. Die Minderheit Rickli Natalie bei Artikel 3a verlangt in Absatz 1, dass Radio und Fernsehen nicht nur inhaltlich, sondern explizit auch finanziell vom Staat unabhängig sind. Für die CVP/EVP-Fraktion ist die inhaltliche Unabhängigkeit entscheidend. Diese muss auch garantiert werden, wenn eine staatliche Unterstützung vorliegt. Und genau dies sieht die Fassung der Mehrheit vor. Der weiter gehende Antrag, die finanzielle Unabhängigkeit vom Staat vorzuschreiben, ist überflüssig und steht sogar im Widerspruch zum RTVG. In Absatz 2 verlangt die Minderheit Rickli Natalie, dass Pflichten zur Programmgestaltung nur Sendern auferlegt werden dürfen, welche Gebührenanteile beziehen. Dieser Absatz hätte zur Folge, dass die Sender ohne Gebührenunterstützung inhaltlich völlig frei wären. Diesen Freipass wollen wir aber nicht geben. Die Programmbestimmungen in Artikel 4 RTVG sind aus unserer Sicht unabdingbar: Die Respektierung der Menschenwürde, das Diskriminierungsverbot und das Verbot der Gewaltverherrlichung stehen für uns nicht zur Disposition, weshalb wir den Minderheitsantrag ablehnen.

Zum Minderheitsantrag Killer Hans zu Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d: Dieser will das Werbeverbot für politische Parteien, für Personen, die politische Ämter innehaben oder dafür kandidieren, sowie für Themen, welche Gegenstand von Volksabstimmungen sind, aufheben. Gleichlautende Begehren wurden im Parlament bereits mehrmals diskutiert, zuletzt im Rahmen des Media-Abkommens. Der Nationalrat hat die Einführung der politischen Werbung am 27. Mai 2009 mit 121 zu 33 Stimmen abgelehnt. Die Argumente haben sich nicht geändert: Das Ungleichgewicht zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Parteien würde noch ausgeprägter; finanzstarke Parteien könnten sich übermächtig in Szene setzen, währenddem finanzschwache das Nachsehen hätten. Das Primat der Finanzkraft bei der Meinungsbildung wollen wir nicht fördern. Es sollen die Argumente und nicht die Banknoten zählen.

Deshalb empfiehlt Ihnen die CVP/EVP-Fraktion mit der klaren Kommissionsmehrheit, den Minderheitsantrag Killer Hans abzulehnen.

Dies die Ausführungen zu einigen Artikeln in Block 3. Im Übrigen lehnen wir alle anderen Minderheitsanträge in diesem Block und auch den Einzelantrag Wasserfallen ab.

**Binder Max (V, ZH):** Frau Kollegin, Sie lehnen auch Absatz 2 gemäss Minderheitsantrag Rickli Natalie ab, wo gesagt wird, dass den anderen Sendern keine Vorschriften gemacht werden dürfen, und Sie berufen sich auf Artikel 4 des geltenden Gesetzes. Wenn ich diesen Artikel richtig interpretiere, sind alle diese Anliegen oder diese Anforderungen, die Sie hier haben, bereits in anderen Gesetzen verankert. Sagen Sie mir sachlich – sachlich! –, ohne auf diesen Artikel 4 zu verweisen, den Grund, weshalb Sie den privaten Sendern hinsichtlich der Programmgestaltung Vorschriften machen wollen.

**Amherd Viola (CE, VS):** Meine Ausführungen waren bereits sachlich, ich muss mich nicht korrigieren. Es ist zu sagen, dass diese Anforderungen – Respektierung der Menschenwürde, Diskriminierungsverbot, Verbot der Gewaltverherrlichung – für uns dermassen wichtig sind, dass sie in diesem Gesetz festgehalten werden müssen. Damit ist das klar und offensichtlich für alle, damit muss man die Anforderungen nicht in drei, vier verschiedenen Gesetzen, vielleicht sogar in der Bundesverfassung und anderen Erlassen zusammensuchen. So ist es klar und deutlich und einfach an einem Ort geregelt.

**Grossen Jürg (GL, BE):** Wir Grünliberalen begrüssen eine möglichst grosse Eigenständigkeit der SRG; das habe ich schon heute Morgen in meinen Voten ausgeführt. Entsprechend werden wir in Artikel 3a der Mehrheit folgen.

Weiter befassen wir uns in diesem Block mit verschiedenen Fragen betreffend die Werbung. Wir folgen auch hier in allen Punkten der Mehrheit. Die Minderheit bei Artikel 7 verlangt, dass auch private ausländische Fernsehsender mit einem Werbefenster für die Schweiz mindestens 4 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden oder eine entsprechende Förderungsabgabe von höchstens 4 Prozent bezahlen müssen. Diese Vorgabe ist unseres Erachtens gegenüber einem privaten Fernsehsender solange nicht richtig, wie er nicht von Gebühren oder Steuern profitiert.

Auch bei Artikel 10 folgen wir der Mehrheit, die verlangt, dass politische Werbung im Schweizer Radio und Fernsehen auch künftig untersagt bleibt. Wir sind der Meinung, dass die politische Unabhängigkeit des Fernsehens so besser gewahrt werden kann. Ich bin zudem überzeugt, dass die grosse Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer keine politische Werbung bei der SRG möchte.

Schliesslich komme ich noch zu Artikel 14: Wir unterstützen es, dass Radiowerbung bei der SRG auch künftig ausbleibt. Eine massvolle Fernsehwerbung im bisherigen Umfang finden wir aber vertretbar. Wir erachten es deshalb auch nicht als nötig, heute präventiv ein Werbeverbot für alle publizistischen Angebote der SRG zu beschliessen. Die Medienwelt wird sich verändern, und auch die SRG wird mit der Zeit gehen müssen. Wenn sich der Medienkonsum noch mehr ins Internet verlagert und die SRG deshalb bei Internetstreams oder Podcasts in Zukunft einmal in einem ähnlich geringen Ausmass Werbung schalten möchte, wie das heute beim Fernsehen der Fall ist, könnte man das unseres Erachtens zumindest diskutieren.

Die grünliberale Fraktion folgt also in diesem Block überall der Mehrheit.

**Fluri Kurt (RL, SO):** Wir bitten Sie ebenfalls, überall der Kommissionsmehrheit zu folgen. Die meisten Begründungen wurden bereits ausgeführt, ich möchte diese nicht wiederholen. Wir sind der Auffassung, dass der Antrag der Minderheit Rickli Natalie zu Artikel 3a abzulehnen ist, weil die Autonomie in der Programmgestaltung ja bereits in Artikel 6 gewährleistet ist und weil wir auch den Artikel 17 zur Medienfreiheit in der Bundesverfassung haben. Uns scheint die Formulierung der Mehrheit genügend zu sein. Bezüglich der

Pflichten zur Programmgestaltung scheint es uns nicht schlecht zu sein, wenn diese in Artikel 4 RTVG näher umschrieben sind. Das Werbeverbot gemäss Artikel 10 Absatz 1 Litera d möchten wir aus den genannten Gründen beibehalten. Letztlich soll nicht die Finanzkraft einzelner Unternehmen oder Personen oder Parteien ausschlaggebend sein für die Möglichkeit und für das Gewicht der Werbung in diesem Medium.

Schliesslich zur Minderheit Killer Hans bei Artikel 14 zur Frage des übrigen publizistischen Angebotes: Wir haben in der Kommission Anhörungen durchgeführt und uns sagen lassen, dass der Bundesrat die Konzession geändert hat. Er hat dabei einen Kompromiss gefunden, auch aus unserer Sicht, welcher einerseits der SRG gewisse Möglichkeiten gibt, dass sie sich in Konkurrenz zu den anderen Fernsehstationen, die auch Online-Tätigkeiten aufweisen, präsentieren und behaupten kann, ohne andererseits die Printmedien ungebührlich einzuschränken. Wir finden es nicht sinnvoll, in diesem Bereich, der sich sehr rasch entwickelt, ein gesetzliches Verbot auszusprechen. Deswegen bitten wir Sie, auch hier der Mehrheit zu folgen.

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Bei Artikel 3a geht es um eine wichtige Bestimmung, nämlich um die Unabhängigkeit vom Staat. Wir sind uns alle einig: Schon in der Bundesverfassung ist es festgeschrieben, dass die Unabhängigkeit vom Staat der freien Meinungsbildung unserer Bürgerinnen und Bürger dienen und den Einfluss von staatlichen Stellen unterbinden soll. So weit, so gut. Wenn das nun die Minderheit Rickli Natalie noch im Gesetz festschreiben will, so ist das eigentlich nur eine Wiederholung der Verfassungsbestimmung. Auch was den Passus «Die Autonomie in der Programmgestaltung ist gewährleistet» anbetrifft: Das ist bereits auf der obersten Ebene garantiert.

Der Antrag der Minderheit Rickli Natalie steht aber in Widerspruch zu den Anträgen, die Sie, Frau Nationalrätin Rickli, selber den ganzen Morgen über gestellt haben. Den ganzen Morgen hat das Parlament – Gott sei Dank – gegen diese Anträge gestimmt, mit welchen Sie eine Finanzierung aus dem Steuerertrag erreichen wollten. Sie verlangten die Aufnahme der Abgabe in die Staatsrechnung, und Sie wollten sogar, dass das Parlament die Höhe der Abgabe bestimmen kann. Das wäre genau ein Eintrittstor für eine staatliche Beeinflussung, die wir nicht wollen. Deshalb ist es richtig, dass man es hier bei den verfassungsrechtlichen Vorgaben belässt.

Präzisieren muss man, dass es hier ja vor allem um die inhaltliche Unabhängigkeit geht, das heisst um die freie Gestaltung des Programminhalts von Radio- wie auch Fernsehveranstaltungen. Die finanzielle Unabhängigkeit können Sie gar nicht gewährleisten. Sonst dürfte gar niemand staatliche Gelder beanspruchen. Zudem ist es natürlich ein Widerspruch in sich, wenn man die finanzielle Unabhängigkeit möchte, aber selbstverständlich die Verpflichtung zu diesen Leistungen im Rahmen des Service public durch eine Empfangsgebühr oder – wie neu – über eine Abgabe regeln will. Wir haben im Bereich der Presseförderung auch die indirekte Presseförderung; das sind immer auch Abgaben. Deshalb kann man die absolute finanzielle Unabhängigkeit, wie hier von der Minderheit gefordert, so nicht garantieren.

Zu Artikel 7 Absatz 2, zu den Werbefenstern: Diese waren jetzt auch wieder aktuell im Rahmen des Media-Abkommens, zu dem die Verhandlungen ja als Folge der Abstimmung vom 9. Februar sistiert worden sind; diese können durchaus diskutiert werden. Hier aber die ausländischen Fernsehveranstalter mit Werbefenstern für die Schweiz auch zur Filmförderung zu verpflichten, wie es die Minderheit verlangt, wird so nicht funktionieren. Auf den ersten Blick ist es einleuchtend, dass auch diese Fernsehveranstalter in die Pflicht genommen werden sollen, denn damit wäre mehr Geld aus dem Ausland für das schweizerische Filmschaffen vorhanden. Es würde für die schweizerischen Veranstalter gegenüber den ausländischen keine Benachteiligung entstehen. Rechtlich aber können Sie das nicht durchsetzen. Es gibt ausländische Veranstalter, die nicht dem schweizeri-

schen Recht unterstehen, sondern natürlich dem Recht des Staates, aus dem sie senden. Das schreibt auch das europäische Regelwerk vor, indem es das Territorialitätsprinzip festlegt. Auch wenn man das inhaltlich noch als wünschenswert erachten würde, können Sie doch die Belastung von ausländischen Veranstaltern rechtlich nicht durchsetzen. Deshalb bitte ich Sie auch hier, der Mehrheit und dem Bundesrat zu folgen.

Es bleibt noch Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d. Die Minderheit Killer Hans möchte das Verbot der politischen Werbung aufheben. Das Verbot der politischen Werbung hat primär staatspolitische Gründe. Wahl- und Abstimmungskämpfe würden bei einer Aufhebung dieses Verbots massiv verteuert. Sowohl Parteien als auch Komitees müssten zusätzlich Radio- und Fernsehspots schalten, und was das kostet, wissen Sie. Wer viel Geld hat, könnte sich politischen Einfluss erkaufen. Das möchte der Bundesrat nicht. Wir wollen die Meinungsbildung unserer Bürgerinnen und Bürger nicht dadurch gefährden, dass sie durch reiche Personen beeinflusst wird. Auf der anderen Seite würden der Presse Einnahmenschwäche drohen, und es gäbe auch einen Einfluss von finanzstarken Personen, Gruppierungen oder Parteien auf einzelne Radio- und Fernsehsender, was unerwünscht ist.

Das Problem wäre zudem in der Schweiz weit grösser als im Ausland, einerseits aufgrund unserer Mehrsprachigkeit und andererseits aufgrund unserer ausgeprägten direkten Demokratie mit regelmässigen Urnengängen. Der Bundesrat möchte diese absehbaren negativen Auswirkungen auf die demokratische Willensbildung nicht in Kauf nehmen.

Dann gibt es noch Artikel 14 Absatz 1, zu dem ein Minderheitsantrag Killer Hans vorliegt, mit welchem in den Radioprogrammen und im übrigen publizistischen Angebot der SRG die Werbung verboten werden soll. Heute haben wir in den Radioprogrammen der SRG ein Werbeverbot. Das ist gut so, das ist richtig so, und das will der Bundesrat auch beibehalten, wie auch andere Werbeverbote, welche die SRG akzeptieren muss, weil sie durch die Gebührenfinanzierung im Bereiche des Service public eine grosse Unterstützung hat. Dann ist es nicht mehr als fair, dass sich auf dem Werbemarkt die anderen Medienteilnehmer entwickeln können, die keinen Leistungsauftrag haben und insofern freier sind. Hier aber die Einschränkung auch auf die übrigen publizistischen Angebote zu machen und auch diese mit einem Werbeverbot zu belegen, widerspricht schon der heutigen gesetzlichen Situation. Die übrigen publizistischen Angebote sind heute gemäss Artikel 23 der RTVV grundsätzlich werbefrei. Im Teletext hingegen ist Werbung zugelassen und akzeptiert. Wird hier ein absolutes Werbeverbot stipuliert, würde dies flexible, differenzierte Lösungen verhindern und diesen heutigen Bereich tangieren, der aus unserer Sicht überhaupt nicht bestritten ist. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass wir hier die heutige Werbesituation mit dem Verbot im Allgemeinen und der Zulässigkeit von Werbung im Teletextbereich beibehalten sollten. Die Werbung im übrigen publizistischen Angebot wäre auf Ebene der Verordnung zu regeln, wie dies heute der Fall ist, und nicht auf Ebene des Gesetzes.

**Piller Carrard Valérie** (S, FR), pour la commission: L'indépendance de la radio et de la télévision vis-à-vis de l'Etat est garantie par la Constitution, à l'article 93 alinéa 3, afin de protéger la libre formation de l'opinion des citoyens contre l'influence des organes étatiques. Deux aspects la composent: d'une part, le principe de l'autonomie s'applique dans le domaine de la conception des programmes et, d'autre part, l'aspect structurel de l'indépendance interdit à l'Etat d'exploiter lui-même des programmes de radiodiffusion ou de participer de manière déterminante aux finances ou à l'organisation des diffuseurs privés. La loi fédérale sur la radio et la télévision régleme déjà clairement à l'article 6 l'indépendance vis-à-vis de l'Etat au niveau du contenu, mais pas au niveau structurel. C'est pourquoi le Conseil fédéral nous propose ici de combler un manque légal formel en introduisant ce nouvel article 3a. Il permettra de faire res-

pecter dans son ensemble l'indépendance de la radio et de la télévision.

La proposition défendue par la minorité Rickli Natalie a été rejetée par la commission. Cette proposition a pour objectif d'introduire le terme de «contenu», qui est déjà explicitement traité à l'article 6, et prévoit que la radio et la télévision soient indépendantes de l'Etat en termes financiers également. C'est une vision des choses, mais si nous acceptons cette proposition, la SSR et de nombreuses radios et télévisions locales et régionales ne pourront tout simplement plus exister, vu que la redevance de radio-télévision couvre environ 70 pour cent du budget de la SSR, par exemple. La commission n'a pas souhaité introduire une telle précision avec l'alinéa 2, qui ne lui semble pas nécessaire, et a rejeté cette proposition par 16 voix contre 7 et 2 abstentions.

En ce qui concerne la publicité politique, la proposition de la minorité Killer Hans prévoit de lever l'interdiction de la publicité pour les partis politiques à la radio et à la télévision. La minorité invoque la liberté de la publicité. Ce thème a déjà été discuté plusieurs fois en commission et a toujours suscité de grands débats.

La publicité à la radio et à la télévision coûte cher, qu'il s'agisse de la production de spots publicitaires ou de l'acquisition de temps de publicité. En cas de suppression de l'interdiction actuelle, il serait à craindre que des acteurs économiquement puissants influencent la formation de l'opinion de manière unilatérale avant des élections ou des votations. Quant aux partis politiques qui ont des moyens plus modestes, ils n'auraient pas forcément la possibilité de se faire entendre par le biais de publicités à la radio et à la télévision. Pour toutes ces raisons d'ordre politique et démocratique, la majorité de la commission considère qu'une suppression de l'interdiction de faire de la publicité pour des partis politiques à la radio et à la télévision n'est pas judicieuse.

A l'article 10 alinéa 1 lettre d, la commission vous invite à rejeter la proposition défendue par la minorité Killer Hans. Elle a pris sa décision par 17 voix contre 6 et 1 abstention.

A l'article 14 alinéa 1, la minorité Killer Hans souhaite élargir l'interdiction de faire de la publicité dans les programmes de radio aux autres services journalistiques de la SSR. La minorité estime que la SSR financée par la redevance de radio-télévision concurrence les privés dans le secteur online. La majorité de la commission a suivi les arguments de l'administration. Ce type d'offre publicitaire fait l'objet d'une réglementation particulière par voie d'ordonnance. La loi ne peut pas tout régler, mais doit s'adapter aux évolutions du paysage médiatique.

La commission a rejeté la proposition défendue par la minorité Killer Hans, par 15 voix contre 7 et 2 abstentions.

La proposition Wasserfallen à l'article 26 a pour but de fixer clairement et précisément la durée maximale des fenêtres de programmes régionaux dans les programmes de la SSR. Elle n'a pas été discutée en commission. Est-il vraiment nécessaire de prévoir une telle précision dans une loi générale?

**Candinas** Martin (CE, GR), für die Kommission: Ich beginne mit dem Antrag der Minderheit Rickli Natalie zu Artikel 3a. Die Minderheit Rickli Natalie will in Absatz 1 regeln, dass Radio und Fernsehen inhaltlich und finanziell vom Staat unabhängig sind.

Was die inhaltliche Unabhängigkeit betrifft, ist klar: Die Programmautonomie der Veranstalter ist unbestritten; sie ist in Artikel 6 des Gesetzes und in der Bundesverfassung geregelt. Wird die finanzielle Unabhängigkeit vom Staat vorgeschrieben, schafft dies Widersprüche zum RTVG, denn diese Unabhängigkeit ist nach dem heutigen System eben nicht gegeben. Die Empfangsgebühren werden zur Unterstützung von bestimmten Radio- und Fernsehveranstaltern erhoben. Dies ist für die Erhaltung einer vielfältigen Medienlandschaft nötig. Wir haben uns für die neue Abgabe für Radio und Fernsehen ausgesprochen und somit für eine langfristige Sicherung dieser Radio- und Fernsehstationen.

In einem Absatz 2 will die Minderheit Rickli Natalie festlegen, dass Pflichten zur Programmgestaltung nur Sendern aufer-

legt werden dürfen, welche Gebührenanteile beziehen. Dieser Absatz hätte zur Folge, dass die Sender ohne Gebührenunterstützung keinerlei programmliche Anforderungen erfüllen müssten. Die Programmbestimmungen in Artikel 4 RTVG sind aber aus Sicht der Kommissionsmehrheit unantastbar. Der Minderheitsantrag würde in Konflikt mit diesen Mindestanforderungen stehen.

Darum empfiehlt Ihnen die Kommission mit 16 zu 7 Stimmen bei 0 Enthaltungen, den Antrag der Minderheit Rickli Natalie abzulehnen.

Der Antrag der Minderheit Killer Hans zu Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d will das Werbeverbot für politische Parteien, für Personen, die politische Ämter innehaben oder dafür kandidieren, sowie für Themen, welche Gegenstand von Volksabstimmungen sind, aufheben. Die politische Werbung in Radio und Fernsehen wird immer wieder im Parlament diskutiert; zuletzt hat der Nationalrat die Einführung der politischen Werbung im Jahr 2009 deutlich abgelehnt. Auch unsere Kommission hat sich deutlich dagegen ausgesprochen. Der Hauptgrund ist immer der gleiche; wir haben es bereits gehört, ich verzichte auf weitere Ausführungen.

Deshalb empfiehlt Ihnen die Kommission mit 17 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Antrag der Minderheit Killer Hans abzulehnen.

Mit dem Antrag der Minderheit Killer Hans zu Artikel 14 Absatz 1 soll der SRG Werbung im Online-Angebot verboten werden. In der Kommission wurde diese Frage kaum diskutiert, denn es war für die Mehrheit klar, dass das zu weit geht und zu wenig Flexibilität bietet. Dass die SRG neben den klassischen Radio- und Fernsehprogrammen auch auf den neuen Plattformen präsent sein muss, ist unbestritten. Wir wollen die SRG, die wir mit 1,2 Milliarden Franken unterstützen, nicht von den neuen Kanälen fernhalten; denn schliesslich wollen wir eine starke SRG, die einen zeitgemässen Service public anbieten kann, und diese neuen Herausforderungen müssen finanziert sein. Es geht nur um das Wie. Der Bundesrat hat der SRG erst kürzlich inhaltliche Vorgaben für das Online-Angebot gemacht. Auch im Werbereich können Einschränkungen sinnvoll sein, aber keine absoluten Werbeverbote. Die Medienunternehmen müssen sich heute dynamischen Rahmenbedingungen anpassen können, und wenn wir die Einzelheiten der Werbefragen an den Bundesrat delegieren, sind Anpassungen innert nützlicher Frist möglich.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 15 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen, auch diesen Minderheitsantrag Killer Hans abzulehnen.

Und nun haben wir noch einen Einzelantrag Wasserfallen zu Artikel 26 Absatz 2. Die Kommission hat sich mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt. Nationalrat Wasserfallen will Artikel 26 Absatz 2 mit einem weiteren Satz ergänzen. Dieser soll lauten: «Diese regionalen Fenster sind auf täglich maximal eine Stunde zu beschränken.» Dazu kann gesagt werden, dass die Regionaljournale, die es übrigens nur in der Deutschschweiz gibt, heute etwa 40 Minuten dauern. Diese Sendezeit wurde in den letzten Jahren reduziert. An Wahl- und Abstimmungssonntagen steigt das Sendevolumen, weil dann meist stündliche Kurzeinschaltungen zu kantonalen oder kommunalen Ergebnissen ausgestrahlt werden. Diese Tatsache zeigt, dass die aktuelle gesetzliche Regelung genügend ist. Somit soll hier etwas geregelt werden, das nicht geregelt werden muss.

**Binder** Max (V, ZH): Es geht um Artikel 3a. Der Bundesrat schlägt vor: «Radio und Fernsehen sind vom Staat unabhängig.» Nach Ihrer Aussage wäre das eine selektive Unabhängigkeit. Sie haben gesagt, dass die SRG heute finanziell vom Staat nicht unabhängig sei. Sonst könnten Sie ja der Minderheit Rickli Natalie zustimmen. Wo sehen Sie die finanzielle Abhängigkeit vom Staat heute?

**Candinas** Martin (CE, GR), für die Kommission: Der Staat sagt ja, wie hoch die Gebühren sind. Der Bundesrat legt diese fest. Von da her gesehen kann man nicht von einer vollkommenen finanziellen Unabhängigkeit sprechen. Denn

es entscheidet ja der Bundesrat, wie viel Geld für diese Sender zur Verfügung stehen soll.

**Art. 2 Bst. cbis; 3: Gliederungstitel vor Art. 3a**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 2 let. cbis; 3; titre précédant l'art. 3a**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 3a**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Müri, Quadri, Wobmann)

*Abs. 1*

Radio und Fernsehen sind inhaltlich und finanziell vom Staat unabhängig. Die Autonomie in der Programmgestaltung ist gewährleistet.

*Abs. 2*

Pflichten zur Programmgestaltung dürfen nur Sendern auferlegt werden, welche Gebührenanteile beziehen.

**Art. 3a**

*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Müri, Quadri, Wobmann)

*Al. 1*

... de l'Etat en termes de contenu comme en termes financiers. L'autonomie en matière de conception des programmes est garantie.

*Al. 2*

Seuls les émetteurs percevant une part de la redevance peuvent être soumis aux obligations découlant de la conception des programmes.

*Abs. 1 – Al. 1*

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 104](#)

*(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.048/9988)*

Für den Antrag der Mehrheit ... 122 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen

(9 Enthaltungen)

*Abs. 2 – Al. 2*

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 105](#)

*(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.048/10 001)*

Für den Antrag der Minderheit ... 69 Stimmen

Dagegen ... 111 Stimmen

(6 Enthaltungen)

**Art. 5a; 6 Titel, Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 5a; 6 titre, al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 7**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Piller Carrard, Allemann, Graf-Litscher, Hardegger, Nordmann)

*Abs. 2*

Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot und ausländische Fernsehveranstalter mit Werbefenstern für die Schweiz, welche in ihrem Programm ...

**Art. 7**

*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Piller Carrard, Allemann, Graf-Litscher, Hardegger, Nordmann)

*Al. 2*

... (régionaux-linguistiques), ainsi que les diffuseurs étrangers qui ont des fenêtres publicitaires pour la Suisse, qui diffusent des films ...

**Präsident** (Lustenberger Ruedi, Präsident): Der Antrag der Minderheit wurde zurückgezogen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

**Art. 10 Abs. 1 Bst. d**

*Antrag der Minderheit*

(Killer Hans, Giezendanner, Müri, Quadri, Rickli Natalie, Wobmann)

Aufheben

**Art. 10 al. 1 let. d**

*Proposition de la minorité*

(Killer Hans, Giezendanner, Müri, Quadri, Rickli Natalie, Wobmann)

Abroger

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 106](#)

*(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.048/9989)*

Für den Antrag der Minderheit ... 57 Stimmen

Dagegen ... 120 Stimmen

(6 Enthaltungen)

**Art. 11 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 11 al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 14 Abs. 1**

*Antrag der Minderheit*

(Killer Hans, Giezendanner, Hurter Thomas, Müri, Quadri, Rickli Natalie, Wobmann)

In den Radioprogrammen und im übrigen publizistischen Angebot der SRG ist Werbung verboten ...

**Art. 14 al. 1**

*Proposition de la minorité*

(Killer Hans, Giezendanner, Hurter Thomas, Müri, Quadri, Rickli Natalie, Wobmann)

... de radio et les autres services journalistiques de la SSR. Le Conseil fédéral peut ...

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 107](#)

*(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.048/9990)*

Für den Antrag der Minderheit ... 71 Stimmen

Dagegen ... 108 Stimmen

(6 Enthaltungen)

**Art. 17***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2 Bst. f*

f. welche in einem oder mehreren medienrelevanten Märkten im Sinne von Artikel 74 tätig sind, in denen eine Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt geprüft wird, soweit die Auskünfte für die Abklärung einer marktbeherrschenden Stellung nötig sind.

**Art. 17***Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2 let. f*

f. qui sont actives sur un ou plusieurs marchés liés aux médias au sens de l'article 74 et soumis à un examen quant à une éventuelle mise en péril de la diversité de l'offre et des opinions, pour autant que les renseignements soient nécessaires pour déterminer une position dominante sur le marché.

*Angenommen – Adopté***Art. 20; 25 Abs. 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 20; 25 al. 4***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 26 Abs. 2***Antrag Wasserfallen*

Die SRG kann in ihren Radioprogrammen mit Genehmigung des Departementes zeitlich begrenzte regionale Fenster einfügen. In solchen Fenstern ist das Sponsoring untersagt. Diese regionalen Fenster sind auf täglich maximal eine Stunde zu beschränken.

*Schriftliche Begründung*

Ein allfälliger Ausbau der Regionaljournale der SRG würde den regional verankerten Privatradios massiven Schaden zufügen. Gerade diese regionalen und privat finanzierten Sender konzentrieren sich stark auf die lokale Berichterstattung. Die Regionaljournale sollen deshalb etwa auf dem heutigen Stand belassen und nicht ausgebaut werden.

**Art. 26 al. 2***Proposition Wasserfallen*

Elle peut, avec l'approbation du département, insérer des fenêtres de programmes régionaux d'une durée limitée dans ses programmes de radio. Le parrainage de ces programmes est interdit. La durée de ces fenêtres de programmes régionaux ne doit pas être supérieure à une heure par jour.

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 108](#)*(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9992)*

Für den Antrag Wasserfallen ... 92 Stimmen

Dagegen ... 91 Stimmen

(3 Enthaltungen)

**Art. 35 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 35 al. 3***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Block 4 – Bloc 4***(Art. 38, 40, 41, 43, 44, 52, 54, 58, 71, 74, 80, 83, 86, 89–92, 94, 95, 97, 104, 109a; Ziff. II Ziff. 1, 2, 4; Ziff. III)**(Art. 38, 40, 41, 43, 44, 52, 54, 58, 71, 74, 80, 83, 86, 89–92, 94, 95, 97, 104, 109a; ch. II ch. 1, 2, 4; ch. III)*

**Hurter** Thomas (V, SH): Wir befinden uns auf Seite 14 der Fahne; ich spreche zum Minderheitsantrag zu Artikel 40 Absatz 1.

Grundsätzlich haben wir eine sehr grosse Vielfalt an Lokalradios und lokalen Fernsehveranstaltern. Viele von Ihnen mögen sich wahrscheinlich an die Zeit erinnern – wir alle waren noch etwas jünger –, als noch keine Auswahl bezüglich Lokalradios und Lokalfernsehen bestand. Erst der Kampf der damaligen Radiopiraten war eigentlich die Initialzündung und bescherte unserem Volk diese Vielfalt. Die Privatradios gehören mittlerweile in vielen Regionen zu den nicht mehr wegzudenkenden Medien. Ähnlich ist es auch mit den lokalen Fernsehsendern.

Sie kennen aber auch die finanzielle Situation der Privatradios und lokalen Fernsehsender. Diese ist nach wie vor schwierig, und deshalb ist der Gebührenanteil respektive das Gebührensplitting nicht ganz unwichtig. Der Markt in diesem Bereich ist nicht viel grösser geworden, doch das Konsumieren von Informationen und Unterhaltung ist um einiges vielfältiger geworden. Zusätzliche Werbeeinnahmen zu akquirieren gestaltet sich oft sehr schwierig. Auf der anderen Seite haben aber genau diese lokalen Medien eine wichtige Funktion für die Regionen, indem sie nämlich die lokale Bevölkerung einbeziehen, sich ihr annehmen und auch über sehr viel Lokales berichten.

Bis heute war es so, dass der Anteil an Empfangsgebühren ungefähr 4 Prozent für Radios und 4 Prozent für das Fernsehen betrug. Der Bundesrat will neu 3 bis 5 Prozent, das heisst, er will eine Spannweite, und es könnte sogar sein, dass er weniger geben würde. Eine Mehrheit in der Kommission will sogar eine Erhöhung auf 4 bis 5 Prozent. Meine Minderheit will die 4 Prozent, die wir bis heute ungefähr hatten, zementieren. Gemäss Entwurf des Bundesrates, das habe ich ausgeführt, könnte es auch weniger sein.

Es gibt zwei Gründe, warum Sie meine Minderheit unterstützen sollten, nämlich erstens die Planungssicherheit und zweitens die Vermeidung einer weiteren Erhöhung der Abhängigkeit:

Ich komme zum ersten Grund: Variable Abgabenteile kreieren Unsicherheiten und sind schwierig planbar. Deshalb sollte dieses Vorgehen abgelehnt werden. Wie ich erwähnt habe, kann es mit der bundesrätlichen Vorlage sogar sein, dass die Lokalradios und die Lokalfernsehen weniger bekommen als heute. Ich denke, dass das nicht in unserem Sinne ist.

Ich komme zum zweiten Grund: Obschon ich eine gewisse Unterstützung anerkenne, möchten wir hier aber keine Erhöhung beschliessen. Mehr wäre immer schön, das ist wie überall, aber die Abhängigkeit von Gebühren wird dadurch nur erhöht. Ich habe mich übrigens mit den Vertretern von Privatradios und Privatfernsehen unterhalten. Sie haben mir klar signalisiert, dass sie mit der aktuellen Situation durchaus leben können.

Ich komme zum Schluss: Indem Sie den Antrag meiner Minderheit unterstützen, stärken Sie das geltende Recht; Sie zeigen damit nämlich, dass Sie diese Abgabe in der Höhe von 4 Prozent sichern wollen. Der bundesrätliche Entwurf schafft nur neue Unsicherheiten, und es kann sogar weniger heraus schauen. Eine Erhöhung, wie sie die Mehrheit will, verstärkt die Abhängigkeit.

Deshalb bitte ich Sie, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen, denn beides, was sonst vorgeschlagen wird, ist nicht gewünscht.

**Huber** Gabi (RL, UR): Ich spreche zu Artikel 40 Absatz 1 und zum Antrag meiner Minderheit zu Absatz 1bis. Mein Plan ist, gleichzeitig auch für die Fraktion zu sprechen. Ob dann die Rechnung aufgeht, weiss ich ehrlich gesagt noch nicht.

Heute sind im Gesetz Gebührenanteile für Radio- und Fernsehveranstalter von fix je 4 Prozent des Ertrags der jeweiligen Empfangsgebühr festgelegt. Das führt dazu, dass sich Überschüsse beim Gebührensplitting nicht vermeiden und nicht abbauen lassen. Mit einer Flexibilisierung des Systems, wie es der Bundesrat vorschlägt, können einmal angefallene Überschüsse später verwendet werden. Dazu ist es aber nötig, dass in den Jahren, in denen früher angefallene Überschüsse ausgegeben werden, vom Gesamtertrag der Abgabe etwas weniger für Abgabenanteile reserviert wird. Für den Anteil der Privatveranstalter am Gesamtertrag der Radio- und Fernsehgebühr schlägt der Bundesrat bei Artikel 40 Absatz 1 deshalb neu eine Bandbreite vor. Die Kommissionmehrheit möchte auch eine solche Bandbreite einführen. Die Minderheit Hurter Thomas zieht dagegen bei Absatz 1 den fixen Prozentsatz einer Bandbreite vor. Damit würden die Unzulänglichkeiten des geltenden Systems weitergeführt, was wenig Sinn macht, zumal es nicht darum geht, die Zahlungen an die Berechtigten zu schmälern, sondern das zur Verfügung stehende Geld mit den Ansprüchen der Berechtigten ins Gleichgewicht zu bringen und Überschüsse zu vermeiden bzw. abzubauen. Bei der Festsetzung der Höhe der Radio- und Fernsehgebühr und des Prozentsatzes des Ertragsanteils kann früher angefallenen Überschüssen Rechnung getragen und können die Abgabepflichtigen entsprechend entlastet werden.

Bei Absatz 1bis will die Kommissionmehrheit die Aufteilung der Gebührenanteile zwischen Radio und Fernsehen fix ins Gesetz schreiben, nämlich mit 36 Prozent fürs Radio und 64 Prozent fürs Fernsehen. Meine Minderheit lehnt dieses Ansinnen aus folgendem Grund ab: Es ist zwar wichtig und richtig, dass es eine Zuteilung auf Radio und Fernsehen gibt. Der Schlüssel 36 zu 64 Prozent ist heute tatsächlich in den Konzessionen festgelegt. Aber es ist wenig sinnvoll, diesen Schlüssel in Stein bzw. ins Gesetz zu meisseln. Der Schlüssel würde im heute geltenden Verhältnis stabil bleiben, bis die Konzessionen im Jahr 2019 auslaufen. In diesen Konzessionen sind die Ansprüche verbrieft, und man kann sie nicht beliebig anpassen. Wenn jetzt im Sinne der Mehrheit der Schlüssel 36 zu 64 Prozent ins Gesetz aufgenommen wird, kann man das dann 2019 nicht einfach ändern, sondern muss dann auch wieder das Gesetz ändern, falls man einen anderen Schlüssel in Betracht ziehen wollte. Deshalb ist es sinnvoller, dass der Schlüssel zur Festlegung der Gebührenhöhe unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der lokalen Fernseh- und Radioveranstalter weiterhin in der Konzession und nicht im Gesetz festgelegt wird.

Ich ersuche Sie daher, bei Absatz 1bis meinen Minderheitsantrag zu unterstützen. Im Namen der Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion bitte ich Sie auch um Zustimmung zum Antrag der Kommissionmehrheit bei Absatz 1.

**Präsident** (Lustenberger Ruedi, Präsident): Frau Natalie Rickli verzichtet auf die Begründung ihrer Minderheitsanträge. Sie hat diese bereits in der Beratung von Block 3 begründet.

**Giezendanner Ulrich** (V, AG): Bei Artikel 80 Absatz 2 geht es um den Stiftungsrat und um die Verwaltungsräte. Es kann nicht sein, dass wir eine Vorschrift machen, damit die Frauen bevorzugt werden. Es geht hier nur um die Sprachregionen und um die Frauen. Wir wollen das nicht, das ist eine Beleidigung für jede Frau. Jede Frau ist selber fähig, sich zu bewerben; jede Frau ist selber fähig, sich zu beweisen. Ich habe in der Kommission diesen Antrag gestellt, weil ich finde: So geht es nicht. Ich habe ihn gestellt, weil ich mich für die Frauen einsetze. Die Frauen sind für mich ebenso fähig wie die Männer. Es braucht deshalb keine Sonderklausel.

Ich bitte Sie, den Antrag der Mehrheit abzulehnen.

**Amherd Viola** (CE, VS): Ich spreche zuerst für die Minderheit Candinas und dann auch gleich für die Fraktion, dann geht das in einem. Gut, für einmal kann ich Ihnen im Namen

der CVP/EVP-Fraktion die Annahme eines Minderheitsantrages empfehlen, und zwar jenes von Herrn Candinas.

Gemäss aktuellem Gesetz ist ein Anteil von je 4 Prozent vom Ertrag der Radio- und Fernsehempfangsgebühr für das Gebührensplitting der lokalen Veranstalter zu reservieren. Dieser Teil darf nicht für andere Zwecke eingesetzt werden. Heute befindet sich in diesem Topf ein Überschuss. Dieser Überschuss entstand, weil die Gebührenanteile der privaten Radio- und Fernsehstationen in der Phase zwischen dem Inkrafttreten des RTVG und der Erteilung der definitiven Konzessionen nicht ausgeschüttet wurden. Das aktuelle RTVG sieht keine Verwendungsmöglichkeit für diesen Überschuss vor. Das heisst, der Betrag ist blockiert. Um diesen verwenden zu können, müssen wir jetzt eine gesetzliche Grundlage schaffen. Es geht um einen Überschuss von etwa 45 Millionen Franken. Eine äusserst knappe Mehrheit hat sich für die Rückzahlung dieses Betrages an die Gebührenzahlenden ausgesprochen, auch wenn jeder Haushalt am Schluss nur etwa 14 Franken erhält.

Das Ganze erinnert mich ein wenig an die KVG-Korrektur, wo wir auch Geld hin und her geschoben haben. Der Gesetzgeber sah dieses Geld ursprünglich ganz klar für die privaten Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen vor, und so soll das Geld aus Sicht der grossen Minderheit auch diesen zukommen. Es wurde von der Bevölkerung nicht zu viel einkassiert, wie man den Eindruck erhalten könnte, sondern es wurde eben nicht alles ausbezahlt. Eine Rückzahlung von 14 Franken bringt dem Einzelnen sehr wenig, verursacht aber viel Bürokratie und Kosten.

Dieses Geld wird viel gescheiter zur Qualitätssteigerung der Radio- und Fernsehangebote investiert. So will die Minderheit den angehäuften Überschuss zu einem Viertel für die Aus- und Weiterbildung der Medienschaffenden und zu drei Vierteln für die Förderung neuer Verbreitungstechnologien sowie digitaler Fernsehproduktionsverfahren einsetzen. Für die Zukunft wird der einkassierte Betrag nicht mehr fix bei 4 Prozent liegen, sondern variabel sein. Wir stimmen nachher darüber ab. Ich gehe davon aus, dass die Mehrheit sich durchsetzen wird; das werden wir noch sehen. In diesem Sinne bitte ich Sie, der starken Minderheit Candinas zuzustimmen und einen Schritt zur Qualitätssteigerung bei den Radio- und Fernsehveranstaltern zu machen.

Ich spreche noch kurz zu Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 80 Absatz 2. In Artikel 40 Absatz 1 wird der Radio und Fernsehen zustehende Abgabenanteil festgelegt. Gemäss heutigem Gesetz sind es eben diese 4 Prozent. Der Bundesrat schlägt neu einen Anteil zwischen 3 und 5 Prozent vor. Die Kommissionmehrheit ist damit einverstanden, dass anstelle eines fixen Betrages eine Bandbreite vorgesehen wird. Diese soll aber nicht unter den heute geltenden Ansatz von 4 Prozent gehen. Die Mehrheit schlägt deshalb einen Abgabenanteil von 4 bis 5 Prozent vor. Die Flexibilität wird gegenüber dem aktuellen Ansatz nach oben, aber nicht nach unten gewährt. Eine Minderheit wünscht, bei der bestehenden Regelung zu bleiben, das heisst bei einem festen Abgabenanteil von 4 Prozent. Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt die Kommissionmehrheit, welche mindestens den heute geltenden Ansatz, aber mit einer Öffnung nach oben, vorsieht. Dies ist für die Betreiber wichtig, da sie vor allem bezüglich Investitionen in die Infrastruktur und die Ausbildung sowie die Förderung von Mitarbeitenden auf eine langfristige Planungssicherheit angewiesen sind.

Zu Artikel 44 Absatz 3: Die bundesrätliche Fassung, der auch die Kommissionmehrheit folgt, hält zur Vermeidung von Medienkonzentrationen fest, dass ein Veranstalter maximal zwei Fernseh- und zwei Radiokonzessionen erwerben kann. Aus Sicht der Kommissionmehrheit ist dies eine einfache Bestimmung zum Erhalt der Medien – und damit zum Erhalt der Meinungs- und Angebotsvielfalt, welche wir nicht missen wollen. Entsprechend bitten wir Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

Artikel 80 Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Stiftungsrates der Stiftung für Nutzungsforschung Mediapulse. Die Kommissionmehrheit ergänzt den bundesrätlichen Entwurf dahingehend, dass bei der Zusammensetzung des Stif-

tungsrats die Sprachregionen und die Geschlechter angemessen zu berücksichtigen sind. Eine Minderheit lehnt diese Ergänzung ab. Die CVP/EVP-Fraktion bittet Sie, der Mehrheit zu folgen. Service public bzw. Kohäsion des Landes wünschen wir uns auch in diesem Stiftungsrat, nicht nur bei den Angeboten von Fernsehen und Radio.

Insgesamt bittet Sie die CVP/EVP-Fraktion, bei Artikel 109a die Minderheit Candinas zu unterstützen und im Übrigen überall der Mehrheit zu folgen.

**Hardegger Thomas (S, ZH):** In diesem Block hat vor allem der Antrag zu Artikel 109a zu reden gegeben. Wie sollen die aufgelaufenen Überschüsse aus Geldern, die eigentlich für die Veranstalter lokal-regionaler Programmangebote vorgesehen waren, verwendet werden? Sollen sie den Gebührenzahlenden zurückgegeben werden, oder sollen sie im Sinne ihres vorgesehenen Zwecks verwendet werden? Bei einer Verrechnung mit der Gebühr könnte die Jahresrechnung um 10 bis 14 Franken reduziert werden. Das ist zwar spürbar, aber auch nicht so viel, als dass es die Rechnung über gut 400 Franken stark verändern würde. Zudem wurde das Geld ja nicht zu viel eingenommen, sondern aus verschiedenen Gründen weniger als möglich an die Veranstalter mit Gebührenanteil ausbezahlt.

Mit dem Antrag der Minderheit Candinas würden die Überschüsse so eingesetzt, dass sie vor allem wieder den Veranstaltern lokal-regionaler Programme zugutekämen. Mit drei Vierteln der Überschüsse würden die neuen Verbreitungsmethoden gezielt gefördert. Damit könnte etwa die Umstellung von der analogen auf die digitale Verbreitung oder die Ausrüstung von Tunnels unterstützt werden. Ein Viertel würde in die Aus- und Weiterbildung fließen. Wir sind uns wohl alle einig, dass es genug Programmanbieter gibt, die eine Qualitätssteigerung in der Medienarbeit bitter nötig hätten. Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt im Interesse einer vielfältigen Medienlandschaft den Antrag der Minderheit Candinas.

In den Anträgen zu Artikel 40 Absätze 1 und 1bis geht es um den Anteil am Gebührenkuchen, der für Programmanbieter mit Gebührenanteil zur Verfügung stehen soll. Der Bundesrat möchte auch aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre den 4-Prozent-Anteil in eine Anteilsspanne von 3 bis 5 Prozent abändern. Durch die Zusage von Beiträgen bei der Erteilung der Konzession können die Veranstalter über mehrere Jahre Planungssicherheit erhalten, auch dann, wenn die Summe aller Beiträge 4 Prozent der gesamten Gebührenerträge übersteigen würde. Die Mehrheit der Kommission, die auch von der SP-Fraktion unterstützt wird, will aber verhindern, dass der Anteil unter 4 Prozent sinken kann, und engt die Spanne auf 4 bis 5 Prozent ein.

Bei Artikel 43 Absatz 2 liegt ein Minderheitsantrag aus den Reihen der SVP vor. Er will, dass Sender, die keinen Gebührenanteil erhalten, auch keine Auflagen erfüllen müssen. Es ist aber durchaus sinnvoll, dass auch die freien Sender mit der Vergabe einer Konzession Auflagen erhalten. In der Kommission wurde als Beispiel das Verbot von Radarwarungen genannt.

In Artikel 44 Absatz 3 will die SVP die Zwei-plus-zwei-Regel abschaffen. Wenn wir die Konzentration bei den Printmedien betrachten, die in den vergangenen Jahren stattgefunden hat, so soll diese bei den Radio- und Fernsehsendern nicht durch die Konzessionsvergabe gefördert werden. Die Unterstützung von Veranstaltern mit lokalen und regionalen Programmen ist nicht installiert worden, damit sich am Ende der Programmeinheitsbrei einzig noch in der Sendesprache unterscheidet. Die SP-Fraktion lehnt diesen Minderheitsantrag Rickli Natalie deshalb ab.

Bei Artikel 80 Absatz 2 wird die Bestimmung so ergänzt, dass im Stiftungsrat der Stiftung für Nutzungsforschung die Sprachregionen und die Geschlechter angemessen vertreten sind. Ich war sehr erstaunt, als ich feststellte, dass unter den 19 Stiftungsräten keine einzige Frau aufgeführt war. Überall dort, wo die öffentliche Hand beteiligt ist oder eine Aufsichtsfunktion hat, sollte diese angemessene Vertretung aber selbstverständlich sein. Gerade bei der Medienfor-

schung und der Medienentwicklung ist die gendergerechte Vertretung wichtig. Es geht also nicht um eine Bevorzugung der Frauen, wie das Herr Nationalrat Giezendanner angeführt hat; vielmehr kommt es hier zu einer Ignorierung der Existenz der Frauen, da sie doch im 19-köpfigen Stiftungsrat gar nicht vorkommen.

Zusammenfassend beantrage ich Ihnen die Unterstützung des Minderheitsantrages Candinas bei Artikel 109a und die Ablehnung aller anderen Minderheitsanträge in diesem Block.

**Hurter Thomas (V, SH):** Ich bitte Sie, in Block 4 die Minderheiten Hurter Thomas, Rickli Natalie, Giezendanner sowie den Einzelantrag Wasserfallen zu unterstützen. Bei Artikel 40 Absatz 1bis und bei Artikel 109a bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Bei Artikel 40 Absatz 1 habe ich meinen Minderheitsantrag bereits begründet. Die SVP-Fraktion unterstützt diesen Minderheitsantrag, weil sie eine fixe Lösung von 4 Prozent will. Damit entsteht einerseits Planungssicherheit, was genau das ist, was unsere Radio- und Fernsehveranstalter wünschen, und andererseits kreieren wir nicht zusätzliche Abhängigkeiten.

Bei Artikel 40 Absatz 1bis bittet Sie die SVP-Fraktion, dem Antrag der Kommissionmehrheit zuzustimmen. Die fixe Aufteilung der Gebührenanteile zwischen Radio und Fernsehen, wie sie hier festgelegt wird, entspricht ungefähr der heutigen Regelung; sie verhindert eigentlich eine Machtkonzentration und schafft auch Planungssicherheit. Dafür kann man vier Gründe ins Feld führen:

1. Mit der Fixierung dieser Aufteilung wird der Geldverteilungsprozess nicht in die Hände der Verwaltung gelegt. Vielmehr bestimmen Sie als Gesetzgeber, wie diese Verteilung erfolgen soll. Damit können wir eine Machtkonzentration verhindern.

2. Die privaten TV-Veranstalter haben sehr oft einfachere Möglichkeiten, zusätzlich Werbeeinnahmen zu gewinnen. Dadurch haben sie auch einen gewissen «Wettbewerbsvorteil». Deshalb ist es auch richtig, dass man zwischen Radio und Fernsehen sauber abgrenzt.

3. Die Radiostationen stehen mit der Umstellung von UKW auf DAB vor grossen Herausforderungen, Sie wissen das.

4. Wir wollen keine Unsicherheiten in Bezug auf eine Veränderung des Verteilschlüssels. Mit diesem Verteilschlüssel können die Anbieter heute leben.

Bei Artikel 43 Absatz 2 bittet Sie die SVP-Fraktion, dem Antrag der Minderheit Rickli Natalie zuzustimmen. Es braucht keine weiteren Auflagen für private Radios und Fernsehen, weil die ja auch nicht von diesen Gebühren profitieren. Der Leistungsauftrag ist ja an die Konzession gebunden. Insofern besteht durchaus noch eine Kontrolle. Somit werden Veranstalter, die nicht vom Gebührensplitting profitieren, eben nicht zusätzlich belastet, und es wird nicht zusätzlicher Verwaltungsaufwand aufgebaut.

Bei Artikel 44 Absatz 3, ebenfalls ein Antrag der Minderheit Rickli Natalie, geht es um die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen. Es besteht hier der Wunsch der Verwaltung, sage ich einmal, die Medienkonzentration einzuschränken. Das ist ein wünschbarer Ansatz, aber auf regionaler Ebene ist es eben auch so, dass aufgrund der wirtschaftlichen Situation gewisse Zusammenarbeiten gemacht werden müssen und es deshalb durchaus sinnvoll ist, dass diese auch zugelassen werden können. Es steht doch völlig quer zur SRG, wenn man auf der einen Seite das Staatsfernsehen hat – das eine gewisse Funktion hat, was ich zugebe –, mit sehr, sehr vielen Sendern, und auf der anderen Seite die Zahl der Konzessionen der privaten Sender einschränken will.

Bei Artikel 80 Absatz 2, beim Antrag der Minderheit Giezendanner, geht es um die Frage, ob die Sprachregionen und die Geschlechter angemessen berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung, das muss ich Ihnen sagen, ist ein wünschbarer Ansatz – es ist absolut wünschbar –, aber eine zwingende Bestimmung dieser Art in ein Gesetz aufzunehmen ist nun wirklich nicht erforderlich. Frauen z. B., das wis-

sen wir alle, bringen ihre Leistung, auch wenn sie nicht in irgendwelchen Quoten erwähnt werden. Ich bitte Sie daher, hier den Antrag der Minderheit Giezendanner zu unterstützen.

Dann komme ich zum Schluss noch zu Artikel 109a, zum Antrag der Minderheit Candinas. Hier geht es um die Verteilung der Gelder, die aufgrund der verspäteten Inkraftsetzung des Gesetzes nicht ausbezahlt werden konnten. Selbst wenn dieses Geld den heutigen RTVG-Berechtigten zugesprochen wurde, ist es immer noch Geld von Kundinnen und Kunden, von Gebührenzahlern. Es ist doch nichts als logisch, dass man es, wenn man es nicht braucht, den Kunden wieder zurückerstattet. Diese Rückerstattung muss natürlich so ausfallen, dass sie nicht kostentreibend, sondern kostensparend ist. Die Verwaltung hat übrigens in der Kommission bestätigt, dass sie nur eine gesetzliche Grundlage brauche dafür, dann könne die Jahresrechnung etwas tiefer ausfallen. Die SVP-Fraktion bittet Sie hier, den Antrag der Minderheit Candinas abzulehnen.

Zusammengefasst: Bitte unterstützen Sie die Anträge der Minderheiten in der Reihenfolge Hurter Thomas, Rickli Natalie, Giezendanner inklusive Einzelantrag Wasserfallen. Bei Artikel 40 Absatz 1bis und bei Artikel 109a bitte ich Sie, den Antrag der Mehrheit zu unterstützen.

**Grossen Jürg (GL, BE):** Bei diesem Block 4 kann ich es sehr kurz machen.

Bei Artikel 40 Absatz 1 folgen wir Grünliberalen der Minderheit Hurter Thomas. Herr Hurter hat seinen Minderheitsantrag ausführlich und nachvollziehbar begründet; ich wiederhole das nicht. Wir halten es für richtig, dass die Abgabenteile für Veranstalter mit 4 Prozent eindeutig und nicht mit einer Bandbreite festgelegt werden, wie es die Mehrheit möchte.

Bei allen anderen Anträgen folgen wir hingegen der Mehrheit der Kommission. So finden wir es im Sinne der Medienvielfalt richtig, dass ein Unternehmen maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei Radiokonzessionen erwerben kann.

Den Einzelantrag Wasserfallen zu Artikel 46 lehnen wir Grünliberalen ab.

**Fluri Kurt (RL, SO):** Wir beantragen Ihnen, immer der Mehrheit zuzustimmen, ausser bei der Minderheit Huber bei Artikel 40 Absatz 1bis. Insbesondere bei Artikel 40 Absatz 1 finden wir es richtig, dass wir einen gewissen Spielraum von 4 bis 5 Prozent festlegen und uns nicht auf eine fixe Zahl konzentrieren.

Der Antrag der Minderheit Huber zu Absatz 1bis finden wir richtig. Wir finden es umgekehrt falsch, wenn die Prozentzahlen im Gesetz festgelegt sind. Genauso wenig finden wir es heute Morgen sinnvoll, eine Maximalgebühr festlegen zu wollen oder die Gebühr durch das Parlament festlegen zu lassen. Ebenso wenig finden wir es hier sinnvoll, diese prozentgenaue Aufteilung ins Gesetz aufzunehmen.

Bei Artikel 80 bitten wir Herrn Giezendanner, sich wieder etwas zu beruhigen. Es geht bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates ja nicht um eine Quote. Die Vorschrift einer angemessenen Vertretung der Sprachregionen und Geschlechter finden wir auch an anderen Orten. Es ist keine Fixierung von Prozenten. Wir können mit dieser Bestimmung leben und nehmen sie eher als Empfehlung denn als Vorschrift. Keinesfalls ist es so, wie sich Herr Giezendanner ereifert hat, dass das eine Quotenlösung sei. Wir bitten Sie also, hier der Mehrheit zu folgen.

Die gewichtigste Meinungsdivergenz finden Sie bei Artikel 109a. Hier sind wir ganz klar der Meinung, dass man der Mehrheit und dem Bundesrat folgen sollte. Es geht um eine leichte Reduktion der nächsten Jahresrechnung, um vermutlich etwa 14 Franken; das ist administrativ einfach zu handhaben. Vor allem aber ist es hier ordnungspolitisch richtig. Sie können jetzt weiter philosophieren über die Frage: Steuer oder Gebühr? So oder so gehört dieses Geld denjenigen, die es bezahlt haben. Nach unserer Auffassung gehört es dem Gebührenzahler, der Gebührenzahlerin; es ge-

hört diesen Personen. Wir finden es ordnungspolitisch unzulässig, das Geld nun in andere Kanäle umlenken zu wollen.

Wir finden dies aber auch finanzpolitisch falsch, weil anzunehmen ist, dass gerade die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden und vor allem die Förderung neuer Verbreitungstechnologien nach Artikel 58 sowie die Förderung digitaler Fernsehproduktionsverfahren mit diesen Gebührenanteilen nicht finanziert werden können. Das wären dann gewissermassen Anstossfinanzierungen, die nach noch mehr Finanzmitteln rufen würden. Die nächsten Vorstösse, die eine zusätzliche Unterstützung verlangen würden, lägen damit wahrscheinlich schon in der Luft.

Wir bitten Sie also aus ordnungs- und finanzpolitischen Gründen dringend, den Antrag der Minderheit Candinas abzulehnen, so wie auch die übrigen Minderheitsanträge, über die ich jetzt nicht näher gesprochen habe.

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Hier geht es jetzt um die Fragen, wie viel von den gesamten Gebühren an die Privaten geht und wie das Geld nachher verteilt wird. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Mehrheit, wie es auch Frau Nationalrätin Huber dargestellt hat, dass sich der heutige fixe Anteil von 4 Prozent nicht bewährt hat. Wir konnten das Geld gar nicht verteilen – dies, weil die Ausarbeitung einer Konzession nach neuem Recht in der Regel anderthalb Jahre dauert, was dazu beiträgt, dass Überschüsse entstehen; dies ebenso, weil der Eigenfinanzierungsgrad von Fernseh- oder Radioveranstaltern eine Rolle spielt, was mit diesem fixen Anteil eben zu Überschüssen führt. Insofern finden wir es vom System her einmal richtig, dass man eine Bandbreite hat.

Der Bundesrat schlägt Ihnen als Bandbreite 3 bis 5 Prozent vor, die Mehrheit 4 bis 5 Prozent. Wenn man jetzt in die Zukunft schaut, muss man bedenken, dass mit der Haushaltsabgabe und mit der Zunahme der Zahl der Haushalte in der Zukunft aufgrund des Bevölkerungswachstums die Erträge mit dem Satz von 4 Prozent wachsen werden. Insofern sind Sie mit einem fixen Anteil rasch wieder in der Situation, dass Sie Überschüsse und damit eine Situation haben, die Sie nicht korrigieren können. Die Idee des Bundesrates ist folgende: Wenn sich mit diesen Geldern, das heisst mit den Einnahmen aus diesen 4 Prozent der Abgabe – die in der Branche eigentlich akzeptiert sind und von welchen man auch sagt, sie würden den Bedarf der privaten Anbieter decken – Überschüsse ergeben, kann man diese bei der nächsten Abgabefestlegung abbauen. Dann wäre es eben auch einmal möglich, dass wir bei einer Abgabeanpassung auf 3,5 Prozent gehen. So, wie man umgekehrt auch flexibel nach oben wäre, wenn der Bedarf der privaten Anbieter oder jener der SRG – weil ja jetzt Radio und Fernsehen in einem sind – wider Erwarten grösser wäre. Wir hätten also eine viel gezieltere Steuerungsmöglichkeit auf beide Seiten hin: sowohl wenn es nach unten als auch wenn es nach oben angepasst werden sollte. Für uns ist es deshalb zunächst einmal sehr wichtig, vom System mit einem fixen Anteil abzurücken und zu einem solchen mit einer flexiblen Steuerungsmöglichkeit überzugehen. Das muss nach unten wie nach oben angepasst werden können, je nach Bedarf der Veranstalter, die hier begünstigt sind.

Insofern bitte ich Sie, dem Antrag des Bundesrates oder dann jenem der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Bei Artikel 40 Absatz 1bis geht es darum, wie die Aufteilung des Gebührenanteils auf Radio und Fernsehen bei den privaten Veranstaltern erfolgen soll. Die Mehrheit möchte die heutige Regelung mit 36 und 64 Prozent im Gesetz festhalten. Das finden wir falsch. Bundesrat und Minderheit möchten bei der jetzigen Regelung bleiben, denn eine gesetzliche Verankerung ist wiederum sehr unflexibel, und sie würde die heutige Medienlandschaft einfrieren. Wir wissen aber nicht, wie sich diese Medienlandschaft entwickelt. Wir wissen nicht, wie viele private Radio- und Fernsehveranstalter es geben wird, welche dann einen Antrag auf Entrichtung des Gebührenanteils stellen werden. Insofern haben Sie dann

hier etwas zementiert, was in fünfzehn Jahren mit der Medienlandschaft nicht mehr übereinstimmt.

Wir haben auch heute die Situation, dass die Gebührenanteile für Radio und Fernsehen getrennt sind. Inskünftig erheben wir eine Haushaltsabgabe, d. h., es ist dann sehr wichtig zu wissen, was zur Erfüllung des Leistungsauftrages benötigt wird. Deshalb meinen wir auch, dass man diesen Gestaltungsspielraum nicht ohne Not einschränken sollte. Eine Verankerung auf Gesetzebene ist hier die falsche Gangart.

Ich komme zu Artikel 43 Absatz 2, zur Minderheit Rickli Natalie. Hier geht es darum, dass man vom UVEK her mit den Leistungsaufträgen weitere Pflichten auferlegt. Heute ist es so: Das UVEK erteilt die Konzessionen für die privaten Radios und Fernsehen. Wir erteilen diese, ob mit oder ohne Gebührenanteil. Die Leistungsaufträge unterscheiden sich grundsätzlich nicht. Auch Lokalradios ohne Gebührenanteile erhalten zudem ein sehr wichtiges Privileg, nämlich den kostenlosen Zugang zu den knappen UKW-Frequenzen. Auch wenn die UKW-Welt einmal durch die Welt von DAB+ abgelöst wird, ist das ein sehr wichtiges Element, solange diese UKW-Welt noch Bestand hat. In allen Konzessionen haben wir zudem Input- und Output-Vorgaben; zu den Input-Vorgaben gehören z. B. betriebliche Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen. Hinzu kommt aber auch der Programmauftrag mit dem regionalen Service public. Das sind schon relevante Informationen und Vorgaben im Rahmen der Konzession, die vor allem den lokal-regionalen Raum während der Hauptsendezeiten betreffen.

Diese Vorgaben gelten heute für alle konzessionierten Veranstalter, für alle ist der Auftrag gleich, unabhängig vom Gebührenanteil. Deshalb erachten wir hier auch die Kompetenz des Bundesrates, diese weiteren Pflichten weiterhin im Rahmen der Konzession festzuschreiben, um einen guten lokal-regionalen Service public zu gewährleisten, als wichtig.

Bei Artikel 44 geht es um die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen. Sie wissen, dass wir hier eine bewährte Regel haben, die Zwei-plus-zwei-Regel, also maximal zwei Radio- und maximal zwei Fernsehkonzessionen pro Anbieter. Das hat sich bewährt, weil der Prozess der Medienkonzentration voranschreitet; das wissen Sie alle. Wenn Sie also die Zwei-plus-zwei-Regel aufheben, wie das die Minderheit möchte, wird sich das im Radio- und Fernsehbereich fortsetzen. Letztlich hat ja ein bekannter Zürcher ein Radio gekauft, das vormals im Besitz eines bekannten Aargauer Unternehmens war. Dann sind die Zeitungen immer voller Kritik; sie schreiben, es gebe eine Konzentration. Sie fragen etwa: Geht das noch, oder ist das schon eine marktbeherrschende Stellung? Gerade mit Vorgaben können wir aber auch hier dafür sorgen, dass die Meinungs- und Angebotsvielfalt im privaten Radio- und TV-Bereich erhalten bleibt. Ob dies mit oder ohne Gebührenanteil der Fall ist, ist zweitrangig, aber es ist für die Bürgerinnen und Bürger wichtig. Minderheitsbeteiligungen können problemlos erworben werden. Das ist auch das, was stattfindet und Sinn macht; es schliesst auch, Herr Nationalrat Hurter, Kooperationen nicht aus. Es macht sehr oft Sinn, Synergien zu suchen zwischen verschiedenen Medienangeboten, aber das muss nicht über die Konzession erfolgen, sondern das kann man natürlich auch mit Aktienanteilen, Beteiligungen und anderen Kooperationsformen im operativen Bereich sicherstellen. Deshalb glauben wir auch hier, die Zwei-plus-zwei-Regel verhalte am Schluss dazu, dass wir ein breites Angebot und auch eine breit diversifizierte Eigentümerschaft haben.

Zu Artikel 80 Absatz 2: Es ist leider so, dass nur eine von neunzehn Personen im Stiftungsrat weiblich ist. Die Medienlandschaft, mindestens was die Eigentümer und die Repräsentanten betrifft, ist ziemlich männlich dominiert. Also Frauen, meldet euch! Es liegt immer auch an uns Frauen selber, uns zu melden für die Stiftungsräte und Verwaltungsräte von Medienunternehmen. Man kann sich nicht nur beklagen, wir müssen uns auch hier präsentieren. Frauen können diesen Job; sie sind gut ausgebildet.

Es macht aber keinen Sinn, hier Quoten festzuschreiben. Das will aber, wie ich die Mehrheit verstehe, auch niemand.

Wir meinen auf jeden Fall, «angemessen» heisse immer, man müsse auch Zeit haben dafür, denn es braucht zuerst auch Rücktritte aus den Stiftungsräten. Der Bundesrat hat keinesfalls vor, hier eine Quote einzuführen, denn er vertraut auf die Selbstregulierung. Ich bin überzeugt, dass die Frauen beim Stiftungsrat vorstellig werden, nachdem sie das jetzt gehört haben.

Dann kommen wir zum Schluss noch zur Verteilung dieses Überschusses. Sie wissen, es haben sich jetzt in den letzten Jahren Überschüsse aufgetürmt. Wir haben im Moment rund 54 Millionen Franken, die den privaten Veranstaltern nicht ausbezahlt wurden. Hier schlägt der Bundesrat klar die Rückzahlung der Überschüsse vor, wie das die Mehrheit Ihrer Kommission auch macht. Es stehen selbstverständlich schon heute Kredite für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung, und auch die Verbreitungstechnologien werden heute mit verschiedenen Subventionen unterstützt. Der Bundesrat hätte sich nur dann der Minderheit anschliessen können, wenn alle konzessionierten privaten Veranstalter mit einem Leistungsauftrag auch profitieren würden. Dann hätten sie auch etwas von den nichtausbezahlten Geldern, welche ihnen entgangen sind. Das müsste, wenn schon, korrigiert werden, bzw. das müssten die privaten Veranstalter auch explizit so wollen. Das ist mir bis heute nicht bekannt.

**Rutz Gregor A. (V, ZH):** Gestatten Sie, Frau Bundesrätin, statt der vielen, vielen Fragen, die sich mir in dieser Debatte stellen, eine einzige zu stellen, und zwar zu Artikel 43 Absatz 2, wo es um die Auferlegung dieser «weiteren Pflichten» geht. Wenn Sie schreiben: «Das Departement kann weitere Pflichten festlegen, um die Erfüllung des Leistungsauftrages ... sicherzustellen», dann begreife ich diese Logik, auch wenn ich das in der Sache nicht gut finde. Aber wie wollen Sie jemandem «weitere Pflichten» auferlegen, damit dieser unabhängiger arbeiten kann? Das ist doch ein Widerspruch! Wie soll jemand unabhängig arbeiten können, wenn Sie ihm Pflichten auferlegen?

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Bei der Konzessionserteilung geht es ja nicht um Unabhängigkeit, sondern darum, dass jeder Konzessionär die ihm auferlegten Pflichten erfüllt. Dieser regionale Service public steht für uns im Vordergrund. Es gibt auch Veranstalter, welche schon heute diese Auflagen leider nicht immer erfüllen; wir messen das ja auch, und wir führen Gespräche darüber, was verbessert werden muss. Das hat sich sehr bewährt, es steigert am Schluss die Qualität. Wenn man gar keine Kontrollfunktion und auch keine Benchmark mehr hat, kommt es zu einer Qualitätsverschlechterung. Mit diesen Input- und Output-Faktoren kann man das dann auch überprüfen und diskutieren.

**Rickli Natalie Simone (V, ZH):** Frau Bundesrätin, ich fürchte, Sie haben die Frage meines Kollegen Gregor Rutz nicht ganz verstanden. Darum versuche ich es nochmals. In Artikel 43 Absatz 2 schreiben Sie explizit: «Das Departement kann weitere Pflichten festlegen, um die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie ein unabhängiges Programm schaffen sicherzustellen.» Stehen das Auferlegen von Pflichten und das Sicherstellen eines unabhängigen Programms nicht in einem Widerspruch?

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Nein, ich kann es nur wiederholen: Es geht nicht um Vorschriften zum Programminhalt. Aber wenn Sie zum Beispiel den regionalen Service public vorantreiben wollen und dafür eine Konzession beantragen, dann geht es zum Beispiel darum, zu prüfen: Wie wird das gemacht? Wie wird das umgesetzt? Jeder Bauer, der eine Direktzahlung verlangt, wird daraufhin überprüft, ob er diese Leistung erbringt, aber er bleibt unabhängig. Das ist üblich, wenn Sie Gebührengelder bzw. Abgabengelder erhalten.

**Binder Max (V, ZH):** Frau Bundesrätin, meine Frage betrifft eigentlich den gleichen Artikel: Können Sie mir denn einige weitere Pflichten definieren, die zusätzlich zu den Konzessionsauflagen zu erfüllen sind?

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Nochmals: Im Leistungsvertrag, in allen Konzessionsaufträgen sind diese Punkte enthalten. Es geht um die betrieblichen Voraussetzungen, zum Beispiel um die Frage: Wie gewährleistet eine Redaktion die Qualitätssicherung? Es geht dabei zum Beispiel um den Punkt: Wie fördert sie die Aus- und Weiterbildung? Das wird überprüft. Es gibt deshalb aus unserer Sicht hier überhaupt keine Aspekte, bei denen man sagen kann: Das schränkt jetzt die Unabhängigkeit ein. Es sind vielmehr Qualitätskriterien. Wenn Sie eine Konzession erwerben, müssen Sie diese Kriterien einhalten. Das ist dasselbe, wie wenn ein Bahnunternehmen oder ein Busunternehmen eine Konzession beantragt. Auch dort sind im Leistungsauftrag Qualitätskriterien enthalten, welche die staatliche Behörde überprüft. Das ist hier nicht anders. Die Kriterien sind für alle dieselben.

**Piller Carrard Valérie** (S, FR), pour la commission: A l'article 40 alinéa 1, nous traitons de la quote-part de la redevance de radio-télévision attribuée aux diffuseurs de programmes de radio et de télévision. Actuellement, la loi prévoit un pourcentage fixe de 4 pour cent. Comme les excédents de la quote-part de la redevance de radio-télévision ne peuvent pas être évités et s'accumulent, le Conseil fédéral propose de mettre en place une flexibilisation du système, ce qui permettrait d'utiliser plus tard les excédents accumulés. C'est pourquoi il a introduit une nouvelle fourchette de 3 à 5 pour cent.

Toutefois, la majorité de la commission a estimé que le projet du Conseil fédéral de mettre en place une quote-part de 3 à 5 pour cent n'était pas adéquat et comportait un certain risque pour les radios et télévisions privées dépendantes de la redevance. En effet, la commission estime que la planification financière pour les sociétés risque d'être difficile à établir si l'on maintient cette tranche de 3 à 5 pour cent.

Plusieurs propositions ont été discutées en commission. Madame Amherd proposait une quote-part à au moins 5 pour cent. En effet, pour elle la quote-part actuelle de 4 pour cent ne suffit pas à de nombreuses radios et télévisions locales qui rencontrent de grosses difficultés financières. Madame Regula Rytz a quant à elle fait une proposition pour une quote-part de 4 à 5 pour cent, qui a été soutenue par la majorité de la commission. Cette proposition garantit les montants que les radios et télévisions privées touchent actuellement, ce qui donne une sécurité dans la planification et permet une certaine flexibilité, comme le désire le Conseil fédéral. Monsieur Thomas Hurter a proposé quant à lui de maintenir la quote-part fixe actuelle, soit à 4 pour cent.

La commission vous invite à rejeter la proposition défendue par la minorité Hurter Thomas et à accepter celle défendue par la majorité, soit une quote-part de 4 à 5 pour cent, qui a été adoptée par 15 voix contre 8.

A l'article 40 alinéa 1bis, la majorité de la commission vous invite à soutenir sa proposition, qui prévoit d'indiquer de façon claire la répartition de la quote-part, soit 36 pour cent pour les radios et 64 pour cent pour les télévisions. Cette répartition est basée sur les versements actuels et permettra plus de transparence, en évitant de laisser le taux fluctuer d'une année à l'autre en fonction de la conjoncture médiatique. En commission, cette proposition a été adoptée par 10 voix contre 7 et 4 abstentions.

En ce qui concerne l'article 44 alinéa 3, lors du débat parlementaire sur la révision totale de la loi sur la radio et la télévision, le législateur a souhaité limiter la concentration des médias par une mesure quantitative et qualitative. La restriction visait principalement à éviter une concentration horizontale en empêchant quelques grands éditeurs d'acquiescer à l'envi des stations de radio et de télévision et de se partager le marché suisse. Toutefois, les modes de diffusion numérique sont apparus, surtout dans le domaine de la radio. Ces nouvelles technologies numériques n'ont pas encore véritablement été discutées au sein du Parlement. Néanmoins, les concessions octroyées sur la base de celles-ci doivent être prises en considération dans la nouvelle formulation de l'article 44 alinéa 3. Afin de laisser une marge de manoeuvre au Conseil fédéral, ce dernier pourra prévoir des exceptions

pour la mise en service de nouvelles technologies. La modification de l'article 44 alinéa 3 nous permettra ainsi d'atténuer l'entrave au développement technologique que le législateur a involontairement créée en restreignant à deux le nombre de concessions pouvant être obtenues.

La commission a de ce fait rejeté la proposition défendue par la minorité Rickli Natalie, par 12 voix contre 7 et 2 abstentions.

A l'article 80 alinéa 2, la majorité de la commission vous propose d'introduire une disposition selon laquelle le choix des membres du conseil de fondation se fait selon une représentation équilibrée des sexes et des régions linguistiques. Ce qui nous a semblé étonnant, c'est de devoir encore faire ce genre de proposition en 2014! La représentation équitable des sexes et des régions devrait se faire d'office, mais ce n'est malheureusement pas le cas actuellement.

La commission a soutenu cette proposition par 14 voix contre 8.

En ce qui concerne les excédents après répartition de la quote-part de la redevance radio-télévision à l'article 109a, afin de pouvoir utiliser autrement les excédents de quote-part accumulés depuis 2007, une adaptation légale est nécessaire. L'article 109a prévoit que, s'il reste des excédents au moment de l'entrée en vigueur de la présente disposition, ils sont remboursés aux assujettis. Afin de limiter les frais administratifs, les assujettis enregistrés à l'entrée en vigueur de la présente disposition seront pris en compte. Ils recevront tous la même somme, soit environ 14 francs.

La commission a été saisie de plusieurs propositions individuelles, mais qui vont toutes plus ou moins dans le même sens. Ces propositions prévoient qu'une partie des excédents soit attribuée à la formation et à la formation continue des journalistes.

La proposition défendue par la minorité Candinas ne souhaite aucun remboursement des excédents aux assujettis, mais leur distribution pour un quart à la formation et au perfectionnement des journalistes et pour trois quarts à l'encouragement des nouvelles technologies de diffusion.

La majorité de la commission a rejeté cette proposition, car elle estime que les excédents appartiennent clairement aux assujettis et que le projet du Conseil fédéral représente la solution la plus juste.

La commission vous invite, par 12 voix contre 11, à soutenir la version du Conseil fédéral.

**Candinas Martin** (CE, GR), für die Kommission: Bei Artikel 40 Absatz 1 gibt es eine erste Differenz zwischen Bundesrat und Kommission. Der Bundesrat will für die Zukunft keinen fixen Betrag festlegen, sondern eine Bandbreite von 3 bis 5 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen. Auch wenn Frau Bundesrätin Leuthard in der Kommission versichert hat, dass die Bundesratslösung den privaten Radios und Fernsehen den Gebührenanteil im bisherigen Umfang gewährleiste, will die Kommissionsmehrheit auf Nummer sicher gehen und gesetzlich sicherstellen, dass der Gebührenanteil nicht unter 4 Prozent fällt.

Der Minderheitsantrag Hurter Thomas will den Gebührenanteil für konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter auf 4 Prozent der Erträge – wie bis anhin – festlegen. Die privaten Veranstalter wollen eine Erhöhung auf mindestens 5 Prozent der Erträge. So hat sich die Mehrheit der Kommission gegen einen fixen Gebührenanteil ausgesprochen, aber auch gegen einen Gebührenanteil, der unter dem bisherigen Gebührenanteil von 4 Prozent liegen könnte. Darum schlägt sie einen Gebührenanteil von 4 bis 5 Prozent vor. Damit wird im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben, dass der Gebührenanteil nicht unter 4 Prozent des Gesamtertrags liegen darf. Wir haben Flexibilität, aber kein Risiko, dass die Veranstalter befürchten müssten, weniger als heute zu bekommen. Daher empfiehlt die Kommissionsmehrheit den Gebührenanteil für die privaten Veranstalter bei 4 bis 5 Prozent des Abgabenertrages festzulegen und den Vorschlag des Bundesrates und den Antrag der Minderheit Hurter Thomas abzulehnen.

In Artikel 40 Absatz 1bis hat die Kommissionsmehrheit eine weitere Differenz zum Bundesrat geschaffen. Die Minderheit Huber befürwortet den Vorschlag des Bundesrates.

Das geltende Recht unterscheidet die Radio- und Fernsehgebühren. Die neue Abgabe unterscheidet bekanntlich nicht mehr nach Radio und Fernsehen. Die Aufteilung der Abgabenanteile auf Radiosender und auf Fernsehsender ergibt sich daher künftig nicht mehr von selbst. Die Mehrheit der Kommission befürchtet, dass mit den neuen Konzessionen, die nach 2019 erteilt werden, das Geld ganz anders verteilt werden könnte. Deshalb möchte sie die Anteile für Radio und Fernsehen gesetzlich festlegen, und zwar im bisherigen Verhältnis von 36 Prozent für das Radio und 64 Prozent für das Fernsehen. Diese Festlegung bringt den gebührenfinanzierten Radio- und Fernsehveranstaltern Planungssicherheit auch über den Ablauf der heutigen Konzessionen hinaus. Daher empfiehlt die Kommission mit 10 zu 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen, den Antrag der Minderheit Huber abzulehnen.

Bei Artikel 43 Absatz 2 halte ich mich kurz: Auch die nicht mit Gebühren finanzierten Radiostationen mit Konzession erbringen einen wichtigen Beitrag zur Angebots- und Meinungsvielfalt. Es macht also durchaus Sinn, wenn bei diesen Radiostationen sichergestellt wird, dass sie ihren Leistungsauftrag erbringen, und zwar gut. Betroffen sind alle kommerziellen Radiostationen in den Städten. Wenn wir auf diese weiteren Pflichten verzichten, wäre es also möglich, dass die Zuhörerinnen und Zuhörer in den Städten Radiostationen mit viel weniger Qualitätsanforderungen hätten als diejenigen in den Randregionen. Der Leistungsauftrag ist auch eine Gegenleistung dieser Agglomerationsradios für die exklusive und unentgeltliche Nutzung der UKW-Frequenzen, die für die meisten mehr Geld wert sind als der Gebührenanteil. Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Kommission mit 12 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, den Antrag der Minderheit Rickli Natalie zur Streichung dieser Bestimmung abzulehnen.

Eine weitere Minderheit Rickli Natalie will in Artikel 44 Absatz 3 die Begrenzung aufheben, dass ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei Radiokonzessionen erwerben kann. Auch diese Bestimmung gab zu keinen grossen Diskussionen Anlass. Die Regelung mit maximal zwei Radiokonzessionen und zwei Fernsehkonzessionen pro Unternehmen ist eine einfache, aber wirksame Regelung und sollte deshalb beibehalten werden. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 12 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen, diesen Antrag der Minderheit Rickli Natalie abzulehnen.

Zum Einzelantrag Wasserfallen bei Artikel 46 kann ich aus Sicht der Kommission nicht viel sagen. Die Frage der Verlängerung der Konzessionen war in der Kommission kein Thema. Hier gibt es ein Abwägen zwischen Sicherheit für jene, die bereits eine Konzession haben, und Wettbewerb für jene, die neu eine Konzession wollen.

Der Antrag der Mehrheit zu Artikel 80 Absatz 2 verlangt mit einer moderaten Formulierung, dass im Stiftungsrat auch die Geschlechter und Sprachregionen berücksichtigt werden sollen. Die Kommissionsmehrheit lehnt den Minderheitsantrag Giezendanner ab. Der Entscheid fiel mit 14 zu 8 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Zum Antrag der Minderheit zu Artikel 109a hat meine Kollegin bereits gesprochen. Sie sind sicher einverstanden, wenn ich dazu keine weiteren Ausführungen mache.

#### **Art. 38 Abs. 5**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 38 al. 5**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 40**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

... betragen 4 bis 5 Prozent des Ertrages ...

*Abs. 1bis*

Die Aufteilung zwischen Radio und Fernsehen wird im Verhältnis von 36 Prozent (Radio) und 64 Prozent (Fernsehen) festgelegt.

*Antrag der Minderheit*

(Hurter Thomas, Fischer Roland, Grossen Jürg, Killer Hans, Landolt, Müri, Rickli Natalie, Wobmann)

*Abs. 1*

... betragen 4 Prozent des Ertrages ...

*Antrag der Minderheit*

(Huber, Favre Laurent, Fluri, Graf-Litscher)

*Abs. 1bis*

Streichen

#### **Art. 40**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1*

... un montant de 4 à 5 pour cent du produit ...

*Al. 1bis*

La répartition entre la radio et la télévision est fixée à 36 pour cent (pour la radio) et 64 pour cent (pour la télévision).

*Proposition de la minorité*

(Hurter Thomas, Fischer Roland, Grossen Jürg, Killer Hans, Landolt, Müri, Rickli Natalie, Wobmann)

*Al. 1*

... un montant de 4 pour cent du produit ...

*Proposition de la minorité*

(Huber, Favre Laurent, Fluri, Graf-Litscher)

*Al. 1bis*

Biffer

*Abs. 1 – Al. 1*

*Erste Abstimmung – Premier vote* [siehe Seite / voir page 109](#)  
(*namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9993*)

Für den Antrag der Mehrheit ... 177 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 6 Stimmen

(4 Enthaltungen)

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote* [siehe Seite / voir page 110](#)

(*namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9994*)

Für den Antrag der Mehrheit ... 111 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 75 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Abs. 1bis – Al. 1bis*

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 111](#)

(*namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9995*)

Für den Antrag der Mehrheit ... 97 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 87 Stimmen

(3 Enthaltungen)

#### **Art. 41 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 41 al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 43 Abs. 2***Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Hurter Thomas, Killer Hans, Müri, Quadri, Wobmann)

*Abs. 2*

... Leistungsauftrag. (Rest streichen)

**Art. 43 al. 2***Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Hurter Thomas, Killer Hans, Müri, Quadri, Wobmann)

*Al. 2*

... en matière de programmes. (biffer le reste)

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 112](#)

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9996)

Für den Antrag der Minderheit ... 59 Stimmen

Dagegen ... 127 Stimmen

(1 Enthaltung)

**Art. 44***Antrag der Mehrheit**Abs. 1 Bst. g, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Hurter Thomas, Killer Hans, Landolt, Müri, Quadri, Wobmann)

*Abs. 3*

Aufheben

**Art. 44***Proposition de la majorité**Al. 1 let. g, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Rickli Natalie, Hurter Thomas, Killer Hans, Landolt, Müri, Quadri, Wobmann)

*Al. 3*

Abroger

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 113](#)

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9997)

Für den Antrag der Mehrheit ... 115 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 69 Stimmen

(3 Enthaltungen)

**Art. 46 Abs. 1***Antrag Wasserfallen*

Die Konzession kann einmal für die Dauer von drei Jahren ohne Neuausschreibung verlängert werden. Bei Neuausschreibungen wird die bisherige Erfüllung des Leistungsauftrages berücksichtigt.

*Schriftliche Begründung*

Seit über einem Jahr bereitet eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bakom, der SRG und der Privatradios die Einführung von DAB+ als massgebliche Technologie für die Verbreitung von Radioprogrammen und damit verbunden einen stufenweisen Abbau von UKW vor. Ein angedachtes Instrument zur Unterstützung dieser digitalen Migration ist die Verlängerung der bestehenden UKW-Privatradiokonzessionen für eine bestimmte Frist über die Laufzeit bis 2019 hinaus. Dies ermöglicht auch die Schaffung eines investitionsfreundlichen Klimas. Sollte hingegen aus zeitlichen oder technischen Gründen oder wegen mangelnder Marktakzeptanz die Einführung von DAB+ in der Schweiz nicht wie geplant verlaufen, müssten die UKW-Konzessionen rechtzeitig vor 2019 ausgeschrieben werden. Für diesen Fall stehen die bestehenden Privatradios dafür ein, dass die Leistungen der bisherigen Veranstalter bei der Vergabe der Konzessionen unbedingt berücksichtigt werden. Wer bis zu diesem Zeitpunkt den Leistungsauftrag erfüllt, soll damit rechnen können, wieder eine Konzession zugesprochen zu erhalten. Eine Situation wie nach dem letzten Konzessionsverfahren

von 2008, wo der Markt anschliessend Konzessionsentscheide auch mit langjährigen Gerichtsverfahren korrigieren musste, ist unbedingt zu vermeiden.

**Art. 46 al. 1***Proposition Wasserfallen*

La concession peut être prolongée une fois pour une durée de trois ans sans nouvel appel d'offres. En cas de nouvel appel d'offres, l'exécution antérieure du mandat de prestations est prise en considération.

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 114](#)

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9998)

Für den Antrag Wasserfallen ... 77 Stimmen

Dagegen ... 108 Stimmen

(2 Enthaltungen)

**Art. 52 Abs. 3; 54; 58; Gliederungstitel vor Art. 71;****Art. 71 Titel; Gliederungstitel vor Art. 74; Art. 74 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 52 al. 3; 54; 58; titre précédant l'art. 71; art. 71 titre;****titre précédant l'art. 74; art. 74 al. 2***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 80 Abs. 2***Antrag der Mehrheit*

... in den Stiftungsrat gewählt. Dabei werden die Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter angemessen berücksichtigt.

*Antrag der Minderheit*

(Giezendanner, Binder, Killer Hans, Landolt, Quadri, Rickli Natalie, Wobmann)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 80 al. 2***Proposition de la majorité*

... élus au conseil de fondation. Le choix des membres tient compte de la représentation équilibrée des sexes et des régions linguistiques.

*Proposition de la minorité*

(Giezendanner, Binder, Killer Hans, Landolt, Quadri, Rickli Natalie, Wobmann)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 115](#)

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/9999)

Für den Antrag der Mehrheit ... 102 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 80 Stimmen

(6 Enthaltungen)

**Art. 83 Abs. 1 Bst. a; 86 Abs. 1, 2, 4, 5; 89 Abs. 2; 90****Abs. 1 Bst. h; Gliederungstitel vor Art. 91; Art. 91 Abs. 3****Bst. abis, b; 92; Gliederungstitel vor Art. 94; Art. 94****Abs. 1 Einleitung, Bst. b, 2, 3; 95 Abs. 3; 97 Abs. 2, 4;****104 Titel, Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 83 al. 1 let. a; 86 al. 1, 2, 4, 5; 89 al. 2; 90 al. 1 let. h;****titre précédant l'art. 91; art. 91 al. 3 let. abis, b; 92; titre****précédant l'art. 94; art. 94 al. 1 introduction, let. b, 2, 3;****95 al. 3; 97 al. 2, 4; 104 titre, al. 2***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 109a***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Candinas, Allemann, Amherd, Graf-Litscher, Hardegger, Landolt, Nordmann, Piller Carrard, Regazzi, Rytz Regula, Trede, Vogler)

*Abs. 1*

Überschüsse aus den Gebührenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme (Art. 38), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehen, werden zugunsten von Veranstaltern mit Abgabenanteil verwendet:

a. zu einem Viertel für die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden;

b. zu drei Vierteln für die Förderung neuer Verbreitungstechnologien nach Artikel 58 sowie digitaler Fernsehproduktionsverfahren.

*Abs. 2*

Der Bundesrat bestimmt den Umfang des für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 zu verwendenden Betrages. Er berücksichtigt dabei den Anteil, der als Liquiditätsreserve zurückzubehalten ist.

*Abs. 3*

Das Bakom gewährt die einzelnen Beiträge nach Absatz 1 auf Gesuch hin. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und Berechnungskriterien, nach welchen das Bakom die Beiträge entrichtet.

**Art. 109a***Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Candinas, Allemann, Amherd, Graf-Litscher, Hardegger, Landolt, Nordmann, Piller Carrard, Regazzi, Rytz Regula, Trede, Vogler)

*Al. 1*

Les excédents après répartition de la quote-part de la redevance destinée aux diffuseurs locaux et régionaux (art. 38) restant au moment de l'entrée en vigueur de la présente disposition sont distribués aux diffuseurs ayant droit à une quote-part:

a. pour un quart pour la formation et le perfectionnement des journalistes;

b. pour trois quarts pour l'encouragement des nouvelles technologies de diffusion visées à l'article 58 et des processus digitaux de production télévisuelle.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral détermine le montant de la contribution allouée à l'accomplissement des tâches prévues à l'alinéa 1. Il tient compte de la part à conserver au titre de réserve de liquidités.

*Al. 3*

Sur demande, l'OFCOM acquitte les contributions visées à l'alinéa 1. Le Conseil fédéral règle les conditions d'octroi et les critères de calcul des contributions.

*Abstimmung – Vote*[siehe Seite / voir page 116](#)*(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/10.005)*

Für den Antrag der Mehrheit ... 96 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 92 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Ziff. II Ziff. 1, 2, 4; Ziff. III***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. II ch. 1, 2, 4; ch. III***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Präsident** (Lustenberger Ruedi, Präsident): Die Gesamtabstimmung, die wir jetzt vornehmen, ist genau die zehntausendste Abstimmung mit unserem elektronischen Abstimmungssystem. Gegenüber unseren Kolleginnen und Kollegen im Ständerat haben wir also ziemlich viel Vorsprung, und es ist nicht wahrscheinlich, dass uns der Ständerat in dieser Beziehung in nächster Zeit einholen wird. Dafür ist uns der Ständerat bei der Beratung der Geschäfte meistens etwas voraus. (*Heiterkeit*)*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/10.000)*

Für Annahme des Entwurfes ... 105 Stimmen

Dagegen ... 77 Stimmen

(5 Enthaltungen)

[siehe Seite / voir page 117](#)*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

*Proposition du Conseil fédéral*

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

*Angenommen – Adopté*

## Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Donnerstag, 19. Juni 2014

Jeudi, 19 juin 2014

08.15 h

13.048

### Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung

#### Loi sur la radio et la télévision. Modification

##### Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 29.05.13 (BBl 2013 4975)  
Message du Conseil fédéral 29.05.13 (FF 2013 4425)

Nationalrat/Conseil national 12.03.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.03.14 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 19.06.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

##### Antrag Altherr

Rückweisung der Vorlage an die Kommission mit dem Auftrag:

- den Bericht des Bundesrates über die durch Steuern finanzierten Service-public-Leistungen der SRG unter Berücksichtigung der Stellung und Funktion privater Rundfunkanbieter (Postulate 13.3581 und 14.3298) zu diskutieren und anhand dieses Berichtes die Anforderungen an die Gesetzesänderungen festzulegen;
- die von der SRG erwarteten Service-public-Leistungen präzise zu umschreiben; und
- ein Gebührenerhebungssystem vorzulegen, welches administrativ einfach ist, die Unternehmen im bisherigen Rahmen belastet und eine Opting-out-Möglichkeit vorsieht.

##### Proposition Altherr

Renvoyer le projet à la commission avec mandat:

- de débattre le rapport du Conseil fédéral sur les prestations de service public de la SSR financées par les impôts, lequel doit tenir compte de la position et de la fonction des radiodiffuseurs privés (postulats 13.3581 et 14.3298), et de déterminer, à l'aide de ce rapport, les exigences applicables aux modifications de la loi;
- de définir précisément les prestations de service public qui sont attendues de la part de la SSR; et
- de présenter un système de perception des redevances qui soit simple à réaliser sur le plan administratif, qui n'occasionne pas davantage de coûts que jusqu'à présent pour les entreprises et qui prévoit une possibilité d'exemption.

**Imoberdorf** René (CE, VS), für die Kommission: Erlauben Sie mir zuerst ein paar Worte zur Ausgangslage zu diesem Geschäft: Das heutige System der Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen knüpft die Gebührenpflicht an ein betriebsbereites Gerät. Infolge des technologischen Wandels ist zunehmend unklar, was ein Empfangsgerät überhaupt ist. Diese Entwicklung untergräbt das Gebührensystem, ist im Vollzug aufwendig und gefährdet die Finanzierung des Service public bei Radio und Fernsehen. Unter diesem Eindruck der zunehmenden Schwierigkeiten beim Vollzug des Systems der Empfangsgebühr haben die eidgenössischen Räte am 13. September 2011 die Motion 10.3014 angenommen. Diese Motion beauftragt den Bundesrat, eine Gesetzesvorlage für eine neue, geräteunabhängige Abgabe von allen Haushalten und Betrieben für Radio und Fernsehen

auszuarbeiten. Die Vorlage soll gemäss diesem Auftrag Ausnahmen aus sozialpolitischen Gründen für Haushalte vorsehen. Ebenso sollen kleine Betriebe von der Abgabepflicht befreit werden. Das Mandat zum Inkasso der Abgabe soll aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung erteilt werden. Das Parlament hat sich mit der Annahme dieses Vorstosses implizit gegen andere Modelle der öffentlichen Finanzierung des Service public bei Radio und Fernsehen ausgesprochen.

Nun zum Inhalt der Vorlage, ich beschränke mich auf die wesentlichen Änderungen: Schwerpunkt der Teilrevision des RTVG bildet die Ablösung der heutigen Empfangsgebühr durch eine Abgabe, die nicht mehr an die Existenz eines Empfangsgeräts anknüpft. Die Abgabe ist grundsätzlich von jedem Haushalt und Unternehmen zu entrichten. Der Bundesrat sieht folgende Ausnahmen vor: Nach wie vor bezahlen Personen, die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV beziehen, keine Abgaben. Neu bezahlen auch kleine Unternehmen künftig keine Abgaben für Radio und Fernsehen. Nach heutigem Stand wären rund 70 Prozent aller Unternehmen von der Abgabe befreit. Der Abgabepflicht unterstehen nur Unternehmen, die in der vorangegangenen jährlichen Steuerperiode einen bestimmten minimalen Umsatz erreicht oder übertroffen haben. Der Bundesrat beabsichtigt gemäss Botschaft, diesen Grenzwert in der Verordnung auf 500 000 Franken festzulegen.

Der Entwurf des Bundesrates sieht kein sogenanntes Opting-out vor, das heisst, es soll keine Möglichkeit geben, sich von der Abgabe befreien zu lassen, wenn im Haushalt keine Geräte für den Radio- und Fernsehempfang vorhanden sind. Das entspricht übrigens dem Auftrag des Parlamentes.

Für die Erhebung der Abgabe der Haushalte wird eine private Organisation beauftragt. Diese Erhebungsstelle steht noch nicht fest. Das entsprechende Mandat wird ausgeschrieben. Die Abgabe der Unternehmen wird die Eidgenössische Steuerverwaltung mit den Daten aus der Mehrwertsteuer einziehen. Für die privaten Radio- und Fernsehstationen ist neu nicht mehr ein fester, sondern ein variabler Prozentsatz aus den Empfangsgebühren vorgesehen. Damit soll erreicht werden, dass der reservierte Gebührenbetrag immer voll ausbezahlt werden kann. Für die Verwendung des seit 2007 angehäuften Betrages von rund 45 Millionen Franken schlägt der Bundesrat eine Rückzahlung an die Gebührenzahler vor.

Noch etwas zur Höhe der Abgabe: Das Ziel des Systemwechsels ist es, einen zukunftsfähigen, flexiblen Finanzierungsmechanismus zu etablieren und die bisherigen Erträge nicht zu erhöhen. Da sich die Gesamtsumme auf mehr Haushalte und Unternehmen verteilt, bezahlen die Einzelnen deshalb voraussichtlich weniger, unter der Voraussetzung, dass es bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung bleibt. Ohne Opting-out oder vollständige Aufhebung der Unternehmensabgabe wird die Abgabe pro Haushalt jährlich etwa 400 Franken betragen, heute sind es 462 Franken.

Der Nationalrat hat die Vorlage anlässlich der Frühjahrssession behandelt und dabei nur wenige Änderungen vorgenommen. So hat er insbesondere entschieden, eine auf fünf Jahre befristete Opting-out-Möglichkeit ins Gesetz aufzunehmen und dass private Veranstalter künftig 4 bis 5 Prozent aus dem Gebührentopf erhalten sollen. Der Bundesrat schlägt hier 3 bis 5 Prozent vor.

Die KVF befasste sich als Kommission des Zweitrates an ihren Sitzungen vom 31. März und 1. April und vom 28. April mit dieser Vorlage. Um sich ein abgerundetes Bild von der ganzen Thematik machen zu können, wurden noch einmal Vertreter aller interessierten Kreise angehört. Das Eintreten auf die Vorlage war in unserer Kommission unbestritten.

Die Kommission folgte in der Detailberatung mehrheitlich dem Entwurf des Bundesrates. So hat sie sich auch mit 12 zu 1 Stimmen gegen das vom Nationalrat beschlossene, auf fünf Jahre befristete Opting-out für Haushalte ausgesprochen. Auf die Anträge Ihrer Kommission werde ich in der Detailberatung näher eingehen. Eine substantielle Abweichung

von der Vorlage bringt der Antrag einer Minderheit, der die Unternehmen von der Abgabe befreien will.

Die Kommission hat die Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 10 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt. Im Zusammenhang mit dieser Vorlage hat die Kommission ausserdem einstimmig die Einreichung eines Postulates beschlossen, mit welchem der Bundesrat beauftragt werden soll, die Service-public-Leistungen der SRG unter Berücksichtigung der Stellung und Funktion privater Rundfunkanbieter zu überprüfen und darzustellen.

Ich bitte Sie im Namen der KVF, die einstimmig entschieden hat, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Kommission bzw. der Mehrheit zu folgen. Ich ersuche Sie auch, dem Postulat 14.3298 zuzustimmen.

**Altherr** Hans (RL, AR): Ich gestatte mir eine Vorbemerkung: Ich schaue konsequent nicht fern, auch nicht via Laptop und auch nicht via Smartphone. Ich möchte hier eine Lanze für all diejenigen brechen, die das auch nicht tun. Man sagt, es seien 40 000 oder 50 000 in der Schweiz und es sei ihnen gegenüber ein bisschen ungerecht, wenn man jetzt eine flächendeckende Abgabe einführe. Ich finde es nicht nur ein bisschen ungerecht, ich finde es grundsätzlich ungerecht gegenüber all diesen Leuten. Bei uns in der Gruppe wurde dann gesagt, das seien die 95-Jährigen und deshalb könne man eine befristete Opting-out-Lösung wählen. Ich bin aber definitiv unter 95-jährig, und ich habe auch viele Mails erhalten von deutlich Jüngeren, die sich über diese Vorlage ebenfalls ziemlich aufregen.

Ich wurde übrigens von der Billag schon dreimal kontaktiert, die seltsamerweise immer meine Wohnung in Bern begutachten und schauen wollte, ob da wirklich kein Fernseher stehe. Ich habe dann angerufen und gesagt, ich sei nicht immer da, aber ich würde die Türe, wenn ich da sei, jederzeit öffnen. Leider ist niemand gekommen, sodass ich Ihnen heute nicht amtlich bestätigt sagen kann, dass ich keinen Fernseher habe – aber es ist so. (*Heiterkeit*) Andererseits bin ich natürlich etwas in einem Dilemma, weil ich gerne Radio höre und weil ich finde, dass es da gute Sendungen gibt. Dafür zahle ich auch und finde das gut so. Dieses Dilemma hat man irgendwie auch bei dieser Vorlage.

Ich komme wieder auf die Gruppe zurück: Da wurde gesagt, ordnungspolitisch sei die Vorlage daneben, aber sie sei irgendwie pragmatisch und vernünftig in der Ausgestaltung. Sie entspricht natürlich auch einem Auftrag des Parlamentes: Wir haben ja als Rat verschiedene Motionen angenommen, die in diese Richtung zielen, und wir haben vom Bundesrat diese oder eine ähnliche Vorlage verlangt. Deshalb wende ich mich nicht gegen das Eintreten, deshalb verlange ich auch keine Rückweisung an den Bundesrat, sondern eine Rückweisung an die Kommission.

Ein Punkt ist da für mich entscheidend, und ich werde nur diesen kurz begründen. Der Kommissionssprecher hat es erwähnt: Zusätzlich zur Vorlage hat die Kommission ein Postulat erarbeitet, das inhaltlich dem Postulat Leutenegger Filippo 13.3581, jetzt übernommen von Herrn Wasserfallen, entspricht und das im Nationalrat hängig ist. Dieses Postulat verlangt, die Service-public-Leistungen in diesem Bereich in einem umfassenden Bericht darzustellen, auch unter Berücksichtigung der Stellung und Funktion privater Rundfunkanbieter. Aus meiner Sicht muss zuerst dieser Bericht erstellt und diskutiert werden, dann erst kann man über den Inhalt der Vorlage entscheiden. Wenn Sie anders vorgehen, dann schliessen Sie die Stalltür, nachdem die Pferde schon draussen sind, oder nehmen Verhütungsmittel, nachdem die Schwangerschaft bereits besteht. Das geht doch so nicht!

Wir müssen zuerst diskutieren, was Service public ist, was die SRG leistet und wie sie bezahlt werden soll. Es geht immerhin um 1,2 bis 1,3 Milliarden Franken. In der Botschaft wird gesagt, dafür erhielten wir Leistungen zugunsten unserer Demokratie und unserer Kultur – so steht es auf Seite 4996 der Botschaft. Nun, Demokratie ist mir auch wichtig, aber auch ohne fernzusehen habe ich das Gefühl, ein Demokrat zu sein. Bei der Kultur muss ich sagen, dass das SRG-Budget sieben- bis achtmal das Gesamtbudget des

Bundesamtes für Kultur ist. Wir sprechen heute über einen Betrag, der ungefähr einen Viertel des Personalaufwandes der gesamten Bundesverwaltung oder mehr als alle Einfuhrzölle oder den Umfang des Bafu inklusive aller Subventionen ausmacht. Es geht um eine Riesengrössenordnung, natürlich nicht um eine neue Grössenordnung, aber um eine Umschichtung und andere Finanzierung. Die hätten wir dann. Wenn wir sie beschliessen, können Sie Berichte diskutieren, wie Sie wollen, aber es wird nichts mehr geändert werden.

Man kann einwenden, wenn man zuerst den Bericht abwartet und dann erst diskutiere, dann gehe es noch einmal zwei oder drei Jahre. Das stimmt, nur ist die Kostenersparnis, die Sie hier möglicherweise auslösen, vielleicht im Bereich von 15 Millionen Franken im Jahr. Wenn Sie schauen, was die Billag kostet und dass es nachher, wie es in der Botschaft steht, etwa 40 Millionen Franken kostet, sehen Sie, dass die Differenz etwa 15 Millionen ist, wenn alles gutgeht. Das ist etwa 1 Prozent der jährlichen Ausgaben in diesem Bereich. Ich glaube, da würde es sich lohnen, etwa zwei Jahre ins Land gehen zu lassen, diesen Bericht abzuwarten, zu diskutieren und dann neu über die Vorlage zu sprechen. Vielleicht können wir dann gleich einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Radio und Fernsehen – ohne Billag» machen. Dann haben wir die Zeit sinnvoll genutzt.

Ich bin, kurz zusammengefasst, der Meinung, dass Sie inhaltlich und faktisch meinem Rückweisungsantrag zustimmen müssten.

**Imoberdorf** René (CE, VS), für die Kommission: Ich möchte, um die Sache abzurunden, doch noch ein paar Worte zum Rückweisungsantrag unseres Kollegen Altherr sagen. Dieser Antrag gibt der Kommission ja verschiedene Aufträge. Ich möchte mich kurz zu diesen Aufträgen äussern.

Zuerst zu den in den beiden ersten Punkten aufgeworfenen Fragen: Hier geht es dem Antragsteller um die Service-public-Leistungen der SRG. Die Kommission hat sich mit dem Service public im Allgemeinen und den Service-public-Leistungen der SRG im Besonderen wirklich vertieft befasst. Sie ist aber klar zum Schluss gekommen, dass diese Fragen unabhängig von dieser Vorlage, in der es vorwiegend um das Abgabesystem geht, diskutiert werden sollen. Deshalb hat unsere Kommission ja auch das Postulat 14.3298, das der Antragsteller anführt, eingereicht. Die Diskussion um die Service-public-Leistungen der SRG kann damit nach Vorliegen des Berichtes des Bundesrates geführt werden. Im Rahmen der Diskussionen über diese Leistungen der SRG hat die Kommission vom Bakom auch noch einen Zusatzbericht zu dieser Thematik verlangt. Im Bericht vom 22. April 2014 zuhanden der KVF-SR wurden wir vom Bakom unter anderem detailliert über den Service-public-Auftrag an die SRG, die inhaltlichen Anforderungen an den Leistungsauftrag und die konkrete Verwendung der Empfangsgebühren informiert. Die vom Antragsteller unter dem dritten Punkt aufgeführten Aspekte hat die Kommission in der Detailberatung auch bereits eingehend diskutiert und darüber entschieden. So hat sich die Kommission insbesondere gegen ein Opting-out ausgesprochen, wie ich im Eintretensvotum erwähnt habe. Die Kommission ist auch der Meinung, dass das vom Bundesrat vorgeschlagene Gebührenerhebungssystem in jeder Beziehung, unter anderem auch administrativ, einfacher ist. Was die Unternehmen betrifft, würden nur rund 140 000 der in der Schweiz existierenden 500 000 Unternehmen abgabepflichtig, das sind also knapp 30 Prozent.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass die von den eidgenössischen Räten in der Motion 10.3014 genannten Aufträge an den Bundesrat faktisch eins zu eins in diese Vorlage eingeflossen sind.

Ich möchte Sie bitten, dem Rückweisungsantrag Altherr nicht zuzustimmen.

Ich habe im Eintretensvotum bereits erwähnt, dass die Kommission die Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 10 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt hat und logischerweise auch in diesem Stimmenverhältnis gegen eine Rückweisung ist.

**Bieri Peter** (CE, ZG): Die Thematik der hier vorliegenden Gesetzesrevision begleitet mich nun schon einige Jahre intensiv. Ich erinnere daran, dass im Jahr 2010 vier Ständeratskollegen – es waren die Herren Brändli, Büttiker, Fournier und Luginbühl – Motionen zu verschiedenen Themen des RTVG eingereicht haben. Das bestehende Gebührensystem sollte den neuen Gegebenheiten angepasst werden, wobei insbesondere die Abgabepflicht der Gewerbebetriebe kritisiert wurde. Ich habe damals beantragt, dass wir diese Motionen in der KVF vorberaten. Wir haben darauf in der Kommission die Motion 10.3014 aus dem Nationalrat mit dem Begehren nach einer geräteunabhängigen Abgabe für alle Haushalte und Betriebe – wir nannten dies damals «Variante 3» – dahingehend angepasst, dass wir forderten, dass nebst Befreiungen aus sozialpolitischen Gründen bei Haushaltungen auch Lösungen für Kleinbetriebe gesucht werden sollten, damit diese nicht auf unzumutbare Weise doppelt belastet würden. Kleine Gewerbebetriebe, Fabrikations-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe seien von der Gebührenpflicht zu befreien. Die nationalrätliche Forderung nach einer öffentlichen Ausschreibung bezüglich der Inkassostelle ergänzten wir mit der Forderung, dass das Inkassounternehmen zur Transparenz und zur Offenlegung der Rechnung zu verpflichten sei.

Die Forderungen der Motion 10.3014 blieben in der Folge unbestritten. Die vier erwähnten Motionen wurden zugunsten dieses von uns ergänzten Vorstosses aus der nationalrätlichen KVF zurückgezogen. Der damalige Präsident der KVF unseres Rates, Christoffel Brändli, hat dazu gesagt – ich zitiere aus dem Amtlichen Bulletin der Ständeratsdebatte vom 16. März 2011 –: «Die Anknüpfung an das Gerät ... ist heute kaum mehr möglich ... Ob ein Gerät zu einem Fernsehgerät wird, entscheidet sich nicht mehr durch die Technik, sondern durch die Nutzung ... Eine Kontrolle ist praktisch nicht möglich, eine Neuregelung drängt sich auf. Aufgrund dieser Sachlage ist dem Bundesrat grundsätzlich zuzustimmen, wenn er eine Neuregelung mit einer Abgabe für alle anstrebt.» (AB 2011 S 268)

Der Kommissionspräsident hat in seinen Ausführungen vermerkt, dass für das Kleingewerbe eine Lösung gesucht werden müsse. Niemand hat jedoch damals bestritten, dass nicht auch das Gewerbe grundsätzlich eine Gebühr zu entrichten habe. In der Debatte wurde auch an die Totalrevision des RTVG im Jahre 2007 erinnert, wo unbestritten geblieben war, dass die Regelung in Artikel 68 des Gesetzes, präzisiert in Artikel 58 der Verordnung, nebst den Empfangsgeräten in Haushalten auch jene in Geschäftsstellen zu enthalten habe. Umso befremdender, ja rechtsstaatlich bedenklich war es dann, dass ein schweizerischer Dachverband zum Boykott der Bezahlung dieser Gebühren aufrief. Ich zitiere hier aus dem damaligen Votum von Ständerat Büttiker, immerhin seines Zeichens Vizepräsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, der selbst in der Debatte hier gesagt hat: «Wer eine Leistung bezieht, soll das auch bezahlen.» (AB 2011 S 270) Dass die Wirtschaft etwa im Bereich von Wetterprognosen, von Verkehrsinformationen, von Börsenkursen hier aktiv profitiert, ist wohl nicht abzustreiten. Herr Büttiker hat damals gesagt, der Sprung ins Wasser werde dann kommen, wenn man definieren müsse, was Kleinbetriebe seien. Da hatte er, wie die Gegenwart zeigt, zweifelsohne Recht.

Der Bundesrat hat nun bei Artikel 70 einen Vorschlag gemacht. Selbstverständlich kann man darüber streiten, wo diese Grenzen anzusetzen seien. Was hingegen einen völligen Bruch bedeuten würde, wäre, wie es nun eine Minderheit verlangt, alle Unternehmen von dieser Abgabe zu befreien. Das Argument, jemand könne ja nur an einem Ort Medien konsumieren, hinkt insofern, als auch andere Benutzungen öffentlicher Leistungen sowohl am Arbeits- wie auch am Wohnort in Anspruch genommen werden. Würden sämtliche Unternehmen von der Abgabe befreit, so hätten die Haushalte bei einem gleichbleibenden Einnahmenvolumen die Zeche zu bezahlen und die wegfallenden Abgaben der Unternehmen zu kompensieren. Wenn nun offen mit einem Referendum gedroht wird, so lässt mich dies insofern unbe-

rührt, als es wohl schwierig zu erklären sein wird, weshalb der Kleinverdiener, die Rentnerin und der Rentner in ihrer Alterswohnung, die Familie mit Kindern oder der Student in einer WG zusätzliche Abgaben entrichten sollten, bloss weil die Unternehmen in ihren Büros, in ihren Gewerbebetrieben, in ihren Werkstätten, in ihren Läden, in ihren Verkaufsräumen oder in ihren Restaurants keine Gebühren mehr bezahlen wollen, und dies, obwohl dort das Radio zum Teil weit länger in Betrieb ist als bei der Privatperson zu Hause.

Ich wiederhole gerne, was unser früherer Kollege und noch immer amtierender Vizepräsident des Gewerbeverbandes dazu meinte: «Wer eine Leistung bezieht, der soll das auch bezahlen.»

Wenn ich mich nun an die damaligen Diskussionen, die Ausgangspunkt der jetzt vorliegenden Revision sind, erinnere, so stelle ich fest, dass der Bundesrat den Systemwechsel zur geräteunabhängigen Abgabe vorschlägt – so, wie wir ihn mit der Zustimmung zu Variante 3 in der Motion 10.3014 beschlossen haben. Wir taten dies überdies schon damals im Wissen um die Übereinstimmung dieses Systems mit der Verfassung. Ich erinnere Sie daran, dass uns das Gutachten von Georg Müller und Peter Locher vorlag, welche die Zulässigkeit dieses Systems, gestützt auf Artikel 93 der Bundesverfassung über Radio und Fernsehen, bejahten.

Ich bin mit der Kommission auch der Meinung, dass wir den Systemwechsel nicht künstlich hinauszögern sollten, wie dies nun der Nationalrat in Artikel 109c will. Das heute unbefriedigende und von allen Seiten kritisierte System wird damit nicht besser, die Technik wird weitere Konsummöglichkeiten bieten, und der Verwaltungsaufwand wird ausgeweitet statt gesenkt.

Ein Anliegen der damaligen vier Motionen aus dem Ständerat war dasjenige von Kollege Fournier, der verlangte, dass der Bundesrat beauftragt werde, dafür zu sorgen, dass die Billag ihre Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr zwingend offenlege und damit die im öffentlichen Interesse liegende Transparenz garantiert werde. In Artikel 69e Absatz 4 kommt der Bundesrat nun diesem Begehren der Motion Fournier 10.3133 nach.

Rückblickend auf die nicht einfachen, ja zum Teil heftig geführten Auseinandersetzungen zu dieser Thematik kann man heute sicher sagen, dass der Entwurf des Bundesrates tauglich ist. Er ist eine Lösung, die dem heutigen technischen und gesellschaftlichen Umfeld gerecht wird, die auch fair ist, die gegenüber dem Kleingewerbe grosszügig ist und die die bewährte, möglichst grosse Unabhängigkeit der Medien, aber auch die Vielfalt der Medien in unseren vier Kulturen weiterhin garantiert.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten, den Rückweisungsantrag abzulehnen und jeweils den Anträgen der Mehrheit unserer Kommission zuzustimmen.

**Hêche Claude** (S, JU): Quatre langues, 26 cantons, une démocratie directe très active: tout cela nécessite une variété du paysage médiatique. Or cette variété doit être confirmée pour la SSR et, aux niveaux local et régional, également pour les petites et moyennes radio-télévisions, en particulier, qui luttent pour leur survie. En effet, ces dernières années, les entreprises de médias ont été confrontées à de nombreuses pressions en raison de la crise économique, d'un recul général du volume publicitaire ou encore de fusions d'entreprises. Par ailleurs, les médias locaux donnent des informations, notamment locales et, ce faisant, participent de manière non négligeable à la vie des régions, de toutes les régions linguistiques. Ils sont donc partenaires de la vie politique locale. Dans ces conditions, les médias régionaux et locaux sont dépendants de l'aide de la Confédération. C'est la raison pour laquelle un encouragement via la législation fédérale reste plus que jamais nécessaire.

Au passage, je tiens à relever que si nous parlons aujourd'hui de la radio et de la télévision, on ne saurait oublier la presse locale et régionale. Avec les nouvelles solutions de distribution à différentes heures de la journée et l'augmentation des tarifs postaux, les petites entreprises de presse qui ont survécu à la crise ne sont plus uniquement sous pres-

sion, mais carrément menacées de disparition. C'est un dossier qu'il faudra réexaminer.

La pression s'exerce très concrètement sur des dizaines d'emplois qualifiés dans des régions où chaque place de travail compte, ainsi que sur les conditions de travail des journalistes, ce qui a, et aura encore, des effets sur la qualité des médias et des informations. Sur ce point, je salue donc la décision de la commission à l'article 109a, proposant de distribuer les excédents, après répartition de la quote-part de la redevance, à l'ensemble des diffuseurs pour la formation et le perfectionnement de leurs employés.

Pour la suite, afin d'éviter que ce phénomène d'excédents se reproduise, la quote-part réservée aux radios et télévisions locales devrait varier entre 4 et 5 pour cent en fonction des besoins réels. Il importe également d'être attentif au fait que le montant de la facture que les citoyens devront payer reste raisonnable et supportable. Il faut tenir compte de la particularité de notre pays, de sa taille et surtout de son plurilinguisme. Maintenir un service public dans les langues nationales a un coût, mais ce coût est le prix à payer pour garantir notre diversité culturelle et la protection des minorités linguistiques, deux mandats constitutionnels.

Pour toutes ces raisons, je vous invite à entrer en matière sur cette modification de la loi, qui est indispensable au maintien d'une politique démocratique des médias.

Concernant la proposition de renvoi Altherr, le président de la commission l'a rappelé, un rapport complémentaire a été demandé par notre commission sur les prestations fournies par la SSR. Je vais dès lors citer quelques passages de ce rapport. Tout d'abord: «En vertu de l'article 93 de la Constitution fédérale, la radio et la télévision contribuent à la formation, au développement culturel, à la libre formation de l'opinion et au divertissement; ces médias doivent également prendre en considération les particularités de notre pays». Autre citation: «La loi fédérale sur la radio et la télévision confie à la SSR le mandat de service public au niveau national et régional-linguistique. La SSR peut ainsi concentrer sa fonction d'intégration et de cohésion, si importante politiquement parlant, sur les quatre régions linguistiques.»

En plus de l'accent extrêmement important porté sur les programmes dans chacune des quatre langues, la SSR fournit de nombreuses prestations dans les domaines informel, culturel et social, notamment au niveau de la promotion du cinéma, de la musique et de la littérature.

Puis, pour avoir une vision d'ensemble aussi sur la surveillance exercée, le rapport indique de manière très claire: «Par ailleurs, le Contrôle fédéral des finances, mandaté par le DETEC en 2006 pour effectuer un examen des finances de la SSR, a qualifié de rationnelle et ciblée la manière dont l'entreprise utilise les moyens à disposition.»

Dès lors, pourquoi renvoyer le dossier au Conseil fédéral en lui demandant notamment de définir précisément – pour moi, cela veut dire plutôt redéfinir – les prestations de service public qui seraient attendues de la part de la SSR? Si vous adoptez cette proposition sur ce point, vous risquez de mettre en danger l'équilibre déjà fragile entre les quatre régions linguistiques de notre pays. Chacun sait qu'une redéfinition des prestations ne profitera ni aux minorités linguistiques et culturelles, ni aux petites régions périphériques ou alpines, plutôt aux grands centres, car c'est surtout la grandeur du marché et le profit qui conditionneront les nouvelles règles sur les prestations.

Je vous invite donc à rejeter la proposition de renvoi Altherr.

**Stadler Markus (GL, UR):** Beim Eintreten beschränke ich mich auf vier Bemerkungen zum Rückweisungsantrag:

1. Die vorberatende Kommission hat alle im Rückweisungsantrag Altherr aufgeführten Themen besprochen oder aufgegleist. Diese bringen gegenüber der Kommissionsdiskussion nichts Neues.

2. Die Medienwelt befindet sich in einem radikalen und rasanten Wandel. Zum ersten Mal in der uns bekannten Geschichte verschmelzen Text, Bild und Ton miteinander und erzeugen neue Inhaltsformen, und diese können je länger, je mehr völlig unkompliziert ausgetauscht, geteilt und nahezu

überall abgerufen und genutzt werden. Sendungen werden nicht mehr nur via Radio und Fernsehen, sondern zunehmend auch via Internet genutzt, nach dem Motto «alles überall zu jeder Zeit», und das ortsunabhängig. Bei der RTVG-Revision geht es im Kern genau darum, nämlich um den Wechsel von einer Apparategebühr hin zu einer pauschalen Gebühr für audiovisuelle Inhalte, welche von der SRG und den privaten Radio- und Fernsehveranstaltern produziert werden.

3. Die Diskussion, wie ein moderner medialer Service public aussehen soll, werden wir demnächst erneut führen. Diese Diskussion ist angezeigt und sinnvoll, und sie muss realistisch immer wieder geschehen, auch dann, wenn es keine messerscharfen Abgrenzungen geben wird. Zudem steht die SRG mit Artikel 93 der Bundesverfassung nicht ganz ohne Auftrag da. Auf das Postulat 14.3298, das Ihnen die Kommission einstimmig zur Annahme empfiehlt, wurde schon verschiedentlich hingewiesen; das Thema ist also aufgegleist.

4. Zur Frage des Opting-out: Das ist die Möglichkeit, sich von der Gebühr zu befreien, wenn man nachweislich und aus welchen Gründen auch immer weder ein Empfangsgerät noch einen Internetanschluss, einen Computer, ein Smartphone oder ein Autoradio besitzt oder diese Programme nicht bei Dritten nutzt. Diese Situation trifft nur auf einen ganz kleinen Teil der Bevölkerung zu. Dass hier ein gewisses Restspannungsfeld in Bezug auf den herkömmlichen Begriff der Benutzungsgebühr besteht, ist zuzugeben. Der Kontrollaufwand für diese wenigen Betroffenen wäre aber voraussichtlich überdurchschnittlich gross und kostenintensiv.

Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag Altherr abzulehnen.

**Savary Géraldine (S, VD):** Au cours d'une session parlementaire, nous abordons des dossiers complexes – y compris pour ceux qui en débattent – qui ont des répercussions sur la vie des gens. Pour pouvoir expliquer tous nos travaux au cours d'une session, pour expliquer cette matière complexe, notre talent et notre capacité d'argumenter n'y suffisent pas. Il faut des médias, qu'il s'agisse de la presse écrite ou de la radio et télévision, pour couvrir cette actualité politique et faire vivre notre démocratie. De la vitalité de notre démocratie, tout le monde profite: les ménages, les entreprises, les individus, qu'on ait ou non la télévision ou la radio – et on peut préférer la radio à la télévision comme Monsieur Altherr. Nous sommes tous plus ou moins happés par leur contenu, et cela fait partie de notre démocratie. Ce n'est pas parce qu'on n'est pas connecté à un quelconque écran que l'on n'appartient pas au monde, et le monde a besoin d'être informé. C'est un droit fondamental qui n'est pas négociable.

Le projet qui nous est soumis a pour but de prendre en compte cette réalité, qui veut que l'information ne soit plus dépendante d'un appareil et que l'appareil ne soit plus dépendant de l'utilisateur. Cette chaîne traditionnelle est aujourd'hui rompue, et notre Parlement doit, avec le Conseil fédéral, tenir compte de cette nouvelle réalité. C'est pour cette raison que le Parlement a demandé au Conseil fédéral d'agir, selon les trois objectifs que nous lui avons fixés: simplifier la bureaucratie; élargir l'obligation de redevance à tous les ménages; faire en sorte que l'opération financièrement soit neutre.

Ces objectifs ont été intégrés au projet de loi: tous les ménages et toutes les entreprises contribueront au financement du service public et des opérateurs privés; des exonérations sont prévues pour les personnes à très bas revenu et les petites entreprises. Alors bien sûr, il y a toujours des mécontents. Dans ce cas particulier, un certain nombre de voix se sont élevées, notamment dans le «Blick» d'aujourd'hui. Parmi les mécontents, il y a les personnes qui par choix refusent d'avoir le moindre support technologique, que ce soit la radio, la télévision, l'ordinateur ou le téléphone portable, et qui refusent donc de s'informer ou de profiter des prestations de chaînes publiques ou privées. Cette catégorie représente très peu de personnes en Suisse, quelques cen-

taines. Je peux bien comprendre leur mécontentement. Toutefois, ce cas a fait l'objet de longues discussions, tant en commission qu'au Conseil national, qui ont abouti à la conclusion selon laquelle trouver un nouveau système tenant compte de ces personnes coûterait quasiment plus cher que la situation actuelle. En effet, les coûts de surveillance et de contrôle sont si élevés que tout le travail que nous effectuons aujourd'hui tomberait à l'eau.

En revanche, j'ai beaucoup moins de compréhension pour les entreprises qui s'indignent de devoir elles aussi contribuer à l'effort. Celles-ci sont représentées par la minorité défendue par Monsieur Theiler, qui s'exprimera tout à l'heure. Au sujet des entreprises, je trouve que le Conseil fédéral a fait un énorme effort: il a fait du «sur mesure», du «cousu main». En effet, le projet du Conseil fédéral prévoit d'exempter les petites entreprises de la redevance. En outre, il prévoit un échelonnement des tarifs en six catégories basées sur le chiffre d'affaires. Enfin, les entreprises dotées d'un siège et de plusieurs succursales n'auront plus qu'un montant à payer. Bref, on a vraiment tenu compte des entreprises et on a fait en sorte que le système le plus juste et le plus équitable soit introduit. Le message du Conseil fédéral est clair sur ce point: moins de 30 pour cent des entreprises en Suisse paieront la redevance. Je crois que nous devons être un peu équitables et défendre l'intérêt général, celui du service public. Les ménages paieront une redevance; il est normal que les entreprises y contribuent également de façon très modeste. Je trouverais particulièrement injuste, si l'on adoptait la proposition de renvoi Altherr, que le report de ce choix se fasse sur les ménages et donc sur le montant de la redevance.

Je vous invite évidemment à rejeter la proposition de renvoi Altherr.

Je reviens sur les quelques mots prononcés par Monsieur Altherr et repris par Monsieur Hêche. En commission, nous avons eu une discussion sur le service public. Elle est en effet d'actualité, un certain nombre d'initiatives populaires étant sur le point d'être lancées. En outre, le postulat Leutenegger Filippo 13.3581, «Définition de la notion de service public», a été déposé au Conseil national. Donc, il ne faut pas fuir ce débat. Il faut l'aborder, mais sereinement, pour lui-même, et pas en le liant au montant de la redevance.

A mon avis, les quatre questions à traiter sont les suivantes:

1. Comment assurer le développement d'une chaîne publique généraliste avec les innovations nécessaires afin qu'elle soit présente sur Internet et avec quel financement?
2. Quels contenus le service public doit-il proposer pour être à la fois attractif et exigeant?
3. Comment le monde politique, en particulier le Parlement, peut-il réfléchir au contenu et aux missions du service public sans que l'indépendance des médias soit menacée?
4. Comment assurer la diversité des opinions et des orientations régionales en sachant que l'avenir des médias est fragile, qu'il est menacé et sombre? C'est aussi notre mission de nous assurer que la diversité des opinions et des régions est respectée et garantie dans notre pays. A cet égard, les médias ont évidemment un rôle primordial à jouer.

Je vous invite à entrer en matière, à rejeter la proposition de renvoi Altherr et à en rester aux propositions de la commission.

**Theiler Georges (RL, LU):** Wir sprechen heute bei dieser Vorlage eigentlich nur über das Inkasso, also über eine andere Art, wie wir das Geld für Radio und Fernsehen beschaffen wollen. Dieses Vorgehen habe ich schon in der Kommission als falsch erachtet. Wir gehen nämlich das Problem von hinten an, und das sollte man eigentlich nicht tun. Wie sollte man denn vorgehen?

Zum Ersten müsste man sich im Klaren sein, was man überhaupt finanzieren muss, was man finanzieren will. Es geht also um den Inhalt, es geht um die Frage, wie der Service public der Zukunft aussehen soll. Es geht um die Frage, was sich verändert hat, was man anders machen kann, was man in Zukunft einfacher machen kann und welche neuen Technologien uns dabei helfen. Man kann aber auch die grund-

sätzliche Frage stellen, ob der Service public auch etwas günstiger sein dürfte und ob er nicht durch Private besser geleistet werden könnte, zumindest was die regionalen Anliegen anbetrifft.

In einem zweiten Teil müsste man sich dann überlegen, wie man das Ganze finanzieren will. Auch das scheint einfach sakrosankt zu sein. Heute haben wir einen Anteil von 80 Prozent über diese neue Steuer, 20 Prozent über sonstige Einkünfte. Das scheint mir doch ein grobes Missverhältnis zu sein, um den Service public zu rechtfertigen. Man kann sich aber auch fragen, ob nicht die Werbung etwas grösser sein könnte, ob man das Geld nicht auf andere Art und Weise beschaffen könnte. Letztlich habe ich ja auch den Antrag gestellt, dass man sich die Frage zu Recht erlauben darf, ob man nicht die Privaten – die eine gute Leistung erbringen, da bin ich mit Kollege Hêche einig – fördern soll, aber dann natürlich nicht mit 1 oder 2 Prozent mehr, sondern mit entscheidend mehr, damit sie ihre Leistungen in diesem Bereich ausbauen können.

Erst in einem dritten Schritt kann man sich doch die Frage stellen, ob man jetzt das Inkasso über die Billag macht oder über die Mehrwertsteuer. Wir haben auch diskutiert, ob man das wie die Feuerwehrsteuer über die Gemeinde- und Staatssteuer einkassieren kann, aber das sind dann eigentlich nicht mehr existenziell wichtige Fragen.

Die Kommission hat dann diesem Vorgehen nicht zugestimmt. Immerhin, und dafür möchte ich allen ganz herzlich danken, haben wir dann einstimmig das Postulat angenommen, welches Sie auf der letzten Seite der Fahne finden. Wir sind jetzt damit der grundsätzlichen Diskussion ausgewichen, und – damit teile ich logischerweise die Meinung von Kollege Altherr – wenn wir dann zum Service public kommen, ist die Sache ja finanziert, und es ist eigentlich kein Grund mehr da, diese grundsätzlichen Fragen überhaupt zu stellen.

Der Herr Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass wir einen interessanten Bericht bekommen haben – interessanterweise nicht von der SRG, sondern vom Bakom. Da stand einiges drin, was mein Interesse gefunden hat. Es wird da mal klar gesagt, wie viele Fernsehprogramme eigentlich zurzeit ausgestrahlt werden. Es sind sieben Programme; im Tessin sind es zwei volle Programme, die laufen. Es sind siebzehn Radioprogramme, die laufen. Da kann man sich wirklich die Frage stellen – ich bin im Grundsatz ganz klar der Meinung, dass die Sprachenvielfalt gepflegt werden soll, dass man auch den kulturellen Austausch pflegen soll; damit hat dies nichts zu tun –, wieso es im Tessin zwei solche Programme braucht. Ich habe da meine Zweifel. Wenn ich mit Fernsehschaffenden über diese Frage spreche, sagen mir diese Insider genau das Gleiche. Sie sagen aber auch, es sei nicht ihr Problem, diese Frage zu lösen, sondern das sei das Problem der Politik. Man habe ihnen dies quasi als Auftrag gegeben.

Die Tatsache, dass die Marktanteile beim Fernsehen etwa bei 30 Prozent liegen, müsste auch mal diskutiert werden. Diese Menge an Programmen bringt offenbar gar nicht mehr Leute dazu, die entsprechenden Sender einzuschalten. Beim Radio ist die Verbreitung besser; sie liegt dort bei 65 Prozent. Viele hören die Programme logischerweise auch im Auto.

Das Interessante an diesem Bericht ist die Frage – wir haben die entsprechende Frage gestellt, Herr Graber hat das getan –, ob man nicht auch mit etwas weniger Geld auskommen könnte. Siehe da, man hat uns bestätigt, dass man 730 Millionen Franken einsparen könnte. Es wäre aber mit einem wesentlichen Leistungsabbau verbunden. Interessant ist aber: Es hat niemand gesagt, ob damit auch der Service public tangiert wäre. Dazu macht das Bakom keine Aussage, und das heisst für mich, dass der Service public in den entscheidenden, grundsätzlichen Fragen nicht tangiert wäre.

Ich habe die Auffassung, dass wir die Frage des Service public ernsthaft diskutieren müssten. Wie viele und welche Programme braucht es? Und die folgende Frage ist von zentraler Bedeutung: Welche Änderungen ergeben sich mit den neuen Technologien? Ich kann heute Spiele in Norwegen

angucken; ich mache das über das Internet und verbinde es mit meinem grossen Bildschirm. Was hat das mit Service public zu tun? Sie können dasselbe in Australien machen und dort das Schweizer Fernsehen schauen. Sie können aber auch die privaten Sender schauen, wenn Sie verstehen, wie Sie das einschalten müssen. Die Welt hat sich in diesem Bereich dramatisch verändert. Wir tun aber immer noch so, als ob es nur und ausschliesslich Sache der SRG wäre, den Service public sicherzustellen.

Ich stimme dem Rückweisungsantrag Altherr zu. Er ist logisch und richtig. So müsste man das eigentlich machen. Ich habe seit gestern auch ein ganz spezielles Vertrauen in Herrn Altherr, er hat beim Schachturnier immerhin vier von sechs Russen geschlagen. (*Heiterkeit*) Da muss er auch ohne Fernsehen wirklich prädestiniert sein, um uns von dieser Rückweisung eigentlich zu überzeugen. Bezüglich der Änderung des Inkassos: Was die Firmen anbelangt, die da nur zur Diskussion stehen bzw. die Verteilung zwischen Haushalten und Firmen, werde ich mich gerne beim Antrag der Minderheit äussern.

Was Herr Kollege Bieri dazu gesagt hat, sticht mich schon etwas. Er hat Herrn Büttiker zitiert und gesagt, die Firmen sollen das zahlen, was sie brauchen. Das ist eine Gebühr, Herr Bieri, und bei Gebühren funktioniert das genau so. Jetzt gehen wir aber über zu einer Steuer. Jetzt verlangt man eigentlich, dass alle Haushalte bezahlen müssen. Ja, man sagt, das sei eine Abgabe, das wurde im Nationalrat so gesagt – Sie können die Hände werfen, lieber Kollege, aber es ist so; ich führe nicht die juristische Debatte über diese Wortklauberei, für mich sind es klar Steuern und nichts anderes, wenn alle bezahlen müssen. Bei einer Gebühr gilt der Grundsatz von Herrn Bieri und Herrn Büttiker, da bin ich derselben Meinung. Aber jetzt ändern wir das System. Herr Bieri, nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass die Wirtschaft bis jetzt 40 Millionen Franken bezahlt hat und neu 200 Millionen Franken bezahlen muss. Es ist so, dass wir den Betrag bei der Wirtschaft massiv erhöhen. Und was machen wir, damit es dann irgendwo demokratisch erträglicher wird? Für die Privaten senken wir dann den Betrag von 460 Franken auf 400 Franken pro Haushalt. Aber bitte, das ist nicht logisch!

Ich gebe Ihnen jetzt noch ein Beispiel, Herr Bieri, nachher höre ich auf: Die Firmen in der Kategorie zwischen 20 und 100 Millionen Franken Umsatz – das gibt es, es gibt auch KMU, welche diese Grössenordnung erreichen – zahlen heute, wenn sie deklarieren, dass sie einen Fernseher haben, zwischen 500 und 1000 Franken; neu bezahlen sie 6300 Franken für die genau gleiche Leistung. Wenn es dann um noch grössere Umsatzkategorien geht, dann kommen sie auf 39 000 Franken für die genau gleiche Leistung, von heute auf morgen, wenn wir das hier so beschliessen. Das finde ich einfach nicht korrekt.

Aber wir kommen dann im Detail noch darauf zurück, und ich hoffe, dass ich Sie bis dahin auch umgestimmt habe, lieber Kollege Bieri.

**Janiak Claude (S, BL):** Die meisten Redner haben sich bis jetzt ja zu der ganzen Finanzierung geäussert. Wenn man die Botschaft ansieht, stellt man fest, dass es bei dieser Revision ja auch noch um andere Punkte geht. Es betrifft das die Kompetenzregelungen, die Konzessionsvoraussetzungen, dann auch die Bedingungen für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter. Sie können das in der Botschaft auf den Seiten 4977 und 4978 lesen. Die Botschaft äussert sich auch zu Rechten und Pflichten von Regionalfernsehveranstaltern mit Konzession. Zu diesem Punkt möchte ich mich aus aktuellem Anlass jetzt kurz äussern.

Wenn Sie das Gesetz heute anschauen, dann sehen Sie, dass es in den Artikeln 59 und 62 von der sogenannten Must Carry Rule geprägt ist. Das bedeutet, dass Programme, die auf einer staatlichen Konzession basieren und einen Informationsauftrag haben, garantierte Zugangsrechte haben. Die müssen verbreitet werden, und in jüngster Zeit hat sich da gerade etwas geändert. Als grösste Distributorin von Fernsehsendern an Schweizer Haushalte hat Cablecom An-

fang Juni die konzessionierten regionalen TV-Sender in der Senderskala nach hinten verschoben. Vorgezogen wurde neu eine Reihe von nichtkonzessionierten Sendern mit mehrheitlich rein kommerziellen, seichten Inhalten. Man sollte den Leuten, die ihren regionalen privaten Service-public-Sender empfangen möchten, ersparen, Kanäle mit Kartenlegerinnen und Kartenlegern, Mike Shiva, Staubsaugern, Bratpfannen- und Schlager-CD-Verkäufen, ein Bibel-TV oder die Sendung mit dem Bachelor überspringen zu müssen, bis sie dann dort landen.

Ich bin der Meinung und werde deshalb heute auch eine entsprechende Interpellation einreichen, dass auch im digitalen Zeitalter diese Must Carry Rule gelten soll. Wir haben das in der Kommission nicht besprochen. Das war kein Thema. Deshalb komme ich auch nicht mit Anträgen in der kommenden Detailberatung. Aber es war mir wichtig, diese Frage hier doch anzubringen. Sie wird auch in den Medien bereits ein bisschen besprochen, und, wie gesagt, ich denke, da muss man umdenken und muss diesen Privaten, die eben auch einen öffentlichen Auftrag haben, das gewährleisten. Ich bin selbstverständlich auch für Eintreten und für die Ablehnung des Rückweisungsantrages.

**Lombardi Filippo (CE, TI):** Eine gesunde elektronische Medienlandschaft ist eine Voraussetzung für eine funktionierende, lebendige demokratische Gesellschaft, ist eine Voraussetzung auch für das wirtschaftliche Wachstum dieser Gesellschaft; sie trägt dazu bei. Was frei kommuniziert wird und was in einer Gemeinschaft ausgetauscht werden kann, dient der Entwicklung der Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt. In diesem Sinne kann man nicht sagen: «Ich schaue nicht fern, sodass ich nicht betroffen bin.» Als Bürger dieses Landes ist man dennoch betroffen und daran interessiert, dass die Institutionen funktionieren, dass die Demokratie funktioniert – und dazu tragen eben auch die elektronischen Medien bei.

Wir haben die Möglichkeit, in diesem Bereich einige Rahmenbedingungen zu setzen, damit diese elektronische Medienlandschaft korrekt funktioniert; das wird in den meisten Staaten auch so gemacht, auch wenn man natürlich immer über die Details und über die Fragen betreffend das Mehr oder Weniger oder die Verteilung usw. streiten kann. Der Grundgedanke aber, dass die funktionierende elektronische Medienlandschaft der gesamten Gesellschaft zugutekommt, ist meines Erachtens zutreffend; deswegen meine Aussage, dass derjenige, der nicht direkt davon Gebrauch macht, trotzdem irgendwie vom Service public im weitesten Sinne bedient wird.

Dazu kommt noch eine Bemerkung, die mir während des Votums von Kollege Theiler in den Sinn gekommen ist: Natürlich, man kann über das Internet die ganze Welt auf den Bildschirm holen, sodass man hierfür nicht unbedingt mehr die klassischen Radio- oder Fernsehkanäle braucht. Doch diese Gebühr wird nicht mehr prioritär für die Verbreitung der Inhalte erhoben – das mag vielleicht in der Vergangenheit so gewesen sein –, sondern für die Produktion der Inhalte; dort entstehen die Kosten. Ob dann die Inhalte via Internet und nicht via Antennen, Cablecom oder wie auch immer empfangen werden, ist nebensächlich: Die Kosten liegen bei der Produktion der Inhalte. Das wird in erster Linie mit dieser Gebühr finanziert.

Das System, das wir jetzt haben, betrifft sowohl Radio wie Fernsehen. Die sind im neuen System nicht mehr getrennt, wie das hier vorgeschlagen wird. Vielleicht hört also auch derjenige, der nicht fernsieht, manchmal ein bisschen Radio, z. B. klassische Musik beim Autofahren oder so etwas. Also ist man auf jeden Fall ins System integriert. Ich glaube nicht, dass man Bürger finden würde, die während eines ganzen Jahres kein einziges Musikstück oder keine Information via Radio oder Fernsehen mitbekommen.

In diesem Sinne unterstütze ich die Vorlage und lehne den Rückweisungsantrag Altherr ab.

**Graber Konrad (CE, LU):** Ich äussere mich zum Rückweisungsantrag. Wenn man den Rückweisungsantrag beurteilt,

muss man überlegen: Welches ist der neue Auftrag, der damit erteilt würde?

Ich erinnere an die Motion 10.3014 – Herr Altherr hat das auch getan –, die ursprünglich aus der KVF-NR stammt. Der Motionstext, der hier ohne Gegenstimme verabschiedet wurde, verlangte explizit Folgendes: «Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Änderung der Gebührenpflicht im Sinne von System 3 des Berichtes des Bundesrates (geräteunabhängige Abgabe für alle Haushalte und alle Betriebe) zu erarbeiten. Dabei hat er Vorschläge für Ausnahmen von der Gebührenpflicht zu unterbreiten (z. B. aus sozialpolitischen Gründen, für bestimmte Betriebe usw.) und die finanziellen Auswirkungen von allfälligen Ausnahmen auf den Gebührenertrag darzulegen.» Genau das hat der Bundesrat getan. Wenn man jetzt vier Jahre zurückgeht, dann stellt man fest, dass wir damals genau das verlangt haben, was jetzt auf dem Tisch ist.

Da frage ich mich, ob wir mit einem neuen Modell vor allem im Bereich der Finanzierung nicht zu einer besseren Lösung gelangen würden. Das ist das, was mit dem Rückweisungsantrag verlangt wird: ein neues Finanzierungsmodell. Wenn Sie ein solches einbringen wollen, stellen sich die Fragen nach der Steuer usw. und der Verfassung mit einem zeitlichen Aufschub von vermutlich vier bis sechs Jahren; dann wäre man so weit. Oder wir setzen uns konkret mit dem finanziellen Rahmen der Vorlage auseinander. Wir werden das konkret auch noch tun, wenn wir eintreten.

Sie können letztlich entweder an der Einnahmenschraube oder an der Aufwandschraube drehen. Wenn Sie an der Einnahmenschraube drehen, bedeutet das: Wenn Sie bei der Belastung der Unternehmen tiefer gehen, werden automatisch die natürlichen Personen stärker belastet. Oder man verlangt mehr Werbung. Ich bin aber nicht dieser Auffassung; ich möchte beispielsweise während eines Fussballspiels nicht mehr Werbung sehen. Ich erinnere auch an die Diskussion gerade über die Internetwerbung und an die Auseinandersetzung mit den Verlegern; da ist es ja sehr schwierig, eine Lösung zu finden.

Oder Sie drehen an der Aufwandschraube. Da haben wir in der Kommission uns einen Bericht zur Frage abgeben lassen, was zu tun wäre, wenn die Einnahmen der SRG um 10 bis 20 Prozent reduziert würden, sodass nur noch eine Milliarde Franken zur Verfügung stünde. Wir haben hierzu einen Bericht erhalten, aus dem ich kurz einige Stichworte nennen möchte: Das würde im Bereich Kultur zu einer Nettoeinsparung von 110 Millionen Franken führen, was beispielsweise auf die Filmförderung Einfluss haben und zu einem Verzicht auf die zweiten Radioketten wie SRF 2 Kultur führen würde, ein Abbau im Bereich Information könnte 210 Millionen Franken betragen; ein Abbau im Bereich TV-Unterhaltung würde 100 Millionen Franken an Einsparungen bringen; ein Abbau beim Sport, zum Beispiel Fussball-WM, 40 Millionen Franken; der Verzicht auf die zweiten TV-Ketten und auf SRF Info würde 35 Millionen Franken bringen; ein Abbau bei der Infrastruktur würde 70 Millionen Franken an Einsparungen bringen. In diesen Bereichen besteht Sparpotenzial. Sie können sich also heute überlegen, ob Sie das wollen. Wir werden das im Rahmen des Postulates noch im Detail tun können. Aus dieser Aufstellung sehen Sie aber bereits, dass grosse Bewegungen nicht möglich sein werden, ausser man verzichte auf ein staatliches Fernsehen oder ein staatliches Radio.

Deshalb bin ich gegen diesen Rückweisungsantrag. Ich glaube nicht, dass wir zu einer klügeren Lösung kommen. Es ist selbstverständlich und immer so, dass es Auseinandersetzungen gibt, wenn es um das Zahlen geht. Am Schluss müssen wir uns aber überlegen, welches die grossen Schrauben sind, an denen wir drehen. Wir werden dann noch darüber diskutieren, wenn wir im Detail über das Finanzierungsmodell diskutieren – sollte auf das Gesetz eingetreten werden.

Ich bitte Sie also, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

**Föhn Peter (V, SZ):** Ich weiss nicht, Herr Theiler, ob das Schachspiel von Herrn Altherr im Fernsehen übertragen

wurde; ich jedenfalls habe es nicht gesehen. Aber ich schaue auch sehr, sehr wenig fern. Doch Herr Altherr sticht hier und heute in ein Wespennest, einerseits mit dem Rückweisungsantrag und den damit verbundenen Aufträgen betreffend den Service public, wie dies die Kommission mit ihrem Postulat auch verlangt. Andererseits tut er es mit seinem Antrag bei Artikel 36 betreffend die Rechnungslegung.

Nicht nur Herr Altherr ist unzufrieden. Die heutigen Billag-Gebühren und deren Inkasso lösen vielerorts Kopfschütteln aus. Nicht besser würde es mit der neuen Gesetzgebung. Ich meine, das Unverständnis würde ganz im Gegenteil noch ausgeprägter. Einerseits wechseln wir von einer Gebühr zu Abgaben bzw. Steuern für alle Privathaushalte. Andererseits wird das Gewerbe vermehrt zur Kasse gebeten, ebenfalls als unabdingbare Abgabe, eben auch Steuer genannt.

Weshalb stimme ich nun dem Antrag Altherr zu? Der Antragsteller hat selbst gesagt, dass bei einer Rückweisung und Klärung bzw. Erfüllung seiner Forderungen zwei, drei Jahre ins Land ziehen könnten. Politisch ist einiges in dieser Hinsicht im Tun, das heisst im Fluss oder zumindest in Bewegung. Wir sollten diese Hausaufgaben intern machen und erst dann das Radio- und Fernsehgesetz neu fassen.

Einige haben sich jetzt schon zu Artikel 68 betreffend Gebühren für die Unternehmen geäussert. Dazu muss ich einfach sagen, dass all jene, welche aktiv im Berufsleben stehen, mit Bestimmtheit viel weniger fernsehen und auch wesentlich weniger Radio hören als Nichtberufstätige. So ist es doch nicht rechtens, dass gerade die Berufstätigen respektive die Arbeitgeber vermehrt zur Kasse gebeten werden. Auch Arbeitgeber bezahlen ihre Gebühren bereits als Private.

Über alles gesehen, führen wir mit dieser neuen Gesetzgebung nichts anderes ein als neue Steuern, welche unabhängig vom Bezug von Leistungen bezahlt werden müssen. Diese neuen Steuern müssten dann auch als Teil der Staatsquote ausgewiesen werden.

So bitte ich Sie, dem Antrag Altherr auf Rückweisung zuzustimmen.

**Minder Thomas (V, SH):** Die intendierte Unterstellung auch von Firmen unter die Pflicht zur Entrichtung von Fernsehgebühren ist absurd. Der Daseinszweck von Unternehmen ist nicht jener, dass die Mitarbeiter ihren Arbeitstag mit Fernsehkonsum verbringen. Selbst wenn da und dort mit einem Ohr dem Radioprogramm gelauscht wird, haben mit dem Universalregime bereits alle natürlichen Personen ihren Beitrag bezahlt, wodurch sie sozusagen mittels einer TV-Flatrate ermächtigt sind, Radio und Fernsehen zu konsumieren, so lange und so viel sie wollen.

Die Vorlage widerspricht dem Verursacherprinzip. Die Fernsehkonsumenten sind stets Privatpersonen. Denn selbst wenn sie während der Arbeit fernsehen sollten, würden sie offensichtlich nicht gleichzeitig arbeiten. Nie und nimmer würde eine Firma es akzeptieren, dass ihre Mitarbeiter während der Arbeitszeit fernsehen. Dass die Firma dafür noch Abgaben entrichten soll, widerspricht jeglicher Logik. Denn von wenigen Branchen abgesehen, vielleicht Medienunternehmen und Schulen, wird während der Arbeitszeit nicht ferngesehen. Ein Abgabezwang für alle Unternehmen ist daher völlig verfehlt. Zwar ist ein Mindestumsatz je Firma vorgesehen, doch bei 500 000 Franken sind auch die meisten Kleinstunternehmen mit eingeschlossen. Zudem ist zu unterstreichen – vielleicht ist das ein neues Argument –, dass schon heute viele Firmen gewisse TV-Portale und Youtube sperren, damit ihre Mitarbeiter während der Arbeitszeit nicht fernsehen.

Nur zu gerne wird das Hohelied auf die KMU als Rückgrat der Schweizer Volkswirtschaft und auf ihre Entlastung von Bürokratie angestimmt. Fast im Dauerchor wird gemahnt, zu den KMU Sorge zu tragen. Für mich als KMU-Inhaber ist es jedoch wirklich beängstigend zu spüren, wie wenig wir zu den KMU Sorge tragen. Diese Vorlage ist ein weiterer Beweis dafür. Das vorgeschlagene System ist gerade für

Kleinstunternehmen unfair, da der Firmenbesitzer – das ist meine Position in meiner Unternehmung – doppelt zur Kasse gebeten wird: sowohl als natürliche wie auch als juristische Person. Klipp und klar steht fest, dass derjenige die KMU mit einer neuen Gebühr schröpft, der dieser Vorlage, wie sie jetzt vorliegt, zustimmt. Das sieht übrigens auch der heutige «Blick» mit seiner Story auf der Titelseite so – und der «Blick» ist ja weiss Gott kein KMU-freundliches Blatt. Er errechnet fünfmal höhere Kosten für Firmen als heute. Wenn ich sehe, was es heute braucht, damit sich ein KMU, insbesondere ein produzierender Betrieb, im internationalen Markt behaupten kann, dann ist mir klar, dass neue Gebühren, gleich welcher Art – ich nenne sie jetzt Gebühren, Herr Theiler, nicht Steuern –, insbesondere aber eine neue Fernsehgebühr, für Firmen ziemlich das Dummste sind.

Irgendjemand müsste jährlich kontrollieren, überwachen, updaten und schliesslich entscheiden, welche Firma unter oder über dieser Umsatzschwelle von 500 000 Franken steht. Mit anderen Worten: Sowohl bei den KMU wie auch bei der Billag würden hohe administrative Kosten anfallen. Bei rund 300 000 KMU in der Schweiz wäre wohl die Hälfte der Firmen von dieser Gebühr betroffen. Zudem wäre eine Umsatzschwelle, wie sie vorgesehen ist, reine Willkür. Firmen mit einem Fernseher könnten sich zum Beispiel selbst bei der Billag melden. Zu Recht hat schon heute der Gewerbeverband seine Bereitschaft bekanntgegeben, das Referendum zu ergreifen.

Ein weiterer Punkt in dieser Vorlage, welcher mich gewaltig stört, ist die Tatsache, dass die SRG, bedingt durch die starke Zuwanderung in die Schweiz, Millionen verdient. Wohlverstanden, ohne auch nur einen einzigen Marketing- oder Kostenfranken aufwerfen zu müssen, spült die jährliche Nettozuwanderung von 70 000 bis 80 000 Personen Millionen in die SRG- bzw. Billag-Kasse. Bei einem Mittelwert von 2,2 Personen pro Haushalt sind das jährlich um die 16 Millionen Franken. Allein die Billag kassiert mit ihren etwa 280 Mitarbeitern 49 Millionen Franken jährlich. Das sind sage und schreibe 175 000 Franken Subventionen pro Mitarbeiterplatz.

Dies sind die Gründe, warum ich zwar für Eintreten bin, jedoch den Rückweisungsantrag Altherr unterstütze.

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Ich bin ein bisschen erschüttert über Ihre Diskussion. Sie diskutieren über Gebühren: «Das ist zu hoch, ich höre nie Radio oder höre nur Radio, ich sehe nie fern!» Darum geht es nicht, es geht nicht um die Höhe einer Gebühr. Die legt heute schon gemäss Gesetz der Bundesrat fest. Es geht auch nicht um eine Ertragsvorlage, darum geht es nicht. Es geht einzig und allein um ein Abgabesystem. Ich bin ein bisschen erschüttert, dass das einige von Ihnen bis heute nicht so sehen.

Was ist die heutige Ausgangslage? Entschuldigung, die heutige Ausgangslage ist völlig klar! Sie besagt, dass gebührenpflichtig ist, wer über ein betriebsbereites Empfangsgerät verfügt. Ob Sie es benutzen, spielt überhaupt keine Rolle; wenn Sie ein solches Gerät haben, müssen Sie bezahlen. Herr Minder, Sie bezahlen auch als Unternehmer, und Sie bezahlen heute auch als natürliche Person. Wenn Sie es nicht tun, dann sind Sie ein Schwarzhörner und ein Schwarzseher; ob natürlich oder juristisch, ist dann Ihr Problem. Herr Föhn oder Herr Altherr, wenn Sie sagen, Sie würden nie fernsehen, aber halt ein Gerät haben, dann sind Sie abgabepflichtig, ob Sie es nutzen oder nicht.

Heute verlangen Sie von der Billag, dass sie Fernseh- und Radiopolizei ist, indem sie in die Haushalte geht, in Ihrem Schlafzimmer nachschaut, ob Sie noch irgendwo einen Laptop haben. Dann muss sie Sie büssen, wenn sie ein solches Gerät findet. Das ist die heutige Rechtslage. Ich glaube, viele sind sich nicht bewusst, dass heute eine Abgabe geschuldet ist, wenn man über ein Gerät verfügt. Von Ihnen im Saal haben alle ein Laptop, vom Staat bezahlt, und Sie haben alle Smartphones. All das sind Geräte, die heute Empfangsgeräte sind. Wenn jemand von Ihnen heute keine Abgabe bezahlt, handelt er gesetzwidrig und müsste eine

Busse kassieren. Das ist einfach so, das können Sie nicht wegdiskutieren.

Wir haben ja gesagt, dass heute 99,4 Prozent der Haushalte über eine solche Gerätestruktur verfügen, und das wird jedes Jahr noch zunehmen. Herr Theiler, Sie sprechen von der massiven Entwicklung der Technik – eben deshalb müssen wir doch dieses System jetzt ändern und dürfen nicht an etwas festhalten, das heute wirklich Makulatur ist und von dem alle wissen, dass es nicht mehr der Realität entspricht. Sie haben als Parlament diesen Auftrag erteilt. Sie haben gleichzeitig gesagt, dass man ein einfacheres System machen soll. Kontrollen und Bussen verursachen einen riesigen Aufwand. Man macht nur die Leute verrückt, wenn man überwachen muss, ob sie ein Gerät haben oder nicht. Wir machen Leute verrückt, die vielleicht zu Unrecht bestraft werden, weil das Ganze recht komplex ist, auch bei Wohnsitzwechseln.

Wir haben gesagt, dass wir ein administrativ einfacheres System machen. Meine Herren aus dem Gewerbe: Wir entlasten mit diesem System viele Unternehmen. Für 80 Prozent der KMU wird dieses System günstiger. Auch diesen Punkt vermisse ich in der Diskussion völlig.

Dieser Systemwechsel muss sein. Wenn Sie später diskutieren wollen und sagen, dass die Einnahmen zu hoch sind, dass man Ihrer Meinung nach diesen Verfassungs- und Gesetzesauftrag, diesen Service-public-Auftrag, auch mit einer Milliarde oder 800 Millionen Franken erfüllen kann, dann ist das eine ganz andere Diskussion. Sie hat nichts mit dem System zu tun, wie man die Abgabe überhaupt erhebt. Die Diskussion, wie viel wir an Einnahmen generieren sollen, um dem Verfassungs- und Gesetzesauftrag zu entsprechen, das ist eine medienpolitische Diskussion. Sie können sagen, dass Ihnen ein sprachregionaler Sender, eine sprachregionale Radiostation pro Sprachgebiet reichen. Das kann man so sehen, das hat aber nichts mit dem System der Abgabenerhebung zu tun. Das ist vielmehr die medienpolitische Diskussion; das muss man schon klar unterscheiden.

Herr Ständerat Altherr oder auch Herr Ständerat Theiler, Sie sagen, dass man zuerst diese Service-public-Diskussion führen müsse. Da muss ich Sie einfach daran erinnern, dass wir ja nicht von einem Freiraum aus starten. Wir haben eine Verfassung, die in Artikel 93 klar sagt: «Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und» – sogar – «zur Unterhaltung bei.» Weiter ist die Vielfalt der Regionen zu berücksichtigen, auch die Vielfalt der Ansichten; das steht alles in der Verfassung. Wir haben dann auf Gesetzebene, in Artikel 24, den Programmauftrag, den Service public. Wir sagen heute: «Das muss uns ein Programmveranstalter, die SRG und andere konzessionierte Anbieter, liefern. Dafür, dass sie produzieren, was dem entspricht, erhalten sie unser Geld.» Das ist gegeben.

Wir können aber die Diskussion führen, deshalb haben wir ja das Postulat Leutenegger Filippo 13.3581, «Definition des Service public», angenommen. Es verschiebt sich alles, die audiovisuelle Welt verändert sich rapide, Ständerat Stadler hat das richtig gesagt. Ist nun, angesichts dieser Verschiebungen, der Auftrag, in der Verfassung schon lange verankert, im RTVG seit 2006 verankert, noch das, was wir als Staat, als Bürgerinnen und Bürger, von den Produzenten erwarten? Dieser Diskussion stellen wir uns. Ich persönlich glaube nicht, dass wir zu völlig neuen Erkenntnissen gelangen, was das Interesse des Staates ist. Aber wir führen diese Diskussion, und wir sind bereits an diesen Berichten zu dem, was sich allenfalls ändert. Dann können wir in diesem Bericht allenfalls sagen, dass wir weniger Ertrag brauchen, dass es anders aussieht. Das ist dann die medienpolitische Diskussion. Oder Sie können sagen, die Verschiebung von der SRG hin zu Privaten müsse grösser sein. Auch das ist möglich. Aber das hat nichts mit dem Abgabesystem zu tun. Deshalb glaube ich effektiv, das Vorgehen, auch wenn Sie es jetzt kritisieren, ist genau richtig. Wir ändern jetzt das System, und bis das in Kraft ist, sind wir sowieso im Jahr 2018. Wir bereiten diese medienpolitische Diskussion vor, und Sie können dann darüber befinden, ob diese Er-

kenntnisse Sie dazu führen, zu sagen, die Verteilung zwischen SRG und Privaten müsse anders aussehen. Oder Sie können sogar sagen: Wir wollen die Erträge massiv senken, weil wir der Meinung sind, die Leistungen, auch die staatspolitischen Leistungen, können günstiger erbracht werden.

Wenn Sie sagen, dass Private das alle genau gleich gut wie die SRG können, weshalb gehen Sie dann viel lieber ins «Echo der Zeit» als zu Radio Pilatus? Weshalb gehen Sie viel lieber für 30 Minuten in die «Tagesschau» als zu Tele D? Weshalb ist es so? Ich glaube halt, dass die SRG eine starke Stellung hat. Das ist politisch gewollt, weil eines eben klar ist: Eine gute, flächendeckende, das heisst alle Landesteile abdeckende Umsetzung des Informationsauftrages, in allen Landessprachen, bedingt eine starke Institution – und das ist unsere SRG. Das bietet keine andere Institution, weil die anderen in der Regel nur sprachregional und regional ausgerichtet sind, nie alle Landesteile abdecken und ihre Leistungen nie in allen vier Landessprachen erbringen. Insofern ist für mich eines klar: Ohne eine öffentliche Finanzierung ist ein guter Service public nicht zu haben, wie auch immer die Finanzierung ausgestaltet ist.

Mit dem Entwurf des Bundesrates haben wir einen Systemwechsel von der Geräte- zur Haushaltabgabe. Wir haben heute 3,5 Millionen Haushalte. Davon werden mit diesem System etwa 12 000 Haushalte neu erfasst. Wir haben auch die Frage «Steuer oder Abgabe?» untersucht. Es ist schon ein ziemlich grosser Unterschied, ob es eine Abgabe oder eine Steuer ist. Von einer Steuer wären alle natürlichen Personen erfasst. Wenn Sie in einem Haushalt leben und zwei Kinder haben, die bereits im steuerpflichtigen Alter sind, würden Sie wesentlich mehr bezahlen, wenn die finanzielle Entrichtung am Steuersystem aufgehängt wäre. Das wollten wir nicht, weil dies zu einer massiven Ausdehnung des Steuersubstrats der Steuerpflichtigen führen würde. Wir möchten ein Abgabesystem, in dem viele von der Zahlungspflicht befreit sind und in dem man viel gezielter vorgehen kann als in einem System, in dem dieser Beitrag als Steuer erhoben wird. Wir haben zudem 691 000 Betriebsstätten, 140 000 könnten abgabepflichtig werden. Das heisst aber nach wie vor auch: Für 80 Prozent der Unternehmen wird es günstiger. Wir haben viele Unternehmen, die durch die Freigrenze befreit sind. Nur 30 Prozent sind somit überhaupt abgabepflichtig. Und was wir von den Unternehmen als Beitrag an diese Gesamtleistung verlangen, sind gerade einmal 15 Prozent des Ertrages. Die grosse Last bezahlen die Bürgerinnen und Bürger beziehungsweise die Haushalte.

Wenn Sie jetzt sagen, Unternehmen sollen gar nichts bezahlen, würde das bedingen, dass die Haushalte entsprechend stärker belastet werden müssten. Mit welcher Begründung? Mit welcher Begründung sollen Haushalte diese Leistung des Staates alleine tragen? Das ist ja schon heute nicht der Fall! Wir haben diese Belastung der Unternehmen in der Praxis seit Jahrzehnten. Das ist akzeptiert. Aber Sie können wieder über dieses System reden und fragen, wo die Schwelle ist und wo die Abgabepflicht beginnt. Das ist wieder eine politische Diskussion. Aber die Befreiung haben wir heute nicht, und sie wäre völlig falsch, weil Unternehmen und selbstverständlich auch der Staat vom Service-public-Leistungen von Radio und Fernsehen profitieren.

Die Unternehmensabgabe bringt überhaupt nichts Neues, und dass wir mit einer Schwelle immer auch einen Teil Willkür dabei haben, das haben wir immer so gesagt. Ob Sie bei 50 oder bei 500 Mitarbeitenden ansetzen, ob Sie bei der Mehrwertsteuerpflicht ansetzen – jemand befindet sich immer unter oder über der Grenze. Aber wir müssen ein administrativ einfaches System machen. Wir wollen eben keine Bürokratie. Wenn wir wie heute Einzelfälle untersuchen müssen, blähen wir den Staatsapparat auf. Es ist aber gerade Ihre Vorgabe – die ich unterstütze –, dass wir das nicht tun sollen. Wenn Sie ein einfaches System wollen, gibt es eben gewisse Fälle, die man vielleicht als nicht ganz gerecht bezeichnen kann. Nennen Sie mir ein Steuersystem, ein Abgabensystem, das gerecht ist! Es gibt immer eine Schwelle, bei welcher der Einzelfall nicht von vornherein verständlich ist. Ich glaube, in der Öffentlichkeit würde es nicht verstan-

den, wenn sich die Wirtschaft nicht mehr an diesem Service public beteiligen würde, von welchem sie selber auch profitiert.

Bei der Frage, was Service public ist, wird es deshalb auch um die Rolle des Staates und um unser Interesse an der Meinungsvielfalt gehen, aber auch um unser Interesse, die kulturelle Vielfalt unseres Landes darzustellen. Es gibt unheimlich viele Radio- und Fernsehsendungen, die ohne staatliche Unterstützung nie produziert würden.

Herr Theiler, Sie haben Sport- und Fussballprogramme erwähnt. Das ist ein Kommerzgeschäft, da finden Sie heute bei vielen Internetsendungen und -anbietern tatsächlich Angebote. Aber Sie bezahlen natürlich dafür. Ist es gerecht, wenn wir jetzt sagen, dass die SRG einfach nur noch Angebote bei Randsportarten wie Volleyball und Segeln macht, also dort, wo Sie sonst kein Angebot finden? Dann kommen wir sehr schnell in die Situation, dass wir sagen müssen: Gerade weil wir die Vielfalt fördern, berücksichtigen wir nicht nur Eishockey, Skiabfahrtsrennen und lukrative Fussballspiele, sondern den Sport in der ganzen Breite. Es gibt kulturelle Sendungen, die je nach Geschmack der Bevölkerung halt auch vom Service public mitgetragen werden. Wenn das alles wegfiel, weil Sie finden, dass wir das nicht brauchen, weil Sie persönlich das nicht konsumieren, dann würden in diesem Land die Kohäsion, die Vielfalt, das Verständnis massiv geschwächt. Unterschätzen Sie nicht, was die Gesellschaft durch diese Leistungen alles mitbekommt, was wir auf diese Weise an Traditionen und an Werten erhalten können, die sonst einfach verlorengehen würden! Das muss uns etwas wert sein. Herr Ständerat Lombardi hat es zu Recht gesagt: Es geht eben nicht darum, ob Ihnen etwas gefällt oder nicht oder ob wir persönlich etwas konsumieren oder nicht. Das Teure ist eben eigentlich die Herstellung, die Produktion.

Deshalb, Herr Theiler, hat Nationalrätin Huber, die ChefIn der FDP-Fraktion, auch gesagt, es sei eine Bereitstellungsabgabe. Sie hat deshalb auch im Nationalrat klar gesagt, eine Rückweisung sei nicht zielführend, denn der Service public sei bereits in der Verfassung und über den Leistungsauftrag im RTVG und in der Konzession definiert. Vielleicht müssen Sie einmal ein Fraktionsgespräch führen! Im Prinzip hat sie auch auf den Punkt gebracht, wie es heute ist. Wir sollten uns aber einer neuen Diskussion und einer neuen Analyse nicht verschliessen, wenn es darum geht, was das heute und in Zukunft angesichts der Vielfalt der Geräte bedeutet.

Noch etwas, was mir auch wichtig ist: Wenn Sie über Geschäftsautos verfügen, die selbstverständlich ein Autoradio haben, sind Sie abgabepflichtig. Ich stelle immer wieder fest, dass das viele nicht wissen. Wenn wir dann sagen: «Doch, das ist so, Sie handeln eigentlich gesetzwidrig», dann kommt das Aha-Erlebnis. Deshalb ist für mich eine Schlagzeile des «Blicks» wirklich nicht relevant, weil dort relativ grosse Unkenntnis über die heutige Gesetzeslage vorherrscht.

Die Finanzierungsmethode müssen wir klären. Sie ist von der konkreten Ausgestaltung des Service public unabhängig. Wie viel Geld wir für diesen Service public ausgeben, ist eine medienpolitische Frage, zu der Sie Stellung nehmen können. Sie haben heute im Gesetz noch einen Verteilungsschlüssel zwischen konzessionierten privaten und öffentlichen Medien. Dazu haben Sie verschiedene Vorschläge bereits auf dem Tisch. Das macht sicher Sinn, ich unterstütze, dass man hier dranbleibt.

Die Vorgabe eines administrativ einfachen Systems höre ich sonst von KMU-Kreisen bei jeder Gelegenheit. Jetzt wollen Sie, dass wir das komplizierte, auf den Einzelfall ausgerichtete System aufrechterhalten? Das begreife ich wirklich nicht. Mit der Befreiung von Unternehmen und Haushalten nehmen Sie in Kauf, dass es gewisse Ungerechtigkeiten geben mag. Da muss man doch abwägen: Wollen Sie jetzt mehr Effizienz, oder wollen Sie viel Bürokratie, dann gehen Sie jedem Fall von 3,5 Millionen Haushalten und 691 000 Betriebsstätten einzeln nach? Das ist am Schluss Ihre Entscheidung, für mich ist der Fall schon lange klar.

Was das Opting-out betrifft, hat sich Ihre Kommission sehr intensiv mit dieser Frage befasst. Da möchte ich mich auch sehr bedanken, denn das war im Nationalrat bis zum Schluss umstritten. Man hat gerungen. Ich verstehe Leute in sozial schwierigen Lagen, die das ungerecht finden. Wir haben nach wie vor die Befreiung für Bezüger von Ergänzungsleistungen. Betreffend Opting-out stellt sich die Frage, ob wir diesen Aufwand beibehalten oder ob wir darauf verzichten, weil es wahrscheinlich um 12 000 bis 15 000 Haushalte gehen dürfte – das ist im Vergleich zu den 3,5 Millionen doch eine kleine kritische Masse. Ihre Kommission hat sich mit sehr grossem Mehr dagegen ausgesprochen. Deshalb glaube ich, dass auch diese Frage keine Rückweisung an die Kommission rechtfertigt. Sie ist ein Politikum, aber ich glaube, die Lösung, die man gefunden hat, ist richtig, zumal die Abgabe für alle Haushalte günstiger wird. Rund 65 Franken, rechnen wir im Moment, wird es pro Haushalt gegenüber heute günstiger.

Es wird einmal günstiger, ja. Sonst müssen wir immer mehr Steuern und mehr Gebühren verlangen. Hier wird es doch für etwa 3,5 Millionen Haushalte billiger. Machen Sie doch den Bürgerinnen und Bürgern in diesem Land dieses Geschenk. Der Service public bleibt hoch, hat eine gute Qualität, aber er kostet inskünftig ein bisschen weniger. Deshalb bitte ich Sie, einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen. Das Postulat 14.3298 ist unbestritten, das haben wir schon übernommen und sind an der Arbeit.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Präsident** (Germann Hannes, Präsident): Wir stimmen über den Rückweisungsantrag Altherr ab.

*Abstimmung – Vote*  
Für den Antrag Altherr ... 13 Stimmen  
Dagegen ... 31 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

## **Bundesgesetz über Radio und Fernsehen Loi fédérale sur la radio et la télévision**

*Detailberatung – Discussion par article*

**Titel und Ingress; Ziff. 1 Einleitung; Ersatz von Ausdrücken; Art. 2 Bst. cbis, p; 3; Gliederungstitel vor Art. 3a; Art. 3a; 5a; 6 Titel, Abs. 2; 7 Titel, Abs. 2, 4; 11 Abs. 2; 17 Abs. 1, 2 Bst. f; 20**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule; ch. I introduction; remplacement d'expressions; art. 2 let. cbis, p; 3; titre précédant l'art. 3a; art. 3a; 5a; 6 titre, al. 2; 7 titre, al. 2, 4; 11 al. 2; 17 al. 1, 2 let. f; 20**

*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 21 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*  
... wird aus der Abgabe für Radio und Fernsehen finanziert, soweit der Ertrag aus dem Entgelt für die Einsichtnahme in die aufgezeichneten Programme und für deren Weiterverwendung nicht ausreicht.

### **Art. 21 al. 3**

*Proposition de la commission*  
... sont financés par la redevance de radio-télévision si les recettes provenant de la consultation des programmes enregistrés et de leur réutilisation ne suffisent pas.

**Imoberdorf René** (CE, VS), für die Kommission: Gemäss Artikel 21 des geltenden Rechts kann der Bundesrat schweizerische Programmveranstalter verpflichten, Programme zu erhalten, das heisst, Programme zu archivieren, damit diese der Öffentlichkeit dauerhaft erhalten bleiben. Die Programmveranstalter können für die Kosten, die ihnen daraus erwachsen, finanziell entschädigt werden. Das geltende Recht sieht vor, diese Entschädigung aus allgemeinen Bundesmitteln zu finanzieren, soweit der Ertrag aus dem Entgelt für die Einsichtnahme in die aufgezeichneten Programme und für deren Weiterverwendung sowie der Ertrag aus den Konzessionsabgaben nicht ausreichen.

Um die Finanzierung der Archivierung zu vereinfachen und auch langfristig sicherzustellen, stellt Ihnen die Kommission einstimmig den Antrag, die Entschädigung von Programmveranstaltern für die Archivierung aus der Abgabe für Radio und Fernsehen zu finanzieren, soweit der Ertrag aus dem Entgelt für die Einsichtnahme in die aufgezeichneten Programme und für deren Weiterverwendung nicht ausreicht. Dazu müssen auch die Bestimmungen von Artikel 21 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe g angepasst werden. Damit würden die bisherigen Finanzierungsquellen – allgemeine Bundesmittel und Konzessionsabgabe für die Archivierung von Programmen – gestrichen.

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 22 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

... Der Ertrag der Konzessionsabgabe wird in erster Linie zur Förderung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen (Art. 77) und in zweiter Linie ...

### **Art. 22 al. 1**

*Proposition de la commission*

... Les recettes sont affectées en premier lieu à la promotion de projets de recherche dans le domaine de la radio et de la télévision (art. 77) et en second lieu ...

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 25 Abs. 4; 26 Abs. 2; 35 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

### **Art. 25 al. 4; 26 al. 2; 35 al. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 36**

*Antrag Altherr*

*Abs. 5bis*

Das Departement informiert die Bundesversammlung jährlich über die Konzernrechnung, über die Jahresrechnung, den Vorschlag, die Finanzplanung und den Jahresbericht der SRG und der von ihr beherrschten Unternehmen.

*Abs. 6*

Das Departement kann unter den Voraussetzungen von Absatz 5 die Eidgenössische Finanzkontrolle oder andere Sachverständige mit der Finanzprüfung beauftragen.

*Abs. 7*

Streichen

### **Art. 36**

*Proposition Altherr*

*Al. 5bis*

Le département informe tous les ans l'Assemblée fédérale au sujet des comptes du groupe ainsi que des comptes annuels, du budget, de la planification financière et du rapport annuel de la SSR et des entreprises qu'elle contrôle.

**Al. 6**

Le département peut charger le Contrôle fédéral des finances ou d'autres experts de contrôler les finances de la SSR, dans les conditions prévues à l'alinéa 5.

**Al. 7**

Biffer

**Altherr** Hans (RL, AR): Ich werde beide Anträge miteinander begründen. Sie beziehen sich auf einen Artikel, den Sie nicht auf der Fahne haben, auf Artikel 36 des geltenden Rechts über die Finanzaufsicht. Das geltende Recht ist auf dem Antrag kursiv gedruckt. Die Anträge scheinen etwas umfangreich zu sein, aber sie sind ganz einfach.

Die Finanzaufsicht nach geltendem Recht ist so geregelt, dass die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen Rechnung legen müssen. Das ist in den Absätzen 1 und 2 so festgehalten. In Absatz 3 geht es um die Aufsicht des Departementes, in Absatz 4 um die Prüfung des Finanzhaushaltes. In Absatz 5 wird festgehalten, dass das Departement Nachprüfungen durchführen kann. Ich beantrage Ihnen, an dieser Stelle einen Absatz 5bis einzufügen, des Inhaltes, dass das Departement, also das UVEK, nach dieser Prüfung die Bundesversammlung jährlich über die Konzernrechnung usw. informiert. Das wäre eine parallele Bestimmung zu jenen für Swisscom, Post und Ruag. Das würde vermutlich zu einer jährlichen Diskussion innerhalb der Finanzkommissionen führen. Es würde dazu führen, dass Rechnung und Budget auch jährlich zur Kenntnis genommen und diskutiert würden. Es geht überhaupt nicht um irgendeine Einflussnahme auf Programmgestaltung oder Medienfreiheit. Wenn man dies als Argument dagegen aufführen will, müsste man eigentlich auch die Aufsicht des UVEK infrage stellen. Dann muss man fragen, was man denn überhaupt darf? Das ist der erste Antrag.

Der zweite Antrag besteht darin, dass ich in Absatz 6 den zweiten Satz und Absatz 7 streichen möchte. Der zweite Satz von Absatz 6 besagt, das Finanzkontrollgesetz sei nicht anwendbar. Die Streichung dieses Satzes würde dazu führen, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) von sich aus berechtigt wäre – nicht nur auf Antrag des Departementes, sondern von sich aus –, Kontrollen durchzuführen. Die Streichung von Absatz 7 würde dazu führen, dass die Finanzkontrolle auch reine Zweckmässigkeitskontrollen durchführen könnte, sich also in einer Prüfung mit der Frage beschäftigen könnte, ob Radio und Fernsehen zweckmässig organisiert seien usw.

Dazu wird in einer Stellungnahme, die wahrscheinlich nicht alle erhalten haben – ich habe sie jedenfalls nicht erhalten –, ausgeführt, die SRG sei staatsfern und solle auch staatsfern bleiben. Also, ich sehe nicht, dass die SRG dadurch staatsnaher wird, dass eine Kontrolle durch die EFK durchgeführt werden kann, auch nicht bei einer Zweckmässigkeitskontrolle. Die EFK führt das zum Beispiel auch beim Bundesgericht durch, und das Bundesgericht ist total unabhängig, es ist die dritte Gewalt. Auch bei der Finma können solche Prüfungen durchgeführt werden. Weshalb nicht bei der SRG? Das ist überhaupt nicht einleuchtend.

Es kommt dann noch dazu, dass Sie ja 3 bis 5 oder 4 bis 6 Prozent dieser Gebühren den privaten Sendern weiterreichen wollen – also ich auch –, dass wir das also weiterreichen wollen. Bei diesen privaten Sendern kann die EFK Prüfungen durchführen, weil diese Leistungen als Subventionen gelten. Die EFK kann also bei Tele Ostschweiz oder bei Tessiner Privatfernsehen solche Prüfungen durchführen. Bei der SRG, die etwa 95 Prozent erhält, soll das nicht möglich sein. Das leuchtet mir nicht ein.

Deshalb stelle ich Ihnen diese beiden Anträge.

**Imoberdorf** René (CE, VS), für die Kommission: Zuerst noch einmal kurz zusammengefasst, was die beiden Anträge Altherr wollen: Die Anträge Altherr verlangen, dass das Departement die Bundesversammlung jährlich detailliert über den Finanzhaushalt der SRG informiert, dass das Finanzkontrollgesetz für die SRG zur Anwendung kommt und dass

reine Zweckmässigkeitskontrollen bei der SRG nicht mehr ausgeschlossen sind.

Die Annahme dieser Anträge würde dazu führen, dass das Parlament aufgrund der Diskussion über Jahresrechnungen und Finanzplanung Einfluss auf die Programmgestaltung der SRG nehmen könnte. Das ist sicher problematisch, weil die Verfassung die Programmautonomie der SRG und der anderen Programmveranstalter ausdrücklich schützt. Wenn das Parlament keine Weisungen erteilen könnte, würde eine solche Diskussion indirekt Druck auf die SRG ausüben – also auch dann, wenn das Parlament keine Weisungen erteilen könnte. Ich wiederhole das: Auch wenn das Parlament keine Weisungen erteilen könnte, würde eine solche Diskussion indirekt Druck auf die SRG ausüben. Die mögliche Gefährdung der Programmautonomie ist auch der Grund, weshalb heute das Finanzkontrollgesetz für die SRG ausdrücklich nicht anwendbar ist. Aus demselben Grund ist die Überprüfung von programmlichen und unternehmerischen Einzelentscheiden der SRG durch Zweckmässigkeitskontrollen nicht zulässig. Deshalb sollte die heutige Regelung bestehen bleiben.

Herr Altherr, Sie haben in diesem Zusammenhang auch die Post, die Swisscom und ich glaube auch die Ruag erwähnt. Dabei gilt es zu bemerken, dass es sich hier um drei Unternehmen handelt, die mit der SRG nicht verglichen werden können. Obwohl diese drei Unternehmen aus der zentralen Bundesverwaltung ausgegliedert sind, ist der Bund Eigentümer oder Mehrheitsaktionär. Es besteht für sie eine parlamentarische Aufsicht nach dem Parlamentsgesetz, inklusive Berichterstattungspflichten. Demgegenüber ist natürlich die SRG ein privater Verein und, wie erwähnt, durch die Verfassung explizit vor der Einflussnahme des Staates geschützt. Ich möchte Sie bitten, die beiden Anträge Altherr abzulehnen.

**Stadler** Markus (GL, UR): In Artikel 93 Absatz 3 unserer Verfassung heisst es: «Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.» Die beiden Anträge Altherr sind auch im Lichte dieser Verfassungsbestimmung zu betrachten.

Zur gesetzlich verbrieften Unabhängigkeit von staatlichen Institutionen gegenüber dem Parlament haben wir uns hier schon verschiedentlich unterhalten, beispielsweise in Bezug auf Nationalbank und Finma, und dabei festgestellt, dass diese Unabhängigkeit durchaus ihren Sinn hat. Umso mehr sollten wir uns eine diesbezügliche Abhängigkeit gerade bei der SRG dreimal überlegen, weil die Beziehungen zwischen Parlament und Medien bekanntlich von besonderer Enge und Brisanz sind, denn beide sind aufeinander angewiesen. Die inhaltliche Abhängigkeit der Medien vom Parlament passt nicht zu einem freiheitlichen Staat. Gerade das jedoch könnte mit den Anträgen Altherr geschehen, ich bin in diesem Punkt klar anderer Meinung als der Antragsteller. Weshalb?

Mit der Berichterstattung des Departementes an das Parlament würde eine parlamentarische Oberaufsicht eingeführt. Diese widerspräche aber der besagten Verfassungsnorm, und zwar umso mehr, als diese Oberaufsicht sich nicht nur auf die Vergangenheit, also auf Rechnung und Jahresbericht, sondern auch auf die Zukunft, also Budget und Finanzplanung, bezöge. Der Blick zurück wird bereits heute mit der Veröffentlichung des Jahresberichts transparent gemacht. Die Zweckmässigkeitskontrollen im Bereich der Finanzaufsicht wurden damals vom Gesetzgeber mit Absicht ausgeschlossen. Wiederum geht es um die Autonomie der Veranstalter in der Programmgestaltung. Mit solchen Zweckmässigkeitskontrollen würde doch die Tür für eine politische Einflussnahme auf die SRG geöffnet. Denn zweckmässig in staatlichen Belangen ist, was politisch akzeptiert wird.

Auch Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die dann dem Parlament vorzulegen sind, also die Frage, ob die finanziellen Aufwendungen die erwarteten Wirkungen erzielt haben, sind geeignet, die Programmautonomie zu gefährden. Seit 2013 überprüft das Bakom im Auftrag des Departementes die Wirtschaftlichkeit der SRG.

Das Autonomieprinzip, das uns bei Nationalbank, Finma und anderen besonderen Institutionen wichtig ist, nämlich die entsprechende Abstinenz des Parlamentes in Bezug auf Eingriffe, sollten wir hier nicht ohne Not und entgegen der Verfassungsbestimmung verlassen. Die bisherigen Checks and Balances und das Postulat der KVF-SR 14.3298 genügen meines Erachtens. Es bräuchte schon klare Fehlresultate aufgrund dieser Ordnung, um uns zu einer Abkehr vom Bestehenden zu bewegen. Solche Fehlresultate erkenne ich nicht.

Ich bitte Sie, die beiden Anträge Altherr abzulehnen.

**Bieri Peter (CE, ZG):** Als ich diese Anträge von Herrn Altherr gesehen habe, habe ich mich an die Inspektion der Geschäftsprüfungskommission vor 15 Jahren erinnert, die wir genau zu diesem Thema durchgeführt hatten. Ich war damals Präsident der Subkommission, welche sich der Thematik der Bundesaufsicht über Radio und Fernsehen am Beispiel der SRG annahm. Ich habe mir den Bericht diese Woche nochmals geben lassen und festgestellt, dass die Thematik, in welcher Form die Rundfunkanstalten der Eidgenössischen Finanzkontrolle zu unterstellen seien, bereits 1989 bei der damaligen Gesetzgebung intensiv diskutiert worden ist. Es wurde argumentiert, dass ohne eine klare Abgrenzung die Gefahr von Übergriffen auf die Programmautonomie bestehe.

In unserem GPK-Bericht hielten wir fest, dass das Finanzkontrollgesetz insofern bei Radio und Fernsehen nicht anwendbar sei, als die Eidgenössische Finanzkontrolle die sonst übliche Rolle der Dienerin sowohl des Bundesrates als auch des Parlamentes hier nicht wahrnehmen könne, da damit eine Vermischung von Finanzaufsicht und Programmautonomie geschehe. Deswegen kann die Eidgenössische Finanzkontrolle, wie es Artikel 35 Absatz 5 vorsieht, zwar Finanzprüfungen alleine oder mit Beizug von Sachverständigen durchführen, aber, und das ist entscheidend, nur im Auftrag des Departementes und nicht, wie es das Finanzkontrollgesetz vorsieht, im Auftrag des Bundesrates oder des Parlamentes. Das ist denn auch der Grund, dass in Absatz 6 festgelegt wurde, dass das Finanzkontrollgesetz nicht anwendbar sei.

Nochmals: Es ist nicht so, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle nicht eine Finanzprüfung durchführen könnte, sie kann sie aber nicht von sich aus, nicht vom Bundesrat aus und nicht vom Parlament aus durchführen, sondern nur im Auftrag des Departementes. Dabei, und das ist in Absatz 7 festgehalten, sind reine Zweckmässigkeitskontrollen nicht zulässig. Wir haben in unserem GPK-Bericht festgehalten, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle im Rundfunkbereich nicht ein Aufsichtsorgan, sondern ein Hilfsinstrument des UVEK bei der Wahrnehmung der Finanzaufsicht sei.

Der Gesetzgeber hat bereits im früheren Gesetz und auch im heute aktuellen ganz bewusst aus Gründen dieser Autonomie das zuständige Departement mit der Prüfung des Finanzhaushaltes beauftragt. Der Gesetzgeber hat auch ausführlich festgelegt, welche Rechnungen in welcher Form vorliegen müssen, wer welche Rechnungen zu genehmigen hat und in welchen Fällen das Departement nach Artikel 36 Nachprüfungen veranlassen kann. Was nun hier mit den Anträgen Altherr wie eine kleine Modifikation daherkommt, wäre ein massiver Systembruch in einem ausserordentlich heiklen staatlichen Bereich, der massive Folgen hätte und die in Artikel 93 der Bundesverfassung garantierte Unabhängigkeit und Autonomie in der Programmgestaltung mehr als einfach nur ritzen würde.

Als wir in der Finanzkommission beim Mitbericht über dieses Thema gesprochen haben, habe ich auf diese Problematik hingewiesen. Nachdem ich nun den GPK-Bericht nochmals vertieft studiert habe, bin ich vollends überzeugt, dass eine Zustimmung zu den Anträgen Altherr ein schwerwiegender Fehler in unserem modernen, freiheitlichen Staatssystem wäre.

Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

**Theiler Georges (RL, LU):** Diese Frage wurde ja in der Kommission nicht diskutiert. Ich habe jetzt so das Gefühl, dass die Antworten da etwas sehr stark SRG-gesteuert sind. Ich kenne aber die Hintergründe nicht, welche dazu geführt haben. Tatsache ist, dass die Beziehungen zwischen dieser Institution und der Politik natürlich eng und brisant sind; das wurde gesagt. Doch das darf uns nicht daran hindern, uns über diese Fragen auszutauschen. Wir können doch hier nicht herunterbeten, Herr Kommissionspräsident, was alles Sache sei, was alles wo stehe, als ob man das nicht ändern könnte oder ändern müsste, sollte es einmal unlogische Dinge geben.

Auch für mich ist wichtig, dass die Medienwelt ihre Autonomie hat; die sollen berichten können, wie sie wollen. Bei keinem einzigen Printmedium haben Sie aber das Gefühl, dass das nicht sichergestellt sei. Hier tun wir so, als ob wir bei der SRG die finanziellen Fragen, die Fragen des Leistungsauftrags diskutieren könnten. Ich bin Vertreter der Finanzkommission bei den Diskussionen über die Swisscom, die Ruag und all diese Unternehmen. Ich habe noch nie den Eindruck gehabt, wir könnten diesen befehlen, was sie zu tun hätten. Dort nehmen wir keinen direkten Einfluss auf das, was zu tun ist. Der Bundesrat legt die entsprechenden Leistungsaufträge fest. In diesem Bereich des Service public, bei der SRG, legt, meine ich, auch der Bundesrat den Leistungsauftrag fest, und zwar sehr massiv und sehr direkt: Er bestimmt nämlich über 80 Prozent der Einnahmen der SRG. Damit kann er selbstverständlich sagen, in welche Richtung es geht. Eine Diskussion darüber werden wir hoffentlich mit der Annahme des Postulates ja beschliessen. Die entsprechenden Konsequenzen muss man dann ableiten.

Ich habe jetzt eine Frage an den Kommissionspräsidenten: Herr Imoberdorf, Sie haben gesagt, die SRG sei ein privater Verein. Wir wissen alle, dass das ein elegantes Konstrukt ist, um sehr vielen Dingen auszuweichen. Aber die privaten Unternehmen unterstehen der gleichen Bundesverfassung, dem gleichen Gesetz, und bei den privaten Unternehmen finden diese Kontrollen alle statt, während das beim Verein SRG nicht der Fall ist. Sagen Sie mir, warum das so ist.

**Fetz Anita (S, BS):** Ich unterstütze die Anträge Altherr, und zwar aus dem einfachen Grund, weil wir mit diesem Gesetz faktisch eine Zwangsgebühr für die SRG einführen. Ich habe nichts dagegen; die modernen Zeiten sind so, dass man jetzt auch für andere Geräte als einen Fernseher die entsprechende Gebühr bezahlen muss. Aber genau deshalb, weil eben alle diese Gebühr bezahlen müssen, ist es auch richtig und sinnvoll, dass die Finanzen der SRG auch von der Eidgenössischen Finanzkontrolle kontrolliert werden können, und zwar ausschliesslich, wie das die Eidgenössische Finanzkontrolle immer macht, in Bezug auf die Zweckmässigkeit des Einsatzes der Gelder. Damit ist überhaupt kein politischer Einfluss möglich.

Ich bin Mitglied nicht nur der Finanzkommission, sondern auch der Finanzdelegation. Ich habe es noch nie erlebt, dass irgendwo über die Kontrolle der Finanzen politisch Einfluss genommen worden wäre. Über das Budget kann natürlich Einfluss genommen werden. Das heisst nichts anderes, als dass bei einer Organisation, die hauptsächlich aus Gebühren finanziert wird, die Gebührenzahlerinnen und -zahler die Sicherheit haben, dass überprüft werden kann – ich betone: kann –, dass diese Gelder zweckmässig eingesetzt werden. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Ich kann nicht sehen, wo hier die Unabhängigkeit oder die Programmautonomie tangiert würden. Letztere ist ohnehin in Artikel 93 der Bundesverfassung verfassungsmässig garantiert.

Noch ein kleiner Hinweis: Politische Einflussnahme findet selbstverständlich auch heute und ohne irgendwelche Kontrolle statt. Sie findet halt einfach subtil über die veröffentlichten Meinungen statt. Anders kann ich mir nicht erklären, dass ich im Deutschschweizer Fernsehprogramm vor allem noch Landleben, Sendungen über Königshäuser und restaurative Geschichtsbilder sehe, während ich eigentlich die Umsetzung des Bildungsauftrags vermisste. Dies im Gegensatz zum welschen SRG-Kanal: Dort findet das alles statt. Jetzt

kann man sich überlegen, warum das plötzlich so ist, seit ein paar Jahren schleichend so geworden ist. Es hat ganz sicher nicht mit der finanziellen Kontrolle zu tun, denn die gibt es ja bis heute über die Finanzkontrolle nicht.

Die Anträge Altherr sind absolut vernünftig und garantieren den Gebührenzahlerinnen und -zahlern, dass ihr Geld zweckmässig eingesetzt wird – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

**Hefti Thomas (RL, GL):** Vom Antragsteller wurde gesagt, dass Zweckmässigkeitskontrollen auch beim Bundesgericht möglich seien. Welche Gewalt im Staat ist zu Recht unabhängig und schaut darauf, dass sie unabhängig von allen anderen ist, wenn nicht die dritte Gewalt, die richterliche Gewalt? Ich frage: Wieso kann das, was für das Bundesgericht recht ist, für die SRG nicht billig sein?

**Imoberdorf René (CE, VS),** für die Kommission: Ich möchte Kollege Theiler kurz eine Antwort geben. Ich habe nicht gesagt, die SRG sei ein privates Unternehmen. Sie ist ein privater Verein. Bezüglich privaten Unternehmen, die Sie da erwähnen, weiss ich nicht, welche Sie meinen. Sie haben gesagt, die privaten Unternehmen würden auch kontrolliert. Meinen Sie damit die Post, die Swisscom oder die SBB? Ich weiss nicht, welche anderen privaten Unternehmen Sie da meinen. Also noch einmal: Die SRG gehört nicht dem Bund; sie ist ein privater Verein. Es ist ja nicht so, dass die SRG nicht kontrolliert wird. Die SRG wird vom Bakom kontrolliert, das entsprechend Bericht erstattet. Es ist also nicht so, dass sie nicht kontrolliert wird. Das vielleicht als Antwort auf die Frage von Herrn Theiler.

**Präsident (Germann Hannes, Präsident):** Herr Theiler hat von den gebührenpflichtigen Unternehmen gesprochen, aber er kann das gerne noch klarstellen.

**Theiler Georges (RL, LU):** Frau Bundesrätin, selbstverständlich geht es nicht um die Post, sondern um die anderen Anbieterinnen und Anbieter, die privaten, welche wir mit den gleichen Mitteln finanzieren, mit etwa 4 Prozent nach altem Recht. Die müssen alle ihre Bilanz und alles Weitere vorweisen, und die SRG braucht sich nicht einmal einer Kontrolle zu stellen. Es ist die gleiche Verfassung, es ist das gleiche Gesetz: Wieso wird hier ungleich behandelt? Das war meine Frage, und sie ist im Zusammenhang mit diesen Anträgen doch relativ interessant.

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Auch hier wieder ein paar Klarstellungen zu Aussagen, die so nicht ganz stimmen: Selbstverständlich haben wir vom UVEK her eine Finanzaufsicht. Wir üben die Finanzaufsicht über die privaten Unternehmen aus, die Gebührengelder bekommen, und selbstverständlich auch über die SRG. Wir prüfen die Konzernrechnung, die Jahresrechnung, den Voranschlag, die Finanzplanung, den Jahresbericht der SRG wie auch der von ihr beherrschten Unternehmen. Die sind regelmässig bei mir im Rapport, aber das ist eine Finanzaufsicht. Das tun wir für alle, niemand wird hier besonders behandelt. Wir haben den vollständigen Zugang zur Kosten- und Leistungsrechnung; wir haben auch die Berichterstattung der SRG. Das gilt aber gegenüber der Aufsichtsbehörde – das sind das Bakom und das UVEK –, nicht gegenüber dem Parlament. Darum geht es. Die Finanzaufsicht wird wahrgenommen, die korrekte Verwendung der Gelder wird dort geprüft.

Das ist auch ein Unterschied im Vergleich zum Bundesgericht, Herr Ständerat Hefti. Das ist Teil des Bundesbudgets: Sie erteilen dem Bundesgericht das Budget mit den anvertrauten Steuergeldern. Da kommt das Finanzkontrollgesetz zur Anwendung. Aber im vorliegenden Fall geht es effektiv um die verfassungsmässig garantierte Programmunabhängigkeit. In den letzten fünfzig Jahren der Diskussion war völlig unbestritten, dass die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit allein schon verlangt, dass nicht einmal der Anschein, die Politik könnte aufs Programm Einfluss nehmen, erlaubt ist. Deshalb gibt es keine Zweckmässigkeits-

kontrolle, aber eine Finanzaufsicht und Wirtschaftlichkeitsprüfung, allerdings durch die neutrale Verwaltung und nicht durch die nichtneutrale Politik.

Im Nationalrat höre ich immer wieder in der Fragestunde: «Dieser Tatort» war qualitativ schlecht, Sie müssen intervenieren.» Ein Zweiter möchte den «Bestatter» häufiger sehen, ein Dritter möchte mehr Jodelsendungen. Aber darum geht es eben genau nicht. Stellen Sie sich vor: Wenn das Finanzkontrollgesetz zur Anwendung käme, dann gäbe es diese Debatte im Parlament, denn das Finanzkontrollgesetz verlangt eben, dass man dem Parlament Bericht erstattet. Machen Sie sich da keine Illusionen: Da kommt alles in die Diskussion. Genau das ist aber nicht kongruent mit der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit. Der Staat darf nicht Einfluss nehmen auf das Programm. Der Staat soll und muss jedoch die Finanzaufsicht sicherstellen. Das ist uns ganz wichtig. Wir haben hier sogar eine Stufe zugelegt, indem wir die Wirtschaftlichkeitsprüfung eingesetzt haben. Wir können damit die Verwendung der gemäss Konzession zur Verfügung gestellten Mittel überprüfen; wir prüfen, ob die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung gegeben ist. Sie werden in nächster Zeit den Prüfbericht für die erste Phase erhalten, in der wir im ersten Zyklus gewisse Elemente der Organisation untersucht haben. Das kann dann auch vom Parlament begutachtet werden. Hier geht es insbesondere um Corporate Governance bei den Revisionsregeln, wie das andere Unternehmen auch haben.

Die SRG ist sehr transparent. Sie hat eine Buchführung wie jedes börsenkotierte Unternehmen. Sie hat Jahresbericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung; diese werden jedes Jahr veröffentlicht – Sie können das im Internet nachprüfen. Die Berichterstattung nach schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften ist völlig transparent und mit denselben Vorgaben versehen wie bei anderen Unternehmen. Die SRG respektiert auch den Swiss Code of Best Practice für Corporate Governance von Economiesuisse; hier geht es um die Vergütungen des Präsidenten, des Verwaltungsrates, des Generaldirektors, der Geschäftsleitung. Diesbezüglich gibt es ja auch immer Kritik, und auch hier haben wir die SRG angehalten, für Transparenz zu sorgen, damit man die wirtschaftliche Mittelverwendung überprüfen kann. Wir sind also gut informiert, und auch Sie können sich informieren, indem Sie in die Dokumente, die aufgeschaltet sind, Einsicht nehmen; dann können Sie eine Wirtschaftlichkeitsrechnung vornehmen. Aber Zweckmässigkeitskontrollen sind nicht möglich; da hat der Kommissionspräsident zu Recht darauf hingewiesen. Die SRG ist ein privatrechtlicher Verein, der einen Service-public-Auftrag erfüllt.

Bei den bundesnahen Unternehmen haben wir aber eine ganz andere Situation. Wir haben bei diesen Unternehmen die Situation, dass sie eine öffentliche Aufgabe erfüllen und der Bund Eigner ist. Der Bund ist Eigner oder im Fall der Swisscom Mehrheitsaktionär. Dann greift eben die parlamentarische Oberaufsicht gemäss Artikel 8 des Parlamentsgesetzes, das heisst, dort können Sie, weil der Bund Eigner oder Mehrheitsaktionär ist, Einfluss auf die strategischen Ziele nehmen. Sie können Einfluss auf die Berichterstattung nehmen, das tun Sie ja auch. Wir sind stundenlang in der GPK, und Sie fragen dort nicht nur Banalitäten, zu Recht! Dort geht es auch ans Eingemachte, und die Unternehmen – eine Swisscom, eine Post, eine Ruag – müssen, wenn das Parlament Korrekturen verlangt, dessen Willen respektieren. Das ist richtig so, nicht aber bei einem Unternehmen, bei einem Verein, der eben verfassungsrechtliche Programmautonomie geniesst. Dort ist die Struktur so organisiert, dass die Diskussion in den Regionalvertretungen stattfindet. Wie viel wovon darf es sein? Das ist in der Vereinsstruktur so organisiert. Aber das bestimmt die Trägerschaft, nicht die Politik.

Finanzaufsicht ist mir sehr wichtig, das machen wir seriös, auch mit der Stufe der Wirtschaftlichkeitsprüfung, die noch hinzukommt. Das ist alles transparent. Sie können das jederzeit anschauen, aber bitte keine parlamentarische Aufsicht, bitte keine Berichterstattung, weil das verpolitisiert wird. Das wäre verheerend.

*Abs. 5bis – Al. 5bis**Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Altherr ... 17 Stimmen  
Dagegen ... 26 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

*Abs. 6, 7 – Al. 6, 7**Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Altherr ... 17 Stimmen  
Dagegen ... 27 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

**Art. 38 Abs. 5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 38 al. 5***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 40***Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

... betragen 4 bis 5 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen. Der Bundesrat bestimmt:

- bei der Festlegung der Höhe der Abgabe die Anteile, die für Radio bzw. für Fernsehen zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung des Bedarfs für die Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss Artikel 38 Absatz 1;
- den prozentualen Anteil, den der Beitrag am Betriebsaufwand des einzelnen Veranstalters höchstens ausmachen darf.

*Abs. 1bis*

Streichen

*Antrag der Minderheit*

(Theiler, Föhn, Imoberdorf, Lombardi, Stadler Markus)

*Abs. 1*

... betragen 4 bis 6 Prozent des Ertrages ...

*Proposition de la majorité**Al. 1*

... un montant de 4 à 5 pour cent du produit de la redevance de radio-télévision. Le Conseil fédéral détermine:

- lors de la fixation du montant de la redevance, la part qui doit être affectée respectivement à la radio et à la télévision, en tenant compte des besoins induits par le mandat de prestations visé à l'article 38 alinéa 1;
- le pourcentage maximal qu'elle doit représenter par rapport aux coûts d'exploitation des diffuseurs.

*Al. 1bis*

Biffer

*Proposition de la minorité*

(Theiler, Föhn, Imoberdorf, Lombardi, Stadler Markus)

*Al. 1*

... un montant de 4 à 6 pour cent du produit ...

**Imoberdorf René** (CE, VS), für die Kommission: Nach geltendem Recht betragen die Gebührenanteile für private Radioveranstalter mit Gebührenanteil 4 Prozent des Ertrages der Radioempfangsgebühren und für private Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil 4 Prozent des Ertrages der Fernsehempfangsgebühren. Die Fixierung auf 4 Prozent hat insbesondere mit Blick auf den Anfang der Konzessionierung nach der Totalrevision 2007 des RTVG dazu geführt, dass diese 4 Prozent nicht wirklich verteilt werden konnten. So hat sich dann ein gewisser Betrag angehäuft, auf den wir bei Artikel 109a noch zu sprechen kommen.

Der Bundesrat beantragt nun, die Abgabenanteile für private Veranstalter auf 3 bis 5 Prozent des Ertrages der Abgabe für

Radio und Fernsehen festzulegen. Dabei geht es dem Bundesrat gemäss Botschaft nicht um eine Erhöhung oder um eine Reduktion des Abgabenanteils, sondern alleine um eine Flexibilisierung. Damit könnten Überschüsse vermieden werden, die nachher z. B. wieder an die Abgabenzahler zurückerstattet werden müssen. Der Nationalrat hat einen Anteil von 4 bis 5 Prozent beschlossen, und eine Minderheit unserer Kommission beantragt eine Spanne des Abgabenanteils für private Veranstalter von 4 bis 6 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen.

Die Kommission hat sich mit 6 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen für den Beschluss des Nationalrates ausgesprochen. Damit ist eine Erhöhung um 13,5 Millionen Franken gegenüber heute möglich.

Nun zu Absatz 1bis, weil diese beiden Absätze zusammenhängen: Der Nationalrat hat in Absatz 1bis die Aufteilung der Abgabenanteile für private Veranstalter zwischen Radio und Fernsehen im Verhältnis von 36 zu 64 Prozent festgelegt. Ihre Kommission beantragt dem Rat einstimmig, diese vom Nationalrat eingefügte fixe Aufteilung der Abgabenanteile von 36 Prozent für Radio und 64 Prozent für Fernsehen wieder aus dem Gesetz zu streichen. Die Kommission schlägt aber vor, dafür Absatz 1 zu ergänzen und den Abgabenanteil auf die Radio- und Fernsehveranstalter nach ihrem Bedarf für die Erfüllung der Leistungsaufträge zu verteilen, und dies aus folgenden Gründen: In Zukunft werden die Gebühren nicht mehr aufgeteilt auf Radio und Fernsehen erhoben, sondern es gibt eine einheitliche Abgabe. Weiter wissen alle, dass sich die Medienlandschaft auch in Zukunft verändern wird. Es ist möglich, dass es beispielsweise weniger konzessionierte Radio- oder Fernsehveranstalter hat oder unter Umständen auch mehr, je nachdem, wie diese Landschaft dann ausgestaltet ist und welches die effektiven Leistungsaufträge in den Konzessionen sein werden.

Im lokal-regionalen Bereich werden die Konzessionen Ende 2019 auslaufen. Darum ist es wichtig, dass eine gewisse Flexibilität besteht, damit die Konzessionierung mit Blick auf den lokal-regionalen Service public ab 2020 nachfrage- und bedürfnisgerecht ausgestaltet werden kann.

Mit der Streichung von Absatz 1bis und dem neuen Einschub in Absatz 1 möchte Ihre Kommission zwar die Flexibilität behalten, den Veranstaltern aber dennoch eine gewisse Planungssicherheit geben.

**Theiler Georges** (RL, LU): Wie der Kommissionspräsident es gesagt hat, werden wir mit dem neuen System wie bisher auch die Aufwendungen für private Anbieter mit Leistungsauftrag im Bereich Service public abdecken. Ich befürworte die Flexibilisierung in diesem Bereich ausdrücklich. Die alte Lösung mit den starren 4 Prozent hat ja dazu geführt, dass nicht einmal alles ausbezahlt werden konnte und dass dann wieder rückerstattet werden musste; es braucht mehr Flexibilität im System. Natürlich heisst das auch, dass wir dem Bundesrat mehr Kompetenz geben, aber ich habe das grosse Vertrauen in den Bundesrat, dass er damit sorgfältig umgeht. Ich bin allerdings der Meinung, dass wir die regionalen Anbieter generell besserstellen müssen, besser entschädigen sollen, und das gilt eigentlich für alle in diesem Bereich, welche den Leistungsauftrag auch entsprechend erfüllen.

Ich kann selbstverständlich nicht überprüfen, ob diese Leistungsaufträge überall erfüllt werden. Gestatten Sie mir einen kleinen Fokus auf die Zentralschweiz, denn dort schaue ich hie und da rein; ich schaue hie und da auch im Tessin rein und habe, das darf ich sagen, einen guten Eindruck. Ich glaube, dass die Aufgabe des Service public vor allem auch im politischen Bereich sehr gut wahrgenommen wird. Die regionalen Themen erhalten eine spezielle Plattform, und mit der heutigen Technik – das ist ja gerade der Vorteil – kann ich auch aus dem Tessin Tele 1 schauen, über das Internet kann ich die Sendungen auch aus dem Ausland schauen. Das ist das, was ich vorhin gemeint habe: Die Technik hilft auch diesen Anbietern, ihre Leistungen, bei gleichem Aufwand und bei gleichem Inhalt, zu verbreiten, sie müssen gar nichts daran ändern.

Tele 1 hat nun ein spezielles Problem: Das Sendegebiet ist sehr gross, nicht unbedingt, was die Bevölkerung anbelangt, aber eben sehr heterogen in dem Sinn, dass sechs Kantone abgedeckt werden müssen. Es ist für jedermann logisch, dass es einen erhöhten Aufwand mit sich bringt, wenn Sie über sechs Wahlen berichten müssen und über Abstimmungen in all diesen Kantonen; das ist dann einfach sehr aufwendig. Ich kann mir vorstellen, dass andere Regionen mit mehreren Kantonen genau gleich betroffen sind; irgendwie muss man dem begegnen können. Es ist auch logisch, dass Sie nicht jemandem etwas mehr geben und dem anderen etwas wegnehmen können, das ist immer heikel. Wir kommen später bei den Gebühren bzw. Steuern noch darauf zurück.

Wenn das Programm der privaten Anbieter verbessert werden soll, braucht es Flexibilität, das heisst etwas mehr als das, was Ihnen die Mehrheit vorschlägt. Ich beantrage Ihnen mit der Minderheit, 4 bis 6 Prozent des Ertrages dafür einzusetzen. Ich bitte Sie um Unterstützung des Antrages der Minderheit, das heisst darum, den kleinen Schritt zur Förderung und Verbesserung des privaten Angebotes im Bereich des Service public mitzutragen.

**Lombardi Filippo** (CE, TI): Meine Interessenbindung ist bekannt: Ich sitze im Verwaltungsrat von einem Regionalfernsehen und zwei Lokalradios.

Die heutige, starre Regelung mit den 4 Prozent ist ungeeignet, das haben wir vom Berichterstatter gehört. Sie führt dazu, dass nicht einmal die 4 Prozent ausgegeben werden können, weil man natürlich immer dafür sorgt, dass man die Limite nicht überschreitet. So bleibt man automatisch unterhalb dieser Limite.

Der Entwurf des Bundesrates mit 3 bis 5 Prozent bereitet den lokal-regionalen Veranstaltern Sorgen, dass es noch schlimmer werden könnte. Das möchten sie natürlich nicht. Ich glaube, die Lösung unserer Kommission ist besser, wenn wir schon von einer Bandbreite sprechen; es wäre eine Bandbreite von 4 bis 5 Prozent. Sie löst das Problem der heutigen, starren Regelung.

Ich bin bei der Minderheit und unterstütze eine Bandbreite von 4 bis 6 Prozent, weil damit auch ein zweites Problem gelöst werden könnte. Das Problem der starren Regelung würde auch mit 4 bis 5 Prozent gelöst. Aber wir möchten dem Bundesrat die Fähigkeit geben, je nach Entwicklung der Lage zu reagieren und ohne Gesetzesänderung den lokal-regionalen Veranstaltern ein bisschen mehr entgegenzukommen, falls sich die Lage verschlechtert. Was wir im Moment beobachten, ist, dass die Werbeeinnahmen dieser Veranstalter tatsächlich stagnieren, wenn nicht sogar rückläufig sind. Diese Tendenz spüren wir seit einer Weile; sie könnte sich in den nächsten Jahren noch verschärfen. Der Bundesrat sollte über eine grosszügigere Bandbreite verfügen, um bei einer solchen negativen Entwicklung eine Kompensation erbringen zu können; das wäre wichtig.

Es kommt natürlich dazu, dass die SRG – im Vergleich zu den lokal-regionalen Veranstaltern – nicht nur über 96, allenfalls 94 Prozent der Gebührengelder verfügt; sie verfügt auch über eine, sagen wir mal, marktbeherrschende Stellung, was die Werbung in den elektronischen Medien betrifft. Sie allein kann eine Werbebotschaft in allen Landessprachen übermitteln. Sie verfügt über eine starke Gesellschaft, die das kommerziell tun kann. Im Radio darf sie keine Werbung verbreiten. Dafür sind die Regulierungen, was Sponsoring anbelangt, so locker geworden, dass es im Radiobereich praktisch wieder zu bedeutenden Einnahmen aus dem Sponsoring gekommen ist. Die lokalen und regionalen Veranstalter haben, weil sie eben in einem eingeklemmten Markt arbeiten müssen, diese Möglichkeiten nicht. Deswegen spüren sie die Werbeflaute allenfalls mehr als der nationale Veranstalter.

Ich plädiere also dafür, dass wir die Minderheit Theiler unterstützen und dem Bundesrat die Kompetenz geben, bei Bedarf bis 6 Prozent der Gebühreinnahmen diesen lokalen und regionalen Veranstaltern zuzusprechen.

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Die Diskussion, die Sie hier führen, ist sicher berechtigt. Es geht um die Frage, wie viel von diesem Gesamtertrag an die privaten Veranstalter gehen soll. Wir hatten hier ja in den letzten Jahren doch eine recht beträchtliche Entwicklung. Vor der Totalrevision des RTVG, also vor 2008, waren die Gebühren zugunsten der Privaten bei noch etwa 14 Millionen Franken. Seit 2008 sind es über 50 Millionen Franken, aktuell etwa 54 Millionen Franken. Unser Ansatz war, das eigentlich zu erhalten, und im Moment ist das Ziel, eine haushaltneutrale Situation zu erreichen. Wenn in den nächsten Jahren aber mehr Haushalte abgabepflichtig würden, dann würde auch der Gesamtertrag ansteigen, und dann wären die anteilmässigen Beträge natürlich auch höher. Wir würden dann eher einen Weg wählen, die Gebühren anzupassen. Man kann natürlich aber auch mehr Geld verteilen; das ist dann eine zweite Frage.

Wenn man hier jetzt der Mehrheit Ihrer Kommission folge, würde das zugunsten der privaten Veranstalter etwa 67 bis 68 Millionen Franken ausmachen; es wäre also doch nochmals ein beträchtlicher Schritt. Wenn man der Minderheit folgt, dann sind es rund 14 Millionen Franken mehr, dann sind wir bei 81 Millionen Franken. Ich denke, dass niemand von den Privaten Nein sagen wird, wenn man hier die Variante der Minderheit wählt. Meines Erachtens ist die Variante der Mehrheit gegenüber der heutigen Gebührensituation und den heutigen Erträgen für die privaten Veranstalter doch nochmals ein erheblicher Goodwill. Wir haben heute sehr viele gute private Veranstalter, die auch einen guten Service public machen, zwar nicht alle gleich gut, aber das ist ja auch kontrolliert. Wenn wir hier die privaten Veranstalter unterstützen, so trägt das auch zur Vielfalt der Meinungsbildung und zur Medienvielfalt bei. Es ist allerdings auch selbstverständlich, dass dies im Gegenzug zu einer Leistung erfolgt.

Hier haben Sie also die ganze Wahlfreiheit. Mir ist es wichtig, dass man jetzt im Gesetz vor allem einmal die Spannweite drin hat. Wenn Sie sich hier dem Nationalrat anschliessen, dem, was er gutgeheissen hat, dann hätten Sie eine Differenz bereinigt.

**Präsident** (Germann Hannes, Präsident): Frau Bundesrätin, halten Sie bei Absatz 1 am Antrag des Bundesrates fest?

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Nein, ich kann mich dem Nationalrat und der Mehrheit anschliessen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit ... 28 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 14 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

**Art. 41 Abs. 2; 44 Abs. 1 Bst. g, 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 41 al. 2; 44 al. 1 let. g, 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 45 Abs. 1bis**

*Antrag der Kommission*

Konzessionen können ohne öffentliche Ausschreibung verlängert werden, insbesondere wenn die Situation in den Versorgungsgebieten oder technologische Veränderungen die Programmveranstalter vor besondere Herausforderungen stellen. Dabei wird die bisherige Erfüllung des Leistungsauftrags berücksichtigt.

**Art. 45 al. 1bis***Proposition de la commission*

Les concessions peuvent être prolongées sans appel d'offres public, notamment lorsque la situation dans les zones de desserte ou des changements technologiques soumettent le diffuseur à des conditions particulières. L'exécution antérieure du mandat de prestations est prise en considération.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 52 Abs. 3; 54; 58; Gliederungstitel vor Art. 68***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 52 al. 3; 54; 58; titre précédant l'art. 68***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 68***Antrag der Mehrheit**Abs. 1–3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Theiler, Föhn, Hess Hans)

*Abs. 2*

Die Abgabe wird pro Haushalt erhoben.

**Art. 68***Proposition de la majorité**Al. 1–3*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Theiler, Föhn, Hess Hans)

*Al. 2*

La redevance est perçue par ménage.

**Imoberdorf René** (CE, VS), für die Kommission: Der Bundesrat schlägt in Artikel 68 vor, zur Finanzierung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen eine Abgabe pro Haushalt und pro Unternehmen zu erheben. Die Minderheit Theiler beantragt, die Unternehmen gänzlich von der Abgabe zu befreien. Die Mehrheit der Kommission unterstützt den Beschluss des Nationalrates und damit den Entwurf des Bundesrates. Sie begründet das wie folgt: Es ist zuerst einmal wichtig zu wissen – das wurde heute schon mehrmals erwähnt –, dass die Unternehmen bereits heute Radio- und Fernsehempfangsgebühren bezahlen. Die Abgabepflicht ist im Gesetz verankert. Heute schulden die Unternehmen eine Gebühr für jede Betriebsstätte mit Empfangsgeräten, was bei Betrieben mit vielen Filialen zu sechsstelligen Beträgen führen kann. Mit der Unternehmensabgabe wird also nichts Neues eingeführt, vielmehr handelt es sich hier, wie bei den Haushalten auch, um eine rein technische Anpassung an die Realität. Die Abgabe wird also auch bei den Unternehmen geräteunabhängig ausgestaltet.

Neu knüpft die Abgabe an den jährlichen Gesamtumsatz eines Unternehmens an, der im Mehrwertsteuer-Abrechnungsformular unter Ziffer 200 deklariert wird. Der Gesamtumsatz wird im Zusammenhang mit der Radio- und Fernsehgebühren als Masstab für die Grösse eines Unternehmens herangezogen. Die Abgabe soll nach dem jährlichen Umsatz abgestuft werden. Der Abgabepflicht sollen nur Unternehmen unterstehen, die in der vergangenen jährlichen Steuerperiode einen bestimmten minimalen Umsatz erreicht oder übertroffen haben. Der Bundesrat beabsichtigt, diesen Grenzwert in der Verordnung auf 500 000 Franken festzulegen. Dieser Betrag trägt dem Anliegen der Motion 10.3014 Rechnung, die kleine Gewerbe-, Fabrikations-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe von der Abga-

bepflicht ausnehmen will. Mit dieser Lösung würden rund 140 000 der in der Schweiz existierenden 500 000 Unternehmen abgabepflichtig. Das bedeutet, dass rund 70 Prozent der Unternehmen von der Abgabe befreit wären, weil sie nur von der Mehrwertsteuer ausgenommene Umsätze erzielen oder unter der Umsatzgrenze von 500 000 Franken liegen. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass auch die Wirtschaft von den Leistungen des Service public in Bezug auf Radio und Fernsehen profitiert. Es gibt beispielsweise Konsumentensendungen, Börsen- und Wirtschaftsmagazine, Verkehrsmeldungen usw. Darum sollen auch die Unternehmungen diese Abgabe leisten müssen, wie es schon heute der Fall ist. Die vorgeschlagene neue Abgabe stellt die meisten Unternehmen besser als heute, und da das neue Abgabesystem von den Unternehmen keine zusätzliche Deklaration oder Meldung erfordert, wird auch der Forderung nach administrativer Entlastung Rechnung getragen. Ohne den Ertrag aus der Abgabe der Unternehmen – voraussichtlich werden das etwa 200 Millionen Franken pro Jahr sein, das wurde auch schon erwähnt – kann die Abgabe pro Haushalt gegenüber heute nicht verbilligt werden.

Die Kommission hat sich mit 9 zu 3 Stimmen bei 0 Enthaltungen für den Beschluss des Nationalrates und damit für den Entwurf des Bundesrates ausgesprochen. Ich bitte Sie namens der Mehrheit der Kommission, das Gleiche zu tun.

**Theiler Georges** (RL, LU): Mein Antrag ergibt sich aus der Änderung des Systems. Die Änderung besteht darin, dass neu alle Haushalte eine Steuer bezahlen müssen, obwohl es sein kann, dass jemand nicht fernsieht oder nicht Radio hört. Wir schaffen damit ein orts- und geräteunabhängiges System. Das ist meiner Meinung nach zu rechtfertigen, denn alles andere ist nicht mehr praktikabel. Es spielt keine Rolle mehr, ob man ein Gerät besitzt, es ist egal, ob man im Ferienhaus, im Auto oder im Zug fernsieht oder ob man im Ausland ein entsprechendes Gerät benutzt.

Der einzige Ort, an dem dies nicht gilt, ist der Arbeitsplatz: Der Arbeitgeber muss zusätzlich bezahlen, wenn die Firma einen Umsatz über 500 000 Franken erwirtschaftet. Das ist meiner Meinung nach nicht logisch und nicht konsequent. Die Umstellung des Systems wurde nicht wirklich durchgezogen.

Nach dem Entwurf des Bundesrates werden in Zukunft die Haushalte und alle Betriebe, deren Umsatz über 500 000 Franken liegt, die Steuer bezahlen müssen. Die Limite von 500 000 Franken für Kleinstbetriebe hat man ja erst im Nachhinein eingeführt, damit das Ganze politisch zu verdauen war. Die Kleinstbetriebe werden jetzt von der Steuer befreit. Ich frage mich jedoch, was die Logik hinter der Verknüpfung mit dem Umsatz ist. Da gibt es eigentlich keinen inhaltlichen Zusammenhang. Damit ist diese Grenze etwas willkürlich gesetzt.

Ich möchte nun mit meinem Antrag die Doppelbesteuerung bei Privaten und Betrieben beseitigen, indem ich verlange, dass diese Steuer nur einmal zu bezahlen ist. Die Steuer gilt dann sowohl für das Radiohören im Auto wie für das Radiohören im Betrieb. Es gibt ja groteske Fälle, zum Beispiel, wenn jemand im Auto arbeitet: So fährt ein Taxifahrer in seinem Auto herum und muss trotzdem eine zweite Abgabe bezahlen. Niemand kann jedoch gleichzeitig an zwei Orten fernsehen oder Radio hören, das ist nicht nur ein Spruch. Mit Blick auf juristische Personen ist zu sagen – das hat Herr Minder sehr gut dargestellt –, dass die wenigsten Betriebe erfreut sind, wenn da jemand fernsieht.

Nun muss ich aber noch zwei Worte zu der Abgabenhöhe sagen. Es wurde in der Botschaft klar dargelegt, dass insgesamt die Abgabe nicht erhöht wird. Es war auch eine klare Aussage in der Kommission, dass niemand daran rütteln will. Es soll also weder eine Erhöhung noch eine Reduktion erfolgen.

Jetzt ist es aber so, dass das jemand anders bezahlen muss, wenn die Haushalte in Zukunft 400 Franken statt wie heute 460 Franken zahlen. Einen Teil davon zahlen die Haushalte, die neu dazukommen. Aber den grossen Teil des

Betrags, um den die Haushalte günstiger fahren, Frau Bundesrätin, zahlt die Wirtschaft. Die Wirtschaft zahlt heute etwa 40 Millionen und muss neu etwa 200 Millionen Franken zahlen. Das sind 160 Millionen mehr. Diesen Mehrbetrag müssen die Haushalte weniger bezahlen.

Ich weiss, die Firmen gehen nicht an die Urne. Es ist schon verlockend, die Firmen zu belasten und jene, die an die Urne gehen, zu entlasten. Wer zahlt nicht gerne 60 Franken weniger? Aber das ist doch keine gerechte Lösung. Wenn Sie die Tarife dann noch im Einzelnen sehen – ich habe es beim Eintreten gesagt –, stellen Sie fest, dass einzelne Firmen, je nach Situation, erheblich mehr Gebühren zahlen, als sie heute entrichten. Wenn Sie die Differenz ausrechnen, kommen Sie sehr schnell auf doppelte Beträge. Aber Sie können auch sieben- bis achtfach höhere Beträge bezahlen müssen für die genau gleiche Leistung, wie Sie sie heute beziehen. Das, meine ich, ist einfach eine Schwäche dieser Idee, wie sie jetzt daherkommt.

Deshalb bitte ich Sie: Befreien Sie diese Firmen konsequent. Das gibt theoretisch 40 Millionen Franken weniger Einnahmen, das ist so. Diese müssen verteilt werden, und da kommen die neuen Haushalte dazu. Per saldo bezahlt ein Haushalt nicht mehr als heute. Wenn Sie die Unternehmen befreien, bezahlt niemand mehr als heute. Das, meine ich, ist doch verkraftbar. Es wird auch niemand das Referendum ergreifen, wenn er den gleichen Betrag, diese 460 Franken, bezahlt. Aber es ist so, dass der Gewerbeverband selbstverständlich ungehalten ist und sagt, diese Erhöhung sei jetzt also wirklich einseitig zulasten der Wirtschaft erfolgt. Damit hat er auch mindestens zur Diskussion gestellt, ob man das Referendum ergreifen soll oder nicht. Das werden wir ja dann sehen.

Wenn Sie aber heute meiner Minderheit zustimmen, können Sie dafür sorgen, dass dieses Referendum definitiv nicht kommt.

**Föhn Peter (V, SZ):** Zuerst noch einen kurzen Vorspann: Bei der Eintretensdebatte ist unsere geschätzte Frau Bundesrätin ziemlich energisch eingefahren; dazu will und muss ich jetzt schon etwas sagen. Frau Bundesrätin, der Föhn bezahlt heute schon Radio- und Fernsehgebühren im privaten Haushalt, aber auch im geschäftlichen Bereich. Die Frage ist einzig und allein, wie viel ich heute total bezahle und wie viel neu total als Abgabe einkassiert wird. Frau Bundesrätin, nicht die zusätzliche Gebühr für sich allein ist das Problem – wir Gewerbler haben ein Problem mit der Fülle von neuen Vorschriften, mit der Fülle von neuen Abgaben. Nochmals: Die Fülle von zusätzlichen Abgaben und Auflagen macht uns das Leben schwer. Diese Fülle von zusätzlichen Auflagen und Abgaben gefährdet letztendlich die Produzierenden des Wirtschaftsstandorts Schweiz. Das müssen Sie einfach zur Kenntnis nehmen.

Nun komme ich zum Minderheitsantrag zu Artikel 68: Die Erhebung der Abgabe ist gemäss revidiertem Gesetz im Grundsatz auf den Menschen, eine natürliche Person, bezogen. So gilt nicht das Vorhandensein eines Geräts als Entscheidungskriterium, sondern die Tatsache, ob ein Haushalt besteht. Der Natur der Sache entsprechend, können nur natürliche Personen Radio hören oder fernsehen, Unternehmen als juristische Personen können das nicht. Die Annahme, dass eine arbeitende Person mehr Sendungen konsumiert als eine nichtarbeitende, ist völlig unbegründet. Dass jedoch eine arbeitende Person, je nach Grösse des Arbeitgebers, eine zusätzliche Abgabe bezahlen muss, ist falsch und höchst ungerecht. Zudem ist zu bemerken, dass auch der Geschäftsinhaber bereits über seinen privaten Haushalt diese Abgabe leistet.

Mit der geforderten Abgabepflicht von Unternehmen wird somit eine zusätzliche, eine Doppelbesteuerung eingeführt. Ob diese angedachte doppelte Zahlungspflicht überhaupt unseren staatlichen Grundsätzen entspricht, ist aus Gerechtigkeitsgründen zu bezweifeln.

Eine Unternehmensabgabe widerspricht dem neuen System einer orts- und geräteunabhängigen Abgabe ohne Opting-out und ist deshalb grundsätzlich abzulehnen. Unternehmer

wie auch Angestellte zahlen mit der Haushaltabgabe als Privatpersonen bereits eine Abgabe, mit der sie Radio und Fernsehen überall und auf unterschiedlichsten Geräten konsumieren können. Dazu muss auch der Arbeitsort gehören. Ansonsten könnten in einem nächsten Schritt auch die LKW, die Cars oder Privatautos besteuert werden. Wir schaffen hier ein Präjudiz, zumindest kehren wir uns vom angedachten Grundsatz des Gesetzes ab. Weiter schaffen wir mit dem Eintreiben der Unternehmensabgabe durch die Eidgenössische Steuerverwaltung eine zusätzliche Bürokratie.

Bei einer Streichung der Unternehmensabgabe bleiben die Haushaltabgaben in etwa gleich. Zudem würden Unternehmen und Eidgenössische Steuerverwaltung finanziell und administrativ stark entlastet. Nochmals: Aus der Natur der Sache können nur natürliche Personen Radio hören und fernsehen.

Deshalb bitte ich Sie dringendst, der Minderheit zu folgen.

**Graber Konrad (CE, LU):** Ich komme auf die Debatte zum Eintreten und zum Rückweisungsantrag zurück. Ich möchte nochmals daran erinnern, dass der ursprüngliche Auftrag aus der Motion 10.3014 genau das beinhaltete, was heute auf dem Tisch liegt. Ihre Kommission hat sich mit diesem Geschäft mehrmals auseinandergesetzt. Wir haben etwa ein Jahr, bevor die Botschaft auf dem Tisch lag, gefordert, dass man Ausnahmen für Unternehmen vorsieht. Das klassische Beispiel war der Bäcker, der den Haushalt im Gebäude der Bäckerei hat und auch noch Radio in der Bäckerstube hört. Das war die Motivation. Aber wir haben gleichzeitig den Auftrag so formuliert, dass man gesagt hat, man wolle ein einfaches Modell. Jetzt kann man darüber diskutieren, ob man sich von der damaligen Forderung verabschieden will. Aber genau das, was heute auf dem Tisch liegt, ist damals gefordert worden.

Wenn ich sehe, dass nach Aussage der Botschaft Ende 2011 rund 100 000 Unternehmen Konzessionsgebühren bezahlen, und wenn ich die technische Entwicklung betrachte – mit Laptop, Smartphone usw. –, frage ich mich schon, wo denn alle übrigen Unternehmen sind. Ich finde es ein relativ gefährliches Spiel, wenn man hier mit dem Referendum droht. Das würde einfach heissen, dass man beim alten System bleibt. Die Forderung, dass dann in diesen Fragen das alte Gesetz durchgesetzt wird, auch unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung, liegt auf der Hand.

Wenn man das neue Gesetz nicht will, muss man sich schon überlegen, was man sich einhandelt, wenn man bei der alten Lösung bleibt. Die neue Lösung ist sehr transparent. In der Botschaft steht, 30 Prozent der Firmen würden nachher eine Gebühr bezahlen. Nur 30 Prozent! Es ist ja gerade nicht der Fall, dass die Einführung flächendeckend ist. Ich glaube, es ist gelungen, und die Mehrheit der Kommission hat das bestätigt, hier ein Modell zu finden, mit dem eben nicht eine flächendeckende Gebühr für Firmen eingeführt wird, sondern mit dem die kleineren Firmen ausgenommen werden.

Jetzt können Sie das Modell steuern, wie Sie wollen, Sie können auch einen anderen Mechanismus bringen. Wir haben in der Kommission intensiv darüber gesprochen und haben auch andere Modelle studiert. Aber jedes andere Modell ist bürokratisch, ist administrativ viel aufwendiger. Wenn Sie also eine andere Lösung finden, dann werden Sie sicher einen grösseren administrativen Aufwand nicht nur für die Verwaltung, sondern letztlich auch für die Unternehmen kreieren.

Ich glaube, es ist auch nicht sehr gut und nicht sehr empfehlenswert, hier jetzt eine Diskussion darüber zu führen, was die privaten Haushalte und was die Unternehmen zahlen. Klar kann man das an diesem Beispiel tun. Es ist ja effektiv so, dass die privaten Haushalte von dieser Vorlage indirekt profitieren, indem die Abgabe von 462 auf 400 Franken reduziert wird. Aber überlegen wir einmal: Welches sind die grössten Schrauben, die uns in nächster Zeit hier in diesem Rat beschäftigen werden? Und welches sind die grössten Schrauben, die uns in der Vergangenheit in dieser Frage auch beschäftigt haben? Wir hatten eine Unternehmenssteuerreform II, und wir hatten hier Vorstösse wegen dieser

Kapitaleinlagereserve, wo es um Milliarden ging, wo die Wirtschaft profitierte und letztlich der Bundeshaushalt belastet wurde bzw. die natürlichen Personen nicht profitierten. Wir haben jetzt eine Unternehmenssteuerreform III vor uns, wo wir genau wissen, dass auch diese Reform den Bundeshaushalt um mehr als eine Milliarde Franken belasten wird. Auch dort müssen wir dann die Stimmberechtigten gewinnen, damit sie ein Ja für diese Unternehmenssteuerreform III einlegen. Ich muss Ihnen einfach sagen: Wenn Sie die Auseinandersetzung zwischen natürlichen Personen, Privathaushalten und Firmen an dieser Vorlage exerzieren wollen, dann garantiere ich Ihnen, dass Sie das spätestens bei der Unternehmenssteuerreform III einholen wird, und dort geht es bei Gott um andere Grössenordnungen. Das sind die grossen Schrauben, die uns bewegen.

Abgeleitet davon, muss ich Ihnen auch sagen, dass die Erbschaftssteuer wahrscheinlich das Gefäss ist, das die KMU-Landschaft im Augenblick am meisten interessiert.

Ich denke also, dass es keine gute Diskussion ist, wenn wir hier eine Auseinandersetzung zwischen privaten Haushalten und der Wirtschaft herbeiführen. Die Wirtschaft profitiert von dieser Vorlage bzw. profitiert vom öffentlichen Haushalt und vom Service public. Ich denke, wir sollten uns hüten, hier ein Exempel zu statuieren – das Problem wird uns spätestens bei der Unternehmenssteuerreform III einholen. Die Unternehmenssteuerreform II, die damals in grossen Teilen unbestritten war, die sehr viele Vorteile für die Wirtschaft gebracht hat und die ich auch stark unterstützte, hat damals die Hürde der Volksabstimmung nur mit einer Mehrheit von knapp über 50 Prozent genommen. Wir müssen dafür sorgen, dass wir hier nicht den Teppich für eine schlechte Debatte ausrollen, die dann die Unternehmenssteuerreform III gefährden könnte.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen und sich auf die grossen Schrauben in der Welt der Politik zu konzentrieren, d. h., hier nicht mit der Lupe zu operieren, sondern den Feldstecher hervorzunehmen.

**Savary** Géraldine (S, VD): En réponse aux préopinants, je trouve étrange, voire incorrecte, la démarche de remettre en question un des points importants de ce projet, alors que c'est le Parlement qui a donné au Conseil fédéral le mandat de modifier et de simplifier le système de perception de la redevance radio-télévision. C'est comme si l'on découvrirait tout à coup que les entreprises s'acquittent de la redevance. Au fond, certains souhaitent saboter ce que le Parlement a demandé au Conseil fédéral de faire.

Nous discutons de la menace de lancer un référendum contre le présent projet. C'est évidemment le droit des uns et des autres d'en débattre; la discussion doit avoir lieu. En même temps, on doit se rappeler – cela a été dit dans le débat d'entrée en matière, et il faudra le répéter lors du débat public – qu'exonérer les entreprises du paiement de la redevance a pour effet direct que ce sera la population dans son entier qui supportera la charge résultant de cette exonération. Ce que l'on accordera aux entreprises, on le prendra à la population; c'est absolument clair.

Si référendum il y a, il faudra bien que les positions des entreprises soient défendues. Il y aura des débats. J'imagine qu'ils auront aussi lieu à la télévision et à la radio. Je veux dire par là que, pour faire passer leurs idées, pour défendre leur position, y compris pour défendre un référendum dirigé contre la SSR SRG elle-même ou la redevance radio-télévision, les entreprises devront avoir des espaces à la radio et à la télévision pour que l'opinion puisse se former, pour que le débat public puisse avoir lieu. Les entreprises, en payant la redevance – qui est une contribution modeste –, ont aussi un immense retour sur investissement parce qu'elles sont aussi entendues. La SSR SRG fait écho aux préoccupations de l'économie. Cela se voit à chaque campagne précédant une votation populaire. Cela se poursuivra sans doute.

Les milieux économiques doivent aussi reconnaître le rôle de la SSR SRG dans la défense de leurs propres intérêts. De ce point de vue, ils doivent contribuer très modestement à son financement.

**Bieri** Peter (CE, ZG): Es ist gesagt worden, die Unternehmen würden massiv mehr belastet. Jetzt komme ich auf die Botschaft zurück, wo auf Seite 4989 Folgendes steht: «Nach Angaben der Billag AG haben per Ende 2012 unter den Betrieben, welche über mindestens ein Radio- bzw. Fernsehgerät verfügen und damit gebührenpflichtig sind, lediglich 50 Prozent die Radio- und 38 Prozent die Fernseh-Empfangsgebühr entrichtet.» Wenn bis dato über die Hälfte der Unternehmen nichts bezahlt hat, obwohl diese hätten bezahlen müssen, dann ist die neue Lösung tatsächlich eine Mehrbelastung! Aber ich finde, es ist nicht korrekt, wenn man jetzt den Vergleich zwischen der heutigen, teilweise illegalen Situation und der neuen Situation zieht.

Ich komme noch einmal auf die Bemerkung von Rolf Büttiker, Vizepräsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, zurück: «Wer eine Leistung bezieht, soll das auch bezahlen.» Bedenken Sie: Die Lastwagenchauffeure eines Transportunternehmens hören stündlich die Verkehrsinformationen, welche zum grössten Teil von der SRG bezahlt werden – ich bin im Beirat von Viasuisse –; ein Tourismusunternehmen ist auf die Meteo-Informationen angewiesen; Mitarbeiter von Bankinstituten und Finanzdienstleister hören regelmässig die Börsenberichte und informieren sich auf diese Weise. Jetzt wollen diese Kreise einfach nichts bezahlen, obwohl dies für sie zentrale Informationen sind: Es sind Informationen, die diese Unternehmen brauchen, und sie bezahlen nichts dafür. Aber wer soll das dann bezahlen? Die Familie, der Rentner, der Student, der in einer Wohnung wohnt? Sollen sie für diese Leistungen bezahlen, welche die anderen, die massiv davon profitieren, nicht bezahlen wollen? Man muss hier sagen: Der Vergleich, man könne nur ein Radio hören oder nur einmal fernsehen, hinkt gewaltig. Orientieren Sie sich an den Leistungen, die bezogen werden! Dann ist es auch mehr als fair, dass diejenigen, die davon profitieren, ihrerseits einen Beitrag bezahlen, damit diejenigen nicht belastet werden, die auch konsumieren, aber nicht vollumfänglich, sondern nur dann, wenn sie dazu die Möglichkeit haben.

In dem Sinne ist diese Lösung eine gerechte Lösung.

**Berberat** Didier (S, NE): J'aurais pu poser cette question et faire cette remarque dans le débat d'entrée en matière. Mais du moment que l'on parle à cet article des moyens de financement des diffuseurs, il est aussi important de se pencher deux minutes sur la question de l'autre source de financement des diffuseurs, qu'ils soient publics ou privés, c'est-à-dire la publicité.

Je ne vous cache pas que je suis extrêmement inquiet au sujet de l'évolution du marché publicitaire à la télévision, dans la mesure où l'on sait qu'en 2013 la publicité à la télévision a rapporté à tous les diffuseurs actifs en Suisse 749 millions de francs. Sur ces 749 millions de francs, il y a déjà 301 millions de francs qui sont encaissés par les chaînes de télévision étrangères qui ont des fenêtres publicitaires en Suisse. Alors, je sais qu'il y a tout d'abord la Convention européenne sur la télévision transfrontière, ensuite l'Accord Media, mais cela pose à l'évidence un réel problème pour le financement à l'avenir, tant des diffuseurs publics que des diffuseurs privés.

Ne serait-ce qu'en Suisse romande, j'ai appris qu'en 2015 cinq nouvelles chaînes feront leur apparition avec des fenêtres publicitaires: trois chaînes du groupe TF1 et deux du groupe Canal plus. Je pense qu'en Suisse alémanique le problème sera le même. En Suisse italophone, ce sera un peu différent, car le marché est assez réduit. Mais je pense que, si cela fonctionne dans les régions frontalières et en particulier au nord de la Suisse, il n'y a pas de raison que les chaînes italiennes se privent du plaisir d'encaisser les recettes de la publicité diffusée en Suisse pour les rapatrier en Italie. Cela nous pose vraiment un réel problème, dans la mesure où ces diffuseurs n'ont pas d'obligations comme les chaînes suisses. Ils ne sont pas soumis aux obligations suisses, et il n'y a pas d'informations sur la Suisse. D'ailleurs, si on regarde les chaînes françaises et que l'on entend les inepties qui se racontent sur la Suisse, on se dit que ce

qui les intéresse surtout, c'est de pouvoir vendre leur publicité et d'encaisser l'argent pour le rapatrier en France.

Il n'y a pas d'aide à la culture et au cinéma suisse puisque cet argent part à l'étranger et que les diffuseurs étrangers ne paient pas de droit de programme. Il y a là à l'évidence une dissymétrie sur le marché au profit des acteurs étrangers. Cela met, à mon sens, la place médiatique suisse en danger.

Je sais que le Conseil fédéral est conscient de cette difficulté; je sais que nous sommes liés par des accords internationaux, mais je souhaite savoir – parce que cela risque d'aller de pire en pire: on risque d'en arriver dans un avenir proche à ce que, sur 800 millions de francs de publicité à la télévision, 400 millions partent à l'étranger – ce que l'on peut faire au niveau du Conseil fédéral pour que cet argent soit utilisé en Suisse. Je ne me fais pas beaucoup d'illusions, car sur les 301 millions de francs qui sont dépensés par des Suisses et versés à des chaînes étrangères, il n'y aurait pas forcément un transfert de ces 301 millions de francs vers les télévisions publiques et privées suisses ou sur les journaux de notre pays. Malgré tout, une bonne part de cet argent resterait en Suisse et serait disponible pour l'économie et surtout pour les médias suisses.

**Altherr Hans (RL, AR):** Ich gehe davon aus, dass die Mehrheit obsiegen wird. Dann werden Unternehmen unterstellt, die zumindest teilweise der Mehrwertsteuerpflicht unterstehen. Ist die SRG auch der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt? Sie nicken. Ich gehe davon aus, dass die SRG auch Abgaben zahlen müsste. Wie steht es mit dem Bund? Mit den Kantonen? Mit den Gemeinden? Ich nehme an, dass sie nicht unterstellt sind und keine Abgaben zahlen müssen. Wie wird das begründet?

**Bruderer Wyss Pascale (S, AG):** Auch ich möchte angesichts des Systemwechsels, den ich unterstütze, gerne eine Frage stellen. Ich werde der Mehrheit zustimmen. Meine Frage bezieht sich auf die Situation von gehörlosen Menschen. Ich wäre Ihnen dankbar, Frau Bundesrätin Leuthard, wenn Sie bei dieser Gelegenheit meine Frage beantworten könnten.

Wir haben in Artikel 7 wichtige Anforderungen an die Programme bestätigt, zum Beispiel hinsichtlich Untertitelung und anderer Aufbereitungen. Dennoch ist und bleibt es so, dass gehörlose Menschen nicht in der gleichen Art und Weise vom Fernsehprogramm profitieren können wie hörende Menschen, vom Radio ganz zu schweigen, das sie gar nicht benutzen können und für das sie bisher deshalb auch keine Gebühren bezahlt haben. Meine Fragen lauten: Ist die Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen aus der Perspektive von gehörlosen Menschen ein Rückschritt? Würden gehörlose Menschen stärker zur Kasse gebeten, ohne dass ihnen ein Mehrwert geboten wird, oder ist es auch künftig so, dass Möglichkeiten bestehen, auf ihre spezielle Situation einzugehen?

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Sie haben hier jetzt auch wieder eine Grundsatzfrage zu beantworten. Die Minderheit Theiler verlangt nicht etwa, dass die Abgabe nur moderat ist, vielmehr will sie die Unternehmen neu ganz ausnehmen. Das kann ich wirklich nicht unterstützen. Manchmal werde ich auch heftig, Herr Ständerat Föhn, denn hier geht es um Prinzipien; manchmal sagt man dann nicht immer präzise, was man meint.

Wie Herr Ständerat Bieri zu Recht gesagt hat, müsste heute, wo die Gebührenpflicht an das Gerät geknüpft ist, jedes Unternehmen, das Unternehmensgeräte besitzt – das kann das Autoradio des Geschäftsautos sein – bezahlen. Die Unternehmen sind heute nicht befreit. Das heutige Gesetz kennt einen Befreiungstatbestand für die natürlichen Personen, das ist der Fall, den Herr Altherr erwähnt hat. Wenn jemand, der pflichtig wäre, belegen kann, dass er einen plombierten Fernsehanschluss hat, dann kann er sich befreien. Er kann sagen: Ich bin zwar pflichtig, aber in meinem Einzelfall kann ich mich befreien.

Das haben wir heute für die Unternehmen im Gesetz nicht. Jedes KMU, das ein Empfangsgerät hat, das betriebsfähig ist, müsste die Grundgebühr von heute 462 Franken bezahlen. Wenn ich jetzt nach Ihrer Härte vorgehen würde, müsste die Billag etwa hundert Mitarbeiter mehr einstellen. Man müsste in all den Betrieben, die nichts bezahlen, kontrollieren, ob sie wirklich gar kein Empfangsgerät haben. Wenn man feststellen würde, dass sie doch eines haben, dann gäbe es die Verwaltungsverstrafe und die Kostenpflicht. Wir sind uns wahrscheinlich einig, dass das Bürokratie und KMU-unfreundlich wäre.

Mit dem neuen Gesetz behalten wir diese grundsätzliche Pflicht bei, dass an den Service public nicht nur die Privaten zahlen, sondern dass auch die Wirtschaft, wie heute schon, ihren Obolus zahlt. Herr Ständerat Graber hat zu Recht gesagt, dass ein Unternehmen von den Wirtschafts- und Börsenmagazinen, von den Politisendungen zu wirtschaftsrelevanten Abstimmungen – wir haben ja in letzter Zeit weiss Gott überwiegend solche –, von den Verkehrsmeldungen, von den Meteo-Sendungen profitiert. Schauen Sie diese täglichen Programme an, Sie sehen dann, dass die Unternehmen davon profitieren. Es kommt eben auch hier wieder nicht darauf an, ob im Coiffeursalon oder im Lastwagenbetrieb tatsächlich eine Sendung angehört oder angeschaut wird. Es geht darum, dass das zur Verfügung steht, dass es produziert wird. Wie bei den natürlichen Personen ist das der Ansatzpunkt, nicht die tatsächliche Konsumation.

Deshalb scheint es mir richtig zu sein, dass wir beim bisherigen Grundsatz bleiben, dass auch die Unternehmen ihren Teil des Service public tragen. Wir haben es schon gesagt, es sind etwa 15 Prozent des gesamten Kuchens, die von der Wirtschaft kommen. Das heisst aber auch, dass 85 Prozent, der überwiegende Anteil, von den Haushalten bezahlt werden. Wenn Sie den Antrag der Minderheit Theiler annehmen, dann heisst das, dass der Anteil der Haushalte grösser wird. Was würde das bedeuten? Dass die wirtschaftsrelevanten Sendungen reduziert würden? Oder dass die Rentner und die jungen Leute dann auch die wirtschaftsrelevanten Sendungen bezahlen sollen? Das scheint mir nicht gerechtfertigt zu sein.

Die richtige Diskussion betrifft die Höhe der Gebühren, die wir von den Unternehmen verlangen. Das steht nirgends im Gesetz. Das regelt der Bundesrat auf Stufe der Verordnung. Ich bin etwas erstaunt, dass alle jetzt nur von dieser Mehrbelastung reden. Die kommt dann in der Verordnung. Wir haben unsere Vorstellungen in der Kommission bereits in etwa dargelegt. Der Gewerbeverband kommuniziert dazu per Medien. Ich habe dessen Präsidenten gesagt, es wäre schön, er käme einmal zu mir ins Büro und würde mir seine Bedenken mitteilen und auch einen Vorschlag mitbringen. Bisher lehnt man nur ab. Das Gastgewerbe zum Beispiel steht hinter der Abgabepflicht. Es hat sich bei uns gemeldet. Man möchte vielleicht gerne 700 000 Franken Jahresumsatz als Grenze und nicht 500 000 Franken. Das sind die üblichen politischen Debatten, die wir haben und bei denen wir immer lösungsorientiert sind. Wir schauen, wo man die Mehrheit der Unternehmen gerecht mit einer Abgabe belangen kann und wo nicht.

Zu den Vorteilen dieser Regelung: Es gibt eine Befreiung vieler Unternehmen. Neu sind 70 Prozent befreit. Heute wäre das nicht so. Für die 30 Prozent, die bezahlen müssen, haben wir das System mit der Freigrenze und mit den Regeln, die wir aus der Rechnungslegung kennen, gewählt. Das ist auch nichts Neues. Wir haben das untersucht und der Kommission erläutert, ob die Mehrwertsteuerpflicht oder die Zahl der Mitarbeitenden eine Grenze sein könnte; das wurde alles untersucht. Jedes System hat seine Vor- und Nachteile. Mit Blick auf die Zahl der Mitarbeitenden ist beispielsweise zu sagen, dass es in der Schweiz über 300 000 Einmannbetriebe gibt. Wenn wir die Grenze bei 50 Mitarbeitenden ziehen, wären schweizweit rund 12 000 Unternehmen oder Betriebsstätten betroffen und zahlungspflichtig. Das wäre wohl auch nicht die richtige Grenze.

Wir werden uns also mit Blick auf die Verordnung mit den Verbänden und den Organisationen der Wirtschaft über die

Grenze von 500 000 Franken Jahresumsatz unterhalten müssen sowie über die Frage, wo es da allenfalls Entlastungsmöglichkeiten gibt. Das werden wir selbstverständlich tun, das haben wir immer gesagt. Es ist völlig normal, dass man im Rahmen der Verordnung, zu der ja auch wieder eine Vernehmlassung stattfindet, diese Details regelt. Was im Detail als Lösung vorgeschlagen wird, wird sicher auch der Kommission wieder vorgelegt.

Die Annahme des Antrages der Minderheit Theiler hätte aber sicherlich zur Folge, dass die Haushalte rund 65 Franken mehr als vorgesehen zahlen müssten, wenn man die heutige Ertragslage beibehalten wollte; das würde also zu einer Verschiebung zulasten der Haushalte führen.

Wenn ein Unternehmen jetzt einen Umsatz von einer Milliarde Franken macht, bezahlt es tatsächlich eine Abgabe von 40 000 Franken. Sorry, bei einer Milliarde Franken Umsatz ist das, finde ich, noch zumutbar. Es gibt nicht sehr viele Unternehmen, die darunterfallen. Wenn Sie eine bessere Lösung haben als die Umsatzgrenze, sind wir dafür offen. Die Kommission hat das Thema jedenfalls sehr breit diskutiert und ist darauf gekommen, dass der Ansatz wahrscheinlich nicht völlig falsch ist.

Ich komme noch zu den Fragen von Herrn Ständerat Berberat. Es ist so, dass durch diese Werbefenster natürlich beträchtliche Gelder von unseren Veranstaltern wegfließen. Je grösser ein Veranstalter ist und je mehr Zuschauer er auf sich vereint, desto attraktiver ist das natürlich für einen Investor. Wenn man heute die deutschen und die französischen Werbefenster betrachtet, die noch mehr Zuschauer auf sich vereinen, weil nur schon die entsprechende Sprachregion grösser ist, so sieht man, dass hieraus Verluste für unsere Wirtschaft erwachsen. Es ist natürlich so, dass die Wirtschaft dort Werbung platziert, wo sie mit dem Werbefranken den grössten Effekt erzielt. Wir haben das mit dem EDI im Rahmen des Media-Abkommens ziemlich intensiv diskutiert. Wenn man es kündigen würde – das war eine Idee der Werber und der Branchen –, hätte man eben trotzdem eine Europaratskonvention, die Werbeallokationen im Ausland ermöglicht. Wir haben uns deshalb entschieden, dass wir weiterverhandeln, auch über ein zusätzliches Media-Abkommen. Wir hoffen aber, dass dann nicht noch zusätzliche werberelevante Bestimmungen einfließen. Man würde auch die Filmförderung verlieren. In der Abwägung haben wir gesagt: Doch, wir verhandeln weiter. Rechtlich würde durch die Europaratskonvention sowieso die Lage nicht wesentlich verbessert.

Zu Herrn Ständerat Altherr: Heute wie auch inskünftig ist nicht vorgesehen, dass die öffentliche Hand der Regelung unterstellt ist, sondern eben Haushalte und Unternehmen. Aber Unternehmen sind auch die SRG, die Swisscom. Sobald man den Rechtsbegriff erfüllt und eben auch steuerpflichtig ist und die Grenze von 500 000 Franken erreicht, wie sie jetzt einmal konzipiert ist, ist die Unterstellung gegeben.

Zu Frau Ständerätin Bruderer: Die Problematik der Gehörlosen wurde bereits an uns herangetragen. Sie sind ja heute von der Radioempfangsgebühr befreit. Wir werden uns mit Sicherheit auch im Rahmen der Verordnung bemühen, dass wir einen differenzierten Tarif finden. Bei der Haushaltabgabe müssen wir schauen, wie wir mit Blick auf gehörlose Personen ein administrativ möglichst einfaches System finden. Wenn es eine ganze Familie betrifft, ist es klar. Aber wenn es um eine Person in einem Haushalt von zehn Personen geht, sind wir noch nicht am Ende der Überlegungen. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass wir im Rahmen der Verordnung versuchen, wie schon heute eine Differenzierung hinzukriegen.

Das Beibehalten der Beitragspflicht auch der Unternehmen scheint mir richtig zu sein. Ein Vorschlag zur Regelung, die wir dann auf Verordnungsebene verankern, steht im Raum. Ich meine, dass er ziemlich gerecht ist, weil eben 80 Prozent günstiger fahren als heute, indem die Grundgebühr von 462 Franken auf 400 Franken reduziert würde. Ob der Grenzwert für die Unternehmen dann bei 500 000 oder bei 600 000 Franken liegt, ist für mich eine Petitesse, das fällt unter die

im Rahmen der Verordnung übliche Feinarbeit. Ich behalte mir vor, dass wir das anschauen. In diesem Sinne glaube ich, dass die Minderheit Theiler falschliegt. Alles andere werden wir dann im Rahmen der Verordnung noch definitiv klären, selbstverständlich mit Ihnen und mit den Organisationen der Arbeitswelt.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen  
(1 Enthaltung)

#### **Art. 68a**

##### *Antrag der Mehrheit*

###### *Abs. 1*

...

g. die Finanzierung der Erhaltung von Programmen (Art. 21).

###### *Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### *Antrag der Minderheit*

(Theiler, Föhn, Hess Hans)

###### *Abs. 1*

Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte. Massgebend ist der Bedarf ...

...

f. die Aufgaben der Erhebungsstelle, des Bakom sowie der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe und der Durchsetzung der Abgabepflicht (Art. 69d–69g).

#### **Art. 68a**

##### *Proposition de la majorité*

###### *Al. 1*

...

g. financer le dépôt légal (art. 21).

###### *Al. 2, 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

##### *Proposition de la minorité*

(Theiler, Föhn, Hess Hans)

###### *Al. 1*

Le Conseil fédéral fixe le montant de la redevance des ménages. Sont déterminantes ...

f. financer les tâches de l'organe de perception, de l'OFCOM ainsi que des cantons et des communes en relation avec la perception de la redevance et l'exécution de l'assujettissement (art. 69d–69g).

#### *Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

#### **Gliederungstitel vor Art. 69; Art. 69; 69a–69d**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Titre précédant l'art. 69; art. 69; 69a–69d**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 69e**

##### *Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### *Antrag der Minderheit*

(Janiak, Comte, Hêche, Rechsteiner Paul)

###### *Abs. 4*

Sie veröffentlicht jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

###### *Abs. 5*

Sie gewährt den Aufsichtsbehörden und der Finanzdelegation Einsicht in alle für die Finanzaufsicht relevanten Akten.

**Art. 69e***Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Janiak, Comte, Hêche, Rechsteiner Paul)

*Al. 4*

Il publie chaque année un rapport sur ses activités.

*Al. 5*

Il donne aux autorités de surveillance et à la Délégation des finances l'accès à tous les dossiers pertinents du point de vue de la surveillance financière.

**Präsident** (Germann Hannes, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 69f, 69g***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Gliederungstitel vor Art. 70***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Theiler, Föhn, Hess Hans)

Streichen

**Titre précédant l'art. 70***Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Theiler, Föhn, Hess Hans)

Biffer

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 70***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Theiler, Föhn, Hess Hans)

Streichen

*Antrag Fournier**Abs. 5*

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Verhältnis zwischen dem in Rechnung gestellten Mehrwertsteuerbetrag und dem festgelegten Umsatz; der Bundesrat legt mehrere ...

**Art. 70***Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Theiler, Föhn, Hess Hans)

Biffer

*Proposition Fournier**Al. 5*

Le montant de la redevance est fixé en fonction du rapport entre le montant de TVA facturé et le chiffre d'affaires imposé; le Conseil fédéral détermine ...

**Fournier Jean-René** (CE, VS): Comme nous avons accepté d'assujettir les entreprises à la redevance radio-télévision, il s'agit selon ma proposition d'essayer d'affiner le système. Actuellement, l'article 70 alinéa 5 prévoit que le montant de la redevance est fixé uniquement d'après le chiffre d'affaires. Or il existe des branches et des secteurs où, pour un chiffre d'affaires relativement important, les marges qui restent à la disposition des entreprises pour leurs investissements ou leurs réinvestissements sont plutôt serrées. Je pense ici notamment à la branche des garages. D'après les statistiques, les petits garages qui font environ 5 millions de francs de chiffre d'affaires par année ont un cash-flow moyen ces dernières années de 2 pour cent, soit 100 000 francs pour 5 millions de chiffre d'affaires. Vous imaginez le poids de la redevance pour ce genre d'entreprises!

C'est la raison pour laquelle je propose de fixer le montant de la redevance en fonction du rapport entre le montant de TVA facturé et le chiffre d'affaires imposé, de manière à pouvoir constituer une échelle qui tienne compte du résultat de l'entreprise sans changer le résultat global de la perception.

**Imoberdorf René** (CE, VS), für die Kommission: Der Antrag Fournier lag der Kommission nicht vor; er wurde ja erst heute eingereicht. Ich kann materiell nicht abschätzen, was es für Folgen hätte, wenn man diesem Antrag zustimmen würde. Ich erinnere an die Motion 10.3014. Dort heisst es: «Um zu verhindern, dass die Gebührenpflicht von Kleinbetrieben zu unzumutbaren Doppelbelastungen führt, sind kleine Gewerbe-, Fabrikations-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe von der Gebührenpflicht befreit.» Ich kann nun nicht abschätzen, ob mit diesem Antrag diese Vorgabe der Motion auch erfüllt ist. Ich kann Ihnen also keinen Antrag stellen. Eine Möglichkeit wäre vielleicht, dass man den Antrag annimmt und diese Frage später im Nationalrat endgültig behandelt, weil dann eine Differenz besteht.

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Ich habe den Antrag Fournier auch erst vorhin bekommen. Es ist für mich nicht ganz klar, was Herr Ständerat Fournier wirklich meint. Ist das Verhältnis zwischen fakturierter Mehrwertsteuer und steuerbarem Umsatz gemeint? So habe ich es jetzt verstanden. Das würde dann aber auch heissen, dass Unternehmen, die dem tieferen Mehrwertsteuersatz unterliegen, begünstigt wären. Es besteht dort nicht ein Einheitstarif. Es würde wahrscheinlich dazu führen, dass die Nahrungsmittelindustrie, die Hersteller von Büchern, Zeitungen, das heisst alle diejenigen, die dem tiefen Mehrwertsteuersatz oder dem Sondersatz für die Beherbergungen unterliegen, gegenüber den anderen Unternehmen begünstigt wären. Es ist nicht ganz einfach zu begründen, weshalb dort noch einmal eine Begünstigung gewährt werden sollte. Gerade die Erbringer von Beherbergungsleistungen konsumieren Radio und Fernsehen relativ intensiv. In jeder Hotelrezeption und in jedem Zimmer gibt es Empfangsgeräte und damit auch konsumierende Gäste.

Ich weiss auch noch nicht klar, wie wir diesen Antrag umsetzen sollten. Es sieht so aus, dass die Steuerverwaltung wieder jeden Einzelfall anhand der fakturierten Mehrwertsteuer behandeln müsste. Damit hätten wir wieder das Problem, dass eine enorme Bürokratie aufgebaut werden müsste. Mir scheint, dass die Zeit für die Behandlung des Anliegens noch nicht reif ist. Ich bin gerne bereit, das Anliegen zu prüfen. Ich mache Ihnen aber beliebt, es in der nationalrätlichen Kommission vorzubringen. Man kann es dort aufnehmen. Wenn ich es aus dem Stegreif beurteilen muss, habe ich aber mehr Fragen und ein paar Bedenken. Ich kann also nicht einfach sagen, das sei eine gute Idee. Ich hoffe, dass Sie Verständnis für meine Haltung haben. Es wäre mir wohler, wenn wir das Anliegen zuerst genau anschauen könnten, als dass ich jetzt aus dem Stegreif sagen müsste: «Beschliessen Sie das jetzt!» Der Antrag enthält für mich auch schwierige Elemente.

**Fournier Jean-René** (CE, VS): Je suis d'accord sur le principe que le Conseil national se penche à nouveau sur les effets de ma proposition. Je rappelle qu'il s'agit de données

qui sont connues, donc que cela ne devrait pas engendrer un volume de travail administratif excessif puisqu'on connaît le chiffre d'affaires imposé comme on connaît le montant de la TVA payé par une entreprise. Et le fait de baser un barème sur une modulation de ces deux éléments permettrait justement d'atténuer, pour les entreprises qui ont de faibles marges, bénéficiaires de faibles cash-flows, l'effet d'une redevance qui pourrait très vite devenir excessive. Alors, bien sûr je suis d'accord de retirer ma proposition pour qu'elle fasse l'objet d'un nouvel examen au Conseil national.

**Präsident** (Germann Hannes, Präsident): Der Antrag Fournier ist zurückgezogen worden, und über den Antrag der Minderheit wurde bei Artikel 68 entschieden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit  
Adopté selon la proposition de la majorité*

#### **Art. 70a–70d**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Theiler, Föhn, Hess Hans)

Streichen

#### **Art. 70a–70d**

*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Theiler, Föhn, Hess Hans)

Biffer

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

**Gliederungstitel vor Art. 71; Art. 71 Titel; Gliederungstitel vor Art. 74; Art. 74 Abs. 2; 80 Abs. 2; 83 Abs. 1 Bst. a; 86 Abs. 1, 2, 4, 5; 89 Abs. 2; 90 Abs. 1 Bst. h; Gliederungstitel vor Art. 91; Art. 91 Abs. 3 Bst. abis, b; 92; Gliederungstitel vor Art. 94; Art. 94 Einleitung, Abs. 1 Bst. b, 2, 3; 95 Abs. 3; 97 Abs. 2, 4; 99; 101 Abs. 1; 102 Abs. 2; 104 Titel, Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre précédant l'art. 71; art. 71 titre; titre précédant l'art. 74; art. 74 al. 2; 80 al. 2; 83 al. 1 let. a; 86 al. 1, 2, 4, 5; 89 al. 2; 90 al. 1 let. h; titre précédant l'art. 91; art. 91 al. 3 let. abis, b; 92; titre précédant l'art. 94; art. 94 introduction, al. 1 let. b, 2, 3; 95 al. 3; 97 al. 2, 4; 99; 101 al. 1; 102 al. 2; 104 titre, al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 109a**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Überschüsse aus den Gebührenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme (Art. 38), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehen, werden zugunsten von Veranstaltern mit Abgabenteil verwendet:

- a. zu einem Viertel für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten;
- b. zu drei Vierteln für die Förderung neuer Verbreitungstechnologien nach Artikel 58 sowie digitaler Fernsehproduktionsverfahren.

*Abs. 2*

Bis zu 10 Prozent der Überschüsse können für die allgemeine Information der Öffentlichkeit gemäss Artikel 58 Absatz 2 verwendet werden.

*Abs. 3*

Der Bundesrat bestimmt den Umfang des für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu verwendenden Betrages. Er berücksichtigt dabei den Anteil, der als Liquiditätsreserve zurückzubehalten ist.

*Abs. 4*

Das Bakom gewährt die einzelnen Beiträge nach Absatz 1 auf Gesuch hin. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und Berechnungskriterien, nach welchen das Bakom die Beiträge entrichtet.

#### **Art. 109a**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Les excédents après répartition de la quote-part de la redevance destinée aux diffuseurs locaux et régionaux (art. 38) restant au moment de l'entrée en vigueur de la présente disposition sont distribués aux diffuseurs ayant droit à une quote-part:

- a. pour un quart destiné à la formation et au perfectionnement de leurs employés;
- b. pour trois quarts à l'encouragement des nouvelles technologies de diffusion visées à l'article 58 et des processus digitaux de production télévisuelle.

*Al. 2*

Jusqu'à 10 pour cent des excédents peuvent être utilisés pour la communication générale au public selon l'article 58 alinéa 2.

*Al. 3*

Le Conseil fédéral détermine le montant de la contribution allouée à l'accomplissement des tâches prévue aux alinéas 1 et 2. Il tient compte de la part à conserver au titre de réserve de liquidités.

*Al. 4*

Sur demande, l'OFCOM acquitte les contributions visées à l'alinéa 1. Le Conseil fédéral règle les conditions d'octroi et les critères de calcul des contributions.

**Präsident** (Germann Hannes, Präsident): Halten Sie am Antrag des Bundesrates fest, Frau Bundesrätin?

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Wir hatten schon im Nationalrat eine intensive Diskussion über diese Mittelverwendung. Sie alle kennen die Diskussion über die Verwendung der Überschüsse bei den Krankenkassen. Das hat uns schon bewogen zu sagen: Eigentlich wollen wir die Mittel einfach den Gebührenzahlenden zurückerstatten, auch wenn das nicht einfach ist und auch ein bisschen Aufwand verursacht; die Gebührenzahlenden hätten sie zugute.

Natürlich gibt es für die Verwendung von Überschüssen immer gute Ideen; auch Ihre Kommission hat da Ideen entwickelt. Ich sage nicht, dass das schlecht ist, aber ich möchte Sie einfach auf etwas hinweisen: Auch im Nationalrat war am Schluss relativ klar, dass man bei der Version des Bundesrates bleibt. Diese Diskussion wird somit sicher nochmals vertieft werden. Ich denke, die Verwendung dieser Gelder vorab für die Aus- und Weiterbildung ist einfach nicht sehr zielführend. Das wäre eine einmalige Aktion, wir streben dort aber eine nachhaltige Lösung an. Die einmalige Rückerstattung von ein paar Millionen Franken scheint mir ein gutes Geschenk zu sein, aber nicht unbedingt nachhaltig.

Finanzpolitisch ist es für mich keine gute Lösung, aber ich sehe, dass es hier keine Minderheit gibt. Bei Ihnen wird der Bundesrat also unterliegen, aber was der Nationalrat dann machen wird, weiss ich nicht.

**Imoberdorf René** (CE, VS), für die Kommission: Ich möchte den Antrag begründen, diese Gebührenanteile an die Unternehmen zurückfliessen zu lassen. Wie ich bereits bei Artikel 40 ausgeführt habe, betragen die Gebührenanteile nach

geltendem Recht für private Radioveranstalter mit Gebührenanteil 4 Prozent des Ertrages der Radioempfangsgebühren und für private Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil 4 Prozent des Ertrages der Fernsehempfangsgebühren. Dieser Teil darf nach heutiger Gesetzgebung nicht für andere Zwecke eingesetzt werden.

Heute befindet sich in diesem Topf ein Überschuss. Dieser Überschuss ist im Wesentlichen aus zwei Gründen entstanden: Erstens verstrich zwischen Inkrafttreten des RTVG und der Erteilung der definitiven Konzessionen über ein Jahr, denn zahlreiche Konzessionen wurden angefochten. Zweitens erlaubt das aktuelle RTVG keine Verwendung des Überschusses. Um den Überschuss verwenden zu können, muss deshalb eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Der Bundesrat beantragt, den aufgelaufenen Gebührenüberschuss an die Gebührenzahlenden zurückzubezahlen. Gemäss Absatz 2 bestimmt der Bundesrat den Anteil am Überschuss, der zurückerstattet wird. Ausgehend von einer Liquiditätsreserve von 25 Millionen Franken ist gemäss Stand Ende 2012 von einer Summe von rund 45 Millionen Franken auszugehen. Dies ergäbe eine einmalige Rückerstattung pro Haushalt und Betrieb von rund 14 Franken, also einen doch recht bescheidenen Betrag.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, die Überschüsse zugunsten von Veranstaltern mit Abgabenanteil zu verwenden. Der Gesetzgeber sah nämlich diese Gebührenanteile ursprünglich ganz klar für die privaten Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen vor. Auch bringt eine Rückzahlung von 14 Franken dem Einzelnen sehr wenig, verursacht aber doch sehr viel Bürokratie und Kosten. Die angehäuften Überschüsse sollen zu einem Viertel für die Aus- und Weiterbildung der Angestellten und zu drei Vierteln für die Förderung neuer Verbreitungstechnologien sowie digitaler Fernsehproduktionsverfahren eingesetzt werden. Bis zu 10 Prozent der Überschüsse – das ist neu gegenüber dem Beschluss des Nationalrates – sollen für die allgemeine Information der Öffentlichkeit über neue Technologien verwendet werden können.

Im Nationalrat wurde ein Antrag, die Überschüsse zugunsten von Veranstaltern mit Abgabenanteil zu verwenden, mit 96 zu 92 Stimmen ohne Enthaltung knapp abgelehnt. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 10 zu 2 Stimmen ohne Enthaltung, ihrer Fassung zuzustimmen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission ... 33 Stimmen  
Für den Antrag des Bundesrates ... 4 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

#### **Art. 109b**

*Antrag der Mehrheit*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*  
(Theiler, Föhn, Hess Hans)  
Abs. 5  
Streichen

#### **Art. 109b**

*Proposition de la majorité*  
Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*  
(Theiler, Föhn, Hess Hans)  
Al. 5  
Biffer

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*  
*Adopté selon la proposition de la majorité*

#### **Art. 109c**

*Antrag der Kommission*  
Streichen

#### **Art. 109**

*Proposition de la commission*  
Biffer

*Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. II**

*Antrag der Mehrheit*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*  
(Theiler, Föhn, Hess Hans)  
Ziff. 3 Art. 75 Abs. 2  
Unverändert

#### **Ch. II**

*Proposition de la majorité*  
Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*  
(Theiler, Föhn, Hess Hans)  
Ch. 3 art. 75 al. 2  
Inchangé

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*  
*Adopté selon la proposition de la majorité*

#### **Ziff. III**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Ch. III**

*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*  
*(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/298)*  
Für Annahme des Entwurfes ... 25 Stimmen  
Dagegen ... 11 Stimmen [siehe Seite / voir page 118](#)  
(5 Enthaltungen)

#### *Abschreibung – Classement*

*Antrag des Bundesrates*  
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse  
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte  
*Proposition du Conseil fédéral*  
Classer les interventions parlementaires  
selon lettre aux Chambres fédérales

*Angenommen – Adopté*

## Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Donnerstag, 11. September 2014

Jeu, 11 septembre 2014

08.00 h

13.048

### Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung

#### Loi sur la radio et la télévision. Modification

##### Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 29.05.13 (BBl 2013 4975)

Message du Conseil fédéral 29.05.13 (FF 2013 4425)

Nationalrat/Conseil national 12.03.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.03.14 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 19.06.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 11.09.14 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 16.09.14 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 26.09.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

### Bundesgesetz über Radio und Fernsehen Loi fédérale sur la radio et la télévision

#### Art. 21 Abs. 3; 22 Abs. 1

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Art. 21 al. 3; 22 al. 1

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### Angenommen – Adopté

#### Art. 40

##### Antrag der Mehrheit

##### Abs. 1

... betragen 4 bis 5 Prozent des Ertrages ... (Rest gemäss Beschluss des Ständerates)

##### Abs. 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Antrag der Minderheit

(Lehmann, Allemann, Amherd, Candinas, Gasser, Graf-Litscher, Grossen Jürg, Hardegger, Nordmann, Piller Carrard, Regazzi)

##### Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Art. 40

##### Proposition de la majorité

##### Al. 1

... un montant de 4 à 5 pour cent du produit ... (reste selon la décision du Conseil des Etats)

##### Al. 1bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### Proposition de la minorité

(Lehmann, Allemann, Amherd, Candinas, Gasser, Graf-Litscher, Grossen Jürg, Hardegger, Nordmann, Piller Carrard, Regazzi)

##### Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Lehmann Markus (CE, BS):** Die Minderheit bittet Sie, hinsichtlich der Abgabenanteile der erweiterten Spannweite von 4 bis 6 Prozent zuzustimmen. Der Knackpunkt ist für uns oder Sie nicht weltbewegend, aber das eine Prozent der Abgabenanteile, also das sechste, ist für private Radio- und Fernsehstationen von grosser Bedeutung. Die privaten Radio- und Fernsehstationen leisten einen wichtigen Beitrag im Service public, vor allem auch in den wirtschaftlich eher schwächeren Gebieten der Schweiz. Ihr Service und schlussendlich auch die Verpflichtung dazu sind für einen funktionierenden Service public von grosser Bedeutung. Wir erwarten von den jeweiligen Lokalradios und Lokalfernsehen eine optimale Erfüllung des Leistungsauftrages.

Deshalb erachtet es die Minderheit als wichtig und richtig, die Spannweite der Abgabenanteile auf 4 bis 6 Prozent festzulegen. Beiträge des Bundes an die Betriebsaufwände sind für private Radio- und TV-Stationen von grosser Wichtigkeit und verdienen unsere Unterstützung.

Der Bundesrat schlägt auch eine grössere Spannweite vor, die es erlaubt, für die lokalen Radios und Fernsehsender eine Unterstützung im oberen Bereich festzulegen, insbesondere wenn es die wirtschaftlich schwierige Lage eines Senders erfordert. Wir alle hier im Saal arbeiten intensiv mit lokalen Fernseh- und Radiostationen zusammen. Darum ist es schon fast ein Gebot der Stunde, den Antrag der Minderheit zuzustimmen.

**Rytz Regula (G, BE):** «Immer, wenn es um Abgaben für die SRG geht, gibt es in diesem Saal einen Grosskampf», hat Frau Bundesrätin Leuthard bei der ersten Lesung zur Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes hier im Rat gesagt (AB 2014 N 253). Damals war Frühling, und sie hatte Recht. Der Grosskampf findet allerdings nicht im Ratssaal statt, sondern – das werden wir jetzt gleich sehen – draussen vor der Tür. Denn es ist gut möglich, dass ein Referendum gegen das Gesetz ergriffen wird, und es sind gleich zwei Initiativen zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren in der Pipeline. Beide Initiativen haben zum Ziel, dass in unserem offiziell viersprachigen Land nur noch der Markt entscheidet, welche Radio- und Fernsehangebote in unser Haus flimmern oder schallen. Einer der zentralen Pfeiler unserer Willensnation, die öffentlich unterstützten, mehrsprachigen und regional verankerten elektronischen Medienangebote, würden damit ausstrahlt. Wir Grünen werden uns dafür einsetzen, dass wir die vollständige Deregulierung und auch Regionalisierung von Radio und Fernsehen verhindern können, und ich bin sicher, dass wir nicht die einzigen sind. Doch bleiben wir bei der aktuellen Gesetzesrevision. In der anstehenden Differenzbereinigung geht es – verglichen mit dem anstehenden Grosskampf – eigentlich nur um Peanuts. Diese Peanuts sind aber gerade für die konzessionierten privaten Angebote von grosser Bedeutung.

In Artikel 40 geht es um die Frage, welcher Gebührenanteil für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter eingesetzt werden kann. Der Bundesrat hat ursprünglich eine Bandbreite von 3 bis 5 Prozent vorgeschlagen, der Nationalrat hat sich dann auf 4 bis 5 Prozent festgelegt. Jetzt hat der Ständerat eine Bandbreite von 4 bis 6 Prozent beschlossen.

Die grüne Fraktion unterstützt diesen Beschluss, wohl wissend, dass der Bundesrat das letzte Wort haben wird. Die Gefahr der zunehmenden Abhängigkeit der Privaten sehen wir nicht, da die Privaten sich ja sehr stark dafür eingesetzt haben, dass die Bandbreite so erweitert werde. Wir sind allerdings ganz klar der Meinung, dass der Bundesrat – auch im Hinblick auf die Gebührenzahler – diesen Spielraum sehr sorgfältig nutzen soll. Auch das Gleichgewicht zwischen den öffentlichen Medien und den privaten Medien soll sorgfältig austariert werden.

In diesem Sinne stimmen wir dem Antrag der Kommissionsminderheit zu.

**Hardegger Thomas (S, ZH):** Die SP-Fraktion wird den Minderheitsantrag Lehmann unterstützen und damit dem Ständerat folgen, der den Anteil der privaten Sender an den Gebühreinnahmen bei 4 bis 6 Prozent festlegen will. Wenn

von den privaten Sendern ein minimales lokales und regionales Informationsangebot gefordert wird, sollte dieses auch minimale Qualitätsanforderungen erfüllen können. Dieses Service-public-Angebot rechtfertigt es auch, dass die Unterstützung moderat angepasst wird. Es ist staatspolitisch gesehen enorm wichtig, dass auch die kleineren Sender, die in weniger dicht besiedelten Regionen zu Hause sind, ein Angebot für oder viele kleine Kantone abdecken müssen, ein gutes Informationsangebot aufrechterhalten. Da dieses an eine Leistungsvereinbarung gekoppelt ist, kann auch nicht von einem Abhängigkeitsverhältnis die Rede sein. Die Eigenwirtschaftlichkeit muss schon vorher, also ohne Beiträge, gegeben sein.

Folgen Sie dem Minderheitsantrag, und erhöhen Sie den Spielraum zugunsten der privaten Anbieter um 13,5 Millionen Franken gegenüber dem Mehrheitsantrag.

Eine Spanne zwischen 4 und 6 Prozent zu haben ist wichtig und verhilft den Sendern zu höheren gesicherten Beiträgen. Antragsteller, bei denen die Beitragsberechtigung noch nicht abschliessend geklärt ist oder bei denen der Leistungsvertrag noch nicht unterzeichnet ist, müssen bei der Festlegung der Beitragszusicherung noch mitberücksichtigt werden. Das heisst, es kann nicht alles Geld verteilt werden. So werden die starren 4 Prozent heute auch nicht wirklich ausgeschöpft. Die 4 Prozent als Minimum können aber auf jeden Fall zugesichert werden. Für allfällige weitere Antragsteller bleibt eine Reserve für spätere Beiträge und Leistungsvereinbarungen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

**Amherd Viola (CE, VS):** Bei dieser Debatte geht es um die Abgabenanteile für private Veranstalter. Wir haben diesen Anteil in einer ersten Runde auf 4 bis 5 Prozent festgelegt. Der Ständerat hat die Bandbreite um 1 Prozent nach oben ausgedehnt. Im Namen der CVP/EVP-Fraktion bitte ich Sie, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen, gemäss welchem dem Bundesrat ein Spielraum von 4 bis 6 Prozent zur Verfügung gestellt ist.

Die Privatradios leisten eine wichtige Arbeit für den Service public, vor allem auch in strukturell und wirtschaftlich schwachen Gebieten. Zurzeit entwickeln sich die Werbeeinnahmen eher negativ – im besten Fall sind sie stagnierend. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich diese Tendenz insbesondere für die kleineren lokalen bzw. regionalen Veranstalter noch verschärft. Wir wollen dem Bundesrat die Möglichkeit geben, je nach Entwicklung der Lage reagieren und, falls sich die Lage verschlechtert, ohne Gesetzesänderung den privaten Anbietern ein bisschen mehr entgegenkommen zu können. Der Bundesrat wird diese Kompetenz mit Sorgfalt und mit der nötigen Zurückhaltung nutzen.

Der Ständerat hat sich mit 28 zu 14 Stimmen klar für die Bandbreite von 4 bis 6 Prozent ausgesprochen. Die CVP/EVP-Fraktion schlägt Ihnen vor, diese Differenz zu bereinigen und dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Entsprechend bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Lehmann zu unterstützen.

**Rickli Natalie Simone (V, ZH):** Artikel 40 zeigt die Grundproblematik des RTVG auf: Private Medienunternehmen werden immer abhängiger vom Staat. Zum medienpolitischen Sündenfall kam es 2007. Private regionale Fernseh- und Radiosender erhalten vom Bund eine Konzession mit Leistungsauftrag und dafür Gebühren. Der Leistungsauftrag wird dann auch kontrolliert. Früher gab es 4 Prozent aus dem Gebührentopf. 2006 entsprach das noch 14 Millionen, ab 2007 entsprach es 43 Millionen, in den letzten Jahren waren es effektiv 54 Millionen Franken. Sollten die Gebühren jetzt erhöht werden und sollten wir 6 Prozent auszahlen, entspräche das 81 Millionen Franken. Also kann niemand in diesem Saal mehr sagen, wir hätten es nicht mit einer Abhängigkeit der privaten Sender vom Staat zu tun.

Wenn es schon Gebühren gibt, brauchen die Privaten Planungssicherheit; das verstehe ich. Obwohl die SVP gegen die Gebühren ist, stimmten wir bei der letzten Debatte für

4 Prozent, weil dies Planungssicherheit bedeutet. 3 bis 5 Prozent, 4 bis 5 Prozent oder 4 bis 6 Prozent hingegen bedeuten keine Planungssicherheit. Es geht hier einzig darum, die Gebühren für die privaten Sender auszuweiten.

Erstaunlicherweise erhalten wir, erhalten Sie alle jetzt von den privaten Anbietern, namentlich auch aus den Bergregionen, Schreiben, Anrufe und E-Mails, wonach sie diese Erhöhung dringend bräuchten, weil sie sonst nicht mehr existieren könnten. Das zeigt ja eben gerade die Abhängigkeit. Wir müssen endlich zuerst die Service-public-Debatte führen: Was ist Service public, welche Leistungen muss dringend der Staat erbringen, und wo sind Leistungsaufträge möglich, um die sich Private bewerben können? Dafür müssen wir dann die Finanzierung sicherstellen.

Genau diese Diskussion zeigt eben, dass seitens des Bundesrates eine unseriöse Medienpolitik geführt wird. Die vom Ständerat geforderte Ausdehnung der Spannweite bei den Abgabenanteilen schafft nicht mehr Planungssicherheit, sondern neue Abhängigkeiten mit einer drohenden Gebührenerhöhung. Denn wenn die Privaten auf einmal 6 Prozent erhalten, wird die SRG fragen: «Ja, was ist mit unseren 2 Prozent weniger?» Also müssten dann schlussendlich noch die Gebühren erhöht werden. Dagegen wehren wir uns.

Deshalb bitten wir Sie, der Mehrheit zu folgen und für 4 bis 5 Prozent zu stimmen.

**Fluri Kurt (RL, SO):** Die wichtigsten beiden Punkte bei Artikel 40 sind für uns, dass wir bei den Abgabenanteilen eine gewisse Spannweite öffnen und diese nicht auf eine Prozentzahl fixieren und dass wir Absatz 1 bis gestrichen haben, mit dem unser Rat eine fixe Aufteilung der Anteile zwischen Radio und Fernsehen vorgeschlagen hatte. Diese beiden wichtigen Bestimmungen sind in unserem Sinn modifiziert worden.

In der Kommission waren wir der Meinung, die Spannweite von 4 bis 5 Prozent sei richtig, nachdem das geltende Recht einen fixen Anteil von 4 Prozent kannte und der Bundesrat einen Anteil von 3 bis 5 Prozent vorgeschlagen hatte. In der Kommission ist man nun aber grossmehrheitlich der Auffassung, dass der Rahmen nicht nur auf minimal 4 Prozent festgelegt werden soll, sondern dass wir nach oben etwas grosszügiger sein sollten und dem Bundesrat in diesem Sinn mehr Handlungsspielraum einräumen sollten, nämlich 4 bis 6 Prozent.

Mit anderen Worten: Die FDP-Liberale-Fraktion wird den Antrag der Minderheit unterstützen.

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Wenn man schaut, um welche Frankenbeträge zugunsten der privaten Radio- und Fernsehveranstalter es da geht, stellt man fest, dass die Differenz eigentlich nicht sehr wesentlich ist.

Der Mehranteil beläuft sich maximal auf rund 14 Millionen Franken. Der Bundesrat hat hier deshalb keine «strong feelings», weil wir ja sowieso eine «marge de manoeuvre» haben. Insofern kann man die Differenz zum Ständerat sehr gut bereinigen.

Dass die Differenzen zwischen den Räten bereinigt werden können, steht für mich heute fast im Vordergrund. Natürlich eröffnet der Antrag der Minderheit die Möglichkeit, den Privaten vom Ertrag bis zu 81 Millionen Franken zukommen zu lassen, aber es ist eben eine Kann-Bestimmung, die zum Tragen kommt, sofern der Ertrag da ist. Es muss dann sicher auch bewertet werden, welches der Bedarf der SRG ist. Aber wir können problemlos mit beiden Versionen leben.

**Portmann Hans-Peter (RL, ZH):** Eine Vertreterin der Mehrheit hat argumentiert, man wolle die privaten Sender nicht noch stärker vom Staat abhängig machen. Meine Frage: Kann ein privater Sender auch freiwillig auf diese Zuschüsse verzichten?

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Selbstverständlich, Herr Nationalrat! Wir zwingen niemanden, Gebühren bzw. einen Anteil des Ertrages geltend zu machen. Es entscheidet jeder sel-

ber, wenn er eine Konzession beantragt, ob er auch die damit verbundenen Pflichten erfüllen will.

**Rickli Natalie Simone** (V, ZH): Frau Bundesrätin, Sie haben gesagt, die Differenz zum Ständerat bedeute maximal 14 Millionen Franken mehr. Ihre Mitarbeiter des Bakom haben in der Kommission jedoch eine andere Zahl genannt und gesagt, dass das einen Anstieg von heute 54 Millionen auf 81 Millionen Franken bedeuten könnte. Haben Sie sich da nicht abgesprachen?

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Meine Mitarbeiter haben Ihnen die richtige Zahl genannt. Der heutige Gebührenanteil liegt bei 54 Millionen Franken. Wenn wir ihn gemäss Version der Minderheit auf bis zu 6 Prozent ausweiten können, kann der Gebührenanteil bis auf 81 Millionen Franken erhöht werden, denn es sind ja dann 2 Prozent mehr, also zweimal 13,5 Millionen Franken. Wenn Sie das nachrechnen, kommen Sie auf diese 81 Millionen Franken.

**Fiala Doris** (RL, ZH): Frau Bundesrätin, ich möchte Sie etwas zur Definition des Service public fragen: Gehen Sie vielleicht mit mir einig, dass auch das Schweizer Fernsehen sich einem gewissen Wettbewerb stellt und dass nicht alle Sendung dem Service public dienen? «Glanz und Gloria» beispielsweise mag eine lustige Sendung sein, trägt aber wenig zum Service public bei. Demgegenüber gibt es viele private Sender, die sehr viel zur politischen Bildung, beispielsweise der Schweizer beitragen, die ja immer wieder an der Urne entscheiden müssen.

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Wir haben heute diesbezüglich einfach eine Grundlage, Frau Nationalrätin, und das ist die Verfassung. Diese Grundlage beinhaltet eben auch Unterhaltung. Das ist im Moment eine Vorgabe. Ob man das gut oder schlecht findet, ob man die Qualität von Sendungen wie «Der Bestatter» und «Tatort» oder des Magazins «Glanz und Gloria» gut oder schlecht findet: Es ist heute eben Bestandteil der vorgegebenen Definition.

Deshalb haben wir ja ein Postulat Leutenegger Filippo und ein weiteres des Ständerates gutgeheissen, um in der heutigen Medienlandschaft neu anzuschauen, welche Bedürfnisse nach staatlich und demokratiepolitisch relevanter Information wir heute durch diese Gebühren decken und sicherstellen wollen. Deshalb arbeiten wir an dem Bericht zu den Postulaten, um dann später im Rahmen einer möglichen Medienförderung genau darlegen zu können, was wir mit diesen Gebühren tatsächlich sicherstellen wollen. Wir wollen klären, ob das derzeitige Angebot den heutigen Bedürfnissen entspricht oder ob wir es bei den Sportrechten und bei der Unterhaltung ein bisschen zurückschrauben bzw. dort mehr Wettbewerb zulassen sollen.

**Le président** (Rossini Stéphane, premier vice-président): Le groupe vert/libéral soutient la proposition de la minorité.

**Piller Carrard Valérie** (S, FR), pour la commission: Actuellement, la loi prévoit un pourcentage fixe de 4 pour cent pour la quote-part de la redevance. Comme les excédents de la quote-part de la redevance ne peuvent être évités et s'accumulent, le Conseil fédéral propose de mettre en place une flexibilisation du système, ce qui permettrait d'utiliser plus tard les excédents accumulés. C'est pourquoi il avait proposé un montant de 3 à 5 pour cent. Toutefois, lors de notre premier débat au plénum, le Conseil national a décidé de soutenir la version de sa commission, soit un montant de 4 à 5 pour cent. Cette version a de nouveau été soutenue, par 12 voix contre 11, en commission lors du traitement des divergences; le Conseil des Etats avait décidé d'un montant de 4 à 6 pour cent.

La majorité de la commission estime qu'un montant de 4 à 5 pour cent est suffisant afin de garantir une planification financière adéquate. Par contre, une minorité de la commission vous propose de maintenir la décision du Conseil des Etats. En effet, elle estime que ces radios et télévisions ré-

gionales qui touchent une redevance doivent pouvoir développer leur activité dans des régions souvent structurellement et financièrement faibles. Sans redevance, elles ne pourraient pas accomplir leur mandat de prestations.

Dès lors, nous vous prions de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

**Candinas Martin** (CE, GR), für die Kommission: Bei dieser Differenz geht es um die Frage, ob die Abgabenanteile für konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter mit einem Anteil von 4 bis 6 oder 4 bis 5 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen festgelegt werden sollen. Im geltenden Recht betragen die Gebührenanteile für Radioveranstalter mit Gebührenanteil 4 Prozent des Ertrages der Radioempfangsgebühren und für Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil ebenfalls 4 Prozent des Ertrages der Fernsehempfangsgebühren. In Zukunft soll im Gesetz kein fixer Betrag festgelegt werden, sondern, wie erwähnt, eine Bandbreite. In dieser Frage besteht Konsens.

Mit den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit der Kommission wird den privaten Radio- und Fernsehveranstaltern zukünftig der Abgabenanteil mindestens im bisherigen Umfang garantiert. Die Differenz betrifft die prozentuale Bandbreite der Abgabenanteile. Die Frage ist: Sollen diese bis 6 Prozent oder nur bis 5 Prozent erhöht werden können? Die Kommissionsminderheit möchte dem Bundesrat mehr Spielraum geben. Sie ist der Meinung, dass die Privaten ebenfalls eine wichtige Arbeit für den Service public leisten. Sie will dem Bundesrat eine grössere Flexibilität gewähren, sollte das wirtschaftliche Umfeld schwieriger werden und die Privaten in Schwierigkeiten geraten.

Die Kommissionsmehrheit bleibt bei ihrer Auffassung, dass dieser Anteil nur bis 5 Prozent erhöht werden soll, und will den eingeschlagenen Weg weitergehen. Flexibilität ist damit genügend gegeben. Die Kommissionsmehrheit will auch verhindern, dass private Radio- und Fernsehstationen zu stark von den Abgaben abhängig werden, erhalten die Privaten heute doch bereits 54 Millionen Franken.

Daher empfiehlt Ihnen die Kommissionsmehrheit – der Entscheid fiel mit 12 zu 11 Stimmen knapp –, den Abgabenanteil für die privaten Veranstalter bei 4 bis 5 Prozent des Abgabenertrages festzulegen.

**Le président** (Rossini Stéphane, premier vice-président): Le groupe PBD soutient la proposition de la majorité.

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 119](#)  
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/10 689)

Für den Antrag der Minderheit ... 112 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 71 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

**Art. 45 Abs. 1bis; 68a Abs. 1 Bst. g**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 45 al. 1bis; 68a al. 1 let. g**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Adopté*

**Art. 109a**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

(Rickli Natalie, Binder, Fluri, François, Giezendanner, Huber, Hurter Thomas, Killer, Quadri, Walti Beat, Wobmann)  
Festhalten

**Art. 109a***Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*(Rickli Natalie, Binder, Fluri, Français, Giezendanner, Huber, Hurter Thomas, Killer, Quadri, Walti Beat, Wobmann)  
Maintenir

**Rickli Natalie Simone (V, ZH):** Nachdem Sie jetzt bereits bei Artikel 40 die privaten Medien noch etwas stärker vom Staat abhängig gemacht haben, fahren Sie in Artikel 109a wohl damit fort. Ich möchte Sie aber davor warnen.

Namens der Minderheit bitte ich Sie, die überschüssigen Gebühren, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, den Gebührendzahlern zurückzuerstatten. Diese Gelder waren für die Finanzierung von privaten Radio- und Fernsehprogrammen vorgesehen, welche dann aber nicht wie geplant auf Sendung gehen konnten, weil ihnen die Konzession nicht erteilt wurde. Wir haben jahrelange Streitigkeiten zwischen den Akteuren erlebt. Die Medienverbände sagen nun, das Geld gehöre ihnen, man solle damit Aus- und Weiterbildung sowie Technologieförderung finanzieren. Bei allem Verständnis für private Medien – ich arbeite seit meiner KV-Lehre in der privaten Medienbranche –: Es ist nicht die Aufgabe des Staates, Journalisten auszubilden. Sonst müssten wir auch Gärtner, Automechaniker und KV-Absolventen staatlich ausbilden. Die Medienkommission hat ja kürzlich ähnliche Fördermodelle vorgeschlagen. Aber unabhängige Medien und staatliche Förderung widersprechen sich.

Bei der Technologieförderung kann man zum Schluss kommen, dass der Staat eingreifen muss, wenn der Markt nicht funktioniert. Vielleicht ist das bei DAB plus der Fall. Nur: Die SRG wird jährlich mit 1,2 Milliarden Franken aus dem Gebührentopf finanziert. Der Gebührentopf beinhaltet 1,3 Milliarden Franken. Sollte der Staat zum Schluss kommen, dass die Förderung einer Technologie wie DAB plus Service public ist, dann hätte man es schon längst daraus finanzieren können, dann hätten wir den technologischen Wandel schon lange vollzogen.

Heute haben wir eine Medienvielfalt wie noch nie, sowohl inhaltlich als auch technologisch. In dieser Zeit müssten die Gebühren eigentlich markant abnehmen. Sie haben aber massiv zugenommen. Nun sollen neue Technologien mit weiteren Subventionen gefördert werden. Das geht nicht auf. Doris Fiala hat es vorhin angetönt: Statt auf den SRG-Sendern irgendwelche Koch-, Grill-, Quiz- und Spielshows auszustrahlen, hätte man schon längst Gelder für die DAB-Technologie freimachen können. Dass dafür nun überschüssige Gebührengelder, die nicht dafür vorgesehen waren, eingesetzt werden sollen und dass, um es den verschiedenen Akteuren recht zu machen, auch Geld für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt werden soll, ist ordnungspolitisch falsch. Das öffnet für weitere Medienförderungsgelder Tür und Tor. Das ist in einem liberalen Staat ein Unding.

Die privaten Radios stehen vor einem technologischen Wandel. Ich kann die Forderungen einerseits nachvollziehen, andererseits habe ich Ihnen jetzt erklärt, dass schon aus diesen 1,3 Milliarden Franken Gebühren die Technologieförderung hätte finanziert werden können. Wir lehnen die Schaffung eines Spezialartikels ab, in welchem gleichzeitig Gebührengelder für Aus- und Weiterbildung für Journalisten vorgesehen sind.

Nun das wichtigste Argument zum Schluss: Dieser Artikel besagt, dass die Förderung von Aus- und Weiterbildung und die Förderung der DAB-Technologie nur den privaten Sendern zugutekommt, die bereits gebührenfinanziert sind. Es wird also ein weiteres Ungleichgewicht geschaffen. Die privaten Medien, die sich sonst schon völlig selbstständig finanzieren, können hier nicht profitieren.

Ich bitte Sie, hier dem Antrag der Minderheit zu folgen und die Privaten nicht noch weiter abhängig zu machen.

**Graf-Litscher Edith (S, TG):** Eigentlich haben wir ja eine schöne Aufgabe entsprechend der Frage: Wie sollen die

Überschüsse verteilt werden? Aber wir alle in diesem Saal wissen, dass Geld zu verteilen manchmal eine schwierigere Aufgabe ist, als neue Mittel zu generieren.

Bevor wir die Überschüsse verteilen, müssen wir uns im Klaren darüber sein, wie sie entstanden sind. Sie sind aus zwei zentralen Gründen entstanden. Einerseits ist zwischen dem Inkrafttreten des RTVG und der Erteilung der definitiven Konzession mehr als ein Jahr vergangen, weil mehrere Konzessionen angefochten wurden. Andererseits erlaubt das aktuelle RTVG keine Verwendung der Überschüsse. Deshalb ist es wichtig, dass wir jetzt eine gesetzliche Grundlage erarbeiten, die festhält, wie die Überschüsse am sinnvollsten verwendet werden.

Es erstaunt mich schon, dass jetzt gerade die SVP-Seite das Giesskannenprinzip in den Vordergrund stellen will. Wir von der SP sind zu einem anderen Schluss gekommen: Wir möchten das Geld, wie übrigens auch die privaten und die öffentlichen Radio- und Fernsehstationen, der Aus- und Weiterbildung zugutekommen lassen, weil für uns eine Investition in die Qualität der Medienarbeit zielführend ist. Wir alle wissen, dass wir schon jetzt in grossen technologischen Herausforderungen stecken und dass man bei der Technologie in den nächsten Jahren noch einen wichtigen Schritt weiter gehen wird. Deshalb erachten wir es als zielführend, dass gerade auch private Radio- und Fernsehstationen, die viele junge Leute ausbilden, welche später dann vielleicht einmal zum Schweizer Fernsehen gehen, von den mit dieser Ausbildung verbundenen Kosten etwas entlastet werden.

Deshalb bittet die SP-Fraktion Sie, den Antrag der Minderheit Rickli Natalie abzulehnen und dem Ständerat zu folgen. Investieren wir in die Qualität der Medienarbeit, investieren wir in die technologischen Entwicklungen, investieren wir in neue Technologien, indem – um dieses positive Element hat der Ständerat die Vorlage ergänzt – künftig bis zu 10 Prozent der Überschüsse für die allgemeine Information der Öffentlichkeit über neue Technologien eingesetzt werden können.

**Rytz Regula (G, BE):** Auch bei Artikel 109a geht es um ein wichtiges Anliegen der privaten Radio- und Fernsehveranstalter. Sie haben sich sehr stark dafür engagiert, das heisst, sie fürchten diese Abhängigkeit, die hier vor allem aus SVP-Kreisen immer wieder angeführt wird, offenbar nicht. Vielmehr erkennen sie, dass es eine grosse Chance ist, mit diesen zu viel bezahlten Gebühren, die nicht weiterverrechnet werden konnten, einen wichtigen Investitionsschub bei der Qualität machen zu können. Es geht aktuell um rund 54 Millionen Franken, die den privaten Veranstaltern nicht ausbezahlt werden konnten.

Der Bundesrat schlägt die Rückzahlung dieser Überschüsse vor. Der Ständerat hat nun aber sehr klug entschieden, dass genau diese Gelder für eine Ausbildungsoffensive eingesetzt und in die technologische Erneuerung und Modernisierung dieser privaten konzessionierten Radio- und Fernsehstationen investiert werden können. Das ist aus grüner Sicht eine Investition in die Medienqualität und in die Medienvielfalt, die wir bereits in der ersten Lesung unterstützt haben. Wir bleiben auch heute dabei. Wir sind sehr froh, dass der Ständerat mit seiner Entscheidung den Weg geebnet hat, damit wir jetzt für dieses Anliegen eine Mehrheit finden. Wir wollen in die Medienqualität investieren und nicht eine bürokratische Veranstaltung durchführen, um diese für die einzelnen Personen dann sehr kleinen Beträge wieder zurückzuerstatten. In diesem Sinne bitten wir Sie, den Antrag der Minderheit Rickli Natalie abzulehnen und dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

**Grossen Jürg (GL, BE):** Wir Grünliberalen unterstützen in Artikel 109a im Sinne einer pragmatischen und praktikablen Lösung zugunsten der lokal-regionalen Programmveranstalter die Mehrheit. Damit soll bei der Verwendung der Überschüsse aus dem Gebührensplittung für lokal-regionale Programmveranstalter die Möglichkeit geschaffen werden, diese bereits seit Jahren im Billag-Topf liegenden Gelder für die

Aus- und Weiterbildung der Angestellten sowie zur Förderung neuer Verbreitungstechnologien zu verwenden.

Eine Minderheit möchte an unserem ersten Beschluss bzw. am Entwurf des Bundesrates festhalten und die Überschüsse an die Gebührenzahler zurückzuerstatten. Dies halten wir für zu kompliziert und zudem für ungerecht, weil die Gelder gar nicht an diejenigen zurückfliessen würden, welche sie damals bezahlt haben.

Ich bitte Sie im Namen der Grünliberalen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und die Differenz mit dem Ständerat damit auszuräumen.

**Fluri Kurt (RL, SO):** Die FDP-Liberale Fraktion empfiehlt Ihnen, sich der Minderheit anzuschliessen. Der Bundesrat schlägt vor, dass die Erhebungsstelle die Überschüsse aus den Gebührenanteilen den Gebührenzahlenden zurückzuerstatten hat – unter Vorbehalt einer gewissen Liquiditätsreserve. Der Ständerat will diese Überschüsse verteilen, und zwar zugunsten von Aus- und Weiterbildung, der Förderung neuer Verbreitungstechnologien und einer sogenannten allgemeinen Information der Öffentlichkeit.

Sie erinnern sich an den Streit im Rahmen des Eintretens, ob es sich bei den Abgaben um eine Gebühr oder um eine Steuer handle. Sie haben mit der Abweisung des Nichteintretensantrages entschieden, dass es sich um eine Gebühr handelt. Es gibt Rechtsgutachten pro und kontra diese Auffassung. Wir haben leider keine Verfassungsgerichtsbarkeit, die diese Frage klären könnte. Wir fahren hier auf der Schiene «Gebühr».

Die Höhe einer Gebühr unterliegt dem sogenannten Äquivalenzprinzip. Mit anderen Worten: Die Gebühr soll sich in der Höhe bewegen, in welcher die dafür erbrachte Leistung Aufwendungen nötig macht. Ist die Gebühr zu hoch, ist sie nach unten anzupassen, und die zu viel bezahlte Gebühr ist zurückzuerstatten. Das ist ein Grundsatz aus dem Abgaberecht. Wir fahren jetzt auf der Schiene «Gebühr» und nicht auf der Schiene «Steuer». Wenn wir den Charakter dieser Art der Bezahlung beibehalten wollen, dann gibt es nur eine Konsequenz, nämlich dass die zu viel bezahlten Gebühren zurückzuerstatten sind.

Es geht auch um eine ordnungspolitische Frage. Jede Branche hat für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst zu sorgen. Davon ist auch die Medienbranche nicht auszunehmen. Es ist nicht sachgerecht, wenn wir mit dieser Gebühr gleichzeitig auch noch die Aus- und Weiterbildung in dieser Branche finanzieren.

Aus diesen beiden Gründen bitten wir Sie, sich hier der Minderheit anzuschliessen. Die Rückzahlung ist übrigens administrativ im Sinne einer Verrechnung mit der jeweiligen nächsten Jahresrechnung sehr einfach abzuwickeln.

**Binder Max (V, ZH):** Unsere Fraktion steht einstimmig hinter dem Antrag der Minderheit Rickli Natalie. Da die Gebührenzahler für eine Leistung bezahlten, die nicht erbracht wurde, weil die Konzessionen nicht vergeben wurden, entstanden Überschüsse. Für uns ist es nicht einsichtig, dass diese Überschüsse anderweitig verwendet werden. Diese Überschüsse gehören denjenigen, die sie verursacht haben, nämlich den Gebührenzahlern. Man kann das einfach regeln: Von der nächsten Rechnung werden 14 Franken abgezogen, und dann ist das erledigt; es braucht keine grosse Bürokratie. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, weshalb plötzlich neue Aufgaben erfunden werden, weil Gelder vorhanden sind, die für eine bestimmte Leistung gedacht waren. Es ist nicht Aufgabe des Staates, journalistische Ausbildungen und technologische Entwicklungen zu finanzieren. Das ist vielmehr Sache der Branche.

Ich bitte Sie also eindringlich, hier kongruent zu anderen Politiken zu bleiben. Deshalb werde ich mit der ganzen SVP-Fraktion dem Antrag der Minderheit Rickli Natalie zustimmen, um die Überschüsse, das heisst die Gelder, die leider nicht zweckbestimmt verwendet werden konnten, denjenigen zurückzugeben, die sie auch bezahlt haben.

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Sie wissen, dass sich der Bundesrat für die Rückzahlung an die Gebührenzahler ausspricht und somit hier der Minderheit Rickli Natalie folgt; dies aus der Überlegung heraus, dass es tatsächlich zu viel bezahltes Geld der Gebührenzahler ist. Ich erinnere Sie an die Debatten, die Sie bei den Krankenkassenprämien führten und bei der Sie auch die Rückzahlung an die Prämienzahler bevorzugten. Wir sind im Moment gerade an der Umsetzung dieses Beschlusses, auch wenn es natürlich höhere Beträge sind, von denen wir hier reden. Es geht um 45 Millionen Franken.

Wenn man, wie es Ihre Kommissionsmehrheit möchte, dem Ständerat folgt und die Überschüsse für Aus- und Weiterbildung und für die Digitalisierung verwendet, aber nur zugunsten von Veranstaltern mit einem Abgabenanteil, schafft man nämlich neue Probleme. Die Hälfte der Radios mit Leistungsauftrag würde gar nichts erhalten. Profitieren vom Vorschlag würden nämlich nur Veranstalter mit einem Abgabenanteil. Das ist aus verschiedenen Gründen vom Resultat her bedauerlich. Grundsätzlich hätte es genug Geld für alle Veranstalter mit einem Leistungsauftrag, wenn Sie schon Geld verteilen wollen. Alle erbringen nämlich einen lokalen Service public. Dank den Radios mit Leistungsauftrag ohne Abgabenanteil ist gerade DAB plus überhaupt schon so weit. Diese Radios haben sich bisher überdurchschnittlich für die Digitalisierung eingesetzt. Genau hier wollen Sie ja zwei Drittel dieses Ertrages einsetzen.

Unterstützt würden mit dem Konzept des Ständerates somit Nachzügler, also die Veranstalter mit Abgabenanteil, die heute noch nicht auf DAB plus sind. Nur wenn alle Veranstalter profitieren könnten, würde die Digitalisierung entscheidend vorwärtsgebracht und gefördert. Genau das ist eben auch wieder die Schwäche beim Beschluss des Ständerates und beim Antrag der Kommissionsmehrheit. Insofern wäre auch unter dem Aspekt der Digitalisierung, der Förderung dieser Technologien, die Rückzahlung eine sauberere Lösung.

Der Bundesrat könnte mit der Fassung von Ständerat und Kommissionsmehrheit eigentlich nur dann leben, wenn der Kreis der Begünstigten auf die konzessionierten Veranstalter ohne Abgabenanteil erweitert würde. Sonst hätte das eine Ungleichbehandlung zur Folge, die man nicht leicht erklären könnte.

**Le président (Rossini Stéphane, premier vice-président):** Le groupe PDC/PEV soutient la proposition de la majorité.

**Piller Carrard Valérie (S, FR), pour la commission:** Afin de pouvoir utiliser autrement les excédents de la quote-part accumulés depuis 2007, une adaptation légale était nécessaire. L'article 109a alinéa 1 prévoit que s'il reste des excédents après l'entrée en vigueur de la présente disposition, ils sont remboursés aux assujettis. Afin de limiter les frais administratifs, les assujettis enregistrés à l'entrée en vigueur de la présente disposition seraient pris en compte et recevraient tous la même somme, soit environ 14 francs.

Cette solution émanant du Conseil fédéral est devenue entre-temps la proposition de la minorité de la commission. La majorité de la commission soutient la version du Conseil des Etats, qui souhaite que les excédents soient pour un quart destinés à la formation et au perfectionnement du personnel et pour trois quarts à l'encouragement des nouvelles technologies de diffusion; jusqu'à 10 pour cent des excédents peuvent être utilisés pour la communication générale au public. Cette solution a convaincu la majorité de la commission. En effet, le remboursement de l'excédent lui semble une bureaucratie supplémentaire inutile.

Par contre, nous estimons que les changements technologiques comme la diffusion numérique DAB plus ont un coût certain que toutes les radios régionales ne peuvent supporter sans une aide ciblée. Ainsi, pour réduire la double diffusion DAB plus et FM à la plus courte durée possible, il nous a paru qu'une information conséquente à la population pour acquérir de nouveaux récepteurs numériques était indispensable.

C'est pourquoi nous vous encourageons à soutenir la proposition de la majorité de la commission, afin de renforcer la qualité du travail des médias.

**Candinas** Martin (CE, GR), für die Kommission: Bei dieser Differenz geht es um die Verwendung der erzielten Überschüsse aus den Gebührenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme.

Nach geltendem Recht ist ein Anteil von je 4 Prozent am Ertrag der Radio- und der Fernsehempfangsgebühr für die berechtigten lokalen Veranstalter zu reservieren und darf nicht für andere Zwecke eingesetzt werden. In diesem Topf ist heute ein Überschuss. Das aktuelle RTVG erlaubt keine Verwendungsmöglichkeit für den Überschuss, weder, wie gesagt, für eine andere Verwendung noch für die Rückzahlung an die Gebührenzahler. Darum müssen wir jetzt eine gesetzliche Grundlage schaffen. Es geht um Überschüsse von rund 45 Millionen Franken.

Die Kommissionsminderheit spricht sich für eine Rückzahlung an die Gebührenzahler aus; es geht hier um rund 14 Franken pro Haushalt. Sie befürchtet, dass es sonst eine grosse Bürokratie betreffend Festlegung von Kriterien und Prüfung von Gesuchen geben dürfte. Weiter stört sie sich an der Zweckänderung gemäss Antrag der Mehrheit: Die Gebührenzahler hätten diese Gelder für einen bestimmten Zweck einbezahlt, nämlich die Ausstrahlung von lokal-regionalen Radio- und Fernsehprogrammen.

Die Kommissionsmehrheit möchte die Überschüsse aus den Gebührenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme zugunsten von Veranstaltern mit Abgabenteil verwenden. Sie ist der Meinung, dass der Gesetzgeber dieses Geld klar für die privaten Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen vorsah, und so soll das Geld auch entsprechend zugunsten dieser Veranstalter eingesetzt werden. Es wurde also nicht zu viel Geld von der Bevölkerung eingenommen, sondern es wurde nicht alles an diese Veranstalter ausbezahlt.

Eine Rückzahlung von 14 Franken bringt dem Einzelnen wenig, verursacht aber Bürokratie und Kosten, die mehr Verwirrung als Freude auslösen. Auch würden einzelne von dieser Auszahlung profitieren, obwohl sie in der Vergangenheit nie einbezahlt haben.

Die Kommissionsmehrheit will die Überschüsse zu einem Viertel für die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden und zu drei Vierteln für die Förderung neuer Verbreitungstechnologien sowie digitaler Fernsehproduktionen einsetzen. Von einer vermehrten Aus- und Weiterbildung profitieren die privaten Medien und somit auch die ganze Medienlandschaft. Auch die Kosten der neuen Verbreitungstechnologien, die den Privaten entstehen, könnten abgedeckt werden.

Mit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und zu einer vermehrten Aus- und Weiterbildung. Mit dieser einfachen und naheliegenden Massnahme kann ein wichtiger Beitrag geleistet werden. Darum haben wir alle zu diesem Gesetzesartikel auch ein gemeinsames Schreiben vom Schweizer Syndikat Medienschaffender, vom Verband Schweizer Privatradios, vom Verband Schweizer Medien, von Telesuisse, dem Verband der Schweizer Regionalfernsehen, und von der Union romande des radios régionales zugesandt erhalten.

Die Kommission entschied mit 13 zu 11 Stimmen. Die Mehrheit empfiehlt Ihnen nun, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen und diese Differenz zu bereinigen. Der Ständerat hat sich übrigens mit 33 zu 4 Stimmen sehr klar für diese Lösung ausgesprochen.

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 120](#)  
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 13.048/10 690](#))  
Für den Antrag der Mehrheit ... 98 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit ... 90 Stimmen  
(2 Enthaltungen)

**Le président** (Rossini Stéphane, premier vice-président): Vous avez reçu une motion d'ordre Freysinger. Cette motion d'ordre sera traitée après le présent objet.

**Art. 109c**  
*Antrag der Mehrheit*  
Festhalten

*Antrag der Minderheit*  
(Lehmann, Allemann, Amherd, Candinas, Gasser, Graf-Litscher, Grossen Jürg, Hardegger, Nordmann, Piller Carrard)  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 109c**  
*Proposition de la majorité*  
Maintenir

*Proposition de la minorité*  
(Lehmann, Allemann, Amherd, Candinas, Gasser, Graf-Litscher, Grossen Jürg, Hardegger, Nordmann, Piller Carrard)  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Lehmann** Markus (CE, BS): Bei Artikel 109c geht es um das sogenannte Opting-out. Opting-out bedeutet, dass man bei der Umsetzung des neuen Systems auf halbem Weg stehenbleibt. Es würde wohl die Anmeldepflicht entsprechender Geräte für Haushalte eliminiert, das System bliebe aber geräteabhängig, denn man muss bestätigen, dass man kein geeignetes Empfangsgerät besitzt. Opting-out heisst auch, dass dies kontrolliert werden muss, was bei den vielen neuen Gerätetypen einen enormen Aufwand bedeutet. In den nächsten fünf Jahren würden wir also keine Verbesserung erleben, was den administrativen Aufwand angeht. «Gerechtigkeit gegen Effizienz» könnte man hier auch anführen. So oder so werden wir aber kaum verhindern können, dass es Schwarzähler und Schwarzseher geben wird; man kann jedoch die Administration herunterfahren, also weniger Kosten generieren. Wir sollten dem Beschluss des Ständerates folgen, denn dieses Opting-out ist keine Lösung, weil es auch in fünf Jahren Fälle geben wird, in denen Leute hier keine Leistungen konsumieren und trotzdem bezahlen müssen.

Wir wechseln vom Meldeprinzip zum Abmeldeverfahren. Die Nachteile bleiben bestehen, so z. B. die Abgrenzungsfragen rund um den Begriff «Empfangsgerät», das aufwendige System der An- und Abmeldung, die Schwarzähler und Schwarzseher sowie die Haushalte, die kontrolliert werden müssen. Was man verhindern wollte, wird nun grundlos für weitere fünf Jahre aufrechterhalten. Wollen wir das? Ich denke nein.

Darum stimmen Sie dem Beschluss des Ständerates und dem Antrag der Mehrheit zu, streichen Sie Artikel 109c. Der Ständerat hat ihn ohne Diskussion gestrichen.

**Rytz** Regula (G, BE): Der Ständerat hat diesen Artikel ohne Diskussion gestrichen. Wir werden hier intensiv darüber diskutieren, denn die Opting-out-Geschichte ist für die heutige Diskussion sicher die Pièce de Résistance.

Die Grünen anerkennen ganz klar, dass in Bezug auf die Revision des Abgabensystems ein Handlungsbedarf besteht und dass es auch einen Zwang zur Anpassung an den rasanten technischen Wandel gibt. Wir stimmen aus diesem Grund auch dem Wechsel von einer Empfangsgebühr zu einer Medienabgabe für den Service public grundsätzlich zu. Das haben wir ja in der ersten Lesung ausführlich begründet. Wir verlangen aber nach wie vor eine entscheidende Korrektur am heutigen System, nämlich ein Opting-out, so, wie es vorhin begründet wurde. Es soll die Möglichkeit bestehen, sich von dieser Mediengebühr für den Service public befreien zu lassen.

Wir verlangen dies aus zwei Gründen:

Der erste Grund ist die Fairness. Durch das neue System werden die Gebühren für ein Vollangebot auf den Empfangsgeräten zwar etwas günstiger, aber der heutige Tarif für ein Radioangebot von 170 Franken fällt weg. Das heisst, in Zu-

kunft werden alle ungefähr 400 Franken bezahlen müssen, und zwar auch dann, wenn sie weder ein Radiogerät noch ein Fernsehgerät, noch ein Smartphone oder einen Computer besitzen, mit dem sie Radio- und Fernsehsendungen empfangen können. Das ist gerade für die unteren Einkommensklassen, die jeden Rappen zusammenkratzen müssen, sehr viel Geld. Es geht um rund 400 Franken. Wer aus finanziellen Gründen oder aus anderen Gründen keine Radio- und Fernsehsendungen empfangen will, muss diesen Betrag trotzdem bezahlen. Das ist aus unserer Sicht unfair. Deshalb sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass man sich in diesem Fall von dieser Gebühr befreien lassen kann, das heisst auf Antrag hin, mit einem Opting-out.

Der zweite Grund ist sozusagen die rechtliche Kohärenz. Eine allgemeine Mediengebühr für jeden Haushalt kommt gefühlt sehr nahe an eine Steuer heran, auch wenn es keine Steuer ist. Kurt Fluri hat die Subtilität dieser Abgrenzung vorhin sehr schön ausgebreitet. Die Grünen lehnen eine Steuerfinanzierung der öffentlich Medien und des Service public ganz klar ab, aus demokratiepolitischen Gründen und weil wir die SRG vor politischen Ränkespielen, Beeinflussungen und Sanktionen schützen wollen.

Wir tun dies nicht, weil wir das Gefühl haben, dass wir in den öffentlichen Medien besonders pfleglich behandelt würden. Wir haben selbstverständlich das Gefühl, dass die anderen Parteien sehr viel bessere Karten haben, aber dieses Gefühl hat man wahrscheinlich in jeder Partei. Uns geht es um das Grundsätzliche, nämlich um die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien, die ein Bestandteil unserer Demokratie ist. Wir möchten uns aber auch Diskussionen darüber ersparen, ob nun eine Kochsendung oder ob «Glanz und Gloria» zum Service public gehören oder nicht. Ich denke, es gibt unterschiedliche Haltungen zu solchen Unterhaltungssendungen, das müssen wir nicht jedes Jahr in der Budgetdebatte ausführlich diskutieren.

Weil uns diese Unabhängigkeit so wichtig ist, sind wir bereit, die allgemeine Mediengebühr zu akzeptieren, aber nur, wenn es ein Opting-out gibt. Wir haben uns in den Kommissionsberatungen für ein unbefristetes Opting-out eingesetzt. Leider wurde dieses in der ersten Lesung auf fünf Jahre verkürzt. Das ist eigentlich keine nachhaltige Lösung. Trotzdem stimmen wir zu, in der Hoffnung, dass sich dieses Opting-out in diesen ersten fünf Jahren so bewähren und so wenig Probleme schaffen wird, dass wir es dann vielleicht sogar noch verlängern können.

Für die Akzeptanz dieser neuen Mediengebühr, davon sind wir in der grünen Fraktion stark überzeugt, ist es sehr wichtig, dass wir dieses Opting-out jetzt einführen und beibehalten. Ich habe zu Beginn der Diskussion erwähnt, dass hier Referenden und Initiativen im Raum stehen, die zu einer Diskussion führen, die über unsere Debatte heute hinausgeht. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit Lehmann abzulehnen. Fällt das Opting-out, wird ein Teil der grünen Fraktion die Vorlage ablehnen.

**Amherd Viola (CE, VS):** Über das Opting-out haben wir uns schon des Langen und Breiten unterhalten, ebenfalls darüber, was unter einem Empfangsgerät zu verstehen ist. Ich will nicht alles wiederholen, aber doch so viel: Wenn Sie dem Mehrheitsantrag und damit dem befristeten Opting-out zustimmen, werden die heute bestehenden Schwächen der Empfangsgebühr nicht korrigiert. Der bürokratische und finanzielle Aufwand für Kontrollen und Inkasso bleibt. Für die CVP/EVP-Fraktion ist der Bürokratieabbau ein grosses Anliegen, weshalb wir gegen ein befristetes Opting-out votieren, zumal bereits heute über 99 Prozent aller Haushalte Geräte besitzen, mit denen Radio- oder Fernsehprogramme empfangen werden können. Die neue Abgabe wird nicht vor 2018 eingeführt werden, und bis dahin werden es praktisch 100 Prozent aller Haushalte sein. Eine geräteunabhängige Gebühr ist somit eher zu rechtfertigen als ein grosser administrativer und finanzieller Aufwand für eine extrem kleine Anzahl von Haushalten, und das erst noch nur für eine Übergangszeit.

Die CVP/EVP-Fraktion bittet Sie, dem Antrag der Minderheit Lehmann und damit dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen, der das befristete Opting-out oppositionslos gestrichen hat.

**Rickli Natalie Simone (V, ZH):** Die Billag terrorisiert im Moment wieder viele, viele Menschen in unserem Land. Die Briefe beginnen mit: «Haben Sie letztthin auch ein spannendes Finalspiel unterwegs auf Ihrem Tablet mitverfolgt? Denken Sie daran, dass auch der Empfang von Fernsehprogrammen, egal auf welchem Gerät diese gesehen werden, gebührenpflichtig ist.» Und dann zwingt man die Leute, ein Online-Formular auszufüllen. Und jetzt kommt's: «Bitte füllen Sie das Online-Formular in jedem Fall aus, auch wenn Sie kein Gerät besitzen, mit dem Sie fernsehen können.» Computer, Tablet, Mobiltelefon, TV – können Sie mir sagen, wie diese Leute ein Online-Formular ausfüllen sollen?

An mich haben sich nämlich Dutzende von Personen gewandt, ältere Menschen, Personen, die nicht mehr so gut sehen, junge Leute, die einfach nicht fernsehen wollen, Blinde, die gar nicht fernsehen können. Wie sollen diese Leute, die auch keinen PC besitzen, überhaupt ein Online-Formular ausfüllen? Das hat zur Folge, dass diese Leute – meist ältere Menschen, aber es gibt auch andere – der Billag von Hand einen Brief schreiben müssen, dass sie leider keinen Online-Zugang haben.

Um dieses Thema geht es in diesem Artikel. Jeder soll in diesem Land gezwungen werden, Fernsehgebühren zu bezahlen, auch wenn er gar keinen Fernseher hat. Damit hat das Parlament beim Eintreten auf das RTVG eine neue Steuer eingeführt. Das ist unfair jenen gegenüber, die aus irgendwelchen Gründen diese Produkte nicht konsumieren wollen oder können wie zum Beispiel Blinde. Ich möchte Sie nochmals bitten, hier bei Artikel 109c der Mehrheit zu folgen und dieses Opting-out mindestens für fünf Jahre einzuführen. Es ist eigentlich falsch, es auf fünf Jahre zu begrenzen. Die SVP-Fraktion hatte sich für ein generelles Opting-out stark gemacht. Auch wenn Sie hier für die Frist von fünf Jahren stimmen, haben Sie damit eine Mediensteuer eingeführt. Das ist verfassungswidrig, wie übrigens kürzlich auch ein Bundesrichter festgestellt hat. Auch in Schweden kommt das Oberverwaltungsgericht zu einem entsprechenden Schluss. Auch dort hat man eine generelle Rundfunkgebühr eingeführt, und das Oberverwaltungsgericht hat festgehalten, dass das für Computer und Smartphones illegal ist.

Ich möchte Sie also bitten, hier der Mehrheit zu folgen und dem Opting-out zuzustimmen. Ansonsten führen Sie wirklich eine Mediensteuer ein. Denken Sie an all die Leute – und das sind etwa 20 000 Personen in unserem Land –, die aus irgendwelchen Gründen kein Fernsehen konsumieren wollen. Es ist ungerecht, ihnen eine Fernsehsteuer aufzuzwingen.

**Grossen Jürg (GL, BE):** Bei Artikel 109c handelt es sich um die wohl bedeutendste noch bestehende Differenz zu den Beschlüssen des Ständerates, wobei wir Grünliberalen den Antrag der Minderheit Lehmann unterstützen und damit dem Beschluss des Ständerates bzw. dem bundesrätlichen Entwurf zustimmen werden. Ich erlaube mir aufgrund der Bedeutung dieses Artikels, auch noch eine grundsätzliche Stellungnahme zur Positionierung der Grünliberalen zu diesem aus unserer Sicht mittlerweile verunglückten Geschäft vorzunehmen. Ich nehme es vorweg: Wir werden das Geschäft in der Schlussabstimmung ablehnen.

Wir Grünliberalen hätten im Grundsatz eine Änderung des Bundesgesetzes über Radio- und Fernsehen befürwortet, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das bisherige System mit gerätegebundenen Abgaben nicht mehr den aktuellen technischen und gesellschaftlichen Bedürfnissen und Tatsachen entspricht. Es würde also eigentlich ein Handlungsbedarf bestehen, weshalb wir auf die Vorlage eingetreten sind. Wir wollten sie jedoch von Anfang an an den Bundesrat zurückweisen und ihn damit beauftragen, eine Finanzierung über den Bundeshaushalt aufzugleisen. Dieses Vorhaben hat bekanntlich keine Mehrheit in unserem Rat gefun-

den, womit ein erstes für uns grundsätzliches Anliegen nicht erfüllt worden ist.

Ein zweiter zentraler Fehlentscheid ist unseres Erachtens die Einführung einer Unternehmensabgabe, welche, wenn auch nur sehr knapp, gegen unseren Willen beschlossen worden ist. Es ist für uns nach wie vor nicht nachvollziehbar, wieso vom Gewerbe eine Unternehmensabgabe geleistet werden soll. Diese führt zu einer ungerechtfertigten Doppelbezahlung und ist mit einer völlig willkürlich gesetzten Umsatzgrenze und einer erheblichen Verkomplizierung des Mehrwertsteuer-Inkassos verbunden. Mit der geräteunabhängigen Haushaltsabgabe darf das Radio- und Fernsehangebot künftig auf unterschiedlichsten Geräten und überall konsumiert werden. Für die Grünliberalen ist es eine Selbstverständlichkeit, dass dazu auch der Arbeitsort gehört.

Zum dritten Grund, aus dem wir Grünliberalen die Vorlage in der Schlussabstimmung ablehnen werden: Beim heutigen System ist zwar einiges nicht optimal, aber die neue Lösung würde keine wesentliche Verbesserung mit sich bringen und die SRG ist mit dem Status quo nicht gefährdet. Wir wollen also den Weg frei machen, damit der Bundesrat in den kommenden Jahren eine bessere, unbürokratischere und zeitgemässe Vorlage – ja einen mehrheitsfähigen Mittelweg, dem die SRG-Abbauer und die Status-quo-Befürworter zustimmen können – ausarbeiten und unserem Parlament vorlegen kann.

Nun zum Inhalt von Artikel 109c: Die Grünliberalen sind gegen ein Opting-out. Der finanzielle Verlust, insbesondere durch die komplizierten Ausnahme- und Abgrenzungsregelungen beim Opting-out, würden zu einer erheblichen Bürokratie ohne entsprechenden Nutzen führen. Zudem würde eine Abmeldepflicht eingeführt, was unseres Erachtens zu mehr Schwarzkonsumierenden führen würde. Weniger als ein Prozent aller Haushalte in der Schweiz hat weder ein für Radio- noch für Fernsehempfang geeignetes Gerät. Zu diesen Empfangsgeräten zählen auch Handys, Computer mit Internetanschluss und Autoradios. Ich frage mich: Wer nutzt heutzutage gar nie ein solches Gerät und genießt überdies auch sonst keinen indirekten Nutzen des Service public der SRG? Seien wir doch ehrlich, und machen wir uns nichts vor! Nahezu alle haben einen direkten oder indirekten Nutzen davon. In anderen Bereichen des Service public besteht auch kein Opting-out, und dort wird ein viel grösserer Teil der Bevölkerung zur Mitfinanzierung von Leistungen gezwungen. Die geplante zeitliche Befristung ist zudem nichts anderes als ein Eingeständnis, dass das Opting-out wirklich nicht nötig ist.

Zusammenfassend halte ich fest: Wir Grünliberalen lehnen ein Opting-out ab und folgen damit dem Bundesrat, dem Ständerat und der Minderheit. Zudem lehnt die GLP-Fraktion die Vorlage bei der Gesamtabstimmung aus den vorhin genannten Gründen ab.

**Rutz Gregor A. (V, ZH):** Geschätzter Herr Kollege Grossen, Sie lehnen ein Opting-out ab und sagen, dass auch Leute, die gar nicht Radio und Fernsehen konsumieren können und möchten, diese neue Steuer zahlen sollen – mit Blick darauf, dass auch sie von den Leistungen profitieren, die Radio und Fernsehen in der Schweiz erbringen. Wären Sie Ihrer Logik folgend denn auch dafür, dass die Autobahnvignette künftig für alle Velofahrer obligatorisch wird, weil diese ja auch von der Entlastung der übrigen Strassen durch das Nationalstrassennetz profitieren und wir so die bürokratischen Kontrollen, ob auch jeder, der auf der Autobahn fährt, eine Vignette hat, vermeiden könnten?

**Grossen Jürg (GL, BE):** Sehr geehrter Kollege Rutz, ich habe zwei Bemerkungen: Erstens haben wir Grünliberalen die Erhöhung des Preises der Autobahnvignette abgelehnt und sind daher sicher nicht bereit, diese auch noch für Velofahrer einzuführen. Wenn Sie zweitens genau zugehört haben, haben Sie auch mitbekommen, dass wir aus genau diesen Gründen der Meinung sind, dass die Gebühren für Radio und Fernsehen eben eine Steuer und keine Abgabe sind.

**Nordmann Roger (S, VD):** Le changement de système est désormais acquis, tous les ménages sont soumis à la nouvelle redevance, sur la base du registre du contrôle des habitants. Seule exception: les ménages aux prestations complémentaires et les ménages collectifs. Aucun ménage n'est soumis deux fois au paiement de la redevance – par exemple dans le cas des ménages disposant d'une résidence secondaire –, il n'y a plus de formulaire à remplir, et on estime à environ 20 millions de francs l'économie annuelle de pape-rasserie.

Contrairement au Conseil fédéral et au Conseil des Etats, la majorité de la commission souhaite prévoir une exception permettant, pendant cinq ans, de se faire exonérer de la redevance. Nous pouvons certes comprendre le souci de la transition, mais, comme l'a rappelé Madame Amherd, la loi n'entrera pas tout de suite en vigueur mais dans un délai de trois ou quatre ans et, d'ici là, il y aura encore moins d'abstinents. Par ailleurs, la question des rares abstinentes complets a été tranchée sur le principe et nous avons rejeté, à l'instar du Conseil fédéral, l'idée d'une exemption temporaire. Finalement, même sans consommer directement des médias électroniques, ces ménages profitent aussi indirectement de la contribution qu'apportent la SSR et les programmes de radio et de télévision régionaux au fonctionnement de la démocratie, à l'éducation et à la culture. Disposer de bons médias n'a pas seulement une utilité individuelle pour celui qui écoute ou regarde le média, mais a également une utilité collective qui justifie que tous participent à leur financement. Dès lors, si nous procédons à un changement de système, il faut avoir le courage de faire le pas en une seule fois. Si, comme le souhaite la majorité de la commission, un système d'exceptions temporaires est mis en place, il faut mettre sur pied provisoirement un dispositif de contrôle et d'administration qui implique des contrôles, des sanctions, etc. La longueur de l'article 109c montre d'ailleurs la complexité de la proposition soutenue par la majorité de la commission. Nous vous invitons à suivre la position du Conseil fédéral et du Conseil des Etats en approuvant la proposition de la minorité Lehmann.

**Rime Jean-François (V, FR):** Monsieur Nordmann, vous savez qu'en Suisse il y a 22 ou 23 pour cent d'étrangers. Vous voyez aussi le nombre de paraboles qu'il y a sur un certain nombre de maisons d'habitation. Etes-vous vraiment sûr que les abstinentes sont si peu nombreux? Moi j'ai vraiment l'impression que dans une population de Portugais, de Kosovars ou autres, on ne regarde ou n'écoute pratiquement jamais la radio-télévision publique.

**Nordmann Roger (S, VD):** Eh bien, justement, Monsieur Rime, il est important d'avoir une bonne télévision publique afin d'inciter ces populations venant de différents horizons à regarder la télévision publique pour favoriser leur intégration et leur participation notamment à nos institutions, s'habituer à nos moeurs, leur donner envie de se naturaliser et participer, par exemple, au débat politique.

**Fluri Kurt (RL, SO):** Wir bitten Sie, sich der Mehrheit anzuschliessen. Der Sprecher der Minderheit hat in seinem Votum den Gegensatz zwischen Gerechtigkeit und Effizienz erwähnt. Dieser Gegensatz besteht in dieser Frage tatsächlich. Nun frage ich Sie aber, welcher Grundsatz aus staatspolitischer Sicht höher zu gewichten ist. Ich glaube, da sind wir uns einig: Die Gerechtigkeit ist in der Wertehierarchie höher anzusiedeln als die Effizienz. Effizienz ist ein Grundsatz bei der Abwicklung von Arbeitsabläufen, aber ein Staatsgrundsatz ist doch derjenige, dass von staatlicher Macht nach Möglichkeit Einzelfallgerechtigkeit geübt werden soll. Unter diesem Aspekt ist es klar, dass wir das Opting-out unterstützen müssen. Die Anhörungen in der Kommission haben das übrigens deutlich gezeigt. Insbesondere waren auch die Konsumentenschutzorganisationen der Auffassung, dass man dieses Opting-out einführen solle. Worum geht es dabei? Es geht laut Schätzungen des Bakom um rund 20 000 Haushalte. Meiner Erfahrung nach geht es vor

allem um ältere Personen. Deswegen wird eine Kontrolle auch relativ einfach sein. Man wird kaum davon ausgehen, dass viele jüngere Leute überhaupt kein elektronisches Empfangsgerät haben. Es gibt aber ältere Leute, die einfach ihre Tageszeitung haben, die nicht fernsehen und nicht Radio hören wollen. Ihnen genügt ihre Tageszeitung. Die Zahl dieser Personen nimmt tendenziell ab. Deswegen ist auch die Befristung dieses Opting-out angemessen und richtig.

Herr Grossen, Sie haben vorhin wieder eine Verwirrung angerichtet. Sie haben von Steuern und Abgaben gesprochen. Steuern sind Abgaben, und Gebühren sind Abgaben, aber sie haben jeweils einen anderen Charakter. Steuern werden unabhängig von der Benützung einer staatlichen Leistung erhoben. Auch der Vergleich mit dem Service public im öffentlichen Verkehr stimmt nicht. Das Fabi-Projekt wird über Steuern, nicht über Gebühren bezahlt; deswegen kann man das nicht vergleichen.

Eine Gebühr hingegen ist eine Abgabe, die nur verbunden mit einer Gegenleistung erhoben werden kann. Wenn eine Person die Leistung nicht beansprucht, kann man bei ihr auch keine Gebühr erheben. Das ist der grosse Unterschied. Wenn es nun ältere Leute gibt, die kein elektronisches Gerät besitzen, dürfen diese nicht gebührenpflichtig gemacht werden. Wenn wir auf der Schiene «Empfangsgebühr» und nicht auf der Schiene «Empfangssteuer» fahren, wie wir das jetzt entsprechend hier tun, dann müssen wir in der Gesetzgebung auch den Gebührencharakter umsetzen.

Dann dürfen wir keine Gebühr von Leuten erheben, die die damit verbundene Leistung nicht in Anspruch nehmen. Deswegen ist es klar: Wenn wir dieser Empfangsabgabe den Gebührencharakter zugrunde legen – und das tun wir mit diesem Gesetz jetzt eben –, dann dürfen wir die Gebühr nicht von Leuten erheben, die die Leistung nicht in Anspruch nehmen. Das ist die rechtliche Begründung. Es gibt aber eben auch eine staatspolitische Begründung, und die lautet, dass wir ein Gesetz möglichst gerecht, möglichst rücksichtsvoll auch gegenüber Minderheiten ausformulieren sollen. Das ist in diesem Fall nur möglich, wenn Sie der Mehrheit folgen.

**Rickli Natalie Simone (V, ZH):** Herr Kollege Fluri, wir sind uns bei diesem Mehrheitsantrag zwar einig. Nicht einig sind wir uns aber bei der Frage, ob das Opting-out nur für fünf Jahre gelten soll. Ich bin für ein generelles Opting-out. Sie haben Ihre Zustimmung zum Antrag der Mehrheit sehr gut begründet; rechtlich gesehen bin ich einverstanden mit Ihrer Aussage. Sie sagen, der Unterschied bestehe darin, dass eine Steuer voraussetzungslos geschuldet sei und man mit einer Gebühr hingegen eine Leistung bezahle, die man in Anspruch genommen habe. Sie geben also zu, da Sie ein nur fünfjähriges Opting-out befürworten, dass wir in fünf Jahren eine Mediensteuer haben werden? Denn dann wird jeder diese Steuer bezahlen müssen, unabhängig davon, ob er die Leistung in Anspruch nimmt oder nicht.

**Fluri Kurt (RL, SO):** Nein, das habe ich damit nicht gesagt. Die Frage ist, wie viele Leute es im Jahr 2022 tatsächlich noch gibt, die nicht irgendein elektronisches Empfangsgerät haben. Wenn wir davon ausgehen, dass es heute praktisch ausschliesslich ältere Leute sind, die über nichts Derartiges verfügen, dann dürfen wir davon ausgehen, dass es im Jahr 2022 wirklich eine verschwindend kleine Anzahl sein wird. Deswegen lohnt es sich nicht, diesen – zugestandenermassen kleinen – zusätzlichen Aufwand in Kauf zu nehmen, und deswegen wird aus dieser Gebühr ab 2023 nicht automatisch eine Steuer.

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Der Systemwechsel, über den wir heute beraten, ist sicher nicht einfach, aber er ist richtig. Ich habe von niemandem von Ihnen gehört, das bisherige System, wonach ein empfangsfähiges Gerät der Anknüpfungspunkt ist, sei zeitgemäss und praktikabel. Es sind sich im Gegenteil alle darin einig, dass das ein veraltetes Modell ist. Viele sind sich gar nicht bewusst, dass sie ein solches Gerät zu Hause haben. Wir haben viele Schwarz Hörer und

Schwarzseher und auch Unternehmen, die sich ihrer Abgabepflicht nach heutigem System gar nicht gewusst sind. Dieses System ist bürokratisch und untauglich.

Wer den Systemwechsel ablehnt, müsste schon ein besseres System vorweisen können. Ich habe Mühe damit, dass man das neue System wegen eines einzigen Punktes oder wegen zweier Punkte, die einem nicht so passen, ablehnt, ohne eine bessere Alternative aufzeigen zu können. Das heutige System ist nicht zukunftstauglich, es ist ungerecht, und es ist bürokratisch. Das neue System mit der Haushaltsabgabe beinhaltet auch Ungerechtigkeiten. Es gibt 2,8 Millionen Haushalte. Wir haben immer gesagt: Für die meisten davon stimmt es heute, und es stimmt für sie auch in Zukunft – sie fahren sogar günstiger. Unter diesen 2,8 Millionen Haushalten gibt es derzeit aber vielleicht 20 000, für die die neue Regelung tatsächlich kein Segen ist, sondern für die sie ungerecht sein kann. Wollen Sie wegen 20 000 Haushalten – ihre Zahl nimmt jedes Jahr weiter ab – das ganze neue System ablehnen und die 2,8 Millionen Haushalte, für die es eine positive Entwicklung ist, bestrafen? Das wäre etwas schwierig, auch staatspolitisch und unter dem Titel der Gerechtigkeit betrachtet. Man muss schon abwägen, was man beschliesst. Immerhin haben wir immer auch die Möglichkeit, einige der Haushalte, die erfasst werden, von der Abgabe zu befreien. Heute sind 244 000 Haushalte davon befreit, weil sie z. B. Ergänzungsleistungen beziehen. Das wollen wir im Sinn der Gerechtigkeit und auch im Sinn einer Berücksichtigung der sozialen Situation dieser Haushalte fortführen.

In dieser Situation würde das Opting-out bedeuten, dass Sie eigentlich am heutigen System nichts ändern, nur die Meldepflicht würde aufgehoben. Aber Sie führen das System weiter, dass die Billag Gebührenpolizei spielen muss und in die Privathaushalte hineingehen und kontrollieren muss, ob Sie ein Tablet haben, ob Sie ein Autoradio haben oder sonst irgendwo doch noch ein Radio. Das ist ein etwas unwürdiges Spiel, das Sie mit viel Aufwand und mit hohen Kosten für diese 20 000 Haushalte verlängern würden, respektive 2018 sind es dann vielleicht 5000 oder noch weniger. Ist das diesen Preis wert? Oder muss man sagen, dass das ein Opting-out ist, das an sich keinen grossen Mehrwert bringt? Das muss man gegeneinander abwägen.

Frau Rickli, ich bin mit Ihnen nicht einig, wenn Sie sagen, die Billag schikanieren die Leute und die Haushalte. Die Billag erfüllt die gesetzliche Pflicht, die vom Parlament beschlossen wurde und seit Jahren so akzeptiert ist. Man kann beim Vollzug immer Fragen stellen. Sie machen Fehler, ich mache Fehler, die Verwaltung macht Fehler, aber das hat grundsätzlich nichts mit Schikane zu tun. Ich glaube, hier muss man die Leute von der Billag, die mit dem Vollzug beauftragt sind, in Schutz nehmen, und wenn ein Fehler auftaucht, sollte man das mit ihnen besprechen oder Optimierungsvorschläge machen. Dieses Billag-Bashing gehört zu Ihrem Job, aber ich finde es hier wirklich unangebracht.

Zu Herrn Grossen möchte ich Folgendes sagen: Ihr Ansatz, der Ansatz der GLP, lautet: «Wir wollen keine Abgabe; der Bund soll die Kosten über den Haushalt bezahlen.» Wie bringen wir eine Milliarde Franken so einfach aus dem Haushalt heraus, Herr Nationalrat? Es ist sogar über eine Milliarde. Das müsste der Bundeshaushalt nach Ihrer Vorstellung finanzieren. Der Bundesrat kann, weiss Gott, nicht eine Milliarde Franken einfach so herbeizaubern, das ist enorm viel Geld. Der Bund hat immer nur zwei Möglichkeiten: Er könnte eine Milliarde einsparen – das ist, glaube ich, nicht sehr realistisch –, oder er müsste Steuern erhöhen. Wer zahlt beim Bund Steuern? Mehrwertsteuer zahlen alle. Das ist aber wahrscheinlich nicht das taugliche Mittel. Dann gibt es noch die direkte Bundessteuer, von der 30 Prozent der Haushalte befreit sind. Das ist auch nicht gerecht. Ihr Ansatz ist einfach schlussendlich eine Lösung, die keine ist.

Wenn Sie sagen, die Gewerbetreibenden – und ich sehe hier ja schon die Opponenten in der Reihe der Fragesteller – seien die Leidtragenden, muss ich auch hier sagen, dass es heute viele öffentliche Dienstleistungen gibt, für welche eine Grundgebühr erhoben wird, unabhängig davon, ob und wie

intensiv man die Leistung bezieht. Denken Sie an die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung, für die eine Grundgebühr erhoben wird, weil es eine staatliche Leistung ist; denken Sie an die Abfallentsorgung oder die Stromversorgung. In der Regel erheben dort die Kommunen eine Grundgebühr, weil damit die Bereitstellung des Grundservices bezahlt wird, wobei es keine Rolle spielt, ob und wie intensiv man die entsprechende Leistung bezieht. Das mag etwas Ungerechtes an sich haben, doch so funktioniert unser System mit Gebühren und Abgaben. Es gehört zu diesem System, dass bei der staatlichen Bereitstellung dieser Services eine gewisse Solidarität bezüglich der Kosten erforderlich ist, während später der individuelle Bezug mit einer individuell anfallenden Gebühr bezahlt wird. Das ist hier genau gleich.

Wir haben grosses Verständnis dafür, dass man über dieses Opting-out nachgedacht hat. Herr Nationalrat Fluri hat das lanciert, zu Recht, und es gab eine gute Debatte. Doch wie Sie gesehen haben, ist der Ständerat klar gegen dieses befristete Opting-out, weil es halt kein Problem löst und nur einen halben Schritt vorwärts darstellt.

Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit und dem Beschluss des Ständerates – gemäss dem Entwurf des Bundesrates – zuzustimmen.

**Borer Roland F. (V, SO):** Frau Bundesrätin, ist es im Sinne Ihres Departementes und des Bundesrates, dass z. B. bei Bürgergemeinschaften von mehreren Kleinunternehmen, die ein gemeinsames TV-Gerät haben, jede einzelne Firma für das gleiche Gerät Gebühren bezahlen muss? Und finden Sie das korrekt, wenn ein Privater, der seine Firma in einem Büro im eigenen Haus hat, für die gleichen Geräte einmal als Firma und das andere Mal als natürliche Person Gebühren bezahlen muss? Ist das in Ihrem Sinn?

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Heute würden wir uns die Geräte anschauen, welche eine Firma besitzt. Das wollen wir eben nicht mehr. Wir zählen nicht mehr, wie viele Radios und wie viele Fernsehapparate und andere empfangstaugliche Geräte jemand besitzt. Das wäre das heutige System. Wir wechseln zur Haushaltsabgabe, und es ist uns egal, wie viele Geräte jemand besitzt.

Bei den Unternehmen ist es so, dass ja sehr viele heute abgabepflichtig wären, es aber nicht wissen. Wir haben dort nicht vor, diese Unternehmen zu bestrafen. Aber eine Privatperson ist ein anderes Subjekt als ein Unternehmen. Sie bezahlen auch Abgaben für Wasser und Abwasser sowohl in Haushalt wie im Unternehmen. Es gibt ganz viele solche Abgaben, die für die Haushalte und für die Unternehmen separat erfasst werden. Dieses Verfahren ist nicht typisch für diese Medienabgabe, sondern das haben wir in vielen anderen Bereichen auch. Es mag im Einzelfall anders sein. Das ist ja dann auch die Aufgabe bei der Ausarbeitung der Verordnung, wie man das erfasst. Die Kleinen sind zu einem grossen Teil sowieso ausgeschlossen, die sind gar nicht abgabepflichtig. Wir haben die Umsatzgrenze, und da fallen nochmals viele KMU aus dem System und werden nicht abgabepflichtig. Somit sind das diejenigen, die Sie gemeint haben. Für die besteht sowieso kein Risiko, dass sie erfasst werden.

**Rime Jean-François (V, FR):** Madame la conseillère fédérale, la question que je voulais vous poser a été en partie posée par Monsieur Borer. Dans votre argumentation, vous avez beaucoup parlé de justice. Croyez-vous vraiment que le fait d'imposer des entreprises par rapport à un chiffre d'affaires soit vraiment juste? Vous devriez savoir qu'il y a des entreprises qui ont un chiffre d'affaires de 100 000 francs par personne et d'autres qui ont peut-être un chiffre d'affaires de 20, 30 ou 50 millions de francs par personne, notamment dans le commerce des matières premières. Donc je ne crois pas que l'on puisse prôner la justice dans un domaine et l'oublier dans d'autres.

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Herr Nationalrat Rime, wir haben nicht zuletzt gestützt auf eine Motion aus dem Parlament und auf eine Eingabe Ihres Gewerbeverbandes verschiedene Erfassungsmöglichkeiten geprüft. Man hat Verschiedenes geprüft und einander gegenübergestellt: Ist die Mehrwertsteuer-Umsatzgrenze, ist die Anzahl der Mitarbeiter am besten geeignet? Das System mit den wenigsten Nachteilen – sage ich jetzt einmal – war das System mit der Umsatzgrenze. Wir haben dort den folgenden Vorteil gesehen: Wenn jetzt zum Beispiel mehrere Unternehmen, die unter einer einheitlichen Leitung stehen, für die Mehrwertsteuer als Gruppe gemeinsam veranlagt werden, so hat das zum Beispiel gerade auch hier den Vorteil, dass diese Unternehmen bezüglich der Abgabepflicht bzw. der Höhe der Abgabe als ein Unternehmen erfasst werden. Das kennen wir aus der Mehrwertsteuerpolitik. Das ist auch ein grosser Vorteil für die Erfassung gemäss dem System, das jetzt zur Debatte steht. Wir haben ja noch die Ausarbeitung der Verordnung vor uns. Viele Detailfragen, die jetzt notabene von Ihrem Verband gestellt werden, werden wir dort noch anschauen müssen. Die Untersuchung der verschiedenen Anknüpfungspunkte für die Unternehmen hat aber klar ergeben, dass dies das gerechteste System ist. Bei allen Fragen, die man immer stellen kann, scheint uns dies das überzeugendste System zu sein.

**Keller Peter (V, NW):** Sehr geehrte Frau Bundesrätin, können Sie uns, der Schweiz und vor allem unseren blinden Mitbürgerinnen und Mitbürgern erklären, warum in Zukunft blinde Menschen in der Schweiz eine Zwangsabgabe leisten müssen für, wie der Name sagt, «Fernsehen»?

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Es geht um Fernsehen und um Radio, und das Radio ist gerade für blinde Personen sehr wichtig. Ich habe jedoch schon in der Debatte im Ständerat gesagt, dass wir, weil es ja nur noch eine Abgabe geben wird, im Rahmen der Verordnung versuchen werden, die Abgabe für blinde Personen tiefer anzusetzen, weil sie tatsächlich nur einen Teil des Angebots geniessen können. Das ist eine Frage des Vollzugs und der Verordnung. Darüber haben wir schon gesprochen. Wir sind auch hier sehr sozial.

**Binder Max (V, ZH):** Frau Bundesrätin, Sie haben aus meiner Sicht hier einen untauglichen Vergleich gemacht, indem Sie sagten, in den Gemeinden würden ja auch allgemein Gebühren für Wasser, für Abwasser und für Kehricht erhoben. Hier geht es um lebenswichtige Dinge des Alltags: Jeder Mensch braucht Wasser, jeder Mensch produziert Abwasser, jeder Mensch produziert täglich auch Abfall. Können Sie mir einen besseren Vergleich bringen, der auch tauglich ist? Oder können Sie mir Haushalte nennen, die weder Wasser beziehen noch Abwasser und Kehricht produzieren?

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Wir bekommen regelmässig Bürgerbriefe, in denen sich Leute beklagen und schreiben, sie würden keinen Abfall produzieren bzw. sie würden ihn im Detailhandelsgeschäft zurücklassen. Das gibt es. Aber, Herr Nationalrat, Sie sind ja auch Sicherheitspolitiker. Denken Sie an Krisen in einem Land, an Mitteilungen der Polizei. Wo empfangen Sie diese? Das ist für ein Land zentral! Wie erfolgt so etwas? Über das Radio! Das Radio ist relevant, auch für unsere Sicherheit, ob es um die Feuerwehr geht, die Polizei, einen Brand im Gotthardtunnel oder wo auch immer. Sie brauchen Radioempfang. Das ist lebenswichtig für alle Bürgerinnen und Bürger.

**Grossen Jürg (GL, BE):** Frau Bundesrätin, Sie haben mich vorhin freundlich darauf hingewiesen, dass die Lösung über eine Steuer nicht praktikabel sei. Ich möchte Sie freundlich darauf hinweisen, dass wir das in der Kommission intensiv diskutiert haben und dass das Departement auch Lösungen über den Bundeshaushalt, also über Steuern, vorgelegt hat. Wir waren von Anfang der Meinung, dass dies die bessere Lösung sei, insbesondere, weil über 99 Prozent der Bevölkerung diesen direkten Nutzen hat und das restliche Prozent

wahrscheinlich den indirekten Nutzen, den Sie beschrieben haben. So gesehen wäre es eine Steuer.

Meine Frage: Weshalb sind Sie nicht darauf eingetreten, das Problem mit einer Steuer zu lösen? Es gibt ja noch andere Bereiche wie das Bahnfahren, bei denen man auch kein Opting-out machen kann, wenn man nie Bahn fährt; wahrscheinlich sind es mehr als ein Prozent der Leute, die nie Bahn fahren und trotzdem bezahlen müssen. Ich finde es auch gerecht, dass es so ist. Aber wieso sind Sie nicht auf die Möglichkeit einer Steuer eingestiegen?

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Wie Sie zu Recht gesagt haben, haben wir alles untersucht, alle Anknüpfungen, sowohl über die Bundessteuer als auch über die Mehrwertsteuer. Sie kennen auch alle Nachteile, sie sind megagross. Sowohl in der Vernehmlassung, wo wir dieses Anliegen auch zur Diskussion gestellt hatten, als auch in der Kommission wurde es ganz massiv verworfen – keine Chance! Ich muss also am Schluss dann schon auch Mehrheiten finden. Ich bin ja keine Märtyrerin, die sich auf ein System einlässt, bei welchem vielleicht 10 Prozent der Parlamentarier – die Grünliberalen und ein paar andere – sagen, es sei gut, während der Rest sagt, es sei schlecht.

Was wir hier vorschlagen, ist einfach das beste System, bei allen Unzulänglichkeiten. Wenn wir für diesen Bereich, für diese Medientätigkeit die Steuern erhöhten – die SVP ist ja sowieso auch gegen Steuern! –, sehe ich nicht, wo wir eine Milliarde Franken im Haushalt einsparen könnten. Sie kommen am Schluss immer wieder auf Feld 1. Es ist halt eine Abgabe, die der Bürger zu bezahlen hat, wenn er einen Haushalt führt. Das System ist auch deshalb gut, weil nicht jede natürliche Person, sondern der Haushalt bezahlt. Wenn Sie Kinder haben und einen Haushalt führen, kommt das System die Familie wesentlich günstiger zu stehen, als wenn wir über die Steuern gingen. Denn in diesem Fall müsste jeder Jugendliche, der Steuern bezahlt, einzeln erfasst werden. Und die Jugendlichen haben heute noch zusätzlich ihre Apps, welche ihnen inzwischen viel wichtiger sind als die anderen Medien. Dafür geben sie viel Geld aus – es ist doch so! Deshalb ist am Schluss das System, das wir hier vorschlagen, wahrscheinlich das gerechteste von allen.

**Müller Walter (RL, SG):** Frau Bundesrätin, ich habe heute verschiedene Mitglieder der Kommission gefragt: Was muss ich an Abgaben für ein Detailgeschäft mit 10 Angestellten und 10 Millionen Franken Umsatz bezahlen? Niemand konnte mir eine Antwort geben. Können Sie möglicherweise diese Blackbox knacken und wenigstens die Katze nur halbwegs aus dem Sack lassen? Das ist doch letztendlich die entscheidende Frage – und nicht die Frage, ob ich ein Gerät, zwei Geräte oder mehrere Geräte benütze. Entscheidend ist die Frage, was ich an Abgaben für mein Unternehmen bezahle und ob das überhaupt noch verhältnismässig ist, auch wenn ich praktisch keine Geräte, weder Radio- noch Fernsehgeräte, benütze.

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Wir haben ja einmal gesagt, dass wir davon ausgehen, dass wir die Grenze des Mindestumsatzes bei einer halben Million Franken ansetzen würden. Also wäre ein Gewerbe, dessen Umsatz darüber liegt, grundsätzlich abgabepflichtig. Das wäre hier der Fall. Die Kommission hat die Zahlen. Wir können Ihnen die provisorischen Zahlen gerne zur Verfügung stellen. Diese Frage ist ja dann eben Sache des Bundesrates: Setzen wir die Grenze bei 500 000 Franken fest, gehen wir auf 600 000 Franken? Das werden wir jetzt noch zusammen mit der Steuerverwaltung festlegen, ebenso die Details für Unternehmen, die sich zusammenschliessen.

Sie kennen die Zahlen auch: Ich glaube, es gibt schlussendlich für 60 000 Personen, wenn ich das richtig im Kopf habe, eine Mehrbelastung. Der Rest kommt sogar günstiger weg als heute. Die Zahlen liegen wie gesagt vor, die können Sie gerne von der Kommission und bei uns im Bakom beziehen. Sie sind einfach noch provisorisch, weil sie nicht Gegenstand der Gesetzesdebatte sind.

**Flückiger-Bäni Sylvia (V, AG):** Sie waren ja auch einmal Wirtschaftsministerin und wissen, was das Gewerbe und die KMU alles unternehmen, um viele Arbeits- und Lehrplätze zu unterhalten. Sie wissen auch, dass die heutige Zeit für diese Betriebe alles andere als leicht ist.

Ich komme noch einmal auf Ihre Antwort zurück, die Sie Kollege Rime gegeben haben. Finden Sie nicht auch, dass es falsch ist, diese Betriebe zu besteuern? Es ist eigentlich eine Doppelbesteuerung. Ich finde es einfach nicht in Ordnung. Ich bitte Sie, doch noch einmal Ihre Beweggründe aufzuführen. Die Betriebe werden immer mehr belastet. Es ist einfach unglaublich, was sie aufbringen müssen. Das ist einfach ungerecht, dass man jetzt Betriebe auch noch zur Kasse bittet, deren Mitarbeitende doch sowieso schon zu Hause ihre Gebühren bezahlen.

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Nochmals, Frau Nationalrätin Flückiger – schon heute müssten viele Betriebe die Abgabe bezahlen; viele tun das auch. 250 000 Unternehmen sind heute abgabepflichtig und bezahlen die Abgabe. Mit diesem Systemwechsel sind inskünftig über 70 Prozent der Unternehmen von der Abgabe befreit, wenn wir bei der Umsatzgrenze von einer halben Million Franken bleiben. 70 Prozent der Unternehmen sind befreit, die unter dieser Umsatzgrenze liegen. Es sind gleich viele wie heute; da ändert sich nicht viel. Von den rund 30 Prozent abgabepflichtigen Unternehmen, die es heute schon gibt, bezahlen einige mehr als heute, weil sie hohe Umsätze haben. Andere Unternehmen bezahlen das Minimum von 400 bis 600 Franken. Ich glaube nicht, dass man da von einer KMU-Schlacht sprechen kann. 70 Prozent der Unternehmen bezahlen nämlich nichts – gar nichts, sie sind befreit –, weil sie die Umsatzgrenze nicht erreichen werden. Deshalb ist dieses System schon gerecht. Wenn ich in einen Coiffeursaloon gehe, höre ich dort Radio; wenn ich in ein Hotel gehe, kann ich das Internet benützen; wenn ich in eine Bank gehe, sehe ich dort die neusten Börsenkurse. Tun Sie nicht so, als ob dieses Angebot nicht Bestandteil der Unternehmenskultur, des Marketings, der Information wäre. Das ist das Gleiche wie auch im privaten Bereich. Deshalb kann man schon nicht sagen: Ein Unternehmen hat mit Internet, mit Radio, mit Fernsehen, mit Demokratie und Sprachenvielfalt gar nichts zu tun. Diese Aussage stimmt wohl auch nicht.

Es geht hier um eine Weiterführung des heutigen Systems mit einem anderen Ansatz. Die Unternehmen profitieren stark davon, dass der Staat über Wirtschaftsangelegenheiten informiert. Sie haben ein Interesse daran, dass über Initiativen, die sie zusammen mit dem Bundesrat bekämpfen, informiert wird. Die Zeitung des Gewerbeverbandes ist wohl nicht in der Lage, die ganze Schweiz zu informieren.

**Rickli Natalie Simone (V, ZH):** Ich bin zwar hier, um eine Frage zu stellen, erlaube mir aber, die Frage von Walter Müller zu beantworten: Mit einem Umsatz von 10 Millionen Franken müssen Sie künftig 2500 Franken Fernsehsteuern bezahlen, obwohl eine juristische Person nicht fernsehen kann.

Nun zu meiner Frage; ich habe sie soeben von einem Bürger erhalten und erlaube mir, sie Ihnen weiterzureichen, Frau Bundesrätin. Er fragt, warum er fünfmal Fernsehsteuern bezahlen müsse, nämlich mit den Gemeindesteuern, weil die Gemeindeverwaltung Fernsehsteuern bezahlt, mit den Kantonssteuern, weil die kantonale Verwaltung Fernsehsteuern bezahlt, mit der Bundessteuer, weil auch die Bundesverwaltung Gebühren bezahlen muss, dann als Privatperson und auch noch als Unternehmer. Er möchte also wissen, warum er diese Mediensteuer fünffach bezahlen muss.

**Leuthard Doris, Bundesrätin:** Sie wissen ganz genau, dass er nicht fünfmal bezahlt. Er bezahlt wie heute, wenn er privat ein Empfangsgerät besitzt. Dieser Mensch hat immerhin einen Internetanschluss, sonst hätte er Ihnen nicht ein E-Mail schicken können. Er bezahlt also wie heute als Privater eine Gebühr und wie heute wohl als Unternehmer eine Gebühr, weil er offenbar auch dort ein empfangsfähiges Gerät hat; es bleibt also für ihn genau wie heute.

Also übertreiben Sie nicht, und tun Sie nicht so, als ob die Welt untergeht, wenn wir jetzt irgendeine Medienabgabe haben. (*Teilweise Heiterkeit*) Eine gewisse Gelassenheit zu haben und auf dem Boden zu bleiben würde auch zur politischen Aktivität gehören.

**Aebi Andreas** (V, BE): Frau Bundesrätin, ich merke, es gibt viele Unsicherheiten. Können Sie mir gerade in Bezug auf das Beispiel eines Landwirtschaftsbetriebes Sicherheit geben? Da ist vieles zusammen unter dem gleichen Dach: Wir haben den Haushalt; wir haben den Landwirtschaftsbetrieb – sagen wir einmal mit einem Umsatz von über 500 000 Franken. Als Drittes haben wir vielleicht noch ein Lohnunternehmen, auch mit einem Umsatz über 500 000 Franken. Bilden die drei Bereiche jetzt ein gemeinsames Unternehmen, oder werden da Radio und Fernsehen dreimal bezahlt?

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Da müssen wir jetzt in den Details die Experten der Steuerverwaltung konsultieren, weil das System gleich wie bei der Mehrwertsteuer sein soll. Wenn Sie verschiedene Unternehmen unter einer Leitung haben, ist es schon heute so, dass Sie den Umsatz zusammengezählt über eine einzige Mehrwertsteuernummer abrechnen. Geplant wäre, dasselbe System auch hier anzuwenden. Wie das beim erwähnten Landwirtschaftsbetrieb genau wäre, kann ich Ihnen hier und jetzt wirklich nicht sagen. Das sind Verordnungs- und Vollzugsfragen, die wir mit der Steuerverwaltung sicher noch en détail klären können. Verfassen Sie doch einen Brief, dann können wir das anhand Ihres Beispiels mit der Steuerverwaltung en détail klären.

**Rutz Gregor A.** (V, ZH): Frau Bundesrätin, vor dem Hintergrund, dass Sie sich hier gegen ein Opting-out und für eine voraussetzungslos geschuldete Abgabe einsetzen, stelle ich Ihnen folgende Frage, um juristisch noch einmal Klarheit zu schaffen: Dann haben wir es hier also nicht mehr mit einer Kausalabgabe zu tun, sondern mit einer Steuer?

**Leuthard Doris**, Bundesrätin: Nein, auch hier kann ich auf die bisherigen Ausführungen verweisen, insbesondere auf diejenigen von Frau Huber. Es ist keine Steuer, sondern eine Abgabe mit Spezialcharakter. Steuerpolitisch wurde es von allen Experten so kalkuliert.

**Piller Carrard Valérie** (S, FR), pour la commission: Revenons au traitement de l'article 109c; le débat s'est un petit peu égaré. Lors de notre dernière discussion au Conseil, nous avons accepté la possibilité d'un «opting-out» pour une durée limitée de cinq ans. Par contre, le Conseil des Etats a pris une décision tout autre et a biffé purement et simplement cet article. La commission, par 14 voix contre 9, a souhaité maintenir la version du Conseil national. En effet, elle estime légitime qu'un «opting-out» soit possible pour permettre aux personnes qui ne possèdent ni télévision ni radio de pouvoir s'adapter à la nouvelle législation de façon échelonnée. Elle pense qu'il est possible de prendre en considération pendant une durée limitée, au moyen d'une solution transitoire, le fait que certaines personnes ne possèdent aucun récepteur, sans que les désavantages liés à cette solution soient repris à long terme dans la loi. En effet, ce sont souvent des personnes âgées ne possédant qu'une radio qui vont faire les frais d'une augmentation importante de la redevance.

Par contre, la minorité de la commission est d'avis que si un système d'«opting-out» était mis en place, il maintiendrait les inconvénients du système actuel et nécessiterait de grosses dépenses pour la gestion des demandes d'exonération et les contrôles dans les ménages, ce qui occasionnerait davantage de frais générés par la perception et moins d'assujettis. Donc la diminution de la redevance serait moins importante.

Pour toutes ces raisons, nous vous invitons à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

**Candinas Martin** (CE, GR), für die Kommission: Nach der Tour d'Horizon zum RTVG kommen wir wieder zu Artikel 109c zurück, wo es um die Opting-out-Lösung für Haushalte auf fünf Jahre geht. Bei dieser Differenz handelt es sich nicht um die generelle Frage nach dem Opting-out. Diese wurde beantwortet, ein generelles Opting-out wurde abgelehnt. Nun geht es um die Frage, ob wir eine temporäre Opting-out-Lösung über fünf Jahre wollen.

Für die Kommissionsminderheit ist der entscheidende Vorteil der neuen Abgabe, dass die bisherige Anknüpfung der Abgabepflicht an das Empfangsgerät aufgegeben wird. Wenn nun mit dem Opting-out die Anknüpfung an die Geräte bestehen bleibt, schleppt man auch die meisten Probleme der heutigen Empfangsgebühr in das neue Abgabesystem hinein. Die Anmeldepflicht würde für die Haushalte zwar beseitigt, aber trotzdem bliebe die Orientierung des ganzen Systems geräteabhängig, denn die betroffenen Haushalte müssten immer melden, dass sie kein zum Empfang geeignetes Gerät hätten.

Für die Kommissionsmehrheit braucht es eine Übergangsphase von fünf Jahren. Es geht um eine Interessenabwägung: Effizienz contra Gerechtigkeit. Heute verfügen weniger als ein Prozent über kein einziges Gerät, mit dem Radio- oder Fernsehprogramme empfangen werden können, und dieser Anteil, der heute auf zirka 20 000 Haushalte geschätzt wird, dürfte in den kommenden fünf Jahren noch kleiner werden. So kann eine gewisse Ineffizienz in einer Übergangsphase in Kauf genommen werden.

Weiter wird mit dem Systemwechsel die Beweislast umgekehrt: Die Haushalte müssen sich melden, um sich befreien zu lassen. So erklärt man sich auch einverstanden damit, dass Kontrollen gemacht werden können. Das ist ein wesentlicher Unterschied zum heutigen System.

Die Kommission entschied mit 14 zu 9 Stimmen. Die Mehrheit empfiehlt Ihnen nun, einem befristeten Opting-out von fünf Jahren zuzustimmen.

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 121](#)  
(*namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.048/10 691*)  
Für den Antrag der Mehrheit ... 110 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit ... 74 Stimmen  
(3 Enthaltungen)

13.048

## Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung

### Loi sur la radio et la télévision. Modification

#### *Differenzen – Divergences*

Botschaft des Bundesrates 29.05.13 (BBl 2013 4975)

Message du Conseil fédéral 29.05.13 (FF 2013 4425)

Nationalrat/Conseil national 12.03.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.03.14 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 19.06.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 11.09.14 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 16.09.14 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 26.09.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

---

## Bundesgesetz über Radio und Fernsehen Loi fédérale sur la radio et la télévision

### Art. 109c

#### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Imoberdorf René (CE, VS)**, für die Kommission: Zuerst zur Ausgangslage. Unser Rat hatte die Vorlage in der Sommersession 2014 behandelt. Der Nationalrat beriet das Geschäft letzte Woche zum zweiten Mal. Es verbleibt noch eine Differenz.

Mit 103 zu 73 Stimmen hatte sich der Nationalrat in der ersten Runde in der Frühlingssession 2014 für eine auf fünf Jahre befristete Opting-Out-Möglichkeit für Haushalte ausgesprochen. Damit können alle Mitglieder eines Privathaushaltes, in welchem kein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogramm geeignetes Gerät bereitsteht oder betrieben wird, auf Gesuch hin für eine Abgabeperiode befreit werden. Der Ständerat hatte oppositionslos entschieden, den entsprechenden Artikel 109c wieder aus dem Gesetz zu streichen. Der Nationalrat hat letzte Woche mit 110 zu 74 Stimmen bei 3 Enthaltungen an seiner Fassung festgehalten. Ihre Kommission hat heute Morgen getagt und empfiehlt Ihnen mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Zu den Gründen. Es geht um die Interessenabwägung Effizienz kontra Gerechtigkeit. Es wird angenommen, dass ungefähr 20 000 Haushalte kein Empfangsgerät besitzen, dies mit abnehmender Tendenz. Damit kann eine gewisse Ineffizienz in Kauf genommen werden. Mit dem Systemwechsel, und das scheint mir auch wichtig zu sein, wird auch die Beweislast umgekehrt. Die Haushalte müssen sich melden, um sich befreien zu lassen. So erklärt man sich dann auch einverstanden, dass vom Bakom Kontrollen gemacht werden können. Gemäss einem Bericht der Verwaltung, den wir bereits in den Sitzungen für die Beratung bekommen haben, würde es einen Ausfall von rund 16 Millionen Franken geben. Es ist nicht damit zu rechnen, dass dann die anderen diese 16 Millionen Franken übernehmen müssen, weil es sich um einen eher bescheidenen Betrag handelt. In diesem Bericht wird auch aufgezeigt, dass die Umsetzung des Opting-Out möglich wäre.

Zum Schluss möchte ich noch erwähnen, dass der Nationalrat in der zweiten Lesung bei fünf Differenzen dem Ständerat gefolgt ist. Das möge man hier beim Antrag unserer Kommission auch berücksichtigen.

Noch einmal: Die Kommission beantragt Ihnen mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Beschluss des Nationalrates zu folgen.

**Bieri Peter (CE, ZG):** Sie sehen, dass hier keine Minderheit vorhanden ist. Wir stellen fest, dass wir in der Vergangenheit immer wieder Kritik einstecken mussten, die Billag veranstalte eine grosse Bürokratie und ziehe einen grossen Kontrollmechanismus auf. Das war mitunter ein Grund, dass wir im Rahmen der Revision des RTVG nach einer anderen Lösung gesucht haben. Wir haben in der Folge eine Lösung gefunden.

Wie kehren das System der Beweisführung um, indem in Zukunft derjenige, der kein Gerät hat, beweisen muss, dass er wirklich keines hat. Das hat zur Folge – und das sehen Sie jetzt in diesem Artikel –, dass das Bakom in Zukunft, wenn jemand behauptet, er hätte kein Gerät, Zugang zu den Wohnungen und zu deren Einrichtungen hat, damit es dort kontrollieren kann. Mit anderen Worten: Wir haben jetzt zwar ein anderes System, aber wir perpetuieren das System der Kontrolle, das in der Vergangenheit immer wieder zu grosser Kritik Anlass gab.

In dem Sinne, muss ich sagen, sind wir in der KVF mit dieser Lösung nur teilweise glücklich. Wenn wir hier dem Nationalrat folgen, ist es insofern eine pragmatische Lösung, als man feststellt, das Gesetz erhalte etwas mehr Akzeptanz und sei etwas weniger referendumsgefährdet. Auf der anderen Seite müssen wir all jenen Recht geben, die uns in der Vergangenheit kritisiert haben, dass damit bezüglich Bürokratieabbau und Kontrolle des Bürgers wenig getan ist – wenn wir dieses System jetzt in anderer Form weiterführen wollen. Wir setzen ein System bis ins nächste Jahrzehnt fort, in einer etwas anderen Form, mit dem wir in der Vergangenheit wenig glücklich waren.

In dem Sinne können wir dem Antrag der Kommission zustimmen. Glücklich werden kann man deswegen nicht, aber letzte Woche hat ja ein Kollege gesagt, wir seien nicht in diesem Rat, um glücklich zu werden. Das habe ich übrigens nach zwanzig Jahren auch gemerkt.

*Angenommen – Adopté*

13.048

**Bundesgesetz über Radio  
und Fernsehen. Änderung**  
**Loi sur la radio et la télévision.**  
**Modification**

*Schlussabstimmung – Vote final*

Botschaft des Bundesrates 29.05.13 (BBl 2013 4975)  
Message du Conseil fédéral 29.05.13 (FF 2013 4425)

Nationalrat/Conseil national 12.03.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.03.14 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 19.06.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 11.09.14 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 16.09.14 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 26.09.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2014 7345)

Texte de l'acte législatif (FF 2014 7085)

---

**Bundesgesetz über Radio und Fernsehen**  
**Loi fédérale sur la radio et la télévision**

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 122](#)

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.048/10 944)

Für Annahme des Entwurfes ... 109 Stimmen

Dagegen ... 85 Stimmen

(4 Enthaltungen)

13.048

**Bundesgesetz über Radio  
und Fernsehen. Änderung**  
**Loi sur la radio et la télévision.**  
**Modification**

*Schlussabstimmung – Vote final*

Botschaft des Bundesrates 29.05.13 (BBl 2013 4975)  
Message du Conseil fédéral 29.05.13 (FF 2013 4425)  
Nationalrat/Conseil national 12.03.14 (Erstrat – Premier Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 12.03.14 (Fortsetzung – Suite)  
Ständerat/Conseil des Etats 19.06.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 11.09.14 (Differenzen – Divergences)  
Ständerat/Conseil des Etats 16.09.14 (Differenzen – Divergences)  
Nationalrat/Conseil national 26.09.14 (Schlussabstimmung – Vote final)  
Ständerat/Conseil des Etats 26.09.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

---

**Bundesgesetz über Radio und Fernsehen**  
**Loi fédérale sur la radio et la télévision**

*Abstimmung – Vote* [siehe Seite / voir page 123](#)  
*(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.048/444)*  
Für Annahme des Entwurfes ... 28 Stimmen  
Dagegen ... 14 Stimmen  
(3 Enthaltungen)

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Eintreten

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 09:58:24

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	0	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	-	RL	ZH	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	-	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schützel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	-	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	-	RL	SG	Streff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	0	BD	BE	Müri	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näef	0	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbella	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	-	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Hutter Markus	-	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	-	RL	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	27	7	15	17	42		119
-	Nein / non / no					13		55	68
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	1			1	1	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (Eintreten)

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Natalie (Nichteintreten)

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Rückweisungsantrag

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 09:59:38

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	0	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	-	RL	ZH	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	-	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	-	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schützel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	-	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	=	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	0	BD	BE	Müri	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näef	0	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbella	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	-	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	-	RL	NE	Hutter Markus	-	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	-	RL	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	9	27	7	15	15	42		115
-	Nein / non / no	2				14		55	71
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	1			1	1	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (keine Rückweisung)

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Natalie (Rückweisung an den BR)

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Rückweisungsantrag

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 10:00:32

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	-	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	-	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	0	CE	BS	Romano	=	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	-	RL	ZH	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	-	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	-	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	+	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	-	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	-	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	-	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	-	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	-	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	-	G	AG	Stahl	=	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Philipp	=	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	-	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Müller Walter	+	RL	SG	Streff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	0	BD	BE	Müri	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näf	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	=	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbella	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	-	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	=	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	=	V	TG
Favre Laurent	=	RL	NE	Hutter Markus	-	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	=	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	-	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	-	RL	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		25	5	12	16	43		101
-	Nein / non / no	11		2	2	12		51	78
=	Enth. / abst. / ast.		2		1	2		4	9
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	1				1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (keine Rückweisung)

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Grossen Jürg (Rückweisung an den BR)

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 68 Abs. 2 (gilt auch für Art. 69d)

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 11:23:54

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	-	CE	BS	Romano	-	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Galladé	+	RL	ZH	Rösti	0	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	-	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	0	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	=	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	0	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Merlini	-	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	0	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	-	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	+	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Müller Walter	+	RL	SG	Streff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	0	BD	BE	Müri	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näef	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	-	RL	LU
Derder	-	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	-	RL	NE	Hutter Markus	-	RL	ZH	Pfister Gerhard	=	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	10	23	5	15	18	42		113
-	Nein / non / no		3	2		12		53	70
=	Enth. / abst. / ast.		2						2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		1			1	3	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Natalie

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 68 Abs. 3

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 11:24:56

Aebi Andreas	+	V	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Kaufmann	+	V	ZH	Reimann Lukas	+	V	SG
Aebischer Matthias	-	S	BE	Flach	-	GL	AG	Keller Peter	+	V	NW	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kessler	-	GL	SG	Reynard	-	S	VS
Allemann	-	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	-	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH
Amarelle	-	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	+	V	AG	Riklin Kathy	=	CE	ZH
Amaudruz	+	V	GE	Frehner	+	V	BS	Knecht	+	V	AG	Rime	+	V	FR
Amherd	=	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	=	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	+	V	BE	Fridez	-	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	-	CE	TI
Aubert	-	S	VD	Friedl	-	S	SG	Leuenberger-Genève	=	G	GE	Rossini	-	S	VS
Baader Caspar	+	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Galladé	=	RL	ZH	Rösti	0	V	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasche	=	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rusconi	+	V	TI
Barazzone	-	CE	GE	Gasser	-	GL	GR	Lohr	=	CE	TG	Rutz Gregor	+	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Rytz Regula	=	G	BE
Bernasconi	0	S	GE	Germanier	+	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	-	G	LU
Bertschy	-	GL	BE	Giezendanner	+	V	AG	Mahrer	-	G	GE	Schenker Silvia	-	S	BS
Binder	+	V	ZH	Gilli	-	G	SG	Maier Thomas	-	GL	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Girod	=	G	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	+	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	-	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	0	GL	TG	Glättli	=	G	ZH	Marra	-	S	VD	Schneeberger	-	RL	BL
Borer	+	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Masshardt	-	S	BE	Schneider Schützel	-	S	FR
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	=	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Merlini	=	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	+	V	SZ
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Semadeni	-	S	GR
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Moser	-	GL	ZH	Sommeruga Carlo	-	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	-	G	AG	Stahl	+	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	+	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Steiert	-	S	FR
Buttet	=	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	+	V	SG	Stolz	+	RL	BS
Candinas	-	CE	GR	Guhl	=	BD	AG	Müller Walter	=	RL	SG	Streiff	-	CE	BE
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müller-Altermatt	=	CE	SO	Thorens Goumaz	=	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	-	S	SO	Munz	-	S	SH	Tornare	-	S	GE
Cassis	=	RL	TI	Haller	0	BD	BE	Müri	+	V	LU	Trede	-	G	BE
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Näef	-	S	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hassler	=	BD	GR	Neiryneck	-	CE	VD	Tschümperlin	-	S	SZ
Clottu	+	V	NE	Hausamann	+	V	TG	Nidegger	+	V	GE	van Singer	-	G	VD
Darbella	+	CE	VS	Heer	+	V	ZH	Nordmann	-	S	VD	Veillon	+	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	-	S	SO	Noser	=	RL	ZH	Vischer Daniel	-	G	ZH
de Courten	+	V	BL	Herzog	+	V	TG	Nussbaumer	-	S	BL	Vitali	-	RL	LU
Derder	=	RL	VD	Hess Lorenz	=	BD	BE	Pantani	+	V	TI	Vogler	-	CE	OW
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	=	RL	GE	Pardini	-	S	BE	von Graffenried	-	G	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Huber	=	RL	UR	Parmelin	+	V	VD	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	+	V	LU	Humbel	-	CE	AG	Perrinjaquet	0	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	=	CE	AI	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	=	RL	ZG	Walter	+	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	Wandfluh	+	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	-	S	FR	Weibel	-	GL	ZH
Feller	=	RL	VD	Joder	+	V	BE	Quadranti	=	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Feri Yvonne	-	S	AG	John-Calame	=	G	NE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Fiala	=	RL	ZH	Jositsch	-	S	ZH	Regazzi	=	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		10			11		53	74
-	Nein / non / no	10	11	1	9	3	42	1	77
=	Enth. / abst. / ast.		7	6	6	15			34
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		1		1	1	2	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Minderheit Rickli Natalie

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Fischer Roland

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 68 Abs. 3

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 11:25:45

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	-	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	-	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	-	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Galladé	-	RL	ZH	Rösti	0	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	-	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	-	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	0	S	GE	Germanier	+	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	-	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	-	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Böhni	0	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	-	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	-	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	+	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	-	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	0	BD	BE	Mürli	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näf	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	-	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	-	RL	NE	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	-	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	-	RL	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		25	5	15	16	42		103
-	Nein / non / no	10	3	2		14		54	83
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		1			1	2	5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Fischer Roland

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 68a Abs. 1

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 11:26:41

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	=	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Galladé	+	G	ZH	Rösti	0	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	-	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	0	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	0	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schützel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	=	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	-	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	0	BD	BE	Mürli	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näf	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	+	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	-	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	-	RL	NE	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	-	RL	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	10	27	7	15	16	42		117
-	Nein / non / no		1			12		54	67
=	Enth. / abst. / ast.					2			2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		1			1	2	5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Natalie

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 68a Abs. 1 Bst. a

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 11:27:27

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Galladé	+	RL	ZH	Rösti	0	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	-	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	0	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	0	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	-	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schützel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	+	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	-	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	=	RL	TI	Haller	0	BD	BE	Müri	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näf	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbella	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	-	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	-	RL	NE	Hutter Markus	-	RL	ZH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	-	RL	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	-	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	10	26	7	15	13	42		113
-	Nein / non / no		2			15		54	71
=	Enth. / abst. / ast.					2			2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		1			1	2	5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Natalie

**Geschäft / Objet**

13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 68a Abs. 1bis

**Abstimmung vom / Vote du: 12.03.2014 11:28:15**

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	=	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Galladé	+	RL	ZH	Rösti	0	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	0	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	0	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schützel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	+	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	+	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	0	BD	BE	Müri	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näf	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	+	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	10	28	6	15	30	42		131
-	Nein / non / no							54	54
=	Enth. / abst. / ast.			1					1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		1			1	2	5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Natalie

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 69c Abs. 3 und 4

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 11:29:17

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	0	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	-	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Galladé	+	RL	ZH	Rösti	0	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	0	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	0	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schützel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	+	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	+	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	+	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	0	BD	BE	Müri	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näef	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	-	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	+	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	10	28	5	15	30	42		130
-	Nein / non / no			2				53	55
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		1			1	3	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Natalie

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 109b Abs. 2

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 11:31:16

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	0	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	-	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	=	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	0	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Galladé	+	RL	ZH	Rösti	0	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	0	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	0	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schützel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	+	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Müller Walter	+	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	0	BD	BE	Müri	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näef	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	-	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	+	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	=	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	=	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	=	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	10	24	3	15	29	41		122
-	Nein / non / no			4		1		53	58
=	Enth. / abst. / ast.		4						4
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		1			2	3	7
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Natalie

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 69b Titel, Art. 69bbis, Art. 101 Abs. 1, Art. 102 Abs. 2 und 109

**Abstimmung vom / Vote du: 12.03.2014 12:33:33**

Aebi Andreas	+	V	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Kaufmann	+	V	ZH	Reimann Lukas	+	V	SG
Aebischer Matthias	-	S	BE	Flach	-	GL	AG	Keller Peter	+	V	NW	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Flückiger Sylvia	0	V	AG	Kessler	-	GL	SG	Reynard	-	S	VS
Allemann	-	S	BE	Fluri	-	RL	SO	Kiener Nellen	-	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH
Amarelle	-	S	VD	Français	-	RL	VD	Killer Hans	+	V	AG	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Amaudruz	+	V	GE	Frehner	+	V	BS	Knecht	+	V	AG	Rime	0	V	FR
Amherd	-	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	-	BD	GL	Ritter	-	CE	SG
Amstutz	+	V	BE	Fridez	-	S	JU	Lehmann	-	CE	BS	Romano	-	CE	TI
Aubert	-	S	VD	Friedl	-	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	-	S	VS
Baader Caspar	+	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Galladé	+	V	ZH	Rösti	+	V	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rusconi	+	V	TI
Barazzone	-	CE	GE	Gasser	-	GL	GR	Lohr	-	CE	TG	Rutz Gregor	+	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	-	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	-	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	-	GL	BE	Giezendanner	+	V	AG	Mahrer	-	G	GE	Schenker Silvia	-	S	BS
Binder	+	V	ZH	Gilli	-	G	SG	Maier Thomas	-	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Schläfli	-	CE	SO
Blocher	+	V	ZH	Glanzmann	-	CE	LU	Markwalder	-	RL	BE	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Böhni	0	GL	TG	Glättli	0	G	ZH	Marra	-	S	VD	Schneeberger	-	RL	BL
Borer	+	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Masshardt	-	S	BE	Schneider Schützel	-	S	FR
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	=	RL	SZ	Merlini	-	RL	TI	Schwaab	-	S	VD
Brand	+	V	GR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	-	RL	VD	Schwander	+	V	SZ
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Semadeni	-	S	GR
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Moser	-	GL	ZH	Sommeruga Carlo	-	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	+	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Leo	-	CE	LU	Stamm	+	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Steiert	-	S	FR
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller Thomas	+	V	SG	Stolz	-	RL	BS
Candinas	-	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Müller Walter	-	RL	SG	Streiff	-	CE	BE
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müller-Altermatt	-	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	=	RL	AR	Hadorn	-	S	SO	Munz	-	S	SH	Tornare	-	S	GE
Cassis	-	RL	TI	Haller	0	BD	BE	Müri	+	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Näef	-	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hassler	-	BD	GR	Neiryneck	-	CE	VD	Tschümperlin	-	S	SZ
Clottu	+	V	NE	Hausamann	+	V	TG	Nidegger	+	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbella	-	CE	VS	Heer	+	V	ZH	Nordmann	-	S	VD	Veillon	+	V	VD
de Buman	-	CE	FR	Heim	-	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Vischer Daniel	=	G	ZH
de Courten	+	V	BL	Herzog	+	V	TG	Nussbaumer	-	S	BL	Vitali	-	RL	LU
Derder	-	RL	VD	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pantani	+	V	TI	Vogler	-	CE	OW
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Pardini	-	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	-	RL	AG	Huber	-	RL	UR	Parmelin	+	V	VD	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	+	V	LU	Humbel	-	CE	AG	Perrinjaquet	-	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	=	CE	AI	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	+	V	TG
Favre Laurent	-	RL	NE	Hutter Markus	-	RL	ZH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	Wandfluh	+	V	BE
Fehr Hans	0	V	ZH	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	=	RL	BE
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	-	S	FR	Weibel	-	GL	ZH
Feller	-	RL	VD	Joder	+	V	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Feri Yvonne	-	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Fiala	-	RL	ZH	Jositsch	-	S	ZH	Regazzi	-	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si				10		2	52	64
-	Nein / non / no	10	27	7	2	26	39		111
=	Enth. / abst. / ast.		1		2	4	2		9
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		1	1			4	7
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Minderheit Rickli Natalie

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Fluri

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 69b Titel, Art. 69bbis, Art. 101 Abs. 1, Art. 102 Abs. 2 und 109

**Abstimmung vom / Vote du: 12.03.2014 12:34:18**

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	=	V	ZG	Flückiger Sylvia	0	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	-	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	-	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	0	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	-	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	-	RL	ZH	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	=	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	-	RL	GE	Rytz Regula	-	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	-	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	-	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Girod	-	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	=	CE	ZH
Böhni	0	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	-	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Merlini	-	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	-	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	-	G	AG	Stahl	=	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	-	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Müller Walter	-	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	-	G	VD
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	-	RL	TI	Haller	0	BD	BE	Mürli	-	V	LU	Trede	-	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näef	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	-	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Vischer Daniel	=	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	=	S	BL	Vitali	-	RL	LU
Derder	-	RL	VD	Hess Lorenz	=	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	-	G	BE
Eichenberger	-	RL	AG	Huber	-	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	-	CE	AG	Perrinjaquet	-	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	-	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	-	RL	NE	Hutter Markus	-	RL	ZH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	-	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	=	S	AG	John-Calame	-	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	-	RL	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	-	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	10	20	4	1	1	37		73
-	Nein / non / no		6	2	12	29	3	51	103
=	Enth. / abst. / ast.		2	1	2		3	2	10
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		1				3	5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Fluri

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 70a0, Art. 101 Abs. 1bis und Art. 102 Abs. 2bis

**Abstimmung vom / Vote du: 12.03.2014 12:35:33**

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	0	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	0	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	-	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	-	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	-	RL	ZH	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	-	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	0	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	-	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Merlini	-	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	-	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	-	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Müller Walter	-	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	-	RL	TI	Haller	0	BD	BE	Mürli	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näef	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	-	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	-	RL	LU
Derder	-	RL	VD	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	-	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	-	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	-	RL	NE	Hutter Markus	-	RL	ZH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	-	RL	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	-	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	10	24		15	8	43		100
-	Nein / non / no		4	7		21		53	85
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		1				3	5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Natalie

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 68 Abs. 2, Art. 68a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. f, Gliederungstitel vor Art. 70, Art. 70, Art. 70a bis 70d, Art. 109 Abs. 5 und Ziff. röm. II, 3. Mehrwertsteuergesetz, Art. 75 Abs. 2

**Abstimmung vom / Vote du: 12.03.2014 12:37:03**

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	-	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	0	V	AG	Kessler	-	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	0	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	-	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	-	CE	TI
Autert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	-	RL	ZH	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	-	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	-	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	+	RL	VS	Lustenberger	+	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	-	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	-	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	0	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	-	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	-	GL	ZH	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	-	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Müller Walter	-	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	0	BD	BE	Müri	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Naef	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	-	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbella	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	=	RL	LU
Derder	-	RL	VD	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	-	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	-	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	-	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	-	RL	NE	Hutter Markus	-	RL	ZH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	-	GL	ZH
Feller	=	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	-	RL	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	-	CE	TI	Zürjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		25		15	10	43		93
-	Nein / non / no	10	4	7		18		53	92
=	Enth. / abst. / ast.					2			2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1		1				3	5

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Schilliger/Grossen Jürg

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 3a Abs. 1

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 15:29:37

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	0	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	0	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	=	RL	BL
Borer	0	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	=	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	+	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	=	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	=	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	-	BD	BE	Mürli	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näf	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbella	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	=	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	+	RL	LU
Derder	=	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	0	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	=	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	=	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	10	28	7	14	20	43		122
-	Nein / non / no			1				54	55
=	Enth. / abst. / ast.					9			9
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1			1	1		2	5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Natalie

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 3a Abs. 2

**Abstimmung vom / Vote du: 12.03.2014 15:30:26**

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	-	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	-	RL	ZH	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	=	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	0	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	0	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	-	RL	BL
Borer	0	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schützel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	-	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	=	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	+	BD	BE	Müri	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näf	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	=	S	BL	Vitali	-	RL	LU
Derder	=	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	0	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	-	RL	NE	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	=	RL	ZH	Jositsch	-	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	10	25	8	14	13	41		111
-	Nein / non / no		3			11	1	54	69
=	Enth. / abst. / ast.					5	1		6
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1			1	1		2	5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Natalie

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 10 Abs. 1 Bst. d

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 15:31:45

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	0	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	=	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	=	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	0	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	0	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	-	V	ZH
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	0	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	=	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	+	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	+	BD	BE	Mürli	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näf	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbella	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	+	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	=	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	-	S	BL	Vitali	+	RL	LU
Derder	-	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	+	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	0	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	0	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	0	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	=	RL	ZH	Jositsch	-	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	10	25	8	13	20	41	3	120
-	Nein / non / no		2			4	2	49	57
=	Enth. / abst. / ast.		1			5			6
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1			2	1		4	8
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Killer Hans

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 14 Abs. 1

**Abstimmung vom / Vote du: 12.03.2014 15:32:33**

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	=	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	-	RL	ZH	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	=	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	0	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	0	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	=	CE	ZH
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	-	RL	BL
Borer	0	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schützel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	-	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	-	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	-	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	-	RL	TI	Haller	+	BD	BE	Müri	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näef	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	=	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	-	RL	LU
Derder	-	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	0	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	-	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	-	RL	NE	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	0	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	-	RL	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	10	24	8	13	10	43		108
-	Nein / non / no		2			15		54	71
=	Enth. / abst. / ast.		2			4			6
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1			2	1		2	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Killer Hans

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 26 Abs. 2

**Abstimmung vom / Vote du: 12.03.2014 15:33:57**

Aebi Andreas	+	V	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Kaufmann	+	V	ZH	Reimann Lukas	+	V	SG
Aebischer Matthias	-	S	BE	Flach	-	GL	AG	Keller Peter	+	V	NW	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kessler	-	GL	SG	Reynard	-	S	VS
Allemann	-	S	BE	Fluri	-	RL	SO	Kiener Nellen	-	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH
Amarelle	-	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	+	V	AG	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Amaudruz	+	V	GE	Frehner	+	V	BS	Knecht	+	V	AG	Rime	+	V	FR
Amherd	-	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	0	BD	GL	Ritter	-	CE	SG
Amstutz	+	V	BE	Fridez	-	S	JU	Lehmann	-	CE	BS	Romano	-	CE	TI
Aubert	-	S	VD	Friedl	-	S	SG	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Rossini	-	S	VS
Baader Caspar	+	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Galladé	+	RL	ZH	Rösti	+	V	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rusconi	+	V	TI
Barazzone	-	CE	GE	Gasser	-	GL	GR	Lohr	-	CE	TG	Rutz Gregor	+	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Rytz Regula	-	G	BE
Bernasconi	-	S	GE	Germanier	+	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	-	G	LU
Bertschy	-	GL	BE	Giezendanner	+	V	AG	Mahrer	-	G	GE	Schenker Silvia	-	S	BS
Binder	=	V	ZH	Gilli	0	G	SG	Maier Thomas	-	GL	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Girod	-	G	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Schläfli	-	CE	SO
Blocher	+	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Marra	-	S	VD	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	0	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Masshardt	-	S	BE	Schneider Schützel	-	S	FR
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	-	S	VD
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	+	V	SZ
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Semadeni	-	S	GR
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Moser	-	GL	ZH	Sommeruga Carlo	-	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	-	G	AG	Stahl	+	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	+	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Steiert	-	S	FR
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller Thomas	+	V	SG	Stolz	+	RL	BS
Candinas	-	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	+	RL	SG	Streiff	-	CE	BE
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müller-Altermatt	=	CE	SO	Thorens Goumaz	-	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	-	S	SO	Munz	-	S	SH	Tornare	-	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Trede	-	G	BE
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Näef	-	S	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	-	CE	VD	Tschümperlin	-	S	SZ
Clottu	+	V	NE	Hausamann	+	V	TG	Nidegger	+	V	GE	van Singer	-	G	VD
Darbella	-	CE	VS	Heer	+	V	ZH	Nordmann	-	S	VD	Veillon	+	V	VD
de Buman	-	CE	FR	Heim	-	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Vischer Daniel	-	G	ZH
de Courten	+	V	BL	Herzog	+	V	TG	Nussbaumer	-	S	BL	Vitali	+	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	+	V	TI	Vogler	-	CE	OW
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	-	S	BE	von Graffenried	-	G	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	+	V	VD	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	+	V	LU	Humbel	-	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	-	CE	AI	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	+	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	-	S	FR	Weibel	-	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	+	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Feri Yvonne	-	S	AG	John-Calame	0	G	NE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Jositsch	-	S	ZH	Regazzi	-	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		4	7		28		53	92
-	Nein / non / no	11	23		13	1	43		91
=	Enth. / abst. / ast.		1			1		1	3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	2			2	5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Zustimmung zum Antrag Wasserfallen  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Ablehnung des Antrages

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 40 Abs. 1

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 16:35:58

Aebi Andreas	+	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	+	V	ZH	Reimann Lukas	+	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	+	V	NW	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	+	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amraudruz	+	V	GE	Frehner	+	V	BS	Knecht	+	V	AG	Rime	+	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	+	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	+	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	-	RL	ZH	Rösti	+	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	+	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	=	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	=	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	+	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	+	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	+	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	+	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	-	RL	BL
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	+	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	+	V	SZ
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	+	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	+	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	=	RL	AG	Steiert	0	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	+	V	SG	Stolz	+	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	+	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	-	RL	TI	Haller	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näef	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	+	V	NE	Hausamann	+	V	TG	Nidegger	+	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	+	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	+	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	+	V	BL	Herzog	+	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	+	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	+	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	0	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	-	RL	AG	Huber	-	RL	UR	Parmelin	+	V	VD	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	+	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	-	CE	AI	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	+	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	=	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	+	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Jositsch	0	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	27	8	15	22	40	54	177
-	Nein / non / no		1			5			6
=	Enth. / abst. / ast.					3		1	4
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3	1	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag des Bundesrates

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 40 Abs. 1

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 16:36:44

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	-	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	-	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	-	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	-	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	-	RL	ZH	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	+	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	-	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	-	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	-	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	-	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	-	V	ZH
Böhni	-	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schützel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	-	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Steiert	0	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	+	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Müller Walter	+	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	+	BD	BE	Müri	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näf	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	-	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	0	BD	BE	Pantani	+	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	0	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	-	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	+	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	-	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Fiala	-	RL	ZH	Jositsch	0	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		26	5	15	19	40	6	111
-	Nein / non / no	11	2	2		11		49	75
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1			3	1	5
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Hurter Thomas

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 40 Abs. 1bis

**Abstimmung vom / Vote du: 12.03.2014 16:37:30**

Aebi Andreas	+	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	-	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	-	RL	VD	Killer Hans	+	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	-	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	=	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	+	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	-	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	-	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	-	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	-	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Merlini	-	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	-	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	-	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Steiert	0	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	-	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Müller Walter	-	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	-	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	-	RL	TI	Haller	-	BD	BE	Mürli	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näf	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	+	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	-	RL	LU
Derder	-	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	+	V	TI	Vogler	-	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Pardini	0	S	BE	von Graffenried	-	G	BE
Eichenberger	-	RL	AG	Huber	-	RL	UR	Parmelin	=	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	=	CE	AG	Perrinjaquet	-	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	-	CE	AI	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	-	RL	NE	Hutter Markus	-	RL	ZH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	-	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	-	RL	ZH	Jositsch	0	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	19	4	14	1	40	8	97
-	Nein / non / no		8	4	1	29		45	87
=	Enth. / abst. / ast.		1					2	3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3	1	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Huber

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 43 Abs. 2

**Abstimmung vom / Vote du: 12.03.2014 16:38:18**

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	-	V	ZH
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schützel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Steiert	0	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	-	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	+	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	+	BD	BE	Müri	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näef	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	+	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	0	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Jositsch	0	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	27	8	15	26	40		127
-	Nein / non / no		1			3		55	59
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3	1	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Natalie

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 44 Abs. 3

**Abstimmung vom / Vote du: 12.03.2014 16:39:03**

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	-	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	-	RL	ZH	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	=	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	-	V	ZH
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schüttel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Steiert	0	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	+	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Müller Walter	-	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	+	BD	BE	Müri	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näef	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	-	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	+	RL	LU
Derder	-	RL	VD	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	0	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	=	RL	ZH	Jositsch	0	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	27	3	15	19	40		115
-	Nein / non / no		1	5		8		55	69
=	Enth. / abst. / ast.					3			3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3	1	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Rickli Nathalie

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 46 Abs. 1

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 16:40:03

Aebi Andreas	+	V	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Kaufmann	+	V	ZH	Reimann Lukas	+	V	SG
Aebischer Matthias	-	S	BE	Flach	-	GL	AG	Keller Peter	+	V	NW	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kessler	-	GL	SG	Reynard	-	S	VS
Allemann	-	S	BE	Fluri	-	RL	SO	Kiener Nellen	-	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH
Amarelle	-	S	VD	Français	-	RL	VD	Killer Hans	+	V	AG	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Amaudruz	+	V	GE	Frehner	+	V	BS	Knecht	+	V	AG	Rime	+	V	FR
Amherd	-	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	-	BD	GL	Ritter	-	CE	SG
Amstutz	+	V	BE	Fridez	-	S	JU	Lehmann	-	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	-	S	VD	Friedl	-	S	SG	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Rossini	-	S	VS
Baader Caspar	+	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Galladé	+	RL	ZH	Rösti	+	V	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rusconi	+	V	TI
Barazzone	-	CE	GE	Gasser	-	GL	GR	Lohr	-	CE	TG	Rutz Gregor	+	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	=	RL	GE	Rytz Regula	-	G	BE
Bernasconi	-	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	-	G	LU
Bertschy	-	GL	BE	Giezendanner	+	V	AG	Mahrer	-	G	GE	Schenker Silvia	-	S	BS
Binder	+	V	ZH	Gilli	-	G	SG	Maier Thomas	-	GL	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Girod	-	G	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Schläfli	-	CE	SO
Blocher	+	V	ZH	Glanzmann	-	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Marra	-	S	VD	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	+	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Masshardt	-	S	BE	Schneider Schützel	-	S	FR
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	-	S	VD
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moret	-	RL	VD	Schwander	+	V	SZ
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Semadeni	-	S	GR
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Moser	-	GL	ZH	Sommeruga Carlo	-	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	-	G	AG	Stahl	+	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Leo	-	CE	LU	Stamm	+	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Steiert	0	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller Thomas	+	V	SG	Stolz	+	RL	BS
Candinas	-	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Müller Walter	+	RL	SG	Streiff	-	CE	BE
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müller-Altermatt	-	CE	SO	Thorens Goumaz	-	G	VD
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	-	S	SO	Munz	-	S	SH	Tornare	-	S	GE
Cassis	=	RL	TI	Haller	+	BD	BE	Mürli	+	V	LU	Trede	-	G	BE
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Näef	-	S	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hassler	-	BD	GR	Neiryneck	-	CE	VD	Tschümperlin	-	S	SZ
Clottu	+	V	NE	Hausamann	+	V	TG	Nidegger	+	V	GE	van Singer	-	G	VD
Darbellay	-	CE	VS	Heer	+	V	ZH	Nordmann	-	S	VD	Veillon	+	V	VD
de Buman	-	CE	FR	Heim	-	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Vischer Daniel	-	G	ZH
de Courten	+	V	BL	Herzog	+	V	TG	Nussbaumer	-	S	BL	Vitali	+	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pantani	+	V	TI	Vogler	-	CE	OW
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Pardini	0	S	BE	von Graffenried	-	G	BE
Eichenberger	-	RL	AG	Huber	-	RL	UR	Parmelin	+	V	VD	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	+	V	LU	Humbel	-	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	-	CE	AI	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
Favre Laurent	-	RL	NE	Hutter Markus	-	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	+	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	-	S	FR	Weibel	-	GL	ZH
Feller	-	RL	VD	Joder	+	V	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Feri Yvonne	-	S	AG	John-Calame	-	G	NE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Jositsch	0	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		5	1		16		55	77
-	Nein / non / no	11	23	7	15	12	40		108
=	Enth. / abst. / ast.					2			2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3	1	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Zustimmung zum Antrag Wasserfallen  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Ablehnung des Antrages

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 80 Abs. 2

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 16:41:20

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	-	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	-	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	-	RL	ZH	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	-	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	-	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schützel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Merlini	-	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	=	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	-	BD	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Steiert	0	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	+	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Müller Walter	-	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	-	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	-	BD	BE	Mürli	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näf	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	-	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pantani	+	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Huber	-	RL	UR	Parmelin	=	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	-	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	=	RL	NE	Hutter Markus	-	RL	ZH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	=	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	-	RL	ZH	Jositsch	0	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	23	1	15	10	41	1	102
-	Nein / non / no		5	7		15		53	80
=	Enth. / abst. / ast.					5		1	6
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						2	1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Giezendanner

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art.109 a

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 16:42:35

Aebi Andreas	+	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kaufmann	+	V	ZH	Reimann Lukas	+	V	SG
Aebischer Matthias	-	S	BE	Flach	+	GL	AG	Keller Peter	+	V	NW	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	-	S	VS
Allemann	-	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	-	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH
Amarelle	-	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	+	V	AG	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Amaudruz	+	V	GE	Frehner	+	V	BS	Knecht	+	V	AG	Rime	+	V	FR
Amherd	-	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	-	BD	GL	Ritter	-	CE	SG
Amstutz	+	V	BE	Fridez	-	S	JU	Lehmann	-	CE	BS	Romano	-	CE	TI
Aubert	-	S	VD	Friedl	-	S	SG	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Rossini	-	S	VS
Baader Caspar	+	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Galladé	+	RL	ZH	Rösti	+	V	BE
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasche	-	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Rusconi	+	V	TI
Barazzone	-	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	-	CE	TG	Rutz Gregor	+	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Rytz Regula	-	G	BE
Bernasconi	-	S	GE	Germanier	+	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	-	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	+	V	AG	Mahrer	-	G	GE	Schenker Silvia	-	S	BS
Binder	+	V	ZH	Gilli	-	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Girod	-	G	ZH	Maire Jacques-André	-	S	NE	Schläfli	-	CE	SO
Blocher	+	V	ZH	Glanzmann	-	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Böhni	+	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Marra	-	S	VD	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	+	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Masshardt	-	S	BE	Schneider Schützel	-	S	FR
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	-	S	VD
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	+	V	SZ
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Semadeni	-	S	GR
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommeruga Carlo	-	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	-	G	AG	Stahl	+	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	-	CE	LU	Stamm	+	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Steiert	0	S	FR
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller Thomas	+	V	SG	Stolz	+	RL	BS
Candinas	-	CE	GR	Guhl	-	BD	AG	Müller Walter	+	RL	SG	Streiff	-	CE	BE
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Müller-Altermatt	-	CE	SO	Thorens Goumaz	-	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	-	S	SO	Munz	-	S	SH	Tornare	-	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	+	BD	BE	Mürli	+	V	LU	Trede	-	G	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Näef	-	S	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hassler	-	BD	GR	Neiryneck	-	CE	VD	Tschümperlin	-	S	SZ
Clottu	+	V	NE	Hausamann	+	V	TG	Nidegger	+	V	GE	van Singer	-	G	VD
Darbellay	-	CE	VS	Heer	+	V	ZH	Nordmann	-	S	VD	Veillon	+	V	VD
de Buman	-	CE	FR	Heim	-	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Vischer Daniel	-	G	ZH
de Courten	+	V	BL	Herzog	+	V	TG	Nussbaumer	-	S	BL	Vitali	+	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pantani	+	V	TI	Vogler	-	CE	OW
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	-	S	BE	von Graffenried	-	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	+	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	+	V	LU	Humbel	-	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	-	CE	AI	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	+	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	Wandfluh	+	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	-	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	-	BD	ZH	Wermuth	-	S	AG
Feri Yvonne	-	S	AG	John-Calame	-	G	NE	Quadri	+	V	TI	Wobmann	+	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Jositsch	0	S	ZH	Regazzi	-	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11		2		30		53	96
-	Nein / non / no		28	6	15		41	2	92
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						2	1	3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Candinas

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

GesamtAbstimmung

**Abstimmung vom / Vote du:** 12.03.2014 16:44:33

Aebi Andreas	-	V	BE	Fischer Roland	-	GL	LU	Kaufmann	-	V	ZH	Reimann Lukas	-	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	-	GL	AG	Keller Peter	-	V	NW	Reimann Maximilian	-	V	AG
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Flückiger Sylvia	-	V	AG	Kessler	-	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	-	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Killer Hans	-	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	-	V	GE	Frehner	-	V	BS	Knecht	-	V	AG	Rime	-	V	FR
Amherd	0	CE	VS	Freysinger	0	V	VS	Landolt	+	BD	GL	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	-	V	BE	Fridez	+	S	JU	Lehmann	+	CE	BS	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Friedl	+	S	SG	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	-	V	BL	Galladé	E	S	ZH	Leutenegger Filippo	-	RL	ZH	Rösti	-	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Gasser	-	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	E	GL	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Germanier	+	RL	VS	Lustenberger	P	CE	LU	Schelbert	-	V	LU
Bertschy	-	GL	BE	Giezendanner	-	V	AG	Mahrer	+	G	GE	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Gilli	+	G	SG	Maier Thomas	-	GL	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-André	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	-	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	-	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneeberger	-	RL	BL
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Masshardt	+	S	BE	Schneider Schützel	+	S	FR
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schwaab	+	S	VD
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	-	V	SZ
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	-	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Moser	-	GL	ZH	Sommeruga Carlo	+	S	GE
Büchler Jakob	E	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Stahl	-	V	ZH
Bugnon	E	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stamm	-	V	AG
Bulliard	E	CE	FR	Grunder	=	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Steiert	0	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	-	V	SG	Stolz	+	RL	BS
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	-	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Thorens Goumaz	+	G	VD
Caroni	=	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Munz	+	S	SH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Haller	+	BD	BE	Müri	-	V	LU	Trede	+	G	BE
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Näef	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Tschümperlin	+	S	SZ
Clottu	-	V	NE	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	van Singer	+	G	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Nordmann	+	S	VD	Veillon	-	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Vischer Daniel	=	G	ZH
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	+	S	BL	Vitali	-	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	-	V	TI	Vogler	+	CE	OW
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	von Siebenthal	-	V	BE
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Voruz	E	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Walter	-	V	TG
Favre Laurent	+	RL	NE	Hutter Markus	-	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	-	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Wasserfallen	-	RL	BE
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	-	GL	ZH
Feller	+	RL	VD	Joder	-	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wermuth	+	S	AG
Feri Yvonne	+	S	AG	John-Calame	+	G	NE	Quadri	-	V	TI	Wobmann	-	V	SO
Fiala	-	RL	ZH	Jositsch	0	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		27	7	12	18	41		105
-	Nein / non / no	11				11		55	77
=	Enth. / abst. / ast.			1	3	1			5
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	2	1			3	1	8
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1				2	1	4
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Annahme der Vorlage  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Ablehnung der Vorlage

**Geschäft / Objet:**

13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung  
 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification  
 Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)  
 Legge federale sulla radiotelevisione. Modifica  
 Legge federale sulla radiotelevisione (LRTV)

**Gegenstand / Objet du vote:** Gesamtabstimmung**Abstimmung vom / Vote du:** 19.06.2014 11:57:16

Abate	Fabio	-	TI
Altherr	Hans	-	AR
Baumann	Isidor	+	UR
Berberat	Didier	+	NE
Bieri	Peter	+	ZG
Bischof	Pirmin	+	SO
Bischofberger	Ivo	+	AI
Bruderer Wyss	Pascale	+	AG
Comte	Raphaël	-	NE
Cramer	Robert	+	GE
Diener Lenz	Verena	+	ZH
Eberle	Roland	-	TG
Eder	Joachim	=	ZG
Egerszegi-Obrist	Christine	+	AG
Engler	Stefan	+	GR
Fetz	Anita	+	BS
Föhn	Peter	-	SZ
Fournier	Jean-René	=	VS
Germann	Hannes	P	SH
Graber	Konrad	+	LU
Gutzwiller	Felix	=	ZH
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hêche	Claude	+	JU

Hefti	Thomas	=	GL
Hess	Hans	-	OW
Hösli	Werner	-	GL
Imoberdorf	René	+	VS
Janiak	Claude	+	BL
Keller-Sutter	Karin	-	SG
Kuprecht	Alex	-	SZ
Levrat	Christian	+	FR
Lombardi	Filippo	+	TI
Luginbühl	Werner	0	BE
Maury Pasquier	Liliane	0	GE
Minder	Thomas	-	SH
Niederberger	Paul	+	NW
Rechsteiner	Paul	+	SG
Recordon	Luc	+	VD
Savary	Géraldine	+	VD
Schmid	Martin	=	GR
Schwaller	Urs	0	FR
Seydoux-Christe	Anne	+	JU
Stadler	Markus	+	UR
Stöckli	Hans	0	BE
Theiler	Georges	-	LU
Zanetti	Roberto	+	SO

Legende	Tot.
+ Ja / oui / si	25
- Nein / non / no	11
= Enth. / abst. / ast.	5
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	4
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Annahme des Bundesgesetzes

Bedeutung Nein / Signification du non:

Ablehnung

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 40 al. 1

**Abstimmung vom / Vote du: 11.09.2014 08:25:18**

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	-	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	0	V	BS	Lehmann	-	CE	BS	Rime	+	V	FR
Alleman	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Romano	-	CE	TI
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amherd	-	CE	VS	Galladé	0	S	ZH	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	+	V	BE
Amstutz	+	V	BE	Gasche	=	BD	BE	Lustenberger	E	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Mahrer	-	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Barazzone	-	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Bäumle	0	GL	ZH	Germanier	-	RL	VS	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	-	G	BE
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	-	G	LU
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	-	G	SG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	-	S	BS
Binder	+	V	ZH	Girod	-	G	ZH	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Matter	+	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Böhni	-	GL	TG	Glättli	-	G	ZH	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Borer	+	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	-	V	GE	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Brand	+	V	GR	Graf Maya	-	G	BL	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Geri	E	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Sommeruga Carlo	0	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller-Altermatt	-	CE	SO	Steiert	0	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Gysi	-	S	SG	Munz	-	S	SH	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	-	S	SO	Müri	+	V	LU	Streff	-	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Haller	+	BD	BE	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	-	CE	VD	Tornare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	0	CE	VS	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	van Singer	-	G	VD
de Courten	0	V	BL	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	Veillon	+	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Vischer Daniel	0	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vogler	-	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Siebenthal	+	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	Voruz	-	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Jans	-	S	BS	Piller Carrard	-	S	FR	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	0	RL	VD	John-Calame	-	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	-	S	AG	Jositsch	-	S	ZH	Quadri	0	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	-	CE	TI	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	0	V	AG	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Ziörjen	+	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si			8		11		52	71
-	Nein / non / no	11	29		13	18	40	1	112
=	Enth. / abst. / ast.			1					1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1		1		1		3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1	1		1	1	4	4	12
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Lehmann

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 109a

**Abstimmung vom / Vote du:** 11.09.2014 08:49:54

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	-	RL	SO	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	-	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Leutenegger Oberholzer	=	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amaudruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lohr	+	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lüscher	-	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Lustenberger	E	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Badran Jacqueline	0	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Markwalder	-	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	+	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	=	S	BS
Binder	-	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Matter	-	V	ZH	Schilliger	+	RL	LU
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Borer	-	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	RL	BL
Bourgeois	-	RL	FR	Gössi	-	RL	SZ	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Geri	E	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Sommeruga Carlo	0	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Munz	+	S	SH	Stolz	+	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadom	+	S	SO	Müri	-	V	LU	Streiff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Haller	+	BD	BE	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Tschäppät	+	S	BE
Darbellay	0	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	0	CE	FR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	van Singer	+	G	VD
de Courten	0	V	BL	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	Veillon	+	V	VD
Derder	-	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	-	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Huber	-	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	-	CE	ZG	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	-	RL	NE	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	-	RL	VD	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	0	V	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	-	RL	ZH	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Weibel	+	GL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU	Kessler	+	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Wermuth	+	S	AG
Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Ziörjen	-	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	12	22	8	14	2	40		98
-	Nein / non / no		6	1		28		55	90
=	Enth. / abst. / ast.						2		2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1		1				3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2				2	2	6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Rickli Natalie et du Conseil fédéral

**Geschäft / Objet**
 13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)
**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 109c

**Abstimmung vom / Vote du:** 11.09.2014 09:47:58

Aebi Andreas	+	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Français	+	RL	VD	Landolt	-	BD	GL	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Frehner	+	V	BS	Lehmann	-	CE	BS	Rime	+	V	FR
Alleman	-	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	-	CE	SG
Amarelle	-	S	VD	Fridez	-	S	JU	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amaudruz	+	V	GE	Friedl	-	S	SG	Lohr	-	CE	TG	Rossini	P	S	VS
Amherd	-	CE	VS	Galladé	-	S	ZH	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	0	V	BE
Amstutz	+	V	BE	Gasche	-	BD	BE	Lustenberger	E	CE	LU	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	+	V	TI
Barazzone	0	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	+	V	ZH
Bäumle	0	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	-	S	GE	Giezendanner	+	V	AG	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Marra	-	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	+	V	ZH	Girod	+	G	ZH	Masshardt	-	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	-	CE	LU	Matter	+	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Böhni	-	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schläfli	-	CE	SO
Borer	+	V	SO	Gmür	-	CE	SZ	Merlini	+	RL	TI	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Bortoluzzi	+	V	ZH	Golay	+	V	GE	Miesch	+	V	BL	Schneeberger	+	RL	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössi	+	RL	SZ	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Brand	+	V	GR	Graf Maya	0	G	BL	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brunner	+	V	SG	Graf-Litscher	-	S	TG	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Büchel Roland	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Geri	E	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchler Jakob	-	CE	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Bugnon	+	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	-	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	-	CE	JU	Müller Walter	+	RL	SG	Stamm	+	V	AG
Candinas	-	CE	GR	Guhl	+	BD	AG	Müller-Altarmatt	-	CE	SO	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Gysi	-	S	SG	Munz	-	S	SH	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hadorn	-	S	SO	Müri	+	V	LU	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Haller	+	BD	BE	Naef	-	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	-	S	ZH	Neiryneck	-	CE	VD	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Hassler	-	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	-	S	VD	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Heim	-	S	SO	Nussbaumer	-	S	BL	van Singer	+	G	VD
de Courten	+	V	BL	Herzog	+	V	TG	Pantani	+	V	TI	Veillon	0	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pardini	-	S	BE	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Humbel	-	CE	AG	Pezzatti	+	RL	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Siebenthal	0	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Ingold	-	CE	ZH	Pieren	+	V	BE	Voruz	-	S	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	-	S	FR	Walter	+	V	TG
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Joder	+	V	BE	Portmann	0	RL	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	-	BD	ZH	Wandfluh	+	V	BE
Feri Yvonne	=	S	AG	Jositsch	0	S	ZH	Quadri	0	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fiala	+	RL	ZH	Keller Peter	+	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	+	V	SG	Wermuth	-	S	AG
Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wobmann	+	V	SO
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Ziörjen	+	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		8	4	13	28	4	53	110
-	Nein / non / no	11	21	5		1	36		74
=	Enth. / abst. / ast.						3		3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1		1		1		3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1	1		1	1	1	4	9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

 Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité  
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Lehmann

**Geschäft / Objet**

13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
Loi sur la radio et la télévision. Modification: Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Schlussabstimmung

**Abstimmung vom / Vote du:** 26.09.2014 08:46:05

Aebi Andreas	-	V	BE	Fluri	+	RL	SO	Knecht	-	V	AG	Rickli Natalie	-	V	ZH
Aebischer Matthias	+	S	BE	Français	+	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Frehner	-	V	BS	Lehmann	+	CE	BS	Rime	-	V	FR
Allemann	+	S	BE	Freysinger	-	V	VS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Amarelle	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Romano	+	CE	TI
Amadruz	-	V	GE	Friedl	+	S	SG	Lohr	+	CE	TG	Rossini	+	S	VS
Amherd	+	CE	VS	Galladé	+	S	ZH	Lüscher	+	RL	GE	Rösti	-	V	BE
Amstutz	-	V	BE	Gasche	+	BD	BE	Lustenberger	P	CE	LU	Ruiz Rebecca	+	S	VD
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	-	GL	GR	Mahrer	+	G	GE	Rusconi	-	V	TI
Barazzone	+	CE	GE	Geissbühler	-	V	BE	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rutz Gregor	-	V	ZH
Bäumle	-	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Maire Jacques-André	+	S	NE	Rytz Regula	+	G	BE
Bernasconi	+	S	GE	Giezendanner	-	V	AG	Markwalder	+	RL	BE	Schelbert	+	G	LU
Bertschy	-	GL	BE	Gilli	+	G	SG	Marra	+	S	VD	Schenker Silvia	+	S	BS
Binder	-	V	ZH	Girod	=	G	ZH	Masshardt	+	S	BE	Schibli	-	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glanzmann	+	CE	LU	Matter	-	V	ZH	Schilliger	-	RL	LU
Böhni	-	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schläfli	+	CE	SO
Borer	-	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Merlini	-	RL	TI	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Bortoluzzi	-	V	ZH	Golay	-	V	GE	Miesch	-	V	BL	Schneeberger	-	V	BL
Bourgeois	+	RL	FR	Gössli	-	RL	SZ	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	+	S	FR
Brand	-	V	GR	Graf Maya	+	G	BL	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brunner	-	V	SG	Graf-Litscher	+	S	TG	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	+	S	VD
Büchel Roland	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Geri	+	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchler Jakob	+	CE	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	+	S	GR
Bugnon	-	V	VD	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	-	RL	SG	Stamm	-	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Guhl	=	BD	AG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Steiert	+	S	FR
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Gysi	+	S	SG	Munz	+	S	SH	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hadorn	+	S	SO	Mürli	-	V	LU	Streiff	0	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Haller	+	BD	BE	Naef	+	S	ZH	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hardegger	+	S	ZH	Neiryneck	+	CE	VD	Tornare	+	S	GE
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	-	V	GE	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Hausammann	-	V	TG	Nordmann	+	S	VD	Tschäppät	+	S	BE
Darbella	+	CE	VS	Heer	-	V	ZH	Noser	-	RL	ZH	Tschümperlin	+	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Herzog	-	V	TG	Pantani	-	V	TI	Veillon	-	V	VD
Derder	+	RL	VD	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pardini	+	S	BE	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	-	V	VD	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vogler	+	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Pezzatti	-	RL	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	-	V	SH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Siebenthal	-	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Ingold	+	CE	ZH	Pieren	-	V	BE	Voruz	+	S	VD
Fehr Hans	-	V	ZH	Jans	+	S	BS	Piller Carrard	+	S	FR	Walter	-	V	TG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Joder	-	V	BE	Portmann	-	RL	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feller	+	RL	VD	John-Calame	+	G	NE	Quadranti	+	BD	ZH	Wandfluh	-	V	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Jositsch	+	S	ZH	Quadri	-	V	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fiala	=	RL	ZH	Keller Peter	-	V	NW	Regazzi	+	CE	TI	Weibel	-	GL	ZH
Fischer Roland	-	GL	LU	Kessler	-	GL	SG	Reimann Lukas	-	V	SG	Wermuth	+	S	AG
Flach	-	GL	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wobmann	-	V	SO
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reynard	+	S	VS	Zürjén	=	BD	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		29	7	14	13	46		109
- Nein / non / no	12				16		57	85
= Enth. / abst. / ast.			2	1	1			4
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1						1
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Annahme der Vorlage  
Bedeutung Nein / Signification du non: Ablehnung der Vorlage

**Geschäft / Objet:**

13.048-1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung  
 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)  
 Loi sur la radio et la télévision. Modification  
 Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)  
 Legge federale sulla radiotelevisione. Modifica  
 Legge federale sulla radiotelevisione (LRTV)

**Gegenstand / Objet du vote:** Schlussabstimmung**Abstimmung vom / Vote du:** 26.09.2014 08:34:13

Abate	Fabio	=	TI
Altherr	Hans	-	AR
Baumann	Isidor	+	UR
Berberat	Didier	+	NE
Bieri	Peter	+	ZG
Bischof	Pirmin	+	SO
Bischofberger	Ivo	+	AI
Bruderer Wyss	Pascale	+	AG
Comte	Raphaël	-	NE
Cramer	Robert	+	GE
Diener Lenz	Verena	=	ZH
Eberle	Roland	-	TG
Eder	Joachim	=	ZG
Egerszegi-Obrist	Christine	+	AG
Engler	Stefan	+	GR
Fetz	Anita	+	BS
Föhn	Peter	-	SZ
Fournier	Jean-René	-	VS
Germann	Hannes	P	SH
Graber	Konrad	+	LU
Gutzwiller	Felix	-	ZH
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hêche	Claude	+	JU

Hefti	Thomas	-	GL
Hess	Hans	-	OW
Hösli	Werner	-	GL
Imoberdorf	René	+	VS
Janiak	Claude	+	BL
Keller-Sutter	Karin	-	SG
Kuprecht	Alex	+	SZ
Levrat	Christian	+	FR
Lombardi	Filippo	+	TI
Luginbühl	Werner	-	BE
Maury Pasquier	Liliane	+	GE
Minder	Thomas	-	SH
Niederberger	Paul	+	NW
Rechsteiner	Paul	+	SG
Recordon	Luc	+	VD
Savary	Géraldine	+	VD
Schmid	Martin	-	GR
Schwaller	Urs	+	FR
Seydoux-Christe	Anne	+	JU
Stadler	Markus	+	UR
Stöckli	Hans	+	BE
Theiler	Georges	-	LU
Zanetti	Roberto	+	SO

Legende	Tot.
+ Ja / oui / si	28
- Nein / non / no	14
= Enth. / abst. / ast.	3
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	0
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Annahme des Bundesgesetzes

Bedeutung Nein / Signification du non:

Ablehnung

*Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 2015*

---

## **Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)**

### **Änderung vom 26. September 2014**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2013<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006<sup>2</sup> über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:

*Ersatz von Ausdrücken*

*Im ganzen Erlass werden mit der jeweiligen grammatikalischen Form ersetzt:*

- a. *die Kurzbezeichnung «Bundesamt» durch die Abkürzung «BAKOM»;*
- b. *die Kurzbezeichnung «Departement» durch die Abkürzung «UVEK»;*
- c. *der Ausdruck «Empfangsgebühr» oder «Empfangsgebühren» durch «Abgabe für Radio und Fernsehen»;*
- d. *der Ausdruck «Gebührenanteil» durch «Abgabenanteil».*

*Art. 2 Bst. c<sup>bis</sup> und p*

In diesem Gesetz bedeuten:

- c<sup>bis</sup>. redaktionelle Publikation:* redaktionelle Sendung im Programm eines schweizerischen Veranstalters oder von der Redaktion gestalteter Beitrag im übrigen publizistischen Angebot der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) (Art. 25 Abs. 3 Bst. b);
- p. *Abgabe für Radio und Fernsehen:* die Abgabe nach Artikel 68 Absatz 1.

<sup>1</sup> BBI 2013 4975

<sup>2</sup> SR 784.40

*Art. 3*

Wer ein schweizerisches Programm veranstalten will, muss:

- a. dies vorgängig dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) melden; oder
- b. über eine Konzession nach diesem Gesetz verfügen.

*Gliederungstitel vor Art. 3a***1a. Abschnitt: Unabhängigkeit vom Staat***Art. 3a*

Radio und Fernsehen sind vom Staat unabhängig.

*Art. 5a* Mindestanforderungen an das übrige publizistische Angebot der SRG

Von der Redaktion gestaltete Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG müssen den Programmgrundsätzen nach den Artikeln 4 und 5 genügen. Das Vielfaltsgesetz (Art. 4 Abs. 4) gilt ausschliesslich für Wahl- und Abstimmungsdossiers.

*Art. 6 Sachüberschrift und Abs. 2*

## Autonomie

<sup>2</sup> Sie sind in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen und der Werbung frei und tragen dafür die Verantwortung.

*Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 erster und dritter Satz sowie Abs. 4*

## Weitere Anforderungen an das Programm von Fernsehveranstaltern

<sup>2</sup> (*Betrifft nur den französischen Text*). ... Sie gilt jedoch nicht für die SRG.

<sup>4</sup> Regionale Fernsehveranstalter mit Konzession versehen die Hauptinformationssendungen mit Untertiteln. Der Bundesrat bestimmt den Umfang der Verpflichtung. Die Kosten der Aufbereitung der Sendungen für hörbehinderte Menschen werden vollumfänglich aus der Abgabe für Radio und Fernsehen (Art. 68a) finanziert.

*Art. 11 Abs. 2*

<sup>2</sup> Werbung darf grundsätzlich nicht mehr als 20 Prozent der Sendezeit einer Stunde beanspruchen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

*Art. 17 Abs. 1 und 2 Bst. f*

<sup>1</sup> Die Programmveranstalter sind verpflichtet, der Konzessions- und der Aufsichtsbehörde unentgeltlich Auskünfte zu erteilen und diesen die Akten herauszugeben,

die diese im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und der Überprüfung einer Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt (Art. 74 und 75) benötigen.

<sup>2</sup> Der Auskunftspflicht unterliegen auch juristische und natürliche Personen:

- f. welche in einem oder mehreren medienrelevanten Märkten im Sinne von Artikel 74 tätig sind, in denen eine Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt geprüft wird, soweit die Auskünfte für die Abklärung einer marktbeherrschenden Stellung nötig sind.

*Art. 20* Aufzeichnung und Aufbewahrung der Sendungen sowie der Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG

<sup>1</sup> Veranstalter schweizerischer Programme müssen alle Sendungen aufzeichnen und die Aufzeichnungen sowie die betreffenden Materialien und Unterlagen während mindestens vier Monaten aufbewahren. Der Bundesrat kann bestimmte Kategorien von Veranstaltern von dieser Pflicht befreien.

<sup>2</sup> Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG sind ebenfalls aufzuzeichnen und zusammen mit den betreffenden Materialien und Unterlagen aufzubewahren. Der Bundesrat regelt die Dauer und den Umfang der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und der Zumutbarkeit für die SRG.

<sup>3</sup> Wird innert der Aufbewahrungsfrist bei der Ombudsstelle eine Beanstandung eingereicht oder bei der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen eine Beschwerde erhoben oder wird von Amtes wegen ein Aufsichtsverfahren eröffnet, so müssen die betreffenden Aufzeichnungen, Materialien und Unterlagen bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt werden.

*Art. 21 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Aufwand der Organe nach Absatz 2 sowie die Entschädigung von Programmveranstaltern nach Absatz 1 wird aus der Abgabe für Radio und Fernsehen finanziert, soweit der Ertrag aus dem Entgelt für die Einsichtnahme in die aufgezeichneten Programme und für deren Weiterverwendung nicht ausreicht.

*Art. 22 Abs. 1*

<sup>1</sup> Konzessionierte Veranstalter schweizerischer Programme entrichten jährlich eine Abgabe auf ihrer Konzession. Der Ertrag der Konzessionsabgabe wird in erster Linie zur Förderung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen (Art. 77) und in zweiter Linie für neue Verbreitungstechnologien (Art. 58) verwendet.

*Art. 25 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die SRG kann einzelne Programme in Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern anbieten. Die Zusammenarbeit wird in Verträgen geregelt, die der Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bedürfen.

*Art. 26 Abs. 2 dritter Satz*

<sup>2</sup> ... Diese regionalen Fenster sind auf täglich maximal 1 Stunde zu beschränken.

*Art. 35 Abs. 3*

<sup>3</sup> Verzichtet sie auf eine Aktivität, welche bei der Festlegung der Abgabenhöhe erheblich ins Gewicht gefallen ist, so kann das UVEK die SRG verpflichten, in der Höhe des entsprechenden Betrages Reserven zu bilden, die bei der nächsten Abgabenanpassung zu berücksichtigen sind.

*Art. 38 Abs. 5*

*Aufgehoben*

*Art. 40 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Abgabenanteile für Veranstalter mit Abgabenanteil nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe b betragen 4 bis 6 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen. Der Bundesrat bestimmt:

- a. bei der Festlegung der Höhe der Abgabe die Anteile, die für Radio beziehungsweise für Fernsehen zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung des Bedarfs für die Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss Artikel 38 Absatz 1;
- b. den prozentualen Anteil, den der Abgabenanteil am Betriebsaufwand des einzelnen Veranstalters höchstens ausmachen darf.

*Art. 41 Abs. 2*

<sup>2</sup> Programmveranstalter mit einer Konzession mit Abgabenanteil müssen die finanziellen Mittel wirtschaftlich und bestimmungsgemäss verwenden. Gewinnausschüttungen sind nicht zulässig. Die Veranstaltung des abgabeunterstützten Programms ist in der Buchhaltung von allfälligen anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzessionärs zu trennen. Erbringt ein vom Konzessionär wirtschaftlich beherrschtes Unternehmen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Programm, so sorgt der Konzessionär dafür, dass diese Tätigkeiten buchhalterisch von den übrigen Tätigkeiten getrennt sind.

*Art. 44 Abs. 1 Bst. g und Abs. 3*

<sup>1</sup> Eine Konzession kann erteilt werden, wenn der Bewerber:

- g. *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernseh-Konzessionen und zwei Radio-Konzessionen erwerben. Der Bundesrat kann Ausnahmen für die Einführung neuer Verbreitungstechnologien vorsehen.

*Art. 45 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Konzessionen können ohne öffentliche Ausschreibung verlängert werden, insbesondere wenn die Situation in den Versorgungsgebieten oder technologische Veränderungen die Programmveranstalter vor besondere Herausforderungen stellen. Dabei wird die bisherige Erfüllung des Leistungsauftrags berücksichtigt.

*Art. 52 Abs. 3**Aufgehoben**Art. 54*            Frequenzen für Programme

<sup>1</sup> Der Bundesrat stellt sicher, dass ausreichend Frequenzen für die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (Art. 93 Abs. 2 BV) zur Verfügung stehen. Insbesondere sorgt er dafür, dass zugangsberechtigte Programme im vorgesehenen Versorgungsgebiet drahtlos-terrestrisch verbreitet werden können, und legt die hierfür massgebenden Grundsätze fest.

<sup>2</sup> Er bestimmt für Frequenzen oder Frequenzblöcke, die nach dem nationalen Frequenzzuweisungsplan (Art. 25 FMG<sup>3</sup>) für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen eingesetzt werden:

- a. das Verbreitungsgebiet;
- b. die Anzahl von Radio- oder Fernsehprogrammen, die zu verbreiten sind, oder die Übertragungskapazitäten, die für die Verbreitung von Programmen zu reservieren sind.

<sup>3</sup> Das UVEK sorgt dafür, dass zur Versorgung der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen eine ausreichende Verbreitung von Programmen nach den Vorgaben des Bundesrates sichergestellt werden kann.

*Art. 58*            Förderung neuer Verbreitungstechnologien

<sup>1</sup> Das BAKOM kann die Einführung neuer Technologien für die Verbreitung von Programmen befristet durch Beiträge an die Errichtung und den Betrieb von Sendernetzen unterstützen, sofern im entsprechenden Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind.

<sup>2</sup> Es kann die Öffentlichkeit über neue Technologien, insbesondere über die technischen Voraussetzungen und die Möglichkeiten der Anwendung informieren, und dafür mit Dritten zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> Die Förderleistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden aus dem Ertrag der Konzessionsabgabe (Art. 22) und, soweit dieser nicht ausreicht, aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet.

<sup>4</sup> Der Bundesrat bestimmt bei der Festlegung der Höhe der Abgabe für Radio und Fernsehen (Art. 68a) den Anteil, der für die Förderleistungen zur Verfügung steht. Dieser beträgt höchstens 1 Prozent des gesamten Ertrages der Abgabe.

<sup>3</sup> SR 784.10

<sup>5</sup> Der Bundesrat bestimmt den Kreis der Berechtigten und legt die Voraussetzungen der Förderleistungen fest.

*Gliederungstitel vor Art. 68*

## **2. Kapitel: Abgabe für Radio und Fernsehen**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

*Art. 68* Grundsatz

<sup>1</sup> Der Bund erhebt eine Abgabe zur Finanzierung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (Art. 93 Abs. 2 BV).

<sup>2</sup> Die Abgabe wird pro Haushalt und pro Unternehmen erhoben.

<sup>3</sup> Der Ertrag und die Verwendung der Abgabe werden in der eidgenössischen Staatsrechnung mit Ausnahme der dem Bund zu leistenden Entschädigungen nicht ausgewiesen.

*Art. 68a* Höhe der Abgabe und Verteilschlüssel

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen. Massgebend ist der Bedarf für:

- a. die Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist (Art. 25 Abs. 3 Bst. b);
- b. die Unterstützung von Programmen von Konzessionären mit Abgabenteil (Art. 38–42);
- c. die Unterstützung der Stiftung für Nutzungsforschung (Art. 81);
- d. die Förderung der Errichtung von Sendernetzen im Rahmen der Einführung neuer Verbreitungstechnologien (Art. 58);
- e. die Finanzierung der Aufbereitung von Sendungen konzessionierter regionaler Fernsehprogramme für hörbehinderte Menschen (Art. 7 Abs. 4);
- f. die Aufgaben der Erhebungsstelle, der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), des BAKOM sowie der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe und der Durchsetzung der Abgabepflicht (Art. 69d–69g und 70–70d);
- g. die Finanzierung der Erhaltung von Programmen (Art. 21).

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Verteilung des Ertrags der Abgabe auf die Verwendungszwecke nach Absatz 1 fest. Dabei kann er die Anteile für die Radioprogramme, für die Fernsehprogramme und für das übrige publizistische Angebot der SRG getrennt bestimmen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat berücksichtigt bei seiner Entscheidung über die Abgabehöhe die Empfehlung des Preisüberwachers. Abweichungen von den Empfehlungen sind öffentlich zu begründen.

*Gliederungstitel vor Art. 69***2. Abschnitt: Haushaltabgabe***Art. 69* Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Abgabepflicht der Mitglieder eines Haushalts beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Gründung des Haushalts folgt und endet am letzten Tag des Monats, in welchem der Haushalt aufgelöst wird.

<sup>2</sup> Massgebend für die Erhebung der Abgabe ist die Haushaltsbildung, wie sie im kantonalen oder kommunalen Einwohnerregister registriert ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Periodizität, die Fälligkeit und die Verjährung der Abgabe.

*Art. 69a* Privathaushalte: Abgabepflicht

<sup>1</sup> Für jeden Privathaushalt ist eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Definition des Privathaushalts richtet sich nach der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung.

<sup>3</sup> Für die Abgabe eines Haushalts haften jene volljährigen Personen solidarisch:

- a. für die der Haushalt ihr Hauptwohnsitz ist, analog zur Definition der Niederlassungsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe b des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006<sup>4</sup> (RHG); oder
- b. die keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz haben und für die der Haushalt ihr Nebenwohnsitz ist, analog zur Definition der Aufenthaltsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe c RHG.

<sup>4</sup> Die Haftung einer Person erstreckt sich auf die Forderungen aus den Abgabeperioden, bei deren Beginn die Person zum entsprechenden Haushalt gehört.

<sup>5</sup> Verlassen innerhalb des Monats alle volljährigen Personen den Haushalt, dem sie zu Beginn des Monats angehört haben, so gilt der Haushalt am letzten Tag dieses Monats als aufgelöst.

*Art. 69b* Privathaushalte: Befreiung von der Abgabepflicht

<sup>1</sup> Von der Abgabe befreit werden:

- a. auf ihr Gesuch hin Personen, die jährliche Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006<sup>5</sup> über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erhalten; die Befreiung erfolgt rückwirkend auf den Beginn des Bezugs dieser Ergänzungsleistungen, längstens aber für fünf Jahre vor Eingang des Gesuchs bei der Erhebungsstelle;

<sup>4</sup> SR 431.02

<sup>5</sup> SR 831.30

- b. Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>6</sup> (GSG) und den Diplomatensstatus geniessen, wenn sie die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht besitzen; der Bundesrat regelt die Befreiung weiterer Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen und die Mitglieder des Personals der institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d, e und f GSG sind, wenn sie die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

<sup>2</sup> Erfüllt ein Mitglied eines Privathaushalts die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 1, so entfällt die Abgabepflicht für alle Mitglieder des betreffenden Haushalts.

#### *Art. 69c* Kollektivhaushalte

- <sup>1</sup> Für jeden Kollektivhaushalt ist eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten.
- <sup>2</sup> Kollektivhaushalte definieren sich nach der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung.
- <sup>3</sup> Die Abgabe wird von der privat- oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaft eines Kollektivhaushalts geschuldet.

#### *Art. 69d* Erhebung der Haushaltabgabe

- <sup>1</sup> Der Bundesrat kann die Erhebung der Abgabe pro Haushalt und die damit verbundenen Aufgaben einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen. Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungsrecht ist anwendbar.
- <sup>2</sup> Das BAKOM übt die Aufsicht über die Erhebungsstelle aus.

#### *Art. 69e* Aufgaben und Kompetenzen der Erhebungsstelle

- <sup>1</sup> Die Erhebungsstelle kann Verfügungen erlassen:
- gegenüber den Abgabeschuldnerinnen und -schuldern: über die Abgabepflicht;
  - gegenüber den Kantonen und Gemeinden: über deren Entschädigung nach Artikel 69g Abs. 4.
- <sup>2</sup> Die Erhebungsstelle wird dabei als Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e VwVG<sup>7</sup> tätig. Sie kann nach Artikel 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>8</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) in Betreibungsverfahren den Rechtsvorschlag beseitigen und gilt als Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 Ziffer 2 SchKG.
- <sup>3</sup> Sie darf keine anderen als die ihr nach diesem Gesetz übertragenen wirtschaftlichen Tätigkeiten verfolgen.

<sup>6</sup> SR 192.12

<sup>7</sup> SR 172.021

<sup>8</sup> SR 281.1

<sup>4</sup> Sie veröffentlicht jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie ihre Jahresrechnung.

*Art. 69f*            Datenbearbeitung durch die Erhebungsstelle

<sup>1</sup> Die Erhebungsstelle kann für die Abklärung der Abgabebefreiung nach Artikel 69b Absatz 1 Buchstabe a Daten bearbeiten, die Rückschlüsse auf die Gesundheit sowie auf Massnahmen der sozialen Hilfe einer Person zulassen. Die Datenbearbeitung und die Aufsicht darüber richten sich nach den für Bundesorgane geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>9</sup> über den Datenschutz.

<sup>2</sup> Sie trifft die organisatorischen und technischen Massnahmen, damit die Daten gegen unbefugte Bearbeitung gesichert sind. Sie darf Daten, an welche sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz gelangt, nur für die Erhebung und das Inkasso der Abgabe bearbeiten und darf diese Daten nur zu diesen Zwecken an Dritte weiter geben.

<sup>3</sup> Daten, die Rückschlüsse auf die Gesundheit sowie auf Massnahmen der sozialen Hilfe einer Person zulassen, dürfen Dritten nicht bekanntgegeben werden. Diese Daten dürfen bei Dritten verschlüsselt gespeichert werden (Inhaltsverschlüsselung). Die Verschlüsselung darf nur durch die Erhebungsstelle aufgehoben werden. Die mit Wartungs-, Unterhalts- oder Programmieraufgaben betrauten Personen dürfen solche Daten in den Informationssystemen bearbeiten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Datensicherheit gewährleistet ist. Die Daten dürfen dabei inhaltlich nicht verändert werden.

<sup>4</sup> Sie muss die für Erhebung und Inkasso notwendigen Daten einer allfälligen Nachfolgerin rechtzeitig und unentgeltlich in elektronischer Form übergeben. Nach erfolgter Übergabe hat sie die nicht mehr benötigten Daten zu vernichten.

*Art. 69g*            Bezug der Daten zu Haushalten

<sup>1</sup> Die Erhebungsstelle bezieht die zur Erhebung der Abgabe notwendigen Daten zu den Haushalten und den zugehörigen Personen aus folgenden Registern:

- a. den Einwohnerregistern (Art. 2 Abs. 2 Bst. a RHG<sup>10</sup>);
- b. dem Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Art. 2 Abs. 1 Bst. c RHG).

<sup>2</sup> Sie bezieht die Daten über die Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes nach Artikel 10 Absatz 3 RHG.

<sup>3</sup> Kantone und Gemeinden stellen der Erhebungsstelle die Daten aus ihren Einwohnerregistern in der erforderlichen Aufbereitung und Periodizität für die Lieferung über die Informations- und Kommunikationsplattform des Bundes in verschlüsselter Form zur Verfügung.

<sup>9</sup> SR 235.1

<sup>10</sup> SR 431.02

<sup>4</sup> Die Erhebungsstelle leistet aus dem Ertrag der Abgabe Beiträge an Gemeinden und Kantone für deren spezifische Investitionen, welche für die Übermittlung der Daten an die Erhebungsstelle notwendig sind.

<sup>5</sup> Die Erhebungsstelle kann die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>11</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) systematisch verwenden:

- a. zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe;
- b. bei Rückfragen an Gemeinden und Kantone zu gelieferten Daten.

<sup>6</sup> Der Bundesrat bestimmt, welche Daten die Erhebungsstelle nach Absatz 1 beziehen kann. Er regelt die Einzelheiten betreffend den Umfang und die Aufbereitung der Daten, die Periodizität der Datenlieferungen sowie die Beiträge an Kantone und Gemeinden nach Absatz 4.

*Gliederungstitel vor Art. 70*

### **3. Abschnitt: Unternehmensabgabe**

*Art. 70* Abgabepflicht der Unternehmen

<sup>1</sup> Abgabepflichtig ist ein Unternehmen, wenn es den vom Bundesrat festgelegten Mindestumsatz in der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Steuerperiode nach Artikel 34 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009<sup>12</sup> (MWSTG) erreicht hat.

<sup>2</sup> Als Unternehmen gilt, wer bei der ESTV im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist.

<sup>3</sup> Als Umsatz im Sinne von Absatz 1 gilt der von einem Unternehmen erzielte, gemäss MWSTG zu deklarierende Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer, unabhängig von seiner mehrwertsteuerlichen Qualifikation. Bei Anwendung der Gruppenbesteuerung ist der Gesamtumsatz der Mehrwertsteuergruppe massgebend.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt den Mindestumsatz so fest, dass kleine Unternehmen von der Abgabe befreit sind.

<sup>5</sup> Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Umsatz. Der Bundesrat legt mehrere Umsatzstufen mit je einem Tarif pro Stufe fest (Tarifkategorien).

*Art. 70a* Erhebung der Unternehmensabgabe

<sup>1</sup> Die ESTV erhebt die Abgabe.

<sup>2</sup> Die ESTV bestimmt jährlich im Rahmen der Erhebung der Mehrwertsteuer für jedes abgabepflichtige Unternehmen dessen Einstufung in eine Tarifkategorie und stellt die Abgabe in Rechnung.

<sup>11</sup> SR 831.10

<sup>12</sup> SR 641.20

<sup>3</sup> Liegen für ein Unternehmen keine oder offensichtlich ungenügende Abrechnungen vor, so bestimmt die ESTV die Einstufung in eine Tarifikategorie nach Ermessen.

<sup>4</sup> Ist die Einstufung in eine Tarifikategorie für die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossene Steuerperiode vorläufig nicht möglich, so stellt die ESTV die Abgabe erst in Rechnung, wenn die Tarifikategorie bestimmt ist.

*Art. 70b* Fälligkeit und Vollstreckung

<sup>1</sup> Die Abgabe wird jeweils 60 Tage nach Rechnungsstellung fällig und verjährt innert fünf Jahren nach Fälligkeit. Bei verspäteter Zahlung ist ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr geschuldet.

<sup>2</sup> Erhebt die abgabepflichtige Person Rechtsvorschlag, so erlässt die ESTV eine Verfügung über die Höhe der geschuldeten Abgabe und beseitigt gleichzeitig den Rechtsvorschlag nach Artikel 79 SchKG<sup>13</sup>.

<sup>3</sup> Im Bestreitungsfall unterbleibt die endgültige Kollokation, bis eine rechtskräftige Verfügung vorliegt.

<sup>4</sup> Die Verrechnung der geschuldeten und in Rechnung gestellten Abgabe mit Vergütungen der Mehrwertsteuer ist zulässig.

<sup>5</sup> Für die Sicherstellung der Abgabe gelten Artikel 93–95 MWSTG<sup>14</sup>. Für die Mithaftung und die Nachfolge gelten die Artikel 15 und 16 MWSTG.

<sup>6</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG<sup>15</sup>.

*Art. 70c* Berichterstattung durch die ESTV

<sup>1</sup> Die ESTV hat ihre Tätigkeit für die Erhebung der Abgabe in der Buchhaltung von ihren übrigen Tätigkeiten zu trennen.

<sup>2</sup> Sie veröffentlicht jährlich die Jahresrechnung und einen Bericht über ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe.

*Art. 70d* Geheimhaltung und Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Die ESTV bearbeitet Daten, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Es gelten die Bestimmungen des MWSTG<sup>16</sup> zur Datenbearbeitung.

<sup>2</sup> Die Geheimhaltungspflicht und deren Ausnahmen nach Artikel 74 MWSTG gelten auch im Rahmen der Erhebung und des Bezugs der Abgabe.

<sup>13</sup> SR **281.1**

<sup>14</sup> SR **641.20**

<sup>15</sup> SR **172.021**

<sup>16</sup> SR **641.20**

*Gliederungstitel vor Art. 71*

### **3. Kapitel: Benützungsgebühren für drahtlos-terrestrischen Empfang**

*Art. 71 Sachüberschrift*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 74*

### **2. Kapitel: Massnahmen gegen die Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt**

*Art. 74 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Diese wendet dabei kartellrechtliche Grundätze an und kann ihre Stellungnahme veröffentlichen.

*Art. 80 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat besteht aus gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der SRG wie der übrigen schweizerischen Veranstalter. Daneben werden andere Personen in den Stiftungsrat gewählt. Dabei wird die Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter angemessen berücksichtigt.

*Art. 83 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Die Beschwerdeinstanz ist zuständig für:

- a. die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Publikationen sowie den verweigerten Zugang zum Programm oder zum übrigen publizistischen Angebot der SRG (Art. 94–98);

*Art. 86 Abs. 1, 2, 4 und 5*

<sup>1</sup> Das BAKOM wacht darüber, dass dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen, die Konzession sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen eingehalten werden. Für die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Publikationen sowie den verweigerten Zugang zum Programm oder zum übrigen publizistischen Angebot der SRG (Art. 83 Abs. 1 Bst. a und Art. 94–98) ist die Beschwerdeinstanz zuständig.

<sup>2</sup> Aufsichtsmaßnahmen, die sich auf Produktion und Vorbereitung der Programme und des übrigen publizistischen Angebots der SRG beziehen, sowie reine Zweckmässigkeitskontrollen sind nicht zulässig.

<sup>4</sup> Im Verfahren der Aufsicht durch die Beschwerdeinstanz (Art. 91–98) sind keine vorsorglichen Massnahmen zulässig.

<sup>5</sup> Die Beschwerdeinstanz beurteilt einzig Beschwerden gegen veröffentlichte redaktionelle Publikationen und Beschwerden wegen der Verweigerung des Zugangs zum

Programm oder zum übrigen publizistischen Angebot der SRG. Sie wird nicht von Amtes wegen tätig.

*Art. 89 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das UVEK kann auf Antrag der Beschwerdeinstanz (Art. 97 Abs. 4) das Programm verbieten oder die Sendetätigkeit an Auflagen knüpfen.

*Art. 90 Abs. 1 Bst. h*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 91*

## **2. Kapitel: Aufsicht durch die Beschwerdeinstanz**

### **1. Abschnitt: Beanstandungsverfahren bei der Ombudsstelle**

*Art. 91 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup> und b*

<sup>3</sup> Die Ombudsstellen behandeln Beanstandungen gegen:

- a<sup>bis</sup>. veröffentlichte, von der Redaktion gestaltete Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG wegen Verletzung von Artikel 5a;
- b. die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter oder zum von der Redaktion gestalteten Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG.

*Art. 92*            Beanstandung

<sup>1</sup> Jede Person kann bei der zuständigen Ombudsstelle eine Beanstandung einreichen:

- a. gegen redaktionelle Publikationen wegen einer Verletzung der Artikel 4, 5 und 5a dieses Gesetzes;
- b. wegen Verweigerung des Zugangs (Art. 91 Abs. 3 Bst. b).

<sup>2</sup> Beanstandungen müssen innerhalb von 20 Tagen nach der Veröffentlichung der beanstandeten Publikation oder nach der Ablehnung des Begehrens um Zugang im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b eingereicht werden.

<sup>3</sup> Bezieht sich die Beanstandung auf mehrere Sendungen oder Beiträge, so beginnt die Frist mit der Ausstrahlung beziehungsweise Veröffentlichung der letzten beanstandeten Publikation. Die erste der beanstandeten Publikationen darf jedoch nicht länger als drei Monate vor der letzten zurückliegen.

<sup>4</sup> Eine Beanstandung kann sich nur dann gegen mehrere von der Redaktion gestaltete Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG richten, wenn diese Beiträge im selben Wahl- oder Abstimmungsossier publiziert wurden.

<sup>5</sup> Die Beanstandung ist schriftlich einzureichen und, soweit sie das übrige publizistische Angebot der SRG betrifft, zu dokumentieren. In einer kurzen Begründung ist anzugeben, in welcher Hinsicht die beanstandete redaktionelle Publikation inhaltlich

mangelhaft oder die Verweigerung des Zugangs zum Programm beziehungsweise zum von der Redaktion gestalteten Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG rechtswidrig sein soll.

*Gliederungstitel vor Art. 94*

## **2. Abschnitt: Beschwerdeverfahren bei der Beschwerdeinstanz**

*Art. 94 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 2 und 3*

<sup>1</sup> Beschwerde gegen eine veröffentlichte redaktionelle Publikation oder gegen die Verweigerung des Zugangs kann führen, wer:

- b. eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten redaktionellen Publikationen nachweist oder dessen Gesuch um Zugang (Art. 91 Abs. 3 Bst. b) abgewiesen worden ist.

<sup>2</sup> Natürliche Personen, die keine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten redaktionellen Publikation nachweisen, können auch Beschwerde führen, wenn sie mindestens 20 Unterschriften beibringen.

<sup>3</sup> Natürliche Personen, die eine Beschwerde nach Absatz 2 führen, müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen.

*Art. 95 Abs. 3*

<sup>3</sup> In der Beschwerde muss kurz begründet werden:

- a. in welcher Hinsicht die beanstandete redaktionelle Publikation Bestimmungen über den Inhalt nach den Artikeln 4, 5 und 5a oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts verletzt hat; oder
- b. inwiefern die Verweigerung des Zugangs (Art. 91 Abs. 3 Bst. b) rechtswidrig ist.

*Art. 97 Abs. 2 und 4*

<sup>2</sup> Die Beschwerdeinstanz stellt fest, ob:

- a. die angefochtenen redaktionellen Publikationen Bestimmungen über den Inhalt, die in den Artikeln 4, 5 und 5a oder im einschlägigen internationalen Recht festgelegt sind, verletzt haben; oder
- b. ob eine rechtswidrige Verweigerung des Zugangs (Art. 91 Abs. 3 Bst. b) vorliegt.

<sup>4</sup> Bei wiederholten schweren Verstössen gegen die Pflichten nach Artikel 4 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 5 im Programm oder gegen die entsprechenden Pflichten im übrigen publizistischen Angebot der SRG (Art. 5a) kann die Beschwerdeinstanz beim UVEK ein Sendeverbot beantragen (Art. 89 Abs. 2).

*Art. 99*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

<sup>2</sup> Verfügungen der Erhebungsstelle können mit Beschwerde beim BAKOM angefochten werden.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide der Beschwerdeinstanz kann direkt Beschwerde beim Bundesgericht geführt werden.

*Art. 101 Abs. 1 und Art. 102 Abs. 2**Aufgehoben**Art. 104 Sachüberschrift und Abs. 2*

## Internationale Vereinbarungen

<sup>2</sup> Für internationale Verträge technischen oder administrativen Inhalts kann er diese Befugnis dem UVEK oder dem BAKOM übertragen.

*Art. 109a* Überschüsse aus den Gebührenanteilen

<sup>1</sup> Überschüsse aus den Gebührenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme (Art. 38), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehen, werden zugunsten von Veranstaltern mit Abgabenteil verwendet:

- a. zu einem Viertel für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten;
- b. zu drei Vierteln für die Förderung neuer Verbreitungstechnologien nach Artikel 58 sowie digitaler Fernsehproduktionsverfahren.

<sup>2</sup> Bis zu 10 Prozent der Überschüsse können für die allgemeine Information der Öffentlichkeit gemäss Artikel 58 Absatz 2 verwendet werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt den Umfang des für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu verwendenden Betrages. Er berücksichtigt dabei den Anteil, der als Liquiditätsreserve zurückzubehalten ist.

<sup>4</sup> Das BAKOM gewährt die einzelnen Beiträge nach Absatz 1 auf Gesuch hin. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und Berechnungskriterien, nach welchen das BAKOM die Beiträge entrichtet.

*Art. 109b* Einführung der Abgabe für Radio und Fernsehen

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die neue Abgabe für Radio und Fernsehen erhoben wird.

<sup>2</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Empfangsgebühr für den privaten und für den gewerblichen Empfang nach bisherigem Recht erhoben (Art. 68–70 und Art. 101 Abs. 1 RTVG 2006<sup>17</sup>).

<sup>17</sup> AS 2007 737

<sup>3</sup> Die Verwendung des Ertrags der Empfangsgebühr richtet sich nach den Bestimmungen des neuen Rechts über die Abgabe für Radio und Fernsehen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt den Übergang zum neuen Abgabesystem. Er kann insbesondere vorsehen, dass vorhandene Mittel aus der Empfangsgebühr in das neue System überführt werden, und bestimmen, welche Stellen hängige erstinstanzliche Verfahren weiterführen.

<sup>5</sup> Er kann für die erste Periode der Unternehmensabgabe einen von Artikel 70 Absatz 1 abweichenden Bemessungszeitraum festlegen.

*Art. 109c* Privathaushalte ohne Empfangsmöglichkeit

<sup>1</sup> Alle Mitglieder eines Privathaushalts, in welchem kein zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät bereit steht oder betrieben wird, werden auf Gesuch hin für eine Abgabeperiode von der Abgabe befreit.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt, welche Gerätekategorien als zum Empfang geeignet gelten.

<sup>3</sup> Das BAKOM kann die Räumlichkeiten eines nach Absatz 1 befreiten Haushalts betreten, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind.

<sup>4</sup> Wer nach Absatz 1 von der Abgabe befreit ist und vor Ablauf der Abgabeperiode im Haushalt ein zum Empfang geeignetes Gerät bereit stellt oder in Betrieb nimmt, hat dies der Erhebungsstelle vorgängig zu melden.

<sup>5</sup> Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer einem Haushalt angehört, der nach Absatz 1 von der Abgabe befreit ist und in dem ein zum Empfang geeignetes Gerät bereit steht oder betrieben wird, ohne dies der Erhebungsstelle nach Absatz 4 vorgängig gemeldet zu haben.

<sup>6</sup> Die Erhebungsstelle macht dem BAKOM durch ein elektronisches Abrufverfahren diejenigen Personendaten zugänglich, die für die Strafverfolgung nach Absatz 5 notwendig sind. Der Bundesrat kann Bestimmungen über den Umfang dieser Daten, den Zugriff auf die Daten, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrung und die Datensicherheit erlassen.

<sup>7</sup> Die Abgabebefreiung endet fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, ab welchem nach Artikel 109b Absatz 1 die Abgabe erhoben wird.

## II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 26. September 2014

Der Präsident: Ruedi Lustenberger

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 26. September 2014

Der Präsident: Hannes Germann

Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 7. Oktober 2014<sup>18</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 2015

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

### 1. Behindertengleichstellungsgesetz vom 16. März 2012<sup>19</sup>

*Art. 3 Bst. e*

Das Gesetz gilt für:

- e. grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen Privater, der Unternehmen, die eine Infrastrukturkonzession nach Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>20</sup> oder eine Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009<sup>21</sup> benötigen, weiterer konzessionierter Unternehmen und des Gemeinwesens.

### 2. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>22</sup>

*Art. 32 Abs. 1 Bst. i*

<sup>1</sup> Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- i. Verfügungen über die Erteilung, Änderung oder Erneuerung der Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG).

### 3. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009<sup>23</sup>

*Art. 18 Abs. 2 Bst. l*

<sup>2</sup> Mangels Leistungen gelten namentlich die folgenden Mittelflüsse nicht als Entgelt:

- l. Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden; die gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. März 2006<sup>24</sup> über Radio und Fernsehen (RTVG) erhobene Abgabe für Radio und Fernsehen gilt als steuerbares Entgelt.

<sup>19</sup> SR 151.3

<sup>20</sup> SR 742.101

<sup>21</sup> SR 745.1

<sup>22</sup> SR 173.32

<sup>23</sup> SR 641.20

<sup>24</sup> SR 784.40

*Art. 25 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:

- b. auf der nach dem RTVG<sup>25</sup> erhobenen Abgabe für Radio und Fernsehen sowie auf den Dienstleistungen der Radio- und Fernsehveranstalter mit einem Abgabenanteil, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter;

*Art. 75 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Verwaltungsbehörden des Bundes und die autonomen eidgenössischen Anstalten und Betriebe sowie alle sonstigen nicht in Absatz 1 genannten Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sind gegenüber der ESTV auskunftspflichtig, sofern die verlangten Auskünfte für die Durchführung dieses Gesetzes, für die Einforderung der Steuer gemäss diesem Gesetz sowie für die Erhebung der Unternehmensabgabe gemäss RTVG<sup>26</sup> von Bedeutung sein können; die Auskunftserteilung hat kostenlos zu erfolgen. Auf Wunsch sind der ESTV Unterlagen kostenlos zuzustellen.

#### **4. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997<sup>27</sup>**

*Art. 39 Abs. 1, 3 und 3bis*

<sup>1</sup> Die Konzessionsbehörde erhebt für Funkkonzessionen eine Konzessionsgebühr. Keine Konzessionsgebühr wird erhoben auf Funkkonzessionen zur Verbreitung von konzessionierten Radio- und Fernsehprogrammen nach dem RTVG<sup>28</sup>.

<sup>3</sup> Kann eine Frequenz neben der Verbreitung konzessionierter Radio- und Fernsehprogramme auch für die Übertragung anderer Radio- und Fernsehprogramme und Informationen genutzt werden, so wird dafür anteilmässig eine Konzessionsgebühr erhoben.

<sup>3bis</sup> Um die Einführung neuer Verbreitungstechnologien nach Artikel 58 RTVG zu begünstigen, oder zur Wahrung der Angebotsvielfalt in drahtlos-terrestrisch unterversorgten Gebieten, kann der Bundesrat die Konzessionsgebühr für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen reduzieren.

25 SR 784.40

26 SR 784.40

27 SR 784.10

28 SR 784.40



*Délai référendaire: 15 janvier 2015*

---

## **Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)**

### **Modification du 26 septembre 2014**

---

*L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,  
vu le message du Conseil fédéral du 29 mai 2013<sup>1</sup>,  
arrête:*

I

La loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision<sup>2</sup> est modifiée comme suit:

#### *Remplacement d'expressions*

Dans tout l'acte:

- a. «office» *est remplacé par* «OFCOM»;
- b. «département» *est remplacé par* «DETEC»;
- c. «redevance de réception» *est remplacé par* «redevance de radio-télévision», *en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires;*
- d. *ne concerne que le texte allemand.*

#### *Art. 2, let. c<sup>bis</sup> et p*

Dans la présente loi, on entend par:

- c<sup>bis</sup>. *publication rédactionnelle*: une émission rédactionnelle dans le programme d'un diffuseur suisse ou une contribution conçue par la rédaction et destinée aux autres services journalistiques de la Société suisse de radiodiffusion et télévision (SSR) (art. 25, al. 3, let. b);
- p. *redevance de radio-télévision*: la redevance conformément à l'art. 68, al. 1.

<sup>1</sup> FF 2013 4425

<sup>2</sup> RS 784.40

*Art. 3*

Quiconque veut diffuser un programme suisse doit:

- a. l'annoncer au préalable à l'Office fédéral de la communication (OFCOM);  
ou
- b. être titulaire d'une concession selon la présente loi.

*Titre précédant l'art. 3a***Section 1a Indépendance vis-à-vis de l'Etat***Art. 3a*

La radio et la télévision sont indépendantes de l'Etat.

*Art. 5a* Exigences minimales quant au contenu des autres services journalistiques de la SSR

Les contributions conçues par la rédaction et destinées aux autres services journalistiques de la SSR doivent remplir les exigences relatives aux programmes inscrites aux art. 4 et 5. L'exigence de refléter la diversité des événements et des opinions (art. 4, al. 4) s'applique exclusivement aux dossiers consacrés aux élections ou aux votations.

*Art. 6, titre et al. 2*

## Autonomie

<sup>2</sup> Ils conçoivent librement leurs publications rédactionnelles et la publicité et en choisissent notamment les thèmes, le contenu ainsi que la présentation; ils en sont responsables.

*Art. 7, titre, al. 2, 1<sup>re</sup> et 3<sup>e</sup> phrase, et 4*

## Autres exigences imposées aux diffuseurs de programmes de télévision

<sup>2</sup> Les diffuseurs de programme de télévision nationaux ou de programmes destinés aux régions linguistiques (régionaux-linguistiques) qui diffusent des films doivent affecter 4 % au moins de leurs recettes brutes à l'acquisition, la production ou la coproduction de films suisses, ou acquitter une taxe d'encouragement de 4 % au plus de leurs recettes brutes. ... La SSR n'est pas soumise à cette obligation.

<sup>4</sup> Les diffuseurs de programmes de télévision régionaux titulaires d'une concession procèdent au sous-tirage des principales émissions d'information. Le Conseil fédéral fixe l'étendue de l'obligation. Les frais induits par l'adaptation des émissions à l'intention des malentendants sont financés intégralement par la redevance de radio-télévision (art. 68a).

*Art. 11, al. 2*

<sup>2</sup> La publicité ne doit en principe pas excéder 20 % d'une heure d'émission. Le Conseil fédéral règle les exceptions.

*Art. 17, al. 1 et 2, let. f*

<sup>1</sup> Les diffuseurs renseignent gratuitement l'autorité concédante et l'autorité de surveillance et produisent tous les documents nécessaires à l'exécution de leurs tâches de surveillance et à l'examen de la mise en péril de la diversité de l'offre et des opinions (art. 74 et 75).

<sup>2</sup> Sont également soumises à l'obligation de renseigner les personnes physiques ou morales:

- f. qui sont actives sur un ou plusieurs marchés liés aux médias au sens de l'art. 74 et soumis à un examen quant à une éventuelle mise en péril de la diversité de l'offre et des opinions, pour autant que les renseignements soient nécessaires pour déterminer une position dominante sur le marché.

*Art. 20*                    Enregistrement et conservation des émissions et des contributions destinées aux autres services journalistiques de la SSR

<sup>1</sup> Les diffuseurs de programmes suisses sont tenus d'enregistrer toutes les émissions et de conserver pendant au moins quatre mois les enregistrements ainsi que les pièces et les documents y relatifs. Le Conseil fédéral peut exempter certaines catégories de diffuseurs de cette obligation.

<sup>2</sup> Les contributions destinées aux autres services journalistiques de la SSR doivent également être enregistrées et conservées avec les pièces et les documents y relatifs. Le Conseil fédéral règle la durée et la portée de l'obligation d'enregistrement et de conservation en fonction des possibilités techniques et de ce qui est raisonnablement exigible de la SSR.

<sup>3</sup> Si, dans le délai de conservation, une réclamation est présentée à l'organe de médiation, une plainte est déposée auprès de l'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision ou une procédure de surveillance est ouverte d'office, les enregistrements ainsi que les pièces et les documents y relatifs doivent être conservés jusqu'à la clôture de la procédure.

*Art. 21, al. 3*

<sup>3</sup> Les dépenses des organes visés à l'al. 2 et l'indemnisation des diffuseurs visés à l'al. 1 sont financées par la redevance de radio-télévision si les recettes provenant de la consultation des programmes enregistrés et de leur réutilisation ne suffisent pas.

*Art. 22, al. 1*

<sup>1</sup> Les concessionnaires diffusant des programmes suisses acquittent une redevance de concession annuelle. Les recettes sont affectées en premier lieu à la promotion de

projets de recherche dans le domaine de la radio et de la télévision (art. 77) et en second lieu au développement de nouvelles technologies de diffusion (art. 58).

*Art. 25, al. 4*

<sup>4</sup> La SSR peut offrir certains programmes en collaboration avec d'autres diffuseurs. La collaboration est réglée dans des contrats soumis à l'approbation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC).

*Art. 26, al. 2, 3<sup>e</sup> phrase*

<sup>2</sup> ... La durée de ces fenêtres de programmes régionaux ne doit pas excéder une heure par jour.

*Art. 35, al. 3*

*Ne concerne que le texte allemand.*

*Art. 38, al. 5*

*Abrogé*

*Art. 40, al. 1*

<sup>1</sup> La quote-part de la redevance attribuée aux diffuseurs ayant le droit d'en bénéficier selon l'art. 68a, al. 1, let. b, atteint un montant de 4 à 6 % du produit de la redevance de radio-télévision. Le Conseil fédéral détermine:

- a. lors de la fixation du montant de la redevance, la part qui doit être affectée respectivement à la radio et à la télévision, en tenant compte des besoins induits par le mandat de prestations visé à l'art. 38, al. 1;
- b. le pourcentage maximal que la part affectée doit représenter par rapport aux coûts d'exploitation du diffuseur.

*Art. 41, al. 2*

<sup>2</sup> Les diffuseurs titulaires d'une concession ayant droit à une quote-part utilisent les ressources financières selon le critère de la rentabilité et conformément à leur mandat de prestations. Tout versement de bénéfices est interdit. La diffusion du programme financé par une quote-part doit être séparée des autres activités économiques du concessionnaire dans la comptabilité. Si une entreprise contrôlée par le concessionnaire fournit des prestations en rapport avec le programme, le concessionnaire veille à ce que celles-ci soient séparées des autres activités dans la comptabilité.

*Art. 44, al. 1, let. g, et al. 3*

<sup>1</sup> Pour obtenir une concession, le requérant doit:

g. *abrogée*

<sup>3</sup> Un diffuseur ou l'entreprise à laquelle il appartient peut obtenir au plus deux concessions de télévision et deux concessions de radio. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour l'introduction de nouvelles technologies de diffusion.

*Art. 45, al. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Les concessions peuvent être prolongées sans appel d'offres public, notamment lorsque la situation dans les zones de desserte ou des changements technologiques posent des défis particuliers au diffuseur. L'exécution antérieure du mandat de prestations est prise en considération.

*Art. 52, al. 3*

*Abrogé*

*Art. 54* Fréquences des programmes

<sup>1</sup> Le Conseil fédéral veille à ce qu'il y ait suffisamment de fréquences disponibles pour l'exécution du mandat de prestations constitutionnel en matière de radio et de télévision (art. 93, al. 2, Cst.). Il veille notamment à ce que les programmes puissent être diffusés par voie hertzienne terrestre dans la zone de desserte prévue et fixe les principes applicables.

<sup>2</sup> Pour les fréquences ou les blocs de fréquences attribués à la diffusion de programmes de radio ou de télévision selon le plan national (art. 25 LTC<sup>3</sup>), le Conseil fédéral détermine:

- a. la zone de diffusion;
- b. le nombre de programmes de radio ou de télévision à diffuser ou les capacités de transmission à réserver pour la diffusion des programmes.

<sup>3</sup> Afin de desservir la population lors de situations extraordinaires, le DETEC veille à ce qu'une diffusion suffisante de programmes puisse être garantie selon les conditions fixées par le Conseil fédéral.

*Art. 58* Encouragement des nouvelles technologies de diffusion

<sup>1</sup> L'OFCOM peut soutenir pendant une durée limitée l'introduction de nouvelles technologies pour la diffusion de programmes en versant des contributions destinées à la mise en place et à l'exploitation de réseaux d'émetteurs, à condition qu'il n'existe pas de possibilité de financement suffisante dans la zone de desserte concernée.

<sup>3</sup> RS 784.10

<sup>2</sup> Il peut informer le public sur de nouvelles technologies, notamment sur les exigences techniques et sur les possibilités d'utilisation; il peut collaborer avec des tiers à cette fin.

<sup>3</sup> Les contributions prévues aux al. 1 et 2 sont prélevées sur le produit de la redevance de concession (art. 22) et, si celui-ci ne suffit pas, sur le produit de la redevance de radio-télévision.

<sup>4</sup> Le Conseil fédéral détermine la quote-part réservée à ces contributions lorsqu'il fixe le montant de la redevance de radio-télévision (art. 68a). Cette quote-part s'élève au plus à 1 % du produit total de la redevance.

<sup>5</sup> Le Conseil fédéral définit la qualité d'ayant-droit et fixe les conditions à remplir pour l'obtention de contributions.

*Titre précédant l'art. 68*

## **Chapitre 2 Redevance de radio-télévision**

### **Section 1 Généralités**

#### *Art. 68* Principe

<sup>1</sup> La Confédération perçoit une redevance pour le financement de l'exécution du mandat de prestations constitutionnel en matière de radio et de télévision (art. 93, al. 2, Cst.).

<sup>2</sup> La redevance est perçue par ménage et par entreprise.

<sup>3</sup> Le produit et l'utilisation de la redevance ne figurent pas dans le Compte d'Etat, à l'exception des indemnités dues à la Confédération.

#### *Art. 68a* Montant de la redevance et clé de répartition

<sup>1</sup> Le Conseil fédéral fixe le montant de la redevance pour les ménages et les entreprises. Sont déterminantes les ressources nécessaires pour:

- a. financer les programmes et les autres services journalistiques de la SSR nécessaires à l'exécution du mandat en matière de programmes (art. 25, al. 3, let. b);
- b. soutenir les programmes des concessionnaires ayant droit à une quote-part de la redevance (art. 38 à 42);
- c. soutenir la Fondation pour les études d'audience (art. 81);
- d. mettre en place des réseaux d'émetteurs dans le cadre de l'introduction de nouvelles technologies de diffusion (art. 58);
- e. financer la préparation en faveur des malentendants des programmes de télévision régionaux au bénéfice d'une concession (art. 7, al. 4);
- f. financer les tâches de l'organe de perception, de l'Administration fédérale des contributions (AFC), de l'OFCOM ainsi que des cantons et des commu-

nes en relation avec la perception de la redevance et l'exécution de l'assujettissement (art. 69d à 69g et 70 à 70d);

g. financer le dépôt légal (art. 21).

<sup>2</sup> Le Conseil fédéral fixe la répartition du produit de la redevance entre les finalités définies à l'al. 1. Il peut déterminer séparément la part destinée aux programmes de radio, aux programmes de télévision et aux autres services journalistiques de la SSR.

<sup>3</sup> Il tient compte des recommandations du Surveillant des prix pour fixer le montant de la redevance. S'il s'en écarte, il publie les motifs de sa décision.

*Titre précédant l'art. 69*

## **Section 2     Redevance des ménages**

*Art. 69*           Dispositions générales

<sup>1</sup> L'obligation de payer la redevance à laquelle sont soumis les membres d'un ménage débute le premier jour du mois qui suit la constitution du ménage et se termine le dernier jour du mois au cours duquel le ménage a été dissous.

<sup>2</sup> La formation du ménage, telle qu'elle est enregistrée dans le registre des habitants cantonal ou communal, est déterminante pour la perception de la redevance.

<sup>3</sup> Le Conseil fédéral fixe la périodicité, l'exigibilité et la prescription de la redevance.

*Art. 69a*           Ménages privés: assujettissement à la redevance

<sup>1</sup> Chaque ménage privé doit acquitter une redevance d'un même montant.

<sup>2</sup> La définition du ménage privé est régie par la législation sur l'harmonisation des registres.

<sup>3</sup> Est solidairement responsable du paiement de la redevance du ménage toute personne adulte répondant à l'un des critères suivants:

- a. son ménage constitue le domicile principal, par analogie à la définition de la commune d'établissement, donnée à l'art. 3, let. b, de la loi du 23 juin 2006 sur l'harmonisation des registres (LHR)<sup>4</sup>;
- b. elle ne possède pas de domicile principal en Suisse et son ménage constitue son domicile secondaire, par analogie avec la définition de la commune de séjour au sens de l'art. 3, let. c, LHR.

<sup>4</sup> La responsabilité d'une personne s'étend à toutes les créances des périodes d'assujettissement au début desquelles ladite personne appartient au ménage correspondant.

<sup>5</sup> Si, au cours du mois, toutes les personnes majeures quittent le ménage dont elles faisaient partie au début du mois, le ménage est considéré comme dissout le dernier jour de ce mois.

<sup>4</sup> RS 431.02

*Art. 69b* Ménages privés: exonération de l'assujettissement à la redevance

<sup>1</sup> Sont exonérées du paiement de la redevance:

- a. à leur demande, les personnes qui touchent des prestations annuelles au sens de l'art. 3, al. 1, let. a, de la loi du 6 octobre 2006 sur les prestations complémentaires<sup>5</sup>; l'exonération est accordée rétroactivement à la date du premier versement des prestations complémentaires, mais au plus cinq ans avant la réception de la demande par l'organe de perception;
- b. les personnes bénéficiaires de privilèges, immunités et facilités au sens de l'art. 2, al. 2, de la loi du 22 juin 2007 sur l'Etat hôte (LEH)<sup>6</sup>, et qui jouissent du statut diplomatique, lorsque elles n'ont pas la nationalité suisse; le Conseil fédéral règle l'exonération d'autres personnes bénéficiaires de privilèges, immunités et facilités, qui sont membres du personnel des bénéficiaires institutionnels au sens de l'art. 2, al. 1, let. d à f, LEH, lorsque elles n'ont pas la nationalité suisse.

<sup>2</sup> Lorsqu'un membre d'un ménage privé répond aux conditions d'exonération définies à l'al. 1, l'assujettissement est supprimé pour tous les membres du ménage concerné.

*Art. 69c* Ménages collectifs

<sup>1</sup> Chaque ménage collectif doit acquitter une redevance d'un même montant.

<sup>2</sup> La définition des ménages collectifs est régie par la législation sur l'harmonisation des registres.

<sup>3</sup> L'organe de droit privé ou de droit public responsable d'un ménage collectif est débiteur de la redevance.

*Art. 69d* Perception de la redevance des ménages

<sup>1</sup> Le Conseil fédéral peut déléguer la perception de la redevance des ménages et les tâches qui y sont liées à un organe de perception extérieur à l'administration fédérale. La législation sur les marchés publics s'applique.

<sup>2</sup> L'OFCOM exerce la surveillance sur l'organe de perception.

*Art. 69e* Tâches et compétences de l'organe de perception

<sup>1</sup> L'organe de perception est habilité à rendre des décisions:

- a. par rapport aux assujettis à la redevance: sur l'assujettissement;
- b. par rapport aux cantons et aux communes: sur leur indemnisation selon l'art. 69g, al. 4.

<sup>5</sup> RS 831.30

<sup>6</sup> RS 192.12

<sup>2</sup> L'organe de perception agit en tant qu'autorité au sens de l'art. 1, al. 2, let. e, PA<sup>7</sup>. En vertu de l'art. 79 de la loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP)<sup>8</sup>, il peut procéder à la mainlevée de l'opposition dans les procédures de poursuite et constitue une autorité administrative au sens de l'art. 80, al. 2, ch. 2, LP.

<sup>3</sup> Il ne peut pratiquer aucune autre activité économique en dehors des tâches que lui assigne la présente loi.

<sup>4</sup> Il publie chaque année un rapport sur ses activités ainsi que ses comptes annuels.

#### *Art. 69f*          Traitement des données par l'organe de perception

<sup>1</sup> Pour établir l'exonération de la redevance selon l'art. 69b, al. 1, let. a, l'organe de perception peut traiter des données qui permettent de tirer des conclusions sur la santé d'une personne ou sur les mesures d'aide sociale accordées à celle-ci. Le traitement des données et sa surveillance sont régis par les dispositions de la loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données<sup>9</sup> applicables aux organes fédéraux.

<sup>2</sup> L'organe de perception prend les mesures organisationnelles et techniques nécessaires pour protéger les données contre tout traitement non autorisé. Il ne peut traiter les données qu'il obtient dans le cadre des activités régies par la présente loi qu'en vue de la perception et de l'encaissement de la redevance et peut communiquer ces données à des tiers dans ce but uniquement.

<sup>3</sup> Les données qui permettent de tirer des conclusions sur la santé d'une personne ou les mesures d'aide sociale accordées à celle-ci ne doivent pas être communiquées à des tiers. Elles peuvent être enregistrées auprès de tiers sous forme cryptée (codage du contenu). Le codage ne peut être supprimé que par l'organe de perception. Les personnes chargées de tâches de maintenance, d'entretien ou de programmation sont habilitées à traiter ces données dans les systèmes informatiques, lorsque cela s'avère nécessaire pour accomplir leurs tâches et que la sécurité des données est garantie. Le contenu des données ne doit pas être modifié.

<sup>4</sup> L'organe de perception doit transmettre à un éventuel successeur, en temps voulu et gratuitement, sous forme électronique, les données nécessaires à la perception et à l'encaissement. Après la transmission, il supprime les données devenues inutiles.

#### *Art. 69g*          Acquisition de données sur les ménages

<sup>1</sup> L'organe de perception acquiert les données sur les ménages et leurs membres nécessaires à la perception de la redevance dans les registres suivants:

- a. les registres des habitants (art. 2, al. 2, let. a, LHR<sup>10</sup>);
- b. le système d'information Ordipro du Département fédéral des affaires étrangères (art. 2, al. 1, let. c, LHR).

<sup>7</sup> RS 172.021

<sup>8</sup> RS 281.1

<sup>9</sup> RS 235.1

<sup>10</sup> RS 431.02

<sup>2</sup> Il acquiert les données par le biais de la plateforme informatique et de communication de la Confédération mentionnée à l'art. 10, al. 3, LHR.

<sup>3</sup> Les cantons et les communes mettent à disposition de l'organe de perception, sous forme cryptée, les données provenant de leurs registres des habitants, dans le conditionnement et la périodicité requis pour une livraison par le biais de la plateforme informatique et de communication de la Confédération.

<sup>4</sup> L'organe de perception verse aux cantons et aux communes des contributions issues du produit de la redevance pour les frais d'investissement spécifiques rendus nécessaires par la communication des données en sa faveur.

<sup>5</sup> L'organe de perception peut utiliser systématiquement les numéros d'assurés au sens de l'art. 50c de la loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS)<sup>11</sup>:

- a. pour remplir ses tâches en relation avec la perception de la redevance;
- b. en cas de demandes de précision aux communes et aux cantons concernant les données fournies.

<sup>6</sup> Le Conseil fédéral détermine quelles données l'organe de perception peut acquérir conformément à l'al. 1. Il réglemente les modalités concernant le volume et la préparation des données, la périodicité des livraisons ainsi que les contributions aux cantons et aux communes prévues à l'al. 4.

*Titre précédant l'art. 70*

### **Section 3    Redevance des entreprises**

*Art. 70*            Assujettissement des entreprises

<sup>1</sup> Une entreprise est assujettie à la redevance lorsqu'elle a atteint le chiffre d'affaires minimal fixé par le Conseil fédéral durant la période fiscale au sens de l'art. 34 de la loi du 12 juin 2009 sur la TVA (LTVA)<sup>12</sup> close l'année civile précédente .

<sup>2</sup> Est réputée entreprise toute entité enregistrée auprès de l'AFC dans le registre des personnes assujetties à la taxe sur la valeur ajoutée (TVA).

<sup>3</sup> Est réputé chiffre d'affaires au sens de l'al. 1 le chiffre d'affaires total de l'entreprise, TVA non comprise, à déclarer conformément à la LTVA, indépendamment de sa qualification sous l'angle de la TVA. En cas d'imposition de groupe, le chiffre d'affaires total du groupe d'imposition TVA est déterminant.

<sup>4</sup> Le Conseil fédéral fixe le chiffre d'affaires minimal de sorte que les petites entreprises soient exemptées de la redevance.

<sup>5</sup> Le montant de la redevance est fixé d'après le chiffre d'affaires. Le Conseil fédéral détermine plusieurs tranches de chiffres d'affaires avec un tarif pour chaque tranche (catégories tarifaires).

<sup>11</sup> RS 831.10

<sup>12</sup> RS 641.20

*Art. 70a* Perception de la redevance des entreprises

<sup>1</sup> L'AFC perçoit la redevance.

<sup>2</sup> L'AFC détermine chaque année dans le cadre de la perception de la TVA, pour chaque entreprise assujettie à la redevance, son classement dans une catégorie tarifaire et facture la redevance.

<sup>3</sup> Lorsque les décomptes pour une entreprise ne sont pas disponibles ou sont manifestement insuffisants, l'AFC détermine par estimation le classement dans une catégorie tarifaire.

<sup>4</sup> S'il n'est provisoirement pas possible de déterminer le classement dans une catégorie tarifaire pour la période fiscale close l'année civile précédente, l'AFC ne facture la redevance que lorsque la catégorie tarifaire est connue.

*Art. 70b* Exigibilité et exécution

<sup>1</sup> La redevance est exigible 60 jours après l'émission de la facture et se prescrit par cinq ans après l'exigibilité. En cas de retard de paiement, un intérêt moratoire de 5 % par année est dû sans rappel préalable.

<sup>2</sup> Lorsqu'un assujetti fait opposition, l'AFC rend une décision relative au montant de la redevance due et écarte parallèlement l'opposition conformément à l'art. 79 LP<sup>13</sup>.

<sup>3</sup> En cas de litige, la collocation définitive n'a lieu que lorsqu'une décision est entrée en force.

<sup>4</sup> La compensation de la redevance due et facturée avec des remboursements de la TVA est admissible.

<sup>5</sup> Les art. 93 à 95 LTVA<sup>14</sup> sont applicables en ce qui concerne la garantie de la redevance. Les art. 15 et 16 LTVA sont applicables en ce qui concerne la responsabilité solidaire et la succession.

<sup>6</sup> La procédure est régie par la PA<sup>15</sup>.

*Art. 70c* Rapport de l'AFC

<sup>1</sup> Dans sa comptabilité, l'AFC doit séparer l'activité relative à la perception de la redevance de ses autres activités.

<sup>2</sup> Chaque année, elle publie ses comptes annuels et un rapport sur son activité relative à la perception de la redevance.

*Art. 70d* Obligation de garder le secret et traitement des données

<sup>1</sup> L'AFC traite les données pour autant que cela soit nécessaire à l'accomplissement des tâches prévues par la présente loi. Les dispositions de la LTVA<sup>16</sup> relatives au traitement des données sont applicables.

<sup>13</sup> RS 281.1

<sup>14</sup> RS 641.20

<sup>15</sup> RS 172.021

<sup>16</sup> RS 641.20

<sup>2</sup> L'obligation de garder le secret ainsi que les exceptions à ce principe prévues à l'art. 74 LTVA sont également applicables dans le cadre de la perception et du recouvrement de la redevance.

*Titre précédant l'art. 71*

### **Chapitre 3 Redevance pour la réception par voie hertzienne terrestre**

*Art. 71, titre*

*Abrogé*

*Titre précédant l'art. 74*

### **Chapitre 2**

### **Mesures contre la mise en péril de la diversité de l'offre et des opinions**

*Art. 74, al. 2, 2<sup>e</sup> phrase*

<sup>2</sup> ... Celle-ci applique les principes relevant du droit des cartels et peut publier son avis.

*Art. 80, al. 2*

<sup>2</sup> Le conseil de fondation se compose d'un nombre égal de représentants de la SSR et des autres diffuseurs suisses. D'autres personnes sont également élues au conseil de fondation. Le choix des membres tient compte d'une représentation équilibrée des sexes et des régions linguistiques.

*Art. 83, al. 1, let. a*

<sup>1</sup> L'autorité de plainte est chargée:

- a. de traiter les plaintes concernant le contenu des publications rédactionnelles et le refus d'accorder l'accès au programme ou aux autres services journalistiques de la SSR (art. 94 à 98);

*Art. 86, al. 1, 2, 4 et 5*

<sup>1</sup> L'OFCOM veille au respect de la présente loi et de ses dispositions d'exécution, de la concession et des accords internationaux applicables. L'autorité de plainte est compétente pour le traitement des plaintes concernant le contenu des publications rédactionnelles et le refus d'accorder l'accès au programme ou aux autres services journalistiques de la SSR (art. 83, al. 1, let. a, et 94 à 98).

<sup>2</sup> Aucune surveillance ne peut être exercée sur la production et la préparation des programmes et des autres services journalistiques de la SSR; les contrôles de pure opportunité ne sont pas autorisés.

<sup>4</sup> Aucune mesure provisionnelle ne peut être ordonnée dans le cadre de la surveillance menée par l'autorité de plainte (art. 91 à 98).

<sup>5</sup> L'autorité de plainte ne statue que sur les plaintes déposées contre des publications rédactionnelles déjà parues ainsi que sur les plaintes déposées suite au refus d'accorder l'accès à un programme ou à un autre service journalistique de la SSR. Elle n'agit pas d'office.

*Art. 89, al. 2*

<sup>2</sup> Le DETEC peut, sur demande de l'autorité de plainte, conformément à l'art. 97, al. 4, interdire la diffusion du programme ou attacher certaines charges à l'activité du diffuseur.

*Art. 90, al. 1, let. h*

*Abrogée*

*Titre précédant l'art. 91*

## **Chapitre 2 Surveillance exercée par l'autorité de plainte**

### **Section 1**

#### **Procédure de réclamation auprès de l'organe de médiation**

*Art. 91, al. 3, let. a<sup>bis</sup> et b*

<sup>3</sup> Les organes de médiation traitent les réclamations ayant trait:

- a<sup>bis</sup>. à une infraction à l'art. 5a dans des contributions conçues par la rédaction et parues dans les autres services journalistiques de la SSR;
- b. au refus d'accorder l'accès au programme d'un diffuseur suisse ou à la partie des autres services journalistiques de la SSR conçue par la rédaction.

*Art. 92*                    Réclamation

<sup>1</sup> Quiconque peut déposer une réclamation auprès de l'organe de médiation compétent:

- a. contre des publications rédactionnelles pour cause d'infraction aux art. 4, 5 et 5a;
- b. pour cause de refus d'accorder l'accès au sens de l'art. 91, al. 3, let. b.

<sup>2</sup> Les réclamations doivent être déposées dans un délai de 20 jours à compter de la parution de la publication contestée ou du refus d'accorder l'accès au sens de l'art. 91, al. 3, let. b.

<sup>3</sup> Si la réclamation porte sur plusieurs émissions ou contributions, le délai court à compter de la diffusion ou de la parution de la dernière publication contestée. La parution de la première des publications contestées ne doit pas remonter à plus de trois mois avant celle de la dernière.

<sup>4</sup> Une réclamation ne peut porter sur plusieurs contributions de la rédaction parues dans les autres services journalistiques de la SSR que si celles-ci ont été publiées dans le même dossier consacré aux élections ou aux votations.

<sup>5</sup> La réclamation doit être faite par écrit et, si elle porte sur les autres services journalistiques de la SSR, être documentée. Elle doit indiquer brièvement en quoi le contenu de la publication rédactionnelle contestée enfreint les dispositions applicables ou en quoi le refus d'accorder l'accès au programme ou à la partie des autres services journalistiques de la SSR conçue par la rédaction est illicite.

*Titre précédant l'art. 94*

## **Section 2**

### **Procédure pour le dépôt d'une plainte auprès de l'autorité de plainte**

*Art. 94, al. 1, phrase introductive et let. b, al. 2 et 3*

<sup>1</sup> Peut déposer plainte contre une publication rédactionnelle déjà parue ou contre le refus d'accorder l'accès quiconque:

- b. prouve que l'objet de la publication rédactionnelle contestée le touche de près ou que sa demande d'accès (art. 91, al. 3, let. b) a été refusée.

<sup>2</sup> Les personnes physiques qui n'apportent pas la preuve que l'objet de la publication rédactionnelle contestée les touche de près ont aussi qualité pour agir si leur plainte est cosignée par 20 personnes au moins.

<sup>3</sup> Les personnes physiques qui cosignent une plainte selon l'al. 2 doivent être âgées de 18 ans au moins et avoir la nationalité suisse ou être titulaire d'un permis d'établissement ou de séjour.

*Art. 95, al. 3*

<sup>3</sup> La plainte doit indiquer brièvement:

- a. en quoi la publication rédactionnelle contestée enfreint les dispositions relatives au contenu (art. 4, 5 et 5a) ou le droit international contraignant pour les diffuseurs suisses;
- b. en quoi le refus d'accorder l'accès au programme (art. 91, al. 3, let. b) est illicite.

*Art. 97, al. 2 et 4*

<sup>2</sup> L'autorité de plainte établit:

- a. si les publications rédactionnelles contestées enfreignent les dispositions relatives au contenu (art. 4, 5 et 5a) ou le droit international applicable; ou
- b. si le refus d'accorder l'accès au programme (art. 91, al. 3, let. b) est illicite.

<sup>4</sup> En cas de violations graves et répétées des obligations prévues aux art. 4, al. 1 et 3, et art. 5 concernant le programme ou des obligations correspondantes concernant les

autres services journalistiques de la SSR (art. 5a), l'autorité de plainte peut déposer auprès du DETEC une demande d'interdiction de diffuser (art. 89, al. 2).

*Art. 99*

<sup>1</sup> Les voies de droit sont régies par les dispositions générales de la procédure fédérale.

<sup>2</sup> Les décisions de l'organe de perception de la redevance peuvent faire l'objet d'un recours à l'OFCOM.

<sup>3</sup> Les décisions de l'autorité de plainte peuvent faire l'objet d'un recours au Tribunal fédéral.

*Art. 101, al. 1, et 102, al. 2*

*Abrogés*

*Art. 104, titre et al. 2*

Accords internationaux

<sup>2</sup> Le Conseil fédéral peut déléguer au DETEC ou à l'OFCOM la compétence de conclure des accords internationaux portant sur des questions techniques ou administratives.

*Art. 109a* Excédents après répartition de la quote-part de la redevance

<sup>1</sup> Les excédents après répartition de la quote-part de la redevance destinée aux diffuseurs locaux et régionaux (art. 38) restant au moment de l'entrée en vigueur de la présente disposition sont distribués aux diffuseurs ayant droit à une quote-part:

- a. pour un quart, ces excédents sont destinés à la formation et au perfectionnement de leurs employés;
- b. pour trois quarts, ces excédents sont destinés à l'encouragement des nouvelles technologies de diffusion visées à l'art. 58 et des processus digitaux de production télévisuelle;

<sup>2</sup> Jusqu'à 10 % des excédents peuvent être utilisés pour l'information générale au public selon l'art. 58, al. 2.

<sup>3</sup> Le Conseil fédéral détermine le montant alloué à l'accomplissement des tâches prévues aux al. 1 et 2. Il tient compte de la part à conserver au titre de réserve de liquidités.

<sup>4</sup> Sur demande, l'OFCOM acquitte les contributions visées à l'al. 1. Le Conseil fédéral règle les conditions d'octroi et les critères de calcul de ces contributions.

*Art. 109b* Introduction de la redevance de radio-télévision

<sup>1</sup> Le Conseil fédéral fixe la date à partir de laquelle la nouvelle redevance de radio-télévision est perçue.

<sup>2</sup> Jusqu'à cette date, la redevance pour la réception des programmes à titre privé et à titre commercial est perçue sur la base de l'ancien droit (art. 68 à 70 et 101, al. 1, LRTV 2006<sup>17</sup>).

<sup>3</sup> L'affectation du produit de la redevance de réception est régie par les dispositions du nouveau droit sur la redevance de radio-télévision.

<sup>4</sup> Le Conseil fédéral règle la transition vers le nouveau système de perception. Il peut notamment prévoir que les ressources disponibles provenant de la redevance de réception sont transférées dans le nouveau système et déterminer quelles autorités mènent les procédures de première instance pendantes.

<sup>5</sup> Pour la première période de perception de la redevance des entreprises, il peut fixer une période de référence différente de celle prévue à l'art. 70, al. 1.

#### *Art. 109c* Ménages privés sans moyens de réception

<sup>1</sup> Tous les membres d'un ménage privé dans lequel aucun appareil destiné à la réception de programmes n'est mis en place ou exploité sont exonérés de la redevance, sur demande, pour une période d'assujettissement à la redevance.

<sup>2</sup> Le Conseil fédéral détermine les catégories d'appareils destinés à la réception de programmes.

<sup>3</sup> L'OFCOM peut pénétrer dans les locaux d'un ménage exonéré selon l'al. 1 afin de vérifier si les conditions d'exonération sont remplies.

<sup>4</sup> Toute personne exonérée du paiement de la redevance en vertu de l'al. 1 qui, avant le terme de la période d'assujettissement, met en place ou exploite dans le ménage un appareil destiné à la réception de programmes doit l'annoncer préalablement à l'organe de perception.

<sup>5</sup> Est puni d'une amende de 5000 francs au plus celui qui, dans un ménage exonéré de la redevance en vertu de l'al. 1, met en place ou exploite un appareil destiné à la réception de programmes sans l'avoir annoncé préalablement à l'organe de perception conformément à l'al. 4.

<sup>6</sup> L'organe de perception rend accessibles en ligne à l'OFCOM les données personnelles nécessaires à la poursuite pénale selon l'al. 5. Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions sur les données mises à disposition, leur accessibilité, l'autorisation de les traiter, leur conservation et leur sécurité.

<sup>7</sup> L'exonération prend fin cinq ans après la date à partir de laquelle la redevance est perçue selon l'art. 109b, al. 1.

## II

La modification d'autres actes est réglée dans l'annexe.

<sup>17</sup> RO 2007 737

## III

<sup>1</sup> La présente loi est sujette au référendum.

<sup>2</sup> Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Conseil national, 26 septembre 2014

Le président: Ruedi Lustenberger

Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz

Conseil des Etats, 26 septembre 2014

Le président: Hannes Germann

La secrétaire: Martina Buol

Date de publication: 7 octobre 2014<sup>18</sup>

Délai référendaire: 15 janvier 2015

## Modification d'autres actes

Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:

### 1. Loi du 16 mars 2012 sur l'égalité pour les handicapés<sup>19</sup>

*Art. 3, let. e*

La présente loi s'applique:

- e. aux prestations accessibles au public qui sont fournies par des particuliers, par les entreprises titulaires d'une concession d'infrastructure au sens de l'art. 5 de la loi fédérale du 20 décembre 1957 sur les chemins de fer<sup>20</sup> ou d'une concession de transport de voyageurs au sens de l'art. 6 de la loi du 20 mars 2009 sur le transport de voyageurs<sup>21</sup>, par d'autres entreprises concessionnaires ou par des collectivités publiques;

### 2. Loi du 17 juin 2005 sur le Tribunal administratif fédéral<sup>22</sup>

*Art. 32, al. 1, let. i*

<sup>1</sup> Le recours est irrecevable contre:

- i. les décisions relatives à l'octroi, à la modification ou au renouvellement de la concession octroyée à la Société suisse de radiodiffusion et télévision (SSR).

### 3. Loi du 12 juin 2009 sur la TVA<sup>23</sup>

*Art. 18, al. 2, let. l*

<sup>2</sup> En l'absence de prestation, les éléments suivants, notamment, ne font pas partie de la contre-prestation:

- l. les émoluments, les contributions et autres montants encaissés pour des activités relevant de la puissance publique. La redevance de radio-télévision prélevée en vertu des dispositions de la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio

<sup>19</sup> RS 151.3

<sup>20</sup> RS 742.101

<sup>21</sup> RS 745.1

<sup>22</sup> RS 173.32

<sup>23</sup> RS 641.20

et la télévision (LRTV)<sup>24</sup> est considérée comme une contre-prestation impossible.

*Art. 25, al. 2, let. b*

<sup>2</sup> Le taux réduit de 2,5 % est appliqué:

- b. à la redevance de radio-télévision prélevée en vertu de la LRTV<sup>25</sup> ainsi qu'aux prestations de service fournies par les diffuseurs de programmes de radio et de télévision touchant une quote-part de la redevance, à l'exception de celles qui ont un caractère commercial;

*Art. 75, al. 2*

<sup>2</sup> Les autorités administratives fédérales, les établissements et entreprises fédéraux autonomes ainsi que toutes les autorités des cantons, des districts, des arrondissements et des communes autres que celles visées à l'al. 1 ont l'obligation de renseigner l'AFC si les renseignements demandés peuvent influencer l'exécution de la présente loi, le recouvrement de l'impôt selon la présente loi ou la perception de la redevance des entreprises selon la LRTV<sup>26</sup>; les renseignements sont communiqués gratuitement. Les documents doivent être remis gratuitement à l'AFC si elle en fait la demande.

#### **4. Loi du 30 avril 1997 sur les télécommunications<sup>27</sup>**

*Art. 39, al. 1, 3, et 3bis*

<sup>1</sup> L'autorité concédante perçoit une redevance sur les concessions de radiocommunication. Aucune redevance n'est perçue pour les concessions de radiocommunication destinées à la diffusion de programmes de radio ou de télévision au bénéfice d'une concession selon la LRTV<sup>28</sup>.

<sup>3</sup> Si, parallèlement à la diffusion de programmes de radio ou de télévision au bénéfice d'une concession, une fréquence peut être utilisée également pour la transmission d'autres informations et programmes de radio ou de télévision, une redevance de concession est perçue au prorata.

<sup>3bis</sup> Pour favoriser l'introduction de nouvelles technologies de diffusion au sens de l'art. 58 LRTV ou pour garantir la diversité de l'offre dans les régions dont la desserte par voie hertzienne terrestre est insuffisante, le Conseil fédéral peut réduire le montant de la redevance de concession pour la diffusion de programmes de radio et de télévision.

<sup>24</sup> RS 784.40

<sup>25</sup> RS 784.40

<sup>26</sup> RS 784.40

<sup>27</sup> RS 784.10

<sup>28</sup> RS 784.40



*Termine di referendum: 15 gennaio 2015*

---

## **Legge federale sulla radiotelevisione (LRTV)**

### **Modifica del 26 settembre 2014**

---

*L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,  
visto il messaggio del Consiglio federale del 29 maggio 2013<sup>1</sup>,  
decreta:*

I

La legge federale del 24 marzo 2006<sup>2</sup> sulla radiotelevisione è modificata come segue:

*Sostituzione di espressioni*

*In tutta la legge:*

- a. «Ufficio federale» è sostituito con «UFCOM»;
- b. «Dipartimento» è sostituito con «DATEC»;
- c. *Concerne soltanto i testi tedesco e francese;*
- d. *Concerne soltanto il testo tedesco.*

*Art. 2 lett. c<sup>bis</sup> e p*

Nella presente legge si intende per:

- c<sup>bis</sup>. *contenuto redazionale*: una trasmissione redazionale figurante nel programma di un'emittente svizzera o un contributo ideato dalla redazione e inserito nell'ulteriore offerta editoriale della Società svizzera di radiotelevisione (SSR) (art. 25 cpv. 3 lett. b);
- p. *canone radiotelevisivo*: il canone di cui all'articolo 68 capoverso 1.

<sup>1</sup> FF 2013 4237

<sup>2</sup> RS 784.40

*Art. 3*

Chi intende emettere un programma svizzero deve:

- a. notificarlo previamente all'Ufficio federale delle comunicazioni (UFCOM); oppure
- b. disporre di una concessione secondo la presente legge.

*Titolo prima dell'art. 3a***Sezione 1a: Indipendenza dallo Stato***Art. 3a*

La radio e la televisione sono indipendenti dallo Stato.

*Art. 5a* Esigenze minime relative all'ulteriore offerta editoriale della SSR

I contributi ideati dalla redazione e inseriti nell'ulteriore offerta editoriale della SSR devono soddisfare i principi applicabili ai programmi di cui agli articoli 4 e 5. L'obbligo di pluralità (art. 4 cpv. 4) si applica esclusivamente ai dossier dedicati alle elezioni o alle votazioni.

*Art. 6, rubrica e cpv. 2*

## Autonomia

<sup>2</sup> Le emittenti concepiscono liberamente i propri contenuti redazionali e la pubblicità, in particolare per quanto riguarda la scelta dei temi, l'elaborazione dei contenuti e la forma della presentazione, e ne assumono la responsabilità.

*Art. 7, rubrica, cpv. 2, primo e terzo periodo, nonché cpv. 4*

## Altre esigenze poste alle emittenti di programmi televisivi

<sup>2</sup> (*Concerne soltanto il testo francese*) ... Esso non si applica tuttavia alla SSR.

<sup>4</sup> Le emittenti televisive regionali titolari di una concessione sottotitolano le principali trasmissioni informative. Il Consiglio federale definisce la portata dell'obbligo. Le spese per l'adattamento delle trasmissioni per gli audiolesi sono finanziate interamente mediante il canone radiotelevisivo (art. 68a).

*Art. 11 cpv. 2*

<sup>2</sup> La pubblicità non deve di regola superare il 20 per cento del tempo d'antenna di un'ora di programma. Il Consiglio federale disciplina le eccezioni.

*Art. 17 cpv. 1 e 2 lett. f*

<sup>1</sup> Le emittenti sono tenute a fornire gratuitamente all'autorità concedente e all'autorità di vigilanza le informazioni e i documenti di cui esse necessitano nell'ambito

della loro attività di vigilanza e per verificare la sussistenza di una minaccia per la pluralità delle opinioni e dell'offerta (art. 74 e 75).

<sup>2</sup> Sottostanno all'obbligo di informazione anche le persone fisiche e giuridiche:

- f. che sono attive in uno o più mercati che hanno rilevanza nel settore dei mezzi di comunicazione ai sensi dell'articolo 74 e nei quali la pluralità delle opinioni e dell'offerta è oggetto di una verifica, per quanto le informazioni siano necessarie all'accertamento della posizione dominante sul mercato.

*Art. 20*                    Registrazione e conservazione delle trasmissioni e dei contributi che compongono l'ulteriore offerta editoriale della SSR

<sup>1</sup> Le emittenti di programmi svizzeri devono registrare tutte le trasmissioni e conservare le registrazioni, unitamente ai relativi materiali e documenti, per almeno quattro mesi. Il Consiglio federale può esonerare talune categorie di emittenti da tale obbligo.

<sup>2</sup> I contributi che compongono l'ulteriore offerta editoriale della SSR vanno anch'essi registrati e conservati, unitamente ai relativi materiali e documenti. Il Consiglio federale disciplina la durata e la portata dell'obbligo di registrazione e di conservazione in funzione delle possibilità tecniche e di quanto può essere ragionevolmente preteso dalla SSR.

<sup>3</sup> Se, durante il periodo di conservazione, è presentato reclamo presso l'organo di mediazione o è interposto ricorso presso l'Autorità indipendente di ricorso in materia radiotelevisiva oppure è aperto d'ufficio un procedimento di vigilanza, le registrazioni, i materiali e i documenti relativi devono essere conservati sino al termine del procedimento.

*Art. 21 cpv. 3*

<sup>3</sup> Le spese degli organi di cui al capoverso 2 e l'indennizzo versato alle emittenti secondo il capoverso 1 sono finanziati con il canone qualora i proventi della remunerazione per la consultazione dei programmi registrati e per la loro riutilizzazione non siano sufficienti.

*Art. 22 cpv. 1*

<sup>1</sup> Le emittenti di programmi svizzeri concessionarie versano annualmente una tassa di concessione. Il provento della tassa è utilizzato in primo luogo per promuovere progetti di ricerca nel settore radiotelevisivo (art. 77) e in secondo luogo per promuovere nuove tecnologie di diffusione (art. 58).

*Art. 25 cpv. 4*

<sup>4</sup> La SSR può offrire singoli programmi in collaborazione con altre emittenti. La collaborazione è disciplinata in contratti subordinati all'approvazione del Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni (DATEC).

*Art. 26 cpv. 2, terzo periodo*

<sup>4</sup> ... La durata delle finestre regionali non può eccedere un'ora al giorno.

*Art. 35 cpv. 3*

*Concerne soltanto il testo tedesco*

*Art. 38 cpv. 5*

*Abrogato*

*Art. 40 cpv. 1*

<sup>1</sup> Le concessioni con partecipazione al canone secondo l'articolo 68a capoverso 1 lettera b danno diritto al 4–6 per cento dei proventi del canone radiotelevisivo. Il Consiglio federale determina:

- a. al momento di stabilire l'importo del canone, le quote attribuite rispettivamente alla radio e alla televisione, tenendo conto del fabbisogno necessario all'adempimento dei mandati di prestazioni conformemente all'articolo 38 capoverso 1; e
- b. la percentuale massima che questa quota deve rappresentare rispetto alle spese d'esercizio delle singole emittenti.

*Art. 41 cpv. 2*

*Concerne soltanto i testi tedesco e francese*

*Art. 44 cpv. 1 lett. g e cpv. 3*

<sup>1</sup> Una concessione può essere rilasciata se il richiedente:

- g. *Abrogata*

<sup>3</sup> Un'emittente o l'azienda cui questa appartiene può ottenere al massimo due concessioni televisive e due concessioni radiofoniche. Il Consiglio federale può prevedere eccezioni per l'introduzione di nuove tecnologie di diffusione.

*Art. 45 cpv. 1bis*

<sup>1bis</sup> Le concessioni possono essere prorogate senza indire un concorso pubblico, in particolare se la situazione nelle zone di copertura o l'evoluzione tecnologica pone le emittenti dinanzi a un compito particolarmente impegnativo. In tale contesto si tiene conto del precedente adempimento del mandato di prestazioni.

*Art. 52 cpv. 3*

*Abrogato*

*Art. 54*      Frequenze per i programmi

<sup>1</sup> Il Consiglio federale garantisce che siano disponibili sufficienti frequenze per adempiere il mandato di prestazioni costituzionale in materia di radio e televisione (art. 93 cpv. 2 Cost.). In particolare, provvede affinché i programmi con diritto d'accesso possano essere diffusi via etere nella zona di copertura prevista e stabilisce i principi determinanti.

<sup>2</sup> Per le frequenze o i blocchi di frequenze che, conformemente al piano nazionale di attribuzione delle frequenze (art. 25 LTC<sup>3</sup>), sono utilizzati per la diffusione di programmi radiotelevisivi il Consiglio federale determina:

- a. la zona di diffusione;
- b. il numero di programmi radiofonici o televisivi da diffondere oppure le capacità di trasmissione da riservare per la diffusione dei programmi.

<sup>3</sup> Il DATEC provvede affinché, per informare la popolazione in situazioni straordinarie, possa essere garantita una sufficiente diffusione di programmi nel rispetto delle prescrizioni del Consiglio federale.

*Art. 58*      Promozione di nuove tecnologie di diffusione

<sup>1</sup> L'UFKOM può sostenere per un periodo limitato l'introduzione di nuove tecnologie per la diffusione di programmi versando contributi ai costi di costruzione e d'esercizio di reti di trasmettitori, a condizione che nella corrispondente zona di copertura non vi siano sufficienti possibilità di finanziamento.

<sup>2</sup> Può informare il pubblico sulle nuove tecnologie, in particolare sui presupposti tecnici e sulle possibilità d'utilizzo, e collaborare con terzi a tale scopo.

<sup>3</sup> I contributi di cui ai capoversi 1 e 2 sono prelevati sui proventi della tassa di concessione (art. 22) e, se questi non bastano, sui proventi del canone radiotelevisivo.

<sup>4</sup> Il Consiglio federale determina la quota riservata a questi contributi quando stabilisce l'importo del canone radiotelevisivo (art. 68a). Tale quota ammonta al massimo all'1 per cento dei proventi complessivi del canone.

<sup>5</sup> Il Consiglio federale definisce la cerchia degli aventi diritto e stabilisce le condizioni per il versamento dei contributi.

*Titolo prima dell'art. 68***Capitolo 2: Canone radiotelevisivo****Sezione 1: In generale***Art. 68*      Principio

<sup>1</sup> La Confederazione riscuote un canone per finanziare l'adempimento del mandato di prestazioni costituzionale in materia di radio e televisione (art. 93 cpv. 2 Cost.).

<sup>3</sup> RS 784.10

<sup>2</sup> Il canone è riscosso per economia domestica di tipo privato o collettività e per impresa.

<sup>3</sup> I proventi e l'impiego del canone, ad eccezione delle indennità da versare alla Confederazione, non figurano nel consuntivo della Confederazione.

*Art. 68a* Importo del canone e chiave di ripartizione

<sup>1</sup> Il Consiglio federale stabilisce l'importo del canone per le economie domestiche di tipo privato, le collettività e le imprese. Tale importo è determinato in funzione del fabbisogno per:

- a. finanziare i programmi e l'ulteriore offerta editoriale della SSR necessaria per adempiere il mandato di programma (art. 25 cpv. 3 lett. b);
- b. sostenere i programmi di emittenti titolari di una concessione con partecipazione al canone (art. 38–42);
- c. sostenere la Fondazione per la ricerca sull'utenza radiotelevisiva (art. 81);
- d. promuovere la creazione di reti di trasmettitori nell'ambito dell'introduzione di nuove tecnologie di diffusione (art. 58);
- e. finanziare l'adattamento alle esigenze degli audiolesi delle trasmissioni dei programmi televisivi regionali titolari di una concessione (art. 7 cpv. 4);
- f. i compiti dell'organo di riscossione, dell'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC), dell'UFKOM, nonché dei Cantoni e dei Comuni in relazione alla riscossione del canone e all'applicazione dell'obbligo di pagare il canone (art. 69d–69g e 70–70d);
- g. finanziare la conservazione dei programmi (art. 21).

<sup>2</sup> Il Consiglio federale stabilisce la ripartizione dei proventi del canone tra gli scopi di cui al capoverso 1. Può determinare separatamente la quota destinata ai programmi radiofonici, televisivi e all'ulteriore offerta editoriale della SSR.

<sup>3</sup> Nello stabilire l'importo del canone, il Consiglio federale tiene conto delle raccomandazioni del sorvegliante dei prezzi. Se vi deroga, ne espone pubblicamente i motivi.

*Titolo prima dell'art. 69*

**Sezione 2:**

**Canone per le economie domestiche di tipo privato e le collettività**

*Art. 69* Disposizioni generali

<sup>1</sup> L'obbligo dei componenti di un'economia domestica di tipo privato o di una collettività di pagare il canone inizia il primo giorno del mese seguente la costituzione dell'economia domestica o della collettività e termina l'ultimo giorno del mese in cui questa è sciolta.

<sup>2</sup> Per la riscossione del canone è determinante la costituzione dell'economia domestica di tipo privato o della collettività così come risulta dal registro cantonale o comunale degli abitanti.

<sup>3</sup> Il Consiglio federale disciplina la periodicità, l'esigibilità e la prescrizione del canone.

*Art. 69a*            Obbligo di pagare il canone per le economie domestiche di tipo privato

<sup>1</sup> Il canone è di importo uguale per tutte le economie domestiche di tipo privato.

<sup>2</sup> La definizione di economia domestica di tipo privato è retta dalla legislazione sull'armonizzazione dei registri.

<sup>3</sup> Risponde in solido del pagamento del canone dell'economia domestica ogni persona maggiorenne:

- a. per la quale l'economia domestica costituisce il domicilio principale, analogamente alla definizione di Comune di residenza di cui all'articolo 3 lettera b della legge del 23 giugno 2006<sup>4</sup> sull'armonizzazione dei registri (LARa);  
o
- b. che non ha un domicilio principale in Svizzera e per la quale l'economia domestica costituisce il domicilio secondario, analogamente alla definizione di Comune di soggiorno di cui all'articolo 3 lettera c LARa.

<sup>4</sup> La responsabilità di una persona si estende a tutti i crediti dei periodi di computo del canone all'inizio dei quali essa appartiene all'economia domestica.

<sup>5</sup> Se nel corso di un mese tutti i componenti maggiorenni lasciano l'economia domestica di cui facevano parte all'inizio del mese, questa è considerata sciolta l'ultimo giorno di tale mese.

*Art. 69b*            Esenzione dal canone per le economie domestiche di tipo privato

<sup>1</sup> Sono esentate dall'obbligo di pagare il canone:

- a. su domanda, le persone che beneficiano di prestazioni annue ai sensi dell'articolo 3 capoverso 1 lettera a della legge federale del 6 ottobre 2006<sup>5</sup> sulle prestazioni complementari all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità; l'esenzione è accordata retroattivamente da quando la prestazione complementare ha iniziato a essere percepita, ma al massimo per i cinque anni precedenti la presentazione della domanda all'organo di riscossione;
- b. le persone che beneficiano di privilegi, immunità e facilitazioni di cui all'articolo 2 capoverso 2 della legge del 22 giugno 2007<sup>6</sup> sullo Stato ospite (LSO), se godono dello statuto diplomatico e non possiedono la cittadinanza svizzera; il Consiglio federale disciplina l'esenzione delle altre persone che godono di privilegi, immunità e facilitazioni e appartengono al personale di

<sup>4</sup> RS 431.02

<sup>5</sup> RS 831.30

<sup>6</sup> RS 192.12

uno dei beneficiari istituzionali ai sensi dell'articolo 2 capoverso 1 lettere d, e ed f LSO, se non possiedono la cittadinanza svizzera.

<sup>2</sup> Se un componente di un'economia domestica di tipo privato soddisfa le condizioni di esenzione di cui al capoverso 1, tutti i componenti dell'economia domestica sono esentati dall'obbligo di pagare il canone.

*Art. 69c* Collettività

<sup>1</sup> Il canone radiotelevisivo è di importo uguale per tutte le collettività.

<sup>2</sup> La nozione di collettività è definita secondo la legislazione sull'armonizzazione dei registri.

<sup>3</sup> L'ente di diritto privato o pubblico responsabile di una collettività risponde del pagamento del canone.

*Art. 69d* Riscossione del canone per le economie domestiche di tipo privato e le collettività

<sup>1</sup> Il Consiglio federale può affidare a un organo di riscossione esterno all'Amministrazione federale la riscossione del canone per le economie domestiche di tipo privato e le collettività nonché i relativi compiti. È applicabile la legislazione sugli acquisti pubblici.

<sup>2</sup> L'UFCOM esercita la vigilanza sull'organo di riscossione.

*Art. 69e* Compiti e competenze dell'organo di riscossione

<sup>1</sup> L'organo di riscossione può emanare decisioni:

- a. nei confronti degli assoggettati al canone, sull'obbligo di pagare il canone;
- b. nei confronti dei Cantoni e dei Comuni, sul loro indennizzo secondo l'articolo 69g capoverso 4.

<sup>2</sup> L'organo di riscossione agisce quale autorità ai sensi dell'articolo 1 capoverso 2 lettera e PA<sup>7</sup>. Conformemente all'articolo 79 della legge federale dell'11 aprile 1889<sup>8</sup> sulla esecuzione e sul fallimento (LEF), in una procedura d'esecuzione può eliminare l'opposizione ed è considerato autorità amministrativa ai sensi dell'articolo 80 capoverso 2 numero 2 LEF.

<sup>3</sup> Non è autorizzato a esercitare alcuna altra attività economica oltre a quelle assegnategli dalla presente legge.

<sup>4</sup> Pubblica annualmente un rapporto d'attività e il conto annuale.

*Art. 69f* Trattamento dei dati da parte dell'organo di riscossione

<sup>1</sup> Per accertare l'esenzione dal canone conformemente all'articolo 69b capoverso 1 lettera a, l'organo di riscossione può trattare dati che permettono di trarre conclu-

<sup>7</sup> RS 172.021

<sup>8</sup> RS 281.1

sioni sullo stato di salute di una persona e sulle misure d'aiuto sociale di cui questa beneficia. Il trattamento dei dati e la relativa sorveglianza sono retti dalle disposizioni della legge federale del 19 giugno 1992<sup>9</sup> sulla protezione dei dati, per quanto applicabili agli organi federali.

<sup>2</sup> L'organo di riscossione prende i provvedimenti tecnici e organizzativi necessari per proteggere i dati da un trattamento non autorizzato. Può trattare i dati ottenuti nell'ambito delle attività disciplinate dalla presente legge unicamente ai fini della riscossione e dell'incasso del canone e può comunicarli a terzi unicamente per tali fini.

<sup>3</sup> I dati che permettono di trarre conclusioni sullo stato di salute di una persona e sulle misure d'aiuto sociale di cui questa beneficia non possono essere comunicati a terzi. Questi dati possono essere registrati presso terzi in forma criptata (criptaggio del contenuto). Soltanto l'organo di riscossione ha la facoltà di rimuovere il criptaggio. Le persone incaricate di compiti di manutenzione, esercizio o programmazione possono trattare tali dati contenuti nei sistemi d'informazione se ciò è necessario per adempiere i loro compiti e se la sicurezza dei dati è garantita. Il contenuto dei dati non può essere modificato.

<sup>4</sup> L'organo di riscossione trasmette tempestivamente e gratuitamente, in forma elettronica, i dati necessari per la riscossione e l'incasso a un eventuale subentrante. Dopo la trasmissione elimina i dati non più necessari.

*Art. 69g*            Acquisizione dei dati sulle economie domestiche di tipo privato e sulle collettività

<sup>1</sup> L'organo di riscossione acquisisce i dati relativi alle economie domestiche di tipo privato e alle collettività nonché ai loro componenti, necessari alla riscossione del canone, dai registri seguenti:

- a. i registri cantonali e comunali degli abitanti (art. 2 cpv. 2 lett. a LARa<sup>10</sup>);
- b. il sistema d'informazione Ordipro del Dipartimento federale degli affari esteri (art. 2 cpv. 1 lett. c LARa).

<sup>2</sup> L'organo di riscossione acquisisce i dati tramite la piattaforma informatica e di comunicazione della Confederazione di cui all'articolo 10 capoverso 3 LARa.

<sup>3</sup> I Cantoni e i Comuni mettono a disposizione dell'organo di riscossione in forma criptata i dati dei loro registri degli abitanti, nella forma e con la periodicità richieste per la trasmissione tramite la piattaforma informatica e di comunicazione della Confederazione.

<sup>4</sup> L'organo di riscossione versa ai Cantoni e ai Comuni contributi, prelevati dai proventi del canone, per gli investimenti specifici resisi necessari per la trasmissione dei dati che gli sono destinati.

<sup>9</sup> RS 235.1

<sup>10</sup> RS 431.02

<sup>5</sup> L'organo di riscossione può utilizzare sistematicamente il numero d'assicurato di cui all'articolo 50c della legge federale del 20 dicembre 1946<sup>11</sup> sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti (LAVS) per:

- a. adempiere i suoi compiti in relazione alla riscossione del canone;
- b. ottenere precisazioni da Comuni e Cantoni riguardo ai dati forniti.

<sup>6</sup> Il Consiglio federale determina quali dati l'organo di riscossione può acquisire conformemente al capoverso 1. Disciplina i dettagli concernenti il volume e la preparazione dei dati, la periodicità della loro fornitura, nonché i contributi ai Cantoni e ai Comuni di cui al capoverso 4.

*Titolo prima dell'art. 70*

### **Sezione 3: Canone per le imprese**

*Art. 70*            Obbligo di pagare il canone

<sup>1</sup> Un'impresa soggiace all'obbligo di pagare il canone se ha raggiunto la cifra d'affari minima stabilita dal Consiglio federale nel periodo fiscale ai sensi dell'articolo 34 della legge del 12 giugno 2009<sup>12</sup> sull'IVA (LIVA) conclusosi l'anno civile precedente.

<sup>2</sup> È considerato impresa chiunque sia iscritto nel registro dei contribuenti IVA dell'AFC.

<sup>3</sup> Per cifra d'affari ai sensi del capoverso 1 s'intende la cifra d'affari complessiva dell'impresa, al netto dell'IVA, da dichiararsi conformemente alla LIVA, indipendentemente dalla sua qualifica sotto il profilo dell'IVA. Se è applicata l'imposizione di gruppo, è determinante la cifra d'affari complessiva del gruppo d'imposizione IVA.

<sup>4</sup> Il Consiglio federale definisce la cifra d'affari minima in modo da esentare dal canone le piccole imprese.

<sup>5</sup> L'importo del canone è stabilito in base alla cifra d'affari. Il Consiglio federale stabilisce diversi livelli di cifre d'affari con una tariffa per ogni livello (categorie tariffarie).

*Art. 70a*            Riscossione del canone

<sup>1</sup> Il canone è riscosso dall'AFC.

<sup>2</sup> Nel quadro della riscossione dell'IVA, l'AFC determina ogni anno la categoria tariffaria di ogni impresa assoggettata e fattura il canone relativo.

<sup>3</sup> Se l'impresa non ha allestito un rendiconto o se lo stesso è manifestamente incompleto, l'AFC determina la categoria tariffaria applicabile secondo il suo libero apprezzamento.

<sup>11</sup> RS 831.10

<sup>12</sup> RS 641.20

<sup>4</sup> Se temporaneamente non è possibile determinare la categoria tariffaria per il periodo fiscale conclusosi l'anno civile precedente, l'AFC fattura il canone non appena la categoria tariffaria sia stata determinata.

*Art. 70b* Esigibilità ed esecuzione

<sup>1</sup> Il canone è esigibile 60 giorni dopo la fatturazione e si prescrive in cinque anni dall'esigibilità. In caso di pagamento tardivo è addebitato, senza sollecito, un interesse di mora annuo del 5 per cento.

<sup>2</sup> Se il debitore del canone fa opposizione, l'AFC emana una decisione sull'ammontare del canone dovuto ed elimina allo stesso tempo l'opposizione conformemente all'articolo 79 LEF<sup>13</sup>.

<sup>3</sup> In caso di contestazione, la collocazione definitiva non si opera finché non sussiste una decisione passata in giudicato.

<sup>4</sup> Il canone dovuto e fatturato può essere compensato con rimborsi dell'IVA.

<sup>5</sup> La garanzia del canone è retta dagli articoli 93–95 LIVA<sup>14</sup>. Alla responsabilità solidale e alla successione fiscale si applicano gli articoli 15 e 16 LIVA.

<sup>6</sup> La procedura è retta dalla PA<sup>15</sup>.

*Art. 70c* Rapporto dell'AFC

<sup>1</sup> Nella sua contabilità l'AFC separa l'attività legata alla riscossione del canone dalle altre attività.

<sup>2</sup> Pubblica ogni anno il conto annuale e un rapporto sull'attività relativa alla riscossione del canone.

*Art. 70d* Obbligo del segreto e trattamento dei dati

<sup>1</sup> L'AFC tratta i dati necessari per l'adempimento dei compiti previsti dalla presente legge. Si applicano le disposizioni della LIVA<sup>16</sup> sul trattamento dei dati.

<sup>2</sup> L'obbligo del segreto e le relative eccezioni di cui all'articolo 74 LIVA si applicano anche nell'ambito della riscossione del canone.

*Titolo prima dell'art. 71*

**Capitolo 3: Tasse d'uso per la ricezione via etere**

*Art. 71, rubrica*

*Abrogata*

<sup>13</sup> RS 281.1

<sup>14</sup> RS 641.20

<sup>15</sup> RS 172.021

<sup>16</sup> RS 641.20

*Titolo prima dell'art. 74*

## **Capitolo 2:**

### **Misure a tutela della pluralità delle opinioni e dell'offerta**

*Art. 74 cpv. 2, secondo periodo*

<sup>2</sup> ... La Commissione della concorrenza applica i principi della legislazione sui cartelli e può rendere pubblico il proprio parere.

*Art. 80 cpv. 2*

<sup>2</sup> Il Consiglio di fondazione consta pariteticamente di rappresentanti della SSR e delle altre emittenti svizzere. Vi sono tuttavia elette anche altre persone. I due sessi e le regioni linguistiche vi sono adeguatamente rappresentate.

*Art. 83 cpv. 1 lett. a*

<sup>1</sup> L'Autorità di ricorso è competente per:

- a. trattare i ricorsi riguardanti i contenuti redazionali e il rifiuto di accordare l'accesso al programma o all'ulteriore offerta editoriale della SSR (art. 94–98);

*Art. 86 cpv. 1, 2, 4 e 5*

<sup>1</sup> L'UFCOM vigila sull'osservanza della presente legge e delle sue disposizioni d'esecuzione, della concessione e delle pertinenti convenzioni internazionali. Per la trattazione di ricorsi riguardanti i contenuti redazionali e il rifiuto di accordare l'accesso al programma o all'ulteriore offerta editoriale della SSR (art. 83 cpv. 1 lett. a e art. 94–98), la competenza spetta all'Autorità di ricorso.

<sup>2</sup> Non sono ammessi né provvedimenti di vigilanza che concernono la produzione e la preparazione tecnica dei programmi e dell'ulteriore offerta editoriale della SSR né meri controlli d'opportunità.

<sup>4</sup> Nei procedimenti di vigilanza dell'Autorità di ricorso (art. 91–98) non possono essere disposti provvedimenti cautelari.

<sup>5</sup> L'Autorità di ricorso giudica unicamente i ricorsi contro contenuti redazionali pubblicati e contro il rifiuto di accordare l'accesso al programma o all'ulteriore offerta editoriale della SSR. Non interviene d'ufficio.

*Art. 89 cpv. 2*

<sup>2</sup> Su proposta dell'Autorità di ricorso (art. 97 cpv. 4), il DATEC può vietare il programma o imporre oneri per la sua diffusione.

*Art. 90 cpv. 1 lett. h*

*Abrogata*

*Titolo prima dell'art. 91*

## **Capitolo 2: Vigilanza da parte dell'Autorità di ricorso**

### **Sezione 1: Procedura di reclamo dinanzi all'organo di mediazione**

*Art. 91 cpv. 3 lett. abis e b*

<sup>3</sup> Gli organi di mediazione trattano reclami contro:

- a<sup>bis</sup>. contributi ideati dalla redazione e pubblicati nell'ulteriore offerta editoriale della SSR, interposti per violazione dell'articolo 5a;
- b. il rifiuto da parte di emittenti svizzere di accordare l'accesso al programma o alla parte dell'ulteriore offerta editoriale della SSR ideata dalla redazione.

*Art. 92*                      **Reclamo**

<sup>1</sup> Chiunque può presentare un reclamo al competente organo di mediazione:

- a. contro contenuti redazionali per violazione degli articoli 4, 5 e 5a;
- b. contro il rifiuto di accordare l'accesso ai sensi dell'articolo 91 capoverso 3 lettera b.

<sup>2</sup> Il reclamo deve essere presentato entro 20 giorni dalla pubblicazione del contenuto contestato o dal rifiuto di accordare l'accesso ai sensi dell'articolo 91 capoverso 3 lettera b.

<sup>3</sup> Se il reclamo concerne più trasmissioni o contributi, il termine decorre dalla diffusione o dalla pubblicazione dell'ultimo contenuto contestato. Nondimeno, tra il primo e l'ultimo contenuto contestato non devono intercorrere più di tre mesi.

<sup>4</sup> Il reclamo può concernere più contributi ideati dalla redazione e inseriti nell'ulteriore offerta editoriale della SSR unicamente se i contributi sono stati pubblicati nello stesso dossier dedicato alle elezioni o alle votazioni.

<sup>5</sup> Il reclamo dev'essere presentato per scritto e, se concerne l'ulteriore offerta editoriale della SSR, deve essere documentato. Il reclamante deve indicare, con una breve motivazione, le sue contestazioni nei confronti del contenuto redazionale o le ragioni per le quali il rifiuto di accordare l'accesso al programma o alla parte redazionale dell'ulteriore offerta editoriale della SSR è illegale.

*Titolo prima dell'art. 94*

### **Sezione 2: Procedura di ricorso dinanzi all'Autorità di ricorso**

*Art. 94 cpv. 1, frase introduttiva e lett. b, nonché cpv. 2 e 3*

<sup>1</sup> Può interporre ricorso contro un contenuto redazionale pubblicato o contro il rifiuto di accordare l'accesso chiunque:

- b. dimostra di avere uno stretto legame con l'oggetto dei contenuti redazionali contestati o la cui domanda di accesso (art. 91 cpv. 3 lett. b) è stata respinta.

<sup>2</sup> Le persone fisiche che non hanno uno stretto legame con l'oggetto del contenuto redazionale contestato possono interporre ricorso se presentano almeno 20 firme.

<sup>3</sup> Le persone fisiche che interpongono un ricorso conformemente al capoverso 2 devono avere almeno 18 anni, possedere la cittadinanza svizzera o essere titolari di un permesso di domicilio o di dimora.

*Art. 95 cpv. 3*

<sup>3</sup> Il ricorso deve indicare brevemente:

- a. in che modo il contenuto redazionale contestato ha violato le disposizioni di cui agli articoli 4, 5 e 5a o il diritto internazionale vincolante per le emittenti svizzere; o
- b. in che modo il rifiuto dell'accesso (art. 91 cpv. 3 lett. b) è illegale.

*Art. 97 cpv. 2 e 4*

<sup>2</sup> L'Autorità di ricorso accerta se:

- a. i contenuti redazionali contestati hanno violato gli articoli 4, 5 o 5a o il diritto internazionale pertinente; o
- b. il rifiuto di accordare l'accesso (art. 91 cpv. 3 lett. b) è illegale.

<sup>4</sup> In caso di ripetute e gravi violazioni degli obblighi di cui all'articolo 4 capoversi 1 e 3 e all'articolo 5 riguardanti il programma o degli obblighi relativi all'ulteriore offerta editoriale della SSR (art. 5a), l'Autorità di ricorso può proporre al DATEC di irrogare un divieto di diffusione (art. 89 cpv. 2).

*Art. 99*

<sup>1</sup> La tutela giurisdizionale è retta dalle disposizioni generali sull'amministrazione della giustizia federale.

<sup>2</sup> Contro le decisioni dell'organo di riscossione può essere interposto ricorso all'UFCOM.

<sup>3</sup> Contro le decisioni dell'Autorità di ricorso può essere interposto direttamente ricorso al Tribunale federale.

*Art. 101 cpv. 1 e 102 cpv. 2*

*Abrogati*

*Art. 104, rubrica e cpv. 2*

Accordi internazionali

<sup>2</sup> Può delegare al DATEC o all'UFCOM la facoltà di concludere accordi internazionali dal contenuto tecnico o amministrativo.

*Art. 109a* Eccedenze delle quote di partecipazione al canone

<sup>1</sup> Le eccedenze delle quote di partecipazione al canone destinate alle emittenti locali e regionali (art. 38) rimanenti al momento dell'entrata in vigore della presente disposizione sono utilizzate per le concessioni con partecipazione al canone:

- a. in ragione di un quarto, per la formazione e la formazione continua dei dipendenti;
- b. in ragione di tre quarti, per promuovere nuove tecnologie di diffusione secondo l'articolo 58 e tecniche digitali di produzione televisiva.

<sup>2</sup> Il 10 per cento al massimo delle eccedenze può essere utilizzato per informare il pubblico conformemente all'articolo 58 capoverso 2.

<sup>3</sup> Il Consiglio federale determina l'entità dell'importo da destinare all'adempimento dei compiti di cui ai capoversi 1 e 2. Tiene conto della quota da accantonare quale riserva di liquidità.

<sup>4</sup> L'UFCOM accorda su richiesta i contributi di cui al capoverso 1. Il Consiglio federale determina le condizioni e i criteri di calcolo dei contributi.

*Art. 109b* Introduzione del canone radiotelevisivo

<sup>1</sup> Il Consiglio federale determina la data a decorrere dalla quale è riscosso il nuovo canone radiotelevisivo.

<sup>2</sup> Sino a tale data è riscosso il canone per la ricezione privata e per quella nell'ambito dell'attività professionale (art. 68–70 e 101 cpv. 1 LRTV 2006<sup>17</sup>).

<sup>3</sup> L'impiego dei proventi del canone di ricezione è retto dalle disposizioni del nuovo diritto in materia di canone radiotelevisivo.

<sup>4</sup> Il Consiglio federale disciplina il passaggio al nuovo sistema di riscossione del canone radiotelevisivo. Può segnatamente prevedere che i mezzi finanziari disponibili derivanti dal canone di ricezione siano trasferiti nel nuovo sistema e stabilire gli organi cui è affidata la prosecuzione dei procedimenti di prima istanza pendenti.

<sup>5</sup> Per il primo periodo di riscossione del canone per le imprese, può prevedere un periodo di riferimento diverso da quello di cui all'articolo 70 capoverso 1.

*Art. 109c* Economie domestiche di tipo privato senza apparecchi di ricezione

<sup>1</sup> Su richiesta, i componenti di un'economia domestica di tipo privato in cui non è pronto all'uso o messo in funzione un apparecchio atto a ricevere programmi radiofonici o televisivi sono esentati dal canone per un periodo di riscossione dello stesso.

<sup>2</sup> Il Consiglio federale disciplina quali categorie d'apparecchi si ritengono atte alla ricezione.

<sup>3</sup> L'UFCOM può accedere ai locali di un'economia domestica esentata conformemente al capoverso 1 per verificare che le condizioni dell'esenzione siano adempiute.

<sup>17</sup> RU 2007 737

<sup>4</sup> La persona esente dal canone conformemente al capoverso 1 che, prima dello scadere del periodo di riscossione, tiene pronto all'uso o mette in funzione nell'economia domestica un apparecchio idoneo alla ricezione deve notificarlo preventivamente all'organo di riscossione.

<sup>5</sup> È punito con la multa fino a 5000 franchi chiunque faccia parte di un'economia domestica esentata dal canone secondo il capoverso 1 e in cui sia pronto all'uso o messo in funzione un apparecchio di ricezione che non è stato notificato preventivamente all'organo di riscossione conformemente al capoverso 4.

<sup>6</sup> L'organo di riscossione rende accessibili all'UFCOM mediante procedura elettronica di richiamo i dati personali necessari al perseguimento penale di cui al capoverso 5. Il Consiglio federale può emanare disposizioni riguardanti l'accesso a questi dati, la loro estensione, le autorizzazioni di trattamento, la conservazione e la sicurezza.

<sup>7</sup> L'esenzione termina cinque anni dopo la data da cui è riscosso il canone secondo l'articolo 109b capoverso 1.

## II

La modifica di altri atti normativi è disciplinata nell'allegato.

## III

<sup>1</sup> La presente legge sottostà a referendum facoltativo.

<sup>2</sup> Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

Consiglio nazionale, 26 settembre 2014

Consiglio degli Stati, 26 settembre 2014

Il presidente: Ruedi Lustenberger

Il presidente: Hannes Germann

Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz

La segretaria: Martina Buol

Data della pubblicazione: 7 ottobre 2014<sup>18</sup>

Termine di referendum: 15 gennaio 2015

<sup>18</sup> FF 2014 6327

## Modifica di altri atti normativi

Le leggi federali qui appresso sono modificate come segue:

### 1. Legge del 16 marzo 2012<sup>19</sup> sui disabili

*Art. 3 lett. e*

La presente legge si applica:

- e. alle prestazioni accessibili in linea di massima al pubblico fornite da privati, da imprese che dispongono di una concessione d'infrastruttura secondo l'articolo 5 della legge federale del 20 dicembre 1957<sup>20</sup> sulle ferrovie o di una concessione per il trasporto di viaggiatori secondo l'articolo 6 della legge del 20 marzo 2009<sup>21</sup> sul trasporto di viaggiatori, da altre imprese concessionarie e dagli enti pubblici;

### 2. Legge del 17 giugno 2005<sup>22</sup> sul Tribunale amministrativo federale

*Art. 32 cpv. 1 lett. i*

<sup>1</sup> Il ricorso è inammissibile contro:

- i. le decisioni in materia di rilascio, modifica o rinnovo della concessione della Società svizzera di radiotelevisione (SSR).

### 3. Legge del 12 giugno 2009<sup>23</sup> sull'IVA

*Art. 18 cpv. 2 lett. l*

<sup>2</sup> In mancanza di prestazione, non sono segnatamente considerati controprestazione:

- l. gli emolumenti, i contributi o altri pagamenti ricevuti per attività sovrane. Il canone radiotelevisivo riscosso in virtù della legge federale del 24 marzo 2006<sup>24</sup> sulla radiotelevisione (LRTV) è considerato una controprestazione imponibile.

<sup>19</sup> RS 151.3

<sup>20</sup> RS 742.101

<sup>21</sup> RS 745.1

<sup>22</sup> RS 173.32

<sup>23</sup> RS 641.20

<sup>24</sup> RS 784.40

*Art. 25 cpv. 2 lett. b*

<sup>2</sup> L'imposta ammonta al 2,5 per cento (aliquota ridotta):

- b. sul canone radiotelevisivo riscosso in virtù della LRTV<sup>25</sup> e sulle prestazioni di servizi delle società di radio e televisione con partecipazione al canone, tranne quelle aventi carattere commerciale;

*Art. 75 cpv. 2*

<sup>2</sup> Le autorità amministrative della Confederazione, gli stabilimenti e le aziende federali autonomi, nonché tutte le altre autorità dei Cantoni, distretti, circoli e Comuni non menzionate nel capoverso 1 hanno l'obbligo di fornire informazioni all'AFC se le informazioni richieste possono essere rilevanti per l'esecuzione della presente legge, per la riscossione dell'imposta secondo la presente legge e per la riscossione del canone per le imprese secondo la LRTV<sup>26</sup>; tali informazioni devono essere fornite gratuitamente. Su richiesta, occorre fornire gratuitamente i documenti all'AFC.

#### **4. Legge del 30 aprile 1997<sup>27</sup> sulle telecomunicazioni**

*Art. 39 cpv. 1, 3 e 3<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> L'autorità concedente riscuote una tassa per le concessioni di radiocomunicazione. Non è riscossa nessuna tassa per le concessioni di radiocomunicazione destinate alla diffusione di programmi radiotelevisivi titolari di una concessione secondo la LRTV<sup>28</sup>.

<sup>3</sup> Se, oltre che per diffondere programmi radiotelevisivi titolari di una concessione, una frequenza può essere utilizzata anche per trasmettere altri programmi radiotelevisivi e informazioni, è riscossa una tassa di concessione proporzionale.

<sup>3<sup>bis</sup></sup> Per favorire l'introduzione di nuove tecnologie di diffusione conformemente all'articolo 58 LRTV o per garantire la pluralità dell'offerta nelle regioni dove la copertura terrestre senza filo è insufficiente, il Consiglio federale può ridurre l'importo della tassa di concessione per la diffusione di programmi radiofonici e televisivi.

<sup>25</sup> RS 784.40

<sup>26</sup> RS 784.40

<sup>27</sup> RS 784.10

<sup>28</sup> RS 784.40